Oecon. 178 m / 1.2

Forststatistik der deutschen Bundesstaaten.

Erster Theil.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Forststatistik

der

deutschen Bundesstaaten.

Ein Ergebniß forstlicher Reisen

von

Karl Friedrich Baur.

Erster Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1842.

236. D.

Freunden und Pflegern
deutscher Wälder.

Vorrede.

Der Nutzen forststatistischer Mittheilungen ist neuerlich allgemein anerkannt. Berücksichtigt man, daß die Waldungen etwa den vierten Theil von Deutschland oder an drei Tausend Quadratmeilen einnehmen, so ergibt sich schon der hohe Stand, den die Forstwirthschaft unter den verschiedenen Zweigen der Bodenbenutzung einnimmt. Je vielseitiger aber die Erfahrungen über die Waldkultur werden, um so pfleglicher und kunstgerechter wird der Betrieb sich gestalten können. Die Statistik nun bietet die mannigfaltigste Gelegenheit zur Vergleichung dar. Denn das ist gerade eine bezeichnende Eigenschaft derselben, daß sie namhafte, in der Wirklichkeit bestehende Beispiele aufführt und Erfolge angibt. Daher kann sie, fleißig bearbeitet, eine nie versiegende Quelle der nützlichsten Erfahrungen werden.

Die Veröffentlichungen in Beziehung auf das Forst- und Jagdwesen können für kein Land eine gefährliche und nachtheilige Seite haben. Denn in den bestehenden, als musterhaft sich erwiesenen Einrichtungen wird man Beispiele zu löblicher Nachahmung finden, und auch dort, wo bescheidene Rüge am rechten Orte ist, wird man durch diese und durch zeitige Abstellung des Mangelhaften selbst nur gewinnen können.

Der Stoff zu nachfolgenden Ausarbeitungen ist meistens auf Reisen gesammelt. Hauptsächlich wurde dazu der Zeitraum von 1826 — 28 verwandt, während welches im Zusam-

menhange eine drittehalb Jahr andauernde Reise von mir gemacht wurde. Auch später, und bis zur neuesten Zeit hin, machte ich mehrere Ausflüge, so daß jetzt alle Bundesstaaten, die kleinsten wie die größten ohne Ausnahme, von mir besucht worden sind.

Bis zum Jahre 1830 sind die wichtigsten gedruckten forststatistischen Schriften und Abhandlungen hier ziemlich vollständig benutzt, und auch unter den bis zur neueren Zeit — nämlich bis zur Mitte des Jahres 1839 — erschienenen wird man nicht viele vermissen. Besonders haben Laurop, v. Wedekind und Behlen sich ein hohes Verdienst um die Forst- und Jagdkunde Deutschlands durch die Herausgabe ihrer geschätzten Zeitschriften erworben, in welchen viele höchst werthvolle Beiträge enthalten sind. Im Ganzen ist jedoch die deutsche Forststatistik für eine umfassende Bearbeitung noch immer zu wenig mit Hülfsmitteln ausgestattet. Nur Holstein, Würtemberg und Kurhessen sind besonders und vollständiger forststatistisch dargestellt durch Niemann, v. Thessin und Hundeshagen. Als einzige allgemeinere Quellen, d. h. insofern sie die meisten Theile Deutschlands umfassen, können nur v. Bülow's „Beiträge zur Forstgeographie" (Berlin 1834) genannt werden, die sich jedoch nicht auf alle Bundesstaaten und überhaupt auch nicht auf alle Theile des forststatistischen Gebiets ausdehnen. Von besonderen größeren Waldgebirgen ist der Harz, der Spessart und der Schwarzwald forstlich beschrieben durch v. Wedekind, Klauprecht, Behlen und den Grafen v. Sponeck.

Das im Nachfolgenden von mir Gelieferte, in Vergleich zu Demjenigen, was unsere Literatur schon besitzt, werden Kenner am besten zu beurtheilen wissen.

Der Plan, wonach hier gearbeitet, geht aus dem Inhaltsverzeichniß des allgemeinen Theils hervor. Er ist für Deutschland überhaupt im Wesentlichen derselbe, wie für jeden einzelnen Bundesstaat, wenn gleich nach Umfang der zu Gebote stehenden

Hülfsmittel bald erweitert, bald beschränkt. Besonders schien hierbei eine scharfe Trennung des zunächst forstmännisch Wissenswerthen, d. h. des eigentlich Forstlichen, und des aus der allgemeinen Landeskunde Entlehnten nöthig. Denn die deutsche Forststatistik wird allzu gedehnt, wenn man, wie manche neuere Schriftsteller, zu Vieles aus der allgemeinen Statistik einmischt. Nur das Wichtigste ist hier daher aus der letzteren entnommen und einem jeden Lande in möglichst gedrängter Sprache als einleitender Theil (der immer mit kleineren Lettern gedruckt ist) vorangeschickt. Dieser allgemeine statistische Abriß — meistens aus Cannabich's geographischen Schriften entlehnt — dient bloß als Leitfaden für den noch nicht ganz mit der Statistik des betreffenden Landes Vertrauten; der Kundige mag ihn übersehen oder darin nur eine neue Vergegenwärtigung des längst schon Bekannten finden.

Ich wünsche von ganzem Herzen, daß bald ein anderer Wanderer als Waldbeschauer sich aufmachen wolle, um das weite, liebe Vaterland nach allen Richtungen zu durchreisen. Solche Reisen, verbunden mit hundert und Hunderten von Forstgängen, bedeutend wie sie sind, fordern übrigens — ich kann es nicht unberührt lassen — gar vielerlei Aufwand und finden manche Hindernisse, große und kleine, und hierin liegt wohl die Ursache, daß noch kein Forstmann alle Waldungen des Bundesgebiets sich als Ziel setzte und den Befund öffentlich mittheilte.

Unverkennbar hat auch die Bearbeitung der deutschen Forst- und Jagdkunde, an sich betrachtet, ihre ganz eigenen Schwierigkeiten, indem acht und dreißig verschieden konstituirte Staaten zu behandeln sind, von welchen zum Theil die Provinzen unter sich eine durchaus abweichende Verfassung haben. Dazu kömmt noch die sehr schwer zu lösende Aufgabe: gleichzeitige Nachrichten sich zu verschaffen; oft vereitelt auch ein leider sehr verbreiteter Hang zum Geheimhalten jegliche Mittheilung.

Bis zum Erscheinen einer umfassenden Forststatistik Deutschlands mag daher noch lange Zeit verfließen, und sie kann und wird nur durch das Zusammenwirken Vieler entstehen.

Hier ist nun der erste Versuch gemacht, ganz Deutschland und alle einzelnen Theile desselben nach einem Plane dem Forstmann und Jäger zu schildern. Möge dieser Versuch, eingedenk seiner Schwierigkeit, mit Nachsicht aufgenommen werden, und möge ferner auch bei allen Beurtheilungen, statt des Mangel- und Fehlerhaften, immer der wirklich richtige Stand angegeben werden. Denn — ich wiederhole es — das Meiste des Mitgetheilten, besonders über die kleineren Länder, ist bloß Reiseergebniß, und als solches zu würdigen und der Berichtigung bedürftig. Geben nun ortskundige Beurtheiler diese letztere, so können hieraus nur die lehrreichsten Verhandlungen entstehen, und ich werde mich glücklich schätzen, solche veranlaßt zu haben.

Streek bei Oldenburg unweit Bremen, im Frühjahr 1841.

K. F. Baur,
großherzoglich oldenburgischer Förster.

Inhalt des ersten Theiles.

Seite.

Deutschland im Allgemeinen aus forstlichem Gesichtspunkte betrachtet.

Statistische Uebersicht 3

Erster Abschnitt: Verhältnisse, welche durch die Natur bedingt werden. (Physischer Theil.)

I. Abriß der Bewaldung 4
II. Muthmaßliche Größe der Waldfläche 6
III. Die größten Waldungen 6
IV. Holzarten.
A) Einheimische.
a) Laub- und Nadelholz im Allgemeinen 7
b) Die einzelnen Waldbäume 9
aa) Massenbäume.
1) Fichte 9
2) Kiefer 9
3) Buche 10
4) Eiche 10
5) Tanne 11
6) Eller 11
bb) Nebenbäume.
1) Gemeine und behaarte Birke 12
2) Hegebuche 12
3) Lerche 12
4) Arve oder Zirbel 12
5) Gemeiner Ahorn und die Lenne 12
6) Gemeine und langstielige Ulme 13
7) Weiße Eller 13
8) Esche 13
9) Taxus 13
10) Linden 13
11) Pappeln und Weiden 14
c) Die übrigen merkwürdigsten Bäume und Sträucher.
1) In der Ebene Norddeutschlands 14
2) Im übrigen Deutschland 15
B) Fremde Holzarten 18

V. Jagdthiere. Seite.
A) Hochwild.
a) Edles Haarwild.
1) Edelhirsch 20
2) Reh 21
3) Damhirsch 21
4) Wildes Schwein 22
5) Gemse 22
b) Unedles Haarwild (Raubthiere).
Bär, Luchs, Wolf 23
c) Federwild.
1) Auerhahn 24
2) Trappe 24
3) Haselhuhn 24
4) Birkhuhn 24
5) Schuhu 24
6) Schwan 25
7) Reiher 25
B) Hauptgegenstände der niedern Jagd.
1) Wilde Katze 25
2) Fuchs 25
3) Biber 25
4) Dachs 26
5) Waldschnepfe 26
6) Schnee- und Steinhuhn 26
7) Hasen, Feldhühner, Wasser- und Sumpfgeflügel 26
VI. Thiergärten 27
VII. Fasanerien 27
VIII. Torfmoore, Stein- und Braunkohlen 28

Zweiter Abschnitt: Rechtszustand der Waldungen und Jagden. (Politischer Theil.)

I. Besitzstand.
1) Waldeigenthum 29
2) Jagdeigenthum (Jagdberechtigung, Jagdgerechtigkeit) 30
II. Gesetze 30
III. Verfassung.
1) Natur der Verfassung 31
2) Standpunkt des Forstwesens im Staate 32
3) Staatsforstpolizei 32
a) Staatsforste 33
b) Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen 33
c) Privatforste 33
4) Jagdpolizei 34
5) Personal-, Distrikt- und Amtsordnung.
a) Oberforst- und Jagdbehörden 36
b) Provinzialforstbehörden 38
c) Eintheilung zur Verwaltung 38
d) Abstufung des Forstdienstpersonals 39
e) Besoldung 39
f) Wirkungskreis 40
g) Pension 40

6) Anordnungen zur Bildung des Forstpersonals. Seite.
a) Vorschule ... 40
b) Bildungsanstalten ... 41
c) Prüfungen ... 42
d) Bewährung erhöhter Intelligenz im Forstfache ... 42
7) Kassen- und Rechnungswesen ... 43
8) Forst- und Jagdstrafwesen ... 43

Dritter Abschnitt: Kulturzustand der Waldungen und Jagden. (Technisch-ökonomischer Theil.)

I. Vorkehrungen zur Sicherung eines nachhaltigen Forstbetriebes (Vermessung, Kartirung, Taxation) ... 45
II. Forstbetriebsarten ... 48
III. Hauungsführung.
1) Periodische Hauungen ... 50
2) Kahler Abtrieb ... 51
3) Planterhieb ... 52
IV. Nutzung.
A) Hauptnutzung.
1) Holzanweisung ... 52
2) Abgabe des Holzes ... 53
a) Nach Taxen ... 54
b) Nach dem Meistgebot ... 55
c) Vergleichung beider Arten von Abgaben unter sich ... 56
3) Muthmaßlicher Holzertrag ... 60
B) Nebennutzungen und Waldgewerbe.
1) Gras, Mast, Rinde, Streu, Nadelholzsäfte u. s. w. ... 60
2) Verkohlung ... 61
V. Die wichtigsten Zweige des Holzverbrauchs.
1) Hauptkonsumtion ... 64
2) Untergeordnete Zweige des Verbrauchs ... 65
VI. Holzumsatz.
1) Ausfuhr ... 66
2) Einfuhr ... 67
VII. Forstkulturwesen (künstliche Holzzucht oder Holzanbau) ... 68
VIII. Jagd.
Verwaltung, Pacht, Betriebsarten, Ertrag ... 72
IX. Geldertrag aus den Forsten.
1) Gegenwärtiger Stand ... 74
2) Andeutungen zur Erhöhung des Ertrages ... 75

Die einzelnen deutschen Bundesstaaten.

I. Deutsche Länder Oesterreichs.
A) Allgemeine Bemerkungen ... 85
B) Die einzelnen Provinzen.
B[1] Erzherzogthum Oesterreich ... 104
Niederösterreichisches Waldamt ... 110
B[2] Herzogthum Steyermark ... 119
B[3] Königreich Illyrien ... 126
B[4] Gefürstete Grafschaft Tyrol ... 132
B[5] Markgrafthum Mähren nebst österreichisch Schlesien ... 140
B[6] Königreich Böhmen ... 145

		Seite.
II.	Deutsche Länder Preußens	151
III.	Königreich Baiern	191
IV.	" Würtemberg	212
V.	" Sachsen	231
VI.	" Hannover	243

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Deutschland im Allgemeinen

aus forstlichem Gesichtspunkte betrachtet.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Statistische Uebersicht.

Bestandtheile:

1)	Deutsche Länder Oesterreichs		3578	□M.
2)	= =	Preußens	$3344\frac{56}{100}$	=
3)	Königreich	Baiern	1382	=
4)	=	Würtemberg	$359\frac{2}{5}$	=
5)	=	Sachsen	$271\frac{1}{3}$	=
6)	=	Hannover	$694\frac{11}{100}$	=
7)	Kurfürstenthum	Hessen	207	=
8)	Großherzogthum	Luxemburg	126	=
9)	=	Baden	$272\frac{3}{10}$	=
10)	=	Hessen	$152\frac{3}{4}$	=
11)	=	Sachsen-Weimar	67	=
12)	=	Oldenburg	$113\frac{95}{100}$	=
13)	=	Mecklenburg-Schwerin	224	=
14)	=	Mecklenburg-Strelitz	36	=
15)	Herzogthum	Nassau	85	=
16)	=	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	43	=
17)	=	Sachsen-Altenburg	23	=
18)	=	Sachsen-Coburg-Gotha	$35\frac{1}{2}$	=
19)	=	Anhalt-Dessau	17	=
20)	=	Anhalt-Bernburg	16	=
21)	=	Anhalt-Köthen	15	=
22)	=	Braunschweig	73	=
23)	=	Holstein und Lauenburg	177	=
24)	Fürstenthum	Liechtenstein	$2\frac{1}{2}$	=
25)	=	Hohenzollern-Sigmaringen	20	=
26)	=	Hohenzollern-Hechingen	$5\frac{1}{2}$	=
27)	=	Schwarzburg-Rudolstadt	19	=
28)	=	Schwarzburg-Sondershausen	$16\frac{1}{2}$	=
29)	=	Reuß, ältere Linie (Greiz)	7	=
30)	=	Reuß, jüngere Linie, nämlich Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf	$21\frac{1}{2}$	=
31)	=	Waldeck	$21\frac{2}{3}$	=
32)	=	Lippe-Detmold	21	=
33)	=	Lippe-Schaumburg	8	=
34)	Landgrafschaft	Hessen-Homburg	$7\frac{1}{4}$	=
35)	Freie Stadt	Frankfurt	$2\frac{1}{2}$	=
36)	= =	Bremen	$3\frac{1}{2}$	=
37)	= =	Hamburg	7	=
38)	= =	Lübeck	$5\frac{1}{2}$	=

Gesammtgröße: $11{,}481\frac{28}{100}$ (11,600) Quadratmeilen, 2360 Städte, 2280 Flecken, 110,400 Dörfer und Weiler. **Einwohner:** Im Jahre 1838 reichlich 37 Millionen. **Beschaffenheit der Oberfläche:** Größtentheils gebirgig; nur im Norden eben. Dreifache Hauptverschiedenheit: 1) Hochgebirge (Alpen) in Süddeutschland, nämlich in Tyrol, Illyrien, Steyermark, Oesterreich, Liechtenstein und dem südlichen Baiern, zum Theil mit zahlreichen Gletschern und mit ewigem Schnee bedeckt, bis zu 12,059 Fuß über die Meeresfläche sich erhebend. 2) Die Ebene Norddeutschlands, begrenzt im Süden etwa durch eine Linie von Lingen über Minden, Hannover, Halberstadt, Bernburg, Leipzig, Bautzen, Görlitz

bis an den Fuß des Riesengebirges und die Oberoder in Schlesien. 3) Die Gebirge des innern, östlichen und westlichen Deutschlands (die Mittelgebirge, das Mittelland), belegen zwischen beiden, nämlich den Alpen und der Ebene, nur 4950 Fuß hoch im erhabensten Punkte, in der Schnee- oder Riesenkuppe. Flüsse: Donau, Rhein, Weser, Elbe, Oder als Hauptströme; zahlreiche Küsten- und Nebenflüsse; 60 schiffbar. Erzeugnisse, in forstlicher Beziehung merkwürdige: Silber, ungefähr 123,000 Mark jährlich, Kupfer 39,000, Blei 191,000, Zinn 7980; Eisen (sehr häufig in den meisten Gebirgen) 2,400,000 Centner etwa jährlich gewonnen; ferner Salz in großem Ueberflusse, Schwefel, Thon-, Porzellan-, Pfeifenerde, Kalk, Torf, Stein- und Braunkohlen. Erwerbzweige, forstlich interessante: Bergbau, Hütten- und Salinenwesen vielfach sehr großartig und von hohem Einfluß auf Holzverbrauch und Forstwirthschaft; Eisen-, Stahl- und andere Metallfabriken oft sehr bedeutend; Glashütten, Porzellan- und sonstige Steingutfabriken, Brauereien, Brennereien, Ziegeleien; Schiffbau an zahlreichen Flüssen, so wie am adriatischen Meere, an der Ost- und Nordsee; Verfertigung von Holzwaaren; Gerbereien, Pottaschesiedereien u. a. Eintheilung: Sehr verschieden nach den einzelnen Bundesstaaten: Provinzen, Bezirke, Gubernien, Kreise, Aemter u. s. w.

Erster Abschnitt.

Verhältnisse, welche durch die Natur bedingt werden.

(Physischer Theil.)

I. Abriß der Bewaldung.

Deutschland ist im Ganzen noch waldreich. Hauptsächlich sind die Gebirge stark beholzt, weit weniger die Ebenen.

Die größten Waldmassen befinden sich im südlichen Deutschland, nämlich in den Alpen und Hochgebirgen, von den Grenzen Ungarns an gerechnet bis zu denjenigen Italiens und der Schweiz. Hier kann man noch viele Tage an fast ununterbrochenen Waldungen hinreisen, ohne ihr Ende zu erreichen.

Nicht so ausgedehnt, aber weit geschlossener und besser bestanden sind die Gebirgsforsten des westlichen, innern und östlichen Deutschlands, in welchen höhere Bevölkerung und Kultur längst schon einen pfleglichen Betrieb und eine sorgsamere Benutzung erheischten. Wenn man in jenen, nämlich den Alpenwäldern, gewöhnlich nur das reine Produkt der Natur und ihrer freiwilligen Ueberlieferung erblickt, so bieten diese oft schon das Erzeugniß der Kunst und ihres wohlthätigen Zusammenwirkens mit der Natur.

Die weiten Ebenen des nördlichen Deutschlands haben in der östlichen Hälfte zum Theil noch große Waldungen, während aber in der westlichen ein fühlbarer Mangel daran verspürt wird, und hier besonders Ostfriesland, Oldenburg und das Gebiet von Bremen als die am meisten entwaldeten Theile von ganz Deutschland hervortreten. Gänzlich verschwinden die eigentlichen Waldungen namentlich in den Marschen Hannovers, Oldenburgs und Holsteins, welche in ihren gesegneten, an Fruchtbarkeit Alles übertreffenden Fluren zum Theil ganz baumleer sind. Eben solche, fast von allen Bäumen entblößte Strecken bilden die großen nordwestlichen Moore und Heiden, in welchen letzteren jedoch, seit etwa einem halben Jahrhundert, eine theilweise

Wiederbewaldung mit sehr rühmlichem Eifer und meistens auch mit dem besten Erfolge betrieben wurde.

Sonach gewährt das Bundesgebiet in Hinsicht der Vertheilung seiner Waldungen manche große Verschiedenheit: viel Zusammenhang, ja hoher Ueberfluß im Süden; geringerer Umfang verhältnißmäßig im Innern, aber besserer Bestand, als Folge höherer Pflege und Kultur; theilweis große Entblößung, mitunter sogar Mangel im nördlichen Flachlande.

Betrachtet man die einzelnen Länder unter sich näher, so hat Steyermark vom ganzen Bundesgebiet verhältnißmäßig die meisten Waldungen. Denn sie nehmen hier 45 Procent oder 0'45 der gesammten Landesfläche — vom tragbaren Boden sehr beinahe die Hälfte oder 0'49 — ein, welche Höhe der Bewaldung in keinem ganzen anderen Lande weiter statt findet*). Aehnlich, doch etwas geringer, ist das Verhältniß in Krain und Kärnthen, nämlich 42 bis 44 Procent des Ganzen. Ueberhaupt ist die weite, einschließlich Niederösterreichs über 2000 Quadratmeilen große Alpenkette durch Reichthum an Waldfläche besonders ausgezeichnet. Denn die darin liegenden, Oesterreich, Baiern und Liechtenstein angehörenden Waldungen bedecken den bedeutenden Raum von beinahe achtzehn Millionen preußischen Morgen. Nimmt man Oberösterreich, Steyermark, Illyrien und Tyrol zusammen, so sind durchschnittlich von hundert Morgen etwa neun und dreißig oder vom Ganzen an zwei Fünftel bewaldet.

Im übrigen gebirgigen Deutschland — insbesondere in dem früher bezeichneten Mittellande — haben von ganzen Staaten Nassau, Hessen-Homburg und Baden verhältnißmäßig die größte Waldfläche, nämlich 0'396 bis 0'376 des Gesammtraums, woran sich Meiningen mit 0'368 und der baierische Rheinkreis mit 0'358 des Ganzen schließt. In den andern hierher gehörigen Landen bewegt sich die Bewaldung ziemlich gleichmäßig zwischen einem Drittel und einem Viertel des Ganzen und sind, als am höchsten stehend, Kurhessen, Detmold, das Großherzogthum Hessen, Coburg-Gotha und Braunschweig zu nennen.

Mit dem Beginnen des Flachlandes, wo sich der ganze Naturcharakter der Oberfläche so wesentlich ändert, nehmen auch die Waldungen bedeutend ab und umfassen selten mehr als ein Fünftel oder zwanzig Procent, meistens aber weit weniger von der Landesfläche. Nur manche Theile der Osthälfte machen noch von dieser Regel eine Ausnahme, so der preußische Regierungsbezirk Köslin mit 30, die Provinz Brandenburg, die Regierungsbezirke Stralsund, Stettin, Liegnitz und Breslau mit 22 Procent an Forsten. Im Allgemeinen nimmt in dieser großen Ebene der Waldreichthum von Osten nach Westen allmälig ab. Denn in den beiden preußischen Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz (die jedoch auch Gebirgsforste an der sächsischen und österreichischen Grenze enthalten) sind noch 22, im leipziger Kreise Sachsens 20, im Anhaltischen 17½, in den Landdrosteien Hannover und Lüneburg 17, in Osnabrück 12, in Stade 4 Procent und in Ostfriesland nur mehr 0'006 des Ganzen beholzt. Derselbe Gang einer stetigen Abnahme zeigt sich auch weiter nördlich, an der Ostsee. Denn im östlichen Pommern sind 3/10, im westlichen reichlich 1/5, in Mecklenburg 1/8 und in Holstein noch

*) Bei Decimalbrüchen steht das Komma immer oben, rechts von der Stelle der Einheit.

weit weniger und nur in dessen waldreichsten Theilen an der Ostseite $^1/_8$ bis $^1/_{12}$ des ganzen Raumes als Forstgrund anzunehmen.

II. Muthmaßliche Größe der Waldfläche.

Wegen Mangels allgemein durchgeführter specieller Landesvermessungen ist es sehr schwierig, bestimmte Angaben über die Größe aller Waldungen zu machen. Nach Ausweis der angehängten statistischen Tabelle — die jedoch zum Theil nur ungefähre Schätzungen enthält — beträgt sie zwischen 65 und 66 Millionen preuß. Morgen. Hiernach wäre etwa ein Viertel von Deutschland bewaldet und kämen ungefähr auf die geographische Quadratmeile 5600, und auf jeden Einwohner $1^3/_4$ preußische Morgen an Holzgrund.

III. Die größten Waldungen.

Die am meisten zusammenhängenden Waldkomplexe überhaupt sind in den Gebirgen. Denn dem Zuge der letzteren folgt im Wesentlichen auch die Hauptbewaldung.

Daher trifft man sehr ausgedehnte Waldmassen in den Alpen; eben so in der großen Gebirgskette, welche die Sudeten, das lausitzer Gebirge, das Erzgebirge, den böhmer Wald und das Fichtelgebirge bildet; dann im thüringer Walde, in den Weser-, Fulda- und Werragebirgen, den westphälischen, nassauischen, überrheinischen Gebirgen u. s. w.

Wenn gleich bestimmte Nachrichten fehlen, so ist doch gewiß anzunehmen, daß in vielen dieser Gebirge Waldstrecken vorkommen, die, in wenig unterbrochenem Zusammenhange, einen Flächeninhalt von 100,000, ja zum Theil von einer Million preußischen Morgen und noch darüber haben.

Andere bedeutende Waldgebirge und Forste — als die einzigen, deren Größe öffentlich bekannt ist — sind namentlich folgende:

		Waldfläche in preuß. Morgen.
1)	der Schwarzwald, in Baden und Würtemberg, von 810,563 rheinländischen Morgen oder	1,280,890
2)	der Harz, in Hannover, Braunschweig, Preußen, Bernburg, von 451,585 Morgen, jeder zu 160 hannöverschen Quadratruthen	618,098
3)	der Spessart, in Baiern und Kurhessen, von 327,809 baierischen Tagewerken	437,461
4)	der Westerwald mit seinen Zweigen, so weit er zu Nassau gehört, 191,782 nassauische Morgen	187,783
5)	der Zwieselwald und Wolfstein, in Baiern, von 116,000 baierischen Tagewerken	154,802
6)	der Reinhardswald, in Kurh., v. 100,000 casseler Ackern	93,471
7)	der retzer Forst, in Baiern, von 60,000 baierisch. Tagew.	80,070
8)	der Säulingswald, in Kurh., von 50,000 casseler Ackern	46,735½
9)	der Schönbuch, in Würtemberg, von 40,000 würtemberger Morgen	49,377
10)	der Elm, in Braunschweig, von 34,000 braunschweiger Waldmorgen	44,416
11)	der Bienwald mit dem Untermundhartwald, in Baiern, von 33,000 baierischen Tagewerken	44,038½

IV. Holzarten.

A. Einheimische.

a) Laub- und Nadelholz im Allgemeinen.

In Deutschland ist sowohl Nadel- als Laubholz einheimisch. Ersteres nimmt im Allgemeinen das Urgebirge und den reinen Sandboden, letzteres dagegen die Flötzgebirge, so wie das humusreiche aufgeschwemmte Gebirge vorwaltend ein. Jenes bedeckt die Höhen und Steppen, dieses die durch das Nadelholz gedüngten Niederungen und Ebenen. In der Reihenfolge der Entstehung machte das Nadelholz wahrscheinlich die primitive, das Laubholz, als höhere Schöpfung, dagegen die sekundäre Bewaldung aus.

Nadelholz herrscht vor und bildet besonders in der Südost- und Osthälfte, wie auch im Innern Deutschlands, große Waldungen. Laubhölzer finden sich am meisten an der Nordwest- und Westseite mit Einschluß der Länder südlich vom Rhein, in welchem ganzen Landstriche ursprünglich keine Nadelbäume einheimisch sind.

Westlich von nachstehender Linie dürfte das Nadelholz nicht mehr ursprünglich vorkommen, nämlich: von Rügen, Greifswalde, Schwerin, Lauenburg durch das Lüneburgische bis an den westlichen Fuß des Harzes und des thüringer Waldes; dann von der Ostseite der Rhön und des Spessarts bis in die Gegend von Hanau; von hier, ausschließlich der rauheren Theile des Odenwaldes, an den Unterneckar bis nach Mannheim an den Rhein, und von diesem letzteren Strome aufwärts bis zur französischen Grenze. Sonach bewegt sich diese Linie zwischen dem 32. und 25. Grad östlicher Länge. Sie mag vor einigen Jahrhunderten (in Norddeutschland) lange nicht so weit westlich gewesen sein.

Die Ursache der ursprünglich ausschließlichen Verbreitung des Laubholzes in der West- und Nordwesthälfte liegt wahrscheinlich in der geringen Erhebung über die Meeresfläche, in den milderen Temperaturgraden und der herrschenden feuchten, dem Laubholze zusagenden Luftbeschaffenheit. Das Meer haucht erwärmende Dünste über diesen Landstrich aus, oder veranlaßt wenigstens eine gleichmäßigere Temperatur und hält die Extreme von Hitze und Kälte ab. Die Osthälfte liegt höher und hat eine mehr reine und trockene Luft, als Hauptelement des Nadelholzes. So z. B. ist die sehr feuchte Luft wohl die Hauptursache, daß in Oldenburg, Osnabrück und Westphalen die Stieleiche auf sehr schlechtem Boden, zum Theil in Heiden und Sändern, noch ganz kräftig wächst und leicht fortzubringen ist. Sie zeigt hier eine andere Natur, wenigstens mehr Genügsamkeit, als in der Osthälfte und in den Gebirgen.

Die Laubholzwaldungen, früher überall weit häufiger, wurden im Laufe der Zeit von Nadelhölzern sehr verdrängt. In fast allen Gebirgen des mittleren, östlichen und südlichen Deutschlands deutet das vereinzelte Vorkommen von Laubholz, so wie die davon häufig anzutreffenden mächtigen Stöcke in Nadelholzbeständen, dann auch alte Urkunden und selbst mitunter die Namen der Waldungen noch sehr oft auf die einst mehrere Verbreitung von Laubwaldungen hin. Die naturwidrige und sorglose Behandlung, besonders der kahle Abtrieb, auch das Abäsen vom Wilde und der weit fliegende Same

des Nadelholzes, welches letztere sich meistens leicht jeder Oertlichkeit anpaßt, veranlaßt zunächst und hauptsächlich das Verdrängen der Laubbäume.

Eine durch fehlerhaften Forstbetrieb in der Vorzeit herbeigeführte starke Verwilderung und Verödung des Waldbodens erheischte neuerlich auch sehr entschieden, fast in allen Theilen Deutschlands, den Anbau von Nadelholz, wozu in den rauheren Gebirgen hauptsächlich die Fichte, in milder Lage und in den Ebenen aber vorzugsweise die Kiefer gewählt wurde. Selbst in nicht unbeträchtlichen Theilen der Westhälfte herrscht daher diese letzte Holzart im jugendlichen Alter augenblicklich vor; aber, nachdem die beabsichtigte Bodenverbesserung erreicht ist, wird hier doch größtentheils das Laubholz seinen ursprünglichen Platz wieder einnehmen. Sonach beobachtet der Forstmann bei Umwandlung der Oeden und Wiederherstellung der Fruchtbarkeit denselben Gang, den einst die Natur, der Wahrscheinlichkeit nach, selbst wählte.

In den Alpen gehen die Nadelholzwaldungen an 5000—6000 Fuß, im Riesengebirge dagegen nur mehr bis an 3600 Fuß Höhe empor, und am Harz erscheint die Fichte in einer Höhe von 3250 Fuß über dem Meere schon zwergartig und verkrüppelt.

Weit niedriger ist die Region der Laubforste, die in den Alpen 3000—4000, in den Vogesen und Ardennen 2400 bis 3000 Fuß beträgt. Am Harze wird die Erhebung von 1500 Fuß über das Meer schon als allgemeine und natürliche Grenze der Laubhölzer bezeichnet.

Die Ursache, warum in den Hochgebirgen die Bäume so sehr weit höher als im Riesengebirge vorkommen, ist — außer der verschiedenen geographischen Lage — auch wohl in den höhern unbewaldeten Theilen der Alpen zu suchen, welche Schutz gewähren und auf den örtlichen Stand der Holzarten wohlthätig einwirken. Isolirte, selbst wenig hohe Gebirge beweisen viel Hang zum Versumpfen auf ihren Kuppen, und dieses — nicht bloß die Rauheit des Klimas — möchte der Hauptgrund sein, warum manche Mittelgebirge, z. B. der Harz, auf den höchsten Punkten nicht mehr bewaldet sind. Der Hang aller Hochspitzen zum Anziehen von Feuchtigkeit äußert sich ebenfalls in Entstehung und Fortbildung der Gletscher. Auch die nordwestlichen Tiefebenen, ohne periodisch von Wasser bedeckt zu sein, ja selbst bei nicht unbeträchtlichem Fall und Abhang, haben, des sehr feuchten Klimas wegen (gerade wie die Gebirgsplateaus und beide sind in dieser Hinsicht verwandt), einen großen Hang zum Versumpfen und zur Moorbildung. Nur so lange solche niedrig liegende Flächen — vorausgesetzt, daß sie nicht landwirthschaftlich benutzt werden und auch keine kesselförmige Niederungen bilden, die das Wasser auffangen — mit Wäldern dicht bedeckt sind, werden sie ganz vor Versumpfung geschützt, indem die Bäume die feuchten atmosphärischen Niederschläge einsaugen und vom Boden abhalten. Als Belege können devastirte Laubwaldungen dienen: Flächen, die vor höchstens 100—150 Jahren noch ganz mit Eichen und Buchen bestanden waren, sind während der allmäligen Entwaldung so sehr versumpft, daß sie jetzt kaum mehr ein Pferd tragen können, und ohne gründliche Entwässerung ist durchaus kein Holz mehr darauf fortzubringen. Sonach dürfte die vormalige Bewaldung mancher, jetzt mit Mooren überlagerten Landstrecken des nordwestlichen Deutschlands nicht unwahrscheinlich sein, für welche Ansicht auch die auf dem Untergrunde der Moore oft anzutreffenden Eichen- und Nadelholzstämme wenigstens entfernte Beweise geben.

b) Die einzelnen Waldbäume.

Im Nachstehenden werden die hauptsächlichsten Waldbäume nach ihrem Vorkommen, oder nach Grad und Masse ihrer Verbreitung in unserm Vaterlande, aufgezählt und näher bezeichnet. Sie sind entweder Massenbäume, d. h. gesellig in großer Menge neben einander wachsende, oder zweitens Nebenbäume, d. h. solche, die weniger zahlreich, meistens nur vereinzelt und eingesprengt anzutreffen sind. Zu den ersteren gehören: Fichte, Kiefer, Buche, Eiche, Tanne, Eller; zu den letzteren aber alle sonst noch einheimische Waldbäume.

Fichte, Kiefer und Buche sind die am meisten in Deutschland verbreiteten Waldbäume, und sie machen bei weitem vorherrschend den Bestand, im Vergleich zu welchen alle andere Bäume — selbst die majestätischen Eichen — nur untergeordnet erscheinen.

Die wichtigsten Nadelhölzer lassen sich, in Rücksicht auf das Vorkommen in Deutschland, noch folgendermaßen im Allgemeinen bezeichnen:

1) die Fichte, Hauptbaum der Gebirge;
2) die Kiefer, Bewohnerin der sandigen Ebenen;
3) die Tanne, Bestandbaum der Vorberge und Mittelhöhen;
4) Lerche und Arve, Bewohnerin der Hochalpen.

aa) Massenbäume.

1) Die Fichte oder Rothtanne. (Pinus Picea du Roi, P. Abies Linné.)

Die Fichte ist in Deutschland die vorherrschende Holzart. Sie erscheint namentlich als solche in den Hochgebirgen. Dasselbe findet statt in allen rauheren Gebirgen des östlichen und meistens auch des innern Deutschlands — wobei jedoch auf die oben für Laub- und Nadelholz festgesetzte ursprüngliche Grenzlinie Bezug genommen wird — so wie ferner im Schwarzwalde, thüringer Walde und Oberharze. In den übrigen Theilen, namentlich den südwestlichen und westlichen Gebirgen, und in der ganzen nördlichen Ebene ist sie nicht ursprünglich heimisch, wenn gleich in meistens nicht fernen Zeiträumen im Kleinen angebaut.

Unter allen deutschen Waldbäumen kömmt die Fichte in Urbeständen am wenigsten vereinzelt (sporadisch) vor. Nur der Harz macht im Großen eine Ausnahme.

2) Die Kiefer, Fohre oder Fuhre. (Pinus sylvestris Linn.)

Nächst der Fichte dürfte die Kiefer, der Fläche nach, die Hauptholzart sein. In den Hochgebirgen erscheint sie untergeordnet; weit mehr von Bedeutung ist ihr Vorkommen in den östlichen und innern Mittelgebirgen, so wie in manchen Ebenen Baierns. Die Hauptheimat dieser Baumart sind aber die Sandebenen von Preußen, Sachsen, Anhalt, Hannover und Mecklenburg, insonderheit die Marken und Lausitzen, so wie Niederschlesien und das östliche Mecklenburg. In der ganzen Westhälfte Deutschlands, von der Eider an gerechnet bis zur holländischen, belgischen und französischen Grenze, ward die Fohre seit etwa einem halben Jahrhundert zum Anbau der Heiden und Sänder, so wie der verödeten Gebirge sehr fleißig kultivirt.

3) Die Buche, Roth- oder Mastbuche. (Fagus sylvatica Linn.)

Die Buche nimmt die Hauptfläche in Nord- und Westdeutschland ein. In Holstein, Lauenburg, Lübeck und manchen Theilen Mecklenburgs und Pommerns — in letzteren beiden besonders nach dem Meere hin — durchaus vorherrschend, wird sie in ihrem Zuge durch die preußischen, hannöverschen und oldenburgischen Heiden unterbrochen und tritt nun zuerst in größeren Massen in den lauensteinschen Gebirgen, im Deister, Elm, in den unteren Theilen des Harzes und des westlichen thüringer Waldes, so wie in den Wesergebirgen auf und bleibt nun durchaus vorwaltend an der ganzen Westseite bis zu den Grenzen Frankreichs und den Vorhöhen des Schwarzwaldes. Hauptwaldstrecken bildet sie in den hessischen, südwestphälischen, nassauischen und überrheinischen Gebirgen. Vorherrschend ist sie ferner in der Rhön, im Spessart (nordwestlichen Baiern), und sie bildet auch im Würtembergischen bedeutende Waldungen. Im östlichen Deutschland, wenn gleich auch hier fast überall zu finden, tritt sie nie mehr in so großer Ausdehnung auf. Südlich von der Donau scheint sie am meisten nach der ungarischen Seite verbreitet zu sein und herrscht namentlich noch im niederösterreichischen Waldamte vor. Ueberhaupt aber haben die Hochgebirge nur selten mehr diese Holzart in Beständen von Belang aufzuweisen.

Die Belaubung der Buche erfolgt gewöhnlich in den Rheingegenden um die Mitte April's; in den milderen Theilen des niederösterreichischen Waldamts bei Wien vom 20. bis 25. April; im nördlichsten Deutschland bei Kiel gegen Ende April's oder Anfang Mai's.

4) Die Eiche.

Die Eiche ist, mit Ausnahme der höheren Regionen, eine treue Gefährtin der Buche, welcher letzteren sie jedoch gewöhnlich nur schwach beigemischt zu sein pflegt. In reinen, wenn gleich nicht sehr großen Beständen erscheint die Eiche am häufigsten im nordwestlichen Deutschland, in Oldenburg, Ostfriesland, im Osnabrückschen, im nördlichen Westphalen (Münsterlande), so wie in Lippe-Schaumburg, wo sie auf aufgeschwemmtem und oft sehr sandhaltigem Boden gutes Fortkommen zeigt. Auch in Südwestphalen, als im Kreise Siegen, und in den überrheinischen Landen nimmt sie, als Schlagholz behandelt, in den Haubergen und Rodhecken (Schälwaldungen) im Ganzen bedeutende Flächen ein. In den österreichischen Gebirgen scheint sie nach dem adriatischen Meere hin am häufigsten zu sein.

Die feuchten, periodisch der Ueberschwemmung ausgesetzten Flußthäler liebt diese Baumart vorzugsweise, während die Buche sie durchaus meidet und nur durch Kultur oder Zufall dahin versetzt sein, niemals aber ursprünglich darin vorkommen dürfte. Besonders zeichnen sich die Flußthäler der Oder und Elbe durch gute Eichenbestände aus. Die schönsten Eichen Deutschlands besitzt der Spessart, in welchem sie der Buche stärker, wie gewöhnlich, beigemischt sind und sie seltene Höhe und eine ganz ausgezeichnete Schäftigkeit erreichen. Starke Eichen sind jetzt seltener; die bedeutendsten scheint Holstein, Oldenburg und Böhmen, wenn auch nur in sehr einzelnen Exemplaren aufzubewahren.

Die Stiel- oder Sommereiche (Quercus pedunculata Ehrh., Q. foemina d. R.) ist vorzugsweise in Ebenen und Hügellanden, in feuchten, mitunter sehr sandigen Niederungen, namentlich auch (ausschließlich nur) in den perio-

disch überschwemmten Flußgebieten vieler Ströme verbreitet. Die Trauben- oder Wintereiche (Quercus Robur Linn., Q. sessilis Ehrh.), unempfindlicher gegen rauheres Klima als jene, bewohnt hauptsächlich die Gebirge und zwar deren Vorhöhen und milde Partien, so wie zum Theil auch die hochgelegenen und trockenen Ebenen. Beide Baumarten kommen nicht selten unter einander vor. Die Stieleiche nimmt aber im Ganzen wohl die bedeutendste Fläche ein. Die Traubeneiche tritt in Norddeutschland zuerst am Unterharze in größerer Menge auf und macht namentlich auch im Hochspessart, neben Rothbuchen, den Hauptbestand.

In Vergleich zu dem gegenwärtigen Verhältniß der Eiche zu den übrigen Waldbäumen war jene früher weit mehr verbreitet. Hiervon sind manche Beweise vorhanden, z. B. die großen Strecken von Eichenkrattbusch im mittleren Holstein; ferner die zahlreichen kleinen Eichenbestände in den Heiden und Kiefernwaldungen Preußens und Mecklenburgs u. s. w.; im Lüneburgischen herrschte sie einst ganz vor, und sie scheute selbst das rauhe Klima des Oberharzes nicht, wovon die ums Jahr 1824 in der Nähe von Cellerfeld aufgefundenen Eichenstöcke hinlängliche Zeugnisse geben *).

Eine in sehr vielen Gegenden Deutschlands hervortretende Erscheinung ist, daß in den mit Buchen und Eichen gemischt bestandenen jungen Hochwaldungen die Eiche immer seltener wird und nicht leicht in der gewünschten Anzahl natürlich zu erziehen ist. Das zahlreiche Wild, besonders das sehr verbreitete Reh, auch die zu dunkele Stellung der Schläge wird jene hauptsächlich veranlassen. In manchen Theilen der Nordwestseite, z. B. in Oldenburg, wo nur in wenigen Holzungen Hochwild vorkömmt, pflanzt sich die Eiche sehr reichlich und leicht natürlich fort.

5) Die Tanne. (Pinus Abies d. R., P. Picea Linn.)

Die Tanne ist im nördlichen Deutschland nicht einheimisch, namentlich nicht am Harz. Sie tritt zunächst im thüringer Walde auf und folgt dann der Fichte in ihrem weiten Zuge durch Baiern, die sächsischen, reußischen, schlesischen und österreichischen Gebirge bis zur Schweiz. Im Schwarzwalde gehört sie zu den Hauptwaldbäumen. Sie bildet nur selten kleine reine Bestände, sondern ist gewöhnlich mit Fichten, Kiefern, Buchen vermischt und hat im Vergleich zur Vorzeit — eben wie die hinsichtlich des Schattenbedürfnisses und der Zärtlichkeit in der Jugend ihr nahe verwandte Buche — in den Gebirgen an Zahl sehr abgenommen. Zu den besten Tannenwaldungen scheinen die des meiningischen Oberlandes zu gehören.

Nach Lintz kömmt die Tanne auch in den höheren Theilen der Vogesen vor.

6) Die Eller. (Betula Alnus Linn., Alnus glutinosa Willd.)

Die Eller, wenn gleich nicht zu den edleren Holzarten gehörig, nimmt doch in Brüchen und Niederungen, besonders in den Flußthälern und an Gewässern im Ganzen noch bedeutende Flächen ein. Durch Trockenlegung nasser Gründe ist ihr Vorkommen neuerlich sehr verringert, und die erhöhte Kultur wird, durch Anbau edlerer Waldbäume an ihrer Stelle, die Verbreitung immer mehr beschränken.

---

*) Forst- und Jagdzeitung von St. Behlen 1834, S. 233.

bb) Nebenbäume.

1) Gemeine und behaarte Birke.

Die beiden in Deutschland einheimischen, als wirkliche Waldbäume vorkommenden Birkenarten, nämlich die gemeine oder weiße (Betula alba Linn.) und die wohlriechende oder behaarte (Betula odorata Bechst., Betula pubescens Hayne) sind, mit Ausnahme der höheren Gebirge, in allen Theilen des Bundesgebiets, wenigstens vereinzelt anzutreffen. Mit vielem Eifer wurden sie besonders in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts angebaut. Da sie aber wenig den Boden verbessern und ihr Holzertrag nicht sehr bedeutend ist, so wählte man neuerlich weit mehr und passender die Kiefer. Beide Baumarten machen nirgend in Deutschland bedeutende Waldstrecken, sondern sind vielmehr überall isolirt und nur eingesprengt. Den meisten Landstrichen scheinen sie nicht ursprünglich anzugehören. Nach Osten hin, an Polens Grenze, trifft man die Birke am stärksten und in kräftigster Vegetation.

2) Die Hain- oder Hegebuche. (Carpinus Betulus Linn.)

Die Hainbuche gehört zu den untergeordneten Waldbäumen. Sie ist in Buchen- und Eichenhochwäldern im Ganzen nur eine sehr vereinzelt vorkommende Holzart. Reine Hochwaldbestände sind sehr selten. Am häufigsten erscheint dieser Baum, als Schlag- oder Kopfholz behandelt, in feuchten Ebenen und Niederungen.

3) Die Lerche. (Pinus Larix L.)

Die Lerche hat ihre Hauptverbreitung in der Alpenkette. Sie ist selten in geschlossenen, ganz reinen Beständen, sondern gewöhnlich mit Fichten und Arven gemischt. Nördlich von der Donau hat nur Schlesien in seinen Gebirgen diese Holzart ursprünglich aufzuweisen. Neuerlich ward sie fast in allen Gegenden Deutschlands angebaut.

4) Die Zirbelnußkiefer. (Pinus Cembra L.)

Die Arve oder Zirbel nimmt als Baum die höchsten Theile der bewaldeten Alpen ein. Sie ist gewöhnlich nur in sehr vereinzeltem Stande und meistens mit Lerchen und verkrüppelten Fichten gemischt.

Wegen des großen Waldreichthums der Hochgebirge ist für Anbau und Erhaltung dieser Holzart wenig oder gar nichts geschehen. Fast in allen Theilen Deutschlands ward sie neuerlich in Parks angepflanzt.

In manchen durch holzveredelnden Kunstfleiß belebten Hochgebirgen ist die Arve wegen feiner Textur, Fettigkeit und des aromatischen Geruchs ihres Holzes — welcher letzterer den Wanzen zuwider — sehr hoch geschätzt. Warum wird sie in anderen Gebirgen, wo Holzschnitzer vorhanden, namentlich im Schwarzwalde, thüringer Walde und im Erzgebirge nicht mehr angebaut, da sie in allen Theilen Deutschlands, selbst unmittelbar am Ufer der Nord- und Ostsee, so vortrefflich fortkömmt und dort schon in großen Stämmen vorhanden ist.

5) Der gemeine Ahorn und die Lenne. (Acer Pseudoplatanus Linn. et platanoides L.)

Der gemeine Ahorn und die Lenne — beide als eigentliche Waldbäume selten, in vielen Gegenden aber ursprünglich ganz fehlend — bewohnen am

meisten die Gebirge; ersterer ist jedoch weit häufiger, als letzterer. Der gemeine findet sich in manchen Gebirgen vereinzelt von bedeutender Stärke, z. B. im Vogelsberg, auch im hannöverschen Oberforst Lauterberg u. s. w.

6) Gemeine und langstielige Ulme. (Ulmus campestris L. et effusa Willd.)

Die gemeine und langstielige Ulme erscheinen nur ziemlich selten als Waldbaum. Doch sind sie namentlich in den preußischen Elbforsten bei Magdeburg als solche anzusehen, kommen aber auch an der Saale und Oder, so wie in verschiedenen Theilen Oesterreichs, namentlich in den Auen der March, Murr, Sau und Drau und im illyrischen Forste von Montana vor. Sie gehören wahrscheinlich nicht ursprünglich zu den inländischen Waldbäumen, für welche Ansicht auch das häufige Mißrathen des Samens und die Empfindlichkeit erwachsener Bäume gegen hohe Kälte spricht. Letztere ist ein bleibendes Hinderniß für den Anbau im Großen, wenigstens in Norddeutschland.

7) Die weiße Eller. (Alnus incana Willd.)

Die weiße Eller ist häufig auf den Vorhöhen der Gebirge des mittleren und südlichen Deutschlands und kömmt dort auch an Flußufern und in Niederungen vor, doch nicht in eigentlichen Sümpfen, die sie meidet. In den Ebenen Norddeutschlands scheint sie zu fehlen. Nach Einigen soll sie auch in Pommern vorkommen.

8) Die Esche. (Fraxinus excelsior Linn.)

Die Esche, als haubarer Baum in deutschen Waldungen nur höchst sparsam anzutreffen, gehört zu den sehr nutzbaren Baumarten, deren Anbau nicht genug zu empfehlen, im Ganzen aber noch nicht hinlänglich betrieben ist. Erst neuerlich ward die Kultur in den Forsten allgemeiner. Hin und wieder sind schon hübsche Pflanzungen vorhanden. Aeltere Bestände scheinen in Würtemberg und Hohenzollern von einigem Belange zu sein.

9) Der Taxbaum, Eibenbaum. (Taxus baccata L.)

Der Taxus bewohnt noch die meisten deutschen Gebirge, aber nur sehr vereinzelt und als Strauch. Er war früher weit zahlreicher und in mächtigen Stämmen vorhanden; allein Kultur und Pflege sind bei dieser höchst nützlichen Holzart, mehr wie bei jeder anderen noch immer vernachlässigt. Wegen ihres zu Kunstarbeiten sehr gesuchten und theuren Holzes verdient sie gewiß mehr Berücksichtigung und wieder als Baum in Waldungen erzogen zu werden. Manche Meubleshändler in Nürnberg sollen gern einen Gulden für den Kubikfuß in ganzen Stämmen bezahlen. Also Lohn genug für das Streben, jenen Urbewohner unserer Waldungen vor gänzlicher Ausrottung zu schützen.

10) Linden.

Von der Linde zählt man in Deutschland vier Arten, nämlich die gemeine, die wenigblumige, die kleinblättrige, so wie die von Bechstein unterschiedene Bastardlinde (Tilia vulgaris Hayne, T. pauciflora Hayne, T. parvifolia Hoffm., et T. hybrida Bechst.). Ihr Vorkommen erstreckt sich hauptsächlich auf die Gebirge, besonders des mittleren Deutschlands, als namentlich von Thüringen, Sachsen und Franken. Man sieht sie gewöhn-

lich nur in wenig gut behandelten Niederwaldungen in geringer Beimischung unter anderen Holzarten, selten in reinen Beständen von Belang. Das Kalkgebirge scheint ihnen besonders zuzusagen, wenn sonst auch fast jeder anderen Grundbeschaffenheit, selbst dem Sandboden sich fügend. Am meisten verbreitet ist übrigens die erste Art, nämlich die gemeine.

11) Pappeln und Weiden.

Die einheimischen Pappeln (Populus tremula, alba et nigra L.), so wie die forstlich zu beachtenden Weiden, hauptsächlich Salix caprea, fragilis et alba L. kommen zwar vereinzelt in Waldungen vor — unter den Pappeln am meisten die Espe — bilden aber nur sehr selten einen Gegenstand wirklicher Forstkultur und werden gewöhnlich als schädliche, edlere Bäume verdämmende Weichhölzer betrachtet und hinweggeräumt. Nur in manchen Flußthälern und Sümpfen wird der Anbau von Band= und Korbholz sehr thätig betrieben — insonderheit von Salix viminalis, vitellina, Helix, et undulata — der auch einen vorzüglichen hohen Geldertrag gewährt.

Ob die graue Pappel (P. canescens Willd.) in Deutschland einheimisch sei, bleibt wenigstens noch zweifelhaft. Verf. Dieses fand sie immer mit Populus alba verwechselt.

c) Die übrigen merkwürdigsten Bäume und Sträucher.

Die bemerkenswerthesten übrigen Baum= und Straucharten oder holzartigen Gewächse Deutschlands, die für den Forstmann aber meistens nur ein entfernteres Interesse haben — indem viele davon außerhalb des Waldes und überhaupt selten vorkommen, oder klein und krautartig erscheinen — sind folgende:

1) In der Ebene Norddeutschlands *).

Acer campestre.
Andromeda polifolia.
Arbutus Uva ursi.
Cornus sanguinea.
Corylus Avellana.
Empetrum nigrum.
Erica vulgaris.
— Tetralix. Sie scheint in Gebirgssümpfen ganz zu fehlen.
Evonymus europaeus.
Genista anglica.
— germanica.
Hedera Helix.
Hippophaë rhamnoides. Am Meerstrande Pommerns nach Hayne; auch in Tyrol.

*) Die unter 1. aufgeführten Pflanzen (wenn nicht ein Anderes bemerkt ist) kommen auch meistens im übrigen Deutschland, dagegen die unter 2. aufgezählten in der norddeutschen Ebene nicht vor. Irrungen wird man entschuldigen und berichtigen. Wenn der Schriftsteller nicht angegeben ist, wonach die Pflanzen benannt sind, so rührt der Name immer von Linné her.

Ilex Aquifolium. Gemein in Wäldern der Ebene; im Osnabrückschen baumartig bis zu einem Fuß im Durchmesser und darüber; im Gebirge aber fast überall fehlend.
Juniperus communis.
Ledum palustre. Sehr selten, vielleicht ganz fehlend; doch nicht zu verwechseln mit Myrica Gale.
Lonicera Xylosteum.
— Periclymenum.
Mespilus Oxyacantha Willd.
— monogyna Willd. (?)
Myrica Gale. In bruchigen Niederungen zum Theil ein starkes Forstunkraut. In Mooren und Sümpfen der Gebirge scheint sie nicht vorzukommen.
Ononis spinosa.
Prunus avium.
— spinosa.
— Padus. Elbforste bei Magdeburg.
Pyrus Malus.
— communis.
Rhamnus Frangula.
— catharticus.
Ribes nigrum. In einigen Forsten Oldenburgs ein bedeutendes Forstunkraut.
Ribes album.
— rubrum.
Rubus idaeus.
— fruticosus.
Sambucus nigra.
Solanum Dulcamara.
Sorbus aucuparia.
Spartium Scoparium.
Thymus Serpyllum.
Vaccinium Myrtillus.
— Vitis idaea.
— Oxycoccos.
— uliginosum. In Mooren Oldenburgs.
Viburnum Opulus.
Ulex europaeus z. B. bei Grube in Holstein; doch im Ganzen sehr selten in Deutschland.

2) Im übrigen Deutschland.

Acer austriacum.
— monspessulanum.
— Opalus Willd.
— tataricum.
Arbutus alpina.
— Unedo.
Atragene alpina.
Berberis vulgaris.

Betula fruticosa Willd.
— nana.
— ovata Willd. (Betula Alnus viridis Zschokke, sive Alnus alpina Borkh.)
Buxus sempervirens. Krain.
Carpinus orientalis Willd.
Celtis australis.
Clematis Vitalba.
— Viticella.
— Flammula.
Colutea arborescens.
— cruenta Willd.
Cornus mascula.
Corylus tubulosa Willd.
Coronilla Emerus.
Cydonia vulgaris Willd.
Cytisus alpinus Borkh.
— austriacus.
— capitatus Willd.
— Laburnum.
— nigricans.
— purpureus.
— sessilifolius.
Daphne alpina.
— Cneorum.
— Laureola.
— Mezereum.
Elaeagnus angustifolia.
Erica herbacea.
Evonymus latifolius.
— verrucosus.
Fraxinus Ornus. Krain, Steyermark.
Genista pilosa.
— procumbens Willd.
— sagittalis.
— sericea Willd.
— tinctoria.
Juniperus Sabina.
— Oxycedrus.
— nana Willd.
Ligustrum vulgare.
Lonicera caprifolium.
— caerulea.
— alpigena.
— etrusca.
— nigra.
Mespilus Azarolus Willd.
— Chamaemespilus.
— Cotoneaster Willd.

Mespilus germanica.
— pyracantha.
Ononis hircina Willd.
— Natrix Willd.
— rotundifolia.
Ostrya vulgaris Willd.
Pinus austriaca. (?)
— montana Mill. (P. Mughus sive P. Pumilio Willd.)
Pinus Pinea. Krain.
Prunus Mahaleb.
Pyrus Aria Willd.
— torminalis Willd.
— semipinnata Bechst. (Crataegus Aria intermedia sive suecica Linn.)
Pyrus Amelanchier.
Quercus Aegilops Willd. Südliches Steyermark und Illyrien.
— austriaca.
— Ilex. Krain.
— pubescens. Oesterreich.
— coccifera. Krain.
— suber. Krain.
Rhododendron ferrugineum.
— hirsutum.
— Chamaecistus.
Ribes alpinum.
— petraeum.
— Uva crispa.
Rhamnus Alaternus.
— alpinus.
— pumilus.
— saxatilis.
— infectorius.
Rhus coriaria.
— Cotinus.
Sambucus racemosa.
Sorbus hybrida.
— domestica.
Spiraea ulmifolia.
— salicifolia.
Spartium junceum.
— patens.
— radiatum.
Staphylea pinnata.
Tamarix gallica. Krain.
— germanica.
Ulmus suberosa Willd.
— nemorosa Borkh.
Viburnum Lantana.

B. Fremde Holzarten.

Als in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts eine gewaltige Besorgniß vor Holzmangel entstand, und dieser auch von Burgsdorf als für Preußen von 1809 bis 1859 bestimmt eintretend prophezeit ward, wurde sowohl auf sein Anrathen, als auf dasjenige eines Wangenheims, Medikus u. s. w. der Anbau fremder Waldbäume und Sträucher betrieben. Doch ging er nur selten forstwirthschaftlich ins Große und bezog sich meistens nur auf Lustanlagen und Forstgärten. Da der Erfolg, forstwirthschaftlich betrachtet, durchaus nicht der Erwartung entsprach, so ist es ein Glück, daß man nur selten größere Kulturen machte.

Zu den empfohlenen und auch angezogenen ausländischen Holzarten gehören besonders folgende: die weißblühende Akazie, die Weimouthskiefer, Balsamtanne, die schwarze und weiße Fichte, der abendländische Platanus, die amerikanische Esche und Ulme, die zähe Birke (Betula lenta), der Zuckerahorn, der rothe und rauhe Ahorn, die Gleditschie, der Tulpenbaum, die virginische, karolinische und spätblühende Traubenkirsche, die schwarze Wallnuß, der dreiblättrige Staudenklee (Ptelea trifoliata), die weiße, rothe und kastanienblättrige Eiche, der abendländische Lebensbaum u. a.

Wirklich forstwirthschaftlich angebaut sind viele dieser Holzarten in Preußen, Baden, in verschiedenen Theilen Oesterreichs, in Bückeburg.

Im ersten Lande finden sich ausgedehnte Akazien-, Weimouthskiefern- und auch Lerchenbestände in der Umgegend Berlins, nämlich in den Forstrevieren Tegel, Spandau, Königswusterhausen, so wie ferner auch in der Herrschaft Boytzenburg. Sonst sind noch in Schlesien, Pommern und Sachsen kleine Anlagen. Alle übrigen, unter Burgsdorf so thätig angebauten Exoten sind längst schon verschwunden *).

Im Badenschen wurden von 1791 bis 1801 in den Oberforstämtern Karlsruhe, Gernsbach und Pforzheim zur Abwehrung des Holzmangels 24,346 Akazien, 12,790 virginische Traubenkirschen, 2600 Staudenklee, 679 abendländische Lebensbäume, 5336 Weimouthskiefern u. s. w. angepflanzt **).

Die größten Anlagen finden sich wohl in den zahlreichen Standesherrschaften Oesterreichs. Diejenigen des Fürsten Liechtenstein zu Felsgrub und Feldberg in Mähren und Oesterreich umfaßten schon ums Jahr 1804 über zwei Millionen Bäume und Sträucher und soll gegenwärtig schon darin forstmäßig geschlagen werden können.

Kleine mit fremden Holzarten bestandene Kämpe findet man im Bückeburgischen, die jedoch nur wenig erfreuliches Fortkommen zeigen.

Unter den mit fremden Holzarten reichlich versehenen Parks und Lustanlagen sind besonders die zu Harbke im Magdeburgischen, zu Wörlitz im Dessauischen, zu Wilhelmshöhe bei Kassel, zu Schwetzingen in Baden, zu Schwöbber und Herrenhausen im Hannöverschen, so wie zahlreiche fürstliche Gärten bei fast allen deutschen Residenzen und Lustschlössern zu nennen.

---

*) Vergl. Forst- und Jagdzeitung von 1828, S. 327.

**) Ueber den Anbau ausländischer Holzarten vom Herrn Forstrath Wächter vergl. hannöversches Magazin von 1832, S. 209.

Unter den Baumschulen und botanischen Gärten verdienen die bei fast allen forstlichen Instituten und Akademien sich befindenden, des Alters wegen aber noch besonders die im Schönbusch bei Aschaffenburg und die bei Kiel aufgeführt zu werden.

Ein Park zu Lütelsburg, unweit Norden in Ostfriesland — schon wegen seiner geographischen Lage merkwürdig — Eigenthum des Grafen von Knyphausen und mehr als 300 kalenberger Morgen groß, mit bedeutenden Kosten auf Moor- und Geestboden angelegt, enthält unter andern auch Weimouthskiefern, Balsamtannen, kanadische Fichten und starke Weißtannen. Die Zirbel gedeiht hier im Flachlande an der Nordsee, in sehr feuchtem Klima, eben wie bei Kiel unmittelbar an der Ostsee, noch vorzüglich gut und ist in letzter Gegend in kräftigster Vegetation bis zu einem Fuß im Durchmesser und bis 40 — 45 Fuß Höhe anzutreffen. Doch sind die Stämme höchstens 50—60 Jahre alt.

Aus allen bisherigen über das Gedeihen und die Nutzbarkeit dieser fremden Waldbäume in Deutschland erworbenen Erfahrungen geht jedoch hervor, daß solche, forstwirthschaftlich betrachtet, den inländischen bei weitem nachstehen und also des ferneren Anbaues in Forsten nicht werth sind. Denn unsere vaterländischen Holzarten sind unter gleichen Verhältnissen weit leichter, sicherer und wohlfeiler zu erziehen, wachsen meistens in unserem Klima auch eben so schnell, oft noch schneller, als die fremden und geben auch ein viel festeres und dauerhafteres Holz.

Um Dieses mit Thatsachen zu belegen, folgen hier die im Forstgarten zu Herzberg am Harze im Jahre 1817 vom jetzigen Herrn Forstrath Wächter zu Hannover angestellten Messungen, bei dreißigjährigem Alter der Bäume, und zwar:

Ausländische Holzarten.	Inländische Holzarten.	Höhe. Fuß.	Umfang. Zoll.
Pinus strobus		44	42½
	Pinus sylvestris	47	49
Pinus balsamea		20½	13½
	Pinus Abies d. R.	31	23½
Platanus occidentalis		18½	7½
	Fagus sylvatica	31½	21
Robinia Pseudacacia		34½	32½
	Betula alba	55	40¼
Juglans nigra		31½	16
	Fraxinus excelsior	34	14½
Liriodendron Tulipifera		23½	11
	Ulmus campestris	23	10

u. s. w.

Wenn gleich nach solchen Erfahrungen eine ins Große gehende forstwirthschaftliche Kultur durchaus nicht mehr empfehlungswerth erscheint, so ist dennoch die Anzucht in Lustgebüschen, an öffentlichen Plätzen, Landstraßen u. s. w. ganz löblich, schon wegen der oft sehr schönen Belaubung und Blüthe mancher fremden Bäume und Sträucher, und wegen der dadurch entstehenden größeren Mannigfaltigkeit an Baumgruppen und Boskets. Auch werden ohne Zweifel nach mehreren Generationen sie sich unserem Klima noch

besser anpassen, und kann aus der ferner mit Sorgfalt fortgesetzten Beobachtung über ihr Gedeihen die Naturwissenschaft noch Vieles gewinnen und zur Erkenntniß mancher uns noch unbekannten, nutzbaren Eigenschaft führen. Alles Dieses ist übrigens mehr Sache des Gärtners und Botanikers, als des Forstmanns.

Mehrere fremde Holzarten mögen übrigens nach ihrem wahren Nutzen noch nicht hinlänglich gewürdigt sein, namentlich die Sumache als Gerbemittel, dann die wachsbringende Myrthe (Myrica cerifera), so wie ferner der virginische Wachholder (Juniperus virginiana) wegen seines zu Bleistiften so sehr gesuchten Holzes, das die Nürnberger im Großen verarbeiten und noch immer aus Amerika in ganzen Schiffsladungen und für viele tausend Gulden beziehen sollen. Doch gedeiht dieser letzte Strauch überall vorzüglich gut in Deutschland und ist durch Ableger leicht fortzubringen.

Andere fremde, häufig vorkommende und sehr nützliche, doch nicht für forstwirthschaftliche Zwecke angebaute Bäume sind noch die Wallnuß, die echte und wilde Kastanie, die hauptsächlich in Obstgärten, um Dorfschaften und Weinberge, auch als Alleebäume, besonders in den Rheingegenden, im südlichen Tyrol und Illyrien angepflanzt sind. Selbst Feigen, Mandeln und Pfirschen bilden im südlichen Deutschland einen nicht unwichtigen Zweig der Obstkultur *).

V. Jagdthiere.

A. Hochwild.

a) Edles Haarwild.

1) Der Edelhirsch.

Der Edelhirsch ist fast in allen waldigen Gegenden Deutschlands zu finden. Nur ganz einzelnen Ländern, z. B. dem Fürstenthum Lübeck, geht er ganz ab. In sehr geringer Zahl oder nur durchwechselnd erscheint er in allen österreichischen Provinzen, im Bundesgebiet am linken Rheinufer, in Westphalen, Hessen-Homburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, im Herzogthum Oldenburg, in Holstein, dem Gebiete der freien Städte und in den meisten Gegenden des Großherzogthums Hessen. Einen mäßigen Stand — mitunter übrigens noch mehr — haben die meisten Länder aufzuweisen.

Die stärksten Edelwildstände Deutschlands besitzen folgende Gegenden und Waldungen, bei deren Aufzählung von Norden an begonnen werden soll:

Die Löwitz und Jasnitz in Mecklenburg-Schwerin, das altstrelitzer und blumenhagener Forstrevier in Mecklenburg-Strelitz sind sehr reich an Edelwild. In Hannover besaß in den Jahren 1825—28 die Göhrde 900—

---

*) Bechstein beschreibt in seiner Forstbotanik, Gotha 1821, im Ganzen 415 Holzarten, worunter 355 in Deutschland einheimische und 60 fremde, zum Theil nationalisirte sich befinden. Unter denselben sind jedoch viele krautartige, sehr kleine und zärtliche Pflanzen begriffen, die den Forstmann nicht sowohl ihres praktischen oder materiellen Werthes wegen, sondern nur als Pflanzenfreund und Botaniker überhaupt interessiren können.

1000, der Deister 250, der Harzantheil etwa 1500 Stück. Pommern, Brandenburg und manche Theile von preußisch Sachsen haben mitunter zahlreiches Rothwild, besonders zeichnet sich aber unter allen östlichen Provinzen Preußens die kolbitzer und letzlinger Heide im Regierungsbezirk Magdeburg durch sehr zahlreiches Edel-, Dam-, Sau- und Rehwild aus*). Im Herzogthum Braunschweig sollte im Jahre 1829—30, nach sicheren Angaben, die vorhandene Zahl 2095 betragen, wovon 969, einschließlich des Wechselwildes, abgeschossen wurden. Ferner ist der Stand bedeutend in allen sächsischen und reußischen Fürstenthümern, so wie im Dessauischen. In Waldeck sind besonders die beiden Aemter Arolsen und Wildungen, und in Kurhessen vorzüglich der Reinhards- und Habichtswald zu nennen. Im lippeschen Walde wird die Zahl gewiß 400 und im schaumburger Walde an 120 Stück betragen. In Baiern scheint der Edelhirsch am meisten in den königlichen Jagdgehegen des Isarkreises (um Tegernsee) zu sein, wo man Rudel von 30—40 Stück antrifft. Im Spessart zählte man im Jahre 1820—21, jedoch ausschließlich des lövensteinschen Antheils, 203 Stück Edelwild.

2) Das Reh.

Das Reh fehlt keinem Staate Deutschlands und ist im Allgemeinen noch zahlreicher, als der Edelhirsch. Häufiger noch als letzterer, tritt es in wenig bewaldete Ebenen herab und bewohnt hier kleine Feldhölzer und Brüche. Als Gegenden, wo es sehr zahlreich vorkömmt, sind besonders die Löwitz und Jasnitz in Mecklenburg-Schwerin, der weimarsche Forst Troistedt, manche der anhaltischen Elbforsten und die milderen Partien vieler Gebirge zu nennen.

3) Der Damhirsch.

Der Damhirsch ist weit weniger im Freien verbreitet, als seine beiden eben genannten Gattungsverwandten, nämlich Edelhirsch und Reh. Den meisten Ländern fehlt er gänzlich und wird nur in Thiergärten gehalten. Seine Hauptstände sind in Holstein, im Fürstenthum Lübeck — wo er nicht selten in Rudeln von 15—20 Stück und darüber zu finden — ferner in Mecklenburg-Strelitz, auch im Brandenburgischen und in der Provinz Sachsen (nämlich im Hakel unfern Halberstadt, so wie in der lödderitzer, kolbitzer und letzlinger Heide); hiernächst in den anhaltischen Ländern.

In anderen Gegenden, wo er meistens erst später aus Thiergärten ins Freie versetzt wurde, ist er ungleich seltener, so in manchen Theilen Weimars, in Untermeiningen, im braunschweigischen Revier Kalförde; ferner in der neustädter Waldbereitung und im Forst Auroldsmünster in Nieder- und Oberösterreich.

---

*) In manchen Theilen Preußens muß der Wildstand noch ganz unverhältnißmäßig stark sein. Denn der frühere Oberlandforstmeister Hartig sagt in seinen Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen, Berlin 1830, S. 139: „Wo der Beschußetat (hier und da am Harze, in Sachsen, in der Kur- und Neumark ꝛc.) auf 60,000 Morgen jährlich 125 gehörnte Hirsche zu erlegen befiehlt; wo auf hundert tausend Morgen jährlich drei bis vierhundert Stück Wild geschossen werden, und wo sich auf einem Brunftplatz tausend Stück Edelwild versammeln, da ist für die jungen Schläge gewiß viel zu fürchten."

Ein Wunder ist es, daß unter solchen Umständen überhaupt noch junge Schläge vorkommen!

4) Das wilde Schwein.

Die Sau findet man noch am häufigsten im südlichen und östlichen Mecklenburg, in der Göhrde, am Deister, Solling, Harz (1825 im hannöverschen Antheile allein an 200), im Dessauischen (wie alles Hochwild, besonders auf dem linken Elbufer), im Lippeschen, Schwarzburgschen, im waldeckschen Amte Wildungen, im Marburgschen, so wie in einigen Theilen Altpreußens und Baierns (Spessart).

In vereinzelten geringen Ständen, oder doch ziemlich häufig als Wechselwild, findet sich die Sau noch in den meisten Theilen Deutschlands, so in den Ländern südlich vom Rhein, in Baden (Inspektion Bruchsal), in Würtemberg (im Schönbuch), im Großherzogthum Hessen (an den Grenzen hin und wieder), im Königreich Sachsen (dresdner und moritzburger Wald), im Köthenschen u. s. w.

Als ganz fehlend, oder als sehr seltener Durchstreifer, kann man namentlich das Schwarzwild bezeichnen: in allen Provinzen Oesterreichs, in den Ebenen Westphalens, in Oldenburg, Lauenburg, Holstein, dem Fürstenthum Lübeck und den freien Städten.

5) Die Gemse.

Die Gemse, als Bewohnerin der Hochgebirge, zählt nur der Süden zu seinen Jagdthieren. Die weiten Alpen von den Grenzen der Schweiz bis zu denjenigen Niederösterreichs sind ihre wahre Heimath, und hier behauptet sie unter dem Hochwilde recht eigentlich den ersten Rang. Ihre Hauptstände sind in Berchtesgaden, Oberösterreich, Obersteyermark und Illyrien. In erster Gegend sollen die Gemsen manchmal zu 60—70 Stück in einem Rudel gesehen und auf den königlichen Treibjagden an hundert Stück und darüber erlegt werden. Im österreichischen Salzkammergute schätzte man die Zahl vor einem Jahrzehent auf zwei Hundert, und in den kaiserlichen Leibgehegen des Waldamts Wörfen kommen sie in Rudeln von einem Dutzend Stück vor. In Obersteyermark, wo die Gemsen überhaupt zahlreich sind, zeichnen sich die Jagdgehege des Erzherzogs Johann, besonders um Mariazell und Wildalpen aus, wo bei Treibjagden in einem Tage wohl 30 Stück geschossen werden. Hiernächst scheint Oberkärnthen und Oberkrain die meisten zu besitzen, wo man sie mitunter zu Dutzenden und manchmal noch zahlreicher erblickt. Tyrol hat noch die meisten Gemsen an den Grenzen Baierns, Oberösterreichs, Illyriens, von woher sie überwechseln, im Ganzen aber ist der Stand weit schlechter, als in den Nachbarländern. Im Fürstenthum Liechtenstein ist die Gemse in geringer Zahl verbreitet*).

*) Der Steinbock, jetzt nirgend mehr in Deutschland einheimisch, soll schon vor etwa 150 Jahren im Salzburgischen ausgerottet sein, wo er noch zuletzt vorkam. In der Schweiz, wo er ebenfalls schon fehlt, ließ neuerlich die Regierung von Bern zwei Paar aus Savoyen kommen und ins Freie setzen, die aber bald bis auf einen Bock noch eingingen.

Andere, jetzt in Deutschland nicht mehr vorhandene Jagdthiere sind das Elenn und der Auerochs, welche als frühere Bewohner desselben von Cäsar unter dem Namen Alce und Urus aufgezählt werden. Wenn gleich über den Zeitpunkt der Vertilgung keine bestimmte Nachrichten vorhanden sind, so ist doch bekannt, daß der Ur einen vorzüglichen Gegenstand der Jagd im alten Germanien ausmachte. Des Elenns

b) Unedles Haarwild.

Bär, Luchs, Wolf.

Die drei Hauptraubthiere sind der Bär, Luchs und Wolf. Alle drei bewohnen vorzüglich die Hochgebirge südlich von der Donau, der Wolf aber insbesondere noch alle gebirgige Länder des linken Rheinufers, so wie auch manche, am nördlichen Rheinufer belegene, zu Preußen gehörige.

Recht eigentlich heimisch sind diese Thiere noch in dem ersten Landstriche, nämlich in den Hochgebirgen Oesterreichs und Baierns, vorzüglich aber in Oberösterreich, Steyermark, Illyrien und Tyrol, wo sie durchgehends vorkommen und jährlich erlegt werden. So wurden allein in letzter Provinz, nämlich in Tyrol — in den andern verhältnißmäßig wahrscheinlich weit mehr — in den drei Jahren von 1833 bis 1835 im Ganzen 66 Bären, 21 Wölfe und 3 Luchse getödtet.

In den Ländern südlich vom Rhein wird der Wolf überall jährlich zahlreich erlegt. Im Jahre 1817 erhielt man in den deutschen Ländern Preußens 347 Stück, wovon allein drei Viertel der Gesammtzahl auf die Rheinprovinzen kamen.

Nur sehr selten streift eins dieser gefährlichen Raubthiere über jene Linie hinaus, weiter ins mittlere und nördliche Deutschland, wo sie als völlig ausgerottet zu betrachten sind. Der Bär scheint seit geraumer Zeit nie weiter nordwärts als bis Mähren und Böhmen gekommen zu sein, in welche er aus Ungarn überwechselte. Ferner wurden, so weit dem Verf. Dieses bekannt ist, im ganzen mittleren und nördlichen Deutschland seit 20—30 Jahren nur mehr vier Luchse getödtet: der erste 1817 in der Grafschaft Wernigerode am Harz, der zweite 1818 im braunschweigischen Oberforst Seesen, der dritte in demselben Jahre im hannöverschen Oberforst Lautenthal und der vierte 1819 in den gothaischen Forsten des thüringer Waldes. Dahingegen wurden von 1740 bis 1796 im gothaischen Antheile des thüringer Waldes allein noch sechs Stück erlegt. Häufiger, als den Luchs, spürte man in neuerer Zeit noch dann und wann den Wolf, als verirrten Durchstreifer, in Mittel- und Norddeutschland, so z. B. in Westphalen. Von der Ostseite, nämlich aus Polen und Preußen her, scheint der Wolf, so viel bekannt ist, nur seltener das Bundesgebiet zu betreten *).

---

wird in kaiserlichen Urkunden von 943 bis 1025 noch erwähnt, welche festsetzen, daß ohne Einwilligung der Bischöfe von Utrecht in der Landschaft Drenthe Niemand auf Thiere Jagd machen dürfe, die Elo oder Schelo genannt würden (Forst- und Jagdzeitung von 1828, S. 321). Im nordöstlichen Deutschland hielten sich beide Thiere wohl am längsten.

*) Nach Bechstein, Forst- und Jagdwissenschaft IX, 1, S. 339—341 kommen in Deutschland drei Arten von Bären vor, nämlich der braune (Ursus fuscus), der rothe (Ursus rufus) und der schwarze Bär (Ursus niger). Die erste Art ist am meisten verbreitet.

Nach Schrank, Römer und Schinz ist blos der Rothluchs (Felis rufa Linn.), nicht aber der gemeine (Felis Lynx Linn.), wie man früher glaubte, in Deutschland einheimisch. Der letztere, weniger stark und geringer von Gewicht, wohnt höher im Norden. (Sylvan von 1825—26, S. 17—25.)

Der Vielfraß, Ursus Gulo (Linn.), Taxus Gulo (Tiedemann), jetzt nur noch im nördlichen und nordöstlichen Europa und Asien rc., fand sich früher auch in

c) Federwild.

1) Der Auerhahn.

Unter dem Geflügel stellen wir den Auerhahn voran, dessen Minnegesang den Waidmann bezaubert, ja ihn von nächtlicher Rast entwöhnt!

Dieses edle und interessante Thier bewohnt noch alle beträchtlichen Waldgebirge des Vaterlandes, die südlichen, wie die mittleren und nördlichen; äußerst selten aber, wie es scheint, die eigentlichen Ebenen Deutschlands.

Der stärkste Stand desselben dürfte im Großherzogthum Baden, nämlich in der Nähe des Jagdhauses Kaltenbronn, sieben Stunden von Karlsruhe sein, wo — man höre — jährlich über hundert Hähne balzen!*) Hiernächst scheint die Grafschaft Witgenstein in Westphalen zu folgen, wo im Forstrevier Ludwigseck in einem Morgen wohl an 8 — 12 Hähne zu vernehmen sind. Von ähnlicher Bedeutung mag der Stand in den weimarschen Forsten Ruhla, Eisenach und Ilmenau sein. Sonst ist dieses Wild noch ziemlich häufig in Oberschlesien, im Schwarzwalde, im thüringer Walde (besonders in den gothaischen, meiningischen und sondershausischen Antheilen), am Bruchberge des hannöverschen Harzes, im großherzoglich hessischen Forstrevier Waldmichelbach im Odenwalde u. s. w. u. s. w. Im Jahre 1820 —21 sollen im Spessart, jedoch ausschließlich der lövensteinschen Waldungen, nach Klauprechts Angabe, 113 Stück Auerwild gewesen sein.

2) Der Trappe.

Der Trappe erscheint als Standvogel in manchen Ebenen und Landgegenden, z. B. Thüringens und Sachsens, ferner in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg u. s. w. Dagegen wird er in Holstein und Oldenburg nur sehr selten bemerkt. In den freien Ebenen Ostfrieslands soll er fast den ganzen Winter hindurch zu finden sein.

3) Das Haselhuhn.

Das Haselhuhn ist in allen größeren Gebirgen wenigstens noch zu finden. Aber kein deutsches, sonst allgemein verbreitetes Geflügel kömmt im Ganzen so sparsam und vereinzelt vor, wie dieses. Am häufigsten scheint es noch in der Eifel und dem Hochwalde Rheinpreußens und in der sächsischen Schweiz zu sein.

4) Das Birkhuhn.

Das Birkhuhn bewohnt die meisten Gebirge — oft die höheren versumpften Theile derselben — sowie die Moore, besonders Norddeutschlands. Auch dieses Wild erscheint nur ziemlich vereinzelt und kömmt nirgend in großer Menge vor.

5) Der Schuhu.

Der Schuhu ist in den meisten Gebirgen nicht selten zu finden, sparsamer in den Ebenen und zwar in letzteren nur dort, wo sich größere Waldungen erhalten haben.

Deutschland und ward noch im vorigen Jahrhundert bei Frauenstein in Sachsen und bei Helmstädt geschossen. (Sylvan von 1820—21, S. 21.)

*) Sylvan von 1824, S. 158.

6) Der Schwan.

Der Schwan kömmt in allen wasserreichen Theilen vor und brütet auch in Holstein.

7) Der Reiher.

Der Reiher, in der Nähe größerer Gewässer und Sümpfe überall zu finden, horstet in mehreren Waldungen in Menge auf hohen Bäumen, so am ploener See in Holstein, im Ihlow bei Aurich, im Stühe im Herzogthum Oldenburg, ferner im Landrathsbezirk Gießen, im Donauthal unweit Sigmaringen. Den am zuletzt genannten Orte verspürten schädlichen Einfluß dieser Thiere auf die Waldbäume bemerkte man bisher noch nicht in anderen Gegenden.

B. Hauptgegenstände der niederen Jagd.

1) Die wilde Katze.

Dieses für das edle Haar- und Federwild so gefährliche Raubthier hauset noch vereinzelt in allen größeren Gebirgen und war trotz der eifrigsten Verfolgung bisher nicht zu vertilgen.

2) Der Fuchs.

Der Fuchs ist über alle Theile Deutschlands verbreitet. Die dichten Gebirgswaldungen, sowie die großen Moore und Brüche der Ebenen bereiten ihm eine günstige Oertlichkeit. Wegen der hohen Schädlichkeit für die niedere Jagd wird ihm fast überall in jeder Jahreszeit nachgestellt; aber dennoch schützt ihn seine Verschlagenheit hinlänglich gegen Ausrottung, die übrigens auch nur bis zu einem gewissen Grade wünschenswerth sein möchte.

3) Der Biber.

Zu den seltneren Jagdthieren Deutschlands gehört der Biber. Wahrscheinlich fand er sich einst in allen wasserreichen Partien, und rühren die Namen vieler Ortschaften und Gewässer, als Biberach, Biberich, Biberau u. s. w. ohne Zweifel von seiner früheren Anwesenheit her. Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen erlegte von 1611 bis 1655 neun und zwanzig, und Kurfürst Georg II. von Sachsen von 1656 — 1680 sogar 597 Biber*). Hin sind nun zwar jene goldenen Zeiten für den eifrigen Jäger; doch Alles ist noch nicht verloren, und die Art dieses Wildes wenigstens noch auf deutschem Boden. Der Freund der Natur beklagt es jedoch ebenso sehr, wie jeder gebildete Waidmann, wenn aber auch diese einst ganz verschwinden sollte.

Im äußersten Süden Deutschlands ist der Biber nicht einheimisch, nicht — oder doch nur theilweis — in der weiten, im Hochstyle der Schweiz erbauten Alpengallerie, nicht in Würtemberg, nicht in den Rheingegenden!

Zuerst und am reichlichsten treffen wir dieses Jagdthier in Baiern, wo es in verschiedenen Flüssen und Landseen, besonders aber in der Ammer, Isar, Donau u. s. w. lebt. Auch soll es noch weiter unterwärts, zwischen Mölk und Linz in der Donau zu finden sein. Hiernächst trifft man dasselbe

*) Forst- und Jagdzeitung von 1837, S. 428.

in Böhmen, in den Gewässern um Wittingau. Höher nördlich haben solches nur noch die Möhne in Westphalen, ferner die Ruthe bei Magdeburg, so wie einige Gegenden der Elbe aufzuweisen.

Gezähmte Biber, oder doch wenigstens der Freiheit beraubte, werden im königlich baierischen Schloßgarten zu Nymphenburg und auch auf dem, dem Fürsten Schwarzenberg gehörigen Gute Rothenhof in Böhmen gehalten, welche sich in der Gefangenschaft auch fortpflanzen.

4) Der Dachs.

Den Dachs trifft man nirgend zahlreich, sondern nur vereinzelt. Den rauhen Gebirgen scheint er ganz abzugehen. Am meisten bewohnt er die Vorberge und Ebenen, und diese dürften ihn überall wenigstens noch besitzen.

5) Die Waldschnepfe.

Die Waldschnepfe, ein sehr bekannter und hochgeschätzter Zugvogel, trifft im Frühjahr und Herbst auf der Durchreise in allen Theilen Deutschlands ziemlich reichlich ein. Sie brütet in vielen Waldungen, überwintert aus freiem Antriebe aber nur in milden Jahren sehr einzeln.

6) Das Schnee- und Steinhuhn. (Tetrao Lagopus et Perdix saxatilis.)

Schnee- und Steinhühner finden sich ausschließlich nur in den Hochgebirgen des Südens. Sie sind aber auch hier ziemlich selten und verhältnißmäßig lange nicht so zahlreich, als ihre Gattungsverwandten, nämlich die Feldhühner in den Ebenen.

7) Hasen, Feldhühner, Wasser- und Sumpfgeflügel rc.

Die übrigen Hauptobjekte der niederen Jagd, deren specielle Bezeichnung hier vielleicht zu weit führen möchte, sind am reichlichsten in den Ebenen oder sogenannten Landgegenden verbreitet. Starke Bewaldung ist der niederen Jagd meist zuwider. Selbst ganz waldleere, aber fruchtbare und kultivirte Landstriche scheinen ihr günstiger zu sein, als mäßig beholzte, oder mit Remisen versehene, da letztere auch immer den Raubthieren mehr oder weniger zum Aufenthalt dienen. Dieses beweisen genugsam die meistens durchaus baumleeren Marschen längs der Nordsee in Holstein, Hannover und Oldenburg, die wahrscheinlich noch die beste niedere Jagd mit von ganz Deutschland besitzen. Und dennoch findet größtentheils seit geraumer Zeit Pacht an Bauern und andere Landsleute statt, ohne strengen Jagdschutz und waidmännischen Betrieb. Was könnte aus diesen Jagden werden, bei ähnlicher Polizei, als in manchen fürstlichen Reserve- und Leibgehegen, oder nur bei gewöhnlicher Verwaltung und Pacht durch landesherrliches Forst- und Jagdpersonal, wo oft mit wahrhaft rastloser Ausdauer alle störenden Hindernisse abgehalten werden. In diesen, man möchte sagen, waidmännisch verwaisten Marschen kann noch immer täglich bei Eröffnung der Jagd ein einzelner Jäger vor dem Hühnerhunde einige Dutzend Hühner und 10—12 Hasen schießen.

Von vorzüglicher Güte ist die niedere Jagd in den sächsischen, anhaltischen und schwarzburgischen Ebenen in Böhmen und Niederschlesien (besonders im Herzogthum Oels). In diesen erlegt man bei großen Feldtreiben sehr oft mehrere Hundert, ja zum Theil, wie bei Magdeburg und Halberstadt, wohl funfzehn bis sechzehn Hundert Hasen in einem Tage. Im Fürstenthum

Anhalt-Köthen pflegen in jedem Forstrevier jährlich nicht unter zwölf Hundert Hasen geschossen zu werden und in anderen Theilen Anhalts kann man täglich wohl 30—40 Mal und darüber nach Hühnern zu Schuß kommen. In der Umgegend vieler fürstlichen Residenzen und Lustschlösser zeichnet sich auch die Jagd durch Ergiebigkeit aus, so bei Rothenkirchen im Hannöverschen, bei Ludwigslust, Schwerin, Weimar, Altenburg, Coburg, Gotha, Biberich, Nymphenburg, Tegernsee u. s. w.

Sehr gute Wasserjagden bieten zum Theil die Küsten der Nord- und Ostsee, besonders aber diejenigen des, nie mit Eis bedeckten, adriatischen Meeres, vorzüglich in den Wintermonaten dar, wo zahlreiches Geflügel aus dem Norden heranzieht und solche wunderbar belebt. Die vielen Gewässer Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns wirken ebenfalls für dieses Wild günstig und sind in ersterem Herzogthum noch jetzt mitunter hundert Enten und darüber das Ergebniß einer Teichjagd.

Bekassinen bewohnen sehr reichlich die Moore Norddeutschlands, auch die Niederungen, Sümpfe, Brüche, Wiesen u. s. w., besonders in den oft weit ausgedehnten Flußthälern der Ebenen *).

VI. Thiergärten.

Thiergärten mit Edel-, Dam- und Schwarzwild sind fast in allen Theilen Deutschlands vorhanden. Beinahe alle regierende Fürsten — oft auch die Standesherren — besitzen einen und manchmal sogar mehrere. Zu den größeren gehört: der königlich baierische im Spessart, von ungefähr 40,035 preuß. Morgen, welcher mehrere Forstreviere umfaßt; der badische in der unteren Hardt bei Karlsruhe, auch der kaiserliche bei Mariabrunn von 4476 niederösterreichischen Joch oder 10,090 preußischen Morgen an Inhalt. Am aller zahlreichsten sind sie im Oesterreichischen, besonders in Böhmen, Mähren und Schlesien, weil nach den dortigen Jagdgesetzen nur wenig Hochwild im Freien geduldet werden darf. Das Reh kömmt nur äußerst selten in Thiergärten vor.

VII. Fasanerien.

Auch Fasanerien — zahme und wilde — werden von den meisten Höfen Deutschlands gehalten, unter welchen die kurhessischen und weimarischen sich durch Bedeutsamkeit bemerkbar machen. Besonders beachtungswerth sind die der zahlreichen Privatherrschaften in Böhmen und Mähren, in welchen die Fasanenzucht am ausgedehntesten und kunstgerechtesten betrieben wird.

Ganz verwilderte Fasanen sind in Böhmen und Mähren, in den Rheingegenden, so wie in den Donauauen bei Wien nicht selten anzutreffen.

---

*) Unter Bekassinen werden hier im Allgemeinen alle drei in Deutschland vorkommende Sumpf- und Moorschnepfen verstanden, nämlich:

a) die gemeine Bekassine (Heerschnepfe oder Himmelsziege), **Scolopax Gallinago (Linn.)**;

b) die Pfuhl- oder Mittelschnepfe (Doublette, Doppelschnepfe), **Scolopax media (Frisch)**;

c) die stumme oder kleine Bekassine, **Scolopax Gallinula. (Linn.)**

VIII. Torfmoore, Stein- und Braunkohlen.

Als höchst schätzbare und werthvolle Brennmittel kommen hier noch Torf, Stein- und Braunkohlen in Betracht. Durch diese wird viel Holz erspart, und könnte, bei vermehrter Anwendung, noch weit mehr erspart werden.

Sehr bedeutende Moore sind im nordwestlichen und nördlichen Deutschland, als namentlich in Hannover, Oldenburg und Westphalen, dann auch in Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Holstein, welche zum Theil eine meilenweite Ausdehnung haben. Auch viele Gebirge besitzen auf ihren höchsten Kuppen (Plateaus) Torfmoore, als der Harz, thüringer Wald, das Erzgebirge, der Schwarzwald u. s. w. Wenn gleich diese letzteren zum Theil ansehnlich von Umfang und von starker Mächtigkeit sind, so erscheinen sie aber doch nur wenig bedeutsam, in Vergleich zu denjenigen der Ebenen.

Reich an Steinkohlen ist besonders Preußen in den Provinzen Niederrhein, Westphalen und Schlesien. Oesterreich besitzt namentlich mächtige Lager zu Töplitz bei Tüffer in Steyermark. Im ersteren Lande betrug die gewonnene Masse im Jahre 1826 6,464,327½ Tonnen, und in Baiern werden jährlich etwa 692,000 Centner zu Tage gefördert. Im Schaumburgischen sind Minen zu Sülbeck, Stadthagen, Südhorsten, Oberkirchen, Rodenberg, die jährlich 60,000 Thlr. Reinertrag gewähren. Noch in anderen Ländern finden sich Steinkohlen, als namentlich in Sachsen, Böhmen, Kurhessen, Hannover, Weimar (zu Kammerberg), in Meiningen, Hessen-Homburg, Birkenfeld u. s. w. und viele Lager mögen noch unentdeckt sein.

Braunkohlen sind in den preußischen Provinzen Sachsen, Jülich-Kleve-Berg u. s. w., und wurden im Jahre 1826 in ganz Preußen 1,382,573 Tonnen benutzt. Das Großherzogthum Hessen besitzt Werke zu Salzhausen, Dorheim, Bauernheim, Ober- und Niederwollstadt, wovon in dem zuerst genannten 70—100 Fuß mächtige Lager sich finden. Nassau hatte 1818 acht Braunkohlengruben; Weimar besitzt eine Mine zu Kaltennordheim. Sonst sind noch Braunkohlen anzutreffen in Baiern, Kurhessen, Altenburg.

Zweiter Abschnitt.

Rechtszustand der Waldungen und Jagden.

(Politischer Theil.)

I. Besitzstand.

1) Waldeigenthum.

Die Waldungen Deutschlands theilen sich den Besitzern oder Eigenthümern nach hauptsächlich in drei verschiedene Arten, nämlich:

a) in Domainen- oder Staatsforste;
b) in Waldungen der Gemeinden, Korporationen und öffentlichen Anstalten;
c) in Privatwaldungen, wozu auch die der Standesherren gezählt werden.

Die Domainenwaldungen des Bundesgebiets — doch mit Ausnahme derjenigen Oesterreichs und Luxemburgs — mögen, ungefährer Veranschlagung nach, zwischen 14 und 15 Millionen preußische Morgen einnehmen. Nach Abrechnung der bemerkten beiden Länder würden sie $^{37}/_{100}$ oder über ein Drittel des bleibenden Forstgrundes betragen.

Die Gemeindewälder sind am bedeutendsten im südlichen Deutschland, so in Nassau, Baden, Würtemberg, Hessen, Rheinpreußen, wo sie meistens weit größer als die Staatsforsten sind und z. B. wie in Nassau $^{4}/_{5}$, in Baden $^{1}/_{2}$, im Großherzogthum Hessen über $^{1}/_{3}$ und in Rheinpreußen gegen $^{1}/_{3}$ alles Holzbodens einnehmen. In Norddeutschland sind sie verhältnißmäßig wenig verbreitet, ja fehlen zum Theil ganz — besonders dort, wo die Völker slavischer Abkunft — und scheinen meistens nur in denjenigen der Städte zu bestehen. Die Größe ist nur von wenigen Staaten öffentlich bekannt.

Die Privatforste, überall verbreitet, doch dem Inhalte nach noch unbekannter als die Kommunalwaldungen, sind besonders in Böhmen, Mähren, Schlesien (meistens als großes standesherrliches Besitzthum) von hoher Bedeutung. Sehr beträchtlich erscheinen sie in den preußischen Rheinprovinzen, wo sie gegen die Hälfte, nämlich $^{47}/_{100}$ (in der Provinz Jülich-Kleve-Berg sogar $^{3}/_{4}$) der ganzen Waldfläche einnehmen und, im Gegensatze der zuerst genannten Länder, unter sehr viele kleine Besitzer vertheilt sind. In vielen Gegenden Norddeutschlands besteht der Privatwaldbesitz größtentheils, ja beinahe ausschließlich, in demjenigen der adeligen Güter.

In allen ganzen deutschen Staaten, — also im Gegensatze einzelner Provinzen — von welchen die Waldungen dem Besitze nach vollständig bekannt, sind übrigens diejenigen der Privaten überall kleiner, als die der Gemeinden, und meistens auch als diejenigen des Staats, so z. B. in Würtemberg, beiden Hessen, Nassau, Baden, Sigmaringen, Meiningen, Hannover, Braunschweig.

Die übrigen zahlreichen, sonst noch unter verschiedenen Namen und Eigenthumsverhältnissen vorkommenden Arten von Waldungen — doch weit geringer von Umfang als die oben genannten — sollen, so weit thunlich, bei jedem Lande aufgeführt werden. Dort kommen auch gleich beim Besitzstande die etwa herrschenden Waldservitute vor. Denn die letzteren erläutern und bezeichnen das Eigenthum näher und haben mitunter auf Gesetzgebung, Verfassung und Forstwirthschaft einen nicht unwichtigen Einfluß.

2) Jagdeigenthum.

(Jagdberechtigung, Jagdgerechtigkeit.)

Die Jagd gehört im größten Theile Deutschlands zu den landesfürstlichen Regalien. Doch ist kein allgemeines deutsches Reichsgesetz vorhanden, welches die Regalität verordnete, wie denn auch — nach dem Urtheile mancher Rechtsgelehrten — in der Natur des Jagdeigenthums keine Gründe zu finden sind, welche die Erhebung zu einem Hoheitsrechte erheischen und nothwendig machen *).

In den vormals Frankreich einverleibten deutschen Provinzen am linken Rheinufer ist die Jagd, mit Ausnahme der Domainengrundstücke, ein Eigenthum der betreffenden Gemeinden, oder es fällt den letzteren doch der Ertrag anheim. Vereinzelt dürften sonst nur noch ganze Landschaften vorkommen, die sie besitzen. Den größeren Städten steht sie oftmals zu, auch den Domkapiteln, Klöstern, sowie manchen anderen Stiftungen u. s. w.

Unter den Privatpersonen haben die Standesherren, so wie gewöhnlich auch die übrigen Besitzer adeliger Güter in ihren Gebieten die Jagdfreiheit, nicht selten auch auf fremden Gründen.

II. Gesetze.

Das hauptsächlichste, für alle Bundesstaaten gleich verbindliche Gesetz ist die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. Von diesem allgemeinen Gesetze hat hier nur der §. 14 ein näheres Interesse, indem er festsetzt, daß den im Jahre 1806 und später mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen die Forstgerichtsbarkeit, die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster, und bei größeren Besitzungen auch in zweiter Instanz, sowie die Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen überlassen werden soll, wobei sie jedoch die Landesgesetze zu beobachten haben. Auch dem ehemaligen Reichsadel ist Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegirter Gerichtsstand zugesichert. Nur die überrheinischen, seit 1801 mit Frankreich verbunden gewesenen,

*) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts von Dr. J. F. Runde, fünfte Aufl., Göttingen 1817, S. 130.

deutschen Provinzen machen in Beziehung auf diese, dem ehemaligen deutschen Reichsadel verliehenen Vorrechte eine Ausnahme, indem dabei diejenigen Beschränkungen eintreten, welche die dortigen besonderen Verhältnisse nothwendig machen *).

Die übrigen Gesetze, insbesondere die das Forst- und Jagdwesen betreffenden, weichen nach den verschiedenen Bundesstaaten sehr ab, weswegen auch erst bei den einzelnen Ländern diese, soweit unsere Quellen reichen, näher erörtert werden.

Im Allgemeinen sind die Gesetze — nach ihrem ganzen Gebiete betrachtet — nur in wenigen Staaten, z. B. in Baden, Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, in Baiern umfassend bearbeitet, oder sie nähern sich höherer Ausbildung. In manchen, besonders den kleineren Ländern fehlen oft ganz die allgemeinen Organisationsgesetze. Nicht selten vertreten isolirte, in verschiedenen Zeiten erlassene Rescripte ihre Stelle. Am vielfachsten behandelt sind die Strafgesetze — die zum Theil fast den einzigen Gegenstand der Gesetzgebung bilden — bei deren Abfassung jedoch sehr verschiedene, oft nicht mehr ganz passende Normen als Grundlage dienten. Besonders sind die forstpolizeilichen Vorschriften in Hinsicht auf die, dem Staate nicht unmittelbar angehörigen Waldungen noch vielseitiger Läuterung und Begründung fähig.

Unter solchen Umständen gestaltet sich das im Bundesgebiet geltende Forst- und Jagdrecht äußerst verschieden, wie sich im Laufe dieser Darstellungen näher ergeben wird.

III. Verfassung.

1) Natur der Verfassung.

Die Forst- und Jagdverfassung Deutschlands bietet eine große Mannigfaltigkeit. Kein Staat kömmt in jener dem andern vollkommen gleich. Diese Verschiedenheit begründet sich in dem Wesen der politischen Organisation überhaupt. Denn jeder Bundesstaat hat seine ganz eigenen Gesetze und eine darauf gebaute, den jedesmaligen Verhältnissen entsprechende besondere Landesverfassung. Dieser letzteren gemäß muß auch das Forst- und Jagdwesen gestaltet und damit harmonisch in allen seinen Theilen durchgebildet sein.

Als Uebereinstimmungen, oder verwandte verfassungsmäßige Einrichtungen im Bundesgebiet überhaupt sind insonderheit folgende zu nennen:

a) Die Verbindung des Forst- und Jagdwesens unter sich, mit einziger Ausnahme von Dessau — und etwaniger Verpachtung — in welchem für beide Fächer ein besonderes Personal besteht **).

---

*) Akten des wiener Kongresses, herausgegeben von Dr. Klüber. Erlangen 1815, Bd. II, S. 606—609.

**) In vielen Staaten findet insofern in der höheren Verwaltung eine Trennung statt, als besondere Oberjagdbeamten, nämlich Jägermeister angestellt sind, die oft unmittelbar unter dem Landesherrn oder dessen Kabinet stehen. In manchen Ländern, z. B. in Holstein, sind auch besondere Klassen des Forstpersonals, so die Oberförster und Holzvögte, ganz von der Jagdverwaltung ausgeschlossen. Zum Theil gehört auch

b) Die theilweise Stellung der Fischerei und Torfwirthschaft unter forstmännische Aufsicht; ersteres in Luxemburg, Nassau, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, in Schaumburg; letzteres im Königreich Sachsen, in Mecklenburg-Schwerin, Holstein, dem Fürstenthum und der freien Stadt Lübeck.

c) Verwaltung der Domainenwaldungen unter gewöhnlich einer und derselben Oberbehörde mit meistens gleichmäßiger Personalabstufung und Geschäftsvertheilung in jedem Staate, wobei nur das österreichische Gebiet eine gänzliche Ausnahme macht *).

d) Gewöhnliche Verwaltung der Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen unter unmittelbarer Aufsicht des Staats, oder von diesem selbst, und bloße polizeiliche Beaufsichtigung der Privatforste durch letzteren.

e) Gewöhnliche Trennung der Forstgerichtsbarkeit und des Kassenwesens von der technischen Verwaltung.

Wenn also hierin Gleichförmigkeit und Verwandtschaft statt findet, so kommen aber doch im Detail der Organisation wieder höchst mannigfaltige Abweichungen vor, so daß z. B. — abgesehen von anderen Formen — die Stellung eines Beamten auf gleicher Dienststufe und mit gleichem Amtstitel in der Regel nach den Staaten sehr verschieden ausfällt, wenigstens aber in jedem Lande in mehr als einer Hinsicht eigenthümlich und von anderen Staaten verschieden sein dürfte.

2) Standpunkt des Forstwesens im Staate.

Der Staat, als ein bleibender Rechtsverein, umfaßt zur Erreichung seiner Zwecke auch das Forstwesen. Denn die Waldungen erheischen wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Erzeugnisse und des langen, oft über ein Jahrhundert ausgedehnten Zeitraums der Wiedererzeugung, so wie ihres hohen Einflusses auf Produktion und Wohnbarkeit der Länder sehr entschieden eine nähere Vorsorge. Sie sollen nicht allein der Gegenwart den höchstmöglichsten Nutzen nachhaltig gewähren, sondern auch der Zukunft.

3) Staatsforstpolizei.

Durch solche, auf das Gemeinwohl berechnete Gründe geleitet macht die Forsthoheit das Recht einer allgemeinen Oberaufsicht über alle im Staate vorhandenen Waldungen geltend. Der Inbegriff dieser Maßregeln zeigt im Bundesgebiet mannigfaltige Abweichungen — nicht allein nach den einzelnen souverainen Ländern, sondern mitunter auch nach deren Provinzen — und macht sich hauptsächlich nach dem Besitzstande der Waldungen und den in

---

die hohe Jagd, abgesehen vom Schutz, nicht zum Wirkungskreise der örtlichen Forstdiener, sondern wird von Jägerhöfen, oder besonderen Jägern ausschließlich ausgeübt.

*) Im übrigen Bundesgebiet kommen hiervon seltener Abweichungen vor. Als solche sind z. B. in manchen Ländern gewisse Waldflächen für besondere Zwecke an andere Verwaltungszweige abgetreten und dadurch der Oberaufsicht der ordentlichen Landesforstbehörde entzogen; so in Hannover die Harzwaldungen an die Berghauptmannschaft; so in Baiern die Sodforste an die Generalbergwerks- und Salinenadministration; so im Großherzogthum Hessen einige kleine Holzungen an die Wasserbaudirektion u. s. w.

jedem Staate überhaupt herrschenden Verfassungs- und Verwaltungsmaximen bemerkbar.

a) Staatsforste.

Die Domainenwaldungen unterliegen nur in einigen Provinzen Oesterreichs, nämlich in Illyrien, Steyermark und Niederösterreich noch einer besonderen höheren Kontrole durch Anordnung eines allgemeinen Forstpolizeipersonals, nämlich durch die sogenannten Kreiswaldämter, welche — ohne jedoch selbst zu verwalten — alle Holzgründe, ohne Rücksicht auf die Eigenthümer, polizeilich wahrnehmen. Ihren Anordnungen untergeben sind daher nicht bloß die Waldungen und Forstofficialen des Staats, sondern auch die der Stiftungen, Privaten u. s. w.

In manchen anderen Ländern, z. B. im Herzogthum Nassau, steht der Landesregierung für den staatspolizeilichen Zweck eine Einsicht in die jährlichen Nutzungs- und Kulturvorschläge zu, weswegen die letzteren jener Behörde durch die Domainenforstdirektion zugehen.

In diesen Fällen erscheint also auch die Domainenforstverwaltung als eine, der allgemeinen Staatspolizei untergeordnete Anstalt.

b) Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen.

Die Forstpolizei in den Gemeinde-, Korporations- und Stiftungswaldungen äußert sich verschieden. In mehreren Staaten dehnt man sie auf eine spezielle Verwaltung aus, wobei diese Forste dann mit denjenigen des Staats verbunden und den für diese bestellten örtlichen Dienern in der Administration gleichmäßig einverleibt sind. So namentlich in Würtemberg, Kurhessen, Baden, im Großherzogthum Hessen, in Luxemburg, Birkenfeld, Nassau, Coburg, Gotha, Braunschweig, Sigmaringen, Hechingen, Waldeck, Homburg und im Gebiet der freien Stadt Frankfurt. Im Hannöverschen besteht dieses Verhältniß nur in Hildesheim und einem Theil von Göttingen.

In anderen Staaten, als in Preußen, Baiern, auch wohl in Oesterreich, ist den Besitzern die Verwaltung selbst überlassen, doch unter Oberaufsicht der betreffenden Regiminal- und Provinzialbehörden und auf den Grund der gesetzlichen Normen für die Verwaltung des Gemeinde-, Korporations- und Stiftungsvermögens überhaupt, oder der Waldungen insbesondere.

In den noch übrigen Ländern, welche diese Arten von Waldungen haben, findet, wie es scheint, theils ein ähnliches Verhältniß, wie das zuletzt bemerkte, theils nur eine allgemeine Oberaufsicht durch das landesherrliche Forstpersonal, nicht aber eine spezielle Einmischung in die Verwaltung statt, wobei noch mitunter die Verbindlichkeit herrscht, ein hinlänglich befähigtes, von der Regierung geprüftes und verpflichtetes Verwaltungspersonal zu bestellen.

c) Privatforste.

Die Privatpersonen sind bei der Benutzung und Kultur ihrer Waldungen entweder ganz frei und unabhängig, so daß namentlich auch eine Waldverminderung oder Ausrodung und Umwandlung in Wiesen- und Ackerland u. s. w. statt finden kann, oder zweitens, sie sind beschränkt und bestimmter Aufsicht unterworfen.

Das erste Verhältniß scheint allein gesetzlich in Preußen zu sein. Doch ist ohne Zweifel der Adel vieler Länder, oder der große Grundeigenthümer

überhaupt in seinem Waldbesitze, wenigstens dem Herkommen nach, eben so frei. In Holstein z. B. findet in Beziehung auf die Forste der adeligen Güter — die Schiffsbauholzausfuhr ausgenommen — durchaus keine gesetzliche Beschränkung statt.

In Hinsicht des zweiten Falles, nämlich der polizeilichen Beschränkung, kann man folgende Abtheilungen unterscheiden:

aa) Freiheit des Betriebes und Erlaubniß zur Waldausrodung bis zu einem bestimmten Belange:
Großherzogthum Hessen (Standesherren).

bb) Freiheit des Betriebes mit Untersagung einer die Nachhaltigkeit (eine gewisse Stammzahl u. s. w.) überschreitenden Nutzung und gänzlicher Devastation, so wie der Waldausrodung:
Oesterreich (Grundherren), Baiern (desgl.), Würtemberg (desgl.), Hannover, Sachsen, Kurhessen, Baden, Großherzogthum Hessen (kleine Privaten), Weimar, Schwerin, Strelitz, Nassau, Meiningen, Braunschweig, Holstein und Lauenburg (kleine Privaten), Detmold.

In diese Abtheilung gehören die Waldungen der meisten mediatisirten, vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, so wie des ehemaligen Reichsadels und der größeren Grundbesitzer überhaupt. Der technische Forstbetrieb ist in der Wirklichkeit meistens völlig frei, wenn gleich hin und wieder nach den Gesetzen nicht unwesentlich beschränkt.

cc) Beaufsichtigung der Nutzung und Kultur, und Verbot der Waldausrodung:
Oesterreich (Waldungen kleiner Privaten), Baiern (desgl.), Würtemberg (desgl.), Herzogthum Oldenburg, Coburg, Gotha, Altenburg (Nachzucht in letzterem nicht beaufsichtigt), Dessau, Bernburg, Köthen, Sigmaringen, Hechingen, Sondershausen, Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg.

Zahlreiche andere forstpolizeiliche Satzungen werden im besonderen Theile angegeben werden.

Ausführer der Forstpolizei sind theils und gewöhnlich die Domainenforstdiener, theils aber auch besondere dafür angestellte Beamte; Centralpunkte der ersteren theils die Domainenforstdirektionen, theils die oberen Regiminalbehörden. Diese letzteren Kollegien (Ministerien des Innern, Landesregierungen) erscheinen übrigens am meisten für Ausübung der staatsforstpolizeilichen Funktionen geeignet, während bei einer Ueberweisung dieser an die rein technischen Domainenoberforstbehörden allerdings Kollisionen eintreten können.

4) Jagdpolizei.

In staatspolizeilicher Hinsicht wird die Jagd hier zwiefach betrachtet, als man nämlich:

a) die Erhaltung eines hinlänglichen Wildstandes beabsichtigt und
b) die Sicherung der Staatsangehörigen gegen zu starke Vermehrung des Wildes und deren Entschädigung bei vorfallendem Schaden bezweckt.

Zu a.

Die Erhaltung des Wildes geschieht durch strengen Schutz, Beobachtung bestimmter Schonungszeiten und pfleglichen Jagdbetrieb.

Der Schutz wird gewöhnlich durch das untere Forstpersonal versehen, oder es sind auch eigene Jagdaufseher und Jäger dazu angestellt. Die

Schonungszeit ist verschieden, erstreckt sich jedoch meistens bei der niederen Jagd von Anfang Februar's auf sieben Monate und hört mit dem 1. Sept. auf. Bei der hohen Jagd ist die Dauer nach den Ländern und Wildarten sehr abweichend *).

Der Jagdbetrieb wird später besonders betrachtet und hier nur insofern genannt, als er nach den neueren Gesetzen überall unter möglichster Schonung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse geschehen soll.

Im Ganzen kann angenommen werden, daß diese auf Erhaltung des Wildes gerichteten Maßregeln sehr vollkommen ihren Zweck erreicht haben, indem, von einzelnen Gebieten abgesehen, mehr noch ein Ueberfluß an Wild, als ein Mangel daran verspürt wird.

Zu b.

Es gibt nicht viele deutsche Länder, von denen man wirklich sagen kann, das Wild sei bis zur Unschädlichkeit vermindert, so daß die Landeskultur, und insbesondere die Forstkultur kein Hinderniß mehr dadurch finde. Hierzu gehören namentlich: die österreichischen Provinzen, das Herzogthum Oldenburg, die Gebiete der Freistädte, die Fürstenthümer Ratzeburg und Liechtenstein, und dann in Beziehung auf das edle Hochwild noch Hohenzollern-Hechingen und meistens auch die Provinzen am linken Rheinufer.

Da die Jagd ein Hoheitsrecht ist, so würden sich in Betreff des Wildstandes und des Schadens an Feldfrüchten noch lange die Interessen auf eine schlimme Weise berühren, — denn der Staat, als Gesetzgeber, ist zugleich auch der Berechtigte — wenn man nicht mit vollem Vertrauen, und gestützt auf das Wohlwollen unserer Regierungen, die Erwartung hegen dürfte, daß die gegenwärtige, an Fortschritten so unendlich reiche Zeit auch hierin bald das rechte Maß treffen werde. Man blicke nur ein halbes Jahrhundert zurück, und man wird nicht mehr zweifeln, sondern dieser Ueberzeugung gewiß sein. Denn die große Jagdlust der Fürsten hat fast überall abgenommen; mit ihr die abgeschlossene Jägerzunft und das ganze wilde Jägerthum — und welche Milde und Humanität belebt nicht jetzt unsere Staatsverwaltungen, in Vergleich zur Vorzeit? Die harten, nicht selten wahrhaft unmenschlichen älteren Jagdgesetze, wenn gleich noch nicht ganz aufgehoben, kommen gar nicht mehr oder nur selten in Anwendung, wogegen aber in vielen Ländern eigene Verordnungen über den Wildschadenersatz ergangen sind **).

---

*) Das österreichische Jagdgesetz schreibt gar keine Hegezeit vor, und darf in jeder Jahreszeit Wild erlegt werden.

**) Ueber die rechtliche Begründung des Wildschadenersatzes und die Befugniß einer Abhaltung des Wildes von den Feldfrüchten folgt hier das Urtheil eines berühmten deutschen Rechtsgelehrten: „Weil das Wild überhaupt nicht mehr so herrenlos ist, daß solches Jedermann occupiren dürfte, so ist derjenige, welchem die Jagdgerechtigkeit in einer Gegend ausschließlich zusteht, wegen des davon habenden Nutzens, auch den durch das Wild an den Feldfrüchten, Wiesen und Gärten verursachten Schaden zu erstatten, und alle solche Anstalten, welche zur übermäßigen Hegung des Wildes dienen, abzustellen schuldig. Eben so ist aber der Eigenthümer der Feldfrüchte wohl befugt, alle Maßregeln zur Sicherheit der Früchte seines sauren Schweißes zu treffen; und da man sein Eigenthum gegen den Raub böser Menschen durch alle Grade der Nothwehr zu schützen befugt ist, so ist es ungerecht und barbarische Waldteufelei, den Gebrauch dieser Nothwehr gegen wilde Thiere beschränken zu wollen." (Dr. J. F. Runde a. a. O. S. 139.)

Die Abhaltung des Wildes von bestellten Feldern ist wohl nach allen neueren

Vieles hängt freilich immer von den Jagdbedienten ab, wie diese mit mehr oder weniger schonender Rücksicht gegen den Landmann verfahren. Möchten aber jene bei allen ihren Amtshandlungen sich treu vergegenwärtigen, daß Menschenwohl und Menschenglück noch höher stehen, und weit edler sind, als wilde Thiere und Jagden!

Einst wird das Hochwild, die großen Gebirgswaldungen etwa ausgenommen, wohl ganz auf Thiergärten beschränkt werden. Hierdurch wird zwar die Jagd an Reiz verlieren; allein da entschieden die Mehrzahl der Staatsangehörigen dadurch gewinnt, so darf jener Verlust nicht weiter berücksichtigt werden. Die Niederlande, die Schweiz und größtentheils auch Frankreich haben kein Hochwild im Freien, und doch sind diese Länder wenigstens nicht ärmer, als Deutschland.

Zum unverkennbaren Lob gereicht es übrigens der sehr wachsamen Jagdpolizei in Mittel- und Norddeutschland, daß hier die gefährlichen Raubthiere, die selten durchstreifenden abgerechnet, gänzlich vertilgt sind. Ohne das mit vorzüglicher Gewandtheit und Ausdauer auf ein Ziel hinwirkende Jagdpersonal würden die großen (in Hinsicht des dichten Bestandes vielleicht beispiellosen) Waldmassen, besonders des Harzes und thüringer Waldes, gewiß in Kurzem von ganzen Wolfsrotten bewohnt werden. Für diesen Zweck scheint die mit der aller genauesten Orts- und Jagdbetriebskunde versehene Forst- und Jagddienerschaft jener Gebirge, abgesehen von vielen andern guten Berufseigenschaften, durchaus unersetzbar zu sein.

5) Personal- Distrikt- und Amtsordnung.

a) Oberforst- und Jagdbehörden.

Die Leitung des Forst- und Jagdwesens und der damit verbundenen Fächer ist theils allgemeinen Landeskollegien, theils besonderen technischen Centralforstbehörden überwiesen.

A. Allgemeine Landeskollegien.

a[1]) Finanzbehörden.

In den meisten Theilen Deutschlands leiten die oberen Staatsfinanzbehörden das Forst- und Jagdwesen, wobei jedoch die Waldungen der Kommunen, öffentlichen Anstalten und Privaten, auch die Jagden, wie unten weiter erhellen wird, zum Theil eine Ausnahme machen. Solche Kollegien, die über Alles wachen, was mit öffentlicher Einnahme und Ausgabe in Verbindung steht, haben nach dem Umfange der Länder auch eine verschiedene Gestalt und sind:

aa) die Ministerien der Finanzen

in Preußen *), Baiern, Würtemberg und Sachsen;

bb) die Rente- und Domainenkammern, Domainendirektionen (Kämmereien in den Freistädten)

in Hannover, Weimar, M.-Schwerin, M.-Strelitz, Oldenburg und Eutin, Luxemburg **), Nassau, Coburg, Gotha, Meiningen, Altenburg, Köthen,

---

Gesetzen erlaubt, jedoch gewöhnlich mit Untersagung solcher Mittel, wodurch das Wild beschädigt, gefangen und getödtet werden kann.

*) In Beziehung auf die Oberforstbehörde Preußens vergleiche man den Anhang.

**) Für Luxemburg 1827 die Schuldentilgungskommission zu Amsterdam.

Braunschweig, Holstein und Lauenburg, Sigmaringen, Rudolstadt, Greiz, Schleiz, Waldeck, Detmold, Schaumburg, Hamburg, Lübeck, Frankfurt.

a²) Landesregierungen (Ministerien des Innern).

Der Landesregierung ist die Verwaltung, namentlich auch der Domainenwaldungen, übertragen: in Homburg, Birkenfeld und Liechtenstein.

An verschiedenen Orten ist eine administrative Trennung der Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten von denjenigen des Staats in den höheren Instanzen angeordnet. Man ging hierbei hauptsächlich von dem Grundsatze aus, daß diejenige Behörde, welcher die Landesadministration in engerer Bedeutung, also die gesammte Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationsverwaltung zugetheilt sei, auch — um folgerecht zu verfahren — die Waldungen, als ein oft wichtiger Theil des korporativen Eigenthums, umfassen müsse. Denn diese Behörde sei am aller genauesten mit dem wahren Zustande und Bedürfniß der Gemeinde u. s. w. vertraut und werde somit auch die Holzgründe am heilsamsten für sie zu verwenden wissen; — niemals aber die letzteren höher schätzen, als sie wirklich sind, und manche unentbehrliche Nutzung, des ungestörten gedeihlichen Baumwuchses wegen, den Eigenthümern versagen, welches nur zu oft bei einseitigen Forstkollegien der Fall sei.

Solche Verwaltung unter Oberaufsicht der Regierung findet statt: in Oesterreich, Preußen, Baiern, Nassau, Coburg, Gotha, Meiningen, Sigmaringen, wobei namentlich in den letzten fünf Ländern die örtliche Administration durch das landesherrliche Forstpersonal geschieht.

Bei allen diesen unter a¹ und a² aufgeführten Direktivbehörden sind besondere, des Fachs kundige Männer mit dem forstlichen Referat beauftragt, oder nach Umständen in den Kollegien eigene Sektionen und Departemente für das Forst- und Jagdwesen angeordnet.

Die Jagd macht insofern von dieser Organisation nicht selten eine Ausnahme, als sie in vielen Staaten in der oberen Verwaltung vom Forstwesen ganz getrennt ist, indem die Vorstände der Jagd, die Jägermeister, unmittelbar unter dem Landesherrn oder dessen Kabinet stehen und den ordentlichen Forstdirektivstellen nicht untergeben sind.

B. Technische Centralforstbehörden.

Die Staaten mit rein technischen Oberforstbehörden sind: die beiden Großherzogthümer Baden und Hessen, ferner Kurhessen, Bernburg, Dessau, Hechingen, Sondershausen, Lobenstein-Ebersdorf. Diese Form war früher häufiger; neuerlich sind mehrere Staaten von ihr abgewichen, z. B. Baiern und Würtemberg.

Zur Wahrnehmung der Rechtsverhältnisse sind solchen Kollegien rechtsgelehrte Mitglieder zugetheilt.

Diese Behörden umfassen alle Arten des Waldeigenthums, so wie die Jagden und unterstehen zum Theil unmittelbar dem Regenten, meistens aber in Beziehung auf das Staatsgut, das Rechnungs- und das Kassenwesen den oberen Finanzkollegien, in Betreff der übrigen Waldungen den Ministerien des Innern oder den Landesregierungen, und in Hinsicht der Rechtsfälle den höheren Justizkollegien.

b) Provinzialforstbehörden.

In mehreren der größeren deutschen Staaten, als in Preußen, Baiern, Würtemberg, in welchen eine, auf einer gewissen Norm beruhende, mit der ganzen Verfassung innig verbundene Eintheilung in Provinzen und Kreise angeordnet ist, vereinigt die betreffende Regierung solcher Provinzen und Kreise fast alle Zweige der Staatsverwaltung und namentlich auch das Forstwesen. Hierbei findet in den Central- und in den Provinzialstellen eine ganz analoge Durchbildung der Forstverwaltung mit der übrigen Landesadministration statt.

In Preußen z. B. nimmt eine Abtheilung des Finanzministeriums, nämlich die Generalverwaltung der Domainen und Forste, das Forstwesen durch zwei ihrer Mitglieder wahr. Auf ähnliche Weise leitet die betreffende Provinzialbehörde in ihrer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten durch ein oder mehrere forstliche Mitglieder die Forstadministration. Für ihre Provinz behauptet sonach die Provinzialregierung eine ähnliche Stellung, wie die Oberbehörde im ganzen Staat.

In Baiern ferner dirigirt das Ministerium der Finanzen das Staatsforst- und Jagdwesen, und das Ministerium des Innern die Forst- und Jagdpolizei über die Waldungen der Kommunen, Stiftungen und Privaten. In jedem der acht Kreise hat die Provinzialbehörde (Kammer) zwei Sektionen, wovon die eine, die Kammer der Finanzen, die Staatsforste und Jagden, dagegen die andere Sektion, nämlich die Kammer des Innern, die Forstpolizei handhabt. Sowohl der Ober-, als der Provinzialbehörde ist für jede ihrer Abtheilungen ein Forstreferent beigegeben.

Eine ähnliche Stellung zur Direktivbehörde, und im gesammten Staatsorganismus, behaupten die in Würtemberg den Finanzkammern jedes Kreises beigegebenen Forsträthe.

Die früher mehrfach vorhandenen Oberforstmeistereien, als bloße Mittelstellen, sind neuerlich fast allgemein erloschen. Nur Hannover besitzt solche noch in seinen acht Oberforstämtern oder Forstdepartementen, so wie Sachsen in den Forstkreisen. Etwas Aehnliches hat Holstein in seinem Forstamte, Lauenburg in dem Distriktsjägermeister und auch Luxemburg in seinem Provinzialoberbeamten.

In den kleineren Staaten sind solche Provinzial- und Mittelstellen ganz überflüssig und würden nur eine Ueberladung des Verwaltungsorganismus und höhere Kosten herbeiführen.

c) Eintheilung zur Verwaltung.

Unter den Provinzialregierungen und den forstlichen Mittelstellen der eben genannten Länder folgt zur Lokalverwaltung unmittelbar eine Eintheilung des Staatsgebietes in Inspektionen und Reviere.

In allen anderen Ländern sind den Oberbehörden hingegen überall unmittelbar Inspektionen, die bald Forstämter, Forstdepartemente, Forstbezirke, Forstmeistereien, bald Forste und Oberforste genannt werden, unterstellt.

Die weiteren Abtheilungen der Inspektionen zur örtlichen Verwaltung heißen gewöhnlich Forstreviere, auch Forsteien, Beritte, Forste, und wo sie in größerem Zuschnitte vorhanden, als in Preußen, Nassau u. s. w., auch Oberförstereien.

Die Forstreviere, als lokale Verwaltungsbezirke, umfassen Unterförstereien, Forstbegänge, Schutzbezirke u. s. w.

d) Abstufung des Personals.

Die höheren Forstbeamten in den Central- und Provinzialstellen sind gewöhnlich Forst- und Oberforstmeister, auch Oberlandforstmeister, Forst- und Oberforsträthe. Der den hierauf folgenden Inspektionsvorstehern beigelegte Titel ist in der Regel Forstinspektor, Oberförster und Forstmeister, doch auch nicht selten Oberforst- und Jägermeister, und im Oesterreichischen oft Waldmeister und Waldbereiter. Die Revierverwalter heißen meistens Förster, Revierförster, reitende Förster, auch wohl Oberförster, Hege- und Waldreiter, so wie die Schutzdiener gewöhnlich gehende Förster, Forstwarte, Unterförster, Forst- und Waldschützen, Holzvögte, Heckenwächter, Holzwärter u. s. w. genannt werden *).

e) Besoldung.

Die Besoldung ist sehr verschieden. Sie besteht theils in baarem Gelde, theils, neben diesem und freier Wohnung, in mancherlei Naturalbezügen, liegenden Gründen, Akzidenzien und Gratifikationen.

Die erste Art der Besoldung, nämlich in ausschließlich baarem Gelde, ist wenig verbreitet und nur in den beiden Großherzogthümern Luxemburg und Hessen, im Fürstenthum Sondershausen und im Herzogthum Oldenburg statthaft. Selbst Deputatholzbezüge sind hier durchaus nicht Sitte, und der Besitz einer herrschaftlichen Dienstwohnung mit geringen Ländereien gilt nur als Ausnahme und wird dafür verhältnißmäßig im Gehalt gekürzt.

Von der zweiten Besoldungsart, die, wie bemerkt, nicht bloß auf Baareinkommen beschränkt ist, werden hier in Beziehung auf das verwaltende Personal folgende Eigenthümlichkeiten hervorgehoben:

aa) Die Besoldung nach Klassen.

Sie ist entweder, wie in Baiern, ausschließlich nach dem Dienstalter (in vier Klassen) bemessen, oder, neben diesem, auch noch nach anderen Rücksichten, nämlich der mehr oder wenigern Beschwerlichkeit des zu verwaltenden Bezirks, der Tüchtigkeit und Auszeichnung im Dienst u. s. w., als in Würtemberg, Kurhessen, Weimar, Braunschweig, in verschiedenen Theilen Oesterreichs, als im Salzburgschen, im Salzkammergut und im niederösterreichischen Waldamte **).

bb) Besoldung nach dem Flächeninhalte.

Sie findet statt in den Herzogthümern Nassau und Meiningen, in welchen den Lokaldienern eine bestimmte Summe für jeden Morgen des verwalteten Reviers als Gehalt ausgesetzt ist.

cc) Besoldung nach dem Geldertrage des Reviers oder Beganges.

Sie dient hauptsächlich im Fürstenthum Waldeck, auch bei den Förstern der freien Stadt Frankfurt und des Fürstenthums Reuß-Greiz als Norm

*) Luxemburg hatte 1827 zwischen den Inspektoren und Revierverwaltern noch Unterinspektoren.

**) Daß dort, wo das Einkommen bloß in baarem Gelde besteht, auch eine Klassenbesoldung statt finden kann, braucht wohl kaum bemerkt zu werden. Sie ist auf eine sehr passende Weise im Großherzogthum Hessen realisirt.

und bezieht sich in ersterem Lande nicht allein auf den Erlös von Verkäufen, sondern auch auf die Forstgebühren, Strafgelder und einen Theil des Holzwerthersatzes bei Freveln.

f) Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis des Forstpersonals — der auf gleicher Dienststufe nach Verschiedenheit der Länder oft sehr abweicht — richtet sich nach besonderen Dienstordnungen und Instruktionen, die bei den einzelnen Staaten zum Theil näher bezeichnet werden.

g) Pension.

Ueber die Pension des Dienstpersonals entscheiden in den meisten größeren Staaten — besonders den süddeutschen — gesetzliche Vorschriften, wodurch jeder im Staatsdienst Ergraute der Sorge wegen gesicherter Existenz im Alter überhoben ist. Selbst den Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener ist hierbei, auf sehr humane Weise, oft eine Unterstützung zugewiesen.

Das Nähere bei den einzelnen Ländern.

6) Anordnungen zur Bildung des Forstpersonals.

a) Praktische Vorschule.

Fast allenthalben ist es herkömmliche Sitte, daß der angehende Forstmann und Jäger seine erste praktische Bildung durch ein- bis dreijährigen Aufenthalt in namhaften Revieren durch erfahrene Forstmänner erhalte, und dieser Zeitraum macht die von Alters her bekannten Lehrjahre aus. Um diese dem Lernenden möglichst nützlich zu machen, erließen bereits viele Regierungen Vorschriften, die theils die nöthigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse des Zöglings, theils das Talent und die hinlängliche Befähigung des praktischen Lehrers (Lehrherrn, Lehrprinzipals) betreffen. Vereinigen sich aber auch diese Eigenschaften beim Schüler und Lehrer, so muß dennoch zum entsprechenden Unterricht ein mit hinlänglich mannigfaltigen Ortsverhältnissen ausgestattetes Revier, so wie ein bereits zeitgemäß geordneter Forsthaushalt kommen. Ohne diese wird schwerlich ganz das Ziel erreicht.

Die Annahme von Zöglingen durch die Revierförster pflegt sehr oft von der Genehmigung der Inspektoren oder der Direktivbehörde abzuhängen, wobei die eben angedeuteten Verhältnisse ganz vorzüglich berücksichtigt werden.

Im Ganzen geht selten dieser praktischen Laufbahn schon ein besonderes forstwissenschaftliches Studium voran, sondern folgt jener erst unmittelbar*).

*) Cotta erklärt sich mit sehr triftigen Gründen gegen den Eintritt der praktischen Laufbahn vor Zurücklegung der wissenschaftlichen. Zu diesen Gegengründen gehören hauptsächlich: Abnahme der in der Schule erlangten wissenschaftlichen Bildung; Verminderung der Neigung und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Beschäftigung; oftmaliger Mangel an vielseitigen, lehrreichen, richtig besorgten und zweckmäßig erklärten Geschäften im einzelnen Revier; einseitige Bildung, die um so mehr nachtheilig, weil der erste Eindruck, wäre er auch noch so einseitig, sich tief eingeprägt und nur sehr schwer im Hörsaal zu entfernen sei u. s. w. Daher leiste der praktische

b) Bildungsanstalten.

Für wissenschaftliche Bildung des Forstmanns ist in Deutschland auf eine sehr rühmliche Weise gesorgt, und zwar weit mehr, als im übrigen Europa.

Die erste Forstlehranstalt n Deutschland stiftete Friedrich der Große 1770 zu Berlin. Dann traten nach und nach mehrere Institute hervor und zwar an folgenden Orten:

1772 zu Ilsenburg, unter Zanthier.
1783 zu Stuttgart.
1785 zu Kiel. (Dauerte bis 1832.)
1787 zu Tegel bei Berlin und zu Freiburg im Breisgau.
1788 (1795) zu Zillbach. (Später zu Tharand.)
1790 zu München.
1791 zu Hungen, unter Hartig. (Später zu Dillenburg.)
1795 zu Waltershausen, unter Bechstein.
— zu Gernsbach, unter dem Oberforstmeister von Dreis.
1798 zu Waldau bei Cassel.
1801 zu Dreißigacker.
1807 zu Aschaffenburg. (Aufgehoben 1832.)
1809 zu Ruhla. (Später zu Eisenach.)
1811 zu Tharand. (Privatanst. Cotta's, 1816 öffentl. Forstakademie.)
1814 zu Mariabrunn.
1816 zu Fulda. (Früher zu Waldau.)
1820 zu Datschitz in Mähren. (Hörte auf 1830.)
1821 zu Berlin.
— zu Clausthal.
1825 zu Melsungen. (Früher zu Waldau und Fulda.)
— zu Gießen.
1830 zu Neustadt-Eberswalde. (Früher zu Berlin.)
— zu Eisenach. (Früher zu Ruhla.)
1838 zu Braunschweig.

Ueber andere, entweder noch jetzt bestehende Anstalten, als zu Hohenheim, Karlsruhe und zu Plaß in Böhmen, oder schon eingegangene, als zu Homburg, Schwarzenberg, Rotenburg (an der Fulda), Harzgerode, Remplin in Mecklenburg u. s. w. fehlen uns die Nachrichten.

Gegenwärtig befinden sich im Bundesgebiet noch zehn öffentliche Forstlehranstalten, nämlich: zu Mariabrunn, Tharand, Dreißigacker, Neustadt-Eberswalde, Clausthal, Braunschweig, Melsungen, Gießen, Karlsruhe, Hohenheim, wovon besonders die vier ersteren durch zahlreichen Besuch ausgezeichnet sind.

Hiernächst werden noch an mehreren Universitäten Vorträge über Forstwissenschaft gehalten, namentlich zu Berlin, München und Tübingen.

Unterricht im einzelnen Revier, als Vorbereitung auf den theoretischen, nur selten Genüge, und sei es rathsamer, den ersteren auf der Forstlehranstalt selbst zu ertheilen. Doch dürften auch hier die gehörigen Hülfsmittel und die richtige Anwendung derselben nicht fehlen (Forst- und Jagdzeitung von 1830, S. 514 und 517.)

Unter den Privatinstituten scheint das zu Eisenach, welches übrigens die Stelle einer großherzoglich weimarschen Lehranstalt vertritt, das bedeutendste zu sein.

In denjenigen Ländern, welche forstliche Institute und Akademien besitzen, ist der Besuch eine Bedingung der Anstellung zu allen Dienstgraden vom Revierförster an aufwärts, und in vielen anderen Staaten, wo Lehranstalten fehlen, ist jener wenigstens schon hergebrachte Sitte geworden.

c) Prüfungen.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind jetzt besondere Prüfungen für die Bewerber um Anstellung im Forst- und Jagdfache angeordnet, und diese fordern den Besuch von Bildungsanstalten um so mehr mit Nachdruck, als er nicht selten gesetzlich ausgesprochen, und auch die ganze Laufbahn der Vorbildung bezeichnet ist, die ein Jeder bis zur Beförderung zu durchwandern hat. Nur in den kleineren Staaten fehlen diese Vorschriften, so wie die gesetzlich bestimmten Prüfungen noch größtentheils, wie es denn auch schwer hält, sich über die Grundsätze, wonach man die Stellen vertheilt, zu unterrichten, indem überall hier Ausnahmen vorkommen.

Mit Ausnahme der aller kleinsten Länder unter zwanzig Quadratmeilen an Inhalt scheinen Luxemburg, Waldeck und die mecklenburgischen Großherzogthümer die einzigen Bundesglieder zu sein, die bisher noch keine besonderen Forstprüfungen anordneten, oder durch Gesetze allgemein einführten.

d) Bewährung erhöhter Intelligenz im Forstfache.

Der Einfluß vermehrter Intelligenz äußert sich auf das Forstpersonal und unmittelbar auf die gesammte Verwaltung sehr heilsam. Denn nur durch wissenschaftliche Bildung ist es möglich, der Gründe seiner Handlungen bewußt zu sein, und unter verschiedenen Umständen das der Oertlichkeit angemessene Verfahren zu wählen. Die Geschäfte selbst werden daher nicht allein besser, sondern auch wohlfeiler ausgeführt, weil ein gut unterrichteter Beamter viel mehr verrichten kann, als ein Anderer, indem jener mit mehr Leichtigkeit und Gewandtheit arbeitet. Daher ist es Thatsache, daß die Verwaltungsdistrikte, selbst bei verdoppelten, ja vervielfachten Geschäften, neuerlich fast allgemein um ein Bedeutendes erweitert werden konnten. Und wie sehr ist nicht der Waldertrag schon jetzt durch vermehrte Kultur gesteigert, und um wie weit mehr wird er es künftig werden, wenn das jetzt Geschaffene zur Ernte kömmt? Man kann der Mehrzahl nach annehmen, daß in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten mehr Reelles zur Verbesserung der Forsten geschehen, als früher in einem ganzen Jahrhundert.

Sonach bewährt es sich im Forstfache sehr entschieden, daß überall, wo es auf Selbstdenken und planmäßiges Handeln ankömmt, weit mehr mit gebildeten Menschen zu erreichen sei, als mit solchen, die nur handwerksmäßig wirken und bloß mechanisch dastehen.

Neben diesen unmittelbaren, materiellen Vortheilen treten aber noch andere, indirekte, als Folge erweiterter Bildung hervor, nämlich:

aa) Erhöhung des Lebensgenusses;
bb) Bewahrung vor böser Sitte;
cc) vermehrter Grad von Diensteifer und Treue;
dd) Zunahme an Achtung und Ansehen;

über welche Punkte im Einzelnen sich noch gar Manches zum Vortheile der Gegenwart sagen ließe.

7) Kassen= und Rechnungswesen.

Das forstliche Geldrechnungs= und Kassenwesen (Forstfinanzwesen) ist bei weitem in den meisten Ländern unter Oberaufsicht derjenigen allgemeinen Kollegien, den das Rechnungswesen und der gesammte Finanzhaushalt des Staats überhaupt obliegt und wird von den subordinirten Unterbehörden (Rentämtern, Recepturen, Renteien, Kameralämtern, Kreis= und Amtskassen), auch wohl von besonderen Forstrendanten oder Forstschreibern zunächst und ausschließlich wahrgenommen. Nur die Verrechnung und Abgabe des Materials verbleibt den eigentlichen Forstdienern oder Technikern, wobei die sich ergebende Spaltung in der Verrechnung des Baareinkommens und Materials zur gegenseitigen Kontrole und Berichtigung führt. Vereinigt oder centralisirt ist das Forstfinanzwesen sonach nur in der obersten Staatsfinanzbehörde, in welcher denn auch, zur Uebersicht des Gesammtertrages aus der Forstverwaltung, die Ergebnisse selbstständig aufgestellt und zu einem Ganzen verbunden zu werden pflegen.

Nur selten gehört das Forstrechnungs= und Kassenwesen zum Geschäftskreise des verwaltenden Forstpersonals. Doch ist dieses noch der Fall: in den beiden mecklenburgischen Großherzogthümern, in den drei anhaltischen Fürstenthümern, in Sondershausen (Unterherrschaft) und in manchen Theilen Oesterreichs.

8) Forst= und Jagdstrafwesen.

Das Forst= und Jagdstrafwesen wird in den meisten Theilen Deutschlands von reinen Justizbehörden wahrgenommen, wobei die Forstdiener bloß als Denuncianten und Wahrnehmer des fiskalischen oder anderweitigen Forstinteresses zugezogen werden. Für Frevel und Vergehen bilden hierbei die Polizei= und unteren Civilgerichte die erste Instanz. Sanktion des Urtheils und Appellation ist gewöhnlich, oder unter näher bestimmten Fällen, bei höheren Gerichten statthaft, welche auch alle Kriminalfälle erledigen.

In anderen Staaten bilden sich die sogenannten Forstgerichte (Forst= und Jagdrichterämter, Forstjustizbehörden und Kommissionen) durch Zusammentritt der Oberforstbeamten (Forstämter, Forstdepartemente) mit den betreffenden Justizbehörden zu gemeinschaftlicher Sitzung, wobei auch den Forstmännern ein Stimmrecht verliehen ist, als: in Weimar, Coburg, Altenburg, den drei reußischen Fürstenthümern, in Ratzeburg, Homburg (mit Ausnahme Meisenheims), Sigmaringen, Hechingen.

Vielerlei Mißstände können wenigstens entstehen, wenn den Lokal= und Centralforstbehörden die Attribute der Untersuchung und Bestrafung verliehen sind. Diese Form ist jedoch nur in wenigen Ländern mehr gesetzlich, als: in Würtemberg bei den Forstämtern (doch mit Ausnahme schwerer Vergehen, der Verbrechen und Wilddieberei), in Frankfurt beim Forstamt, dann in Dessau beim Oberforst= und Oberjägermeisteramt, in Bernburg beim Forstamte zu Harzgerode, ferner in Sondershausen bei dessen beiden Forstkollegien; und führen diese Behörden in den drei letzten Staaten zugleich volle Justizkraft über das denselben unterstellte Forst= und Jagdpersonal.

Eine ganz selbstständige Form hat die Forstgerichtsbarkeit im Großherzogthum Hessen, durch Bestellung eines besonderen — von der verwaltenden Forstcentralbehörde durchaus getrennten — Oberforstgerichts, welches dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet ist.

Bei den Untersuchungen selbst, so weit sie bloße Vergehen betreffen, ist ein summarisches Verfahren statthaft, und gilt in den meisten Staaten die auf den Grund des Diensteides von den Forstbedienten vorgebrachte Anzeige, als vollkommener Beweis, wenn sonst nicht der Beschuldigte einen vollen Gegenbeweis durch Zeugen zu führen im Stande ist. Im Falle der Diensteid wirklich entscheidet, so kommen jedoch — um die Beweiskraft nicht zu schwächen — weder Gebühren noch sonstige Geldbezüge dem Anbringer zu Gute.

Als Kriminalsachen werden die Holzdiebereien schlechthin, d. h. wenn sie nicht von erschwerenden Umständen begleitet, seltner betrachtet.

Dritter Abschnitt.

Kulturzustand der Waldungen und Jagden.

(Technisch-ökonomischer Theil.)

I. Vorkehrungen zur Sicherung eines nachhaltigen Forstbetriebes.

(Vermessung, Kartirung, Taxation.)

Bei der Unentbehrlichkeit des Holzes, als des Hauptprodukts der Waldungen, ist man schon lange bemüht gewesen, sich der letzteren durch nachhaltige Bewirthschaftung auf immer zu versichern. Vorzugsweise ist für dieses Ziel von den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts an bis zur Gegenwart ein sehr regsames und löbliches Streben bemerkbar. Die dazu eingeschlagenen Wege sind verschieden, und eben so abweichend die Erfolge.

Fast alle deutsche Staatswaldungen sind vermessen und kartirt, und ein großer Theil davon ist auch bereits abgeschätzt und im Betriebe regulirt. Denn die Regierungen haben den festen Willen, jene nachhaltig zu benutzen, und manche scheuten die bedeutenden Kosten mehrfach wiederholter Betriebsordnungen nicht.

Von ganzen Bundesstaaten — nicht der einzelnen Provinzen zu gedenken — war vor länger als einem Jahrzehnt im Königreich Sachsen und in Braunschweig die gesammte Schätzung und Einrichtung der Staatsforste nach einem Plan vollendet. In mehreren andern ist sie unterdessen beendigt; in andern arbeitet man eifrig daran, oder macht doch Vorrichtungen zu deren Einführung. Nur wenige Staaten sind vorhanden, die sie bisher noch nicht bezweckten.

In den übrigen Waldungen, nämlich denjenigen, welche dem Staate, nicht angehören, sind Vermessungen und Forsteinrichtungen selten, und die ersteren gewöhnlich nur dort allgemein durchgeführt, wo Katastralvermessungen statt fanden. Manche größere Grundbesitzer (Standes- und Gutsherren), wie namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien, Norddeutschland u. s. w., dann auch mitunter die Stiftungen und Städte ordneten ihre Forstwirthschaft zum Theil sehr sorgsam durch taxationsmäßige Ergebnisse. Nach forstord-

nungsmäßiger Bestimmung ist die Ertragsveranschlagung aller Waldungen nur in Niederösterreich und Baden geschehen.

Das Forsteinrichtungswesen überhaupt umfaßt die schwierigsten Aufgaben der forstmännischen Wirksamkeit. Daher herrschen über dasselbe die verschiedensten Ansichten, deren Würdigung und Berichtigung erst nach längeren Zeiträumen geschehen kann, weil alle bisher zur Ausführung gekommenen Systeme noch zu wenig durch Erfahrung und wirkliche Erfolge im Großen erprobt sind.

Man hat schon sehr große Summen für Taxation und Betriebsordnung der Staatsforsten ausgegeben. Die Resultate der meisten früheren wurden nur kurze Zeit beobachtet, gewöhnlich so lange, als der Taxationsdirektor an der Spitze der Verwaltung stand, später aber außer Acht gelassen. Denn man sah sich mit vielen, sonst nie gekannten Geschäften überladen und im ganzen Wirken auf eine höchst unbequeme Weise gefesselt. Kein Wunder, wenn man abließ, zumal da kurz vorher noch Alles nach bester Willkühr ging! Welche Schicksale und Modifikationen die neuesten Arbeiten nun noch erleiden müssen, wird die Zukunft lehren. Uebrigens bringt jede neuere, unablässig befolgte Regulirung, besäße sie sonst auch Mängel, doch den großen Vortheil, daß sie eine bestimmte Reihenfolge in der Benutzung und Kultur herstellt und dadurch sichere Bürgschaft gewährt, daß jeder Platz stets in angemessener Produktion sich befinde, und nicht mehr so ganz nach Willkühr der Einzelnen dabei verfahren werde. Die ferner allgemein mittelst genauer Buchführung angeordnete Kontrole der Schätzung — und dies ist ein wichtiger Punkt — weist die in jedem Forstorte erfolgten Erträge genau nach. Durch Vergleichung mit den angefertigten naturgetreuen Karten und Beschreibungen ist jederzeit die Vergegenwärtigung der abgenutzten Bestände möglich, und, mit solchen schätzbaren Hülfsmitteln ausgestattet, wird man die Forsteinrichtung immer leichter und sicherer, ja dereinst, vollkommen genügend, nach Durchschnittserträgen ausführen können.

Sehr löblich ist es, wenn den Lokaldienern, nämlich den Inspektoren und Revierförstern, neuerlich das Geschäft der Regulirung übertragen wurde, als in Preußen und Baiern. Denn diese haben die aller genaueste Ortskenntniß, gegen welche aber fremde Taxatoren, wären sie auch noch so wohl unterrichtet, nur zu leicht Verstoße machen und dadurch das Revierpersonal, von dessen gutem Willen so Vieles abhängt, in stetige Opposition gegen den Betriebsplan versetzen.

Die kurzen Abschnitte der speziellen Abschätzung und Einrichtung sind sehr heilsam. Denn die Nachkommen, im Besitze aller beim Abtriebe der Waldungen gesammelten Erfahrungen, auch besser unterrichtet als die Gegenwart, verwerfen nur zu leicht das vorlängst Festgesetzte, zumal wenn es einige Mängel hat. Daher muß man nicht zu weite Vorgriffe machen bei der speziellen Vorausbestimmung, die wohl nie über ein Jahrzehnt sich erstrecken sollte. Viele der früheren Schätzungen sind so bald außer Kraft getreten, weil dabei im Einzelnen auf 25—30 Jahr, ja wohl gar auf ganze Umtriebszeiten schon die genauesten Vorschriften ertheilt wurden. In so langer Zeit ändert sich gar Vieles; es treten tausend Umstände ein, die das wirthschaftliche Verfahren wesentlich umgestalten und die anfänglichen Pläne vernichten; im Laufe eines so bedeutenden Zeitraums macht der Mensch große Fortschritte in seiner geistigen Ausbildung und somit auch in jeglichem auf

Erfahrung beruhenden Wissen. Die weiten Vorausbestimmungen haben gewöhnlich dasselbe Schicksal, als die hochergrauten, in manchen Ländern, wie es scheint, ganz vergessenen Forst- und Jagdgesetze, — sie veralten! Man blicke nur einmal auf die Forstwirthschaft zurück, wie sie sich noch vor dreißig bis funfzig Jahren in den meisten Gegenden gestaltete, und welche Riesenschritte sind unterdessen vorwärts gethan! Kein Stillstand ist denkbar, am aller wenigsten aber eine Zeit, wo man so ganz ohne Kopf handeln werde. Jede Betriebseinrichtung erhalte also solchen Zuschnitt, daß sie wenigstens alle Jahrzehnt einer zeitgemäßen Bearbeitung Raum lasse. Das Interesse des ganzen Forstpersonals, ja gewissermaßen Ruf und Ehre desselben, knüpft sich dann auch inniger an die Sache, weil man noch Hoffnung hat, das Ende abzusehen. Jeder Verwalter hält daher mit weit mehr Eifer auf genaue Befolgung des Plans, schon wegen der damit unbedingt verbundenen Erweiterung und Berichtigung eigener Ansicht und Erfahrung.

Die Methoden, nach welchen bloß das haubare Holz, oder ein verhältnißmäßiger Theil desselben abgeschätzt, das jüngere aber nach den Vornutzungen veranschlagt ist, haben den soliden Vorzug, daß sie sich nur auf das in der Wirklichkeit schon da stehende Produkt einlassen, und sie sollten — wenn gleich nicht ganz rationell und allen Anforderungen entsprechend — eigentlich fortan noch genügen, bis die Erfahrungen über die Walderträge im Großen, namentlich über die jüngeren Bestände, erst glaubhafter fixirt sind. Denn gerade dadurch, daß man die jüngeren, jetzt vollkommen bestockten Distrikte auch als vollkommen bei der Haubarkeit veranschlagt und somit den Abgabesatz aus der Gesammterzeugung des Wirthschaftsganzen herleitet, wird leider jener Etat allzu problematisch und unsicher. Man baut dann, nothgedrungen, die Hauptsachen zu sehr auf Wahrscheinlichkeiten. Ein jetzt zwanzigjähriger, vollkommen bestandener Kiefernort wird, nach seiner augenblicklichen Beschaffenheit, auch als vollkommen bei der Haubarkeit angesprochen. Beim endlichen Abtriebe haben aber Stürme, Insekten u. s. w. gar oft schon die Hälfte des Bestandes hinweggerafft, wenn nicht mehr! Aehnliche Mißstände können, wie wir wissen, auch in Fichtenwaldungen eintreten. Kiefer und Fichte gehören beide zu den vorherrschenden Holzarten in Deutschland, und die natürlichen Unfälle, wovon besonders erstere während der Umtriebszeit betroffen werden kann, sind im Voraus nach ihrer Einwirkung auf den Ertrag gar nicht einmal wahrscheinlich zu bemessen. Ertragsanschläge in haubaren Waldungen, unter Zusetzung der Durchforstungen aus den jüngeren, vermeiden weit mehr die idealen Satzungen und die augenscheinlichen Mißstände, welche sie begleiten, insbesondere aber ihren direkten und nächsten Einfluß auf den Etat des eingerichteten Jahrzehnts, wodurch dieser sehr an Sicherheit gewinnt.

Nächst spezieller Vermessung und Beschreibung der Waldungen muß man — wo eine ordentliche Regulirung noch fehlt und vorbereitungsweise diese — zwei Hauptgesichtspunkte besonders beachten und unabweichlich festhalten, und dann wird sich künftig schon von selbst das rechte Mittel in Beziehung auf das nachhaltige Erträgniß der Forste ergeben, nämlich:

1) aller Waldboden ist immer in der vollkommensten und besten Erzeugung zu erhalten;
2) alle Nutzungen müssen sorgfältig verzeichnet werden und aus den Wirthschaftsbüchern klar zu ersehen sein.

II. Forstbetriebsarten.

Hoch=, Mittel=, Niederwald u. s. w.

Die Forstwirthschaft hat bekanntlich zwei Hauptbetriebsarten, nämlich Hoch= und Niederwald. In der Mitte zwischen beiden steht der Mittelwald, welcher letzterer jedoch in den meisten Gegenden erst in der Ausbildung begriffen ist.

Wegen des in Deutschland vorwaltenden Nadelholzes ist der Hochwald auch bei weitem am meisten verbreitet. Seine Hauptmassen befinden sich in den südlichen Hochgebirgen, in den mährisch=schlesischen, böhmischen, baierischen und sächsischen Gebirgen, so wie im Schwarzwalde, thüringer Walde und am Harz. Auch zwischen der Elbe, Nord= und Ostsee ist er fast die ausschließliche Betriebsart.

Mittel= und Niederwälder sind mehr den milden und ebenen Landstrichen gewidmet. Man trifft sie, vom Norden Deutschlands her, zunächst in größerer Ausdehnung im Göttingschen, Hildesheimschen, im Magdeburgschen und Halberstädtschen, und sind hier namentlich die schönen Mittelwaldungen in den preußischen und anhaltischen Elbgegenden zu bemerken, die nur in manchen anderen Flußthälern, so in den Auen der March in Mähren, wirkliche Seitenstücke finden. Reichlich verbreitet sind beide Betriebsarten in den Ebenen — auch in den Vorbergen der eigentlichen Gebirge — von Sachsen, Thüringen und Franken, in welchen ein großer Theil der Laubholzbestände schon seit vorlängst her denselben gewidmet war, die neuerlich aber nicht selten zur Umwandlung in Hochwald bestimmt wurden. Von Kurhessen mögen beide Betriebsarten ein Drittel der ganzen Waldfläche einnehmen, und kommen besonders Mittelwälder im Fuldaischen vor. In Baiern nehmen die Mittelwälder 261,944 und die Niederwälder 131,584 Tagewerk ein, welche sich hauptsächlich im Untermain=, Rhein= und Oberdonaukreise befinden. Von Würtemberg betragen die letzteren an 200,000 Morgen. Im westlichen Deutschland haben besonders manche Theile Westphalens und im südwestlichen vorzüglich die überrheinischen Länder beträchtliche Niederwälder. Nassau besitzt deren über 200,000 rheinländische Morgen.

Sehr merkwürdige Zweige des Niederwaldes bilden diejenigen, mit welchen, neben Holzerzeugung, zugleich auch Weide, Fruchtbau und Rindennutzung verbunden ist. Sie sind ausschließlich nur den an Düngmitteln armen Gebirgen eigenthümlich, so mehreren Gegenden Westphalens, wo sie Hauberge, dann dem Dillenburgschen und dem Odenwalde, wo sie Hack= oder Röderwaldungen heißen. Sehr weit, und wie es scheint, durchaus allgemein verbreitet, ist diese Wirthschaft auch in allen Gebirgen des linken Rheinufers, wo man sie Rodhecken nennt.

Eine, vermöge des verbundenen Holz= und Fruchtbaues, den Haubergen, Rodhecken u. s. w. verwandte Betriebsart ist in einem großen Theile der österreichischen Hochgebirge üblich. Hierzu gehören die Raumrechte Steyermarks und die Rautbrennwaldungen Oberkärnthens und Oberkrains. Doch findet bei diesen die wesentliche Abweichung von Haubergen u. s. w. statt, daß die Verjüngung nicht durch Ausschlag der Stöcke, sondern durch Besamung und zwar durch Anfliegen vom stehenden Orte her geschieht, so daß also hier Hochwald und kein Niederwald vorkömmt.

Die Kopfholzzucht wird hauptsächlich nur an Wegen und Triften betrieben. Sie verdient aber auch in Forsten, besonders in den der Gemeinden und Privaten, mehr Beachtung, zumal da, neben bedeutendem Holzertrage, sie auch den höchsten Weidgang gestattet und daher einen vorzüglichen Nutzen gewährt. Keine Forstbetriebsart scheint übrigens leichter periodische Getreidesaaten zuzulassen (von welchen neuerlich so viel die Rede gewesen), als diese.

Der Umtrieb ist im Allgemeinen etwa folgender:

1) Hochwald:

Buchen	120 Jahre.
(Theilweis noch höher, seltner wohl niedriger in den Staatswaldungen)	
Fichten und Tannen	100 bis 120 Jahre.
Kiefern	90 „ 100 „

Bei Eichen ist er noch höher und soll zum Theil den doppelten Umtrieb der Buchen umfassen.

2) Niederwald.

Bei diesem wird nach Verschiedenheit der Holzarten ein 10 bis 30jähriger Turnus eingehalten.

Neuerlich erklärte man sich hin und wieder entschieden für einen niedrigern Umtrieb des Hochwaldes, und solcher besteht auch schon in einzelnen Provinzen. Er ist, neben großen finanziellen Vortheilen, daher ganz besonders empfehlenswerth, weil die jährlichen Durchschnittserträge an Masse zwischen hohem und niederem Umtriebe im Ganzen genommen nicht bedeutend von einander abweichen. Wenn gleich auch bei 120 bis 150jährigem Turnus die jährliche Holznutzung am größten ausfällt, so ersetzt sie doch lange nicht den Verlust an Materialkapital, welcher dadurch entsteht, daß man die Nutzung mehrere Jahrzehnte, ja ein halbes Jahrhundert verzögert. Dieser Verlust ist bei großen Waldflächen und beträchtlichen haubaren Holzvorräthen sehr bedeutend.

Im Hochlande, vorausgesetzt, daß früh und hinlänglich stark durchforstet werde, dürfte bei Buchen ein Umtrieb von 100 — 120, beim Nadelholz von 80 — 100 Jahren meistens völlig genügen und mit größtem Vortheil zu wählen sein. Für sehr starkes Holz, das aber gewöhnlich nur einen geringen Theil des ganzen Bedarfs bildet, könnten einzelne Bestände reservirt, und die Eichenbauhölzer vorzüglich in Mittelwaldungen erzogen werden. Uebrigens ist die Eiche diejenige Baumart, von welcher am ersten ein theilweiser Mangel an starkem Material zu befürchten steht, ja in manchen Ländern allerdings nicht mehr fern zu sein scheint. Doch ist wohl zu berücksichtigen, daß das letzte Sortiment, wegen der jetzt sehr verbreiteten massiven Bauart, lange nicht mehr in so großen Massen nöthig sei, wie früher.

III. Hauungsführung.

Die gebräuchlichen Hauungen sind die bekannten periodischen, dann kahler Abtrieb und Plänterhieb. Keine derselben ist ganz unbedingt verwerflich, sondern jede nach Umständen passender Anwendung fähig.

Die erste und letzte Hauungsart beruht hauptsächlich auf natürlicher Nachzucht und bezweckt die Verjüngung ohne Kosten; der kahle Abtrieb da=

gegen bewirkt die Wiedererzeugung meistens durch die Kunst und erfordert baare Ausgaben. Aus diesen Rücksichten verdienen die ersten beiden Hauungen dem kahlen Abtriebe vorgezogen zu werden. Doch darf dieser Vortheil nicht auf Kosten der Zeit unbedingt erzwungen werden, so daß ihn der Verlust an Zuwachs übersteigt; oder, was noch schlimmer ist, die Bestände gar mangelhaft erzogen werden. Unter solchen Umständen ist überall, wo das Holz werthvoll und es höhere Preise erlangt hat, unbedingt kahler Abtrieb und künstlicher Wiederanbau zu empfehlen.

1) Periodische Hauungen.

Die periodischen Hauungen bestehen, wie bekannt ist, in der Führung eines Dunkel-, Licht- und Abtriebsschlages und sind durchaus vorherrschend bei Buchen und Eichen in Anwendung.

Bei ersterer Holzart erscheint nach vielfacher Erfahrung in den meisten Theilen Deutschlands, insofern eine Abweichung von den gewöhnlichen, durch G. L. Hartig aufgestellten Regeln rathsam, als es einer früheren und eigentlich jährlichen Durchhauung des Besamungsschlages bedarf, die ein bis höchstens zwei Jahre nach dem Dunkelschlage und dem Eintritt des Anwachses geschehen muß. Auch kann in den mildesten Landstrichen der Abtriebsschlag schon bei ein bis zwei Fuß Höhe des Aufschlages geschehen.

Die Eiche wird, wegen ihrer gewöhnlichen Vermischung mit Buchen, und auch dann, wenn sie in reinen Beständen vorkömmt, zwar meistens auch durch diese Hauungsweise verjüngt, doch sind die Erfahrungen hierüber — wegen der in den meisten Ländern seltenen reinen Eichenhochwaldungen — weniger vielseitig. Im Allgemeinen bedarf es jedoch bei dieser Holzart weniger Vorsicht, welches bei Oldenburg mit Beispielen belegt werden wird.

Auch in reinen Fichten, noch mehr aber in solchen Waldungen, die mit Fichten, Tannen und Buchen gemischt bestanden, sind die periodischen Hauungen mit Erfolg zur Ausführung gebracht. In solchen gemischt bestandenen Forsten widersteht die Fichte noch am besten den Stürmen, erträgt auch den Schatten vorzüglich gut und lange, welchen letzteren die Tanne, eben wie die Buche, in der Jugend unbedingt fordert. Nach Verschiedenheit des Mischungsverhältnisses der Holzarten finden bei der Verjüngung allerdings Abweichungen statt; doch bedient man sich gewöhnlich schmaler Hauungen und eines lichten Besamungsschlages, nach welchem in drei bis sechs Jahren der Abtrieb aller Samenbäume einzutreten pflegt. Diese Verjüngungsart — mitunter jedoch unter Beobachtung mehrmaliger Durchhauung — ist ausschließlich gebräuchlich, oder wenigstens vorherrschend: in Baden, Würtemberg, Sigmaringen, in verschiedenen Gegenden von Thüringen und Sachsen, in den liechtensteinschen Forsten Mährens und, wie es scheint, auch im größten Theile Baierns. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Tanne verdienen die dunkeln Samenhauungen im meiningischen Oberlande, im gothaischen Forste Tabarz und im baierischen Reviere Wallenfels im Fichtelgebirge einer besondern Erwähnung.

Bei der Verjüngung reiner Fichten ist man in neuerer Zeit in vielen Gegenden gänzlich von den periodischen oder dunkeln Samenhauungen abgewichen, und gewiß aus guten Gründen. Denn, im Ganzen genommen tritt nur unter vereinzelten Fällen eine vollkommene Bestockung ein. Unter den

bei weitem meisten Umständen erfolgt aber das Entgegengesetzte, und muß wenn man nicht mit mangelhaften Beständen sich begnügen will, oft nach langem Warten auf Anflug, und nach bedeutendem Verlust an Zeit und Zuwachs, und nachdem der Boden oft ganz mit Unkräutern bedeckt ist, doch zu künstlichem Anbau, oder wenigstens zu bedeutender Nachhülfe mittelst Saat und Pflanzung geschritten werden.

In reinen Kieferbeständen findet ebenfalls häufig die Verjüngung durch dunkle Hauungen statt, so in Mecklenburg und, wie es scheint, auch in Preußen.

2) Kahler Abtrieb.

Die zweite Hauungsführung, nämlich der kahle Abtrieb, findet hauptsächlich in Fichtenwaldungen Anwendung. Denn nur selten entsprechen in diesen periodischen Hauungen, und noch weit weniger der Plänterhieb in Bezug auf die Nachzucht.

Kahlschläge in Fichten, verbunden mit unmittelbar darauf folgendem künstlichen Wiederanbau, sind namentlich jetzt gebräuchlich: fast in allen Theilen des Harzes, — mit ganz vorzüglichem Erfolge besonders im hannöverschen und dann auch im braunschweigischen Antheile, — im Königreich Sachsen, in den rauheren Theilen des Fichtelgebirges, im Großherzogthum Weimar, in der kurhessischen Provinz Schmalkalden, in Coburg-Gotha, in den altenburgischen Forstämtern Klosterlaußnitz und Hummelshain, in den rudolstädtischen und sondershäusischen beiden Oberherrschaften und theilweis auch in den Fürstenthümern Greiz, Ebersdorf und Lobenstein. Hierbei wird noch bemerkt, daß man auf die einzeln vorkommenden Tannen, Buchen, Kiefern u. s. w. bei der Schlagführung gewöhnlich keine weitere Rücksicht nimmt. Im ganzen thüringer Walde scheint jetzt diese Hauungsweise schon weit allgemeiner zu sein, als vor einem Jahrzehnt.

Sonst ist diese Schlagmethode, in Verbindung mit künstlicher Kultur, auch noch nicht selten in reinen Kiefernbeständen statthaft, so z. B. in den drei anhaltischen Fürstenthümern.

Bei Eichen findet sie oft in Weideorten statt, so in Oldenburg, Schaumburg und den Interessentenforsten Hannovers.

Auch in den süddeutschen Hochgebirgen Oesterreichs sind Kahlschläge fast ausschließlich nur gebräuchlich und zwar bei allen Baumarten ohne Unterschied, wobei aber noch, als Ausnahme von allen eben erwähnten Ländern und Waldungen, besonders zu bemerken ist, daß die Wiederbestockung bloß der Natur überlassen bleibt.

Ein sehr bedeutender mit dem kahlen Abtriebe und dem künstlichen Wiederanbau der Schläge, besonders durch Pflanzung, verbundener Nutzen besteht in der Weide. Diese ist in den Kahlschlägen von vorzüglicher Güte und nirgend anders so lohnend. Bei der Kultur durch Fichtenbüschelpflanzung kann die Weide drei bis fünf Jahre nach der Kultur (mitunter auch schon unmittelbar nach letzterer) eintreten und zeigt sich in den ersten zehn Jahren vorzüglich lohnend, weil das Holz wenig oder gar keinen Schatten verursacht, und der Boden durch vegetabilische Abfälle reichlich gedüngt ist.

Wo Stuckenrodung statt findet, mag, unter passender Oertlichkeit immerhin eine ein- oder zweijährige Benutzung der Kahlschläge zum Getreidebau

nicht so ganz verwerflich sein, zumal bei Privaten, schon darum, weil wir aus Böhmen wissen, daß dadurch nicht allein die Kulturlöhne ersetzt werden, sondern auch noch Ueberschüsse erfolgen. Die Besorgniß, den Waldboden dabei zu sehr zu entkräften, dürfte ungereimt sein, da bekannt ist, daß die Hackwaldungen in viel kürzeren Zeiträumen schon zum Theil Jahrhunderte hindurch Getreide hervorbrachten, ohne daß dadurch der Holzertrag nur im geringsten vermindert sei. Vielmehr ist sehr wahrscheinlich, daß die Bearbeitung des Bodens und der Wechsel in den Erzeugnissen einen günstigen Einfluß auf das Gedeihen der Holzarten äußern werden.

3) Plänterhieb.

Die dritte Hauungsweise, nämlich der Plänterhieb, findet, mit Ausnahme ganz einzelner Länder und der kleinen Privathölzungen, im Allgemeinen nur noch als Ausnahme Anwendung. Seine in neuerer Zeit noch theilweis festgesetzte Beibehaltung läßt sich nur unter einzelnen und ganz besonderen Umständen rechtfertigen:

a) In Bannforsten der Hochgebirge, welche menschliche Wohnungen, bebaute Felder u. s. w. gegen Lavinen, Erdfälle und Steingerölle schützen. Denn hier darf nie durch zusammenhängende große Hauungen der Schluß des Bestandes bedeutend unterbrochen werden, indem sonst jene Naturereignisse viel Unheil herbeiführen könnten.

b) In den höchsten, sehr rauhen Theilen mancher Gebirge, so am Beerberg, Schneekopf, Teufelskreis des gothaischen Antheils vom thüringer Walde, weil hier das rauhe Klima eine solche Hauungsweise fordert, welche den Boden nie ganz entblößt und dem Einflusse der Elemente freistellt.

c) In solchen Waldungen, die einen sehr starken Wildstand besitzen, so z. B. am Ettersberge im Großherzogthum Weimar, dem Leibgehege des Landesherrn. Unter ähnlichen Umständen wird man bei ganz vereinzelter Wegnahme der Stämme noch am leichtesten einigen Anwachs erzielen. Denn große zusammenhängende Samenschläge ziehen immer einen bedeutenden Zutritt des Lichts und dadurch auch das Aufschlagen zahlreicher Gräser und Kräuter nach sich. Hierdurch wird das Wild angelockt und wählt dann solche Hauungen bald zu seinem vorzüglichsten Standorte.

d) In solchen Forsten, die Lustanlagen enthalten, in welchen größere auf einmal gemachte Schläge einen unangenehmen Eindruck erregen, ja den Berghöhen durch plötzliche Wegnahme ihrer Waldkronen einen großen Theil der Naturschönheit rauben würden. Aus dieser Rücksicht wurde z. B. im Weimarischen der Plänterhieb in der Umgegend des Lustschlosses Wilhelmsthal und ferner auch in der nächsten Umgebung der durch Luther welthistorisch berühmten Wartburg beibehalten.

IV. Nutzung.

A. Hauptnutzung.

1) Holzanweisung.

Die Anweisung oder der Anschlag des zur Abgabe bestimmten Holzes geschieht theils durch die Revierforstbedienten, theils durch die Inspektionsvorsteher (Forstämter, Forstdepartemente).

Ersteres findet statt: in Preußen, Würtemberg, Sachsen, Kurhessen, im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Oldenburg, in Strelitz, Nassau (durch die Oberförster, die, wie in Preußen, den Revierförstern gleich zu achten), in Gotha, Detmold, Schaumburg.

Im zweiten Fall sind sie, wenigstens instruktionsmäßig, dem Inspektionschef übertragen, als: in Baiern, Hannover, Schwerin, Meiningen, Braunschweig, Holstein, Lauenburg und fast in allen übrigen kleinen Staaten.

Die Anweisungen der zur Fällung bestimmten Hölzer sind aber, ihrem Wesen nach, ein nothwendiges Zubehör der Lokal- und innern Revierverwaltung. Keiner kann sie besser machen, als der nur einigermaßen gut unterrichtete Förster, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dieser die genaueste Lokalkenntniß besitzt, auch jene mit Muße, nach gelegener Zeit, ausführen kann und dann auch das meiste Interesse bei dieser Sache sowohl, als an dem von ihm verwalteten Revier überhaupt hat. Manche dieser Verhältnisse und Eigenschaften sind doch nicht als ganz unbedingt bei den Inspektoren vorhanden zu betrachten, zumal wenn diese jährlich nur ein- bis zweimal ihre Inspektion schnell durchreiten, oder durchfahren u. s. w.

Die Einrichtung in Preußen verdient eine vorzügliche Beachtung, nach welcher der Inspektionsvorsteher überall, wo er es für nöthig findet, die Stellung eines Probeschlages vornehmen kann, nach welchem Muster dann der Revierforstbediente weiter zu verfahren hat. Nach solchem in der Wirklichkeit vorliegendem Maßstabe gibt es, bei einiger Uebung in der Sache, wohl keinen nur irgend zeitgemäß gebildeten Revierforstbedienten, welcher nicht befähigt wäre, hiernach die Ausweisung selbst zu machen.

In solchen Ländern, wo das Holz auf dem Stamm direkt zum Verkauf kömmt, und daher eine Kontrole um so mehr als Bedürfniß erscheint, kann ganz passend vorher der Anschlag vom Förster mit seinem Revierhammer und nachher vom Inspektor mit dem Mahlhammer — vorausgesetzt, daß die erste, vom Förster gemachte Anweisung für gut befunden, — geschehen. So ist der Geschäftsgang im Herzogthum Oldenburg.

Vielfach schädlich wirken kann die Vorschrift, wonach alle Hölzer ohne Ausnahme, ja selbst die aus Durchforstungen, mit dem Mahlhammer in Gegenwart des Inspektors angeschlagen werden müssen. Dieses Verfahren war noch bis ganz vor Kurzem in Holstein gesetzlich. Bekanntlich ist das Anschlagen bei Durchforstungen (Stamm für Stamm) eine höchst mühevolle — zugleich aber ganz überflüssige — Arbeit, die sehr oft zur Folge hat daß diese so bedeutenden Vornutzungen, schon wegen Mangels an Zeit, ganz vernachlässigt werden. Unter spezieller Aufsicht des Revierforstbedienten geschehen sie in den meisten Ländern jetzt durch gut eingeübte Holzhauer, ohne daß dabei jeder Stamm gehämmert oder angeplättet wird. Wo aber Letzteres noch statt findet, ist es immer ein Beweis, daß die Durchforstungen erst im Beginnen und überhaupt geringfügiger Art sind. Nur in Kommunal- und Interessentenwaldungen, in welchen die Fällungen oft von den Gemeindegliedern und Berechtigten selbst vollführt werden, ist der stammweise Anschlag bei Durchforstungen entschieden nothwendig.

2) Abgabe des Holzes.

Die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen geschieht in den meisten Ländern für einen ermäßigten Preis, nämlich nach Taxen, die, oft

aus weiter Vorzeit herrührend, auch gewöhnlich viel niedriger sind, als die sonst herrschenden freien Marktpreise.

Nur die Minderzahl der Staaten hat die ganz freie Konkurrenz, d. h. die Versteigerung nach dem Meistgebot, als Norm angenommen.

a) Abgabe nach Taxen.

Bei der Verabfolgung nach Taxen werden die Holzbedürfnisse bestimmter Klassen der Staatsangehörigen, nämlich der Bewohner des platten Landes, — die oft zum Frohndendienste verpflichtet — gewöhnlich an besonderen Forstschreibtagen aufgenommen, zu welchem Ende ein Jeder seinen Bedarf im Einzelnen anzugeben hat. Auch findet zum Theil, in Ermangelung jener Schreibtage, der taxmäßige Verkauf aus der Hand statt, wobei mitunter festgesetzt ist, wie viel jedem Unterthanen unter Berücksichtigung seines Gewerbes verabgabt werden darf.

Auf den Grund der Taxen wird in allen Fällen der Preis angesetzt, und gewöhnlich das Bauholz in bestimmter Höhe nach dem Umfange (nach Spannen) gemessen und auf dem Stamm den Empfängern überwiesen, das Nutz- und Werkholz dagegen gefällt, in gewissen Sortimenten zu Schocken oder Hunderten, das Brennholz aber durchgängig aufgeklaftert, auch nach Fudern, Gebunden (Wasen, Wellen) u. s. w. verabgabt. Nur verschiedene Theile Altenburgs, als die Forstämter Klosterlaußnitz und Hummelshain, scheinen allein Ausnahme zu machen, indem in diesen auch das Brennholz auf dem Stamm nach Taxen abgegeben wird.

Da übrigens oft, wegen der niedrigen Taxpreise, das Holz in den Städten mit Vortheil von den Landbewohnern verkauft werden kann, so hat man dieses theils durch gänzliches Verbieten des Holzhandels, theils durch möglichste Beschränkung des angeforderten Materials zu verhindern gesucht. In manchen Staaten wird von einer Kommission jährlich sowohl das zunächst angeforderte Bauholz, hinsichtlich der wirklichen Nothwendigkeit, als auch das im nächst verflossenen Jahre bereits verabfolgte Holz, hinsichtlich der wirklich statt gehabten Verwendung, kontrolirt.

Der Geschäftsgang wird durch eine so schwerfällige Einrichtung sehr überladen, wobei das Holz jedes Unterthanen speziell verzeichnet, dann eben so speziell ihm zugemessen wird, und zuletzt noch bei der Verwendung der Staat eine Aufsicht führen will.

Abgesehen von der hierdurch veranlaßten theuern Verwaltung und von den ökonomischen, mit der Abgabe nach niedrigen Taxen immer verknüpften Nachtheilen, so findet sich dabei noch ein anderer Mißstand, der darin besteht, daß er den Staatsangehörigen alle Selbstständigkeit raubt, und solche in der größten Abhängigkeit, selbst vom Subalternpersonal erhält. Denn von dessen Vorschlag und Begutachtung hängt es sehr oft ab, ob das verlangte Holz bewilligt werde, oder nicht. Wehe aber dem armen Landmann, der sich gegen die Lieblinge der Waidmänner, nämlich gegen die Säuen und Hirsche, welche die Fruchtfelder dann und wann etwas besuchen, opponirt und dabei nicht mal glauben will, daß Dieses ohne allen Schaden, ja nach Umständen noch wohl mit Erhöhung des Feldertrages geschehen könne! Am schlimmsten sieht es aber aus, wenn die Grünröcke selbst Jagdpächter sind und gar zum Wildschadenersatze verurtheilt werden!

b) Abgabe nach dem Meistgebot.

Die Abgabe nach dem Meistgebot, also mittelst öffentlicher Versteigerung, findet nur in folgenden Ländern statt, nämlich: in Preußen, Baiern*), Baden, im Großherzogthum Hessen, in Luxemburg, im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Birkenfeld (theilweis auch im Fürstenthum Lübeck), in Nassau, Braunschweig (in den Harzforsten), in Holstein, Lauenburg, Schaumburg, Homburg, Frankfurt, Lübeck, Hamburg.

In diesen Staaten gelten die öffentlichen Verkäufe durch Versteigerung — ausschließlich des Berechtigungs- und Deputatholzes — als Regel, und sind andere Abgaben nach Taxen und ermäßigten Preisen im Ganzen nur als Ausnahme anzusehen. So letzteres z. B. in Preußen beim Mißlingen öffentlicher Verkäufe, oder bei geringeren Gegenständen der Nutzung, als Windfall- und Frevelholz. Doch sind theilweis an der Grenze mancher Staaten, z. B. Preußens, Verabfolgungen nach Taxen statthaft, weil sonst die Inländer nach den billigeren Taxen des Nachbarlandes kaufen würden.

In anderen Theilen des Bundesgebiets fehlen die öffentlichen Versteigerungen zwar nicht ganz, aber sie geschehen gewöhnlich nur bei Ueberschüssen, Windfällen u. s. w., d. h. nachdem die ordentlichen Bedürfnisse befriedigt sind, so in Hannover, Braunschweig (Landforste), Meiningen, Koethen, Sigmaringen, oder, wie im Königreich Sachsen, nur bei wandelbaren Hölzern, die nach der Taxe nicht abzusetzen sind, so wie bei Nutz- und Werkholz.

Vor dem Verkauf wird fast in allen deutschen Ländern das Holz durch herrschaftliche Arbeiter gefällt und dann nach den schon bei den Taxen bemerkten Hauptformen und Maßen abgegeben, wovon bloß das Bauholz ausgeschlossen ist**).

Nur das Herzogthum Oldenburg und Luxemburg scheinen die einzigen beiden ganzen Länder und Provinzen zu sein, die von dieser Generalregel des deutschen Holzverkaufs eine Ausnahme machen. In ersterem Lande wird nämlich alles Holz — mit einziger Ausnahme des zu Fudern gelegten Schlag- und Durchforstungsholzes — auf dem Stamm versteigert, wobei die Bäume am Schaft und an der Wurzel numerirt und mit dem Waldhammer bezeichnet und nach ihrer Größe entweder einzeln, oder — doch selten — mit mehreren zusammen auf einmal ausgeboten werden. Eine Ausscheidung nach Sortimenten und Aufklafterung des Materials auf Kosten der Herrschaft findet also durchaus nicht statt, welche ganz den Käufern überlassen bleiben, die solche auch am aller besten für ihren Zweck zu machen wissen. Verf. Dieses sagt es mit voller Ueberzeugung, sie führen diese Arbeiten für ihre Privatzwecke weit besser aus, als die vom Staate bezahlten

---

*) In Baiern ist seit einigen Jahren das Brennholz zum Theil vom Meistgebot ausgeschlossen.

**) Die Fällungszeit ist in allen rauheren Gegenden der Sommer, sonst überall der Spätherbst, Winter und Anfang Frühjahrs. Die Umrodung des stehenden Holzes (wohl die vorzüglichste Fällungsart, da sie die Gewinnung des Stockholzes sehr erleichtert) wurde — von ganzen Staaten — bisher nur noch vom Großherzogthum Hessen, vom Herzogthum Anhalt-Koethen und von der fr. St. Frankfurt angenommen. Der Hauerlohn, gewöhnlich verakkordirt, oder seit längeren Jahren schon festgesetzt, wird in manchen Ländern durch Versteigerung an den Mindestfordernden jährlich bestimmt, als in Baden und Nassau.

und beeidigten Holzhauer und Holzsetzer. Die mühselige Kontrole bei Aufarbeitung des Holzes für herrschaftliche Rechnung fällt hier durchaus weg*), ferner die ganze lange Abpostung, die Verlohnung der Holzhauer, die Aufnahme des Holzbedarfs u. s. w., u. s. w.**)

In Luxemburg bestand 1827 noch die von Frankreich hergebrachte Weise, wonach das Holz zwar ebenfalls ungefällt verkauft wird, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß theils auf den ganzen Schlag, theils auf bestimmte Abtheilungen desselben geboten wurde.

Allerdings hat diese letzte Verkaufsart das sehr Erhebliche gegen sich, daß nur die reichere Klasse der Staatsbürger bei ihr konkurriren könne, doch besitzt dieselbe, zumal wenn sie auf ganz kleine Flächen sich einläßt, gewiß noch Vorzüge vor der Abgabe nach Taxen, die den Landesangehörigen ganz speziell ihren Bedarf zumißt nach Klaftern und Kubikfuß und am Ende durch eine angeordnete Kontrole, sowohl des angeforderten, als des bereits verwandten Materials, noch nachsehen läßt, ob Alles wirklich nöthig und auch gut verwandt sei und somit, recht eigentlich systematisch, den aller umständlichsten Weg einschlägt, den die Forstverwaltung nur irgend wählen kann.

Die Versteigerung in diesen Staaten überhaupt wird theils im Walde selbst abgehalten, so daß man von einer Nummer zur andern geht, und dieses findet namentlich statt in den beiden Herzogthümern Holstein und Oldenburg und dem Fürstenthum Lübeck, theils in öffentlichen Häusern, wobei die Käufer vorher das Holz besehen müssen, und diese letzte Art ist bei weitem am meisten verbreitet, wenn gleich auch nicht die aller ersprießlichste.

Der Verkauf wird gewöhnlich vom Forstpersonal gemeinschaftlich mit den Civil- und Rentämtern vollführt; theils jedoch auch einseitig von letzteren, so von den Recepturen in Nassau, theils einseitig vom Revierforstpersonal (Revierförster und Waldschützen), als im Großherzogthum Hessen, das später die Rentämter mit den Erhebungslisten versieht***).

c) Vergleichung beider Arten von Abgaben unter sich, nämlich des Meistgebots mit den Taxen.

Mit Beziehung auf das im Vorhergehenden bereits Angeführte scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß in unbeschwerten Staatswaldungen die freie Konkurrenz beim Holzverkauf den Vorzug verdiene. Denn sie nur ist im Stande, den so weitläufigen Geschäftsgang zu vereinfachen und die Verwaltung überhaupt wohlfeiler zu machen.

---

*) Eigentliche Aufarbeitung im Walde ist nicht statthaft, sondern werden die Bäume in ganzen, bloß ausgekürzten Theilen abgefahren, wodurch die Aufsicht sehr erleichtert wird.

**) Auch in manchen Forsten Holsteins, der freien Stadt Lübeck und der preußischen Rheinprovinzen, so in der Gegend von Cöln, dann auch gewöhnlich bei dem sogenannten Kommerzialholz verschiedener Staaten sind solche Verkäufe auf dem Stamme gangbar.

***) Die Gewährung einer geraumen (½ — 1jährigen Zahlungsfrist beim Verkauf aller Waldprodukte ist ebenso günstig für den Geldertrag (d. h. erhöht ihn wenigstens um 4 — 6 Prozent), als erleichternd und heilsam für die Käufer, besonders die dürftigen. Wenig Bemittelte, selbst Arme (durch Stellung von Bürgen) können dann Theil an dem Verkauf nehmen, das erstandene Material in ihrem Gewerbe anlegen und unter sehr gemeinwichtigen Vortheilen durch den Erlös am Ende der Zahlungsfrist den Kaufschilling aufbringen.

Besonders aber ist die Versteigerung in ganzen einzelnen Bäumen auf dem Stamm gewiß aller Berücksichtigung werth, da sie der Verwendung für die mannigfaltigen Privatzwecke einen unerläßlich nothwendigen ganz freien Spielraum gestattet und daher auch ausschließlich nur im Stande ist, die höchstmögliche Verwerthung nach sich zu ziehen. Durch Auskürzung und Aufklafterung vor dem Verkauf wird unzähliges Bau- und Werkholz — also gerade ein Theil des werthvollsten Produkts — vernichtet, und dadurch unbeschreiblich geschadet, welcher Uebelstand bei der größten Sorgfalt durchaus nicht zu vermeiden ist.

Ein dem Verkauf auf dem Stamm zu machender Hauptvorwurf besteht darin, daß bei ihm eine hinlänglich scharfe Kontrole der Schätzung, wegen ausbleibender Aufklafterung u. s. w., angeblich nicht statt finden könne. Allein sind denn bei der Schätzung die Massen uns etwa aufgeklaftert überliefert? Hat man bei dieser nicht im höchsten Falle der Genauigkeit sich damit begnügen müssen, das Material durch stammweises Ansprechen zu bestimmen? Und warum kann denn auf eben solche Weise die Kontrole bei der jährlichen Abgabe nicht hergestellt werden? Im Gegentheil, sie kann in eben der Art, — und, da sie sich nur auf die Angabe für ein Jahr einläßt, mit weit mehr Muße, — auch weit sicherer und schärfer betrieben werden, da das augenblicklich zu verabgabende Quantum schon in der Wirklichkeit vor uns steht, während bei der früheren Schätzung Vieles nach Probemorgen ermittelt ward, ja sogar oft schon Bestände veranschlagt wurden, die noch gar nicht existirten!

Für die Taxen gibt man an, daß diese das Publikum am besten gegen Holztheuerung (nicht zu verwechseln mit Holzmangel), so wie gegen Willkühr der Holzhändler sicherten; daß auch die Gewerbe durch sie eine vorzügliche Begünstigung und Erleichterung erführen, woher denn auch solche Abgaben immer als ein Beweis von besonderer landesväterlicher Milde und Fürsorge zu betrachten, welche mehr auf das reelle und bleibende Wohl des Volks, als auf Füllung der Kassen Bedacht nähmen.

Allein über diese und ähnliche Scheingründe vergißt man leider die Hauptsache, die darin besteht, daß eine solche Holzgnadenanstalt dem Staate weit theurer zu stehen kömmt, und ihm überwiegend weit mehr schädlich wird, als der vermeintliche Nutzen umfaßt, der den Unterthanen daraus erwachsen soll. Denn welche Vortheile können wohl dem Staate durch eine erkünstelte Industrie angedeihen — durch eine Industrie, die bleibende, direkte Opfer von Jahr zu Jahr fordert, und die zu ohnmächtig ist, um frei im Volke dastehen zu können? Oertlich entsprechende Gewerbe, durch das natürliche Bedürfniß und den Unternehmungsgeist des Volks entstanden, bedürfen nicht ähnlicher Vergünstigungen, sondern finden vielmehr in der Konkurrenz mit andern, selbst ganz fremder Länder, ihre sicherste und glücklichste Entwicklung. Auch ist bekannt genug, daß die Hauptursachen, woraus di, taxmäßigen Holzabgaben in den sonst freien Staatswaldungen entstanden, nämlich die Waldfrohnden und andere Verhältnisse, schon meistens verschwunden sind, und daß der nunmehr freier, wie sonst, da stehende Landmann — wenn keine ungewöhnlichen Hindernisse vorhanden — dergleichen Vergünstigungen nicht mehr bedarf. Denn man sehe nur auf die Länder mit ganz freiem Holzverkauf (und diese bieten eine große, in der Wirklichkeit da stehende Thatsache — unvergleichbar mit theoretischen, oft weit her gesuchten Schlüssen),

und man wird in diesen das Volk nicht ärmer und bedrückter als anderswo, wohl aber die Verwaltung um sehr Vieles vereinfacht und den Forstertrag am höchsten finden.

Die hauptsächlichsten Nachtheile, welche durch Abgabe des Holzes nach Taxen und ermäßigtem Preise entstehen, sind folgende:

aa) Gewaltige Holzverschwendung.

Da das Holz für niedrige Preise zu bekommen ist, so würdigt man dasselbe nicht nach seinem wahren Werth und denkt nicht auf Ersparung, am wenigsten an Einführung massiver Bauart und der so sehr vortheilhaften Sparöfen und Sparherde. Fast alle Gebirge geben hiervon schlagende Beweise. Der große Schatz von Stock- oder Stubbenholz, der ein Drittel bis ein Fünftel des gesammten Materials beträgt, bleibt im bei weitem größten Theile des Bundesgebiets noch ganz unbenutzt, und das Forstpersonal klagt noch über Holzmangel und will jedes Waldläppchen der Privaten bewachen und kontroliren! Wo jährlich 3—5000 Klaftern in den Staatswaldungen geschlagen werden, überläßt man regelmäßig jährlich an tausend Klaftern Stockholz der Verwesung!

bb) Die vorzüglichsten Ersatzmittel des Brennholzes, als Torf und Braunkohlen werden wenig oder gar nicht berücksichtigt.

Besonders beweisen dieses die großen, bisher beinahe gar nicht benutzten Dorflager in fast allen Gebirgen. Sie haben — der niedrigen Holzpreise wegen — nur selten so viel Werth, daß man die nöthigen Transportanstalten für sie anlegt, um diese, seit Jahrhunderten angehäuften großen Naturschätze der Welt nutzbar zu machen.

cc) Beschränkung des Gewerbfleißes.

Durch Herkommen und langjährige Observanz pflegt bestimmt zu sein, wie viel jedem Bewohner des platten Landes an Holz verabfolgt wird. Mancher in Holz arbeitende fleißige Bürger kann sein Gewerbe nicht erweitern und in der gewünschten Ausdehnung betreiben, weil ihm das nöthige Material — oft aus sehr kleinlichen Rücksichten — vorenthalten wird, oder ihm solches doch erst nach vielen Gesuchen und Umständen gewährt wird.

Bei spezieller taxmäßiger Ueberweisung von nicht gefälltem Holz insbesondere wird immer die Materialauswahl auf Seiten des Verbrauchers in hohem Maße beschränkt und geschieht fast nie, oder nur sehr selten, ganz frei und nach Belieben von letzterem selbst. Diesem sehr großen Mißstande ist beim besten Willen der überweisenden Officialen — eben wie beim Meistgebot auf aufgeklaftertes oder bloß ausgekürztes Holz — nicht zu begegnen, denn es ist nicht wohl thunlich, den Handwerkern in der Durchsuchung des ganzen Schlages durchaus freien Spielraum zu gestatten, — wo beim Verstrich einzeln stehender, schon lange vorher angeplätteter Bäume, wo Jeder nach Belieben die seinem Bedürfniß entsprechenden Stämme hier und da mit Muße und nach Gefallen auswählen kann — weil dieses zu vielen Zögerungen Anlaß geben würde, und weil ohnehin die Zeit auf solchen Generalanweisungen zu kurz zu werden pflegt.

Die hiermit verbundenen sehr großen ökonomischen Nachtheile, besonders für die holzverarbeitenden Handwerker, springen von selbst in die Augen.

dd) Ueberladung des Geschäftsganges.

Der Bedarf jedes einzelnen Landbewohners muß — wenigstens sehr oft — jährlich speziell aufgenommen, und solcher später eben so speziell überwiesen und verabfolgt, häufig auch das Holz auf landesherrliche Kosten gefällt, ausgekürzt und aufgesetzt, auch noch wohl die wirkliche Verwendung des Materials kontrolirt werden. Dieses Alles raubt viel Zeit, nicht bloß dem Forstpersonal, sondern auch den Holzempfängern und wird daher sehr gemeinschädlich.

ee) Ungerechte Vertheilung und Verwerthung der Waldprodukte.

Da nicht alle Staatsangehörige an den niedrigen Taxpreisen Theil nehmen, vielmehr die Städter gewöhnlich ganz davon ausgeschlossen sind, so werden offenbar viele Bewohner — zumal wo die Waldfrohnden aufgehoben — dadurch übervortheilt, wozu noch kömmt, daß bei der Vertheilung nicht immer ein gerechter Maßstab vorherrscht und oft Persönlichkeiten eintreten, so daß der wirklich Dürftige nicht immer am meisten berücksichtigt wird. Nun noch die höchst schwierige Aufgabe: „entsprechende und gerechte, für alle Oertlichkeiten passende Taxen zu entwerfen," worüber die verschiedensten Ansichten herrschen — ob nach bloß gutachtlichem Ermessen, ob nach der Produktionsfähigkeit des Waldbodens in Vergleich zur Landwirthschaft, ob nach dem Versteigerungspreise im Walde, oder in Städten u. s. w. In sehr verschieden belegenen Forstörtern, und auch beim Material unter sich, das doch immer eine sehr abweichende Güte hat, kömmt man oft in die größte Verlegenheit über die Anwendung der Taxe, nämlich welche Klasse derselben eigentlich gelten soll, und kann selbst der durchaus rechtliche und unbestechbare Diener sich nicht immer ganz von übler Nachrede frei halten, zumal bei allen außerordentlichen Abgaben und Nutzungen, als Windfällen, u. s. w., wobei nur selten eine Kontrole durch den Vorgesetzten möglich. Manche Unrechtlichkeit kann hierbei statt finden. —

ff) Gänzliche Unterdrückung der Neigung zur Holzzucht bei Privaten.

Da durch die in den Staatswaldungen künstlich niedergehaltenen Holzpreise der wahre Marktpreis bedeutend herabgesetzt wird, so kann der Private nicht mit Vortheil sein Holz verkaufen und verliert, sehr begreiflich, die Lust seine Waldungen zu erhalten und zu pflegen. Am meisten ist Dieses zu befürchten, wo der Landesherr einen großen Theil der Waldfläche in Besitz hat, wie beinahe überall in Deutschland. Daher kömmt es, daß die vom Staate angeordneten polizeilichen Maßregeln für den Privatforsthaushalt oftmals nur wenig Eingang finden, und daß ersterer die Last der Forstwirthschaft zum großen Theil selbst speziell übernehmen muß und leider nicht auf wohlfeilem Weg!

gg) Erhaltung einer weit größeren Waldfläche, als wirklich nöthig.

Da die Waldungen, bei dem künstlich (und widernatürlich) herabgesetzten Preise ihrer Produkte, nicht viel einbringen können, so wird auch (nicht bloß bei Privaten) zum Theil nur wenig zu deren Kultur verwandt, weswegen der Bestand mitunter weit schlechter ist, als er sein könnte. Wo ein Morgen

Wald bei gehöriger Pflege ausreichen würde, braucht man jetzt, bei der schlechten Bestockung, wohl das Doppelte und darüber, besonders in den Hochgebirgen. Wo ganz niedrige Taxen herrschen, sind die Staatswaldungen oft in dem traurigsten Zustande, und leider auch noch neuerlich die Kulturen dort vernachlässigt.

hh) Verlust an Nationaleinkommen.

Die Waldungen geben überhaupt lange nicht so viel Geldertrag, als eine zu Wiese, Acker, Weide u. s. w. benutzte Fläche. Da nun aber die Forstgründe nach der gegenwärtigen Einrichtung vielfach einen größeren Umfang haben, als unter anderen Umständen wirklich erforderlich, so müssen nothwendig dem Gesammtwohlstande hierdurch bedeutende Wunden geschlagen werden.

Alle diese Uebelstände würde eine ganz freie Konkurrenz bei der Holzabgabe vermeiden, und diese letztere kann für die Staatsangehörigen auch durchaus nicht lästig und beschwerlich werden, da die durch höhere Holzpreise vermehrten Staatseinnahmen eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Steuern möglich machen.

Ein Mittelweg kann dadurch eingeschlagen werden, daß man alles Holz in einzelnen ganzen Bäumen auf dem Stamm meistbietend verkauft, nachher aber den dürftigsten Unterthanen jeder Gemeinde — etwa nach Klassen — einen angemessenen Theil des Kaufschillings erläßt. Hierdurch würden mehrere der oben angegebenen Nachtheile beseitigt und die Verwaltungsgeschäfte bedeutend vereinfacht*).

3) Muthmaßlicher Holzertrag.

Man mag vom preußischen Morgen etwa zwanzig preußische Kubikfuß gemischte Laub- und Nadelholzmasse, einschließlich des Lese- und Stockholzes, als jährliche Nutzung rechnen dürfen, wonach von der zu 65 Millionen preußischen Morgen berechneten Waldfläche ein jährlicher Gesammtertrag von 1300 Millionen Kubikfuß oder von 18,571,428 preußischen Klaftern (jede zu 70 Kubikfuß gemischte Holzmasse) sich ergeben würden. Es kämen dann auf jeden Einwohner (die Gesammtbevölkerung zu 37 Millionen Seelen gerechnet) 35 Kubikfuß oder eine halbe Klafter, wobei übrigens noch die Ein- und Ausfuhr zu berücksichtigen bliebe**).

B. Nebennutzungen und Waldgewerbe.

1) Gras, Mast, Rinde, Streu, Nadelholzsäfte u. s. w.

Außer dem Haupterzeugniß der Waldungen, nämlich dem Holze, kommen noch folgende Gegenstände als Nebennutzungen in Betracht und nicht selten als erhebliche, nämlich: Gras (theils durch Beweiden, theils durch Gewinnung von Heu), Mast (theils durch Schweinebetrieb, theils durch Auflesen

---

*) Schlag- und Durchforstungshölzer wären fuderweis zu legen und zu verkaufen.

**) Hundeshagen rechnet auf jeden Bewohner des mittleren Deutschlands durchschnittlich 50 casseler Kubikfuß an Holz jährlich, welche in preußischem Maße 38 Kbf. ausmachen würden. Der casseler Fuß wird von Hundeshagen zu 127'4 pariser Linien angenommen. (Dessen Lehrbuch der Forstpolizei. Tübingen 1831, S. 14 u. 25.)

der Bucheln zur Oelbereitung, letztere hauptsächlich in Süddeutschland), Rinde, Streu (besonders Laub, Moos, Heide, dann auch kleines Reisig von Fichten, Tannen, Kiefern u. s. w. in den Gebirgen von Mittel- und Süddeutschland), grünes Laub (als Viehfutter in den Gebirgen, besonders den südlichen, in Norddeutschland unbekannt), Nadelholzsäfte, Waldbeeren, Obst (in Waldungen wirklich gebaut in den preußischen Elbgegenden), Sauerklee (im Schwarzwalde), Zunder (besonders auf der würtembergischen Alp), Trüffel und andere Schwämme, Torf, Steinbrüche, Jagd, Fischerei.

Daß diese Nebennutzungen im Ganzen allerdings bedeutend sind, geht schon allein in Beziehung auf die Weide daraus hervor, daß ihr im Durchschnitt von allen Staatswaldungen, besonders in den Gebirgen, mindestens zwei Drittel, oft noch mehr geöffnet sind. Im Jahre 1819 waren derselben in Würtemberg 183,114⅝ Morgen eingeräumt, und diese mit 45,391 Stück Rindvieh und 3959 Pferden betrieben. Am hannöverschen Harze beträgt die Anzahl des berechtigten Weideviehs 15,800 und im Spessart 13,072 Stück.

Die Nadelholzsäfte werden durch die bekannten Waldgewerbe benutzt, nämlich das Harzscharren, Pechsieden, Theerschwälen, Kienrußbrennen, wozu in den Hochgebirgen noch die Terpentingewinnung tritt.

Die Harzwirthschaft findet in den Gebirgen — mit Ausnahme des Harzes, wo sie ganz fehlt — zum Theil ausgedehnte Anwendung. Sie erstreckte sich im Jahre 1819 in Würtemberg auf 24,724 Morgen Domainenwaldungen. Im Fürstenthum Saalfeld gewährte sie 1826 einen reinen Ertrag von 1088 Thlr. 17¾ Gr. Aus den 8683 Morgen großen Fichtenbeständen des oppenauer Waldes im Badischen wurden im Jahre 1808 an 5200 Pfd. Harz gewonnen.

2) Verkohlung.

Einen sehr wichtigen Theil der deutschen Waldgewerbe bildet die Verkohlung. Sie wird fast überall in den Gebirgen, oft in sehr großem Umfange und hauptsächlich für das Hüttenwesen, dann auch für Salinen betrieben, wogegen in den Ebenen oder sogenannten Landgegenden sie im Ganzen wenig bedeutsam erscheint und sich gewöhnlich nur auf den Verbrauch der Schmiede und Fabriken bezieht.

Stock- und Reisholz wird hauptsächlich nur am Harze, ersteres jedoch auch im Königreich Sachsen, in der Grafschaft Glatz und neuerlich auch häufig im thüringer Walde und in Mähren verkohlt. Kaum erklärbar ist es, warum man in anderen Ländern beim Betriebe dieses Gewerbes den so sehr großen Schatz von Stockholz unberücksichtigt und in der Erde verfaulen läßt. Bei ½ bis 1 Fuß hoch abgehauenen Stämmen beträgt es ein Fünftel bis ein Drittel der Stammholzmasse, im Durchschnitt ein Viertel, wenigstens aber immer ein Fünftel. Dasselbe wird gewöhnlich nur in Fichtenkahlschlägen ganz benutzt, in Laubhölzern aber, des Schadens im Anwachse wegen, meistens gar nicht; bei Kiefern nur gewöhnlich wegen Theerschwälens. Ungemein großer Gewinn könnte aus der ausgedehnteren Rodung entstehen. Wo 500,000 Klafter Stammholz gehauen werden, kann das Stockholz noch wenigstens 100,000 Klafter obendrein geben. Groß ist schon der Nutzen, wenn die Klafter, außer Roderlohn, nur zu einem halben Thaler veranschlagt wird, und doch sind, nach G. L. Hartig, Gegenden vorhanden, wo man die

Klafter, außer Roderlohn, gern mit 2—3 Thlr. bezahlt *). Viel könnte ferner die arbeitende Klasse gewinnen an Roder- und Verkohlungslohn. Am Harze wird jährlich auf der Ocker, Raddau u. s. w. Stuckenholz verflößt, welches Geschäft durchaus nicht so große Schwierigkeiten hat, als Manche vermuthen.

Es kommen in Deutschland theils liegende, theils stehende Meiler vor. Beide bieten nach ihrer Einrichtung und technischen Behandlung manche Verschiedenheiten dar.

Die ersteren, nämlich die liegenden Meiler, am wenigsten verbreitet, sind nur in den südlichen Hochgebirgen in Gebrauch und beziehen sich bloß auf Langholz und geben durch ein leichtes und wohlfeiles Verfahren eine gute Kohle, nämlich 57 bis 65 Prozent, dem Volumen nach **). Da das Material meistens in gutem, zum Theil starkem Blochholz besteht, welches sehr oft Bau-, Nutz- und Brennholz bester Qualität enthält, — das in anderen deutschen Ländern zum Verkohlen einen viel zu hohen Werth hat — so ist es freilich nicht zu bewundern, daß eine gute und reichliche Masse von Kohlen erfolgt. Wird aber ferner berücksichtigt, daß sie alles Stock-, Ast- und Reisholz von sich ausschließt, — auf welches sie auch schwerlich anwendbar sein würde — so bleibt diese Verkohlungsart immer weit hinter den stehenden Meilern zurück. Liegende Meiler scheinen überhaupt sich nur für Länder von Waldüberfluß und niederer Forstkultur zu eignen, wo nur der beste Theil des Baumes, nämlich das starke Schaftholz, wirthschaftlich benutzt wird, das übrige aber davon ausgeschlossen ist und nur zur Düngung des Bodens dient ***).

Im übrigen Deutschland, so wie auch meistens in den Hochgebirgen, wo für landesfürstliche Werke verkohlt wird, sind stehende Meiler gebräuchlich. Sie haben einen großen Umfang und vielleicht auch den musterhaftesten Betrieb am Harze, nämlich im hannöverschen, braunschweigschen und preußischen (d. h. wernigerödischen) Antheile und beziehen sich mit sehr löblicher Oekonomie auch auf das kleinste Stock- und Reisholz. Die Meiler, von unten angesteckt, enthalten meistens 4800 bis 5400 Kbf., und geben im Durchschnitt — sowohl von verschiedenen Holzarten als Holzsorten, meistens jedoch Fichten — 100 Kbfß. Holz 49'45 bis 69'77 Kbfß. Kohlen, dem Raume nach.

Die Werke, eben wie die Waldungen, des hannöverschen und braunschweigschen Harzes sind meistens, ja erstere vielleicht ausschließlich, Eigenthum des Staats, und geschieht der Betrieb der Verkohlung größtentheils unter spezieller Leitung des Forstpersonals, zum Theil auch von besonders dazu angestellten Dienern.

Im thüringer Walde, wo gewöhnlich die Eisenhütten und Fabriken Privateigenthum bilden, wird auch meistens von Privatwaldbesitzern selbst

---

*) Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen von G. L. Hartig. Berlin 1830, S. 197—202.

**) Vergl. „Ueber die verschiedenen Arten der Waldköhlerei in Deutschland von C. von Berg" die Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Baiern von St. Behlen. Neue Folge II, 1, S. 28, 2, S. 71, 3, S. 1.

***) Auch bei Berlin kommen liegende Meiler vor, doch (merkwürdig genug) bloß bei den Bewohnern des Dorfes Tegel. (Hartig's forstliches Conversationslexikon 1836, S. 479.)

verkohlt. Die Meiler enthalten nur 1280 bis 1680 Kbfß. Holz, und werden aus 100 Kbfß. Scheitholz 60'4 Kbfß. Kohlen gewonnen.

Im Spessart, wo nur Privaten verkohlen, wird bloß Scheit- und Prügelholz von Eichen und Buchen dazu gewählt. Die Meiler werden von unten angesteckt und halten nur 1600—2240 Kbfß. Das Verfahren soll nur mangelhaft sein.

Im Schwarzwalde, wo die Köhlerei weit bedeutender, als im Spessart, wird dieselbe theils von den Hütten selbst durch besondere Beamte, theils von Privatpersonen ausgeführt. Die Meiler sind von 2160 bis 3600 Kbfß. und nur zu Haasach im Kinzigthale zum Theil bis 7000 Kbfß. groß. Man gewinnt von 100 Kbfß. Scheitholz 35 bis 40 Kbfß. Kohlen.

Im baierischen Hochgebirge und im Salzburgschen wird für den Betrieb der Salinen zwar meistens rohes Holz, doch sowohl zu diesen, als zu den Hütten auch eine große Kohlenmasse verwendet. Wegen des vielen Holzes wird hier, wie in der ganzen südlichen Alpenkette, jedoch nicht so ökonomisch, wie im übrigen Deutschland, verfahren. Man schenkt der Köhlerei in Beziehung auf Holzersparung im Ganzen wenig Aufmerksamkeit und begnügt sich mit der Erzielung einer guten Kohle, gleich viel, mit welchem Aufwande an Material. Das Verfahren weicht bei Zurichtung der Meilerstelle, welche keinen Anlauf hat, ab. Der Meiler nämlich ruht auf einer horizontalen Unterlage von Holz, dem sogenannten Gebrück, wobei von der Mitte der Meilerstätte aus nach dem Rande hin, radienförmig, runde Stämme liegen, welche mit gespaltenem Holz bedeckt werden. Hierauf wird der Meiler errichtet, den man theils platt läßt, theils mit einer Haube versieht. Das Anzünden erfolgt von oben. Man bringt aus den 2400 bis 3360 Kbfß. großen Meilern vom Centner Holz 62'5 Theile an Kohlen aus.

Neben dieser letzten Verkohlungsart und den liegenden Meilern ist in den österreichischen Hochgebirgen — wo die Hüttenwerke oft Privateigenthum sind — noch die italienische Verkohlungsmethode gebräuchlich. Das Holz ist hierbei 6—7 Fuß lang und wird, wenn es über einen Fuß im Durchmesser hält, gespalten. Der Meiler ruht auf einer Unterlage von Holz, ähnlich der oben bemerkten, und hat gewöhnlich 9—10,000 Kbfß. feste Holzmasse. Bedeckt wird derselbe bloß mit geringem Holz, oder alten Brettern u. s. w., auf welche Bedeckung man viele Sorgfalt verwendet. Hierauf folgt sogleich die Ueberwerfung mit Gestübbe, oder Erdreich, so daß die Moosbedeckung ganz wegfällt. Zur Verkohlung eines Meilers sind 4 bis 6 Wochen erforderlich. Hierbei geben 100 Kbfß. feste Holzmasse 950 Pfd. Kohlen, oder es erfolgen nach dem Gewichte 24 Prozent Kohlen.

In Böhmen sind Meiler von 2800 bis 3000 Kbfß. gebräuchlich, wobei als Unterlage ein Gebrück dient.

Im Königreich Sachsen werden — namentlich zu Görsdorf und Blumenau, wo man für die königlichen Silberschmelzhütten verkohlt — die Meiler von 135 Klaftern Scheitholz oder von 105 Klaftern Stockholz aufgesetzt, und geben 100 Kbfß. Scheitholz 58, und 100 Kbfß. Stockholz 52 Kbfß. Kohlen.

Ein Mittelding zwischen stehenden und liegenden Meilern findet man theilweis in Mähren. Der Kern des Meilers, ein Viereck oder Oblongum bildend, enthält meistens Langholz, wogegen in den halbrund zulaufenden Seitenwänden Stockholz angebracht ist.

Nebenprodukte bei der Verkohlung in stehenden Meilern sind am Harz und im Königreich Sachsen die Holzsäure, und in letzterem Lande auch der Brandschurf. Dieser entsteht auf den Meilerstätten durch Verbindung des aus dem Holze fließenden Theers mit dem Gestübbe und den kleinen Kohlen. Er dient als geschätztes Brennmittel in Windöfen und Küchen.

Ofenköhlereien finden statt zu Blansko und Ilsenburg und wurden auch 1807 anderweitig am Harze versucht.

Mit der Grubenköhlerei wurden 1714 am Harze schon Proben gemacht, die jedoch nicht entsprechend ausfielen. Nur bei Privaten scheint diese Verkohlungsart noch hier und da in Anwendung zu sein. In Holstein, nämlich den Aemtern Rendsburg und Bordesholm, bedient man sich derselben beim Torf.

V. Die wichtigsten Zweige des Holzverbrauchs.

1) Hauptkonsumtion.

Außer dem Brenn-, Bau- und Nutzholz für den gewöhnlichen hauswirthschaftlichen Bedarf veranlassen noch insonderheit folgende, oft sehr ins Große gehende Erwerbzweige eine sehr bedeutende Holzkonsumtion, nämlich: Bergbau und Hüttenbetrieb (in den meisten Gebirgen der Verbrauch beider von großem Umfange, theils an Gruben- und Schachtholz, theils an Kohlen zum Schmelzen und zur Verarbeitung der Metalle), Salinenwesen, Fabriken (besonders in Eisen, Stahl, Porzellan-, Thonerde und anderen Mineralien), Schiff- und Deichbau, Glashütten, Zucker- und Pottaschesiedereien, Brennereien, Brauereien.

Es fehlt fast gänzlich an Mitteln, den Holzverbrauch dieser Gewerbe nur annähernd nachzuweisen. Er ist übrigens höchst bedeutend. So z. B., um nur einige Belege anzuführen, waren für den Hüttenbetrieb des hannöverschen Harzes von 1816—25 jährlich durchschnittlich 50—60,000 Karren Kohlen erforderlich, und wurden hierzu in jedem Jahre 125—150,000 Malter Holz, jedes zu 80 Kbfß. Raum, verkohlt. Die fünf herrschaftlichen Hütten zu Tanne, Altenbrück, Ludwigshütte, Neuwerk und Rübeland im herzoglich braunschweigischen Harzantheile verbrauchten um dieselbe Zeit jährlich etwa 50,000 Malter Holz à 80 Kbfß. Raum, durch deren Bearbeitung, Verkohlung und Abfuhr mehrere Hundert Arbeiter und über sechzig Fuhrleute jährlich Erwerb fanden. Im Königreich Sachsen verzehrt ein einziger, fortwährend im Betriebe sich befindender Eisenhammer durchschnittlich jährlich über 1400 Klafter Scheitholz, und das nur 187 Quadratmeilen große Herzogthum Kärnthen besitzt deren schon 267. Baiern hat 286 Stab- und Waffenhämmer. Eine Glashütte zu Behlbach in Würtemberg verbraucht wöchentlich vierzig Klafter Brennholz, und Böhmen hat solcher Hütten allein an 66, Baiern 45 und Schlesien 28. Wie bedeutend ist nun aber im Bundesgebiet überhaupt nicht die Anzahl der Schmelzhütten und Hämmer, der Glashütten und Salinen? Viele Tausend Blöche werden alljährlich durch die in den Gebirgen sehr zahlreichen Sägemühlen zerschnitten und zum Gebrauch vorgerichtet. Baiern allein hat dieser letzteren, wie sicher bekannt ist, gegen zwei Tausend. Ums Jahr 1815 verarbeitete manche Sägemühle am hannöverschen Harze wöchentlich ein Schock und jährlich an 3000 Stück Blöche.

2) Untergeordnete Zweige des Verbrauchs.

Wenn gleich weit entfernt von so erheblichem Holzverbrauch, wie der eben bezeichnete, doch, vermöge des durch Arbeit erhöhten Holzwerthes, sehr beachtungswerthe Gewerbe bestehen in der Verfertigung zahlreicher Holzwaaren, wie sie viele Theile Deutschlands aufzuweisen haben. Sie gewähren einer großen Anzahl von Gebirgs- und Waldbewohnern ein beträchtliches Einkommen und wirken durch Veredlung des rohen Produkts sehr heilsam. Wäre das Holz zu gleich vielfacher Bearbeitung geeignet, als z. B. das Eisen, so würde hierdurch unsere vaterländische Industrie um sehr Vieles gewinnen können.

Je mehr Arbeit und Arbeitslohn in einem Erzeugniß steckt, je theurer wird es, der Regel nach, bezahlt. Dieses nehmen wir auch beim Holze wahr. Eine ganz einfache Umwandlung bringt nur geringen Lohn, einen größeren aber die mühevollere und kunstreichere Arbeit.

Das Holzschuhmachen gewährt in vielen Theilen Deutschlands den Bewohnern ein Einkommen, so in mehreren Gegenden Oldenburgs, Ostfrieslands, Westphalens, im budweißer Kreise Böhmens. Im erstgenannten Lande kauft man die Klafter Holzschuhholz im Walde für 1½—2 Thlr., und diese erhält durch die Arbeit des Holzschuhmachers, so einfach sie auch ist, einen bedeutend erhöhten Werth.

Berühmter und bekannter, auch mehr Uebung, Gewandtheit und Kunst erfordernd, aber auch theurer, sind nachstehende Erzeugnisse *):

1) Die Holzuhren im Schwarzwalde, welche einen weltbekannten Handelsartikel bilden, die in alle Theile Europas und selbst bis Amerika gehen. Wenn gleich dieses Gewerbe früher bedeutender war, so sind doch noch immer an sechs hundert Meister damit beschäftigt, die jährlich über hundert Tausend Uhren liefern, die stückweis mit 1 bis 9 (zum Theil durch kostbare Verzierungen, Glockenspiel u. s. w. mit mehreren Hundert) Gulden bezahlt werden.

2) Die hölzernen Schnitz- und Spielwaaren in Tyrol, Berchtesgaden, im meiningischen Oberlande, in den böhmischen Ortschaften Kattich, Katharinaberg und Dux, ferner im sächsischen Erzgebirge zu Seifen, Olbernhau, Heidelbach, Grünhainchen, Waldkirchen u. s. w., worunter in letzterer Gegend auch mancherlei Sachen von ökonomischem Werthe, als Mulden, Flachsbrechen, Schaufeln ꝛc.

Diese Länder und Orte erfreuen die Kinderwelt mit einer großen Mannigfaltigkeit von Produkten und für einen wahrhaft sehr kärglichen Lohn. Am aller bekanntesten hierunter ist übrigens das enge und stark bevölkerte Thal Gröden, im botzener Kreise Tyrols.

3) Die ökonomischen Geräthe, z. B. Mulden, Fässer, Tröge, Küchengeräthe, Grabspaten, Leitern, Flachsbrechen, Schiebkarren, Böttcher- und Wagnerarbeit, besonders im thüringer Walde, so wie im Fürstenthum Altenburg, nämlich in den beiden Forstämtern Klosterlaußnitz und Hummelshain. In letzterer Gegend verfertigen auch viele Zimmerleute ganze Gebäude in ihrer Heimath und verkaufen sie dann weit hin.

---

*) Ueber holzveredelnden Kunstfleiß der Waldbewohner vergl. Niemann's vaterländische Waldberichte I, S. 105—114.

4) Die Schachteln, Siebe und Buchbinderdeckel im Dorfe Pollan und auf der Herrschaft Semil in Böhmen, so wie im badischen Schwarzwalde und im thüringer Walde.

5) Die Löffelmanufaktur im preußischen Regierungsbezirk Arnsberg, besonders zu Hellerhausen und Hilchenbach; ferner im badischen Schwarzwalde und im österreichischen Salzkammergute. In letzterem fanden hierdurch, einschließlich des Tellermachens, im Jahre 1782 allein 583 Meister Erwerb.

6) Die Pfeifenköpfe aus Holz, Porzellan und Meerschaum, ferner Pfeifenröhren u. s. w. zu Ruhla unweit Eisenachs.

7) Die Peitschenstöcke im Städtchen Ohrdruf; ferner Korbflechten in Schönau in Thüringen u. s. w.

Setzt man den ganzen jährlichen Holzverbrauch eines Menschen = 1, so kommen im mittleren Deutschland davon etwa:

a) auf Bau- und Nutzholz, ohne Bearbeitungsabfälle . . . (einschließlich der Bearbeitungsabfälle 0'075)	0'03	Theile.
b) auf das Holz zur Gewinnung und Verarbeitung der Mineralstoffe	0'16	"
c) auf das Holz zum Betriebe anderer Gewerbe (Brauereien, Bäckereien u. s. w.)	0'19	"
d) auf das Holz zum häuslichen Verbrauche	0'62	"
	1'00*)	Th.

VI. Holzumsatz.

Die hauptsächlichste Holzausfuhr erfolgt aus Süddeutschland auf dem Rhein, dann auch auf der Donau, auf welchem letzteren Strom von Baiern und Oesterreich Holz nach Ungarn verflößt wird. Der Absatz des übrigen Bundesgebiets an fremde Staaten auf der Weser, Elbe, Oder und der Nord- und Ostsee scheint wenigstens nicht erheblich zu sein, vielmehr der allerdings sehr bedeutende innere Verkehr auf diesen Strömen — bei demjenigen auf dem Meere mag Pommern eine Ausnahme machen — sich nur auf die Versorgung von Norddeutschland zu beschränken. Letzteres bekömmt auch eine erhebliche Zufuhr von nordischem Holz.

1) Ausfuhr.

Die beträchtlichste Exportation in der Eigenschaft eines wirklichen Großhandels findet auf dem Rhein statt, wodurch der holländischen und französischen, auch selbst der englischen Marine große Holzmassen zugehen. Hierzu liefern das Material: Baiern, Würtemberg, Baden (letztere beiden hauptsächlich Nadelholz aus dem Schwarzwalde auf dem Neckar, der Kinzig, Murg rc.), Westphalen (Eichenholz aus dem Münsterlande auf der Lippe), dann manche der sächsischen und reußischen Länder, und ein Geringes auch die preußischen Rheinprovinzen, so auf der Mosel und Ruhr. Doch bringt der letztere Fluß bloß Geschirrholz auswärts.

Baiern liefert hierzu auf dem Main die Hauptquantität, die jährlich einen Werth von 1,303,894 Fl. hat. Davon ergab das Eichenholz, haupt-

*) Hundeshagen's Forstpolizei S. 15, woselbst die Grundgrößen angegeben sind.

sächlich aus dem Spessart und Steigerwalde (vielleicht das beste und werthvollste Material, was in Deutschland ausgeführt wird) 806,126 Fl. und das Nadelholz (hauptsächlich Kiefern) aus den Forstämtern Kronach, Steinwiesen, Lichtenfels und Bamberg 497,768 Fl. an Ertrag.

Der Handel Würtembergs bringt jährlich an 300,000 Fl. ein, und von Baden beläuft sich die Ausfuhr an 60,000 Klafter.

In den fünf Jahren von 1819—1823 wurden durchschnittlich jährlich auf dem Rhein verflößt:

a) an Nadelholz		
vom Main	3,335,967 Kbfß.	
„ Neckar	1,197,624 „	
„ Oberrhein, von der Kinzig und Murg	2,305,853 „	
		6,839,444 Kbfß.
b) an Eichenholz		
von der Kinzig und Murg	385,195 Kbfß.	
vom Neckar	143,058 „	
vom Main	1,350,639 „	
von der Mosel	61,411 „	
„ „ Lippe	452,511 „	
		2,392,814 „
	zusammen	9,232,258 Kbfß.

Von diesen unter a und b aufgeführten Holzmassen wurden auf dem Rhein vor Eintritt in Holland verkauft, größtentheils Schnittwaaren, 2,548,710 Kbfß. Nadelholz und 142,524 Kbfß. Eichenholz, so daß, nach Abzug dieser, im Ganzen jährlich 6,541,024 Kbfß. nach Holland gingen *).

Auf der Donau bringt Baiern jährlich für etwa 799,000 Fl. Holz auswärts, so daß die ganze Ausfuhr dieses Königreichs, einschließlich derjenigen auf dem Rhein, nach mehrfachem Durchschnitt jährlich einen Werth von 2,102,987⅖ Fl. hat.

2) Einfuhr.

Norddeutschland erhält eine beträchtliche Zufuhr von nordischem Nadelholz, nämlich aus Schweden, Norwegen, Rußland und Preußen. Die Häfen von Holstein und Schleswig zusammen sollen jährlich an 250—300 Schiffsladungen davon beziehen. Für Ostfriesland schätzt man den Werth des jährlich aus Norwegen und Schweden eingeführten Holzes auf 190—200,000 Thlr. Auch Oldenburg, Mecklenburg und andere Länder beziehen eben daher sehr ansehnliche Quantitäten von Bauholz in Balken und Brettern.

Uebrigens wird diese Einfuhr im Laufe der nächsten Zukunft bedeutend fallen, ja vielleicht ganz aufhören, sobald die neuerlich in Norddeutschland so fleißig und erfolgreich angebaute Kiefer — die in den Heiden und Sändern zum Theil schon sehr ausgedehnte Waldstrecken bildet, mit deren Erweiterung man noch fortwährend beschäftigt ist — erst ihre Haubarkeit erlangt hat. In Beziehung auf die geringeren Sortimente, namentlich die Latten und

*) Forst- und Jagdzeitung von 1838, S. 266.

Sparren, ist die Zufuhr schon sehr in Abnahme. Manche Staaten, wie namentlich Hannover und Oldenburg, werden künftig mit ihrem Kiefernholz auf der Weser wahrscheinlich einen auswärtigen Handel anknüpfen können, wozu das nahe holzarme Holland auch einen sehr bequemen und sicheren Markt bietet. Für den innern Verkehr sind beiden Ländern, und auch Holstein, die waldleeren Marschen immer bleibende Absatzpunkte.

Einen nicht unbeträchtlichen Einfuhrartikel aus Holland macht an vielen Punkten der Nordwestseite gemahlene Eichenrinde und Bandholz.

VII. Forstkulturwesen.

(Künstliche Holzzucht oder Holzanbau.)

Das Forstkulturwesen wird im ganzen Bundesgebiet — mit Ausnahme sehr einzelner Provinzen und der südlichen Hochlande — mit vielem Eifer und Erfolge betrieben. Es gibt gewiß nur wenig europäische Staaten, die in dieser Hinsicht so wohl, als in den Ergebnissen kunstgerechter und pfleglicher Forstwirthschaft überhaupt Deutschland gleich, oder nur nahe kommen.

Das Verfahren hat besonders in den letzten Jahrzehnten einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangt. Die Folge hiervon war zunächst die größere Wohlfeilheit und dann auch die mehrere Verbreitung der Kulturen. Man hatte früher eine gewaltige Abneigung gegen die künstliche Holzzucht und wollte um allen Preis die Nachzucht der Waldungen auf natürliche Weise, d. h. ohne Kosten, bewirken. Wenn gleich dieses Ziel im Allgemeinen und in gewissen Grenzen allerdings als vorzüglich erscheint, so ging man doch in so fern zu weit — und leider geschieht Dieses noch hier und da — als man jenes gewaltsam zu erzwingen suchte, und dadurch an Zuwachs weit mehr verlor, als die ganze Kultur des vielleicht 15 — 20 Jahre im Dunkel- und Lichtschlage gestandenen Hai's gekostet haben würde. Dazu wurden die jungen Distrikte, durch die lange Dauer der Verjüngung, gewöhnlich noch sehr ungleich im Alter und Bestande.

Man kann meistens annehmen, daß dort die Kultur niedrig, oder zu viel Wald vorhanden und der Forstbetrieb schlecht gestellt sei, wo man die Mittel scheut, die nöthig sind, um den Boden ohne Zeitverlust in vollkommene Produktion zu versetzen oder seine ganze Ertragsfähigkeit in Anspruch zu nehmen. Der Mehrzahl nach entspricht nur der Holzanbau dieser letzten Aufgabe ganz vollkommen. Denn der geschickt ausgeführte künstliche Waldbau ist in der Regel nicht allein sicherer und rascherer, sondern auch vollkommener im Erfolge, als die von vielen Zufällen abhängende natürliche Holzzucht.

Wahrscheinlich werden in nicht fernen Zeiträumen die Rothbuchen nur allein mehr natürlich verjüngt, alle übrigen Waldbäume aber vorherrschend künstlich angebaut, und nach ein paar Jahrhunderten sieht man in einem großen Theile unseres Vaterlandes vielleicht kaum noch anderes Holz, als was von Menschenhand gesäet und gepflanzt wurde. Dies wird zugleich einen sicheren Beweis geben von erhöhter Landeskultur und von gesteigertem Werthe der Waldprodukte.

In manchen Staaten ist bei einigen Holzarten ausschließlich die künstliche Wiederkultur, ohne besondere Rücksicht auf natürliche Verjüngung, ein-

geführt. Jene findet am meisten statt bei der Fichte, dann auch bei Kiefern und zum Theil auch bei Eichen in Weidedistrikten; letzteres z. B. in Oldenburg, Schaumburg und Hannover.

Der Wiederanbau durch Ballenpflanzung bei der Fichte ist vorherrschend Gebrauch im Königreich Sachsen, durchaus allgemein eingeführt aber im hannöverschen, braunschweigschen und wernigerödschen Harzantheile. Doch bedient man sich in Sachsen der Einzelpflanzung, dagegen in den anderen Gegenden der Büschelpflanzung, welche letztere aber, wegen des sichtbar besseren Erfolgs, unverkennbar den Vorzug verdient. Denn kein Theil des ganzen Bundesgebiets hat so vortreffliche und großartige Fichtenkulturen, als der Harz, besonders der hannöversche, aufzuweisen, und in letzterem sind alle jüngere Bestände durch diese Pflanzmethode entstanden. Auch im thüringer Walde ward sie neuerlich schon hier und da gewählt.

Ausschließlich nur durch Saat, mit Abrechnung der etwa nöthigen Nachbesserung, werden die Fichtenhaie angebaut in den beiden altenburgischen Forstämtern Klosterlaußnitz und Hummelshain.

In anderen Ländern geschieht die Wiederkultur der kahl abgetriebenen Fichtenschläge theils durch Saat, theils durch Pflanzung, d. h. die eine oder die andere Art wird nach Umständen gewählt, so z. B. in Weimar, Coburg-Gotha, in den schwarzburgischen beiden Oberherrschaften, in der kurhessischen Provinz Schmalkalden und zum Theil auch in den reußischen Fürstenthümern.

In Fohrenschlägen gilt der Wiederanbau durch Saat als Regel in den anhaltischen Forsten, wobei man sich gegenwärtig des reinen Samens und nicht mehr, wie früher, der Zapfensaat bedient. Letztere, überhaupt sehr mißlich und mehr wie andere Kulturmethoden von äußeren Umständen abhängig, kommt nur selten mehr im Bundesgebiet zur Anwendung.

Auch im übrigen Deutschland ist die Kultur der Kiefer, besonders bei ganz neuen Anlagen, oder der Wiederbestockung alter verödeter Waldgründe, früher ausschließlich durch Saat und wegen der Theuerniß des Samens, oft mit bedeutenden Kosten geschehen. Erst in den letzten Jahrzehnten ist bei dieser Holzart auch die Pflanzung mit Ballen im Großen und in sehr bedeutendem Umfange ausgeführt. Dieses ist namentlich der Fall in Oldenburg und Hannover, in welchem ersten Lande in manchen Beritten (Forstrevieren) jährlich gegen eine halbe Million Kiefern verpflanzt werden, woraus der Umfang dieses Kulturzweiges zu entnehmen ist.

Die Kulturen bei den übrigen Hauptbestand- und Massenbäumen, namentlich bei Buchen, Eichen und Tannen, sind verhältnißmäßig weit geringer, weil bei diesen die natürliche Verjüngung fast überall als Regel gilt, und nur zur Nachbesserung die Kunst einzuschreiten pflegt. Hierzu kömmt noch, daß in den meisten Domainenwaldungen mit der Kultur der Blößen innerhalb der Bestände schon sehr vorgerückt ist, ja solche in den fruchtbaren Ebenen, besonders Norddeutschlands nur selten mehr vorkommen. Hier ist, zum Lobe unserer Zeit, die Kultur so weit vorgeschritten, daß — wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. Servitute störend einwirken — kaum noch ein von nützlicher Produktion ausgeschlossener Raum anzutreffen ist.

Bei den tausend- und tausendfach unter sich abweichenden Ortsverhältnissen hält es sehr schwer, etwas Bestimmtes über die Vorzüge des einen oder des anderen Verfahrens zu sagen. Wie jedem praktischen Forstmann

bekannt ist, so fallen in dieser Hinsicht nicht selten schon die Erfahrungen in einzelnen Revieren und Forsten verschieden aus. Wie weit mehr muß dieses der Fall sein auf einem Gebiet von Tausenden von Quadratmeilen, bei größter Mannigfaltigkeit der Lage, des Klima's, Bodens u. s. w.

Die Büschel- und Ballenpflanzung — wovon letztere jetzt noch am meisten Anwendung findet — ist im Allgemeinen ganz vorzüglicher Empfehlung werth. Die erstere, nämlich diejenige in Büscheln, wird, durch die fortschreitende vaterländische Kultur und die dadurch erhöhten Ansprüche an das Erträgniß der Waldungen, bei der Fichte — als dem Hauptwaldbaum Deutschlands — ohne Zweifel bald ganz vorherrschen. Der ausgezeichnet große Vorzug derselben vor der Einzelpflanzung mit Ballen besteht besonders darin, daß die haufen- oder massenweis in einem Büschel versetzten, noch ganz jugendlichen Pflanzen weit leichter und sicherer anwachsen, weil die in der Mitte der Ballen stehenden Pflänzlinge in der Struktur und Lage ihrer Wurzeln gar keine Veränderung erleiden, und dabei der Abgang von ein paar Pflanzungen noch keine Lücken macht. Sehr vielfach bewährt hat sich der Satz, daß von einem halben oder ganzen Dutzend in einem Ballen auf einmal versetzten Pflanzen auch weit leichter Erfolg abzusehen sei, als vom einzelnen, mit einem Ballen versehenen Pflänzling. Hierzu kömmt noch die Wohlfeilheit der Kultur, so daß man zum Theil am Harze schon das Tausend Fichtenbüschel für 1 Thlr. 4 Pf. setzt. Dem Einwurf, daß der zu dichte Stand der Stämme in den Büscheln dem Zuwachs hinderlich sei, kann durch eine frühe Durchforstung leicht begegnet werden. Auch G. L. Hartig empfahl neuerlich die Fichtenbüschelpflanzung, wie sie am Oberharz gebräuchlich ist, in mit Fichten bestandenen Gebirgsforsten, als die sicherste, zweckmäßigste und wohlfeilste Kulturart allgemein an. (Dessen Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen S. 189.)

In Flugsändern, und in allen trockenen Sandgegenden — wo die Saat so höchst mißlich — ist die Kiefernballenpflanzung in der Art, wie sie im Herzogthum Oldenburg schon lange betrieben wird, sehr empfehlungswerth, wie denn auch der dortige Sandbau überhaupt wohl zu den besseren bekannten — und zugleich im Großen erprobten — Methoden gerechnet werden darf.

Der häufig eintretenden Spätfröste wegen ist in den meisten Theilen Deutschlands, besonders aber in feuchten Thälern und Ebenen, die hochstämmige Pflanzung bei Buchen ganz vorzüglich anzurathen. Man versetze diese Holzart niemals unter fünf bis sechs Fuß Höhe.

Durchaus das Entgegengesetzte findet bei Kiefern und Fichten statt. Sie sind beide im Kreise des praktischen Forsthaushalts — wo von gärtnermäßigen, vereinzelt gelungenen Versuchen die Rede nicht sein kann — im Ganzen am glücklichsten unter drei Viertel Fuß Höhe oder in drei- bis fünfjährigem Alter zu versetzen.

Bei allen Pflanzungen, und fast bei allen Kulturen, ist gründliche Entwässerung und tiefe Bearbeitung des Bodens, wenn thunlich das Reolen höchst ersprießlich. Das Erdreich wird hierdurch im Innern dem Einflusse der Luft ausgesetzt und ungemein in seiner Tragbarkeit erhöht*). Das

*) Luft und Feuchtigkeit zusammen beschleunigen hierbei die Verwandlung der Nahrungstheile in Moder und Humusextrakt. Auch die Einwirkung des Sauerstoffs insbesondere wird durch die Auflockerung erleichtert und vermehrt.

beetförmige Ueberschießen, wobei man in zwölf Fuß Entfernung parallele Gräben zieht von drei bis vier Fuß breit und zwei bis drei Fuß tief, und das Erdreich zwischen die Gräben wirft und vertheilt, zeigt ähnlichen Erfolg. Nach solcher Bearbeitung, hauptsächlich des nassen Sand-, Bruch- und Moorbodens, schafft man eine ganz neue Vegetation. Wo bisher nicht einmal Birken und Ellern fortzubringen waren, wo nur schlechte Riedgräser, Sumpfheide und Gerbermyrthen wuchsen, treten unzählige, bisher hier gar nicht gefundene Pflanzen in seltner Ueppigkeit hervor, und die Eiche macht in den ersten Jahren mitunter schon Triebe von drei bis vier Fuß lang. Es sind auf diese Art ausgeführte Pflanzungen nachzuweisen, wovon im ersten Jahre nur ein bis drei Prozent Abgang erfolgten. Die Ellerbrüche, so wie die anmoorigen und versauerten Gründe sind durch solche Kultur am sichersten und schnellsten mit Eichen und Eschen in Bestand zu bringen.

In Hinsicht der für die Ausführung der Kulturen zu wählenden Jahreszeit hat man sich jetzt thatsächlich, und durchaus vorherrschend in ganz Deutschland, für das Frühjahr entschieden. Nur Heiden und Flugsänder machen zum Theil Ausnahmen. Neben manchen wirthschaftlichen Vorzügen scheinen für jene Wahl in Beziehung auf die Pflanzung auch offenbar physiologische Gründe zu sprechen, indem der in schon angeregter Lebensthätigkeit versetzte Pflänzling um so leichter Aeußerungen zum Ersatze der verlornen Theile, also zum Fortwachsen zeigen wird, während der im Herbst versetzte, gleichsam leblose Stamm mit seinen offenen Wunden den Winter hindurch in todtem oder unthätigem Zustande beharret und somit auch um so leichter Gefahr läuft, zu erkranken und einzugehen.

In fast allen Ländern geschehen die eigentlichen Kulturen, d. h. die Saaten und Pflanzungen, in Tagelohn, wonach im periodischen Etat eine gewisse Summe veranschlagt ist. Nur andere leicht zu kontrolirende Forstverbesserungen, als Ziehung von Gräben, Verfertigung und Ausbesserung von Wegen und Befriedigungen u. s. w., werden meistens in Verdung gemacht.

Abweichungen hiervon bieten Kurhessen, Nassau und Luxemburg.

In ersterem war 1827 gegen ein bestimmtes Geld die Ausführung der Pflanzungen den Förstern übertragen und mußten solche vier Jahre für den Erfolg haften, wobei man nach der Stückzahl der Pflänzlinge eine gewisse Summe ausgesetzt hatte.

In Nassau werden die Kultur- und auch die Hauerlöhne durch den Hebungsbeamten an den Mindestfordernden ausverdungen, wobei nur der Revierforstbediente sein Urtheil hinsichtlich der Brauchbarkeit der Arbeiter zu geben hat.

Im Großherzogthum Luxemburg sind die Käufer der Holzschläge verpflichtet, alle in den letztern vorhandenen Blößen zu besäen oder zu bepflanzen (wie auch viele andere Forstverbesserungen auszuführen), und werden die dadurch muthmaßlich veranlaßten Kosten vom Schätzungswerthe der Schläge abgezogen.

VIII. Jagd.

Verwaltung, Pacht, Betriebsarten, Ertrag.

Schweigt von den Herrlichkeiten
Der alten Jägerei!
Das waren finstere Zeiten,
Gott Lob! sie sind vorbei.

Wildungen.

Bei der Jagd findet theils Verwaltung durch das landesherrliche Forst- und Jagdpersonal, theils Verpachtung statt.

Erstere, schon von vorlanger Zeit in Deutschland Gebrauch, herrscht auch noch jetzt vor. Sie ist, außer in Preußen, Hannover, Sachsen u. s. w., auch fast in allen kleinern Staaten unter 80—100 Quadratmeilen an Inhalt gangbar, wobei nur mitunter isolirte Provinzen, Aemter oder Gemeindefluren, wenn diese für die Verwaltung zu entfernt liegen, durch die angenommene Pacht Ausnahmen machen.

Bei dieser Verwaltung nun, insbesondere in den kleineren Staaten, deren Verhältniß wir künftig nicht mehr speziell erörtern, wird die Jagd gewöhnlich mit vieler Sorgfalt ausgeübt und erfreut sich oft des Schutzes und der besondern Vorliebe der Regenten, die durch diese eine Erholung und angenehme Unterhaltung finden. Der Betrieb ist in jeder Hinsicht — oft im Uebermaße — pfleglicher und nachhaltiger Natur, und richtet sich der Abschuß gewöhnlich nach besonderen mit Sorgfalt aufgestellten Etats, die durch Pürschregister kontrolirt werden. Das erlegte Wild wird theils für den Hof abgegeben, theils verkauft, welches Letztere entweder von besonderen Wildpretsniederlagen aus, oder auch vom Forst- oder Jagdpersonal selbst beschafft wird. In beiden Fällen geschieht die Abgabe entweder in ganzen Stücken, oder pfundweis, und werden die Preise nach Taxen bestimmt.

In andern Staaten ging man neuerlich ausschließlich zur Verpachtung über, wobei nur theilweis einzelne Reviere für den Hof reservirt wurden, als in Baiern, Würtemberg, Nassau, im Großherzogthum Hessen und im Gebiete der freien Städte Hamburg und Bremen. Als einzelne Provinzen, worin das Verpachtungssystem herrscht, können Tyrol und das Fürstenthum Ratzeburg bezeichnet werden. Auch ist am linken Rheinufer, in dem gesammten früher Frankreich einverleibten Gebiete, die Verpachtung überall gebräuchlich, wobei nur in den Staatswaldungen die Jagd meistens administrirt wird. In diesen überrheinischen Provinzen fällt auch die Jagdpacht für Gemeindefluren den betreffenden Kommunen anheim.

Die Jagd wird in Deutschland, wegen der vorwaltenden Administration, im Ganzen noch sehr systematisch und kunstgerecht ausgeübt.

Bei der niedern ist der Betrieb mit dem Hühnerhunde, und hiernächst Treib- und Klopfjagd, so wie der Anstand vorherrschend. Doch fehlt ersterer in den südlichen Hochgebirgen gänzlich. Der Gebrauch von Bracken und Windspielen ist im Ganzen weit weniger in Anwendung, wenn gleich mit letzteren in den Ebenen Norddeutschlands, z. B. Preußens, Mecklenburgs, Holsteins, Oldenburgs und Westphalens, Hetzen auf Hasen nicht selten sind. Ganz eigenthümlich ist die Fuchsjagd im Fürstenthum Lübeck, die auch auf manchen holsteinschen Gütern vorkömmt, wie denn auch in jenem Lande eine

eigene Meute zur Wasserjagd gehalten wird. An den nord- und süddeutschen Küsten bieten Seehunde und zahlloses Geflügel zum Theil seltsame und sehr ergiebige Fang- und Jagdmethoden dar. Des Frettchens bedient man sich im Innern Deutschlands nicht selten zur Kaninchenjagd.

Der Fang in Netzen bezieht sich auf Hühner und Wachtel (sehr selten auf Waldschnepfen), am häufigsten aber auf Krametsvögel mittelst des Heerdes. Das Stellen von Dohnen oder Biegeln ist überall ein beliebtes Herbstvergnügen. Laufdohnen auf Waldschnepfen kommen selten vor. In verschiedenen Gegenden Deutschlands bieten im Juni jedes Jahres die Reiher dem Waidmann eine angenehme Freude, wenn sonst, während der geschlossenen Jagd, seine Thätigkeit eingestellt ist.

Auf Hochwild ist hauptsächlich Anstand, Treiben und Pürschgang mit Anwendung des Schweißhundes, — in manchen Theilen Norddeutschlands, als in Pommern, Brandenburg und Mecklenburg, auch das Pürschenfahren Gebrauch. Eingestellte Jagden auf Edelwild und Sauen fanden bisher noch in den kaiserlichen Hofjagdrevieren bei Wien, im Fürstenthum Waldeck, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, ferner im Coburgischen und 1827 auch noch jährlich in Kurhessen statt. Sauhetzen sind in beiden Mecklenburg und in Waldeck in Anwendung. In letzterem Lande bestätigt man auch noch das Rothwild in der Feistzeit mit dem Leithunde. Die eigentliche Parforcejagd, die im zweiten und dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch im Dessauischen und im Königreich Sachsen vorkam, wird jetzt von keinem souverainen deutschen Fürsten mehr ausgeübt. Doch findet insofern noch ein damit verwandter Betrieb statt, als man, z. B. bei Berlin, das Schwarzwild aus Thiergärten ins Freie läßt und solches dann durch Hetzen erlegt, an welcher Jagd die königlichen Prinzen Theil nehmen. Ein Aehnliches geschieht, oder geschah noch vor Kurzem von einigen Standesherrn in Böhmen und Mähren, und dieses scheinen die einzigen Punkte im ganzen Bundesgebiet zu sein, welche noch Bastarde der unmenschlichen Parforcejagd aufzuweisen haben.

Die verpachteten Staatsjagden liefern entschieden den höchsten Ertrag. Dieser betrug jährlich

von 1819—23 in Baiern	82,079	Fl.,	rein;
1833 in Würtemberg	24,000	„	desgl.;
von 1820—21 in Baden	33,000	„	roh;
von 1821—23 im Großherzogthum Hessen	22,000	„	desgl.;
von 1824—26 „ „ „	20,193	„	desgl.;

wobei in letzterem Lande, bei einer Größe von 153 Quadratmeilen (jedoch einschließlich des standesherrlichen Gebiets, das aber von dem Gelderlös ausgeschlossen) auf jede Geviertmeile durchschnittlich 137 Fl. kommen.

Die Verpachtung hat die ganz humane Seite, daß sie das Jagdvergnügen nicht bloß ausschließlich auf eine Klasse der Staatsdiener beschränkt, sondern jeden Bürger — freilich noch mit Ausnahme der untern Stände — daran Theil nehmen läßt. Auch wird bei derselben erfahrungsmäßig der Wildbestand am bleibendsten in unschädlichen Grenzen erhalten, während bei der Administration, thatsächlich, leider sehr oft das Entgegengesetzte eintritt.

Die Jagdverwaltung mancher der größeren Staaten soll noch vor Kurzem, wegen des vielen Wildschadenersatzes und verschiedenen andern Aufwandes, gar keinen Ueberschuß gewährt haben, und sehr wahrscheinlich findet dasselbe Verhältniß noch jetzt in vielen kleinen Ländern statt. Wo ein nur irgend

beträchtlicher Ueberschuß von verwalteten Jagden sich ergibt — ohne die Administrationskosten zu rechnen — muß dieser gewöhnlich unverhältnißmäßig theuer vom Staate bezahlt werden und zwar unmittelbar durch Verlust an Zuwachs in den Waldungen, die hin und wieder fast nur Thiergärten gleich sehen, mittelbar aber durch den bedeutenden Schaden, den die Unterthanen durch Verzehren und Zertreten ihrer Früchte erfahren, und der letzte Punkt ist leider der beklagenswertheste. Zwar soll dem Landmann ein Schadenersatz zu Theil werden; allein wie äußerst schwer ist dieser unter vielen Umständen zu erlangen, da dort, wo der Landesherr selbst großer Jagdfreund ist, das einflußreiche höhere Forst- und Jagdpersonal Alles anwendet, was möglich ist, um das Jägerthum doch nicht zu sehr in den Schatten zu stellen. Und wie mannigfaltig abhängig ist auch nicht der Landmann von jenen Beamten, die ihm jährlich sein Holz auf dem Stamm zumessen, die über die zu beziehende, in den Gebirgen für den Feldbau so unentbehrliche Waldstreu, so wie über die Ausdehnung der Huthungsdistrikte u. s. w. bestimmen, und dieses nicht etwa bloß in den landesherrlichen und gemeinheitlichen, sondern auch noch wohl in seinen eigenthümlichen, privativen Waldungen. Wenn unter solchen Umständen das Verhältniß mit dem Wilde nur irgend erträglich, so bleibt der Landmann gern ruhig und verschmerzt seinen Schaden.

Alles zur hohen Jagd gehörige Haarwild wirkt im Freien entschieden schädlich und zwar in dem Maße, daß sein Ertrag den verursachten Schaden nie decken könne. Man muß daher die Länder wirklich bedauern, in welchen man sich eines großen Geldertrages aus verwalteten Jagden rühmt, wozu gewöhnlich das Hochwild das Meiste beiträgt.

Ein ganz anderes Verhältniß findet aber bei der Verpachtung statt. Denn hier, wo der Pächter meistens für allen Wildschadenersatz selbst haftet, kömmt die Jagd als Liebhaberei und Sache des Vergnügens in Betracht, um welche Mancher, selbst wenn nur spärlich niederes Wild vorhanden, dennoch ansehnliche Summen ausgibt. Nur aus dieser Rücksicht ist die Jagd in kultivirten Ländern zu betrachten, nicht aber ihres eigentlichen Materialertrags wegen. Und eben solche Liebhaberei, als Puppe und Steckenpferd, gibt ihr einen außerordentlichen Werth, so daß der Gelderlös bei Verpachtungen zum Theil nicht unbedeutend ist.

IX. Geldertrag aus den Forsten.

1) Gegenwärtiger Stand.

Ueber den Geldertrag der Waldungen sind nur sehr schwer einigermaßen sichere Resultate anzugeben, weil wenig darüber öffentlich bekannt ist, besonders von allen kleineren Staaten. Denn jene können nur auf höherem Standpunkte und durch eine Gesammtübersicht der Verwaltung gewonnen werden. Das dirigirende Personal ist daher hauptsächlich in der Lage, sie mittheilen zu können, welches aber, mit sehr einzelnen rühmlichen Ausnahmen, bisher äußerst wenig darin geleistet hat. Auch in den Ländern, wo Veröffentlichungen der Staatsbudgets statt finden, sind solche noch nicht lange genug fortgesetzt und in hinlänglichem Detail zusammengestellt, um daraus ganz sichere und allgemeine Schlüsse ziehen zu können.

Die rohen Gelderträge der Domainenforste ganzer Länder, soweit darüber zuverlässige Angaben vorliegen, betragen höchstens 1—1½ Thlr. sächsisch vom preußischen Morgen. In den meisten Staaten sind sie noch weit niedriger und fallen zum Theil bis zu einem halben Thaler und noch darunter herab.

Von diesem Rohertrage ist höchstens die Hälfte, meistens aber noch weniger, also etwa ¾—⅙ Thlr. sächsisch vom preußischen Morgen als reiner Ueberschuß anzusehen.

In sehr einzelnen Waldungen und Landtheilen erreichen allerdings die Roherträge als Höchstes zwei, drei bis vier Reichsthaler und noch wohl darüber, sie sinken aber auch wieder anderen Orts so weit herab, daß sie nur wenige Groschen vom preußischen Morgen ausmachen.

Die Gelderträge der Staatswaldungen sind also nur sehr niedrig, und diejenigen aus den übrigen Forsten werden es ebenfalls sein. Die ersteren rühren zum Theil daher, weil man die Forstprodukte nach sehr herabgesetzten Preisen abgibt, dann auch mancherlei, nicht dem Einkommen zugerechnete Waldservitute störend auf den Materialertrag einwirken, und zum Theil auch noch der Bestand sehr mangelhaft ist. Aber auch dann, wenn man alle Abgaben nach ihrem wahren Werthe berechnet, oder auch dort, wo Verkäufe nach dem Meistgebot statt finden, stehen die Erträge aus den Forsten noch immer um sehr Vieles hinter denjenigen der Landwirthschaft, ja, wie manche Schriftsteller nachweisen, um das Fünf- bis Zehnfache.

Man muß daher die Forstwirthschaft, insbesondere die Staatsforstverwaltung, nicht rein finanziell oder nach dem Baareinkommen beurtheilen, sondern vielmehr nach ihrem Einflusse auf das Gesammtwohl. Denn jene allein nur gibt sichere Bürgschaft, das hinlängliche Waldungen erhalten, und diese planmäßig für gewisse Gesammtzwecke benutzt werden. Ueberhaupt aber gewähren die Waldungen dem Menschen noch manche, nicht nach Geldeinkommen zu bemessende, indirekte hohe Vortheile, durch mittelbaren Nutzen in dem Haushalte der Natur, die weiter keine Grundproduktion zu ersetzen im Stande ist. Denn sie sind als große Organe des Schöpfers zur Befruchtung und Verherrlichung der Erde anzusehen; sie sind natürliche Schutzmauern gegen Stürme in Flachlanden, wie gegen Steingerölle, Erd- und Lavinensturz in den Gebirgen u. s. w. Daneben ist noch viel Waldboden, nämlich der sogenannte natürliche (unbedingte oder absolute), als namentlich Flugsand und rauhes, schroffes Gebirge, gar nicht brauchbar zur Landwirthschaft, also auch im Geldaufkommen nicht damit zu vergleichen.

2) Andeutungen zur Erhöhung des Ertrages.

Wegen des sehr niedrigen Gelderlöses aus den Waldungen ist es wohl nicht unnütz, wenigstens Vorschläge zur Steigerung desselben zu machen, die indessen nach jedes Landes Natur und Gelegenheit zu beurtheilen und anzuwenden sein würden. Hierzu gehören nun:

a) theilweise Verminderung der Waldfläche;
b) Freigebung der Privatforste;
c) Erleichterung des Verkehrs und Transports;
d) mehrere Benutzung der Holzersatzmittel, insonderheit des Torfs;
e) Verminderung des Dienstpersonals.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier jedoch auf Dasjenige verwiesen, was bereits früher bemerkt ist, namentlich über Nachtheile der Holzabgaben nach Taxen, über Herabsetzung des Umtriebes in Hochwaldungen, so wie über Beschleunigung der natürlichen Verjüngung (resp. vielfache Vertretung derselben) durch Holzanbau.

a) Theilweise Verminderung der Waldfläche.

Es läßt sich kein ganz allgemein gültiger Maßstab für den Umfang des eigentlich nöthigen Waldbodens angeben, indem hierbei Natur und Produkte, Bevölkerung und Industrie der verschiedenen Länder wesentlich in Betracht kommen. Doch kann man aus statistischen Vergleichungen wohl annehmen, daß Deutschland noch Waldüberfluß habe, wenigstens partiell, namentlich in manchen Gebirgen. Augenscheinliche Belege dieses Ueberflusses — bei mehr als nachhaltigem Betriebe — geben die zum Theil sehr niedrigen natürlichen Holzpreise und die oft sehr unwirthschaftliche Zugutemachung, bei welcher manche, anderswo sehr werthvolle Theile als Stock- und Reisholz (der Holzsurrogate nicht einmal zu gedenken) wenig oder gar nicht zur Benutzung und Anwendung kommen.

Der als Statistiker und Staatsgelehrter berühmte Professor Pölitz nimmt an, daß kein Holzmangel entstehen könne, wenn wenigstens der sechste Theil des Gesammtraums eines Landes Waldboden sei, und daneben durch Forstlehranstalten mittelbar für kunstgerechte Bewirthschaftung der Forste gesorgt werde. Die Geschichte beweise, daß Bevölkerung und Wohlstand sich erhöhten, wo Urbarmachung und Verwandlung des Waldbodens in Acker frei gegeben würden *).

Nach dieser Norm würde also nicht bloß die Mehrzahl der deutschen Staaten, sondern auch ganz Deutschland überhaupt, selbst mit Einschluß der sehr entwaldeten Ebenen, noch Ueberschuß an Forsten haben **).

Der Reinertrag des Waldes steht dem des Ackers, wie schon oben erörtert, um sehr Vieles nach. Wie sehr muß also nicht das Nationaleinkommen geschmälert werden bei all zu großem Waldreichthum, und wie sehr muß bei hoher Bevölkerung der Nothstand in den unteren Klassen zunehmen, wenn jener bis zur neuesten Zeit erhalten wurde. Solcher Nothstand und hohes Bedrängniß findet allerdings wohl in Deutschland statt, welches — anderer Dinge nicht zu erwähnen — schon die zahlreichen Auswanderungen, besonders aus den Rheinlanden hinlänglich beurkunden ***). Sollen unsere Mitbürger einem unsichern Loose durch Auswanderung in ferne Welttheile preis gegeben werden, weil man ihnen die Mittel zum Erwerb verschließt? Bieten die Wälder noch Mittel zur Existenz — und dieses scheint der Fall zu sein — so rode man sie, und überlasse endlich, wenn diese Rodungen nicht mehr ausreichen, aber auch nicht früher, den Nachkommen das herbe

*) Dessen staatswissenschaftliche Vorlesungen, Leipzig 1832, Bd. II, S. 180.

**) Nach G. L. Hartig soll ein Morgen gut bewirthschafteter Waldgrund für den Holzbedarf eines Menschen hinreichen. (Die Grenze zwischen Feld- und Waldkultur rc. von L. Lintz, Bonn 1821).

***) Allein von Bremen aus wurden in der letzten Zeit jährlich 9—10,000 Auswanderer nach Amerika gebracht.

Loos der Auswanderung und der ewigen Trennung von Allem, was angeboren, theuer und herzlich ist. Noth und Besitz werden zu allen Zeiten jene Maßregel rechtfertigen.

Es liegt der Staatsforstgewalt allerdings die Pflicht ob, für die Nachwelt durch pfleglichen Forstbetrieb zu sorgen; aber ohne diese zu verletzen, ist sie, zugleich auch ohne Zurücksetzung der Gegenwart, statthaft, und dieser letzte Punkt liegt noch weit näher. Nur wo wirklicher Ueberfluß vorhanden, da werde gerodet, d. h. dort, wo die Waldfläche ein Drittel und noch mehr des gesammten Bodens einnimmt, und man vermindere sie bis zu einem Viertel, wodurch — vorausgesetzt, daß kein natürlicher Waldboden entblößt werde — weder physische noch materielle Nachtheile zu befürchten sind.

Wir wissen, daß in einzelnen Theilen Deutschlands die Zahl der Forstfrevel gewaltig groß ist und sogar noch immer wächst, — im baierischen Rheinkreise mit 101 Quadratmeilen (wovon $^{358}/_{1000}$ bewaldet) und mit etwa 550,000 Einwohnern fielen deren wiederholt schon über hundert Tausend jährlich vor, — und auch diese beruhen in ihren Urquellen auf Nothstand und werden nicht durch scharfe Strafgesetze erlöschen, sondern nur durch verbesserte Lage der unteren Klassen im Volk, insonderheit durch Abtretung von Waldboden zu landwirthschaftlicher Kultur. Zwar glaubt man, durch bezweckte, intensive Verbesserung der Landwirthschaft das Ziel zu erreichen, allein man irrt; denn die landwirthschaftlich benutzte Fläche ist für die hohe Bevölkerung all zu klein, und die in stabilen Grenzen eingeschlossenen Waldungen — die zum Theil allerdings bei 5—6000 Einwohnern auf der Quadratmeile um nichts geringer, ja noch bedeutender sind, als diejenigen Brasiliens — gaben einer Erweiterung des Feldbaues bisher bleibende Hindernisse *).

Durch angemessene Verminderung der Waldfläche wird die Forstkultur indirekt um Vieles erhöht, indem der bleibende Boden oft weit besser bestockt und die Produktion und Ausnutzung noch um ein Bedeutendes erhöht werden kann. Während man jetzt nicht selten Jahrzehnte auf natürliche Verjüngung wartet und dadurch ungemein an Zuwachs und regelmäßiger Bestockung verliert, würde, bei erhöhter Nachfrage nach Holz, die Fläche in zwei bis drei Jahren nach dem Abtriebe durch künstlichen Anbau vollkommen bestanden sein, ja in den höher bevölkerten Landstrichen vielleicht eine baldige Verbreitung, der in Böhmen aufgekommenen, alle Forstkulturkosten ersetzenden Getreidesaaten auf Holzschlägen nach sich ziehen. Auch die Benutzung des Stock- und Wurzelholzes würde unter solchen Umständen, d. h. bei künstlichem Anbau, bald allgemein werden können. Jetzt aber bleibt dieses schätzbare Brennmittel noch bei weitem größtentheils ganz unberücksichtigt, und kann man wohl annehmen, daß jährlich bloß in den Domainenwaldungen mehr als eine halbe Million Klafter davon in der Erde verwesen. Wollte man ferner den theilweis all zu starken Wildstand oder nur die Jagdadministration aufgeben, so würde ein großer Theil unserer Forste um Vieles im Ertrage erhöht werden können.

Die Erhaltung eines größeren Waldreichthums in Deutschland, als in anderen hochbevölkerten Ländern überhaupt, rührt nicht sowohl aus höheren

---

*) Von Brasilien ist etwa ein Drittel bewaldet. (Forst- und Jagdzeitung 1837, S. 352)

Maßregeln für die Wohlfahrt des Staates allein her, als vielmehr aus der sich spät erhaltenen Jagdlust der Oberen, von welchen überall der Waldbann zur Erhaltung des Wildes verkündigt wurde. Jetzt hat die Jagdlust abgenommen, allein die Wälder sind geblieben, deren theilweise Schmälerung aber die Gegenwart entschieden fordert — selbst zum Heile des bleibenden Forstes! Denn nicht die großen, in Wildniß und Oede daliegenden Waldungen entsprechen noch unserer Zeit und der Civilisation des Vaterlandes, sondern nur gut kultivirte, ertragreiche Forste, die in allen Theilen Zeugnisse von Pflege und Betriebsamkeit aufzuweisen haben. Nur dadurch wird es möglich, die Holzproduktion, die in Vergleich zur Landwirthschaft nur wenig einbringt, auf den kleinsten Raum zu beschränken, und dem Ackerbau die geeigneten Flächen abzutreten.

b) Freigebung der Privatforste.

Die Freigebung der Privatforste dürfte in allen Ländern, worin die Waldungen noch über ein Viertel des Ganzen ausmachen, und wovon dem Staate zugleich ein großer Theil zukömmt, sehr heilsam sein. Denn eine strenge Bewachung wird dem Staate gewöhnlich zu theuer und erreicht dennoch ihren Zweck nicht, sobald dem Besitzer selbst der gute Wille abgeht. Unter jener Freiheit muß aber das Recht zur Waldausrodung, wie in Preußen, namentlich begriffen sein, indem nur unter diesen Umständen manche der unter a) bereits angeführten Vortheile erreicht werden, und weil in vielen Ländern die Schmälerung der Staatswaldfläche doch große Hindernisse findet, ja manche Interessen berührt und verletzt.

Der kleine Privatmann ist beim besten Willen selten im Stande, seine Hölzungen ganz kunstgerecht zu bewirthschaften, schon weil ihm die dazu nöthigen Kenntnisse abgehen; auch lehrt die Erfahrung, daß er sie oft schlecht behandelt, ja gänzlich devastirt. Ohne tiefe Berechnung sagt ihm ein dunkles Gefühl, daß die rechte Forstwirthschaft nicht für ihn ersprießlich sei. Man muß aber nur nicht glauben, daß durch den von ihm geführten, an und für sich und insbesondere technisch betrachtet, höchst verwerflichen Forstbetrieb ein wirklicher Verlust für den Besitzer und das Land überhaupt erwachse. Nein, gerade durch die mit der Devastation verbundene Betriebsart, als durch ununterbrochene Weide- und Streunutzung rc., erlangt er oft höhere Vortheile, als durch die Forstwirthschaft, selbst dann noch, wenn der Boden verwildern und sich sehr verschlechtern sollte. Die oldenburgischen Sandheiden, die gewiß zu den allerdürftigsten Gegenden von ganz Deutschland gehören, geben zum Theil, bloß als Schafweide benutzt, vom Jück zu 160 Quadratruthen $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ Thlr. Kourant oder vom preußischen Morgen $3\frac{1}{3}$—$4\frac{1}{2}$ gGr. jährlich Pacht und somit in ihrer höchst armseligen Produktion, und dazu noch in wenig bevölkerten Landstrichen, einen nicht viel kleineren (ja noch wohl größeren) Geldertrag, als manche Domainenwaldungen bei der Holzabgabe nach Taxen. Selbst wenn alle Waldprodukte meistbietend verkauft werden, war der Reinertrag bisher gewöhnlich nicht höher, als zwei- bis dreimal mehr. Wie sehr steigert sich nun aber nicht der Erlös aus bloßen Weidegründen bei verhältnißmäßig besserer Qualität *)?

---

*) Der schwere oldenburgische Marschboden gibt vom Jück Weideland 15 Thaler oder vom preußischen Morgen $8\frac{2}{5}$ Thaler Gold jährlichen Pachtertrag. Das beste Land (als Acker) bringt noch über 20 Thaler Gold vom Jück jährlich.

Dadurch fehlen leider viele praktische Forstmänner (unwillkührlich) gewaltig sehr, daß sie jedes Privatgrundstück, worauf zufällig einige Bäume stehen, gleich forstkunstgerecht bewirthschaftet wissen wollen. Setzen nun solche einseitige Holzfreunde ihre Ansicht durch und bedecken das Grundstück mit einem geschlossenen Holzbestande, so geht schon vornweg die Weide- und Grasnutzung größtentheils oder gänzlich verloren, die unter den meisten Fällen aber dem Privaten schon mehr werth ist, als die Holzzucht, selbst in gepriesenen Staatswaldungen.

Immer muß man berücksichtigen, daß der Waldbau eine nur wenig werthvolle Produktion liefere und daß er, zu weit ausgedehnt, der Nation hohen Nachtheil bringe.

c) Erleichterung des Verkehrs und Transports.

Das Isolirungssystem ist in Deutschland mächtig erschüttert und durch die Zollverbände dem gänzlichen Erlöschen nahe geführt. Noch vor etwa einem Jahrzehnt mußte das von Spessart aus nach Holland verflößte Holz sechs Zollstationen auf dem Main und elf auf dem Rhein bis Nimwegen passiren. So viel Abgaben hemmten den Handel sehr, ja unterdrückten ihn ganz, weil kein Vortheil mehr davon abzusehen war.

Der Handel nach England wird noch jetzt durch den dortigen hohen Einfuhrzoll gewaltig gelähmt, der für alles Holz aus dem baltischen Meer vom Load zu 50 Kubikfuß 2 Pfund Sterling 15 Schilling beträgt. Doch werden in Memel 50 Kubikfuß Fichtenbalken für 1 Pfund Sterling 5 Schilling als Kaufgeld frei an Bord der Schiffe gebracht. Auch für das Holz von der deutschen Nordseeküste muß etwa der ganze Einkaufspreis als Eingangszoll erlegt werden. Vielleicht gelingt es noch den deutschen Zollvereinen, mäßigere Zollansätze in England herbeizuführen, wodurch der Handel sehr gewinnen würde.

Der Holzverkauf ins Ausland kann übrigens nur dann vortheilhaft sein, wenn er von wirklich unbedingtem Waldboden aus betrieben wird, weil aller überflüssige, nicht unbedingte Forstgrund besser einer anderen Produktion eingeräumt wird. Ueberhaupt aber ist der inländische Verkehr und Handel eines Landes immer weit bedeutender und gemeinwichtiger, als der auswärtige.

Hohen Einfluß auf den gesammten Verkehr hat der Transport; je leichter, schneller und wohlfeiler dieser erfolgt, desto mehr gewinnt der erstere, und das Publikum überhaupt. Das Holz, insbesondere betrachtet, war aber bisher, vermöge des großen Raums und seiner bedeutenden Schwere, keiner ganz weiten Versendung durch die gewöhnlichen Landtransportmittel fähig, wodurch denn der Markt sehr beschränkt wurde. Wie gewaltig wird sich dies durch die Eisenbahnen dereinst verändern! Sie werden auf wohlfeile Weise einen sehr weiten Landtransport möglich machen und dadurch von manchen deutschen Gebirgen her die Konkurrenz mit dem aus Norden eingeführten fremden Nadelholz veranlassen und entblößte Landgegenden und Städte weit wohlfeiler wie bisher, mit Holz versehen. Die Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, obgleich im December 1838 von ersterer Stadt an nur bis Riesa an der Elbe fahrbar, zeigte schon damals deutlich ihren günstigen Einfluß, indem Brennmaterial aller Art von Böhmen her, besonders aus Aussig, um billige Preise in Leipzig angeboten wurde, und die Klafter Holz schon um einen

Reichsthaler im Preise gefallen war. Auch Torf, Stein- und Braunkohlen wandte man dort schon ziemlich allgemein zum Brennen an *).

Durch Hülfe der Eisenbahnen wird es möglicher, wie bisher, den Anbau des Brennmaterials auf öde Gründe, die außer dem Bereiche der Agrikultur liegen, zu verpflanzen, der letzteren aber immer mehr die fruchtbaren Ebenen und Vorberge einzuräumen. Besonders wird das Buchenbrennholz oft noch auf dem besten Boden erzeugt, das durch Nadel- und Ellernholz, welches auf schlechterem Erdreich gedeiht, — selbst bei erhöhtem Massenverbrauche —, theilweis mit Vortheil zur Erhöhung der Bodenkultur und des Ertrages ersetzt werden könnte.

d) Mehrere Benutzung der Holzsurrogate, insonderheit des Torfs.

Nächst Stein- und Braunkohlen ist der Torf das vorzüglichste Ersatzmittel des Brennholzes. Er findet sich in Norddeutschland zum Theil in so gewaltigen Massen, daß die gegenwärtige Benutzung kaum eine Verminderung absehen läßt, indem mehr durch Wiederwachs der halb ausgetorften Stellen ersetzt zu werden scheint. Er allein ist im Stande, einen großen Theil von Deutschland auf lange Zeit mit Brennmaterial zu versehen.

Die neuerlich über die Verwendung des Torfs gemachten Erfahrungen sprechen sehr entschieden für die mehrere Benutzung, wie bisher, und den damit verbundenen großen Gewinn.

Aus angestellten Versuchen geht nämlich hervor, daß der Torf bei Feuerung von Glühöfen, und die Torfkohle zum Eisenschmelzen, so wie zum Gebrauch für Huf- und Nagelschmiede, mit großem Vortheil verwendet werden könne, ja daß sogar die Torfkohle noch günstigere Erfolge hervorbringe, als die Holzkohle **).

Selbst vor der Steinkohle hat die Torfkohle manche Annehmlichkeiten und Vorzüge beim Verbrauch, nämlich die größere Wohlfeilheit, das leichtere Regieren des Feuers, indem sie keine Schlacken bildet, die den Durchzug der Luft hindern; dann das wenigere Angreifen des Kessels, der Rosten und Wände im Ofen, wegen minder hoher Temperatur.

Es wiegt durchschnittlich ein baierischer Kubikfuß:

a) von Torfkohlen		
	vorzüglichster Masse	21'33 Pfund.
	mittlerer "	17 "
b) von Fichtenkohlen		12'5 "
c) von Fuhren- und Tannenkohlen		13'3 "

Da nun, nach allgemeinen beim Hüttenwesen geltenden Normen, die Kohle um so mehr Erz trägt, je schwerer sie ist, und ferner sie auch um so besser gehalten wird, je mehr Erz sie trägt, so sprechen diese eben angegebenen Gewichtsverhältnisse allerdings für die Vorzüge der Torfkohle vor der Holzkohle.

*) Staats- und gelehrte Zeitung des hamburgischen unpartheiischen Korrespondenten 1838, Nr. 295.

**) Vergl. in der Forst- und Jagdzeitung von 1835, S. 194—202 den Aufsatz: „Sind die Torfkohlen für Eisenhütten und Hochöfen gleich tauglich und noch tauglicher, als die Holzkohlen?"

Es ergaben ferner 4860 Kbfß. Nadelholz 2760 Kbfß. Kohlen für ungefähr 180 Fl., so daß 100 Kbfß. Holzkohlen 6 Fl. 31 Kr. kosteten. Aus 834 Kbfß. Torf wurden dagegen 278 Kbfß. Kohlen für 14 Fl. 20 Kr. gewonnen, so daß 100 Kbfß. Torfkohlen nur auf 5 Fl. 9 Kr. zu stehen kamen.

Welche hochwichtige Vortheile — ganz abgesehen von der Holzersparung — können unter solchen Umständen die Moore unserer Industrie gewähren? Viele Tausend Menschen würden durch das Stechen, Trocknen, Verkohlen des Torfs, so wie durch den Transport Erwerb finden, und der entblößte Untergrund würde oft noch durch einfache Vorrichtungen in tragbare Wiesen umzuwandeln sein.

Was könnte sonach aus diesen, seit Jahrtausenden von der Natur angehäuften, unermeßlichen Torfvorräthen — Ostfriesland allein besitzt gegen $11\frac{1}{2}$ Quadratmeilen Moorgründe — für Nutzen erwachsen, wenn sie durch Eisenbahnen mit der übrigen Welt, namentlich mit manchen an Brennmaterial armen Gegenden, mit großen Landstädten, oder den Hüttenwerken in Verbindung gebracht würden? Die Moore allein würden vielleicht einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil der Bahnkosten rentiren, abgesehen von vielen anderen Zweigen des Erwerbs und Verkehrs, die dadurch erwachen und aufblühen würden. Verkohlung des Torfs wäre aber, zum Behufe des leichten Transports, ein Haupterforderniß.

Viel hat man sich neuerlich in Deutschland nach Steinkohlen für die Eisenbahnen umgesehen, allein merkwürdig ist es, daß man nicht schon längst auf den Torf gekommen, da er im verkohlten Zustande doch so günstige Erfolge zeigt. England wird dies Mal wohl nicht vorangehen, weil es einen großen Reichthum an Steinkohlen besitzt.

e) **Verminderung des Dienstpersonals.**

Eine Schmälerung des Personalbestandes und Vergrößerung der Reviere und Inspektionen ist vielen Staaten, besonders den kleineren, sehr zu empfehlen. Sie würde zum Theil schon Folge einer Purifikation der Wirkungskreise sein, d. h. einer schärferen Trennung der Geschäfte des Schutzes, der Verwaltung und Inspektion, so daß, wenigstens nicht speziell für bestimmte Flächen, der Schutz dem Verwaltungs-, und die Lokaladministration dem Inspektionspersonal überwiesen sei. Hierdurch würden die Forstverwaltungen viel wohlfeiler, und dennoch die bleibenden Diener später besser besoldet werden können. Wenige, aber gut salarirte Beamte sind auch dem Staate mehr werth, als viele, wovon die meisten Noth leiden.

In nicht wenigen kleinen Fürstenthümern versieht nämlich noch jetzt, von Alters her, der eigentliche Revierförster den Schutz in seinem Revier, entweder ganz, oder doch zum Theil, und zwar aus dem sehr übel angebrachten Motiv einer Ersparung an Ausgabe für Schutzdiener. Unter solchen Umständen kann aber gewöhnlich der Revierförster nur die Hälfte bis ein Viertel so viel an Fläche versehen, als wenn ihm nur ausschließlich Verwaltung, mit etwa nur gelegentlicher Wahrnehmung des Schutzes, zukäme. Hieraus läßt sich die geringe Größe vieler Verwaltungsreviere erklären, für welche doch eigentlich nur ein Schutzdiener paßt. Nimmt man den Gehalt eines Revierförsters auf 5—600 Thaler, den eines Holzwärters aber auf 80—100 Thaler an, und bestellt für den ersteren höchstens zwei Holz-

wärter, und verdoppelt oder verdreifacht — unter Zusetzung des nöthigen Schutzpersonals — nun das Revier des Försters an Größe, so springt schon von selbst die mögliche Ersparung in die Augen. Bei ausschließlicher Verwaltung läßt sich Vieles wahrnehmen, nicht so beim Forstschutze, der weit spezieller, örtlich und bleibend fesselt.

Am schlimmsten ist es, — und unvereinbar mit angemessener Erweiterung der Inspektionen —, wenn der inspicirende Beamte selbst Reviere verwalten soll und daneben noch als Inspektor solche Geschäfte versieht, die ihrer Natur nach zur Revierverwaltung gehören, als die Stellung von Besamungsschlägen, Anweisung in Durchforstungen, Anwesenheit bei Bruchuntersuchungen, Annahme der Waldarbeiter, Verakkordirung der Löhne u. s. w. Bei der Verzichtleistung auf diese und ähnliche Geschäfte sind nicht selten die Inspektionen verhältnißmäßig noch mehr einer Erweiterung fähig, als die Reviere. Hierbei ist wohl zu berücksichtigen, daß dermalen das Revierpersonal eine weit höhere wissenschaftliche Bildung und Befähigung, wie früher, besitze, — also auch wichtigere Geschäfte übernehmen könne —, und daß es bei zu großer Beschränkung im Bewußtsein seiner gänzlichen politischen Unbedeutsamkeit, aller höheren Triebfedern zum Dienst und zu wissenschaftlich praktischer Fortbildung beraubt werde.

Die einzelnen deutschen Bundesstaaten.

I. Deutsche Länder Oesterreichs.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Bestandtheile: Erzherzogthum Oesterreich, Herzogthum Steyermark, Königreich Illyrien, gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg, Markgrafthum Mähren nebst österreichisch Schlesien, Königreich Böhmen. Größe: 3578 (3578½) Quadratmeilen. Einwohner: 11,130,200 (1838). Beschaffenheit der Oberfläche: Größtentheils gebirgig; der weite Landstrich zwischen der Schweiz, dem adriatischen Meer und der Donau (Tyrol, Vorarlberg, Illyrien, Steyermark und ein Theil von Oesterreich) fast gänzlich mit Hochgebirgen bedeckt, die beträchtlich über die Schneelinie hinausgehend, in dem 12,059 Fuß hohen Ortles ihre bedeutendste Höhe erreichen. In Böhmen, Mähren, Schlesien, so wie in dem nördlich von der Donau belegenen Theile Oesterreichs die Gebirge nicht über 4500 Fuß hoch. Gegen Ungarns und Kroatiens Grenzen hin die meisten Ebenen. Erzeugnisse, forstlich merkwürdige: Eisen (besonders in Steyermark und Kärnthen), Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Schwefel, Glas, Salz (letzteres hauptsächlich in Oesterreich, Tyrol und Steyermark), Steinkohlen, Gyps, Kalk. Erwerbszweige, forstlich wichtige: a) Bergbau, Hütten- und Salinenwesen von großer Ausdehnung; b) Fabriken, vorzüglich in Eisen und Stahl, auch in anderen Mineralien, besonders in Oesterreich und Steyermark; c) Betrieb zahlreicher Glashütten, vorzüglich in Böhmen; d) Schiff- und Uferbau am adriatischen Meer (hauptsächlich bei Triest) und an zahlreichen Flüssen, besonders an der Donau; e) Zucker- und Pottaschesiedereien, Töpfereien, Porzellanfabriken u. s. w. Provinzial- und Lokalbehörden (allgemeine politische): Ueberall Gubernien; nur für Nieder- und Oberösterreich zwei besondere Landesregierungen. Hierunter Kreisämter, unter welchen die Magistrate der Städte und Märkte (mit Ausnahme der von Wien, Triest, Prag, Brünn und Ollmütz) und die Dominien (Herrschaften) als Obrigkeiten in ihrem Bezirke. In Tyrol unter den Kreisämtern meistens landesfürstliche Landgerichte, doch auch acht patrimonielle. Mit Ausnahme letzterer Provinz das Staatsgebiet meistens in Herrschaften vertheilt.

Die österreichisch-deutschen Staaten sind sehr waldreich und übertreffen in dieser Eigenschaft fast alle übrige Länder Deutschlands *). Die weite Ausdehnung der Gebirge und Alpen, und der verhältnißmäßig sehr geringe Umfang der Ebenen ist hiervon die nächste Ursache.

---

*) Bei dieser Ausarbeitung sind nachstehende schriftliche Hülfsmittel benutzt: 1) Forstreise von Dresden nach Wien (1816) vom Freiherrn von Wedekind, in Laurop's und Wedekind's Beiträgen zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland,

Die großen Alpenketten von den Grenzen der Schweiz und Italiens bis zu den Ufern der Donau bilden, in der Ferne betrachtet, nur zusammenhängende Wälder, und selbst in den Gebirgsländern mittleren Ranges, als in Böhmen, Mähren und Schlesien, sind solche, wenn gleich verhältnißmäßig weniger, dennoch aber immer von großer Bedeutung und von hohem Belange.

Es ist ein Verlust für die Forstwissenschaft, daß die Wälderkunde dieser Provinzen im Allgemeinen so äußerst wenig von sachkundigen Ortsbeamten gefördert wurde. Denn die forstlichen Mittheilungen und Erfahrungen in Beziehung auf die Hochgebirge verdanken wir meistens nur der Schweiz. Doch sind die österreichischen Hochlande Deutschlands schon so bedeutend an Umfang, daß sie, einschließlich Niederösterreichs, über ein Sechstel unseres ganzen Bundesgebiets und einen fast drittehalb Mal so großen Flächeninhalt, als die ganze Schweiz, einnehmen. Nach allen Richtungen von zahllosen Alpen durchzogen, erscheint hier die Oberfläche in unbeschreiblicher, kaum darzustellender Mannigfaltigkeit von Thalschluchten, Gebirgskesseln und von himmelansteigenden Hochspitzen. Sie berauschen den Naturfreund durch wechselvolle Großartigkeit; sie bieten dem Forstmann ein weites und eben so fruchtbares Feld für seine Beobachtungen!

Die Gesammtwaldfläche des österreichischen Bundesgebiets beträgt 11,260,813 niederösterreichische Joch. Hiervon enthält:

Das Erzherzogthum Oesterreich	2,264,108	Joch.
Steyermark	1,773,564	"
Illyrien	1,846,188*)	"
Tyrol	1,946,200	"
Mähren	891,963	"
Schlesien	222,886	"
Böhmen	2,315,904	"

Heft 3, S. 603. 2) Ansichten über die früheren Urwälder, in der neuen Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen Baierns, fortgesetzt von Bohlen, Bd. II, Heft 4, S. 82. 3) Liebich, Chr., der aufmerksame Forstmann, Bd. I—IV. 4) Bohlen, St., allgemeine Forst- und Jagdzeitung, besonders der Jahrgang von 1834, S. 361, woselbst sich ein wichtiger Beitrag zur Forststatistik von Böhmen findet, so wie eben ein solcher, betreffend Steyermark mit Blicken auf die ganze österreichische Monarchie, das. 1837, S. 349—59. 5) Wedekind, Freiherr von, neue Jahrbücher der Forstkunde 1828, Heft 4, S. 203—207, woselbst eine Uebersicht von den k. k. Forstbehörden, zum Theil auch der untergeordneten Diener gegeben ist.

Von österreichischen Forstmännern, deren Namen so selten dem übrigen Deutschland bisher als Schriftsteller bekannt wurden, hat sich Herr Liebich neuerlich durch seine Zeitschriften sehr vortheilhaft ausgezeichnet.

*) Illyrien ist unter den amtlichen Mittheilungen (Forst- und Jagdzeitung von 1837, S. 349), woraus die Größe der Waldflächen entlehnt wird, nicht genannt, wohl aber Kärnthen und Krain. Statt des Guberniums von Triest ist hier die Waldfläche der unter dem Namen Küstenland aufgeführten Provinz angesetzt, welche der des genannten Guberniums — nach andern Vergleichungen und Schlüssen — wenigstens sehr nahe kommen möchte. Illyrien, als Königreich, scheint in der Wirklichkeit kaum zu bestehen, sondern nur formell konstituirt zu sein.

Die Waldungen machen insbesondere aus:

	a) von der gesammten Landesfläche.	b) vom tragbaren oder bebauten Boden.
In Steyermark	0'45	0'49
„ Tyrol	0'39	0'56
„ Illyrien	0'37	0'39
Im Erzherzogthum Oesterreich	0'33	0'36
In Schlesien	0'27	0'29
„ Böhmen	0'25	0'3
„ Mähren	0'23	0'25
Im ganzen österreichischen Bundesgebiet	0'33	0'37 *)

Die Gebirge dienen vorzugsweise als große Behälter dieser Waldungen. Nur die Vorhöhen sind landwirthschaftlicher Benutzung gewidmet, und die obersten Theile, vermöge ihrer Rauheit, nicht mehr für den Holzwuchs geeignet. Nadelholz herrscht bei weitem vor, wogegen aber das Laubholz im Ganzen wenig verbreitet ist.

Die Gebirgshöhen in den eigentlichen Hochlanden lassen sich vierfach unterscheiden:

1) die Region des bebauten Landes, reichlich bis 4000 Fuß sich erhebend;
2) die Region der Voralpen und der letzten mit wirklichen Waldmassen bedeckten Gebirgen, von 4—6000 Fuß hoch;
3) die Region der Alpen, der entblößten Viehweiden, der Zwerghölzer, Moose und Flechten, von 6—8000 Fuß Höhe;
4) Die Region des ewigen Schnees und der Glätscher, mit 8—9000 Fuß beginnend **).

Das Nadelholz steigt bis gegen 6000, das Laubholz, der Mehrzahl nach, nur 3—4000 Fuß als Baum empor.

Den Beschluß aller Holzvegetation, bei 6—8000 Fuß Höhe, bilden als geringe Sträucher: die Zwerg- oder Alpenkiefer, der Zwergwachholder, der rostfarbige und gefranzte Alpbalsam, die Alpenbirke (Betula ovata Willd.), die Zwergbirke, die krautartige Weide u. s. w.

Steigt man von den höchsten unbewaldeten Theilen der Alpen herab,

---

*) Die übrigen nicht zum Bundesgebiet gehörigen Theile des Kaiserthums haben folgende Waldflächen: 1) Ungarn (groß 4182 □M.) 11,511,000 Joch; 2) Galizien (1576) 4,251,850; 3) Siebenbürgen (1006) 2,768,000; 4) Militairgrenze (713) 2,159,631; 5) Lombardei (394) 707,546; 6) Venedig (430) 430,606; 7) Dalmatien (238) 277,483, zusammen 8539 □M. mit 22,106,116 Joch Waldungen, wobei von der ganzen Landesfläche 0'27 und von der gesammten producirenden Fläche 0'32 bewaldet sind. Die deutschen Länder erscheinen also bei weitem waldreicher, als die übrigen. Die ganze österreichische Monarchie zu 12,117 □M. hat 33,366,929 (genauer mit Einrechnung der weggelassenen Bruchtheile 33,366,938) Joch Waldungen, und solche nehmen von der Oberfläche überhaupt 0'29 und vom producirenden Grunde 0'34 ein.

Diese Angaben rühren alle aus amtlicher Erhebung her und sind meistens das Ergebniß einer zur Anfertigung des Grundsteuerkatasters mit vieler Sorgfalt ausgeführten speziellen Landesvermessung. Die Katastralausgaben von 1818—34 betrugen schon 12,836,637 Fl. K.-M.

**) Die baumleeren Regionen beginnen in der Hauptgebirgskette des westlichen Steyermarks (in den judenburger und seethaler Alpen) schon etwa in einer Seehöhe von 4500 österreichischen Fuß; weit mehr erheben sich die Waldungen an der Westseite der deutschen Hochgebirge, namentlich nach der Schweiz hin.

so tritt bei 5—6000 Fuß Höhe als Baum zunächst die Zirbel, häufiger bald noch die Lerche, beide jedoch in sehr vereinzeltem Stande und zwar die letztere nicht selten verkrüppelt, bemoost und abständig hervor. Weiter abwärts schließt sich an diese der Hauptbaum der ganzen Alpenkette, die Fichte, die in den höheren Regionen häufig mit Lerchen, in den mittleren noch häufiger mit Kiefern und Weißtannen und in den unteren, außer mit letzteren beiden Holzarten, theilweis auch mit Buchen und anderen Laubhölzern vermischt ist.

Die Fichte erscheint in allen diesen Hochgebirgen bei weitem als vorherrschend und als die hauptsächlichste Holzart. Sie wird auch, wegen ihrer anerkannten vorzüglichen Nutzbarkeit beim Betriebe des Berg-, Hütten- und Salinenwesens und ihrer leichten Nachzucht, von keiner anderen Baumart im Werthe übertroffen. Sie äußert das beste Wachsthum bei 2500—3500 Fuß Höhe, und geht, wie es scheint, höchstens bis 5000 Fuß aufwärts. Häufig ist sie in den Mittel- und Unterregionen gemischt mit Aedeltannen, auch mit gemeinen Kiefern, seltener mit Buchen; doch sind alle drei Holzarten, nach der Masse des Vorkommens beurtheilt, im Vergleich zur Fichte nur Nebenbäume. Die Vermischung mit Buchen begünstigt sehr das Wachsthum der letzteren.

Die Lerche nimmt in den höheren bewaldeten Gebirgen nicht selten ausgedehnte Strecken, jedoch meistens ungeschlossen und vereinzelt, ein. Am freudigsten gedeiht sie weiter abwärts, besonders auf Kalk und Glimmerschiefer und in Vermischung mit Fichten, deren Wachsthum sie auch durch ihre vielen Dung bringenden Nadeln sehr befördert. Ihr Holz wird zu Röhren und Wasserleitungen sehr geschätzt, ihre Kohle aber der von Fichten nachgesetzt, weil jene, eben wie die der Eiche, im Feuer oft prasselt, weswegen sie auch bei mancher Hüttenarbeit, z. B. dem Eisenfrischen wenigstens unbequem ist.

Die Arve oder Zirbelnußkiefer macht in sehr einzelnen Stämmen den höchsten Waldsaum. Geschlossene Bestände sind wohl sehr selten; doch kommen solche noch auf der seethaler Alp in Steyermark vor. Diese Baumart wird leider immer seltener, besonders wegen des häufigen Aufsuchens ihres Samens von Menschen und Thieren. Ihre Erhaltung und Vermehrung würde jedoch, bei einiger Vorsorge, leicht zu erzielen sein. Doch ist diese schwerlich irgendwo von Bedeutung geschehen. Entschieden, wenn gleich wenig beachtet, ist ihr Werth für Bewaldung der Hochgebirge. Zu Schnitzarbeiten wird ihr Holz vorzüglich geschätzt, wie auch zur Austäfelung von Zimmern. Für den Betrieb des Berg- und Salinenwesens aber wurden bei ihr bisher noch keine ausgezeichnete Eigenschaften erkannt.

Die gemeine Kiefer sieht man gewöhnlich nur bis 4500 Fuß, selten höher in Beständen. Die Tanne hat ihre Hauptregion von 800—4000 Fuß, und die Schwarzfohre (Pinus austriaca), im östlichen Theile von Niederösterreich, übersteigt nicht die Höhe von 3000 Fuß.

Die Buche, wie überhaupt das Laubholz, macht hier keine große Bestände; erstere geht, eben wie die Tanne, bis 4000 Fuß hoch. Von anderem Laubholz erhebt sich der gemeine Ahorn am meisten, nämlich bis 5000 Fuß; beinahe in eben dem Maße Esche und Spitzahorn; die Birke 4500, die weiße Eller 4000, die Traubeneiche 3300, die Ulme 3000, die Stieleiche und gemeine Eller nur bis zu 2000 Fuß empor.

In allen diesen Hochgebirgen war die Buche früher weit häufiger, als jetzt. Sie scheint sogar in vielen Theilen, wo sie gegenwärtig fast verschwunden, vorherrschend gewesen zu sein. Wenn gleich dieselbe als Brenn- und Nutzholz geschätzt wird, so ist sie doch in den Salinen nicht besonders beliebt, indem sie als Sudholz keine hinlänglich helle Flamme gibt und auch der Pfanne selbst durch zu starkes Einbrennen schädlich werden soll. Anerkannt vortheilhaft wegen Verbesserung des Bodens äußert sich jedoch ihre Vermischung mit Fichten, indem dadurch bei letzterer Wachsthum und Schäftigkeit in hohem Maße befördert wird. Im österreichischen Salzkammergute zieht man in solchen Beständen das beste Schiffbauholz.

Im östlichen und südlichen Steyermark und Illyrien, wo das Pflanzenreich überhaupt so höchst mannigfaltig in seinen Erzeugnissen erscheint, wird auch das Laubholz häufig. Hier erblickt man gegen Ungarn und Kroatien ansehnliche Buchen- und Eichenwaldungen, welche letztere meistens aus Wintereichen, doch auch aus Quercus pedunculata et pubescens bestehen.

Natürliche Widerwärtigkeiten für Wälder und Bäume finden sich in den Hochgebirgen sehr erhebliche. Als solche erscheinen hauptsächlich Lavinen und Erdfälle, Sturm, Schneedruck, Duft- und Eisanhang, Spätfröste.

Es ist unbeschreiblich, welche Verwüstungen Lavinen und Erdfälle anzurichten im Stande sind. Sie entwurzeln die mächtigsten Bäume, reißen große Felsstücke, ja ganze Waldbestände mit sich fort und wälzen sich mit furchtbarem Krachen in die Thäler, wo sie manchmal die Gewässer hemmen und zu Ueberschwemmungen Anlaß geben.

Häufiger noch zeigen Stürme ihre zerstörende Einwirkung, zumal wenn die Thäler und Bergwände durch Lage und Richtung ihnen bloß gestellt sind. Viele Tausend Stämme unterliegen jährlich ihren Angriffen. So stürzten 1817 — außer vielen andern namhaft zu machenden Beispielen — im Revier Bramberg, Waldamts Stuhlfelden im Salzburgischen, durch einen furchtbaren Wirbelwind etwa vier Tausend Klafter Holz um.

Schneedruck, Duft- und Eisanhang äußern oft schlimme Folgen. So wurden im Jahre 1826, in den ersten Tagen des Mai's nach eingetretener voller Belaubung, im niederösterreichischen Waldamte und zwar allein im kaumberger Forst, zwölf bis vierzehn Tausend Klafter Holz durch Schneedruck niedergebrochen. Besonders stark litten die geschützten und dicht geschlossenen Bestände in Thälern und Niederungen wegen Hemmung des Windzuges. Dennoch liegt das genannte Waldamt nur auf den Vorhöhen dieser Alpenkette. Am 8. Juni 1827 fiel in der Gegend von Eisenärz in Obersteyermark noch fußhoher Schnee, wodurch mancher Schaden in Wäldern verspürt wurde u. s. w.

Verheerungen durch Insekten sind nicht bekannt, obwol Borkenkäfer fast allenthalben einzeln anzutreffen sind. Die sehr dem Wechsel unterworfene Temperatur, der oft sehr schnelle Uebergang von Hitze zur Kälte scheint ihrer Entwicklung durchaus ungünstig zu sein.

Der Waldbestand in den Hochgebirgen ist, der Mehrzahl nach, nur mangelhaft und schlecht. Man darf auf dem, von der Natur nur kärglich ausgestatteten Grunde, in welchem die Felsen sehr oft zu Tage ausgehen, oder meistens nur mit flachem Erdreiche bedeckt sind, nicht die geschlossenen Wälder der Mittelgebirge und Ebenen suchen. Im Vergleich mit diesen findet sich meistens großer Abstand. Alles ist hier nicht so scharf bemessen

und abgegrenzt als anderswo. Auch die Art der Bewirthschaftung, so wie der Umfang, in welchem manche Nebennutzungen (besonders Weide und Streugewinnung) leider betrieben werden müssen, äußern auf die Bestandsgüte sehr erheblichen, ja vielleicht den größten Einfluß. Selten findet ungestörte Hegung statt. Im Ganzen ist daher auch der gegenwärtige Waldbestand, wenn gleich im Uebermaße für das Bedürfniß der Bewohner ausreichend, noch sehr mannigfaltiger Verbesserung fähig.

Weit regelmäßiger und vorzüglicher bestanden sind die Forste Böhmens, Mährens und Schlesiens.

Die Alpen Steyermarks und die Gebirge Böhmens sollen, wie mehrere Schriftsteller versichern, noch Urwaldungen aufzuweisen haben, in welchen die umgestürzten Bäume in wildem Gemenge durcheinander liegen. Wenn gleich an zahlreichen entlegenen Orten dieser Hochgebirge vieles Holz, besonders das schwächere, nur der Verwesung preisgegeben wird, so glaubt doch der Verfasser Dieses, daß Urwaldungen äußerst selten sind, am wahrscheinlichsten aber gar nicht mehr bestehen. Sie sind ihm — zum Lob unserer Kultur — nirgend mehr vorgekommen.

Hochbewährte Schutzmittel gegen mehrere der oben bemerkten Naturereignisse, als namentlich gegen Lavinen, Steingerölle, Erdgefälle u. dergl. sind die Bannforsten. Sie erfreuen sich durchaus ungestörter Hegung und sind zum Theil uralt, seit Jahrhunderten von keiner Axt berührt und, vermöge der Wichtigkeit ihrer Bestimmung, wahrhaft geheiligte Asyle des Baumwuchses. Sie enthalten zum Theil wirkliche Riesenfichten von 6—9 Fuß Durchmesser und bewahren der Gegenwart und Nachwelt vielleicht das treueste Bild von Urwäldern auf. Uebrigens sind diese Bannforste, die oft große Holzvorräthe in sich fassen, nicht selten ganz abständig und entsprechen so kaum noch ihrem Zweck, ja drohen sogar durch Herabstürzen des ganz dürren und morschen Holzes Menschen und Wohnungen gefährlich zu werden. Eine allmählige Verjüngung durch Plänterhieb erscheint hin und wieder nur zu sehr als gebieterische Nothwendigkeit.

Die wichtigeren Jagdthiere werden bei jeder Provinz näher bezeichnet. Doch wird hier angeführt, daß folgendes Wild noch fast allenthalben die Hochgebirge bewohnt: der veränderliche Hase, das Murmelthier, das Schnee-, Fels-, Birk- und Haselhuhn, der Auerhahn, der Schuhu, wovon letztere vier jedoch noch häufiger in den Vor- und Mittelgebirgen anzutreffen sind. Eben so wilde Katze, Fuchs, Dachs und gemeiner Hase; ziemlich häufig ist der Otter in Flüssen und stehenden Gewässern; selten das Feldhuhn. Das wilde Schwein fehlt im Freien ganz in allen österreichischen deutschen Landen, oder ist selten als Wechselwild an den Grenzen. Der Damhirsch ist äußerst wenig verbreitet.

Die deutschen Waldungen Oesterreichs gehören größtentheils den Inhabern von Herrschaften (meistens dem Adel), hiernächst auch kleineren Privaten, Korporationen und Stiftungen, Kirchen, Städten und Gemeinden. Die der letzteren, nämlich der Kommunen, verhältnißmäßig nicht bedeutend, dürften am meisten in Tyrol sich vorfinden.

Ausgezeichnet durch bedeutenden Waldbesitz in großartigen, reichen Herrschaften sind besonders nachstehende Standesherren, nämlich: die Fürsten

Liechtenstein, Schwarzenberg, Dietrichstein, Lobkowitz, Kinsky; die Grafen Czernim, Waldstein, Wrtby, Wratislaw u. A. Der Fürst Liechtenstein hat an mediatisirten Besitzungen 104 Quadratmeilen mit 24 Städten, 35 Marktflecken, 756 Dörfern und über 350,000 Einwohnern. Die demselben gehörigen Waldungen werden durch fünf Forstämter verwaltet. Der Fürst Schwarzenberg besitzt allein in Böhmen 14 Herrschaften und das Herzogthum Krummau. Die Waldungen dieser Standesherren übertreffen zum Theil bei weitem diejenigen mancher souverainen Staaten Deutschlands.

Der Staat hat keine große Waldfläche. In manchen Provinzen, als in Böhmen und, wie es scheint, auch in Mähren, besitzt er, als Körper an und für sich betrachtet, gar keine oder unbedeutende Forste. Nur dann, wenn er als käuflicher, erblicher oder anderweitiger Besitzer der Herrschaft erscheint, ist er in jener Gegend auch Waldeigenthümer. In Niederösterreich sind noch, als k. k. Hofdomainen, so wie in verschiedenen Landtheilen, als Zubehör der Familien und Privatherrschaften des k. k. Hauses nicht unbeträchtliche Forste vorhanden *).

In den einzelnen Herrschaften selbst unterscheidet man die Forste gewöhnlich auf folgende Weise, nämlich: in obrigkeitliche, d. h. solche, die der Inhaber der Herrschaft selbst besitzt; in Kirchen-, Pfarr- und Stiftungswaldungen; in städtische Forste; in Waldungen der kleineren Privaten und der Gemeinden **).

Die Forstgesetze sind nach den einzelnen Ländern verschieden und weichen zum Theil sehr bedeutend von einander ab. Nur für die Jagd besteht eine allgemeine, für alle k. k. (deutsche) Staaten geltende Verordnung.

Eine technische Centralforstbehörde ist eben so wenig für das Kaiserthum im Allgemeinen, als für die deutschen Lande insbesondere vorhanden. Die Oberbehörden sind vielmehr nach den einzelnen Provinzen oft mehrfach verschieden, und auch die weitern organischen Formen der Personalabstufung sehr abweichend. Eine gleichförmige, nach einem Maßstabe durchgeführte Organisation findet also nicht statt.

Nur in Niederösterreich, Steyermark und Illyrien sind für die allgemeine Forstpolizei vom Staate aus besondere, mit den Kreisämtern verbundene Waldämter, den ein Kreisforstkommissair vorsteht, angeordnet, deren Wirkung sich über alle Forste ohne Unterschied des Eigenthums ausdehnt.

Allgemeine Leiter und Vorsteher der gesammten privativen und standesherrlichen Forstwirthschaft, so wie derjenigen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen sind überall die Kreisämter, welchen jedoch nur in den eben bemerkten Landen mittelst der Kreiswaldkommissaire wirkliche Techniker zugeordnet sind.

---

*) Ueber die Größe der Waldungen nach dem Besitzstande schweigen durchaus alle Berichte aus Oesterreich, wobei vielleicht ganz besondere Rücksichten obwalten.

**) Die Forste der kleineren Privaten und Gemeinden nennt man, nicht ganz passend, ausschließlich unterthänige! Letztere Benennung ist offenbar zu umfassend und unbestimmt; denn wie sehr sonst auch der Herrschaftsbesitzer, Standes- und Gutsherr vor allen übrigen Staatsbürgern ausgezeichnet sein möge, so gehört er dennoch immer selbst zu den Unterthanen des Staats. — Die obrigkeitlichen Waldungen heißen hier auch herrschaftliche und sind mit den landesfürstlichen oder den des Staats nicht zu verwechseln.

Wo der Staat selbst als Waldeigenthümer erscheint, ist die Oberverwaltung seiner Forste mit anderen Zweigen des Kameralwesens, nämlich bald mit der Oberaufsicht über Salinen-, Berg- und Hüttenbetrieb, bald mit der Administration ganzer Staatsherrschaften und anderer öffentlichen Güter überhaupt verbunden.

Für die k. k. Hofdomainenwaldungen in Niederösterreich besteht in dem Oberhof- und Landjägermeisteramt zu Wien eine technische Oberbehörde.

Die Besitzer der Herrschaften, welche meistens aus dem Adel, doch auch aus bürgerlichen Personen, Stiftungen, Kirchen u. s. w. bestehen, haben außer Jagdgerechtigkeit auch die Polizei und Gerichtsbarkeit erster Instanz und üben letztere durch besondere Gerichtshalter *). Sie führen daher auch die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die in ihrer Herrschaft liegenden Gemeinde- und Unterthanenwaldungen. Die Herrschaften selbst werden in der Regel durch einen Oberbeamten (Wirthschaftsdirektor) verwaltet, dem das Forst- und Jagdpersonal (Forst- und Waldmeister, Oberjäger, Revierjäger, Ober- und Unterförster u. s. w.) und die übrigen Diener unter dem Namen der Wirthschaftsbeamten untergeordnet sind. Der technische Forstbetrieb scheint in diesen Besitzungen nur dort einer oberen Aufsicht unterworfen zu sein, wo besonderes Kreisforstpersonal angeordnet ist. Im Ganzen bewegt er sich aber auch hier thatsächlich, und was löblich erscheint, in ziemlich ungezwungenen Formen. Die meiste gesetzliche Beschränkung findet in Niederösterreich statt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden hier die allgemeinen für Niederösterreich, Steyermark und Illyrien stattfindenden forstpolizeilichen Maßregeln näher betrachtet. Sie bestehen in der Errichtung von Kreiswaldämtern, die mit den Kreisämtern verbunden, von Kreiswaldkommissairen vorgestanden werden, und welchen letzteren wieder, als Organe der Wirksamkeit, besondere Distriktsförster untergeben sind, oder doch ursprünglich untergeben waren. Zweck der Kreiswaldämter ist: Herbeiführung eines forstordnungsmäßigen Betriebes. Ihre weitere Bestimmung und das Verhältniß des dabei angestellten Kreisforstpersonals wird aus nachstehenden instruktionsmäßigen Vorschriften näher erhellen **):

a) Das Kreiswaldamt.

1) Die Wirksamkeit der Kreiswaldämter umfaßt die Erhaltung und Beförderung der Kultur aller im Kreise sich befindenden Waldungen, sie mögen der Kammer, dem Banko, dem Montanistikum, oder Privatherrschaften und Unterthanen zustehen ***). Daher unterliegen alle Domainenforstämter und alle Forstbeamte, ohne Unterschied, dem Kreiswaldamte und sind dessen Weisungen unterstellt.

---

*) Appellation findet statt bei den Kreisämtern, welche auch alle Kriminalfälle in erster Instanz erledigen.

**) Diese Angaben beziehen sich zwar zunächst nur auf ein besonderes Land, doch sollen die Bestimmungen in den übrigen beiden Provinzen nicht erheblich davon abweichen.

***) Die Gesetze und Instruktionen deutscher Staaten enthalten leider noch immer ein großes Heer von Fremdwörtern, die bei diesen und den weiter folgenden Auszügen, wie ausdrücklich bemerkt wird, meistens beibehalten sind, weil man bei einer Uebersetzung oft Gefahr läuft, den Sinn oder doch die wahre Bedeutung zu entstellen.

2) Vermöge Hofverordnung vom Jahre 1807 sind die Kreisforstkommissaire und Distriktsförster, so wie die Kreiswaldamtsschreiber dem Kreishauptmann untergeben und empfangen von demselben oder dessen Stellvertreter die Aufträge und berichten an denselben.

3) Besondere Pflichten sind: ununterbrochene Sorge auf Ausmachen, Abstellung und Bestrafung jeder Art von Waldgebrechen und Waldverwüstung. Jede waldordnungswidrige Handlung ist als ein größerer oder kleinerer Fehler oder Waldfrevel zu betrachten, der Anfangs gerügt, in Wiederholungsfällen aber nach dem Inhalt der Waldordnung vom Kreisamte geahndet werden soll.

4) Bei der Geschäftsführung ist mit Klugheit und Vorsicht zu verfahren, auf daß der Waldeigenthümer zur Kenntniß seines eigenen Besten und dadurch zur Beobachtung der Gesetze zurückgeführt werde. Denn jener glaubt nicht selten in der Verwüstung seiner Wälder nur Vortheil und sah sich vielleicht wegen Bürde der Abgaben zu Waldfreveln genöthigt. Oertliche und vorübergehende Verhältnisse sind immer zu berücksichtigen und von anderen zu unterscheiden.

5) Sorgfalt auf mögliche Ausgleichung des seit längerer Zeit den Unterthanen zustehenden Weiderechts, auch des in manchen Gegenden üblichen obrigkeitlichen Schweinemastungsrechts; beides etwa durch hinlänglich eingezäunte Plätze.

6) Nur im Falle der Ausübung des landesfürstlichen Waldreservats hat die Kreiswaldinstanz auch in die Privatökonomie sich einzumischen; sonst aber findet diese Einmischung nicht weiter statt. Denn das Kreiswaldamt befaßt sich nicht mit der Oekonomie und der, eigentlich freien, forstmäßigen Benutzung; ferner nicht mit Bestimmung der Stock-, Holz- und Kohlpreise, die dem Uebereinkommen der Käufer und Verkäufer überlassen sind. Die Benutzungsart des werkmäßigen Holzes ist also dem Waldbesitzer ungehindert zu gestatten, wenn er sonst nicht die Gesetze verletzt.

7) Die Ahndung der Waldfrevel richtet sich nach den besonderen Verordnungen. Vor der Strafe bedarf es jedoch des eigenen Eingeständnisses des Frevlers. Jeder Frevel in Gemeinde-, Privat- oder Staatswald ist beim Kreisforstkommissair oder unmittelbar beim Kreisamt anzuzeigen, von welchem die ordentliche Untersuchung und Bestrafung in Gegenwart des betreffenden Distriktsförsters und der Parteien zu vollziehen ist.

8) Aufsicht über den Geschäftsgang und die Pünktlichkeit der Distriktsförster; Wachen über die Dienstreisen derselben, auf daß sie wirklich mit Nutzen verbunden. Es soll dahin gesehen werden, daß die Förster sich nicht bloß in Ebenen und Thälern und in Bauernforsten umsehen. Die Förster sind gehalten ihre Reisen zu beschreiben, welche das Waldamt nach Erforderniß, Entfernung und der darauf verwandten Zeit zu prüfen, und das Ergebniß mit Bemerkungen am Ende jedes Monats beim Gubernium abzuliefern hat.

9) Für die schriftlichen Arbeiten des Kreiswaldamts ist ein Kreiswaldschreiber bewilligt.

10) Im Allgemeinen hat das Kreiswaldamt dahin zu wirken, daß einerseits der Bergbau, die Eisenfabriken, die Salinen und das Publikum mit dem nöthigen Holz für die Zukunft nachhaltig versehen werde, andererseits aber auch die Dominien, die Unterthanen und die Waldbesitzer überhaupt in ihren Waldeigenthumsrechten gesichert werden.

b) Der Kreiswaldkommissair.

1) Der Kreiswaldkommissair, dem Kreishauptmann untergeben, empfängt seine Aufträge von letzterem und berichtet an solchen über die gemachten Waldbereisungen.

2) Aufsicht über genaue Vollziehung der Waldordnung, und dient in amtlichen Handlungen die, für die Kreiswaldämter erlassene Instruktion als Anhalt.

3) Jährliche Bereisung der gesammten Forsten seines Kreises mit besonderer Berücksichtigung derjenigen, von welchen erhebliche Gebrechen angezeigt oder doch zu vermuthen sind.

4) Prüfung aller vom Distriktsförster gemachten Anzeigen und treue Berichtserstattung darüber an den Kreishauptmann, auf daß dieser, als Waldamtsvorsteher, die Beschaffenheit der Wälder seines Kreises klar erkenne.

5) Bei Bereisung der Wälder (der landesfürstlichen sowohl, als der privativen) haben die Forstkommissaire, wenn thunlich, sich stets von den betreffenden Forstbedienten begleiten zu lassen, um nöthigenfalls über Alles sogleich Auskunft zu erlangen.

6) Verwendung der Wintermonate zur Bearbeitung der Visitationsberichte, weil während dieser die Waldaufsicht nicht mit Erfolg zu betreiben ist.

7) Allen Kreiswaldbeamten ist überlassen, den Landmann, auch außer dem Anlasse amtlicher Einschreitung, durch guten Rath über Pflege, Kultur und Benutzung der Wälder zu belehren. Hierbei ist jedoch sowohl alles sichtbare und offene Aufdrängen, als auch die Zurücksetzung des Staatsdienstes zu vermeiden.

c) Der Distriktsförster. (Distriktswaldförster!)

1) Der Distriktsförster steht unter dem Kreishauptmann.

2) Ersterem unterliegen alle Waldungen seines Distrikts, gleichviel ob solche der Kammer, dem Banko, dem Montanistikum, Privatherrschaften oder Unterthanen zustehen.

3) Die Besichtigungen sind unter Zuziehung der örtlichen Aufseher zu bewirken. Doch wird die innere Lokalaufsicht über alle diese Waldungen nicht vom Distriktsförster verlangt. Denn diese betreiben, wie früher, die Waldbesitzer und, wenn letztere Unterthanen sind, die betreffende Grundobrigkeit.

4) Beim Dienstantritt sind zur Erlangung genauer Ortskunde vom Förster alle von ihm zu beaufsichtigende Waldungen zu bereisen.

5) Nach entsprechender Kenntniß derselben hat er besonders denjenigen nähere Aufmerksamkeit zu widmen, in welchen öfterer Frevel geschehen, oder in deren Nähe Berg- und Eisenwerke, Salinen, Fabriken, beträchtliche Schmidschaften u. s. w. bestehen.

6) Auf Kultur der Waldungen ist unausgesetzt Rücksicht zu nehmen.

7) Beim Vorfinden von Uebelständen ist genau zu unterscheiden, ob solche bei Dominien, oder bei Unterthanen statt finden. Bei ersteren ergeht seine Anzeige an das Kreisamt, bei letzteren an das Bezirkskommissariat, welchem der Unterthan untersteht, zur weiteren Untersuchung.

8) Führung eines geordneten Protokolls über entdeckte Waldfrevel nebst Beifügung der erfolgten Strafurtheile.

9) Monatliche Eingabe einer vollständigen Tabelle bei dem vorgesetzten Kreiswaldamte über die entdeckten Waldgebrechen jeder Art mit Beilegung der von den Waldbezirksobrigkeiten geschlossenen Verhandlungen.

10) Allmählige Erlangung einer vollständigen Kenntniß seines Distrikts und zwar

aa) in Beziehung auf das Alter: ob die Wälder noch jugendlich, ob halbgewachsen, oder schlagbar;

bb) in Beziehung auf den Bestand: ob sich Blößen und Oeden vorfinden, und ob deren Ansaat rathsam;

cc) in Betreff des Massenvorraths: ob nach Abzug des Bedarfs für den Eigenthümer noch Ueberschuß zur Verkohlung und zu anderer Verwendung bleibe *).

Zu diesem Behufe hat der Förster mittelst der Steuerregulirungsbögen sich den Flächeninhalt jedes Waldes zu eigen zu machen. Jede Waldschätzung für das Bergwesen geschieht nach Kubikklaftern (Dreilingen oder Drillingen), die für die Oekonomie aber nach wiener Klaftern **).

11) Die Hauptabsicht der Kreiswaldämter und der Distriktsförster ist möglichste Abhaltung der Waldverwüstung, auf daß jeder Forst, wem er auch gehöre, ordentlich gehegt und nach der jedesmaligen Oertlichkeit, der gesetzlichen Vorschrift gemäß bewirthschaftet werde. Durch treue Befolgung der Gesetze und der Instruktion wird der Förster zur Erlangung dieses Ziels mitwirken. Nur ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Waldkultur nicht dem Feldbau und der Viehzucht, so wie Ackerbau und Viehzucht auch nicht der Waldkultur im Fortschreiten hinderlich und nachtheilig erscheine. Die Vortheile dieser verschiedenen Kulturzweige sind immer miteinander genau zu verbinden. Die gesetzmäßige Ausübung der Waldweide ist also den Unterthanen unbeschränkt zu gestatten. Auch sind letztere, vielleicht durch übertriebenen Diensteifer des Försters, weder zu beschweren, noch absichtlich zu necken.

12) Enthalten alles Eigennutzes zur Vermeidung von Dienstuntreue, indem solche mit Dienstentsetzung geahndet würde.

13) Eintragen aller Normalverordnungen in ein eigenes Buch und Aufbewahrung aller Akten in Amtssachen.

14) Haltung eines tauglichen Dienstpferdes.

15) Monatliche Eingabe der dienstlichen Reiseberichte an den Kreishauptmann mit namentlicher Bezeichnung des täglichen Aufenthalts und der abgeschlossenen Geschäfte. Falschem Ansatze von vorgeblich auf Dienstreisen zugebrachten Tagen folgt Dienstentsetzung.

Hiermit mögen die instruktionsmäßigen Bestimmungen geschlossen sein. Das Mitgetheilte wird auch hinreichen, um den Geist jener forstpolizeilichen Anordnungen im Allgemeinen zu bemessen.

---

*) Es war dies, neben anderen Dienstgeschäften, eine sehr große Aufgabe, der, bei allem Fleiß, wohl kein Beamter auf befriedigende Weise hat entsprechen können. Denn für das vormalige Herzogthum Krain, 175 (181) □M. groß mit 729,632 Joch Waldungen, waren früher neun Distriktsförster angestellt, und hatte daher jeder über 80,000 Joch oder 180,000 preußische Morgen Forstgrund zu beaufsichtigen, die auf 20 □M. zerstreut lagen.

**) Die wiener Klafter zu 6 Fuß hoch und weit und 3 Fuß Scheitlänge = 108 Kbfß. Raum.

So gut und löblich übrigens auch immer der ursprüngliche Zweck der Kreiswaldämter gewesen sein mag, zumal bei dem bedeutenden Umfange der privativen Waldfläche und dem hohen Werthe ihrer Erhaltung für den Staat, so hat doch im Ganzen die Einführung jener nicht der Erwartung entsprochen. Die Ursache mag theils in der nicht erfolgten kräftigen Unterstützung der Anordnungen des Kreisforstpersonals, theils in der Dienstführung dieses letzteren selbst begründet sein. Im Ganzen war das Ergebniß nicht befriedigend. Die häufig erhobenen Klagen der Waldbesitzer wegen Verletzung ihrer Eigenthumsrechte, so wie die zahlreichen bald entstandenen Streitigkeiten und Prozesse stellten sich fast überall so und in dem Maße entgegen, daß schon im Jahre 1828 die Wirksamkeit der Distriktsförster fast überall erloschen war. Selbst die Waldkommissaire arbeiteten damals schon in ganz fremden Fächern. Man erwartete die höhere Verfügung über das fernere Schicksal dieses Personals.

Ueber die sonst noch in den einzelnen Provinzen bestehenden forstpolizeilichen Maßregeln werden in Folgendem nähere Angaben gemacht. Dem Fremden und bloß Durchreisenden ist es bei nur kurzem Aufenthalte nicht wohl möglich, sie nach ihrer ganzen Stellung und Aeußerung gründlich zu beurtheilen. Vielleicht umfassen sie theilweis all zu viel, und mag ein mehreres Gewährenlassen sehr zu empfehlen sein. Auch ist bestimmt, daß der Landmann in den Hochgebirgen der Forstpolizei ziemlich abhold sei und solche nach der vermeintlich bezweckten Wohlthat nicht ganz anerkenne. Denn er will kein Holz und sucht überall nur Gelegenheit zur Erweiterung seiner Aecker und Weiden.

Forstliches Bildungsinstitut für die ganze Monarchie ist die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn, zwei Stunden von Wien, im Jahre 1814 gestiftet und früher nur ausschließlich für Niederösterreich bestimmt. Eine kaiserliche Verordnung vom 3. August 1818 und vom 3. März 1819 verfügt, daß bei Besetzung aller von den Staatsbehörden zu vergebenden Forstdiensten die an der Forstlehranstalt zu Mariabrunn gebildeten Kandidaten bevorzugt werden sollen. Bei anderen Bewerbern, zumal bei Dienstgraden, die mit Leitung und Aufsicht verbunden, ist die Prüfung am genannten Institut nothwendige Bedingung. Ueber das Prüfungsergebniß darf aber *in keinem Falle* dem Examinanden ein schriftliches Zeugniß gegeben, sondern muß dieses mittelst Berichts vom Institut an diejenige Behörde gesandt werden, die den Dienst zu vergeben hat*). — Nur Diejenigen, welche schon im Forstdienste sich befinden, sind von dieser Prüfung befreit, oder Solche, die an anderen Forstinstituten gebildet wurden.

Die Forstlehranstalt zu Mariabrunn steht unter Oberaufsicht des Hof- und Landjägermeisteramts zu Wien und ist mit drei Lehrern für Forstwissenschaft, Mathematik und Naturkunde, so wie mit einem Assistenten besetzt.

---

*) In anderen Staaten Deutschlands wird dem Geprüften ein öffentliches Zeugniß ausgestellt, wodurch allen Mittheilungen an andere Behörden ausgewichen wird. Die offene Anerkennung des Geleisteten ist ungemein beruhigend für den Geprüften und förderlich für seine Selbstständigkeit und nur als Akt der Gerechtigkeit zu betrachten.

Als Hülfsmittel bei der Anstalt dient ein forstbotanischer Garten, eine Pflanzschule, Bibliothek, ein Naturalienkabinet, ein physikalischer Apparat, eine Sammlung forstmathematischer Instrumente und forsttechnologischer Modelle.

Der Unterricht umfaßt alle Theile der Forstwissenschaft und wird in drei Jahren in eben so vielen Klassen oder Kursen und in sechs Semestern ertheilt*). Die beiden ersten Kurse besuchen alle Schüler gemeinschaftlich, den dritten jedoch nur die für den höheren Dienst sich Bildenden. Wer von den Letzteren vom ersten und zweiten Kurs theilweis, oder ganz befreit sein will, muß nachweisen, daß er auf einer österreichischen Universität die Vorträge gehört habe. Der Anfang des Schuljahrs ist am ersten Februar, das Ende am letzten December. Im Januar sind Ferien.

Die Vorträge umfassen

a) im ersten Jahre:
   aa) Forstnaturkunde, nämlich Botanik, Physik, Chemie, Mineralogie, Physiologie, Meteorologie.
   bb) Forsttechnologie;
   cc) Mathematik: die Rechenkunst, Algebra, Planimetrie;
   dd) Zeichenkunst;
b) im zweiten Jahre:
   aa) Forstwissenschaft, nämlich: Holzzucht, Forstbenutzung, Forstertragsbestimmung, Forstschutz;
   bb) Mathematik: Stereometrie, Trigonometrie, Lehre von den Kegelschnitten, Forstmechanik, forstliche Hydrostatik, Hydraulik;
   cc) Forstplanzeichen;
c) im dritten Jahre:
   Forstorganisations- und Direktionslehre, Forstrecht.

Zur Anfertigung von Herbarien, Holz-, Insekten- und Mineraliensammlungen wird den Zöglingen Gelegenheit gegeben. Vom ersten August bis zum letzten Oktober hat die zweite und dritte Klasse keine Vorlesungen, indem diese Zeit zu praktischen Uebungen bestimmt ist. In der ersten Klasse dauert der Unterricht fort. In jedem Jahre finden zwei öffentliche Prüfungen statt.

Zur Aufnahme ist wenigstens siebenzehnjähriges Alter, Kenntniß der deutschen Sprache, guter Lebenswandel, Gesundheit u. s. w. erforderlich. Lehrer und Zöglinge wohnen in einem Gebäude. Der Unterricht geschieht unentgeldlich. Für Kost, Wohnung, Licht, Heizung werden jährlich 180 Fl. Konv.-M. bezahlt.

Im Jahre 1829 waren in Mariabrunn 65 Zöglinge und zwar: aus Oesterreich 20, aus Ungarn 5, aus Böhmen 6, aus Mähren 9, aus Galizien 10, aus Slavonien 2, aus der Buckowina 2, aus Tyrol 5, aus Salzburg 3, aus Steyermark 2, aus Krain 1. In dem Zeitraume von 1834—37 belief sich die Zahl durchschnittlich auf 50—60.

Das Privatforstinstitut zu Datschitz in Mähren hörte seit 1830 auf; doch besteht noch ein anderes zu Plaß in Böhmen, welches 1839 von neun Zöglingen besucht wurde.

*) Späteren Nachrichten zufolge ist jetzt der Unterricht auf den Zeitraum von zwei Jahren beschränkt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Am Schlusse dieser allgemeinen, die verfassungsmäßigen und rechtlichen Verhältnisse betreffenden Bemerkungen mag noch das Jagdgesetz, seinem wesentlichen Inhalte nach, folgen, welches für alle (deutsche) Länder Oesterreichs gilt. Es ist erlassen am 28. Februar 1786 von Kaiser Joseph II., dem hochherzigen Geber des Toleranzedikts! Es athmet in Vergleich mit anderen Jagdgesetzen des vorigen Jahrhunderts viele Menschlichkeit und dürfte noch gegenwärtig, nur einige Bestimmungen ausgenommen, manchen Staaten sehr zu empfehlen sein. Wie es auf der einen Seite die Rechte und Befugnisse der Jagdinhaber bezeichnet und feststellt, so sichert es auch auf der anderen dem Landmann und Feldbauer — der gemeinwichtigsten Klasse aller Stände — die Früchte seines Fleißes.

1) Jeder Inhaber eines Wildbanns hat in seinem Bezirke das Recht, Sulzen anzulegen und das Wild auf jede beliebige Weise zu füttern. Wie jedes andere zahme Vieh kann er auch das Wild, als sein Eigenthum, in jedem Alter, in jeder Stärke und Schwere, zu allen Jahreszeiten, wie es ihm gefällig ist, fangen und schießen und zu eigenem Genusse verwenden oder verkaufen.

2) Jeder Jagdbesitzer ist ferner berechtigt, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen auszusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insofern dies ohne Schaden geschieht, welchen der Jagdinhaber zu erstatten verpflichtet ist.

3) Das wilde Schwein darf nur in Thiergärten gehalten werden, die gegen Ausbruch gesichert sind. Außerhalb des Thiergartens jenes antreffend, ist Jeder berechtigt, in jeglicher Jahreszeit dieses, wie andere schädliche Raubthiere (Wölfe, Füchse) zu schießen oder anderweitig zu erlegen. Jagdinhaber und Jäger, die sich in diesem Falle widersetzen, verfallen in fünfundzwanzig Dukaten Strafe und sind zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

4) Jeder Jagdinhaber ist berechtigt, alles Wild in seinem Bezirk, so wie das Wechselwild, auf die ihm zufällige Art zu erlegen.

5) Angeschossenes Wild darf nicht über die Grenze verfolgt werden und fällt Demjenigen zu, in dessen Bann es wechselte.

6) Fangeisen und Schlingen zu stellen, Wolfsgruben zu machen ist den Berechtigten erlaubt, jedoch mit Aufstellung von Warnungszeichen.

7) Den hohen Wildbann und die Reisgejagd (niedere Jagd) kann man nach Belieben verkaufen oder verpachten, doch ist der Bürger und Bauer (Bürger- und Bauernstand) von Kauf und Pacht einer Jagd ausgeschlossen, weil solchen dadurch möglicher Weise Gelegenheit zur Vernachlässigung der Wirthschaft und Gewerbe gegeben wird!*) Daher sind auch die Jagden, welche Städte und Märkte besitzen, an den Meistbietenden zu verkaufen oder zu verpachten. Die Afterpacht ist untersagt.

8) Die Kreisämter haben darauf zu achten, daß das Wild, zum Schaden der allgemeinen Kultur, nicht zu stark gehegt werde.

9) Jeder ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen, Weingärten das Wild auf jegliche Art abzutreiben, und sollte hierbei ein Stück verletzt werden oder zu Grunde gehen, so wird dem Jagdinhaber nichts dafür vergütet.

---

*) Nach dieser ausdrücklichen Bestimmung würden also auch alle bürgerliche Beamte von dem Besitze einer Jagd durch Kauf und Pacht ausgeschlossen sein.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

10) Auf Saaten, angebauten Grundstücken, von welcher Art sie auch sein mögen, in Weingärten vor beendigter Weinlese darf unter keinem Vorwande gejagt, getrieben, oder mit einem Vorstehhunde gesucht werden, selbst nicht unter dem Vorwande, Fasaneneier oder Nester zu suchen. Der dagegen handelnde Jagdbesitzer verfällt in eine Strafe von fünfundzwanzig Dukaten, welche das Kreisamt einzutreiben und Demjenigen zu verabfolgen hat, auf dessen Grundstücken die Uebertretung vorging. Die gemeinen Jäger aber sind mit dreitägigem Arrest zu bestrafen*).

11) Alle Wildschäden in landesfürstlichen und privativen Jagden an Feldfrüchten, Obstbäumen, oder in Weingärten sind den Unterthanen nach Maßgabe des Schadens in natura, oder in Geld zu ersetzen.

12) Die Jagdgerechtigkeit darf der Landeskultur kein Hinderniß bieten. Jedermann darf also seine Gründe unbeschränkt benutzen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, und seine Wiesgründe von Unkraut und Dornen reinigen u. s. w. Nur dürfen dabei nicht polizeiliche und waldordnungsmäßige Vorschriften übertreten werden.

13) Da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Hinsicht der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, so soll derselben auf alle mögliche Weise vorgebeugt werden. Daher sind die Hunde zu erschießen, welche jagend angetroffen werden; doch dürfen hiermit nicht diejenigen Hunde verwechselt werden, welche die Hüther zur Abtreibung des Wildes zu halten befugt sind.

14) Niemand darf, außer auf Straßen und Fußsteigen bei der Durchreise, sich mit Gewehren, oder Fang- und Hetzhunden betreten lassen.

15) Wer beschädigtes oder eingegangenes Wild findet, muß davon den Jagdinhaber in Kenntniß setzen.

16) Jedes Fangen oder Schießen eines fremden Wildes, welcher Art es auch sein möge, wird als Entfremdung jedes anderen Eigenthums, nämlich als Diebstahl geahndet. Wildschützen sind daher als andere Diebe anzusehen und nach den Kriminalgesetzen zu bestrafen.

17) Wer einen Wildschützen ausmacht, bekömmt 12 Fl. und wer einen solchen einbringt, 25 Fl., die der Jagdbesitzer in beiden Fällen zu bezahlen hat. Letzterem fallen dafür die dem Wilddieb auferlegten Geldstrafen zu.

18) Wenn in einem Wildbann ein bewaffneter Wilddieb auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern sich zur Gegenwehr stellt, so ist diesen, ihrer Sicherheit wegen, gestattet, auf jenen zu schießen.

19) Bei stattgefundenen Entwendungen von Wild darf der Jagdeigenthümer niemals eigenmächtige Nachsuchungen vornehmen, sondern muß seine Klage bei der betreffenden Obrigkeit anbringen.

20) Die Jagdberechtigten stehen in solchen Verhältnissen unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer eigentlichen Rechtsbehörde und so in allen Fällen, die in dieses Jagdgesetz einschlagen.

21) Die Aufsicht über Beobachtung dieser Jagdverordnung und die Vollziehung der Strafen liegt der Regierung, den Kreisämtern, Obrigkeiten und Dorfrichtern ob, daher auch dem Oberjägermeisteramte künftig nicht mehr

*) Der gemeinen Jäger gibt's noch immer viele!

die Ausübung der Jurisdiktion über Privatjagden zusteht, sondern hat dasselbe bloß die Oberaufsicht über sämmtliche kaiserliche Jäger und Jagdbarkeiten zu führen und bei diesen auf genaue Befolgung der Jagdgesetze zu halten.

Der Forstbetrieb ist in den Hochgebirgen ausschließlich auf Hochwald gerichtet. Aeußerst selten treten hievon kleine Ausnahmen hervor. Gering ist verhältnißmäßig auch in den übrigen Landen die dem Niederwalde gewidmete Fläche. Bemerkenswerth sind die vortrefflichen Mittelwaldungen in den Auen der March in Mähren.

Der Forstkulturzustand bietet in diesen Staaten sehr wesentliche Verschiedenheiten. Wenn er in Niederösterreich, in Böhmen, Mähren und Schlesien, so wie außerdem noch in einigen Kameralwaldungen schon unverkennbar zum Theil höhere Grade erreicht hat, so ist er in den eigentlichen Hochgebirgen dagegen in negativem Verhältniß, oder eben so weit von jenen entfernt. Die ganze Forstwirthschaft in diesen Hochgebirgen bezieht sich eigentlich bloß auf Fällung, Aufarbeitung und Transport des Holzes. Denn künstliche Nachzucht des Waldes, wenn gleich nicht ganz unbekannt, ist fast durchaus nicht, oder doch nur äußerst selten betrieben.

Die Ursachen dieser letzteren Erscheinung liegen sehr nahe und finden sich in der dünnen Bevölkerung, dem großen Waldreichthum und dem geringen Geldertrage. Man schwelgt fast überall noch im Ueberfluß und achtet nicht auf Holzanbau, weil er beinahe gar keine Rente bringt.

Nimmt man die Bevölkerung dieser Gebirge einschließlich Oesterreichs zu 4,800,000 Einwohner an, so kommen auf jeden (die Gesammtwaldfläche zu 7,830,080 Joch) 1$^6/_{10}$ Joch, oder 3$^6/_{10}$ preußische Morgen. Mehrere Tausend Klafter mögen vom Ertrage als Bau- und Schnittholz nach Ungarn fließen; alles Uebrige bleibt diesen Landen!

Wegen dieses Holzüberflusses in den Hochgebirgen, und des daher rührenden geringen Geldertrages ist die Forstkultur hier kaum dem Namen nach, geschweige denn im Kreise örtlicher Wirksamkeit, bekannt. Vielleicht ist sie nirgend im ganzen Kaiserstaate mehr in ihrer Kindheit und schlechter betrieben. Die kleinen Privatwaldbesitzer, den vielleicht ein Drittel des Ganzen zustehen mag, benutzen ihre Holzgründe vorübergehend zum Getreidebau. Man bedient sich dabei gewöhnlich der Kahlschläge, die, wegen der Rauhheit des Klimas, im Sommer geführt werden, und schafft nur das brauchbare stärkere Holz hinweg. Sobald der Abfall gehörig getrocknet, wird der ganze Schlag abgebrannt, die Asche ausgestreut und ein bis drei Jahre hindurch Rocken und Buchweizen gebaut. Dann bleibt derselbe, wenn das Erdreich so entkräftet, daß es keine Frucht mehr hervorbringt, dem Einfluß der Natur zur Wiederbestockung mit Holz überlassen. Die so behandelten Waldungen nennt man Raumrechte, Rautbrennwaldungen oder Brände. (Das letzte Wort bezieht sich auf die genutzten Schläge.)

Alle in der Jugend zärtliche Waldbäume, so wie diejenigen, deren Same nicht weit vom Stamme fällt, verschwinden nothwendig immer mehr und mehr, besonders Buchen und Tannen, dagegen aber Lerchen, Fichten

und Kiefern zahlreicher anfliegen und in allen jungen Beständen vorherrschend sind *).

Von bestimmter wirthschaftlicher Einrichtung kann hier also schon aus dem einfachen Grunde nicht die Rede sein, weil die gesammte Nachzucht nur dem Zufall überlassen und namentlich unter fast unausgesetztem Einflusse der Viehweide statt findet. Nur dort ist eigentlich wahre Schonung, wo namhafte Zwangverhältnisse der Natur solche gebieterisch fordern.

In den kaiserlichen und herrschaftlichen Waldungen dieser Hochlande ist ebenfalls kahler Abtrieb; jedoch ohne landwirthschaftliche Zwischennutzung gebräuchlich. Viele Herrschaften — zum Theil auch der Fiskus — überlassen ihre Holzschläge gegen eine bestimmte Abgabe an Industrialwerke (Gewerkschaften) zum Abtriebe, wofür jedoch im Ganzen so wenig bezahlt wird, daß mitunter der jährliche Ertrag großer Forste kaum einige Gulden beträgt. Die Wiederbestockung wird auch hier, wie es scheint durchgehends, oder doch nur mit sehr seltenen Ausnahmen, ausschließlich der lieben Natur überlassen. Sie bewirkt sie auch auf Kosten der Zeit, doch nur unvollkommen und selten in dem Maße, daß die ganze Ertragsfähigkeit des Bodens in Anspruch genommen wird. Im Ganzen verschlechtert sich jedoch der Bestand, wie zu begreifen, von einem Abtriebe zum anderen immer mehr und mehr, ja in manchen Gebirgen, vorzüglich Tyrols und Vorarlbergs, sind schon weite Strecken des wirklichen Forstgrundes völlig entwaldet und verödet.

Wäre es wünschenswerth die Waldungen dieser Hochgebirge insgesammt zu erhalten und ihre Produktion zu vermehren, — worüber das Urtheil ortkundiger Staatsforstwirthe entscheiden möge, und wollte man ferner ernstlich und kunstgerecht mit dem Anbau beginnen, so könnte dieses sehr bald und fast ohne Einschränkung der Weide, die hier so gesucht und werthvoll ist, geschehen. Man wähle nur die Fichtenkultur des hannöverschen Harzes, die bald ganz vorzügliche Erfolge äußern würde. Kein Zweig des Waldbaues ist angelegentlicher für diese Hochgebirge zu empfehlen, und keiner entspricht auch mehr der Natur der Fichte, als eben dieser. Hauptbedingung bleibt hierbei freilich immer, daß das Waldprodukt gesucht und werthvoll sein müsse; und dieses findet in der Nähe der Salinen und Hütten allerdings doch schon statt. Wo aber dieses Verhältniß dermalen noch mangelt, wird der Lauf der Zeit und die Zunahme der Bevölkerung solches künftig herstellen und jene sorgsamere und ortgemäße Waldkultur nach sich ziehen.

Das Hauptübel beim hiesigen Forstbetriebe, und der ganze Beweis seiner Kindheit, besteht darin, daß man Alles von der Natur verlangt, und solcher nicht einmal die störenden Hindernisse aus dem Wege räumt.

Von den übrigen deutschen Provinzen Oesterreichs soll Böhmen, nach Angaben aller Schriftsteller, die am meisten geordnete Forstwirthschaft besitzen, und wird hiernächst auch Oberösterreich vor Niederösterreich der Vorzug zugestanden. Verfasser Dieses glaubt allerdings, daß besonders in Böhmen, auch

*) In den Ansichten über die früheren Urwälder, in der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen a. a. O. wird bemerkt, „daß das Verschwinden der Tannen und Buchen dem wahren Kenner die schnelle Benutzung der Wälder beweise." Verfasser Dieses glaubt indessen, daß der wahre Kenner hierin nichts weiter, als die Folge einer überaus schlechten Behandlung erblicken werde.

in Oberösterreich, schon viel Gutes geschehen sei; doch kann er diesen Angaben, die fast zu Glaubensartikeln geworden sind, nicht unbedingt beitreten. Er meint vielmehr, daß der Forstbetrieb Mährens und Schlesiens, besonders in den bedeutenden fürstlich liechtensteinschen Waldungen, keineswegs dem böhmischen nachstehe, sondern diesem im Gegentheil bereits vorgeeilt sei. Am geregeltsten unter allen diesen Landen erscheint aber wohl die Forstwirthschaft in manchen Theilen Niederösterreichs, nämlich in dem k. k. Waldamte im Viertel unter wiener Wald. Hält man gegen dieses Oberösterreich, das seinen Ruf durch das Salzkammergut bekommen hat, so wird auch letzteres bedeutend zurückstehen.

Betriebsordnungen fanden in den österreichischen Landen überhaupt schon vor längerer Zeit, besonders aber in den Kameralherrschaften nach der österreichischen Kameraltaxationsmethode seit 1788 statt. In Niederösterreich sind sämmtliche Waldungen nach forstordnungsmäßiger Vorschrift, schon von 1813—16 vermessen und ihrer damaligen Bestandsmasse nach abgeschätzt. Auch können die Wirthschaftsregulirungen sehr vieler Standesherren und mancher anderer großen Grundbesitzer in Böhmen, Mähren und Schlesien, so namentlich die in den liechtensteinschen Herrschaften, sehr rühmlich genannt werden. Aber am meisten beachtungswerth durch wirthschaftliche Ordnung, vielleicht unter allen Theilen der Monarchie, ist das k. k. niederösterreichische Waldamt. In diesem ist nicht allein eine der Oertlichkeit angemessene Organisation und ein wohlgeordneter Geschäftsgang, sondern auch ein sorgsam geregelter Forstbetrieb gestützt auf die vorzüglichsten Systeme der Gegenwart. Was hier besteht und schon geleistet ist, bleibt allen Theilen des Kaiserthums ein würdiges Vorbild und ein weites Feld zur Nachahmung. Nie hätte man für eine forstliche Bildungsanstalt einen passenderen Ort, als Mariabrunn wählen können, welches von den Forsten dieses Waldamts umgeben wird.

Nach amtlichen Angaben (meistens nach Grundertragsschätzung und Erhebung bei der k. k. Katastrallandesvermessung) kommen jährlich etwa folgende Holzmassen zur Nutzung:

			Niederösterr. Klafter zu 108 Kbfß. Raum.
Im Erzherzogthum Oesterreich bei	2,264,108	Joch Waldg.	2,063,131
In Steyermark . . . . =	1,773,564	= =	1,820,234
= Illyrien . . . . =	1,846,188	= =	1,366,636
= Tyrol . . . . =	1,946,200	= =	932,300
= Mähren . . . . =	891,963	= =	1,060,542
= Schlesien . . . . =	222,886	= =	250,115
= Böhmen . . . . =	2,315,904	= =	2,165,092
Im Ganzen	11,260,813	Joch Waldg.	9,658,050 Klftr.

Hiernach gewährt das Joch jährlichen Ertrag:

In Mähren	1'19	niederösterr. Klafter.
= Schlesien	1'12	= =
= Steyermark	1'02	= =
= Böhmen	0'93	= =
Im Erzherzogthum Oesterreich	0'91	= =

In Illyrien . . . . 0'74 niederösterr. Klafter.
" Tyrol . . . . 0'48 " "
Im ganzen österreichischen Bundesgebiet . . 0'85 *) " "

Höchst merkwürdig, ja vielleicht beachtungswerther, als die Erfolge des technischen Forstbetriebes, sind in Oberösterreich, Steyermark, Illyrien und Tyrol die Holzbringungsanstalten, zu welchen oft sehr großartige Vorrichtungen nöthig sind. Fast alle größeren Gewässer dienen zum Transport.

Der Gebrauch von Riesen und Rutschen findet fast allenthalben statt, und bestehen zahlreiche, oft sehr kostbare Klausen (Schwellungen) und Rechen.

Von den Gebirgen gleitet das Holz meistens in Rutschen und Riesen oder auf rinnenförmig neben einander liegenden Balken, wovon zwei als Unterlagen und zwei als Seitenwände dienen. Wo sich größere Vertiefungen vorfinden, werden Balken, oft von bedeutender Länge und nicht selten mehrfach über einander, als Träger der Bahn aufgestellt. Das Holz läuft mit Blitzesschnelle in die Thäler. Um aber bei bedeutendem Falle die zu starke Zersplitterung zu verhüten, gibt man der Bahn dort, wo sie ins Thal mündet, einen Auflauf (Springer). In den Thälern angelangt, muß das Holz oft noch bedeutend weit verflößt oder geschwemmt werden. Hierzu besitzen aber die gewöhnlichen Waldbäche nicht hinlängliches Wasser. Sie werden daher an schicklichen Orten mittelst bleibender Vorrichtung abgedämmt, und nun sammeln sich oberhalb des Dammes bald große Wassermassen. Auf diese Weise entstehen die Klausen oder Schwellungen. Unterhalb der Schwellung wird nun alles Holz in das trockene Flußbett gebracht. Nachdem die nöthige Wassermasse vorhanden (meistens im Frühjahr), beginnt das großartige Schauspiel des Klausensturzes: die Züge oder Thüren in den Schwellungen werden geöffnet, und das Wasser stürzt mit unendlicher Kraft auf die Holzstöße und treibt solche ihrer Bestimmung zu. Mehrere Arbeiter, die man in Niederösterreich Stiefelknechte nennt) gehen jedoch am Ufer längs und stoßen diejenigen Stücke nach, die vielleicht durch Felsen oder andere Unebenheiten zurückgehalten wurden. Ist zuletzt das Holz am Ziele seiner Bestimmung angelangt, so wird es hier mittelst Vorbauten aufgefangen, auf daß es nicht zu weit treibe, und dies sind die Rechen.

In den eisenärzer Forsten in Obersteyermark befinden sich vier sehr bedeutende Rechen zu Reifling, Hieflau, Krautgarten und in der Gams, wovon besonders erstere beiden als erhebliche Wasserbauten merkwürdig sind. Im österreichischen Salzkammergute bestehen, vorzüglich in der Traun, theuere Einrichtungen zum Transport, dann auch im Lanzbethbache. Auf dem hallstädter See fand die Holzlieferung mittelst Bögen häufig statt.

In manchen dieser Gegenden, besonders in der Nähe großer Salinen, wird das Brennmaterial zwanzig bis fünf und zwanzig Stunden weit her-

---

*) In den übrigen nicht deutschen Provinzen sollen nach denselben Quellen etwa jährlich abgegeben werden 15,893,723 niederösterr. Klaftern, und also im ganzen Kaiserthum 25,551,773 Klaftern, wonach bei der ersten Abgabe 0'72 und bei der letzten für die ganze Monarchie 0'76 Klafter jährlich vom Joch erfolgen.

Obiges gibt (die wiener Klafter zu 70 — 80 Kbfß. Masse gerechnet) für das ganze österr. Bundesgebiet 27 — 31, für Mähren sogar 37 — 43 preußische Kbfß. Masse (ohne Stockholz) vom preuß. Morgen, welches wohl mehr nur eine muthmaßliche als eine durchschnittlich von ganzen Ländern wirklich erfolgte jährliche Nutzung ist.

geschafft; so theilweis dasjenige für die Salinen zu Hall und Hallein. Auf diese Weise beliefen sich die Herbeischaffungskosten an ersterem Orte für die 396 Kbfß. Raum haltende Klafter zum Theil auf 25 Fl. Aus dem wiener Walde sollen auf dem klusner Schwemmbache jährlich etwa 100,000 Klaftern nach der kaiserlichen Residenz verflößt werden.

Die Verkohlung wird in den österreichischen Hochgebirgen in großem Umfange betrieben. Durchaus vorherrschend bei Privaten, und auch ursprünglich einheimisch, ist die in liegenden Meilern oder Werken. Sie sind gewöhnlich 30 — 40, mitunter 70 Fuß lang und etwa 10 Fuß breit. Dagegen sind stehende Meiler von sehr bedeutender Größe, nämlich von neun bis zehn Tausend Kbfß. Holzmasse, an fast allen Orten gebräuchlich, wo für landesherrliche Rechnung für den Hüttenbetrieb verkohlt wird. Erst seit 20 — 30 Jahren sind diese stehenden Meiler eingeführt, wegen der im Ganzen besseren, wenn auch, wie man meint, theuerern Kohle.

Die Aufsicht führen entweder eigene Beamte, oder die Hütten- und Rechenverwalter.

Sehr ins Große geht die Verkohlung zu Reichenau in Niederösterreich, zu Hieflau, Reifling, so wie zu Krempen unweit Neubergs in Steyermark, meistens in liegenden Meilern, deren man an letzterem Orte im Frühjahr 1828 sieben und dreißig Stück neben einander sah. Durch einen, am Rechen angebrachten Nebenkanal wird hier das Holz gleich bis unmittelbar an den Verkohlungsplatz gebracht.

B. Darstellung der einzelnen Provinzen.

B¹. Erzherzogthum Oesterreich.

Grenzen: Böhmen, Mähren, Ungarn, Steyermark, Illyrien, Tyrol und Baiern. Größe: 707 (709) Quadratmeilen *). Einwohner: 2,075,335. Flüsse: Die Donau (aufnehmend die Traun, Enns und March) das Land auf 40 Meilen weit durchströmend, ein großes Längenthal von Westen nach Osten bildend. An der Westseite der Inn und die Salza, als Grenzflüsse. Seen: Der hallstädter, Traun, Atter, Aber, Mondssee u. s. w. Beschaffenheit der Oberfläche: Größtentheils mit Gebirgen bedeckt; nur an der Ostseite, an Ungarns Grenzen, so wie im nördlichen Salzburg gehügeltes Land. Der nördliche Theil von der Donau nur Gebirge mittlern Ranges, die um so höher, je näher dem böhmer Walde. Südlich von der Donau dagegen wahre Alpennatur und bis gegen 12,000 Fuß Erhebung der Gebirge, wovon zahlreiche mit ewigem Schnee bedeckt. Unfern Wiens und der Donau die norischen Alpen beginnend, zunächst den wiener Wald, dessen höchster Punkt der 1360 Fuß hohe Kahlenberg, bildend. Von hier bis zu Steyermarks Grenzen sich immer mehr erhebend, woselbst der Schneeberg 6558 Fuß hoch, dessen nördliche Kuppe ewiger Schnee deckt. Im Salzburgischen die bedeutendsten und wildesten Alpenpartien des Erzherzogthums, die mit den rhätischen und karnischen Alpen im Zusammenhange; hier der Großglockner 11,988, das Weißbachhorn 11,300, die Hochwartshöhe 10,392, das Hochhorn 10,854 Fuß hoch. Erwerbzweige, forstlich merkwürdige: 1) Salzgewinnung, besonders im k. k. Salzkammergute in Oberösterreich

*) Die erste Zahl ist das Ergebniß der neuesten Vermessung. Die eingeklammerte Größe bezieht sich auf Canabich's Geographie von 1832 und ist bei der Lokaleintheilung immer beibehalten, weil die neueren Angaben in Detail noch fehlen.

zu Ebensee, Ischl und Hallstadt, woselbst jährlich 6—700,000 Ctr. Ausbeute. Das wichtige Salzwerk zu Hallein unfern Salzburgs jährlich 300,000 Ctr. 2) Bergbau; im Salzburgischen jährlich 1350 Mark Silber, 886 Ctr. rohes Kupfer, 255 Ctr. Blei; auch im eigentlichen Oesterreich der Ertrag an Blei, Kupfer und Eisen ziemlich beträchtlich. 3) Zahlreiche Eisenwaarenfabriken. Provinzialeintheilung: Zwei Gubernien. a) Das Gubernium von Niederösterreich oder das Land unter der Enns 361 $^1/_{10}$ □M. Hierin aa) das Viertel unter dem wiener Walde 80 $^1/_2$; bb) das Viertel ob dem wiener Walde 101 $^{35}/_{100}$; cc) das Viertel unter dem Mannhartsberge 87 $^1/_2$; dd) das Viertel ob dem Mannhartsberge 91 $^3/_4$ □M. b) Das Gubernium von Oberösterreich oder das Land ob der Enns 347 $^{55}/_{100}$ □M. aa) Das Mühlviertel 57 $^1/_2$; bb) das Hausruckviertel 43 $^1/_2$; cc) Das Traunviertel 76 $^{55}/_{100}$; dd) das Innviertel 41 $^1/_4$; ee) das salzburgische Viertel 128 $^3/_4$ □M.

Von den Waldungen des Erzherzogthums Oesterreich kommen auf Oberösterreich 1,141,823 und auf Niederösterreich 1,122,285 Joch.

Vorherrschender Waldbaum ist bei weitem die Fichte, in den unteren Gegenden gemischt mit Tannen, Kiefern und Laubholz, in den höheren mit Lerchen und Arven. Die Laubhölzer werden immer häufiger, je mehr sich das Gebirge nach der Donau und nach Osten hin absenkt. Die Buche, nächst der Fichte, wie es scheint, die am meisten verbreitete Holzart, herrscht im niederösterreichischen Waldamte, so wie im Forst- und Jagdamte Friedberg in Oberösterreich vor. Ihr Verhältniß zur Fichte ist im Salzkammergut wie 1:10 und begleitet sie letztere bis 3500 Fuß aufwärts. Bei 5000 Fuß Erhebung zeigt sich in Oberösterreich die Fichte schon sehr vereinzelt und durch die Rauhheit des Klimas sichtbar im Wachsthum gestört. Im Viertel unter wiener Wald trifft man auch die österreichische Kiefer (Pinus austriaca) bis zu 3000 Fuß Höhe; sie ist durchaus Begleiterin der Kalkgebirge und liebt milde Gegenden.

Allgemein verbreitetes Wild sind Edelhirsche und Rehe. Der Damhirsch ist nur theilweis im Freien, so in der neustädter Waldbereitung in Niederösterreich und im Forst Auroldsmünster in Oberösterreich. Die Gemse bewohnt zum Theil noch zahlreich die Hochgebirge.

Im Waldamt Werfen im Salzburgischen, welches ein kaiserliches Leibgehege bildet, sieht man Gemsen noch manchmal zu Dutzenden. Auch der Edelhirsch ist hier reichlich, obgleich ihm sehr oft in strengen Wintern durch hohen Schnee Abbruch geschieht. So gingen in diesem Leibgehege im Winter von 18 $^{25}/_{26}$ fünf und achtzig und im Winter von 18 $^{26}/_{27}$ hundert und fünf und zwanzig Stück ein.

In den drei Waldämtern Ebensee, Ischl und Hallstadt im österreichischen Salzkammergute mochte ums Jahr 1826 die Zahl des Rothwildes auf 100, der Rehe auf reichlich 250 und der Gemsen gegen zwei Hundert Stück sich belaufen.

In Niederösterreich nimmt die Anzahl des Hochwildes immer mehr zu, je näher man den dichten und ruhigen Wäldern des Schneebergs kömmt.

Bären, Wölfe und Lüchse werden in den Hochgebirgen Oberösterreichs noch in jedem Jahre einzeln erlegt; selten in anderen Theilen des Erzherzogthums.

Der Biber soll noch in der Donau bei Linz vorkommen.

Der Steinbock, dieser Bewohner der eisigen Höhen, hielt sich in den Alpen Salzburgs noch am längsten in ganz Deutschland. Doch bereits seit etwa hundert und funfzig Jahren ist er im Freien gänzlich verschwunden. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ließ Erzbischof Andreas von Salzburg daher aus der Schweiz vier Steinböcke kommen und solche in den Thiergarten bei Hellbrunn bringen. Von diesen und Ziegen erhielten sich bis zu Anfang dieses Jahrhunderts im Thiergarten bei Salzburg noch Bastarde, die aber damals von den französischen Truppen vertilgt wurden. Mit diesen verschwanden dann leider die letzten Abkömmlinge dieses Wildes von deutschem Boden.

Der größte Theil der Waldungen ist Eigenthum der Herrschaftsbesitzer, besonders des Adels, wozu hauptsächlich die Fürsten Dietrichstein und Liechtenstein und die Grafen Hojos und Paelssi gehören.

Als k. k. Provinzialforstbehörden bestehen folgende:

a) Im Gubernium von Niederösterreich:

1) Forstkommissaire 4, zu Wien, St. Pölten, Kornneuburg und zu Krems, für jedes Viertel einer.

2) Die k. k. Staatsgüteradministration. Die örtlichen Forstdiener (Förster) stehen unter den Staatsgüterverwaltungsämtern zu Ebersdorf an der Donau, zu Erla, Fahrafeld, Großenzersdorf, Großpappen und Neunzen Mauerbach, Neustadt, St. Pölten, Weidhofen an der Ybs und Wolkersdorf. — Den Förstern sind Waldübergeher, Forstaufseher, Revierjäger, dann Weidjäger und Forstjungen beigegeben.

3) Das k. k. Oberhof= und Landjägermeisteramt zu Wien, dem die Hofdomainenwaldungen und Jagden zugetheilt sind.

b) Im Gubernium von Oberösterreich.

1) Die k. k. Staatsgüteradministration zu Linz. — Unter dieser Behörde, der ein Forstreferent beigeordnet, befinden sich drei Forst= und Jagdämter Salzburg, Friedberg und Branau, denen von Oberförstern vorgestanden wird, denen Förster untergeben sind.

2) Die k. k. Bergwerks= und Salinenverwaltung zu Salzburg. Hierunter:

aa) Die Salzwesensdirektion und das Berggericht zu Salzburg, welcher Behörde fünf Forstämter und 44 Reviere zugetheilt sind, und zwar:

Das Waldamt	Stuhlfelden	mit	6	Forstrevieren.
= =	Fischhorn	=	13	=
= =	Werfen	=	11	=
= =	Hallein	=	7	=
= =	Tamsweg	=	7	=

bb) Das k. k. Salinenoberamt zu Gemünden im Salzkammergut, gebildet aus einem Salzoberamtmann und fünf Salzoberamtsräthen, von welchen letzteren einer, als Oberwaldmeister, Vortrag in Forstsachen hat. Unter dieser Behörde stehen die Salinenverwesämter (zusammengesetzt aus dem Verweser, Kontroleur, Waldmeister, Hüttenmeister und Kassirer), von welchen wieder Waldämter eine subordinirte Abtheilung bilden. Der Verwesämter (mit den untergeordneten Waldämtern) sind drei im Salzkammergute zu Ebensee, Ischl, Hallstadt.

Außerhalb des Salzkammerguts ist dem Verwesamt zu Ebensee noch das Waldamt Altergau, so wie dem Verwesamt zu Ischl das Waldamt Mondsee zugewiesen. Die Forstdiener bestehen in Waldmeistern, Unterwaldmeistern, Amts-, Werkstatt-, Distrikts-, Revier- und Unterförstern *).

Die Forstverordnung für Niederösterreich vom 1. Juli 1813 gibt im Wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen **):

a) Von der Erhaltung des Waldstandes nach seinem Flächeninhalte und Holzertrage.

1) Den Grundobrigkeiten ist aufgegeben, ihre eigenen Wälder, so wie die davon eingeschlossenen oder begrenzten — Ortsgemeinden, einzelnen Unterthanen, Kirchen, Pfarren oder Stiftungen angehörenden — deren Besitzer nicht selbst Obrigkeiten sind, oder keinen Forstdiener unterhalten, durch einen Forstverständigen vermessen und beschreiben und in eine oder mehrere Mappen, Beschreibungen oder Forsttabellen bringen zu lassen.

2) Der Zeitraum zur Vollendung dieser Arbeiten umfaßt drei Jahre, wenn sonst nicht das Kreisamt nach Umständen diese Frist verlängert, oder nicht schon zuverlässige Arbeiten der Art bestehen sollten.

3) Aus den Mappen ***) und Tabellen sollen die Holzarten nach Verschiedenheit des Alters, so wie die Materialerträge vom Joch deutlich hervorgehen, um die Schläge hiernach ausmessen und einrichten zu können.

4) Privatwälder werden auf Kosten der Eigenthümer eingerichtet.

5) Von den Mappen und Tabellen wird ein Exemplar bei dem obrigkeitlichen Amte, ein zweites aber beim Kreisamte für die öffentliche Verwaltung aufbewahrt.

6) Grundobrigkeiten, welche in der festgesetzten Zeit nicht die Mappirung und Beschreibung ausführen, unterliegen einer Strafe von 50—500 Fl., wobei dem Staate noch anderweitige Zwangmittel vorbehalten bleiben.

b) Von der Forstaufsicht.

1) Es soll eine allgemeine Oberaufsicht über die Wälder und Auen statt finden. Die örtliche genaue Aufsicht liegt den Grundobrigkeiten unter Verantwortung ob, und zwar nicht allein in ihren eigenen Waldungen, sondern auch in denjenigen, deren Vermessung und Beschreibung ihnen sonst noch übertragen ist.

---

*) Die dem Salinenoberamt zu Gemünden zugetheilten Waldungen betragen im Ganzen 142,515 Joch und hiervon die kaiserlichen im Salzkammergute 84,931 Joch. Die übrigen 57,584 Joch, außerhalb des Salzkammerguts belegen, sind herrschaftliche oder privative Forste. Doch hat sich der Staat, sowohl über diese, als über die andern im Salzkammergute liegenden, im Ganzen unbedeutenden, nur einige Tausend Joch enthaltenden Privatwaldungen das Verfügungsrecht vorbehalten. Alle Holzausfuhr aus jener Gegend ist verboten. Nach Befriedigung des eigenen Bedarfs der Besitzer dient der Ueberschuß, eben wie der Ertrag der kaiserlichen Forste, für einen und denselben Zweck, nämlich die Salzgewinnung.

**) Oberösterreich hat andere Gesetze, das Salzkammergut namentlich eine Waldordnung vom 26. August 1802.

***) Unter Mappen werden hier, ziemlich indirekt, die Karten verstanden.

2) Als örtliche Aufseher sind nur solche Personen zu bestellen, die mit entsprechenden Zeugnissen von einer k. k. Forstlehranstalt versehen sind.

3) Die Kreisämter können in einzelnen Fällen Prüfungen vornehmen.

4) Die Anstellung ungeprüfter Beamten ist mit einer Strafe von 50—500 Fl. belegt, unter sofortiger Entlassung der ersteren.

5) Die Obrigkeiten sind befugt, ohne höhere Erlaubniß Holzschläge in ihren Waldungen nach forstmäßiger Eintheilung anzuordnen; bei Führung zu großer Schläge ist die Herrschaft jedoch nach Maßgabe der Uebertretung mit 50—2000 Fl. zu bestrafen. Erforderlichen Falls wird auch zur Erhaltung der Waldungen auf Kosten der Obrigkeit ein eigener Verwalter bestellt.

6) Die Inhaber solcher Forste, welche der Oberaufsicht der Grundobrigkeit unterliegen, dürfen ohne Bewilligung der letzteren keinen Holzschlag anlegen, bei 20—100 Fl. Strafe. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Privatbesitzer, welche in den, dem k. k. Waldamte unterworfenen sogenannten vierten Pfennigsrechten sich befinden, in den die Abzählung nach dem Patente vom 13. April 1722 durch das Waldamt geschieht.

7) Waldausrodungen und Umwandlung des Holzgrundes in Aecker, Wiesen und Weingärten, ohne Genehmigung der Landesregierung von Herrschaften betrieben, werden mit 100—4000 Fl. bestraft, und soll die Wiederkultur auf Kosten des Besitzers sogleich veranlaßt werden. Unterthanen verfallen bei solchen Vergehen in einen Arrest von 4—6 Wochen.

8) Die Anlegung von Blech-, Eisen- und Glashütten, ferner von Pottaschesiedereien ist bei einer Strafe von 1000 Fl. untersagt. Nur dort sind jene zu gestatten, wo kein Verkauf des Holzes möglich, oder solches so reichlich vorhanden, daß binnen zwanzig Jahren kein Nachtheil zu besorgen ist. Wo dergleichen Werke jetzt vorhanden, ist dahin zu sehen, daß sie nicht zu sehr ausgedehnt werden.

9) Wo Holzmangel zu besorgen, haben die Kreisämter der Holzverschwendung in allen Fällen möglichst zu begegnen.

c) Von den Forstverletzungen und Strafen.

1) Wo das Holz in gutem Werthe steht, darf der Waldbesitzer nicht das Anpechen der Bäume betreiben, bei einer Strafe von 50—200 Fl.

2) Das Eintreiben des Hornviehes ist nur dann gestattet, wenn die Wipfel des Holzes gehörig entwachsen. Schonung derjenigen Holzschläge, die binnen 8—10 Jahren zum Anhiebe kommen. Der Zeitraum für die Mastnutzung mittelst Schweinen ist von Mitte Oktober's bis Ende December's.

3) Wenn Schweine, Pferde, Schafe, Böcke, Ziegen, Hornvieh über die berechtigte Zahl zur Weide getrieben werden, so sind solche zu pfänden. Kann die Pfändung nicht ausgeführt werden, so ist jenes Vieh mit Ausnahme der Pferde, zu erschießen.

4) Das Streurechen ist nur im Mittelholz unter Aufsicht der Beamten erlaubt *).

---

*) Die Streunutzung in Stangen- und Mittelhölzern bringt, aus physiologischen Gründen betrachtet, gewiß den meisten und bleibendsten Schaden, weil sie gerade den Zeitraum der regsamsten und lebenskräftigsten Ausbildung trifft. Weit weniger nachtheilig ist sie den, der Haubarkeit nahen Distrikten. Auch wirkt in diesen eine zu starke Anhäufung von Laub und Moos oft sehr ungünstig für die Besamung. Kahle

5) Der Waldbesitzer, der das Abbrennen eines ordnungsmäßigen Holzschlags gestattet, verfällt in eine Strafe von 50—1000 Fl., der Thäter aber in einen Arrest von 14 Tagen bis einen Monat.

d) Von der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren bei Uebertretung der Waldordnung.

1) Zur genauen Aufsicht über Vollziehung der Forstgesetze sollen in jedem Kreise eigene Forstkommissaire und Distriktsförster angestellt werden.

2) Letztere sind verpflichtet, unter Leitung der Kreisämter, die Waldungen ihres Bezirks oft und unvermuthet nachzusehen und darauf zu merken, ob in solchen ordentlich und forstmäßig gebahnt werde. Wo sich Mißstände vorfinden, sollen sie solche vorläufig der Obrigkeit zur eigenen Abhülfe anzeigen und, wenn diese nicht erfolgt, darüber ans Kreisamt berichten.

3) Gewöhnlich steht die Gerichtsbarkeit der Grundobrigkeit zu, wo der Frevler betreten ist. Wenn die Obrigkeit aber selbst straffällig erscheint, so liegt dem Kreisamte Untersuchung und Urtheilsspruch ob.

4) Die Aussage eines beeidigten Waldaufsehers, vorausgesetzt, daß derselbe von der Geldstrafe keinen Antheil beziehe, stellt gewöhnlich den vollen Beweis her.

5) Die in Folge dieses Patents bei den Grundobrigkeiten und Kreisämtern sich ergebenden und wirklich eingehenden Strafgelder (mit Ausnahme derjenigen von schweren Polizeiübertretungen) sollen der k. k. niederösterreichischen Forstschule zur besseren Aufnahme zu Gute kommen.

Wirthschaftsregulirungen fanden schon vor längerer Zeit im Salzkammergute (1795—1802) im niederösterreichischen Waldamte, im Abtswalde des Salzburgschen u. s. w. statt. Die Schätzung in erster Gegend ergab einen Vorrath von 97,838½ Pfannen, jede Pfanne zu 120 wiener Klaftern gerechnet.

Hochwald in 80—120jährigem Umtrieb ist durchaus vorherrschend. Die kleineren Privaten treiben Plänterwirthschaft und gestatten auch der Waldweide zu ausgedehnte Grenzen. Kulturen sind überhaupt, mit Ausnahme des niederösterreichischen Waldamts, sehr selten.

Im Salzkammergute beträgt der jährliche Holzverbrauch etwa: an Sudholz 40,000, an Bau- und Nutzholz 21,000, an Deputaten 20,000 Klaftern; ferner an Holz für das Bedürfniß der Privaten 23,000, zusammen 104,000 wiener Klaftern. An Centnerfässern und Küfeln und für die Schiffahrt ist der Holzverbrauch sehr erheblich; von ersteren sind wenigstens jährlich über eine halbe Million nöthig. Zur Sicherung des nöthigen Bandholzes dienen eigene Haselbestände, deren Inhalt 321 Joch beträgt.

Durch die zahlreichen Gebirgswasser begünstigt, geht das Floßwesen in vielen Gegenden ins Große. Außer an vielen anderen Orten, besonders in

---

Buchen- und Eichenweideorte, jedoch von gutem Boden, in welchen kaum eine Spur von Laub zu erblicken ist, mit Eintritt eines Samenjahrs eingehegt und in Besamungsschlag gestellt, geben zahlreiche Beispiele der schnellsten und ausgezeichnetsten Verjüngung und beweisen hinlänglich, daß eine hohe Laubschicht durchaus nicht unbedingtes Erforderniß für jene sei.

Oberösterreich werden für die Saline zu Hallein gegen 18,000, im niederösterreichischen Waldamte 16—17,000 und aus den Forsten des Grafen Hojos (am Schneeberg) 10—15,000 Klafter jährlich verflößt.

Das Erzherzogthum erhält Zufuhr aus Böhmen und Baiern nach Wien; doch geht auf der Donau auch Holz nach Ungarn.

Unter den eigentlichen Waldgewerben verdienen Verkohlung und Harzscharren Erwähnung, die beide von Privaten häufig betrieben werden. Die Harznutzung von der Schwarzfohre ist beträchtlich, und soll kein anderer Baum eine so reichliche Ausbeute, als diese Holzart gewähren. Sie liefert im Viertel unter wiener Wald jährlich 19—20,000 Centner. Ein 70—80jähriger Stamm gibt jedes Jahr 7—10 Pfund, und als höchster Ertrag ein hundertjähriger Baum 12—13 Pfund jährlich. An Holzzuwachs gehen hiedurch 16 Prozent verloren, und kann die Nutzung 15—20 Jahre hindurch fortgesetzt werden.

Es werde jetzt noch eine besondere Gegend des Erzherzogthums betrachtet, nämlich:

Das k. k. niederösterreichische Waldamt.

Das k. k. niederösterreichische Waldamt liegt im unteren Viertel des wiener Waldes, in der Nähe der Hauptstadt.

Im Osten bei Dornbach, Weidling und dem Stifte Passau auf den Vorhöhen des wiener Waldes beginnend, zieht es sich in ununterbrochenem Zusammenhange gegen Westen bis hinter Korona an die Grenzen der Herrschaften Klein und Baumgarten in einer Ausdehnung von 10—12 Stunden; auch von Süden nach Norden ist der Zusammenhang gleich günstig. In erster Richtung ist der äußerste Punkt Gißhibel, gegen Norden Rappoltenkirchen, welche Ausdehnung 6—8 Stunden betragen mag. Von diesem zusammenhängenden Waldkomplex getrennt sind nur etwa 4500 Joch.

Die Gesammtgröße beträgt 66,847 Joch 1473 Quadratklaftern.

Die Forste liegen mit Ausnahme einiger Tausend Joch sämmtlich im Gebirge.

Die Grundbeschaffenheit erscheint im Ganzen günstig. In dem kleineren Theil des Waldamts ist Kalk verbreitet, im übrigen der Sandstein vorherrschend, und nächst diesem auch Glimmerschiefer vorhanden rc.

Das Klima ist gemäßigt, zum Theil sehr milde, doch nach der verschiedenen Oertlichkeit auch abweichend. Nur einige Punkte sind rauherer Natur. Doch lassen Stürme, Schneedruck und Duftanhang nicht selten schlimme Folgen blicken*).

Die Buche ist vorherrschend; sie bildet in den unteren Gegenden fast immer reine Bestände, und nur bei mehrerer Erhebung gesellt sich ihr die

---

*) Die verschiedenen Höhen des Waldamts sind dem Verfasser Dieses unbekannt. Sie sind übrigens nicht bedeutend, da die Forste nur auf den Vorhöhen der vorigen Alpenkette liegen. Der Kahlenberg, der als höchster Punkt des wiener Waldes genannt wird, hat 1360 Fuß Erhebung. Zu den rauhesten Gegenden des Waldamts gehört der Schöpfelberg, der am 21. März 1828 noch 2—3 Fuß hohen Schnee auf seiner Kuppe hatte.

Tanne als zweiter Hauptbaum zu. Die häufig vorkommende Schwarzfohre (Pinus austriaca) nimmt nur den Kalkboden ein, meistens gemischt mit Buchen, doch auch in reinen Beständen auf südlichen, oft sehr schlechten und mageren Abhängen. Selten ist die Eiche, doch im jugendlichen Alter in kleinen reinen Beständen anzutreffen, besonders die österreichische und die Wintereiche, weniger die Stieleiche. Gering verbreitet erscheint die Weißerle. Als einzeln vorkommende Waldbäume sind zu bemerken: die Hegebuche, Esche, der gemeine und Spitzahorn. Selten im höheren Alter ist die Lerche; doch geschah neuerlich ihr Anbau mit großem Eifer. Als Folge früher schlechter Wirthschaft hat sich die Birke in vielen Orten angesiedelt, so daß sie namentlich in Mittel- und Stangenhölzern der Buche und Tanne stark beigemischt, ja manchmal sogar vorherrschend und rein vorkömmt.

Im Allgemeinen gleichen sich die Altersklassen auf entsprechende Weise aus, wenn gleich im Ganzen der haubare Vorrath der größere sein mag. Die Schwemmwälder wurden früher alle in vierzig bis funfzig Jahren in Kahlschlägen abgetrieben und haben auch nur Holz von diesem Alter aufzuweisen, welches außerordentliche Mißverhältniß nur durch den größeren haubaren Vorrath in den Achsforsten ausgeglichen wird *).

Die Jagd ist gut. Edelhirsche und Rehe sind in allen Forsten mäßig verbreitet; Rudel von zehn bis funfzehn Stück sind zwar selten, dennoch aber die Einwirkungen beider Wildarten nicht ganz ohne sichtbaren Nachtheil auf die Forstkultur durch Abäsen, namentlich des Tannenanflugs, und durch Fegen kleinerer und größerer Lerchen. Den Damhirsch trifft man nur in der neustädter Waldbereitung im Freien, wo er aus einem früheren Thiergarten seinen Ursprung hat.

Der Stand in dem 4476 Joch 351 Quadratklaftern großen kaiserlichen Thiergarten bei Mariabrunn mag etwa an Edelwild 14—1500, an Schwarzwild 10—1100, an Damwild 300 Stück betragen.

Der Wolf streift selten durch aus den Sümpfen und Rohrstrecken Ungarns und den Hochgebirgen Steyermarks. Der letzte Luchs wurde — von 1828 an gerechnet — vor einigen Jahren geschossen und im Winter $18^{27}/_{28}$ einer gespürt. Hasen, Füchse, Rebhühner sind überall in mäßiger Anzahl, und auch Haselhühner in allen Forsten, wenigstens einzeln, vorhanden.

Eine kaiserliche Fasanerie befindet sich in Laxenburg, und eine Goldfasanerie, dem Fürsten Schwarzenberg gehörig, in Dornbach; wilde Fasanerien sind sowohl im Prater, als in den Donauauen.

Die Forste dieses Waldamts bilden freie kaiserliche Hofdomainen und sind durchaus von allen Servituten und Lasten befreit **).

Oberbehörde ist das kaiserliche Oberhof- (Oberst-) und Landjägermeisteramt zu Wien, bestehend aus einem dirigirenden und einem referirenden Mit-

---

*) Schwemmwälder heißen diejenigen Forsten, aus welchen geschwemmt oder geflößt wird; sie befinden sich in der allander Waldbereitung; im Gegensatze dieser nennt man die übrigen Forste Achswälder, weil aus diesen das Holz abgefahren wird.

**) Nur das Triftrecht findet statt nach einigen, im ganzen unbedeutenden, vom Walde umschlossenen Wiesen, welche den Unterthanen gegen frühere Weide abgetreten.

gliede, einem Kanzleidirektor und dem erforderlichen Rechnungs-, Kanzlei- und Kassenpersonal.

Als Forstbehörde ist es der k. k. Hofkammer, als Jagdbehörde dem k. k. Oberhofmeisteramt zu Wien unterstellt.

Jener leitenden Behörde zunächst untergeben ist das Oberforstamt zu Purkersdorf, gebildet aus einem Ober- und einem Unterwaldmeister, einem Oberforstamtsschreiber und einem Praktikanten. Dieses mischt sich jedoch weder in Jagdsachen, noch in Angelegenheiten des praktischen Forstbetriebes, sondern nimmt die Expedition zwischen der Oberbehörde und dem inspicirenden Personale wahr.

Zur Verwaltung ist die Waldfläche in fünf Waldbereitungen und dreißig Forste eingetheilt. Ersteren stehen fünf Waldbereiter, als wirkliche Inspektoren, und letzteren dreißig Förster vor.

Hiernächst sind noch zwölf Waldübergeher, ferner sogenannte Wald- oder Forstjungen und drei Meisterknechte angestellt, welche letztere besonders bei der Schwemme bedienen, doch auch zu allen anderen praktischen Forstgeschäften gebraucht werden. Die Waldübergeher, angehende auf der Forstlehranstalt zu Mariabrunn gebildete Forstmänner, sind den Förstern zur Erleichterung des Dienstes, besonders zum Forstschutz, unmittelbar untergeben. Sie sollen sich aber auch über alle den Dienst mittelbar oder unmittelbar angehende Geschäfte unterrichten, um sich dadurch zweckmäßig für ihren künftigen Stand, den Försterdienst, ausbilden zu können. Sie dürfen nur aushülfsweise zu Schreibgeschäften verwandt, und müssen daher auch alle schriftliche Diensteingaben vom Förster selbst beschafft werden. Nur für die schwierigeren Forste ist besonders ein Waldübergeher bestimmt, sonst sind sie gewöhnlich so vertheilt, daß jeder von seiner Behausung aus zwei, auch wohl drei Forste begehen kann.

Die Wald- oder Forstjungen sind ebenfalls den Förstern, besonders zum Forstschutz zugetheilt und werden auf Vergütung von diesen besoldet, können jedoch nur mit Bewilligung der Direktion angenommen und entlassen werden. Bei der gegenwärtig schon übergroßen Anzahl junger, in Mariabrunn gebildeter Forstmänner machen auch schon diese Zöglinge Anspruch auf jene Stellen und bekommen dann den besseren Namen eines Praktikanten.

Außer diesem eigentlichen Forstpersonal sind noch als mitbestellte Civilbehörden zu bezeichnen: 1) das Verwaltungsamt der Herrschaft Purkersdorf, unter welchem sämmtliche waldamtliche Forste in Hinsicht der Polizei stehen; 2) die Hauptrechnungsführung in Wien, welche mit dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt ist.

Das Einkommen des Forstpersonals, theils in reinem Gelde, theils in Naturalien und freier Wohnung bestehend, ist bei den unteren Dienstgraden durch mehrfache Klassen unterschieden.

1) Waldmeister 1000 Fl. Münze und 30 wiener Klaftern Deputatholz*).
2) Waldbereiter 750 Fl. Münze; 24 Klaftern Holz; 78 Fl. für ein Pferd; einige Joch Wiesen.
3) Förster Kl. I. 600 Fl.; freie Wohnung wie die Vorhergehenden oder Quartiergeld; 18 Klaftern Deputatholz (12 Klaftern hartes und 6 Klaftern

*) Für das von den Forstdienern nicht verbrauchte Deputatholz wird von der Kasse der taxmäßige Werth vergütet.

weiches), Dienstwiesen einige Joch; 100 Fl. für Haltung des Weidjungen; 78 Fl. Vergütung für ein Dienstpferd. Kl. II. 550 Fl.; Kl. III. 500 Fl.; das Uebrige wie bei Kl. I.

4) Waldübergeher Kl. I. 300 Fl.; 4 Klaftern hartes und 2 Klaftern weiches Holz; freies Quartier. Kl. II. 250 Fl., sonst wie bei Kl. I.

Die einzelnen Waldbereitungen und Forste sind folgende:

a) Waldbereitung Klosterneuburg . . . . Forste 5, Klosterneuburg ersten und zweiten Theils, Dornbach, Tulbingen I. u. II. Theils.	4,858 Joch	1,473 □Klftrn
b) Waldbereitung Breitenfurt . . . . Forste 9, Hütteldorf I. u. II., Weidlingau, Reichlinsingen I., II. u. III., Weißenbach I., II. u. III.	24,169 „	513 *) „
c) Waldbereitung Purkersdorf . . . . Forste 8, Purkersdorf I. u. II., Ried, Tullnerbach, Koglingen I. u. II., Anzbach I. u. II.	18,606 „	1,156 „
d) Waldbereitung Alland . . . . Forste 6, Alland I. u. II., Anzingen, Mariazell, Kaumberg, Kaltenberg.	17,484 „	39 „
e) Waldbereitung Neustadt . . . . Forste 2, Ofenbach, Hochwolkersdorf.	1,728 „	1,456 „
	66,847 Joch	1,473 □Klftrn.

Die Wirkungskreise aller Beamten bezeichnen gut abgefaßte Instruktionen. Hier werde diejenige der Förster näher betrachtet, woraus deren dienstliche Stellung hervorgehen wird.

1) Der Förster ist unmittelbar dem Waldbereiter untergeordnet und hat dessen Weisungen so lange pünktlich zu befolgen, als sie das Beste des Amts fördern, und weder letzterem, noch dem Gewissen des Försters etwas Zuwiderlaufendes enthalten **).

2) In streitigen Fällen hat der Förster dem Waldbereiter mit Bescheidenheit eine Gegenvorstellung zu machen; bei Nichtvereinigung mit dem Waldbereiter ist der Gegenstand von letzterem an das Oberforstamt, welchem beide unterstellt sind, zu berichten; verzögert oder unterläßt jedoch jener diese Anzeige, so darf der Förster selbst dazu schreiten.

3) Der Förster ist für das ganze, bei seinem Antritt ihm vorgezeigte Forstrevier in strengster Bedeutung verantwortlich; d. h. für alle Frevel, ordnungswidrige Fällung, Aufarbeitung und Nutzung, für unterbliebene Fällung ausgewiesener Stämme, für Unterlassung des Anschlags mit dem Forst- und Waldbereitungshammer, für schädlichen Vieheintrieb, für Laubstreifen, Streurechen, Grenzverrückungen u. s. w.

4) Bei Freveln und Diebstählen sind solche Maßregeln zu ergreifen, die eines rechtlichen Mannes würdig und welche zugleich eben so viel Muth

---

*) Einschließlich des Thiergartens.

**) Diese beiden Vorbehalte sind sehr heilsam. Denn eine ganz unbedingte Subordination kann zu manchen Mißständen führen.

und Geistesgegenwart, als auch Menschlichkeit beurkunden; nur dringende Nothwendigkeit kann eine gewaltsame Handlung (Festhaltung und Selbstvertheidigung) entschuldigen. Es bleibt der Bestimmung des Försters, Waldübergehers und Forstjungen überlassen, die Instrumente, womit Gras, Streu und Laubdiebstähle u. s. w. verübt werden, zu vernichten, selbst zu behalten, oder gegen Erstattung des Werthes, oder gegen scharfen Verweis zurückzugeben.

5) Führung des Walderzedentenprotokolls. Waldamtliche Unterthanen hat der Förster und dessen Uebergeher, wenn sie in der Nähe des Oberforstamts wohnen, in dem hier befindlichen Protokoll zu verzeichnen. Den nach altem Herkommen alle vierzehn Tage in der Oberforstamtskanzlei statt findenden Amtstagen zur Aburtheilung über die Frevel muß er persönlich beiwohnen. In den entfernten Forsten gehen die Frevellisten (Erzedentenprotokolle) vom Förster durch das Oberforstamt an das Verwaltungsamt der Herrschaft Purkersdorf. Die Frevler werden durch den Förster vorgeladen, und die erfolgten Strafurtheile durch den Waldbereiter demselben mitgetheilt. Fremdherrschaftliche Unterthanen hat der Förster den betreffenden Obrigkeiten anzuzeigen mit dem Ersuchen, um Mittheilung des Strafbetrages. Die Urtheile trägt der Förster in die letzte Rubrik seines Erzedentenprotokolls.

6) Auszeichnung aller Stamm-, Werk- und Feuerhölzer, und Anschlagung der Bäume mit dem Waldhammer und zwar so, daß der Waldbereiter sie deutlich erkennen und, beim Einverständniß mit dem Förster, sie auch mit seinem Waldbereitungshammer bezeichnen könne.

7) Numerirung des zur Abgabe bestimmten Holzes und Gegenwart bei der vom Waldbereiter zu haltenden Abzählung.

8) Vertheilung des Holzes mit Unpartheilichkeit und ohne Eigennutz. Die Vorzeigung des Holzes an den Käufer soll erst dann erfolgen, wenn die Parteien das Holz bezahlt haben und mit den Erlagsscheinen versehen sind.

9) Fleißiger Besuch der Fällungs- und Kulturorte. Er hat Fällungsart, Sortirung, Aufrichten des Holzes, ferner die Ausführung der Waldkulturen unmittelbar zu leiten und über letztere persönlich und unter angemessener Handanlegung zu wachen. Der zu verwendende Same darf namentlich nie durch einen Anderen, als den Förster oder Uebergeher ausgesäet werden.

10) Verspätete Berichtserstattung wird nach Umfang des Versäumnisses durch Suspension des Gehalts geahndet.

11) In die Waldstandserhebungstabellen und Wirthschaftskarten sind die jährlichen Holzfällungserträge in gründliche Uebersicht zu bringen, und solche dem Waldbereiter nach vollendeter Fällung zuzustellen.

12) Die alle 8—14 Tage statt findende Verlohnung waldämtlicher Arbeiter soll vom Förster auf waldämtlichen Vorschuß und zwar abschlagsweise geschehen und ist nach beendigter Zahlung der baare Rest in Vergleich mit Empfang und Ausgabe darzustellen. Die Anwesenheit des Uebergehers bei diesem Geschäfte ist durch Namensunterschrift zu bezeichnen. Wegen dieser Geldgeschäfte in Betreff der Hauer- und Kulturlöhne erscheint der Förster

als ein mittelst Geldkaution haftender Beamter. Doch hat er sonst keinerlei Renteinnahmen zu beschaffen *).

13) Führung eines gesitteteten, tadellosen, der moralischen Vollkommenheit stets näher führenden Wandels; fortwährende Aeußerung zu wissenschaftlich praktischer Fortbildung und Erweiterung der Kenntnisse, indem nur dadurch die Aussicht für den höheren Dienstgrad eröffnet wird.

14) Der Förster hat an Sonn- und gebotenen Feiertagen, wenn nicht außerordentliche Dienstgeschäfte Abhaltungen bieten, dem Gottesdienste mit Andacht und zur Erbauung der Gemeindeglieder, deren Blicke stets auf das Betragen ihrer Vorgesetzten gerichtet sind, beizuwohnen. Bei statt findendem Früh- und Vormittagsgottesdienst ist, in Einverständniß mit dem Uebergeher, solcher abwechselnd zu besuchen, damit nicht in deren Abwesenheit im Walde Unordnungen vorfallen.

15) Jener wissenschaftlichen und moralischen Eigenschaft muß auch ein zweckmäßiges Aeußere entsprechen. Einfach und ungeziert sei die Kleidung. Da ferner jeder Förster zugleich wehrhafter Jäger ist, so wird er verpflichtet, in allen Dienstgeschäften mit einem Hirschfänger, ferner in grünem oder grauem, mit Grün ausgeschlagenem Rock zu erscheinen, auch jederzeit Reisblei und Röthel, Zollstock und Brieftasche **) bei sich zu führen.

Die Behandlung ist ausschließlich auf Hochwald gerichtet, und zwar in hundert und zwanzigjährigem Umtriebe; doch dürfte letzterer, namentlich wo sich viel Nadelholz findet und an flachgründigen Orten, ganz passend auf hundert Jahre herabzusetzen sein.

Eine allgemeine, das ganze Waldamt umfassende Vermessung fand schon in den achtziger und neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts statt und zwar zum Behufe einer darauf gegründeten, fast gleichzeitigen Abschätzung ***). Letztere, von praktischen Männern betrieben, lieferte im Ganzen ein befriedigendes Ergebniß; nur waren die Nutzungsansätze überall etwas zu niedrig gemacht, weswegen auch ein Ueberschuß an haubarem Holze sich ergab.

Die Taxation geschah bloß nach Probeflächen ohne Berücksichtigung der Durchforstungen, so wie des Birken-, Aspen- und Ellernholzes. In den für jeden Forst angefertigten sogenannten Waldstandserhebungstabellen sind von den einzelnen Distrikten Boden, Holzart, Alter und Ertrag und zwar letzterer in Zeiträumen von dreißig zu dreißig Jahren angegeben. Hiernach begreift der erste Zeitraum das jüngste Holz (Jungmeiß), der von 30—60 das Stangenholz, der von 60—90 das Mittelholz, und der letzte Zeitraum alles schlagbare und abständige Holz von 90 Jahren und darüber. Nach diesen Abtheilungen ist von jedem Distrikte (jedem Berge) die Holzmasse an-

---

*) Die Erhebung des Kalksteinzinses gegen Prozente macht theilweis eine Ausnahme.

**) Diese enthält: Das Sortirungsnormal, das Fahrzeichenverzeichniß, die Karte des Waldamts, die Distrikts- und Bergklassifikation, die Feuer- und Nutzholztaxe.

***) Eine lithographirte, im Jahre 1826 angefertigte Generalkarte, die eine sehr klare Uebersicht des ganzen Waldamts gewährt, besitzen alle Ortsbeamte.

gegeben, zuletzt aber die älteste Klasse besonders hervorgehoben, zu dieser der Zuwuchs von dreißig Jahren gerechnet und dann die Gesammtmasse auf dreißig Jahre vertheilt.

Nach dem damals ausgemittelten Etat sollten jährlich in den waldämtlichen Forsten 47,000 Klaftern gehauen werden und zwar 15,000 in den Schwemm- und 32,000 in den Achswäldern. Wenn gleich diese Ermittlung im Ganzen zum Anhalte diente, so konnte man doch nicht vermeiden, sie mehr oder weniger für jedes Jahr abzuändern, wie es wirthschaftliche Verhältnisse, Bedürfniß, Absatz, ja selbst Einwirkungen des Klimas bedingten. Im Allgemeinen ward aber in einem Jahrzehnt dieses Mißverhältniß ausgeglichen, so daß sich die jährliche Nutzung immer zwischen 45—50,000 wiener Klaftern belief.

Auch bei der neuerlich (1827) schon theilweis statt gefundenen Einrichtung der zweiten Periode ist ein möglichst einfaches Verfahren beobachtet, gestützt auf frühere Nutzungserträge und auf die Fortschritte der Wissenschaft überhaupt. Besonders wurden die Grundsätze eines Hartig's, Cotta's und Hundeshagen's beachtet. Nach den Regeln des Letzteren *) waren bereits einige Forste abgeschätzt, wobei sich die praktische Anwendbarkeit dieses neuen Systems genugsam und auf eine sehr vortheilhafte Weise bewährte. Man war sogar unter Umständen geneigt, es allen übrigen bekannten Methoden vorzuziehen.

Ein Hauptvorwurf trifft jene ältere Abschätzung durch den Mangel eines Hauungsplans. Letzteres hatte man wenigstens nicht weiter auf Papier, oder durch besondere Vorschriften gedacht. Um so besser war indessen die Folge bei der Ausführung durch unbedingtes Aneinanderlegen der Schläge beachtet.

Ein Tadel wird mit Recht der hiesigen, früheren Hauungsweise. Denn, man höre, letztere bestand in schönen mit Aedeltannen gemischten Buchenhochwaldungen in kahlem Abtriebe. Ganze Berge wurden so, von unten bis oben, mittelst eines Hiebes ihres Bestandes beraubt. Dieser überall statt gefundene kahle Abtrieb von Buchen- und Tannenforsten erregt, bei seiner vollkommenen Naturwidrigkeit, um so mehr Erstaunen, als sich der bei weitem größte Theil der Buchenschläge wieder gut und zum Theil vorzüglich bestockte. Denn zahlreich sind vortreffliche, gleichmäßig bestandene Orte, besonders Buchenmittelhölzer vorhanden, die ganze Berge bedecken, oder in weiten Thälern sich hinziehen und zwar alle in regelmäßiger Abstufung auf einander folgend.

Nur durch den wahrscheinlich wenig dichten Schluß der älteren Bestände konnte sich in diesen Anflug und Aufschlag bilden und erhalten und nach erfolgtem kahlen Abtriebe fortwachsen, zumal wenn kurz vor dem Anhiebe ein Samenjahr statt fand. Obgleich im Allgemeinen das Ergebniß dieser fehlerhaften Hauungsführung auf eine ganz befremdende Weise günstig war, so fanden sich doch in manchen Forsten, besonders an höheren Orten, ansehnliche Lücken und namentlich auch, als natürliche Folge, die weichen Hölzer, Birken und Aspen sehr ein **).

---

*) Die Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen u. s. w. von J. C. Hundeshagen. 2 Theile, Tübingen 1826.

**) Auch in anderen Gegenden Deutschlands sind dem Verf. dieses einzelne Buchenhochwaldungen bekannt, die durch kahlen Abtrieb vortrefflich verjüngt wurden.

Jetzt bedient man sich schon länger der periodischen Hauungen; sichtbar wohlthätig äußerten sich die Folgen durch den erzielten reichlichen Anwachs; an manchen Orten konnte man sogar schon vom Dunkelschlage unmittelbar zum völligen Abtriebe des Oberholzes übergehen. Die Verjüngung wird gegenwärtig mit Sachkunde und Umsicht betrieben und hat im Ganzen glückliche Ergebnisse aufzuweisen.

Der bei weitem größte Theil der jährlichen Nutzung — wie oben bemerkt überhaupt 45—50,000 Klaftern — besteht in Brennholz; nur in den unteren Gegenden, wo die Abfuhr leichter ist, werden Stämme zu Werkholz abgegeben und auf zwei für kaiserliche Rechnung betriebenen Sägemühlen geschnitten.

In den Achsforsten, den Waldbereitungen, Klosterneuburg, Breitenfurt, Purkersdorf und Neustadt, geschieht der Verkauf unmittelbar vom Förster, nach festgesetzter Lokaltaxe. Der etwa bleibende Ueberschuß wird auf die nächste Legstätte gebracht, deren es vier gibt, zu Wien, Hütteldorf, Baden und Atzkersdorf. Dieses Holz wird dann, eben wie dasjenige aus den Schwemmforsten, nämlich der allander Waldbereitung auf den Legstätten unter Aufsicht besonderer Holzversilberer verkauft. Gewöhnlich werden jährlich 16—17,000 Klaftern verflößt, wobei eine eigene Schwemmdirektion die Leitung führt. Meistbietende Versteigerung des vorher aufgeklafterten Holzes fand bis jetzt nur theilweis in der neustädter Waldbereitung statt.

Im Frühjahre 1828 kostete auf der kaiserlichen Holzlegstätte in Wien die 108 Kubikfuß Raum haltende wiener Klafter: Buchenscheit 12 Fl., Buchenausschuß 10 Fl. 48 Kr. K. M. *).

Durchforstungen wurden bisher nur im Kleinen betrieben in den unteren, den Ebenen nahe liegenden Forsten, wo das Holz noch hinreichenden Werth hat. Dagegen verlohnen sie sich nicht in den höheren und entfernteren Distrikten, wo oft das schönste junge Dürrholz verwesen muß. Eine nicht unbeträchtliche Vornutzung gaben bisher die, aus den Buchenbeständen herausgehauenen, jungen schlanken Birken.

Als Nebennutzung wird Laub zu Streu und Düngmaterial verabgabt. So schädlich diese Nutzung auch immer sein mag, so ist sie doch aus höheren Rücksichten für das Wohl der Unterthanen nicht abzustellen. Sie geschieht im Oktober in Mittelorten, und wenn diese nicht ausreichen, selbst in starken Stangenhölzern, und kömmt man alle drei Jahre wieder an denselben Platz. Haubare Orte werden ganz verschont, um die Verjüngung zu sichern und zu erleichtern. Man rechnet auf ein erwachsenes Stück Hornvieh ein zweispänniges Fuder, wofür 30 Kr. K. M. bezahlt werden.

Das Harzscharren wurde seit einigen Jahren in der neustadter Waldbereitung mit der Schwarzfohre im kleinen Fohrenwalde betrieben.

Obgleich nun dieses Verfahren im Allgemeinen bekanntlich höchst gewagt und verwerflich ist, so scheint doch so viel daraus hervorzugehen, daß die Buche einige Jahre alt, nicht mehr so überaus zärtlich sei, und daß man in vielen Theilen Deutschlands bei Verjüngung dieser Holzart zu ängstlich verfahre. Es ist bestimmt, daß durch zu dunkle Stellung der Samenhauungen im Allgemeinen weit mehr geschadet sei, als durch zu lichte.

*) Der Brennholzbedarf der Stadt Wien beträgt nach mehrjährigem Durchschnitt jährlich 140,000 wiener Klaftern.

Die Kulturen, aus der Aushülfskasse bestritten, beschränken sich nur auf kleine Lücken innerhalb des Bestandes oder auf Instandsetzung von neuerlich eingenommenen Wiesen. In den letzten Jahren wurde in jedem Forst eine eigene Samenschule (Baumschule) angelegt, worin die jungen, zum Aussetzen bestimmten und im Freien nicht vorhandenen Holzarten erzogen werden sollten. Besonders sind Lerchen und Fichten häufig darin angesäet, und findet man von diesen beiden Holzarten auch schon ansehnliche und wohlgelungene Pflanzungen im Freien. Häufig sind hier auch solche von Rothbuchen, die aber öfterer nicht besonders einschlugen, weil man, wie es scheint, die Pflänzlinge von zu geringer Höhe, von 1½—2 Fuß, selten höher wählte, und schienen auch die Stämme zu dünn und zu wenig erstarkt zu sein.

Zu den ausgedehntesten Kulturen gehören die Saaten, namentlich von der Aedeltanne, theils in Buchendunkelschlägen, theils unter dem Schutze von Birken. Man lockerte bloß den Boden etwas auf, und streute den Samen im Herbst aus, ohne weitere Bedeckung, und die Saaten gelangen theilweis vorzüglich gut.

Die Forstkulturarbeiten geschehen gewöhnlich in Tagelohn, welcher für den Mann 20—24 Kr. K. M. beträgt.

Die Benutzung der Jagd findet durch Verwaltung waldämtlicher Forstdiener statt *). Das erlegte Wild wird entweder gegen Quittung an Wildhändler in Wien, oder durch eigenen Verkauf gegen taxmäßige Zahlung abgesetzt. Der Abschuß im kaiserlichen Thiergarten beträgt etwa jährlich: Rothwild 140—150, Schwarzwild 120—130, Damwild 50—60 Stück.

Der taxmäßige Preis des Wildes war im Jahre 18²⁸/₂₉, wie folgt:

	Fl.	Kr. K. M.
a) Vom 1. Mai bis zum 15. September:		
Ein jagdbarer Hirsch von 10 Enden	20	—
Ein unterjagdbarer	12	30
Ein Damhirsch	7	30
Ein Rehbock das ganze Jahr	4	30
b) Vom 16. September bis zum 6. Januar:		
Ein altes Edelthier	12	30
c) Vom 1. November bis zum 22. März:		
Ein Fasan, gefedert	1	12
Eine Henne, gefedert	—	52
Ein Fasan, geschossen	—	48
Eine Henne, geschossen	—	40
d) Vom 1. Oktober bis zum 15. Februar:		
Ein Hase	—	36
Ein Rebhuhn, gefedert	—	25
Ein „ geschossen	—	15

e) Vom 1. November bis 6. Januar:
Ein Pfund feines Schwarzwildpret (Frischling, übergelaufenes Schwein, Markassin) 6 Kr.; ein Pfund schwererer Gattung 4 Kr. K. M. u. s. w.

---

*) Da in der Forstlehranstalt zu Mariabrunn die Jagdwissenschaft nicht gelehrt wird, so hat sich Jeder entweder vor dem Eintritt, oder nach dem Abgange aus jener Anstalt bei einem praktischen Forst- und Jagdbedienten die nöthigen Jagdkenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Dann wird er von Kundigen im Jagdfache geprüft und wehrhaft gemacht, und ist ihm nun erst das Tragen eines Hirschfängers erlaubt.

Außer den Jagden des Waldamts unterliegen aber auch noch die übrigen k. k. Wildbahnen, besonders und zunächst um die Residenz, der Direktion des Oberhof- und Landjägermeisteramts. Sie sind reich an Wild, und die kaiserlichen Jagden sehr großartig. Sie stehen unter Aufsicht der vier Forstmeisterämter Laxenburg, Prater, Auhof und Wolkersdorf, wovon ersteres 23 Jagdreviere, das zweite 4, das dritte den Thiergarten bei Mariabrunn und mehrere entlegene Jagddistrikte, das vierte 16 Jagdbezirke umfaßt. Das bei dem Hofjagdwesen angestellte Personal ist folgendes: 4 Forstmeister zu Laxenburg, Prater, Auhof und Wolkersdorf; 1 Hofjagdwundarzt, 1 Jägerwundarzt, 11 reitende Hofjäger, 33 Jungjäger, 2 Obergehegebereiter, 4 Gehegebereiter, 3 Gehegeaufseher, 1 Fasanenjäger, 19 Jagdadjunkten, 3 Forstjäger, 3 Thiergartenjäger, 1 Geschirrmeister, 10 Plachenknechte, 2 Gärtner.

Eingestellte Jagden auf Edelwild finden sowohl im Prater (woselbst ein Jagdzeughaus und ein bedeutender Hochwildstand), als auch im Thiergarten bei Mariabrunn und in letzterem auch auf Schwarzwild statt. In der Brigittenau, wo nur Wechselwild vorkömmt, pflegt auch jährlich eine Hofjagd abgehalten zu werden.

Eine reiche Hirschgeweihsammlung im kaiserlichen Marstall zu Wien, im sogenannten Hirschgang, ist waidmännisch sehenswerth.

B². Herzogthum Steyermark.

Grenzen: Oesterreich, Ungarn, Kroatien, Illyrien. Größe: 408 (399) Quadratmeilen. Einwohner: 923,882 (1834). Flüsse: Hauptfluß die aus dem Salzburgischen kommende Mur, durch die Mürz verstärkt, das Land auf 40 Meilen durchströmend; im nördlichen Theile die Enns; im südlichen die Sau und Drau. Beschaffenheit der Oberfläche: Der nördliche und westliche Theil, durchschossen von Aesten der karnischen und norischen Alpen, ganz von Hochgebirgen überlagert; diese jedoch nicht die Höhe von 8000 Fuß übersteigend. Im Südosten flaches, mit geringen Höhen und Bergen wechselndes Land. Erzeugnisse: Eisen, Salz, Kupfer, Blei, Schwefel. Außerordentlich großer Reichthum an Eisen, besonders bei Eisenärz und Vordernberg und in einigen Gegenden des judenburger Kreises. Im Ganzen jährlich 400,000 Ctr. rohes Eisen gewonnen. Der Erzberg, zwischen Vordernberg und Eisenärz, jährlich eine Million Ctr. Eisensteine und hieraus 300,000 Ctr. Roheisen gewährend. Dieser Berg, über tausend Jahre benutzt, noch jetzt eine der reichsten Eisengruben Europas. Durch zwei Hundert Frischfeuer in Steyermark, besonders im Mürzthal, jährlich 200,000 Ctr. Stabeisen verarbeitet. Mannigfaltige Fabriken in Eisen. Salz, jährlich 250,000 Ctr., wovon 160,000 Ctr. aus dem steyerischen Salzkammergut, im judenburger Kreise. Große Steinkohlenlager zu Töplitz bei Tüffer. Eintheilung: 5 Kreise. 1) der grätzer 97½, 2) der marburger $60^{1}/_{10}$, 3) der cillier 63½, 4) der judenburger $105^{1}/_{10}$, 5) der brucker Kreis 73 □M. Hiervon die drei ersten zu Unter-, die beiden letzten zu Obersteyermark gehörig.

Steyermark, als ganze Provinz betrachtet, ist ohne Zweifel der am stärksten bewaldete Theil von ganz Deutschland. Denn in dem am meisten landwirthschaftlich benutzten Unterlande nehmen die Waldungen schon 0'42 und in Obersteyermark sogar 0'49 des ganzen Flächenraums ein.

Außer den gewöhnlichen Bestandbäumen dieser Hochgebirge verdient das theilweise reichlichere Erscheinen der Lerche im jugendlichen Alter Erwähnung.

Im nördlichen Steyermark ist die Tanne nächst der Fichte am häufigsten. Im judenburger Kreis kömmt die Zirbel noch am zahlreichsten vor. Den Taxus sieht man verkrüppelt; Laubhölzer, aus den Gebirgen sehr verdrängt, nur in Untersteyer von einigem Belange.

Von Edelhirschen und Rehen sind geringe Stände vorhanden. Häufig ist die Gemse, besonders in den Jagden des Erzherzogs Johann und zwar zu 30—40 Stück in einem Rudel, namentlich in der Umgegend von Mariazell und Wildalpen, und werden manchmal daselbst dreißig Stück in einem Tage erlegt. Ueberhaupt ist der Stand noch gut in ganz Obersteyer, so um Vordernberg, Eisenärz und Irdning, wo man manchmal anderthalb bis zwei Dutzend Stück dieses Wildes gewahren kann. Wölfe und Bären sind in den wilderen Theilen Obersteyers noch durchgehends und zu jeder Jahreszeit anzutreffen. Auch der Luchs ist in diesen Gegenden noch durchaus zu Hause zum Schaden der Rehe und Gemsen; im neuberger Forst erlegte man 1827 noch drei Stück, und so in allen vorhergehenden Jahren gewöhnlich mehrere.

Beinahe seit drei Hundert Jahren äußerte sich schon die landesfürstliche Sorgfalt für Erhaltung und Schonung der Wälder. So findet sich vom 24. Juli 1539 schon eine das Forstwesen betreffende Verordnung (vielleicht die erste allgemeine); dieser folgte eine geschärfte vom 13. März 1545 von Kaiser Ferdinand I., zufolge welcher Alle, die entweder Holz abhauen, Geräuter treiben, oder schädliches Geisvieh in Wäldern weiden, an Leib und Leben abgestraft werden sollen. Hierauf folgten Edikte von 1563, 1567, 1581, 1626, 1630, 1694. Dann erschien eine vollständige Waldordnung vom 23. Februar 1695, welche am 26. März 1721 unter Kaiser Karl VI. neu revidirt herauskam. Einige Jahrzehnte später gab man abermals ein neues Edikt vom 24. September 1745, welchem die jetzt noch geltende Verordnung vom 26. Juni 1767 folgte, ein Nachtrag zu letzterer kam im Jahre 1769 und ein Erläuterungscirkulair am 15. April 1772.

Es ist bemerkenswerth, mit welcher Sachkunde und Umsicht dieses noch jetzt statthafte Gesetz von 1767 im Ganzen bearbeitet ist. Ganz den örtlichen Verhältnissen gemäß entworfen, erscheint es noch jetzt im Wesentlichen passend und entsprechend*). Doch ist ihm unverkennbar ein gefälligeres Gewand in Hinsicht der Einkleidung eben so sehr Bedürfniß, als eine zeitgemäße Abänderung der festgesetzten Strafen und polizeilichen Maßregeln.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die niederösterreichische Forstverordnung auch mit Vortheil in Steyermak einzuführen sei; doch dürfte dieses, ohne gänzliche Umarbeitung derselben, schwerlich rathsam sein. Denn Steyermarks Forsten weichen eben so sehr durch ihre rechtlichen, als ihre wirthschaftlichen Verhältnisse von denjenigen Oesterreichs ab, und scheint es hier eines eigenen, verschiedenen Gesetzes allerdings zu bedürfen.

Die jetzige Verordnung unterscheidet folgende Eigenthumsverhältnisse:

1) Landesfürstliche Forsten, d. h. solche, in welchen der Staat ein vollkommenes Eigenthumsrecht besitzt, und die ihm also ungetheilt angehören;

---

*) So lautet das Urtheil mancher steyerischer Forstmänner. Verf. Dieses enthält sich bestimmter Entscheidung.

2) landesfürstlich reservirte Forsten, d. h. sämmtliche landsteyerische Hölzungen, sie mögen angehören, wem sie wollen, welche dem Eigenthümer nach Befriedigung seiner Hausnothdurft entbehrlich sind. Der Staat hat sich den Gebrauch derselben zum Bergbau, zu Hütten, Salinen und Fabriken u. s. w. vorbehalten *).

3) Privatwälder, in welchen der Unterthan mit hinlänglichem Rechte sein Eigenthum darthun kann.

Gering ist der Umfang der eigentlichen Staatswälder, besonders nach stattgehabtem Verkauf der meisten Staatsgüter. Sie sind dem Berg- und Salinenwesen zugetheilt, daß sie allein nutzbar und werthvoll macht. Die meisten Forste für jenes bestehen in reservirten.

Der brucker Kreis enthält nach älteren Angaben 500,000 Joch an Waldfläche. Davon gehören den Unterthanen 380,000, Privatherrschaften 40,000, der Landesherrschaft, einschließlich der Reservate, 80,000 Joch.

Ueber die Verfassung dieser Forsten bestimmt das Gesetz folgendes:

a) Jeder Besitzer einer herrschaftlichen (Dominikal-) Waldung hat letztere unter Aufsicht der inn- und vorderberger Waldämter nachhaltig und nach forstmäßigen Grundsätzen zu bewirthschaften, und ist berechtigt, daß nachhaltig geschlagene Holz nach Willkür zu verwenden, jedoch mit Ausnahme der Ausfuhr **).

b) Den Besitzern unterthäniger (Rustikal-) Waldungen stehen zwar dieselben Rechte, wie denjenigen der herrschaftlichen zu, doch dürfen erstere ohne Vorwissen und Auszeichnung des betreffenden herrschaftlichen Beamten keine Holzfällungen vornehmen.

c) Vermöge eines Hofdekrets vom 24. März 1787 sind auch die Waldungen der Stifter und Klöster in die Staatsverwaltung aufgenommen, und soll den letzteren das nöthige Holz angewiesen werden; doch ist Verwendung und Verwerthung desselben den Besitzern freigestellt.

Die k. k. Forstbehörden für Steyermark sind folgende:

a) Fünf Forstkommissaire, und zwar für jeden Kreis einer, zu Grätz, Marburg, Cilli, Judenburg und Bruck. Die denselben untergebenen, bei Errichtung der Kreiswaldämter im Jahre 1812 angestellten Distriktsförster waren 1828 schon sämmtlich eingegangen.

b) Die innerberger hauptgewerkschaftliche Direktion (Bergwesendirektion) zu Eisenärz. Derselben sind zugetheilt:

aa) Die Waldämter zu Eisenärz, St. Gallen; dann die Forste der schon in Oesterreich liegenden Gewerkschaft Reichenau, so wie das ebendaselbst sich befindende Waldamt Weyer.

---

*) Dieses Recht des Vorbehalts (Reservats) ist zwar später suspendirt, jedoch nicht aufgehoben.

**) Die inn- und vorderberger Waldämter wurden unter Kaiser Joseph II. am 31. December 1782 aufgehoben, und deren Wirkungskreis am 20. August 1783 den Kreisämtern und von diesen wieder unterm 4. Oktober 1812 den Kreiswaldämtern und ihren subalternen Distriktsförstern zugewiesen.

bb) Die Waldbereitungen zu Admont, Reifling, Irdning, Wildalpen, Donnersbach, Plafau, Radmer, so wie die Rechenverwaltungen zu Reifling und Hieflau.

cc) Das Oberbergamt und Berggericht zu Leoben, unter welchem das Waldamt Schladning steht *).

Es ist schon bemerkt, daß die Landesregierung seit beinahe drei Hundert Jahren bemüht war, heilsame Gesetze zur Aufnahme der Forsten zu geben. Eben so ist auch in der That die Waldbereit-, Berain- und Abschätzungskommissionsbeschreibung — so lautet wirklich der Titel — die von 1755—62 erfolgte, ein merkwürdiges Beispiel von allgemeiner Vorsorge für Nachhaltigkeit des Forstbetriebes. Alle Waldungen des ganzen Herzogthums wurden damals von einer Kommission bereist, und bald darauf erschien das Ergebniß in Druck. Von jedem Walde sind hierin Grenzen, Bestand und die gesammte Kohlenmasse, letztere nach Fässern, angegeben.

Nach der Betriebsart sind von den Waldungen Steyermarks:

Nadelhölzer	1,139,898	Joch.
Gemischte Hochwaldungen	256,665	=
Laubholzhochwälder	183,354	=
Brände	158,794	=
Schlaghölzer	57,930	=
Huthweiden mit Waldbäumen	129,500	=
Auen mit Holz	4,886	=
Auen mit Holz und Weide	2,553	=
Wiesen mit Waldbäumen	1,361	=
Auen mit Holz und Grasnutzung	477	=

wobei jedoch bemerkt wird, daß die letzten fünf Abtheilungen nicht mehr zu den eigentlichen Waldungen gerechnet werden.

Durch Verschiedenheit des Betriebes theilen sich die hiesigen Forste in zwei besondere und unter sich abweichende Arten, nämlich in Stock- und Raumrechtswaldungen.

Die Stockrechtswaldungen sind eigentliche Hochwälder, worin bloß gestockt werden darf. Ihr Umtrieb ist nach Besitz und Oertlichkeit von 80—120 Jahren verschieden.

Die Raumrechtswaldungen kommen fast mit den Hackwaldungen überein, nur mit dem Unterschiede, daß man die Verjüngung nicht durch Ausschlag der Stöcke bewirkt, sondern diese durchaus vom stehenden Orte her erwartet. Also ist hier Hochwald und kein Niederwald.

Zur Unterscheidung der stock- und raumrechtlichen Waldungen wurden von der Waldbereitungskommission eigene Grenzzeichen gesetzt, und erhielten die der ersteren ein S., die der letzteren ein R. Jeder Eigenthümer von Waldungen soll diese Grenzzeichen sorgfältig unterhalten. Wenn solche durch

---

*) Die dem 9 □M. großen steyerischen Salzkammergute einverleibten Forsten sollen nicht unbeträchtlich, auch vermessen und taxirt sein. Oberbehörde ist das Salinenoberamt zu Aussen.

Zufall eingegangen, so ist dies der betreffenden Grundherrschaft und von letzterer dem Waldamt anzuzeigen, und soll dann die Erneuerung in Beisein eines Forstbeamten statt finden *).

Nach diesen allgemeinen Andeutungen mögen nun im Folgenden beide Betriebe näher erörtert werden.

1) Die stockrechtlichen Waldungen bilden (zufolge der Beschreibung der Waldbereit=, Berain= und Abschätzungskommission) drei Abtheilungen, nämlich lediglich e, unterraumte und limitirte Stockrechte.

a) Lediglich e Stockrechte. Diese sind reine, bloß zur Holzzucht bestimmte Waldgründe, von welchen das Holz, nach Erlangung seiner völligen Haubarkeit, nach wirthschaftlichen Grundsätzen zu Säge=, Brenn=, Bau=, Zaun= oder Kohlholz verbraucht werden darf. Nach erfolgtem Abtriebe wird der Distrikt fortwährend gehegt und wieder der Holzzucht eingeräumt. Diese Waldungen sind im ganzen Lande verbreitet.

b) Unterraumte Stockrechte. Sie sind zur Beförderung der Viehzucht von der Waldbereitungskommission an solche Orte eingeführt, wo die Viehzucht sehr beschränkt, und daher die Weide den Unterthanen darin erlaubt ist. Die weichen Hölzer unter Tannen, Fichten und Lerchen, als Erlen, Birken Haseln, Wachholder &c. kann der Eigenthümer nach Belieben fällen. Diese Forste sind nur bei Neumarkt im judenburger Kreise.

c) Limitirte Stockrechte. Sie bilden solche Waldungen, in welchen das Holz bei einer Stärke von geringen Holzdreilingen zum Hausbedarf, zur Verkohlung oder als Scheitholz für die Hauptstadt Grätz verkauft werden kann. Der abgetriebene Schlag wird ausgebrannt, behackt und einmal mit Früchten bestellt, dann aber ununterbrochen dem Holzwuchs eingeräumt. Diese Waldungen trifft man bloß im grätzer Kreise, von Frohnleiten bis Gösting, an beiden Seiten der Mur.

2) Die raumrechtlichen Wälder sind am beträchtlichsten im judenburger, brucker und hiernächst im grätzer Kreise und sind von unschätzbarem Werthe für Obersteyer. Denn der hiesige Landmann, arm an urbaren Gründen, sucht seine Subsistenz durch theilweise Benutzung jener Flächen als Weideland, als Fruchtboden und als Wald zu sichern. In diesen Holzstrecken sind Weide, Acker= und Waldwirthschaft gestattet und mit einander verbunden. Jene ist Hauptzweck, zur Vermehrung der Viehzucht; dann folgt die Fruchtnutzung; weniger beachtet ist die Holzerzeugung und eigentlich nur Mittel zu ersteren beiden.

Der Umtrieb in den Raumrechten ist sehr verschieden; oft schreitet man schon zur Benutzung in einer Stärke von Mannsarmsdicke; manchmal auch erst, wenn die Stärke 6—10 Zoll beträgt. Das zum Abtriebe bestimmte Holz wird im Mai, so weit man reichen kann, von Rinde und Aesten entblößt; letztere läßt man auf dem Boden liegen, während der Stamm zum Trockenwerden stehen bleibt. Im Juli oder August wird das Holz gefällt, völlig entästet und das stärkere aus dem Schlage gebracht. Das geringere, so wie Astwerk und Nadeln streut man gleichmäßig über den Platz und brennt dann den ganzen Schlag ab. Nun folgt die Vorrichtung zur Wintersaat durch einmaliges Umhacken, nach welchem Rocken ausgesäet und untergebracht

---

*) Die Grenzen sind gegenwärtig nicht selten erloschen, weswegen eine Revision sehr nothwendig sein dürfte, wenn man überhaupt die Weise beibehalten will.

wird. In den meisten Gegenden Obersteyers findet nur diese einmalige Wintersaat statt, jedoch in manchen auch noch eine zweite, nämlich eine Hafersaat, wie namentlich zu Maleisten und der Feitsch.

Die Wiederbestockung geschieht durch Anfliegen des Samens von benachbarten Beständen her, welche in den ersten Jahren, so lange der Boden noch wund ist, am leichtesten erfolgt. Aber nach beschaffter Fruchternte tritt oft schon wieder Viehweide ein und dauert ununterbrochen bis zum Wiedereintritt der Haubarkeit.

Wegen dieser mangelhaften, nur der zufälligen Einwirkung der Natur überlassenen Verjüngung sind die jungen Orte gewöhnlich sehr lückenhaft und unvollkommen. Die Lerche gewinnt an vielen Orten fast ganz die Oberhand und verdrängt sowohl Fichten als Kiefern.

In den stockrechtlichen Waldungen sind kahler Abtrieb und Plänterwirthschaft die gebräuchlichen Verjüngungsarten. Beide, im Allgemeinen betrachtet, werden leider nicht immer dem Winde entgegengeführt, weswegen auch nicht selten dessen Zerstörungen zu beklagen sind. Gewöhnlich nimmt man auch das nächste, am leichtesten zu bekommende Holz am ersten, beginnt unten an den Bergen und haut bis oben hinauf, wodurch den jungen Beständen der Ruhestand entzogen wird, und solche auch durch den Transport vielfach beschädigt werden.

Kahlschläge finden statt in den, dem montanistischen Betriebe zugetheilten Waldungen, so wie in den der Herrschaften, größeren Privaten und Gemeinden. Die oftmals zu groß geführten Schläge setzen der natürlichen Besamung ein kaum zu besiegendes Hinderniß entgegen.

Künstliche Nachzucht ist bisher eigentlich noch gar nicht betrieben. Erst vor einigen Jahren geschahen zu Eisenärz in den dortigen Staatsforsten die ersten Kulturen.

Sehr nachtheilig für den Anwachs äußert sich die Viehweide, die bei Privaten fast allenthalben und in jeglichem Alter des Holzes, nicht allein mit Kühen und Schafen, sondern auch besonders mit den hier so häufigen Ziegen statt findet. Bei dem sehr mannigfaltigen Durcheinanderliegen der Stock- und Raumrechtsgrundstücke dürfte es sehr schwer fallen, diesem Uebel bleibend zu steuern. Denn da in letzteren der Weidgang gestattet, so ist es oft fast unmöglich, das Vieh von den Stockrechtswaldungen abzuhalten.

Eine für den Freund des Waldes und des wachsenden Baumes kaum genug zu rügende Handlung ist das Grassen, welches besonders in Obersteyermark allgemein üblich, vorzüglich von kleinen Landleuten betrieben wird. Dieses Grassen besteht in dem Entästen der Fichten und Tannen, in der Absicht, um die gewonnenen jungen Zweige und die Nadeln zur Viehstreu und später zum Düngen der Felder zu verwenden. Unter Beobachtung gehöriger Sorgfalt möchte diese Nutzung in einem, an Wald sehr reichen, und an Düngmitteln armen Lande zu entschuldigen sein. Aber man überschreitet alles Maß, indem man den schönsten Bäumen oft nur fünf bis sechs Quirle übrig läßt, wodurch häufig ihr Untergang veranlaßt wird. Durch das Abhauen der Aeste nahe am Stamm reißt oft die Rinde weit mit ab und verursacht durch Saftausfluß eine bemerkbare Abnahme des Wachsthums. Das Auf- und Herabsteigen mittelst Steigeisen betrieben, beschädigt sehr die glatte Rinde der Tanne.

Das Wasenkohlen, wenn gleich verboten, wird doch nicht selten vom Landmann zur Förderung des Ackerbaues ausgeübt. Das zusammengebundene geringe Reis- und Astholz bedeckt man mit Rasen, zündet es an, und nachdem es verbrannt, wird die Asche als Dung über das Feld gestreut.

Aus dem Vorhergehenden wird genügend erhellen, wie wenig der Privat auf pflegliche Forstbehandlung überhaupt bedacht, und wie wenig das Holz an sich geschätzt und gesucht sei. Alles Folge des Waldüberflusses!

Gegen die Mängel der steyerischen Forstwirthschaft, welche in der Art des Abtriebes, in der Waldweide und in der unbeschränkten Streunutzung hauptsächlich sich begründen, gibt jedoch die Forstverordnung beherzigungswerthe Verbote, nämlich:

a) In Absicht auf die Hauungsführung; auf den Schlägen sollen allenthalben gute Samenbäume übergehalten werden, und hat man sich überhaupt wirthschaftlicher Hauungsführung zu befleißigen.

b) In Hinsicht der Weide wird die sorgfältigste Schonung des Nachwuchses geboten, bis er gehörig erwachsen; das Eintreiben des schädlichen Geisviehes aber bei harter Strafe untersagt.

c) Das Graßen der Fichten und Tannen wird im Allgemeinen verboten, weil es, nach Aussage aller Forstverständigen, so nachtheilig für das gute Fortwachsen der Bäume sei. Unter folgenden Einschränkungen bleibt es gestattet:

aa) Das ganz junge Gesträuch ist zu schonen, auch sind jedem abgegräßten Stamm sieben Wiedel oder Hauptäste (Quirle) zu lassen.

bb) Die Aeste sind ganz nahe am Stamm wegzunehmen und keine große Enden stehen zu lassen, damit der Hieb um so schneller überwachse.

cc) Gebrauch des Graßes mit möglichster Sparsamkeit, und hat man als Ueberhülfe zur Streu sich des Buchen-, Ahorn-, Erlen- und Eichenlaubes zu bedienen.

d) Steigeisen sind bei Konfiscirung und Leibesstrafe verboten, indem die Bäume (wie man sich ausdrückt) in ihrem Gewächs gehemmt und kernfaul würden.

e) In den Raumrechtswaldungen soll gut gewirthschaftet und darin geraumt, geräutet und gebrannt werden. Doch ist nur eine Saat erlaubt, und aus dem Raumrechtsorte niemals ein ordentliches Feld, oder eine Wiese zu machen, und sind die ausgemerkten Raumrechte nicht zu erweitern. Größere Raumrechte sollen in drei Theile getheilt und davon immer ein Theil geschont werden, damit er in Ruhe sich ordentlich bestocken könne. Die Stärke der vorherrschenden Stämme soll bei der Haubarkeit 9—10 Zoll betragen. Der Boden ist um die Samenbäume von Laub und Moos zu reinigen, auf das beim Abbrennen das Feuer nicht zu diesen kommen könne u. s. w.

Hinsichtlich der Waldnebennutzungen verdient bemerkt zu werden, daß die Stachelkelcheiche (Quercus Aegilops) hier sowohl, als im südlichen Illyrien schon Knoppern liefert. Aus den Lohden geköpfter Eibenbäume verfertigt man Peitschenstiele.

Bedeutende Massen von Bau- und Werkholz werden exportirt. Viel Holz verarbeiten die zahlreichen Sägemühlen im Bacherthale.

Die Jagd wird in den Staatsforsten von kaiserlichen Beamten verwaltet. Der Gebrauch des Hühnerhundes ist unbekannt, oder nicht in Anwendung. Auf Gemsen, Wölfe und Bären geschehen Treibjagden. Füchse sollen, angeblich in der Gegend von Neuberg, in Tellereisen gefangen worden sein.

B³. Königreich Illyrien.

Grenzen: Oesterreich, Steyermark, Kroatien, das adriatische Meer, Italien, Tyrol. Größe: 513 (520) Quadratmeilen. Hiervon enthält nach der neuesten Vermessung: Kärnthen 187, Krain 181 und das Küstenland 145 □M. Einwohner: 1,188,534 (1834). Flüsse: a) Die Drau mit der Möll, Gail und Lavant; b) die Sau mit der Laibach, Gurk und Kulpa; c) der Isonzo. Beschaffenheit der Oberfläche: Meistens mit Gebirgen überlagert, gebildet aus den norischen, karnischen und julischen Alpen, zum Theil von 9 bis gegen 12,000 Fuß hoch und nicht selten mit ewigem Schnee bedeckt. Der Großglockner an der tyroler und salzburgischen Grenze 11,988, der Terglau 10,194, die steiner Alp 8400, die villacher Alp 7375 Fuß hoch u. s. w. Die südlichen Landstriche, besonders nach dem adriatischen Meere zu, niedriger und weniger gebirgig. Erzeugnisse: Kärnthen und Krain besonders reich an Mineralien. In ersterem Eisen und Kupfer jährlich für 1,208,000 Fl. aus den berühmten Gruben Hüttenbach, Ferlach und Gemünd; Blei daselbst jährlich 35,000 Ctr. Der Bleiberg in Kärnthen gibt jährlich für 363,000 Fl. Blei. In Kärnthen 20 Hochöfen, 267 Eisenhämmer und 149 Drahtzüge. Die Gewinnung an Quecksilber zu Idria in Krain jährlich, gesetzmäßig, 1500 Ctr. Werth der jährlichen Ausfuhr an Eisen- und Stahlwaaren in Krain 150,000 Fl. Eintheilung: Zwei Gubernien und sieben Kreise. a) Gubernium von Laibach $326\frac{7}{10}$ □M. Kreise 5: aa) Der laibacher (früher Oberkrain) $62\frac{1}{10}$; bb) der neustädter (Unterkrain) 59; cc) der adelsberger (früher Innerkrain) $54\frac{1}{5}$; dd) der klagenfurter (früher Unterkärnthen) $71\frac{1}{5}$; ee) der villacher (Oberkärnthen) $80\frac{2}{10}$ □M. b) Das Gubernium von Triest 193 □M. Hierin: aa) das Gebiet von Triest $1\frac{9}{10}$; bb) der istrianer Kreis $103\frac{3}{4}$; cc) der görzer Kreis $87\frac{1}{2}$ □M.

Von Königreich Illyrien enthält:

Kärnthen	799,310	Joch Waldungen.
Krain	729,632	= =
Das Gubernium von Triest (das Küstenland)	317,246	= =

Von Kärnthen sind 0'44, von Krain 0'42, von Triest 0'22 des Gesammtraums mit Waldungen bedeckt. Sonach besitzt dieses Königreich Theile, die sich an die aller holzreichsten reihen, aber auch solche, die am aller waldärmsten sind. Uebrigens dürften Oberkrain und Oberkärnthen dem Herzogthum Steyermark im Waldreichthum wenigstens nicht nachstehen.

Die unteren Landstrecken sind verhältnißmäßig wenig bewaldet. Doch findet sich in Innerkrain, zwischen Idria und Adelsberg, der beträchtliche birnbaumer Wald, dessen geringste Ausdehnung sich auf drei Meilen beläuft. Im Gubernium von Triest soll der $2\frac{1}{2}$—3 Meilen lange und $1\frac{1}{2}$—2 Meilen breite Forst von Montana, belegen am Flecken und Kastell gleichen Namens auf der Halbinsel von Istria, der merkwürdigste sein. Er ist ein Domainenwald, mit Eichen und Ulmen bestanden, und hauptsächlich zur Befriedigung des Bauholzbedarfs für die Marine bestimmt.

Der Waldbestand in den eigentlichen Hochgebirgen bietet keine besondern Abweichungen. In den südlichen und unteren Landestheilen werden Laub-

hölzer häufiger, besonders Eichen, die auf den Kalkfelsen nach der Küste hin oft als krüppelhaftes Gebüsch, gemischt mit Sumachen und Haseln, erscheinen. Zu anderen in den Thälern häufig wild wachsenden Holzarten gehört: die Berberitze, der Seekreuzdorn (Hippophae Rhamnoides Lin.), der gemeine Zürgelbaum (Celtis australis Lin.) u. s. w.

Der Edelhirsch ist in allen rauheren Gebirgen des Königreichs selten; reichlicher dagegen in manchen niederen Gegenden, so in den Herrschaften Kristaleck und Ecker in Unterkärnthen; das Reh beinahe allenthalben. Zum hauptsächlichsten und zahlreichsten Wild gehört die Gemse in Oberkärnthen und Oberkrain, und in ersterem besonders in der Umgegend des Möll- und Gailthals. Wirklich sieht man hier noch mitunter Rudel von zwanzig bis dreißig Stück, ja ein Ungenannter wollte ums Jahr 1826 sogar 52 Stück beisammen bemerkt haben. Doch sind solche Gesellschaften sehr selten. Der Luchs, in Oberkärnthen nur selten durchstreifend, kömmt noch häufiger in Oberkrain vor. Der Wolf verbreitet sich nicht allein über beide zuletzt genannte Länder, sondern auch nicht selten über die unteren Theile des Königreichs. Häufig ist er im Gemündthal. Im Jahre 1826 wurden in den beiden Landgerichten Obervillach und Stall in Oberkärnthen noch neun Stück erlegt. Auch den Bären haben die Gebirge noch aufzuweisen, besonders das Drauthal; hier wurden im greifenburger Bezirk 1827 fünf und im Frühjahre 1828 noch zwei Stück erlegt.

Häufig soll sich der Siebenschläfer im birnbaumer Wald aufhalten.

Delphine sieht man einzeln im triester Hafen.

Zahlloses Geflügel bewohnt im Winter das, nie mit Eis bedeckte, adriatische Meer und zieht sich weit aus Norden dahin. Besonders sind wilde Enten in beispiellosen Schaaren anzutreffen, die wie schwarze Wolken in dichten Zügen aus dem Meere hervorsteigen. Auch Bekassinen findet man reichlich.

Die Stammmutter unserer Haustaube, nämlich die Felsentaube (Columba livia Br.), so wie das Steinhuhn (Perdix saxatilis Lin.) sind häufig in den Gebirgsgegenden von Triest.

Die geltende Waldordnung für Kärnthen ist vom 21. Juni 1745, an welche man sich mit Abänderung mehrerer Punkte noch hält. Obgleich sie einzelne heilsame Vorschriften gibt, so dürfte ihr doch für das Bedürfniß der Gegenwart sehr Vieles abgehen und zu wünschen bleiben. Auch ist die Sprache, in welcher sie abgefaßt, etwas abschreckend. Zu dieser Verordnung ist noch ein Nachtragpatent vorhanden, und ferner soll für Kärnthen noch eine Forstordnung vom 21. Juni 1795 bestehen, die jedoch angeblich nicht in Wirkung getreten ist. Krain hat ein eigenes Forstgesetz, daß jedoch nicht zur Kenntniß des Verf. Dieses gekommen. Für das ganze Königreich war 1828 die forstliche Gesetzgebung noch nicht gleichmäßig. In Verbindung mit der Oesterreich überhaupt bevorstehenden Organisation des Forstwesens erwartet man eine allgemeine, entsprechende Verordnung.

Hier mögen einige Auszüge folgen aus der Interimswaldordnung für Kärnthen vom 21. Juni 1745.

1) Alle Hoch- und Schwarzwälder sind als landesherrliche Regalien vorbehalten. Wo daher Unterthanen Wälder als rechtmäßiges Eigenthum besitzen,

solche aber zu landesherrlichen Bergwerken erforderlich sind, ist die Nutzung gegen gebührliche Abfindung und nach Befriedigung des eigenen Bedarfs dem Staate ungehindert zu gestatten.

2) Das Brennen und Rauten ist besonders dort verboten, wo das Holz einer besseren Benutzung fähig, also zu Kohl-, Bau- und Brennholz verwendet werden kann.

3) Die bisher zu Wiesenmaad (Weidgründen rc.) benutzten Wälder sind noch ferner dazu bestimmt, doch ist alle Waldschwendung untersagt, wo das Holz, wie unter 2. bemerkt, verbraucht werden kann.

4) In entlegenen Wäldern, wo das Holz nicht anderweitig zur Nutzung kömmt, steht den Grundherren das Recht zu, ihren Unterthanen die Schwendung und allerlei Waldausrodung, das Brennen und Sengen zu erlauben und zwar dergestalt, daß sie nach ihrem Bedürfniß Baufelder, Wiesen und Vieweiden zurichten können.

5) Die Abstockung des haubaren Holzes soll nicht über zwei Spannen hoch geschehen, und sollen die zur Verkohlung bestimmten Stämme wenigstens eine Stärke von 12 Zoll haben.

6) Wo Schwarzholz wächst und zur Nutzung zu bringen, dort ist an allen Orten die gänzliche Abschaffung des Geisviehes geboten, da es erfahrungsmäßig dem Anfliegen und Anwachsen der Wälder sehr nachtheilig sei. Wo es sich dennoch findet, ist solches sogleich zu konfisciren. Nur an sehr felsigen, nicht mehr für Baumwuchs passenden Orten ist die Haltung dieser Thiere erlaubt.

7) Ueber die statt gehabte Verwüstung der Gemeindewälder wird bemerkt, daß sie so weit gediehen, daß kaum ein tauglicher Stamm sich mehr darin finde, und namentlich, wie es heißt, „würden sogar die jungen gewüchsigen Stämme unter dem unartigen und Buchenholz herausgeschafft, folglich das Schwarzholz gänzlich vertrieben" *). Zur Abwendung dieser Mißbräuche sollen von dem Grundherrn die Gemeindewälder unter die Berechtigten vertheilt werden, daß Jeder seinen Antheil erhalte, auf daß man später Diejenigen zu finden wisse, welche wider dieses Gesetz handeln.

8) Bei Gewinnung der Ströb (Streu) sollen die jungen Stämme und Hölzer verschont bleiben. Das Grassen soll im September und Oktober und bei vorfallender Nothwendigkeit auch im December, Januar und Februar, doch nur bei wachsendem Mond, geschehen; nur zwei Drittel der ganzen Baumlänge ist von unten hinauf zu schnadeln, und ein Drittel zu schonen; auch ist so viel von den Aesten stehen zu lassen, daß man, ohne die Rinde zu beschädigen, die Bäume ersteigen könne. Sensen, Sichel und eiserne Rechen sind bei der Ströbgewinnung verboten.

9) Das Lohrieth und Pechbrennen ist nur dort gestattet, wo keine andere Holzanwendung möglich. Doch darf man in den gebirgigen abhängigen Gegenden, bei empfindlicher Strafe, das Holz nicht zu sehr aushacken, damit bei entstehendem heftigen Regen das Erdreich nicht abgeführt, und dadurch in den nahen Ortschaften großem Schaden vorgebeugt werde **).

*) Dieses deutet offenbar auf das früher häufige Vorkommen der Buche hin.

**) Hieraus geht hervor, daß man schon zu jener Zeit den Nutzen der Wälder, als Schutzmittel gegen Erdfälle erkannte und beherzigte.

10) Zur Ersparung des Schwarzholzes sollen an Straßen, Wiesen und Weiden die Felbern und Weiden gepflanzt werden.

Wir betrachten jetzt die bestehenden landesherrlichen Forstpolizei- und Oberbehörden. Diese sind:

a) Forstkommissaire 7, und zwar im Gubernium von Laibach 5, zu Laibach, Neustadtl, Adelsberg, Klagenfurt und Villach; im Gubernium von Triest 2, zu Mitterburg und Görz.
b) Die Staatsgüteradministration zu Laibach.
c) Die provisorische Staatsgüteradministration zu Triest. Jeder dieser beiden Behörden ist ein forstliches Mitglied zugetheilt.
d) Die montanistische Hauptgewerkschaft zu Idria.

In nachstehenden Kreisen waren früher folgende Distriktsförster angestellt: Im Kreise Laibach 3, zu Radmannsdorf, Laak und Stein; im Kreise Neustadtl 3, zu Pleterjak, Reifnitz und Sittich; im Kreise Adelsberg 3, zu Planina, Präwald, Dornegg; im Kreise Villach 5, zu Bleiberg, Hermagor, Affritz, Spital und Obervillach u. s. w. — Diese Distriktsförster waren 1828 größtentheils auch schon hier eingegangen. Nicht selten sind, nach erfolgtem Abgange der Förster, mehrere Distrikte zusammengezogen. So umfaßte 1828 der obervillacher bereits alle fünf ursprünglich für den Kreis Villach angeordneten Distrikte mit einem Flächenraum von 80⅕ Quadratmeilen.

Das Einkommen des Kreisforstpersonals ist folgendes:

1) Kreisforstkommissair 800 Fl. Konv.-M.; auf Reisen freie Vorspann und 4 Fl. Diäten.
2) Distriktsförster 500 Fl. Konv.-M.; auf Reisen — deren Anfang das Gubernium bestimmt — 1 Fl. 36 Kr. Diäten; 200 Fl. jährlich für ein Dienstpferd.

Schon im vorigen Jahrhundert fand in den älteren österreichischen Antheilen eine allgemeine Katastralvermessung, welche auch die Waldungen oberflächlich umfaßte, statt. In den letzten Jahren dehnte sich die neuere Messung, zum Behufe der Grundsteuerregulirung, über das ganze Königreich aus. Genaue Vermessungen in Absicht auf forstwirthschaftliche Einrichtungen geschahen hauptsächlich in den Forsten unter der Hauptgewerkschaft zu Idria, und in denjenigen unter den Staatsgüteradministrationen. In anderen Gegenden sind noch nicht dergleichen zur Ausführung gekommen. Auch gibt der Waldreichthum wohl die Bürgschaft, daß man vor Uebernutzung durchaus gesichert sei. Im Ganzen hat das Holz in den Hochgebirgen Kärnthens und Krains zu wenig Werth, um einen Reiz zu forstwirthschaftlicher Pflege und Anzucht veranlassen zu können.

Als Beispiel von der geringen Geldausbeute mögen die kaiserlichen Forsten im Möllthal angeführt werden. Diese liegen nämlich fast ausschließlich auf den unzugänglichsten, und schroffsten Gebirgshöhen und so kömmt denn der Transport von dort her weit theurer, als das Holz an Werth unten im Thale hat. Zwei in diesem Thale wohnenden kaiserlichen Forstbeamten steht es völlig frei, ihren ganzen Holzbedarf aus jenen Forsten zu nehmen; doch machten sie niemals Gebrauch von dieser Vergünstigung, sondern kauften ihr Holz von den Unterthanen, indem sie es so über dreimal billiger bekamen. Dennoch sieht man die Wälder ganz deutlich von der

Wohnung aus, wie sie oben im Gebirge werthlos dastehen und fast nur der Verwesung preis gegeben sind. Und solche Verhältnisse finden noch auf mancher entlegenen Höhe und in manchem einsamen Thale statt, und unverkennbar ist ihr Einfluß auf forstliche Einrichtung und Betriebsamkeit. — Im Möllthal kostete die wiener Klafter Fichten- und Lerchenholz nur dreißig bis vierzig Kreuzer Konventionsmünze und wurde dafür noch frei ins Haus gebracht *).

Der Abtrieb besteht, wie überall in diesen Hochgebirgen, hauptsächlich in Kahlschlägen **) und nur bei kleinen Privaten in Plänterwirthschaft.

Bemerkenswerth sind die Rautbrennwaldungen, deren Grundfläche in gewissen Zeiträumen theils zum Holzbau, theils zur Acker- und Weidwirthschaft bestimmt ist. Sie sind Eigenthum der Unterthanen und besonders in Oberkärnthen und Oberkrain verbreitet und scheinen völlig mit den Raumrechtswaldungen Steyermarks übereinzukommen, auch dem armen Gebirgsbewohner hier wenigstens eben so unentbehrlich zu sein.

Diese Rautbrennwaldungen wurden schon vorlängst von den übrigen Forstgründen durch besondere Grenzzeichen abgeschieden, welche jedoch oft erloschen, oder wenigstens nicht mehr ordentlich erkennbar sind. Nicht selten dehnt sich daher auch das Rauten und Brennen auf andere Waldungen aus und veranlaßt Feuerschaden ***).

Die Waldweide wird in den Gebirgen sehr ausgedehnt betrieben. Sie scheint den Gebirgsbewohnern weit lieber zu sein, als das fast werthlose Holz. Ueberall sieht man Aeußerungen der Unterthanen zur Verbesserung und Vergrößerung ihrer Weidedistrikte. Hierher gehört namentlich, außer mancher unnützen Holzverschwendung, das Ringeln der Bäume, wornach sie bald absterben, und der Boden sich verrast. Die schönsten Lerchen werden auf solche Weise oft zu Grunde gerichtet.

Das bei Steyermark schon angeführte Grassen (Entästen der Tannen und Fichten zur Streu) ist auch hier gleich gebräuchlich und wird vom gemeinen Mann Taxen oder Schnatzen (Schnotzen) genannt. Indem man aber nicht selten die Bäume zu übermäßig entästet, und ihnen fast alle Zweige nimmt, zieht es oft den frühen Untergang derselben nach sich. In den gesetzlichen Schranken betrieben, würde es weit weniger nachtheilig für das wachsende Holz sein.

---

*) Verkohlung, Kienrußbrennen, Pottascheſieden u. s. w. dürften hier am rechten Orte sein zum Verbrauch des fast werthlosen Holzes. Das Nichtbetreiben derselben kann nur in der geringen Bevölkerung oder in anderen reicheren Erwerbzweigen liegen.

**) Durch die Kahlschläge wird die Buche immer seltener, und fühlbar ist schon ihr Abgang für die Befriedigung manches Bedürfnisses. Ihr Holz wird zu Hammerstielen sehr gesucht und fast ausschließlich gewählt, und bezahlte man schon das Stück dieser letzteren mit 17 Fl.

***) In Oberkärnthen hatte man einen Staatswald einer Herrschaft zum Abtriebe überlassen. Der Holzhauermeister fand es rathsam, den ganzen Kahlschlag mit Buchweizen zu besäen, der auch gut gelang und vortreffliche Ernte gab: 1800 Viertel, jedes zu 25 Pfund. Der betreffende Distriktsförster hatte den Vorfall aber entdeckt, und der Holzhauermeister ward tüchtig bestraft. Das Vorkommen solcher Frevel ist nur in überwaldreichen und sehr weitläufigen Gebirgen, wie hier, möglich und erklärbar.

Von bedeutender Ausdehnung in Oberkärnthen und Oberkrain ist die Harz- und Terpentinnutzung. Man verkauft den Centner Pech für 5 Fl. und das Maß Theer für 16 — 20 Kr. Konv.-M. in Triest. In den landesherrlichen Forsten im Möllthal sind beiderlei Arten von Nutzungen verliehen.

Die Gewinnung des Harzes aus der Lerche geschieht von dem Zeitpunkte an, wo der Saft flüssig wird, bis zum Nachsommer, indem man Kerben in die Stämme haut, aus welchen der Saft fließt, und letztere in untergehängten kleinen, aus Rinde verfertigten Behältern auffaßt. Diesen rohen Saft, wie er aus dem Baume fließt, schätzt der gemeine Mann allgemein, als Heilmittel bei vorhandenen Wunden, welche er damit überstreicht. Aus diesem rohen Harz wird erst durch Sieden der wahre Terpentin bereitet.

Holzwaarenfabrikation findet im gottscher Gebiet des neustädtler Kreises statt. — Eine nicht unbeträchtliche Nebennutzung ist die Rinde der Fichte, als Gerbemittel.

Bemerkenswerth darf hiernächst vielleicht noch die Branntweinbereitung aus Wachholder-, Heidel-, Elz-, Meel- und Vogelbeeren, ferner aus der gemeinen Schlehe (Prunus spinosa Lin.) sein *). Die Berberitze (Weinscharle, Baselbeer) dient häufig zur Gewinnung eines sehr guten Essigs. Aus der deutschen Tamariske bereitet man durch Auskochen der klein geschnittenen Zweige einen bräunlichen Saft, genannt Tamariskenöl, der, unter Wasser gemischt, ein sehr kühlendes Getränk ist.

Die Jagd gewährt dem Liebhaber noch manchen hohen Genuß. Die Gemse wird theils auf dem Pürschgange, theils auf Treiben erlegt. Der vor etwa vierzig Jahren zu Obervillach verstorbene Jäger Pauli schoß deren, wie bestimmt versichert wird, acht Hundert. Die Schwere ausgewachsener Gemsen beträgt gewöhnlich 50 — 60 Pfund. Doch ward man ums Jahr 1823 noch einer habhaft von 92 Pfund Gewicht. Das Pfund, einschließlich der Haut, bezahlt man mit 10, ohne dieselbe mit 8 Kreuzern.

Bären und Wölfen wird durch Treiben, letzteren auch nicht selten durch Anstand beim Luder nachgestellt. Wegen Unzulänglichkeit der bisher zur Ausrottung und Vertilgung dieser Raubthiere bestandenen Maßregeln wurden im Jahre 1818 folgende Belohnungen auf die Erlegung gesetzt und zwar: für eine Bärin 40, einen Bären 30, eine Wölfin 25, einen Wolf 20, für einen jungen Bären oder Wolf, unter einem Jahr alt, 10 Fl. Konv.-M.

In den südlichen Landstrichen dieses Königreichs wird die Jagd — wenn gleich arm an Hochwild und fast ausschließlich auf Federwild beschränkt — dennoch mit ganz besonderer Leidenschaft betrieben, vorzüglich von den Triestinern. Man erblickt an Sonn- und Feiertagen weit mehr Jäger als Vögel. Auf das nur $1\frac{9}{10}$ Quadratmeilen große Stadtgebiet von Triest ertheilt der Magistrat jährlich gegen zwei Hundert Jagdpatente, jedes zu fünf Fl. Konv.-M.

Wegen der unzähligen Menge von Geflügel allerlei Art, welches im Winter das adriatische Meer belebt, sind besonders die von Triest aus häufig

*) Oder richtiger, der Branntwein wird bloß auf diese Früchte gesetzt, wonach er Farbe und Geschmack ändert.

gemachten Wasserjagden reich an Ausbeute. Ein einziger Schuß streckt manchmal dreißig bis vierzig Enten, Säger und Taucher nieder*).

Sehr beliebt ist auch der kleine Vogelfang, bei welchem man Leimruthen braucht, und die Vögel durch das Spierlingskäutzchen (Strix passerina) herbeilockt; so z. B. in der Nähe von Triest auf dem monte spacato. Man bedient sich auch zum Vogelfange des Buschirens mittelst Hühnerhunden, die dann alle kleine Vögel ausmachen**).

In den Gebirgen von Triest wird das Felshuhn (Perdix saxatilis Lin.) auf eine sehr merkwürdige Weise gefangen. Man braucht hierzu in Gestalt eines Spiegels aufgestellte Teppiche, die in der Mitte zum Durchschießen eine Oeffnung haben und sonst aus den grellsten Farben (roth, gelb, blau, grün) mannigfaltig durcheinander zusammengesetzt sind, und die gegen die Sonne aufgestellt werden. Dieses grelle Farbenspiel wirkt so außerordentlich auf die Thiere, daß sie weit herstreichen und sich vor dem Teppich hinsetzen und durch Schlagen mit den Flügeln ihr Wohlgefallen zu erkennen geben. Nach einem Schuß entfernen sie sich nicht einmal weit und kehren bald wieder zurück. Mit einem solchen Zauberteppich läßt sich im Kurzen viel erlegen, ja dieses Wild fast gänzlich sich ausrotten.

Am Ende Oktober's und Anfang November's 1828 fand sich zwischen Kewald und Adelsberg, auf den nassen Wiesen, eine ungeheuere Menge von Waldschnepfen. Niemals hatte man sie hier in so großer Anzahl gesehen. Denn man konnte mitunter zwei bis drei Stück in einem Schuß erlegen. Mancher Jäger schoß funfzig bis sechzig Stück in einem Tage. Dieser ungewöhnlich zahlreiche Besuch so ganz willkommener Gäste dauerte acht Tage; dann zogen sie mit eingetretenem Südwinde weiter.

B⁴. Gefürstete Grafschaft Tyrol.

Grenzen: Baiern, Oesterreich, Illyrien, Italien, die Schweiz, Liechtenstein und der Bodensee. Größe: Einschließlich Vorarlbergs 516 Quadratmeilen. Einwohner: 827,635 (1834). Flüsse: Der Inn, die Etsch, Iller, Isar, Drau, Brenta, der Eisack, Lech; der Rhein an der Westgrenze. Beschaffenheit der Oberfläche: Durchaus gebirgig; zahlreiche Alpen, zu allen Jahreszeiten mit Schnee und Eis versehen; Tyrol das höchste Land Deutschlands, erbaut im Hochstyle der Schweiz. Die Hauptgebirgsmasse eine Fortsetzung der rhätischen Alpen; nördlich die norischen, südöstlich die karnischen und westlich die algauer Alpen, so wie der Arlberg an jenes Hauptgebirge sich schließend. Im Ganzen in Tyrol, außer Vorarlberg, zwei Hauptthäler (des Inns und der Etsch) und 29 bewohnte Nebenthäler. Besonders die südlichen Mittelgebirge und Thäler wohl angebaut und mit italienischen Erzeugnissen prangend. Höchste Gebirge: der Ortles 12,059, der Zebru 11,516 Fuß hoch u. s. w.; der zuerst genannte Berg der höchste Deutschlands und eines der bedeutendsten Europas. Erzeugnisse: Besonders Steinsalz, vorzüglich bei Hall, woselbst jährlich 300,000 Ctr. gewonnen

---

*) Manche italienische Jäger, so die in den Lagunen von Venedig, führen neunfache Gewehre, deren Läufe ihrer Stellung nach, wie ein Kegelspiel angebracht sind. Auch hat man, zur Beförderung weiter Ausdehnung des Schusses, platte Flintenläufe.

**) Der Vogelfang wird in Italien überaus leidenschaftlich betrieben, wovon selbst Schwalben nicht ausgeschlossen sind. Manche reiche Personen bedient ein eigener Vogelfänger (uccellatore).

werden, womit 700 Menschen beschäftigt. Der Bergbau, früher 30,000 Menschen thätig haltend, jetzt weit geringer, nur einige Tausend Menschen durch Silber-, Kupfer-, und Bleigewinnung ernährend. Metallwaaren zahlreicher Art verfertigt. Eintheilung: Sieben Kreise, welche 74 Landgerichte (66 landesfürstliche und 8 patrimonielle) enthalten. In den Landgerichtsbezirken jedoch nicht begriffen die Stadtgebiete von Roveredo, Trient, Botzen und Innspruck. a) Unterinnthaler Kreis $102^{3}/_{5}$, b) oberinnthaler $63^{9}/_{10}$, c) botzener $64^{2}/_{5}$, d) pusterthaler $100^{1}/_{5}$, e) trienter $76^{1}/_{2}$, f) rovereder $34^{3}/_{5}$, g) bregenzer (Vorarlberg) $74^{1}/_{5}$ □M.

Von der ganzen Waldfläche Tyrols mögen — jedoch nach älteren Angaben auf Vorarlberg 140,000 Joch kommen, von welchen aber nur 98,000 Joch wirklich bestockt sein sollen.

Die weit ausgedehnten Waldungen dieses Landes bilden die gewöhnlichen Bestandbäume der österreichischen Hochgebirge.

Die stärksten jetzt noch vorhandenen Arven sind von anderthalb bis zwei Fuß im Durchmesser und von dreißig bis vierzig Fuß Höhe. Unter altem Fallholz sieht man sie weit mächtiger. Buche und Traubeneiche sind nur einzeln, obgleich früher von ersterer ganze Bestände vorhanden gewesen sein sollen. Der Taxus zeigt sich hin und wieder; so in der Gegend von Landeck in einer Höhe von dreißig Fuß unter Fichten und Weißtannen. In derselben Gegend soll auch der Sade- oder Sevenbaum (Juniperus Sabina Lin.) wachsen.

In den milderen Theilen, wie namentlich um Meran, Botzen, Neumark u. s. w. werden Laubhölzer zahlreicher, und sind ächte Kastanien und Wallnüsse in ganzen Beständen anzutreffen, wie denn auch der Maulbeerbaum zum Behufe des Seidenbaus sehr häufig angepflanzt ist. Neben anderen Südfrüchten gedeiht auch der Feigenbaum gut im Freien. Der Weinbau hat bedeutenden Umfang.

Der Waldbestand Tyrols und Vorarlbergs ist meistens nur mangelhaft und steht in der Güte vielleicht allen übrigen deutschen Nachbarländern nach. So bedeutend auch immer noch die dem Holzwuchs gewidmeten Flächen sein mögen, so gering ist verhältnißmäßig der wirklich gut bestandene Theil.

Wer die sehr anmuthigen und glücklichen Thäler dieses Alpenlandes durchwandert, den mag es allerdings lächerlich scheinen, wenn man hier theilweis von Holzmangel spricht. Denn er sieht fast nichts als Wald rings um sich her auf den romantischen Höhen, und nur die Thäler und Auslaufungen der Berge sind angebaut, und diese, wie die bedeutendsten Höhen entwaldet. Betrachtet man jedoch die Wälder im Innern näher, so sieht man bald, wie dieser scheinbar überaus große Waldreichthum doch bei weitem nicht so bedeutend sei, als man ihn Anfangs schätzte. Nicht selten zeigen sich dann ganze Flächen entblößt und, nur mit Ausnahme der entlegenen und unzugänglicheren Gegenden, auch die eigentlichen Bestände gewöhnlich lückenhaft und schlecht. Auch liegen Wald, Wiesen, Weiden und Aecker oftmals sehr mannigfaltig durcheinander, ohne daß irgendwo eine ordentliche Abscheidung bemerkbar ist. Höchst verschiedenartig gemischt neben einander sind die Altersklassen; geschlossene und regelmäßige junge Orte aber selten.

Der Edelhirsch erscheint nur einzeln und als Seltenheit; häufiger das Reh; am zahlreichsten aber die Gemse. Wenn gleich letztere sich überall in

den Hochgebirgen findet, so bestehen die Rudel doch gewöhnlich nur aus drei bis sechs Stück; stärkere sind selten, am meisten vielleicht noch an den Grenzen Graubündtens. Der Bär hauset noch in vielen Gegenden; fast eben so der Wolf. Luchse kommen vereinzelt vor.

Das Gubernialcirkulair vom 1. Oktober 1822, eine Zusammenstellung sämmtlicher älteren und neueren Forstgesetze, unterscheidet die Wälder Tyrols in *vollständiges* und *unvollständiges* Staatseigenthum. Bei ersterem ist das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthum verbunden, bei letzterem aber getrennt. Die Wälder vollständigen Eigenthums heißen *unmittelbare*, diejenigen aber, bei welchen das Eigenthum unvollständig ist, *mittelbare* Staatswaldungen und umfassen auch die Forste der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Privaten. Diese mittelbaren Staatswaldungen sind bei weitem die bedeutendsten des ganzen Landes.

Die meisten Waldungen von Nordtyrol waren zur Herbeiführung einer besseren Benutzung noch vor etwa sechzig bis siebzig Jahren, angeblich aus landesherrlicher Gnade, dem ausschließlichen Gebrauche der Unterthanen überlassen. Die Gemeinden theilten die Hauptwaldbezirke unter sich ab und eigneten sich den ihnen zur Leihe übergebenen Wald bald völlig zu. Erst in den siebenziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts, als die den Salinen- und Hüttenwerken einverleibten Waldungen nicht mehr für das Bedürfniß hinreichten, suchte die Landesherrschaft wieder ihr Eigenthumsrecht völlig herzuleiten und zu befestigen. Wenn gleich nun auch den Gemeinden der rechtliche Beweis ihres Besitzes, wie behauptet wird, unmöglich war, so entstand doch ein Labyrinth von Streitigkeiten, welche sehr verwickelte Untersuchungen nach sich zogen, die bis jetzt noch nicht geschlossen werden konnten *).

Sehr beschwerliche Servitute in den landesherrlichen Waldungen sind Weide und Beholzigungsrecht; durch erstere wird die Nachzucht ungemein erschwert und durch letzteres — indem die Unterthanen theils ihr Holz ganz frei, theils gegen Erlegung eines geringen Stockzinses bekommen — der pekuniaire Forstertrag sehr herabgesetzt.

Tyrol und Vorarlberg haben zwei Oberforstbehörden, nämlich:

1) Die k. k. Berg- und Salinendirektion zu Hall;
2) Die k. k. vereinigte Gefällenverwaltung zu Innspruck.

Die der ersten Behörde untergeordneten Forste bilden dreizehn Waldämter und zwar:

a) Montanistische Waldämter 6, nämlich: Kitzbichl, Brixlegg, Sterzing, Klausen, Ahrn, Lienz;
b) Salinenwaldämter 7, nämlich: Hall, Matrey, Telfs, Reute, Imst, Prutz, Mals.

Die Waldungen unter der vereinigten Gefällenverwaltung enthalten sechs Forstämter, nämlich: Brunecken, Botzen, Trient, Roveredo, Bregenz, Zell und bilden Staatsdomainen.

---

*) In den drei vorarlbergischen Gerichtsbezirken Montafon, Feldkirch, Sonnenberg enthalten die Waldungen 82,001 Joch und hiervon die der Gemeinden und Privaten 42,000, die des Staats, als freies Eigenthum, 397; ferner diejenigen streitigen Eigenthums 39,604 Joch.

Zufolge des Staatskalenders sind der ersten Behörde 110, der letzten 81, beiden zusammen 191 Forstbeamten untergeben, die in Forst- und Waldmeistern, Oberförstern, Revierförstern, Förstern, Unterförstern, Waldwärtern, Waldaufsehern, Forstamtsgehülfen und Revierbesorgern bestehen.

Für die Verwaltung findet eine Eintheilung in Bezirke (Forst- oder Waldämter), Reviere und Distrikte statt. Nach Bestimmung des oben gedachten Cirkulairs steht ersteren ein Forstmeister mit einem Assistenten, den Revieren ein Revierjäger oder Förster, und den Distrikten auch ein Förster vor *).

Die Berg- (Montan-) und Salinenwaldämter haben mit den Domainenforstämtern — letztere unter der vereinigten Gefällenverwaltung — einen gleichen administrativ-technischen Zweck und unterliegen insgesammt in Hinsicht der Forstpolizei den k. k. Kreisämtern. Diese letzteren wirken dahin, daß sowohl der Staat, als der Unterthan in seinen Rechten gesichert werde. In Beziehung auf den Forsthaushalt sollen sie, die Kreisämter, darauf sehen, daß alle Gesetze, welche sich auf Substanz oder Bestand der Forste, nämlich auf Fortpflanzung, Erhaltung und Benutzung beziehen, zur Ausführung kommen.

Die Leitung des kunstgemäßen Betriebes in den unmittelbaren Staatswaldungen betreibt die vereinigte Gefällenverwaltung, wogegen aber in den mittelbaren Staatswäldern, nämlich in Gemeinde-, Stiftungs- und Privatforsten, solche das Kreisamt führt, jedoch hinsichtlich des Kunstgutachtens mit der vereinigten Gefällenverwaltung berathet **).

Es folgen jetzt einige gesetzliche Bestimmungen:

a) **Wirkungskreis des Forst- oder Waldamts.**

1) Das Forstamt handhabt unter Leitung des Kreisamts die Forstpolizei und unter Oberaufsicht der vereinigten Gefällenverwaltung, oder des Kreisamts, welches von jener berathen wird, die Forstwirthschaft und wacht über die innere Verwaltung.

2) Vollziehung aller höheren Befehle und Eingabe heilsamer Anträge und Vorschläge.

3) Anfertigung der Konsignationen über Forsteinnahme und Ausgabe; doch hat dasselbe auf keine Weise sich in Kassen- und Rechnungsgeschäfte einzumischen, welche das Rentamt angehen. Nur sind die Abholzungs- und Verschleißregister der Revierjäger, nach Vergleichung der zu führenden Ausweisungsvormarkung, dem Rentamt zur Anfertigung der Rechnung zuzustellen.

---

*) Der Gehalt des Forstpersonals ist, nach Konventionsgeld gerechnet, folgender: 1) Waldmeister Kl. I. 800; Kl. II. 600 Fl., außerdem 150 Fl. für Reiseaufwand, so wie Vergütung für Schreibmaterialien. 2) Förster Kl. I. 250; Kl. II. 208 Fl. 3) Waldhüter 166 Fl. 4) Forstgehülfe 1 Fl. 30 Kr. wöchentlich. Außerdem bezieht noch jeder dieser Diener 12 Pfund Salz auf den Kopf der Familie. Das Einkommen ist also sehr niedrig. (Salinenwaldämter.)

**) Die Gemeinden, Stiftungen und Privaten haben für ihre Waldungen beeidigte, von den Kreisämtern zu bestätigende Waldaufseher anzustellen. Die Waldaufseher der Gemeinden, die übrigens auch Nebengewerbe treiben, erhalten täglich, wenn sie in Dienstangelegenheiten gehen, 30 Kr. Konv.-M. und sind wöchentlich wenigstens zweimal zu Forstgängen verbunden.

Auch hat die Anweisung und Uebernahme der Holzschläge immer gemeinschaftlich zwischen Rent- und Forstamt statt.

4) Sorge für den innern Forstschutz und für die nachhaltige und vorschriftsmäßige Benutzung der Forstprodukte; Ausführung der genehmigten Kulturvorschläge.

5) Anzeige der Forstvergehen und Wahrnehmung der forstpolizeilichen Rechte.

6) Jährliche Abhaltung einer Forsttagsatzung für jede, oder nach Umständen für mehrere Gemeinden innerhalb der Gemeindsgemarkung, an einem bestimmten Tage; zu dieser hat sich der Gemeindevorstand und jedes Familienoberhaupt, bei namhafter Strafe des Ausbleibens, einzufinden.

7) Bei Eröffnung der Tagsatzung werden die vorzüglichsten und die Unterthanen zunächst betreffenden Forstgesetze abgelesen, wobei die Unterthanen zugleich über ihre Forstrechte und Pflichten belehrt und ihnen die wohlthätige Vorsorge der Forstpflege anschaulich gemacht werden soll *).

8) Jedes Gemeindeglied muß, insofern es nicht aus eigenen Wäldern sein Bedürfniß befriedigt, seinen Bedarf für das ganze Jahr dem Gemeindevorstand vorläufig anzeigen, welcher hierüber ein Verzeichniß aufstellt und solches mit seinem Gutachten dem Forstamt übergibt. Letzteres ertheilt über die vorgebrachten Wünsche die ihm zuständige Bewilligung und Entscheidung, oder berichtet darüber nöthigenfalls an die vorgesetzte Behörde.

9) Die Verhandlungen aller Tagsatzungen ergeben das Bedürfniß an Forstprodukten für das laufende Jahr. Nach Maßgabe dieser Ergebnisse entwirft das Forstamt den jährlichen Nutzungsanschlag, verbindet auch hiermit die Verbesserungsanschläge, welche der Oberbehörde vorzulegen sind.

b) Forstschutz und Bestrafung der Frevel.

1) Diejenigen Bäume, welche als Waldmantel, als Schutzwehr gegen Stürme, Frost oder andere Elementarereignisse, oder zur Besamung dienen, sind während der Dauer dieser Bestimmung zu schonen.

2) Die Abstockung, besonders des Laubholzes, soll nahe an der Erde geschehen; doch wo Schneelavinen Gefahr bieten, soll das Nadelholz zur Abhaltung derselben und zum Schutze des Anwachses ein bis drei Fuß hoch abgestockt werden, und hat das Forstamt die Höhe der Stöcke zeit- und ortgemäß zu bestimmen.

3) Holzgrund darf nur auf höhere Genehmigung durch Abbrennen und Roden anderweitig benutzt und seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden.

4) Maß und Gattung der Strafe bei Forstvergehen ist dem Ermessen der politischen Obrigkeit überlassen, welche dahin Bedacht zu nehmen hat, daß die Strafe nicht so sehr strenge, als vielmehr gewiß und schnell und dabei auch abschreckend sei.

5) Die Strafen bestehen in Arrest, körperlicher Züchtigung, Forstarbeit und in Geldzahlungen; ersterer darf auch durch Fasten geschärft werden.

6) Bei Bürgern und Bauern finden in der Regel keine Geld-, sondern Leibesstrafen statt **).

---

*) Wahrscheinlich eine alte Institution.

**) Nach §. 77 des angegebenen Cirkulairs und zufolge Hofkammerdekrets vom 30. August 1787.

7) Der Arrest dauert längstens dreißig Tage. Die körperliche Züchtigung besteht bei Männern in Stockstreichen, bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und beim weiblichen Geschlecht in Ruthenstreichen, und darf die Zahl von funfzehn mit einem Male nicht überschritten werden; doch soll die Züchtigung nie öffentlich geschehen, und bedarf es des ärztlichen Zeugnisses, ob die Strafe das betreffende Individuum erleiden könne.

8) Strafarbeiten und eingegangene Strafgelder kommen der Forstkultur zu Gute.

9) Die Abwandlung der Waldfrevel (Forstgerichtsbarkeit) übt am Orte der Uebertretung die betreffende politische Ortsobrigkeit, ohne Unterschied der Person.

10) Das Forstamt führt über die entdeckten Vergehen ein Journal und übermacht solches alle Monate der politischen Behörde zur Amtshandlung.

11) Waldfrevel verjähren in der bestimmten Zeit von sechs Monaten, und ist Untersuchung und Strafe dadurch erloschen; doch soll hierdurch den Privatrechten in keiner Hinsicht Schaden erwachsen.

c) Gesetzliche Bestimmungen für die Wirthschaft.

1) Alle Wälder sollen als Stammkapital angesehen werden, wovon dem zeitlichen Eigenthümer, der Regel nach, nur der Zins oder der nachhaltige Ertrag zusteht. Sonach ist der Besitzer nicht allein für die Erhaltung desselben, seinem Werthe nach verpflichtet, sondern auch zur Erhöhung desselben durch Kultur.

2) In den Forsten, worin der Staat ein vollständiges oder Nutzungseigenthum besitzt, geschehen die Holzfällungen auf Anordnung der vereinigten Gefällenverwaltung durch die untergeordneten Forstämter.

3) Dort, wo Gemeinden und Stiftungen das vollständige Eigenthum oder das Nutzungsrecht zusteht, ist zur Holzfällung die Genehmigung der Verwaltungsbehörde, nämlich des Kreisamts, und bei größeren Fällungen selbst auch der Landesstelle nothwendig. Wo das Nutzungseigenthum Privaten zusteht, hängt auch hier die Bewilligung in solchen Fällen von dem Kreisamt ab, jedoch nach erfolgtem Gutachten des Forstamts.

4) Die Holzauszeichnungen macht die Forstbehörde.

5) In ausschließlichen Privatwäldern betreibt gewöhnlich der Besitzer die Fällung selbst; doch mit Ausnahme bedeutender und forstpolizeilich verbotener, so wie in Wäldern, welche in Schonung gelegt sind *).

6) Unbedeutend sind diejenigen Privatholzschläge, welche bloß zu Haus- und Gutserforderniſſen für den Jahresbedarf angelegt und die Zahl von vierzig Stämmen nicht übersteigen, und welche zugleich wirthschaftlich unternommen sind. Ist das Holz zum Verkauf innerhalb der Provinz bestimmt, und übersteigt es die Zahl von zehn Stämmen, so ist sowohl, als bei jeglicher Veräußerung außerhalb der Provinz, die kreisämtliche Bewilligung und die waldämtliche Auszeichnung erforderlich.

---

*) Hierunter scheint offenbar nicht sowohl das Geschäft der Fällung, als vielmehr der Umfang der Nutzung verstanden zu sein. Das Cirkulair spricht sich über mehrere Punkte etwas dunkel aus.

7) In Schonungen und noch nicht erwachsenen Holzbeständen darf die Weide nicht geschehen. Dürftigen Unterthanen, welche nicht zwei Kühe überwintern können, ist gestattet, eine Ziege mit aufzutreiben. Die Anzahl des Weideviehes wird jährlich auf der Tagsatzung bestimmt, doch darf letzteres nicht so zahlreich sein, daß der Waldkultur dadurch Schaden erwächst.

Der Forstbetrieb Tyrols ist noch nicht speziell geordnet. Doch fanden neuerlich zum Theil Abschätzungen, wenn gleich auch nur ziemlich oberflächliche, der vorhandenen Bestandsmassen statt.

Der Forstbetrieb hat überhaupt erst den Anfang seiner künftig mehrfachen Entwickelung betreten. Kulturen waren bisher, wenigstens in Nordtyrol, äußerst selten.

Kahlschläge mit fast ununterbrochener Weide sind sehr verbreitet. Der junge Anwuchs ist daher auch nicht selten nur Ueberbleibseln von Viehbissen vergleichbar. Erst nach unsäglichem Kampfe gelingt es einer Waldgruppe, sich empor zu heben. Wahre Schonung ist nur an unzugänglichen Orten.

Im Jahre 1809 belief sich der ganze jährliche Holzertrag Tyrols auf 958,723 Klaftern; hiervon betrug das Brennholz 620,761, das Kohlholz 180,670 und das Bauholz 157,292 Klaftern.

Eine hauptsächliche Holzabgabe fordern die Salinen und Hütten, so wie zahlreiche Schmiede und Fabriken.

Zufolge der von der Berg= und Salinendirektion gemachten Holzablieferungsregulirungen ist der Jahresbedarf für Hall 4920 und für Innspruck 8000, zusammen 12,920 Klaftern jede zu 98 Kbfß. oder 11,723 19/27 Klaftern, jede zu 108 Kbfß. Raum.

Von vielen Forstmännern Tyrols wird mit eben so vieler Bestimmtheit, als Besorgniß ein ihrem Geburtslande bevorstehender Holzmangel prophezeit, inwiefern nämlich die jetzigen Verhältnisse fortbeständen, und namentlich die Forstkultur nicht allgemeiner und ausgedehnter betrieben, und die Waldweide nicht mehr beschränkt würde. In letzter Hinsicht, nämlich in Beziehung auf regsamere Waldkultur und strengere Hegung sind allerdings ihre Wünsche in hohem Grade beherzigungswerth; doch dürfte der eigentliche Holzmangel noch fern und die deshalb erhobene Klage übertrieben sein.

Die niedrigen Holzpreise, durch hervorgebrachte Koncessionen veranlaßt, drücken in den Staatswaldungen die reine Einnahme sehr herab und wirken sonst, aus bekannten Gründen, auch vielfach nachtheilig. Manche über 100,000 Jauchart große Forstämter lieferten ums Jahr 1827 nur einen jährlichen Reinertrag von 2—300 Gulden!*)

Im Forstamt Reute zahlten die uneingeforsteten Unterthanen für das aus den unmittelbaren Staatswaldungen bezogene Holz (und in allen übrigen Salinenwaldämtern sind die Preise wenig hievon verschieden), wie folgt:

Für ein Fuder Wagnerholz	36	Kr. Konv.=M.
= einen Schindelstamm	24—36	= =
= = Schneide= oder Blechstamm	15—20	= =

*) Ein Jauchart = 1000 wiener Geviertklaftern.

Für einen Mittelbaustamm .... 8—12 Kr. Konv.=M.
Für eine Klafter Scheitholz, Fichten, Tannen
und Kiefern zu 180 Kbfß. .... 12 = =
Für eine Klafter zu 216 Kbfß. .... 24 = =
Die eingeforsteten Unterthanen bekommen alles Holz durchaus unentgeldlich.

Freilich ist unter solchen Umständen wenig Reiz vorhanden, der Forstkultur viel zu spenden, indem fast alle Aussicht auf lohnenden Ertrag schwindet*).

Als Nebennutzungen sind Streu= und Terpentingewinnung zu nennen, letztere besonders im Finsgau.

Häufig gesammelt von der ärmeren Klasse der Bewohner wird die Frucht der Zirbel (Zirmnuß) und dann feil geboten. Sie steht gewöhnlich mit dem Rocken in gleichem Preise, und zahlte man 1827 für das halbe wiener Metzen 1½—2 Fl. Konv.=M.

Die Sammlung des Lerchensamens zum Verkauf ist ein nicht unerheblicher Erwerbzweig, wenn gleich nicht mehr so bedeutend, wie früher. Es sind eigene Samenhändler vorhanden, welche den Samen hier aufkaufen und solchen nachher weit versenden.

In Tyrol wird, eben wie in Berchtesgaden und anderen Gegenden, zahlreiche Holzwaare aus der Zirbelnußkiefer verfertigt. An manchen Orten spürt man jedoch schon sehr den Mangel dieses Baumes, so in Gröden unweit Botzen. Während Weiber und Kinder daheim fleißig schnitzen, bringen die Männer ihr Erzeugniß weit hin zum Verkauf. Doch, das Zirbelholz ist endlich in jener Gegend verschwunden, und leider hat man vergessen, wieder anzupflanzen, und nun müssen die fleißigen Grödner sich solches in entfernteren Thälern mittelst Steigerung mühsam verschaffen. Mag Anderen dies als Warnung dienen!

Das Holz der Legfohre dient gespalten zu Leuchtspähnen (Kämholz).

Die Jagd ist vom Forstwesen gänzlich getrennt und gemeindeweis verpachtet. Sie soll im Ganzen in schlechtem Zustande sein, und wird als Ursache hiervon das Verpachten an ganze Gemeinden angegeben. Der Betrieb ist äußerst verschieden und wenig kunstgerecht. Gemsen werden nur gepürscht.

Tyrol ist berühmt wegen seiner Schützen und Gemsjäger. So schwierig und gefahrvoll die Jagd in den Hochalpen auch sein mag, so liebt man sie dennoch mit wahrer Leidenschaft.

Es gibt einzelne sehr berühmte Gemsjäger, die aus der Jagd förmlich Erwerb machen, und die einen großen Theil ihres Lebens auf den Alpen zubringen. Hierzu gehört besonders Joseph Pichler aus Mals (bekannt unter dem Namen des Josele), der erste und nunmehr zweimalige Ersteiger der Ortlesspitze. Im Jahre 1826 erlegte er auch zwei Bären unweit Glurns. Ein anderer, ebenfalls berühmter Schütze war Anton Berkhofer aus Schnam, im stanzer Thal. Dieser soll 728 Gemsen erlegt haben. In derselben Gegend schoß ein anderer, Namens Stoch aus Stadelwiese, in zehn Jahren (von 1817—27) 140 Stück, namentlich 1826 neunzehn und, als er einst sehr glücklich war, in einem Tage sogar drei Stück.

*) Hier zeigt sich mit am grellsten der sehr schädliche Einfluß niederer Holztaxen.

Die stärksten Gemsböcke wiegen jetzt aufgebrochen gegen 70 Pfund. Das Pfund Wildpret verkauft man in Städten für 10—12 Kr., und die Haut eines starken Bockes für 5—6 Fl.

In nachstehenden Jahren wurden in Tyrol folgende Raubthiere erlegt:

1833	27 Bären,	6 Wölfe,	2 Lüchse.
1834	16 =	5 =	1 Luchs.
1835	23 =	10 =	—
Zusammen	66 Bären,	21 Wölfe,	3 Lüchse *).

Von den im Jahre 1835 getödteten waren:

Aus dem Kreise Trient	14 Bären,	3 Wölfe.
= = = Botzen	4 =	1 =
= = = Oberinnthal	1 =	4 =
= = = Roveredo	2 =	2 =
= = = Unterinnthal	2 =	—

für welche 945 Fl. Konv.=M. oder 1134 Fl. Reichsgeld als Prämien vertheilt wurden.

B5. Markgrafthum Mähren nebst österreichisch Schlesien.

Grenzen: Böhmen, preußisch Schlesien, Galizien, Ungarn und Oesterreich. Größe: 482 (481½) Quadratmeilen. Einwohner: 2,110,141 (1834). Hiervon auf Schlesien 85 (82⁴⁄₁₀) □M. und 427,700 Einwohner. Flüsse: Die March (Morawa) mit der Bekzwa, Hanna, Thaja; die Oder, hier entspringend, mit der Oelsa und Oppa; Quellen der Weichsel. Beschaffenheit der Oberfläche: Beide Länder mit zahlreichen Gebirgen versehen, besonders Schlesien; Mähren im Osten, Norden und Westen von Gebirgen eingeschlossen, nach Süden sich senkend und an dieser Seite ganz offen. Gebirge: Das glatzer Gebirge, durch das glatzer Schneegebirge mit dem schlesisch=mährischen Gebirge verbunden; in letzterem der 4500 Fuß hohe Altvater. An Ungarns und Böhmens Grenze in Mähren nur Gebirge von mittlerer Höhe; gegen Norden, nach Glatz hin, das Schneegebirge bis zu 4380 Fuß Höhe emporsteigend. Durch das schlesisch=mährische Gebirge Mähren von österreichisch Schlesien getrennt und solches später in die Karpathen übergehend. Auch im Innern Mährens viele Gebirge, worunter besonders das brünner und olmützer Gebirge zu nennen. Erwerbzweige: Hauptsächlich Lein= und Tuchweberei; der Bergbau fast ganz fehlend; Hammerwerke in der Herrschaft Hochwald; eine Glashütte zu Winkelsdorf in den liechtensteinischen Besitzungen. Eintheilung: Mähren und Schlesien ein Gubernium bildend, dessen Sitz zu Brünn; hierunter acht Kreise, wovon a) zu Mähren 6: der brünner 84⅓, der znaymer 57⅓, der olmützer 90, der iglauer 48⁷⁄₁₀, der rhadische 63⅘, der prerauer 54½ □M.; b) zu Schlesien 2: der troppauer 48¼, der teschner 34⅗ □M.

In dem hochbevölkerten Mähren und Schlesien leben gegen 4400 Einwohner auf der Quadratmeile. Dennoch nehmen die Waldungen beider Länder zusammengenommen beinahe den vierten Theil, nämlich 1,114,849 Joch ein.

Beide Provinzen sind in ihren meisten Theilen noch reichlich mit Holzgründen versehen; am meisten in Südosten und Osten, auf den Karpathen,

---

*) Vergl. Forst= und Jagdzeitung von 1837, S. 96.

so wie auf dem schlesisch=mährischen Gebirge, besonders aber in prerauer Kreise von Friedeck bis Brunow. Auch im Innern erscheinen beide Länder sehr anmuthig und mannigfaltig mit Waldungen übersäet. Doch ist die weite Strecke von Brünn über Austerlitz, Wischau bis gegen Olmütz sehr entblößt und nur vereinzelt stärker mit Waldungen bekleidet.

In allen höheren Gebirgen sind Tannen und Fichten die Hauptbäume, wozu sich in milder Lage noch die Buche gesellt, welche dreifache Vermischung sehr oft vorkömmt. Die Kiefer ist nur in den unteren Theilen, die Lerche aber, wenn gleich neuerlich häufig in Mähren angebaut, doch nur in Schlesien ursprünglich heimisch. Hier erscheint sie in ihrer höchsten Vollkommenheit und als eines der großartigsten Erzeugnisse deutscher Wälder. So befanden sich noch vor wenigen Jahren in dem fürstlich liechtensteinschen Herzogthum Jägerndorf zwei Riesenlerchen, allgemein bekannt unter dem Namen des Königs und der Königin, welche beide durch den starken Sturm im Spätherbst 1821 umgestürzt wurden. Zufolge durchaus zuverlässiger Nachrichten betrug der astfreie Schaft des Königs hundert und vier und vierzig, die ganze Länge aber hundert und ein und siebzig Fuß; ferner die Länge der Königin bis zur Krone hundert drei und dreißig, und die ganze Höhe hundert und sieben und sechzig Fuß.

Eine Eiche in der Herrschaft Lundenburg in Mähren gab 48²/₅ Klaftern von drittehalb Fuß Scheitlänge. Ihr Alter ward auf 700 Jahre geschätzt.

Eine beträchtliche Ausdehnung haben die Auwälder (Auen), namentlich an der March, als Mittelwald behandelt, in welchen sich als Oberholz Eichen, Ulmen und Eschen, als Unterholz außer jenen auch Ahorn, Erlen und Aspen vorfinden *).

Die Jagd ist, verglichen mit dem nachbarlichen Böhmen, nur schlecht. Unterm Rothwildstand findet im Freien eine immer mehr bemerkbare Abnahme statt, theils wegen der, wie es scheint, hier nicht abzuwendenden Wilddieberei, bei welcher schon oft Jäger und Wilddiebe (Wilderer) getödtet wurden, theils wegen der großen Entschädigung für Wildschäden. Die Bauern sollen angeblich sogleich Klagen erheben, wenn nur ein Stück Edelwild ihre Fruchtfelder betritt. Nur in den Auenwäldern sind vom Edelhirsch zum Theil noch Rudel, sonst ist er aber nur einzeln als Wechselwild. Um so häufiger wird er in Thiergärten aufbewahrt. In diesen ist auch mitunter das Damwild, das sonst übrigens nirgend im Freien anzutreffen. Die Parks zu Eisgrub und Lundenburg sollen auch Schwarzwild enthalten. Das Reh scheint allenthalben verbreitet zu sein. Bären und Wölfe können nur noch als seltene Ueberstreifer aus Ungarn und Galizien betrachtet werden.

Die Forste Mährens und Schlesiens gehören größtentheils den Standesherren; hiernächst kleineren Privaten, Gemeinden und Stiftungen. Die früher so zahlreichen Kameralherrschaften waren 1828 sämmtlich bis auf drei, nämlich: Obrowitz, Wellehrad und Wiesenberg verkauft. Die Kameralforste in

*) Nach der Forst= und Jagdzeitung von 1834, S. 517—519, soll in Mähren Laub=, in Schlesien Nadelholz vorherrschen. Dem Anscheine nach dürfte jedoch in beiden Ländern das Nadelholz die größte Fläche einnehmen.

diesen Herrschaften stehen unter Oberaufsicht der Staatsgüteradministration zu Brünn, welcher ein mit technischen Kenntnissen versehenes Mitglied beigegeben ist.

Gegen die beabsichtigte Einführung von Kreisforstpersonal sollen sich die Stände nachdrücklich widersetzt haben, weswegen sie noch unterblieb.

Höchst beträchtlich ist, wie bemerkt, die Waldfläche der Standesherren. Hierzu gehört ganz besonders die der Fürsten Liechtenstein und Dietrichstein. Ersterer ist der eigentliche Matador in Mähren (was Esterhazy in Ungarn, Fürst Schwarzenberg in Böhmen, der Fürst Dietrichstein in Oesterreich) und soll im Ganzen 48 Herrschaften besitzen, wovon in Mähren 14, in Schlesien 2 (Jägerndorf und Troppau, als Herzogthümer) sich befinden. Die gesammten zu diesen Besitzungen gehörigen Forsten umfassen fünf Forstämter, welchen Waldbereiter zunächst untergeben sind, von welchen letzteren jeder einer Herrschaft vorsteht.

Aus der Forstverordnung vom 23. November 1754, die noch jetzt Gültigkeit hat, werde Nachstehendes mitgetheilt:

1) Es ist den Herrschaften der freie und ungestörte Genuß ihrer Forsten gestattet, so weit es Größe und Beschaffenheit derselben erlaubt; doch soll kein Holz in fremden Ländern veräußert werden, ohne kaiserliche Genehmigung bei einer Strafe von hundert Dukaten. Auch der Verkauf in die übrigen Erbländer soll nicht mißbraucht werden, und wo der Kreishauptmann dergleichen Mißbräuche wahrnimmt, ist er gehalten, solche sogleich der k. k. Kammer anzuzeigen. Eben so sollen auch in den Wäldern der Städte, der Gemeinden, Kirchen, Spitäler und milden Stiftungen weder Fällung noch Verkauf ohne Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit geschehen.

2) Da die Abnahme der Waldungen auch daher mit kömmt, daß man zum Theil dieselben ganz ausrodet und zu Feld macht, solche jedoch als Acker erfahrungsmäßig nur drei bis vier Jahre gebraucht, nachher aber wüste und öde liegen läßt, weil man dergleichen unfruchtbare und oft entlegene Gründe nicht gehörig bedüngen kann, so ist bei Strafe solche Ausrodung und Umwandlung verboten.

3) Es soll jährlich nicht mehr gefällt werden, als der wirkliche Zuwuchs beträgt.

4) Zur allgemeinen Richtschnur dient, daß die Nutzung im Laubholz hauweis mit Ausstellung der nöthigen Samenbäume geschehe; eben so soll man verfahren in Schwarzwäldern, doch darf der Hau nicht so groß sein; in tiefen und feuchten Gegenden soll kahler Abtrieb statt finden; an solchen Orten aber, die den starken Winden und Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, ist besonders das Nadelholz stammweis zu fällen und mit Vorsicht, so daß der junge Anwachs noch zwischen den alten Bäumen aufkommen könne, und ist die Ausweisung von holzgerechten Jägern oder Hegern zu beschaffen.

5) Die Waldweide ist erst dann erlaubt, wenn der Wipfel des jungen Holzes so hoch ist, daß das Vieh ihn nicht mehr erreichen kann. Wo der Abtrieb erst kürzlich geschehen ist, darf sie nicht statt haben. Jeder ist verpflichtet, die Hälfte seiner Wälder (wie es heißt) zum Nachwuchs zu verwahren, und wo ein Stück zur Huthung gekommen, muß sogleich wieder ein anders in Schonung gelegt werden. Ziegenvieh ist von der Weide ausgeschlossen.

6) Die Benutzung des Klaub= oder Brechholzes ist ferner den Unterthanen zugestanden.

7) Die Kreishauptleute und andere Polizeiaufseher sollen auf Vollziehung dieser Anordnungen halten und auf ihren Reisen „bei Besichtigung der Feuer= und Wetterbeschädigungen" gelegentlich auch die Waldungen mit besuchen.

8) Die Waldbereiter und Förster sollen zur Befolgung der Gesetze angehalten, diejenigen aber, welche untreu, oder nicht holzgerecht befunden, von der Obrigkeit des Dienstes entsetzt, oder ihnen wohl gar das Recht der Waidmannschaft untersagt werden! *)

Vorherrschende Betriebsart ist Hochwald, doch hiernächst auch der Mittelwald in den Auen beträchtlich; ersterer in 80—120, dieser in vierzigjährigem Umtriebe. Die Eiche wird meistens als Niederwald bewirthschaftet.

Sämmtliche Kameralforsten sind vermessen, kartirt und abgeschätzt.

Vorzüglich löblich ist der Eifer für pflegliche Forstwirthschaft bei manchen Standesherren, so in den Herrschaften der Fürsten von Liechtenstein, Dietrichstein und des Grafen St. Genois.

In elf der liechtensteinschen Herrschaften Mährens und Schlesiens waren 1828 die Forste speziell vermessen, kartirt und eingerichtet. Die angefertigten Karten und Wirthschaftsbücher sind eben so sauber, als sorgfältig, besonders aber erstere mit bewundernswerther Geschicklichkeit entworfen. Als Anhalt für die Nachhaltigkeit gilt zwar besonders eine regelmäßige Flächeneintheilung, doch sucht man durch Zusammenlegung mehrerer Schläge die Erträge zuletzt möglichst auszugleichen.

Die Reviere sind in Sektionen eingetheilt; diese in Stellungen, wovon jede vier Plänterhiebe und letztere drei Jahreshiebe enthalten. Sektionen und Stellungen sind durch Alleen getrennt. Die der ersteren laufen von Südost nach Nordwest und hierauf senkrecht, die der Stellungen von Nordost nach Südwest. Die einzelnen Plänterhiebe, getrennt durch Schlaglinien, stehen sämmtlich senkrecht auf den Sektionsalleen. Sektionen, Stellungen und Plänterhiebe sind durch numerirte Säulen und Pfähle bezeichnet, und laufen die Plänterhiebe regelmäßig in gerader Nummerfolge an einander fort.

Die Schlagführung geschieht der, jederzeit sorgfältig gedeckten Südwest= West= und Nordwestseite entgegen. Der Umtrieb beträgt 100—120 Jahre.

Bei Verjüngung der Tannen=, Fichten= und Buchenbestände ist hauptsächlich auf natürliche Nachzucht durch periodische Samenhauungen gerechnet. Man stellt nämlich zuerst die vier Plänterhiebe einer Stellung der Reihen=

---

*) Zum baldigen Erscheinen eines neuen Gesetzes war 1828 Aussicht vorhanden. Denn die Kreisämter hatten an viele Forstbeamte die Frage gestellt, ob diese Verordnung beizubehalten, oder ob diejenige Niederösterreichs von 1813 hier einzuführen sei. Man hatte, dem Anschein nach, beides abgelehnt und für ein ganz neues Gesetz sich erklärt.

folge nach dunkel, lichtet diese im fünften Jahre und läßt im neunten Jahre den ersten, im zwölften Jahre aber den letzten Abtriebsschlag folgen. Auf diese Weise war ganz guter Tannen-, Fichten- und Buchenanwachs erzielt. Etwa erforderliche Verbesserungen durch Kultur werden mit Nachdruck bewirkt.

Gar Vieles hat allerdings diese Einrichtung, indem sie auf eine regelmäßige Flächeneintheilung gegründet ist, gegen sich. Denn, gleiche Flächen geben selten gleichen Holzertrag, zumal in Gebirgen u. s. w.; doch, es ist die Nachhaltigkeit bleibend gesichert, und die regelmäßige Abstufung unbedingte Folge der Schlagführung. Ueberhaupt aber ist durch Aufstellung solcher wirthschaftlicher Grundsätze, wenn sie auch Mängel an sich tragen sollten, schon sehr Vieles gewonnen, und dem beliebten regellosen Umherplántern — der eigentlichen Auszehrung der Wälder — wenigstens bleibende Grenze gesetzt *).

Die eigentlichen Waldgewerbe Mährens und Schlesiens sind unbeträchtlich. Die Verkohlung ist, wegen des fast ganz fehlenden Bergbaues, nicht bedeutend, am erheblichsten vielleicht in der Herrschaft Hochwald zum Betriebe dortiger Hammerwerke. Eine Glashütte findet sich zu Winkelsdorf im Liechtensteinschen.

Eine an einer Sägemühle angebrachte Schindelmaschine ist zu Datschitz (erfunden vom Forstmeister Hlawa), auf welcher auch ästiges und unspaltiges Holz verarbeitet werden kann. Ein Mann und zwei Knaben verfertigen täglich 2500 Schindeln, und war ersterer noch bei der Sägemühle beschäftigt **).

Aus der Legfohre macht man in der Herrschaft Hohenelbe in Schlesien hübsche Thee-, Zucker- und Tabacksdosen, auch Strick- und Nähkörbchen.

Der auswärtige Holzhandel ist nicht von Bedeutung. Den Verbrauch der Glas- und Eisenhütten dürften Steinkohlen ersetzen.

Jagdbetrieb und Nutzung sind mehr oder weniger abweichend nach den einzelnen Herrschaften. Bemerkenswerth ist ein Entenfang zu Eisgrub, mittelst welches in guten Jahren bis zu 1500 Stück gefangen werden. Die Fasanenzucht, zwar auch ansehnlich und bedeutend, wird jedoch bei weitem nicht in dem Umfange als in Böhmen betrieben.

---

*) Der verdiente Forstmeister Paulik zu Sternberg ist Gründer dieser Einrichtungen und steht als Waldregulirungsdirektor an der Spitze der gesammten, so bedeutenden liechtensteinschen Forsten.

**) Nachgeahmt ist diese Maschine zu Klausthal am hannöverschen Harze, woselbst ein Mann täglich 8—10 Schock Schindeln liefert.

B[6]. Königreich Böhmen.

Grenzen: Sachsen, preußisch Schlesien, Mähren, Oesterreich, Baiern. Größe: 952, auch 950'3 (953) Quadratmeilen. Einwohner: 4,001,852 (1834). Flüsse: Elbe, Moldau, Eger, Iser. Durch die Moldau und Elbe das Land in zwei fast ganz gleiche Hälften getheilt, wovon die südwestliche acht Kreise und 474'28 □M.; die nordöstliche acht Kreise und 476'02 □M. enthält. Beschaffenheit der Oberfläche: An den Grenzen rings umher von Gebirgen kesselförmig, in Gestalt eines verschobenen Vierecks umschlossen; im Innern mannigfaltige niedere Gebirgszüge und vereinzelte Höhen, so daß nirgend große Ebenen vorhanden; die bedeutendsten der letzteren in den Kreisen Königgrätz und Czaslaw; die fruchtbarsten im leitmeritzer, saatzer und rakonitzer Kreise. Gebirge: Gegen Norden das Erzgebirge, gegen Westen das Fichtelgebirge, gegen Südwesten und Süden der böhmer Wald, gegen Südosten das böhmisch-mährische Gebirge, gegen Nordosten das glatzer und Riesengebirge; an letzteres das Iser- und lausitzer Gebirge sich schließend. Der Sonnenwirbel im Erzgebirge, 3756 Fuß sich erhebend, eines der höchsten Punkte Böhmens. Erwerbzweige: Der Bergbau auf Eisen, Kupfer, Blei ergiebig; Zinn jährlich 1800 (9000) Ctr.; Kupfer jährlich 6–8000 Ctr.; Verfertigung mancherlei Metallwaaren; Werth aller gewonnenen Mineralien im Jahre 1825 drittehalb Millionen Gulden. Die Glasfabrikation sehr bedeutend; im Ganzen etwa sechs und sechzig Glashütten vorhanden; hier das beste deutsche Glas und zwar jährlich für ungefähr zwei Millionen Gulden an Werth. Im Dorfe Steinschönau im leitmeritzer Kreise allein 312 Glasarbeiter und 23 Glashandlungen; die Waaren in fast alle europäische Länder, ja selbst bis Amerika gehend. Sehr lebhaft die Industrie überhaupt in den Gebirgen längs der sächsischen und schlesischen Grenze. Eintheilung: Außer der Stadt Prag 16 Kreise, die unten weiter bezeichnet werden.

Das Königreich Böhmen, zu 950'3 □M. gerechnet, enthält 9,084,013 Joch. Hiervon beträgt das kulturunfähige Land 1,309,749 und das anbaufähige 7,774,264 Joch. Von letzterem nehmen die Waldungen 2,316,223 Joch, also beinahe drei Zehntel ein *). Es kommen auf die geographische Quadratmeile (das Königreich zu 950'3 □M. und nach der Zählung von 1827 zu 3,759,479 Einwohner gerechnet) 3956 Einwohner und 2437$^4/_{10}$ Joch Waldgrund, und auf den Einwohner 0'6162 Joch Holzgrund. Mithin ist in einem so stark bevölkerten Lande der Waldkultur noch allerdings eine erhebliche Fläche eingeräumt **). In den ebenen Gegenden sind die Wälder jedoch sehr verdrängt, so in der meistens trefflich angebauten, funfzehn Meilen weiten Landstrecke von Nachod bis Prag.

Im Ganzen sind jedoch die Holzgründe entsprechend über das Land vertheilt, wenigstens nicht sehr ungleich. Am stärksten bewaldet ist der berauner Kreis, wo 3042'5, am geringsten (verhältnißmäßig sehr niedrig, als Ausnahme) der kaurzimer Kreis, in welchem 1463'3 Joch auf die Quadratmeile kommen. Seltsam ist es, daß die drei östlichen Kreise, die höchsten des Reichs, mit den zwei nordwestlichen, den niedrigsten desselben, in Hinsicht der Bewaldung einander sehr ähnlich sind.

---

*) Diese Größe weicht von der oben gemachten zu 2,315,904 Joch um eine Kleinigkeit ab; da sie aber für die einzelnen Kreise durchgeführt ist, so wird sie hier beibehalten.

**) Nach der Zählung von 1834 sind auf der Quadratmeile 4211 Menschen.

Zur näheren Vergleichung der Waldvertheilung in den einzelnen Kreisen folge hier aus der Forst- und Jagdzeitung von 1834, S. 374, nachstehende Uebersicht:

Kreise.	Geographische Quadratmeilen.	Einwohner nach der Zählung von 1827.	Waldungen. Joch.	Waldungen auf der Quadratmeile.	Waldungen auf 10,000 Einwohner.
1) Beraun	52'89	165,956	160,917	3042'5	9693
2) Bidschow	44'80	241,493	112,963	2521'5	4678
3) Budweis	76'95	198,189	193,423	2513'5	9759
4) Bunzlau	77'25	380,695	213,275	2760'8	5603
5) Chrudim	55'50	287,558	136,043	2451'2	4732
6) Czaslaw	59	228,323	122,949	2083'9	5386
7) Elnbogen	56'50	223,230	157,899	2794'7	7074
8) Kaurzim	53'50	183,455	79,441	1461'3	4332
9) Klattau	46	163,598	101,840	2213'9	6225
10) Königsgrätz	60'98	313,211	151,762	2488'7	4846
11) Leitmeritz	68'54	336,517	159,463	2326'5	4738
12) Pilsen	67'90	192,006	189,107	2785'1	9849
13) Prachin	90'24	248,872	221,314	2452'5	8895
14) Rakonitz	40'80	176,727	98,494	2414'1	5574
15) Saatz	43	129,052	88,448	2056'9	6856
16) Tabor	55'50	186,817	128,758	2319'9	6893
Prag	0'95	103,780	127		
	950'30	3,759,479	2,316,223	2437 4/10	6162

Als Folge der Auflösung des Urgebirges und der Trappmassen ist der Thonboden vorherrschend verbreitet, besonders in den höheren Gebirgen. In den Ebenen und Niederungen zeigt sich häufig Sand, der jedoch meistens eine solche Beimischung von Lehm und Mergel besitzt, daß er dennoch höchst tragbar erscheint. Flugsand trifft man am meisten im Elbgebiet.

In der ganzen Berggallerie, die das Land einschließt, ist die Fichte vorherrschend; häufig, besonders auf Vorhöhen, untermischt mit Tannen und Kiefern; doch zeigt sich letztere noch zahlreicher in sandigen Ebenen. Seit etwa funfzig Jahren betrieb man den Anbau der Lerche sehr eifrig; doch entsprach er vielfach nicht der Erwartung, weil diese Holzart bei erreichtem dreißig- bis vierzigjährigem Alter nicht mehr freudiges Wachsthum äußerte, sondern vielmehr oft struppig und von krankhaftem Ansehen erschien. Die Oertlichkeit muß ihr nothwendig nicht zusagen.

Laubhölzer, namentlich Birken, Eichen, Buchen, Ellern sind, mit Ausnahme der rauhesten Gegenden, zwar allenthalben, doch nie von großer Ausdehnung, vorherrschend jedoch in der, dem Grafen Kinsky gehörigen Herrschaft Chlumetz, in welcher die Eiche vorwaltet.

Außerdem sind noch als vorkommende Holzarten zu bemerken: Quercus pubescens (Willd.), Betula ovata et carpatica, Pyrus intermedia, Tilia

silesiaca, Alnus incana, Lonicera nigra, Ribes petraeum, Cytisus nigricans, Daphne Cneorum *).

Die Krummholzkiefer ist zahlreich im böhmer Wald und im Riesengebirge. Wo sie dicht wächst, fand man in letzterem auf dem Joch 18 bis 21 niederösterr. Klaftern Prügelholz von derselben, wobei die stärksten Stämme vier Zoll Durchmesser und hundert und zehnjähriges Alter hatten.

Bemerkenswerth ist die fleißig betriebene Anzucht ausländischer Holzarten in den sehr zahlreichen, eben so großartig, als geschmackvoll angelegten Parks der Herrschaften. Jedem Naturfreund und Forstmann ist angelegentlich der Besuch dieser, oft sehr ausgedehnten Anlagen zu empfehlen.

Böhmen hat zum Theil noch sehr kolossale Baumformen aufzuweisen. So stehen in der Herrschaft Oppatschno zwei Eichen nahe bei einander, wovon eine 114, die andere 120 niederösterreichische Fuß lang ist; jede enthält acht und dreißig Klafter à 90 Kbfß. Raum.

Auf der Herrschaft Großmeierhofen befindet sich eine Tanne von 28²/₃ Klaftern an Inhalt (jede zu 90 Kbfß. Raum), deren Höhe 162 niederösterreichische Fuß beträgt.

Im Riesengebirge hört mit 3600 Fuß über dem Meere alle Vegetation auf.

Der Rothwildstand im Freien ist nicht mehr von Bedeutung; am stärksten vielleicht in den Besitzungen der Fürsten Lobkowitz und Kolloredo. Das Reh trifft man noch allenthalben. Sehr häufig in Thiergärten sind sowohl Edel- als Damhirsche und Schwarzwild. Ausgezeichnet durch bedeutenden Umfang ist besonders der Thiergarten zu Lama. Bären und Wölfe zeigen sich noch im böhmer Walde; doch sehr selten. Auf dem Gute Wostezebeck, im kaurzimer Kreise, ward am 18. December 1827 ein Wolf von 80 niederösterreichischen Pfund Schwere erlegt.

Besonders sind die Hasen-, Rebhühner- und Fasanengehege reichlich bevölkert.

Interessant ist das Vorkommen von Bibern zu Rothenhof, in dem fürstlich schwarzenbergischen Herzogthum Krummau, so wie in der Nähe von Wittingau, im budweiser Kreise. An ersterem Orte befanden sich (1828 im Frühjahr) dreizehn Stück in einem, mit Wasserbehältnissen versehenen Zwinger des Parks. Schon seit geraumer Zeit sind solche hier anwesend und pflanzen sich fort. Man fütterte sie mit Hausbrot und Weidenreisig. Auch in den Gewässern um Wittingau sind Biber und zwar ganz im freien wilden Zustande in so ansehnlicher Zahl, daß sie schwerlich mehr leicht zu vertilgen sein würden. Diese stammen aus Rothenhof und wurden von hier ausgesetzt. Sie äußerten sich durch starkes Untergraben nicht ohne Nachtheil für die Dämme.

Die Grundfläche Böhmens ist meistens in Herrschaften vertheilt. Letztere, den Besitzern nach sehr verschieden, gehören größtentheils dem Adel, dann auch dem Staate, öffentlichen Anstalten, Städten, Körperschaften und bürgerlichen Personen.

*) In der Forst- und Jagdzeitung von 1835, S. 341, werden, gegen die Angaben früherer Schriftsteller namentlich folgende Holzarten aufgezählt, welche Böhmen ganz fehlen: Daphne Laureola, Evonymus latifolius, Ilex Aquifolium, Tamarix germanica, Genista pilosa, Ulex europaeus, Hippophaë rhamnoides, Salix reticulata Willd., Elaeagnus angustifolia; ferner die Gattung Rhododendron und alle Salices der höheren Alpen.

Die zahlreichen Standesherren besitzen in ihren Herrschaften den größten Theil der Waldungen dieses Königreichs. Als solche sind vorzüglich die Fürsten Schwarzenberg, Lobkowitz, Liechtenstein, Dietrichstein, Kinsky, die Grafen Waldstein, Wrtby, Wratislaw, Rohan, Czernim zu nennen. Der Fürst Schwarzenberg, unter allen der beträchtlichste, hat namentlich in Böhmen, außer dem Herzogthum und der Herrschaft Krummau sammt inkorporirter Herrschaft Goldenkron, noch vierzehn Herrschaften mit bedeutender Waldfläche.

Der Staat, an sich betrachtet, hat keine Waldungen, sondern besitzt nur solche, wenn ihm die Herrschaft selbst zusteht. Nur die obrigkeitlichen Waldungen in den Herrschaften, welche der Staat selbst besitzt, wären also als Staatswaldungen zu bezeichnen.

Die Zahl der Kameralherrschaften, die noch vor einigen Jahrzehnten sich gegen hundert belaufen haben soll, war 1828 durch fortwährenden Verkauf bis auf fünf und zwanzig herabgesunken. Die dazu gehörigen Waldungen hatten einen Inhalt von 116,738 Joch 1587 Quadratklaftern.

Diese Kameralherrschaften stehen unter der Staatsgüteradministration in Prag, in welcher ein Forstdepartement errichtet ist, bestehend aus einem Forstrath — als Referenten —, einem Sekretair, einem Konzipienten und zwei Praktikanten. Unter diesem Departement befinden sich auch die Forste von 56 geistlichen Stiftungsgütern *).

Als anderweitige k. k. Forstbehörden sind noch die Bergoberämter und das Distriktualberggericht zu Joachimsthal (am Erzgebirge) und zu Przibram aufzuführen.

Das geltende Forstgesetz ist die Wald- und Holzordnung für Böhmen vom 5. April 1754, welche fast ganz mit der mährischen übereinstimmt. Man war jedoch mit dem Entwurf eines neuen Gesetzes beschäftigt.

Diese ältere Verordnung setzt unter andern fest, daß Glashütten und Eisenhämmer nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werden sollen, jedoch nur insoweit, als dadurch den Silber- und Goldbergwerken kein Eintrag geschehe. Ferner in Betreff der Jäger und Förster:

„Es soll von nun an auf Bildung guter und holzgerechter Jäger Bedacht genommen und Niemand frei gesprochen werden, bis er nicht von holzgerechten Jägern, die zur Prüfung beauftragt sind, für tauglich erklärt ist. Es soll nämlich in jedem Kreise durch den Kreishauptmann eine Anzahl von Jägern und Forstbeamten vorgeschlagen werden, welche bloß die Befugniß des Freisprechens haben, ohne welches Keiner als holzgerecht anzusehen, oder ihm ein Forstrevier anvertraut werden soll. Da aber bis jetzt noch nicht so viele holzgerechte Jäger vorhanden, so soll erst binnen drei Jahren hierin eine vollkommene Beobachtung geschehen. Diejenigen, welche gegenwärtig die nöthigen Kenntnisse noch nicht besitzen, haben sich solche in genannter Zeit eigen zu machen, widrigenfalls der Verlust ihres Dienstes erfolgen wird, weil sie demselben nicht gewachsen sind.

Den Förstern, welche untüchtig, untreu oder nachlässig befunden, soll die Profession gelegt werden!"

---

*) Ums Jahr 1816 waren, nach Wedekind's Angabe, folgende der Staatsgüteradministration unterstellte Güter vorhanden: 18 Kammergüter, 2 Lehngüter, 11 Religionsfondgüter, 13 Studienfondgüter, 2 Invalidengüter, 3 Stiftungsfondgüter, im Ganzen 49, wovon die Waldfläche 232,000 Joch betrug.

Jene Anordnung in Hinsicht der Prüfung besteht noch jetzt, in den für alle Kreise angeordneten Kreisforstexaminatoren, welche theils aus kaiserlichen, theils aus privativen Forstbeamten gewählt sind. Jeder, der angestellt zu sein wünscht, hat bei diesen erst eine Prüfung abzulegen *).

Für die Bildung des fürstlich schwarzenbergischen Forstpersonals ist ein eigenes Institut zu Krummau, und eine andere Privatforstlehranstalt zu Plaß vorhanden, welche letztere 1831 neun Zöglinge zählte.

Die Kameralherrschaften wurden schon vor mehreren Jahrzehnten nach der österreichischen Kameraltaxationsmethode abgeschätzt, und zwar sämmtlich unter Leitung des jetzt in den Ruhestand versetzten Forstmeisters Ehrenwerth zu Prag. Später wurden von dem jetzigen Forstreferenten, dem Forstrath Tomascheck, einige Abänderungen in den Regulirungsplänen gemacht, besonders die Einrichtung der einzelnen Perioden betreffend.

Auch viele der standesherrlichen Forste, so die des Fürsten Schwarzenberg, sind zum Theil abgeschätzt und eingerichtet, und geschehen mit Freigebigkeit Forstverbesserungen mancherlei Art. Insonderheit wird aber die Herrschaft Plaß unter mehreren andern, wegen ihrer trefflichen Forstkulturen und ihres ganzen musterhaften Forstbetriebes überhaupt gerühmt.

Der Hochwald ist in Böhmen vorherrschend; doch in äußerst verschiedenem Umtriebe und theils mit kahlem Abtriebe, theils mit periodischen Samenhauungen. An den Flußufern und Auen sind Nieder- und Mittelwälder nicht selten. Die Baumfeldwirthschaft soll auf der Herrschaft Plaß schon seit mehreren Jahren Anwendung finden.

Neuerlich waren besonders Liebich und Andrä eifrigst bemüht, in den standesherrlichen Forsten Böhmens eine Forstwirthschaft zu begründen, welche außer dem höchsten Holzertrage, zugleich auch landwirthschaftliche Erzeugnisse hervorbringt und dabei auch eine möglichst hohe Benutzung der Waldnebenerzeugnisse zu Gunsten der Ackerkultur und Viehzucht gestattet. So soll nach kahlem Abtriebe des zu fällenden Holzes — wenn sonst nicht die natürliche Verjüngung sicher und bald zu erwarten — das Stockholz gerodet, der Boden bearbeitet, der Schlag mit Getreide besäet, und damit gemeinschaftlich der Holzsame ausgestreut werden. Wie Sinzel in seiner Reise nach Böhmen und Sachsen bemerkt, waren im plasser Forstamte durch den Pachtertrag des Bodens zum Getreidebau — vom baierischen Tagewerk 8 Fl. — nicht allein alle Kulturausgaben gedeckt, sondern selbst noch jährliche Ueberschüsse erzielt. Die jungen Holzsaaten hatten, als Folge der Bearbeitung des Bodens, ein ungemein gedeihliches Ansehen.

Für die frühen und starken Durchforstungen erklärte man sich hier zum Theil sehr entschieden.

Mit vieler Vorliebe wurde neuerlich in mehreren österreichischen Provinzen, besonders in Böhmen, die Waldfeldwirthschaft oder Feldbaumwirthschaft — wohl zu unterscheiden von der Cottaischen Baumfeldwirthschaft — wenigstens in Schriften verhandelt, deren Wesen darin besteht, daß die Baumzucht,

---

*) Dennoch sollen Kutscher, Reitknechte und ungeprüfte Leibjäger mitunter als Förster bestellt werden.

ohne der Landwirthschaft Raum zu entziehen, an gewöhnlich ertraglosen oder doch baumleeren Orten geschehen soll, als namentlich an Straßen, Kanälen, Triften, auf Dorf- und Hofplätzen ꝛc.

Aus dem elnbogener Kreise, in welchem nach Verhältniß der Bevölkerung die größte Bewaldung, werden auf der Eger und Elbe große Bau- und Brennholzmassen verflößt. Ebenfalls aus den Herrschaften Pürglitz, Platz, Zbirow im pilsener Kreise wird viel Holz geschwemmt, dann auch vom budweiser Kreise aus vieles ins Innere des Landes, besonders nach Prag, und ins Erzherzogthum Oesterreich verkauft. Der Absatz nach Wien geschieht auf dem fürstlich schwarzenbergischen Holzschwemmkanal.

Das Lungenmoos (Cetraria islandica), zahlreich im Riesengebirge verbreitet, wird als Arzneimittel centnerweis gesammelt und verkauft. In theuern Zeiten mischen die ärmeren Gebirgsbewohner die Pflanze auch dem Brotmehl bei und verbacken solche damit.

Die Jagd wird auf den vielen Herrschaften mannigfaltig und leidenschaftlich ausgeübt. Der Zustand derselben ist im Allgemeinen sehr vortrefflich. Ein pfleglicher Jagdbetrieb, häufige Feldremisen und besonders die vereinzelte Lage der Waldungen im Innern des Landes wirken sehr günstig. Doch beschränkt die hohe Jagd sich gewöhnlich nur auf Thiergärten, die in Menge vorhanden und gut besetzt sind.

Bedeutend zahlreich sind Fasanerien, und gilt der böhmische Fasan mit Recht für den besten Deutschlands. Mit bewundernswerther Ausdauer und Sorgfalt geschieht die Wartung dieses Wildes durch sehr häufig ausschließlich dazu angestellte Jäger und Fasanenmeister, welche letztere auch oft weit hin in fremde Länder berufen werden.

Feldtreiben gehen sehr ins Große; so auf den Herrschaften Zleb und Postelberg, wo Hasen zu Tausenden in einem Tage erlegt und dann nach Prag und anderen Städten, ja selbst bis nach Wien verkauft werden.

Die Rebhühnergehege bieten ebenfalls reiche Ausbeute.

Das Jagdrevier in der nächsten Umgegend von Prag, beschrieben mit einem eine halbe Meile langen Radius, steht dem Kaiser zu.

Im November 1830 waren die Wildpreise in Prag, wie folgt:

Ein Hase mit dem Balg	48—54	Kr.	K. M.
Ein Hase ohne Balg	30—36	"	"
Ein Paar Rebhühner	48—54	"	"
Ein Paar Fasanen	2 Fl. 24 — 2 Fl. 48	"	"
Eine Waldschnepfe	34—36	"	"
Ein Großvogel	5—6	"	"
Ein Pfund Hochwildpret	14—15	"	"
" " Rehwildpret	14—15	"	"
" " Schwarzwildpret	16—17	"	"

Liebich, im „Aufmerksamen Forstmann" Band II, schlägt das jährliche Jagdeinkommen von ganz Böhmen auf 1,200,000 Fl. an. Jener Schriftsteller erklärt sich gegen die Jagdverpachtungen, wegen Verlustes am nachhaltigen Ertrage, wegen Herabwürdigung und Verweichlichung des Forst- und Waidmanns und wegen moralischer Verderbtheit der Pächter. — Erhebt man jene jährliche Rente mit fünf Prozent zu Kapital, so würde sich ein Werth von 24 Millionen Gulden ergeben.

II. Deutsche Länder Preußens.

Bestandtheile und Lage: Außer einigen kleinen Parzellen zwei größere, getrennte Theile: der östliche im Oder- und Elbgebiet, von 2488'93 Quadratmeilen; der westliche, im Rhein- und Wesergebiet, von 855'63 □M. Größe: Einschließlich Lichtenbergs 3344'56 □M.*) Einwohner: 10,566,283 (1835). Oberfläche: Der östliche Haupttheil, mit Ausnahme des südlichen gebirgigen Saums, eine weite Ebene mit vorherrschend sandigem, theilweis brüchigem und sumpfigem Boden; kleinere Strecken äußerst fruchtbar, so das Havelland, die Wische in der Altmark, die magdeburgischen und halberstädtischen Ebenen, dann die berühmte güldene Aue u. s. w. Der westliche Haupttheil, mit Ausnahme des ebenen nördlichen Theils der Rheinprovinzen und Westphalens, bei weitem mehr Gebirgs- als Flachland. Gebirge: Alle unter 5000 Fuß hoch. 1) Die Sudeten an der Ostseite Böhmens und der Westseite Schlesiens mit dem lausitzer Gebirge, dem Isergebirge, dem Riesengebirge, dem glatzer Gebirge, dem schlesisch-mährischen Gebirge. 2) Zweige des Harzes in der Provinz Sachsen, worin der Brocken (höchster Punkt des Harzes) von 3500 Fuß Erhebung. 3) Ein Theil des thüringer Waldes. 4) Der Westerwald im südlichen Westphalen und in einigen Theilen der Rheinprovinzen. 5) Die sauerländischen und rothlager Gebirge in Westphalen. 6) Die Egge oder der teutoburger Wald (Osning) in Westphalen. 7) Die Wesergebirge und die mindensche Bergkette (Porta Westphalica). 8) Das Siebengebirge im südwestlichen Theile der Provinz Jülich-Kleve-Berg. 9) Fortsetzungen der Vogesen in der Provinz Niederrhein, nämlich: der Hundsrück; in diesem der Soonwald 1567; der Hochwald 2221; der Idarkopf 2263 Fuß hoch. 10) In derselben Provinz, zwischen Maas, Mosel und Rhein, eine Fortsetzung der Ardennen, bestehend in der Eifel und dem hohen Veen von 2—3000 Fuß hoch. Erzeugnisse: Mineralien; Summe der Gewinnung in der ganzen Monarchie im Jahre 1826: Silber 20,171 Mark, Kupfer 16,384, Blei 24,069, Roheisen 845,346, Gußwaaren 207,205, geschmiedetes Eisen 612,785, Rohstahl 69,975, Cementstahl 4882, schwarzes Eisenblech 16,287, Glätte 7729, Glasurerz 41,815, Zink 195,289, Messing 16,905, Kobalt 4024, Arsenik 1714, Schwefel 898 Centner; Steinkohlen 6,464,327½ Tonnen (besonders in Westphalen, Schlesien, Niederrhein); Braunkohlen 1,382,573 Tonnen (besonders in Sachsen und Jülich-Kleve-Berg); Torf jährlich 75 Millionen Sohden, hauptsächlich in Brandenburg und Pommern; Kochsalz 36,628 Lasten. Erwerbzweige: 1) Eisen- und Stahlwaarenfabriken von hoher Vollkommenheit, vorzüglich in den Rheinprovinzen — besonders dem Bergischen — Westphalen, Schlesien. 2) Glas-, Spiegel-, Fajence- und Porzellanfabriken; im ganzen Staat 85 Glashütten, davon 28 in Schlesien. 3) Schiffbau: 1827 im ganzen Staate 623 Seeschiffe mit 70,731 Lasten, wovon der Regierungsbezirk Stettin 241. Hauptseehandel in Stettin und Stralsund; sehr beträchtliche Flußschifffahrt.

---

*) Der ganze preußische Staat, einschließlich Neufchatels und Lichtenbergs, enthält 5065'67 □M. Hiervon kommen auf Neufchatel 14 und auf Lichtenberg 11 □M.

4) Lederfabriken, besonders in Malmedy. Im ganzen Staat 5329 Gerber und Lederbereiter. Eintheilung: Sieben Provinzen, welche Regierungsbezirke und Kreise enthalten, nämlich: 1) Provinz Pommern 567 1/10, 2) Brandenburg 723 1/5, 3) Sachsen 455 1/3, 4) Schlesien 743 3/10, 5) Westphalen 364 1/3, 6) Jülich-Kleve-Berg 173 1/2, 7) Niederrhein 306 83/100 □M.

Von den deutschen Landen der preußischen Monarchie sind 712 Quadratmeilen mit Wald bedeckt, welche ein und zwanzig Prozent des Ganzen einnehmen *).

Die Ursache dieser waldreichen Beschaffenheit ist theils das viele Gebirge in den Rheinprovinzen, in Westphalen und Schlesien, theils der nur spärlich ausgestattete Boden in den Marken und Lausitzen, so wie die geringe Bevölkerung mancher Länder. Mächtigen Einfluß hierbei übte aber auch das frühere Verbot der Rodung von Holzgrund, außer besonderer landesherrlicher Genehmigung, welche letztere in den meisten Fällen — eben wie noch jetzt in anderen deutschen Staaten — doch nur schwer zu erlangen war.

Die Bewaldung dieses so weit ausgedehnten Gebiets ist nach den Provinzen sehr verschieden. In Vergleich zur ganzen Oberfläche beträgt der Waldboden etwa:

a) In den Rheinprovinzen, so wie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Köslin, Oppeln: 30 Prozent;

b) in der Provinz Brandenburg und in den Regierungsbezirken Stettin, Stralsund, Breslau, Liegnitz: 22 Prozent;

c) in der Provinz Sachsen, in den Regierungsbezirken Minden und Münster: 10 Prozent.

Nach dieser in Ermangelung bestimmter Vermessung jedoch nur annäherungsweisen Schätzung würde sich, nach einer vom Verf. Dieses angestellten Berechnung, die Größe der Waldfläche in den nachstehenden Provinzen und Bezirken folgendermaßen gestalten:

---

*) Die hauptsächlichsten hierbei benutzten literarischen Hülfsmittel sind folgende: 1) Hennert, K. W., über Raupenfraß und Windbruch in den preußischen Forsten. Leipzig 1798. 2) Franz, F. C., der Spreewald in physikalisch-ökonomischer Hinsicht. Görlitz 1800. 3) Hartig, G. L., Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen. 5 Bände, 1816—20. 4) Dessen allgemeines Forst- und Jagdarchiv. Stuttgart und Tübingen 1826, Bd. I. 5) Laurop, C. P., Annalen der Forst- und Jagdkunde. 5 Bände, namentlich Bd. IV, Heft 3 u. 4. „Statistische Notizen über einige Provinzen des preußischen Staats. 6) Lintz, L., die Grenze zwischen Feld- und Waldkultur u. s. w. Bonn 1821. 7) Pfeil, W., kritische Blätter der Forst- und Jagdwissenschaft 1822—34, besonders Bd. VIII, 2, S. 48—108. „Materialerträge der preußischen Staatsforsten", so wie die daran geknüpften werthvollen statistischen Bemerkungen. 8) Bohlen, St., Forst- und Jagdzeitung von 1825—37. 9) Wedekind, Frhr. v., und Bohlen, St., allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde. Bd. II., Heft 4, S. 21—96. 10) Wedekind, Frhr. v., neue Jahrbücher der Forstkunde. Heft 5, Mainz 1829, worin das Forstadreßbuch.

Wenn gleich diese Werke zum Theil ganz schätzbare Hülfsmittel bieten, so sind sie doch größtentheils zu lokal, oder beziehen sich nur auf einzelne Theile des forststatistischen Gebiets. Es befremdet, daß die Forstkunde dieses Staats noch nicht umfassend bearbeitet wurde.

1) Provinz Pommern.

a)	Regierungsbezirk	Köslin ...	1,600,000	preuß. Morg.	
b)	= =	Stettin ..	1,100,000	= =	
c)	= =	Stralsund	300,000	= =	
					3,000,000 pr. M.

2) Provinz Brandenburg.

a)	Regierungsbezirk	Potsdam	1,700,000	preuß. Morg.	
b)	= =	Frankfurt	1,600,000	= =	
					3,300,000 =

3) Provinz Sachsen.

a)	Regierungsbezirk	Magdeburg	400,000	preuß. Morg.	
b)	= =	Merseburg	400,000	= =	
c)	= =	Erfurt ...	100,000	= =	
					900,000 =

4) Provinz Schlesien.

a)	Regierungsbezirk	Liegnitz ...	1,100,000	preuß. Morg.	
b)	= =	Breslau ..	1,100,000	= =	
c)	= =	Oppeln ..	1,500,000	= =	
					3,700,000 =

5) Provinz Westphalen.

a)	Regierungsbezirk	Minden ..	200,000	preuß. Morg.	
b)	= =	Münster ..	200,000	= =	
c)	= =	Arnsberg ..	800,000	= =	
					1,200,000 =

6) Provinz Jülich-Kleve-Berg *).

a)	Regierungsbezirk	Düsseldorf	442,972	preuß. Morg.	
b)	= =	Cöln	440,955	= =	
					883,927 =

7) Provinz Niederrhein.

a)	Regierungsbezirk	Aachen ...	404,896	preuß. Morg.	
b)	= =	Coblenz ..	891,040	= =	
c)	= =	Trier	968,850	= =	
					2,264,786 =
					15,248,713 pr. M.

Rechnet man für das Fürstenthum Lichtenberg reichlich 50,000 preuß. Morgen hinzu, so ergeben sich in runder Zahl als Gesammtwaldfläche 15,300,000 preuß. Morgen.

Die Waldungen Ost- und Westpreußens zu 30 Prozent betragen 7,500,000 Morgen, diejenigen Posens zu 22 Prozent 2,500,000; beide zusammen 10,000,000 Morgen. Der ganze preußische Staat enthält demnach 25,300,000 Morgen oder 1177 Quadratmeilen an Wald, und kommen auf jeden Einwohner gegen zwei Morgen. Diese Größe kömmt der Angabe

*) Die Angabe über Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein rühren von wirklicher Vermessung her.

von Hassel zu 25,754,995 Morgen Waldgrund für die ganze Monarchie ziemlich nahe.

Das Bundesgebiet Preußens ist also — abgesehen von Verfassung und Forstökonomie — vermöge des Umfanges seiner Waldungen schon eines der merkwürdigsten für den deutschen Forstmann. Hier sind selbst in den Ebenen der Gegenwart größere Waldstrecken aufbewahrt; hier ward mit am frühesten die Sache des Waldes erkannt und ernstlich erwogen; hier gestatteten auch die größeren Mittel des Staats manches höhere Opfer.

Beide Landtheile, der östliche und westliche, in Hinsicht ihrer natürlichen Ausstattung neben einander gestellt, so ist dieser durch die Mannigfaltigkeit seiner Oberfläche, durch romantisches Gebirge, welches besonders in den Rheinländern uns die schöneren Partien des Vaterlandes darbietet, bei weitem bevorzugt. Dieser mannigfaltige Wechsel wird noch durch das hier durchaus vorwaltende, mit lebendigem Grün geschmückte Laubholz nicht wenig erhöht.

Die Osthälfte dagegen mit ihren weiten, das Auge ermüdenden Sandebenen, nur dann und wann durch lachende Auen unterbrochen, hat vorherrschend Nadelholz und nur an den Grenzen theilweis erhabene Naturscenen. Das ernste Dunkel der unendlichen Kienheiden lehrt uns, wie der Fleiß des Menschen auch die dürftigste Erdscholle seinen Zwecken zu unterwerfen und solchen dienstbar zu machen wisse. Hier, in kärglichen Sandfeldern, — wie in Venedigs Lagunen und Bataviens Sumpfsteppen —, liegt der Grundstein respektabler Macht! Doppelt ruhmvoll für das unverdrossene Volk und die einsichtsvolle, mit den Panieren echter Freiheit und Civilisation immer voranschreitende Regierung, welche die Staatskräfte so energisch als weise zu lenken wußte!

In dem östlichen Theile ist die Kiefer, der Fläche nach, der Hauptbaum und, vermöge ihres vortrefflichen Gedeihens auf dem schlechtesten Sandboden, auch der schätzbarste und werthvollste. Sie, die Fohre, nimmt besonders in den Marken, den Lausitzen und in Niederschlesien weite Landstrecken ein. Im Regierungsbezirk Potsdam betragen ihre Bestände allein etwa eine halbe Million Morgen. Sie waltet auch in Pommern an den Grenzen Westpreußens, so wie in den Sand- und Heidgegenden des Regierungsbezirks Magdeburg vor. In Schlesien bestockt sie nicht selten die niederen Gebirge, theils rein, theils gemischt mit Fichten und anderen Holzarten. In den Rheinprovinzen ist diese Baumart nur theilweis, hauptsächlich an den verödeten südlichen und westlichen Bergabhängen und in Westphalen am meisten in der nördlichen Hälfte angebaut.

Die Fichte, in den nördlichen Ebenen Preußens, so wie in Westphalen und den Rheinprovinzen nur stellenweis, im Ganzen selten und erst seit den letzten 30—80 Jahren kultivirt, ist in den Gebirgen Schlesiens, dann auch in einigen Gegenden des preußischen Harzantheils (Wernigerode, Benneckenstein), wie auch in dem diesseitigen thüringer Walde, nämlich der früheren Grafschaft Henneberg (dem jetzigen Kreise und der Forstinspektion Schleusingen) in ihrem wahren Element. Sie zeigt besonders in erster Provinz vorzügliches Gedeihen und seltene Höhe und Stärke. Ihre hauptsächlichsten Bestände hat die frühere Grafschaft Glatz aufzuweisen. Nicht selten erscheint diese Holzart in Schlesien mit Tannen gemischt.

Die Buche ist durchaus vorwaltend in den Rheinprovinzen (in Niederrhein, Jülich=Kleve und Berg), so wie in der südlichen Hälfte Westphalens und formirt weite Waldmassen in diesen Landen. Auch in Pommern erscheint sie theilweis herrschend und bildet dort mitunter treffliche Hochwaldungen. Im Brandenburgischen zeigt sich diese Holzart nur strichweise, hauptsächlich nach der pommerschen und mecklenburgischen Grenze zu; eben so im Ganzen in Schlesien, obgleich theilweis, so im trebnitzer und münsterberger Kreise, doch auch größere Bestände von derselben vorkommen. Die drei Oberförstereien Lohra, Breitenworbis und Gerode auf dem Eichsfelde, in der Provinz Sachsen, sollen die schönsten Buchenforste des ganzen Königreichs enthalten.

Die Eiche, in Hochwäldern fast allenthalben mehr oder weniger die Gefährtin der Buche, findet sich in den Rheinprovinzen und in Westphalen häufig als Niederwald, Lohhecken und Hauberge; in letzteren besonders im Siegenschen. Vorherrschend verbreitet ist sie in den Flußthälern, wenigstens der Osthälfte, wo sie als Oberbaum in den Schlaghölzern vorkommt; so in den Elbforsten des Magdeburgischen, wo der Zuwachs ungemein stark erfolgt. (160jährige ungeschlossene Bäume nicht unter 120—160 Kbfß. Masse, zum Theil noch mehr.) Im Oderthale ist der Wuchs besonders schön. Auch erscheint diese Baumart oft in kleinen Partien in den Bruchgegenden der sandigen Ebenen, so wie vereinzelt selbst in den Kienheiden, doch in letzterem Fall meistens von schlechtem Wuchs. Einen wahren Schatz von trefflich gewachsenen Eichen besitzt der preußische Unterharz in seinen Mittel= und Niederwaldungen, hauptsächlich in der Oberförsterei Braunschwende, die in keiner Gegend dieses Waldgebirgs so schön und in solcher Ausdehnung vorkommen. Auch sind die münsterländischen Eichen in Westphalen bekannt und geschätzt. Der Forst Niedermönnich im Regierungsbezirk Trier soll einen sehr schönen Eichenhochwald von über tausend Morgen Größe besitzen.

Nach der Angabe von Linz ist die Weißtanne auch in den Vogesen heimisch, nämlich in den höheren Regionen des rothen Flötzsandsteingebirges.

Die Eller, häufig an allen Flußufern, bewohnt besonders in Pommern und Brandenburg die sehr zahlreichen Brüche und Niederungen.

Die Birke ward früher sehr reichlich, besonders in den märkischen Kienheiden, auch zum Theil in den Gebirgen angebaut, weniger im Ganzen neuerlich.

In den Elbgegenden des Regierungsbezirks Magdeburg, so wie an der Saale kömmt auch die Ulme (Feld= und rauhe Rüster) zahlreich vor und ist nächst der Eiche die Hauptholzart, welche sie bis zum achtzigsten und hundertjährigen Alter im Wachsthum übertrifft. Bei hoher Kälte, und sobald das Thermometer unter 18—20 Grad R. fällt, gehen viele, sonst noch sehr wüchsige alte Ulmen durch Frost ein, ein Beweis, daß diese Holzart wahrscheinlich milderen Ländern angehöre.

Esche hin und wieder in den Ebenen, in Oberschlesien mitunter zahlreich und, wie die Eller, von schönem Wuchs; gemeiner und Spitzahorn, so wie Linde einzeln in den Gebirgen.

Nach diesen, der Berichtigung bedürftigen Angaben über die Verbreitung der hauptsächlichsten Waldbäume werde noch ein Blick auf jede einzelne Provinz gerichtet:

1) Pommern.

Dieses Land besitzt vom ganzen Bundesgebiet verhältnißmäßig die weitesten Küsten, indem die Fluthen der Ostsee solches auf 54 Meilen weit bespülen. Es ist von der Osthälfte des preußischen Staats wohl mit Recht das Land der Buchen zu nennen. Denn nirgend erscheinen sie dort mehr in solcher Ausdehnung, wovon der hiesige, im Ganzen weit bessere Boden die Ursache ist.

Die besten Buchenhochwaldungen befinden sich im Umkreise der Regierungsbezirke Stettin und Stralsund. Namentlich herrscht in letzterem Laubholz vor, worin die Mittel- und Niederwälder uns an Süddeutschland erinnern. Auf der Insel Rügen beginnen schon die Buchenforste zu wahrer Verherrlichung dieses Eilandes und der Nordspitze Deutschlands.

Der beste Wuchs zeigt sich nach der Grenze Mecklenburgs und Brandenburgs zu, wogegen er aber nach Westpreußen und Posen hin abnimmt. Weiter östlich, nämlich im Regierungsbezirk Köslin, besonders gegen Westpreußen, wird die Kiefer häufiger.

An der flachen Ostseeküste findet man viel Flugsand, der hohe Berge bildet und von Südwest nach Nordost vorrückt. Hierdurch sind an manchen Stellen ganze Waldstrecken mit Sand überweht; so vom schmolsiner Strandforst im Laufe von funfzig und mehreren Jahren etwa 8000 Morgen. Vielleicht haben die noch übrigen 7000 Morgen in hundert Jahren dasselbe Schicksal. In der Umgegend von Swinemünde sind mehrere Holzungen so versandet, daß von 60—80 Fuß hohen Fohren nur noch 6—10 Fuß über der Oberfläche hervorstehen. Trotz vieler verwandten Kosten ist es noch nicht gelungen, dem Umsichgreifen des aus dem Meere wehenden Sandes Grenzen zu setzen. Diese Dünen werden jetzt im Herbst durch Bepflanzung mit Sandrohr (Arundo arenaria Linn., Calamagrostis arenaria Roth.) stehend gemacht, welches Gewächs hierzu das schätzbarste ist. Weniger empfehlungswerth ist das Sandhaargras (Elymus arenarius Linn.). Nach der Bindung erfolgt der Anbau der Kiefer, theils durch Saat, theils durch Pflanzung. Auch die Eller, am Strande hin angepflanzt, zeigt gutes Gedeihen (Hartig's Abhandlungen über interessante Gegenstände beim Forst- und Jagdwesen S. 53—90).

Im Regierungsbezirk Stralsund, und zwar im franzburger Kreise, liegen auf einer Halbinsel der bekannte Darßwald und der Zingst, wovon ersterer 5950 Morgen groß ist; beide sind hauptsächlich mit Kiefern und Ellern bestanden.

2) Provinz Brandenburg.

Diese Provinz, besonders in dem Antheile der früheren Kurmark, auch in der Niederlausitz, ist in Preußen und in Deutschland als eigentliche Heimath der Kiefer zu betrachten, indem sie ganz in jener vorherrscht. Eichen und Buchen sollen früher, hier sowohl als in Pommern, mehr verbeitet gewesen sein. Wenn gleich auch zum Theil ansehnliche Laubholzbestände vorkommen, so fehlen doch Mittel- und Niederwald gänzlich.

Die Staatsforsten sind oft von bedeutendem Zusammenhange. Der größte an einander liegende Theil findet sich von Berlin aus gegen die Neumark und Lausitz und die frühere sächsische Grenze. Nördlich und westlich,

ganz nahe an der königlichen Residenzstadt, beginnt eine Waldmasse, die sich in ununterbrochenem Zusammenhange bis an die Grenze Mecklenburgs und Pommerns ausdehnt, so daß man hier Tage lang in Staatsforsten reisen kann, ohne auch nur Privatgründe zu berühren. — Am wenigsten bewaldet ist der Landstrich zwischen Berlin und Frankfurt an der Oder, so wie der bei Soldin, Königsberg und Friedberg.

Die früher sehr beträchtlichen Brüche in der Mark Brandenburg, als in den weiten Flußthälern der Oder, Warte, Spree und Havel sind jetzt sehr entwässert. Der Spreewald und Wartebruch, zwischen Küstrin und Sonnenberg, sind noch größere Waldsümpfe; dagegen soll der Drömling, längs der Ohre, sehr entwässert sein. In dem bekannten, etwa fünf Quadratmeilen großen, im Umkreise der Stadt Lübben, zwei Meilen von Kottbus liegenden Spreewalde, der von zahlreichen Armen der Spree durchschossen, nur auf Kähnen oder zu Eis zugänglich ist, herrscht die Eller vor. Im Innern desselben liegen sieben Dörfer.

Der ungenannte Verfasser der statistischen Notizen über einige Provinzen des preußischen Staates, in Laurop's Annalen, spricht sich über die Forsten der Kurmark wörtlich also aus: „In diesen ist am meisten gemessen, taxirt, gepflanzt und gesäet, Berechnungen gemacht, daß kein Wunder wäre, sie wären darüber zu Grunde gegangen. In ihnen trifft man wunderbare Sachen: Forsten, die in wenig Jahren dreimal vermessen und zweimal taxirt sind; nordamerikanische verkrüppelte Pflanzungen in afrikanischen Sandwüsten; große Eichenpflanzungen in schlechtem Sandboden, mitten unter der schnell wachsenden Kiefer ..... Sie dienten gewissermaßen zur Lehrschule der Praxis."

3) Provinz Sachsen.

Sachsen ist die am meisten entwaldete Provinz der preußischen Monarchie, indem im Durchschnitt nur 10 Prozent an Wald auf solche zu rechnen sind. Am waldärmsten zeigen sich die Kreise Naumburg, Weißenfels, Erfurt, Merseburg und Weißensee, so wie der Saalkreis. Diese Provinz bildet den Uebergang von der Westhälfte zur Osthälfte Preußens und vereinigt alle Verschiedenheiten des Bodens, Klimas, Bestandes und der Betriebsarten des Königreichs in sich, mit einziger Ausnahme der Hackwaldwirthschaft. Nadelholz scheint im Ganzen vorzuherrschen.

In dem früheren Herzogthum Magdeburg und dem vormaligen Fürstenthum Halberstadt ist fast ausschließlich Laubholz. Die Beschaffenheit ist gut, zum Theil vorzüglich, und in ersterem besonders der Boden sehr günstig.

Insonderheit zeichnen sich die gräflich wernigerödschen Forste, in welchen die Fichte vorherrscht, durch musterhaften Zustand aus. Die früher zu Sachsen gehörigen geben aber das entgegengesetzte Bild und sind zum Theil sehr verödet.

In Beziehung auf das Magdeburgische und Halberstädtsche drückt sich der Verfasser der oben angegebenen statistischen Notizen so aus: „Ueberhaupt ist hier der Himmel für die Forstbedienten im preußischen Staat. Schöne Gegenden, keine Holzdiebereien, gut bestandene Forste, nichts zu thun, gut salarirt, viel Umgang, oft gute Jagd, kurz, was der Mensch nur will. Kein größerer Kontrast, als wenn man von den Forsten Magdeburgs auf die von Westpreußen und Posen blickt. Hier die Hölle in den Waldwüsten. —

Der junge Stamm kostet so viel zu pflanzen, als der haubare nach vielen Jahren vielleicht beim Verkauf einbringen wird .... Vor Vermessung und Eintheilung schaudert Jedem, wenn er bedenkt, daß sein Forst zehn Quadratmeilen groß ist." Doch Alles vor 1815 und vor der neuesten Organisation des Forstwesens; obgleich, nach Einzelnheiten zu schließen, Manches sich noch jetzt zu bestätigen scheint.

4) Provinz Schlesien.

Das hochbevölkerte Land, reich an Industrie, ist dennoch waldreich. Nur sind die Forsten im Allgemeinen nicht ganz passend vertheilt. Denn die sandigen Gegenden haben daran großen Ueberfluß, während das fruchtbare Mittelschlesien (der Regierungsbezirk Breslau) vielfach Mangel leidet. Die Hauptbewaldung in Ober- und Mittelschlesien ist auf der rechten Oderseite nach der polnischen Grenze zu und in der Grafschaft Glatz, so wie in Niederschlesien von der Lausitz an gegen Mittelschlesien. Nadelholz herrscht vor, namentlich nimmt den eben so sehr ausgedehnten, als schlechten Sandboden in Niederschlesien (im Regierungsbezirk Liegnitz), an den Grenzen der Lausitz und der Neumark bis nach Posen zu die Kiefer dominirend ein. Laubholz ist am meisten im Oderthale, — worin die Eiche, Eller, Esche von ganz ausgezeichnet schönem Wuchs —, anderen Orts aber nur vereinzelt und strichweise. Die weite östliche Lage Schlesiens zeigt übrigens unverkennbar schon manchen großen Einfluß auf die Vegetation in Vergleich zu anderen Theilen Preußens: Fichten und Tannen kommen schon in der Ebene vor, vielfach vermischt mit Kiefern; Mittel- und Niederwälder sieht man verhältnißmäßig in geringer Zahl; das Knieholz bewohnt die Gebirge; die Buche wird seltener, und die Eiche, nur in Ebenen, ersteigt nicht mehr das Gebirge, wie in den Rheinlanden, Westphalen und selbst noch am Harze. — Doch ist im Allgemeinen das Wachsthum der Holzarten, selbst in den Gebirgen, ungewöhnlich kräftig.

5) Provinz Westphalen.

Die nördliche Hälfte Westphalens besitzt — mit Ausnahme der nordöstlichen Gebirge, nämlich des teutoburger Waldes, der Wesergebirge und der Porta Westphalica — nur kleine Forste und Holzungen, und diese verschwinden sogar ganz in den Heiden und Ebenen gegen Holland. Dagegen hat das südliche Westphalen sehr bedeutende und zusammenhängende Waldungen, besonders in den Kreisen Siegen, Witgenstein, Hagen, Altena und Arnsberg, die zum Theil schon lange durch gute Behandlung ausgezeichnet sind. Hier ist daher im Ganzen Ueberfluß, dort Mangel an Holz, der durch Torf ersetzt wird.

Im Norden, nämlich den beiden Regierungsbezirken Minden und Münster, wechseln auf der meistens ebenen, zum Theil auch bergigen Oberfläche, große Heiden und Moore mit Aeckern, Wiesen und kleinen Waldbeständen. Letztere, meistens den Bauern angehörend, bestehen häufig aus Mittelwäldern, die man durch Ableger unterhält. In dieser nördlichen Hälfte, so in Minden, Ravensberg und dem Münsterlande, besitzen die Landleute neben ihren Wohnhäusern, die gewöhnlich vereinzelt liegen, sehr oft einen besonderen Eichenhof, welcher die Wohnung und die Nebengebäude umschließt und nicht selten starke und vortreffliche Eichen enthält. Diese kleinen Haine werden

mit Sorgfalt unterhalten, indem sie den Gebäuden Schirm und Schutz gewähren und sind als ehrwürdige Ueberlieferungen, unter den bereits die Voreltern der Besitzer sich ergingen und als unveränderliche Zeugen des Schicksals mancher Familien, von besonderem Werthe und gewissermaßen geheiligt. (Forst= und Jagdzeitung 1835, S. 245—246.)

Im Münsterschen (in dem früheren Hochstift) ist die Stieleiche am häufigsten, theils rein, theils gemischt, gewöhnlich doch nur in kleinen Beständen. Häufig sind hier einzelne Bäume für 80—100, zum Theil für 185 Thaler verkauft.

In der Nähe der Stadt Siegen wurde im Jahre 1800 die sogenannte Königseiche von dreizehn Hundert Kubikfuß Inhalt und fünf Hundert jährigem Alter für drei Hundert und sechzig Reichsthaler oder 540 Gulden versteigert; sie war durchaus gesund und gab zwei treffliche Hammerwellen.

In dem holzreichen arnsberger Regierungsbezirk ist der Kreis Siegen durch die Haubergswirthschaft forstmännisch besonders merkwürdig.

Auf den Heiden Westphalens wurden neuerlich von Kiefern, und in den Gebirgen von Fichten Anlagen gemacht.

6) Die Rheinprovinzen.

Die preußischen Rheinlande sind wegen der zahlreichen Gebirge reich an Waldungen. Denn letztere verhalten sich zum bebauten Lande wie 1 : 3'24.

Die Buche ist durchaus vorherrschende Holzart und vom besten Gedeihen auf Trappformation. Hiernächst folgen Eiche (in Hochwaldungen und Lohschlägen vorzüglich längs dem Rhein und der Mosel auf Thonschiefergebirge), Kiefer und Birke, die in gleichem Maße vertheilt zu sein scheinen; dann die Hainbuche. Die Weißtanne ist bloß auf den Vogesen. Lerchen und Fichten sind seit 70—80 Jahren angebaut. Das beste Fortkommen zeigt die Buche am Fuße der Vogesen, im Soon= und Hochwald (letzterer einer der schönsten Buchenforsten Preußens), auf dem Donnersberge, im Saarbrückschen, dann in den Ardennen, auch in der Eifel, wo zum Theil sehr vortreffliche Bestände von derselben sich vorfinden.

In den Vogesen erreichen diese Waldbäume (nach Lintz) folgende Höhe: Die Buche kömmt gewöhnlich nur bis 2400 Fuß vor, kümmert schon bei 2600 und geht nicht völlig bis 3200 Fuß; die Eiche verliert sich etwas früher; die Weißtanne, bei 12—1400 Fuß beginnend, steigt bis 3200 (2800), die Birke bis 3000 Fuß. Die Feldkultur ist nicht höher, als das Vorkommen der Buchen und Eichen anzunehmen.

Für sämmtliche Forste des linken Rheinufers hatte die französische Okkupation sehr schlimme Folgen. Denn nach den Bestimmungen des damaligen französischen Forstgesetzes, der Ordonnanz von 1669, bezweckte man nichts weniger, als die Einführung der Niederwaldwirthschaft, selbst in die schönsten Buchenhochwaldungen. Alle Schläge sollten in strenger Reihenfolge ihres Alters aneinander liegen (en coupes reglées). Durch dieses traurige System der Einförmigkeit, verbunden mit Unkenntniß der Natur und ihrer unabänderlichen Gesetze, sind viele Tausend Morgen schöner haubarer Buchenforste in sehr mittelmäßige Schlaghölzer verwandelt.

Ein bedeutender Theil der Forste in der Eifel, im Hoch= und Soonwald sind durch fehlerhafte Wirthschaft weit hinunter gebracht, ja zum Theil gänzlich verödet. Die Eifel, in der nördlichen Hälfte des Regierungsbezirks

Trier bedarf besonders des Anbaues und der Verbesserung. Diesem Zweck würde die Einführung der Hackwaldwirthschaft vielleicht am besten entsprechen, weil bei derselben, neben dem wohl wenig gesuchten Holz, zugleich, als Hauptsache, noch landwirthschaftliche Erzeugung statt finden kann.

In dem früheren Herzogthum Berg, wo die Waldungen überall klein und zerstückelt und in kläglichem Zustande sind, leiden solche sehr durch übertriebene Streunutzung. (Laub, Moos, Plaggen.) Wo man noch alte Bestände sieht, sind sie gewöhnlich wipfeldürr und kümmerlich. Alles irgend brauchbare Land wird in der Regel in Acker umgewandelt. Wünschenswerth vielleicht wäre die Kultur der Heideblößen mit Kiefern, wenn solche als Weideland nicht mehr einbringen.

Zu den waldärmeren Theilen sind die Kreise Jülich, Aachen und Geilenkirchen zu zählen.

Unversiegbar scheint der Schatz von Steinkohlen in der Gegend von Saarbrück zu sein. Außer dem bedeutenden Verkauf nach Frankreich werden noch jährlich gegen 45,000 Fuder (gleichbedeutend mit 90,000 Klaftern vermischtes hartes Scheitholz) in den deutsch-rheinisch-moselanischen Landen verbraucht. Alle hiesigen Eisenhütten und Fabriken werden hierdurch befriedigt, oder wird doch ihr Bedarf dadurch ersetzt, indem sie nicht mehr als 90,000 Klafter Holz verbrauchen.

Von diesen örtlichen Bemerkungen über die einzelnen Provinzen werde jetzt wieder auf das Bundesgebiet im Allgemeinen übergegangen *).

Die altpreußischen Forste wurden hauptsächlich in den letzten Jahrzehnten des verflossenen Jahrhunderts durch Raupenfraß und Windbruch eines großen Theils ihrer haubaren Bestände beraubt. Nach Hennert's Angabe verwüstete die große Kienraupe von 1792—96 in der Kurmark 207,880 Morgen Kiefernwald, ganz oder theilweis. Durch Sturm erlagen 1792 und 1793 in der Kur- und Neumark 829,351 Kiefern, 76,545 Eichen, 62,188 Buchen, 4944 Stämme von anderen Laubhölzern, überhaupt 973,028 Stämme. Allein für die Kurmark belief sich nach der Taxe der Werth des durch beide Unfälle zerstörten Holzes auf 1,812,106 Thlr. 9 Gr.

Die Holzdieberei soll, besonders in der Kurmark, noch jetzt so bedeutend sein, daß ein großer Theil des Holzertrags dadurch eingebüßt wird.

Der Edelhirsch ist noch in fast allen Theilen des preußischen Staats verbreitet; ziemlich vereinzelt in den Rheinlanden und Westphalen, um so mehr aber in den östlichen Provinzen, nämlich in Brandenburg, Pommern und einigen Theilen Sachsens. In Schlesien ist überhaupt das Hochwild meistens auf Thiergärten beschränkt und nimmt im Freien, angeblich, von Jahr zu Jahr ab.

Das Reh, überall Begleiter des Edelhirsches, erscheint in den meisten Gegenden noch zahlreicher, als dieser. Die Sau, in den Rheinprovinzen einzeln, meistens als Streifwild, zeigt sich noch häufiger in Alt-

---

*) Zu den größten Waldstrecken außerhalb des Bundesgebiets gehört die johannisburger Heide in Ostpreußen, die 12 Meilen lang, im sensburger Kreise beginnt und sich südlich über Rußlands Grenzen bis zu den Wäldern von Ostrolenka ausdehnt; dann der Remonien- oder Baumwald in Ostpreußen, in den Kreisen Tilsit und Labiau, von 6 Meilen Länge und 4 Meilen Breite; ferner die tuchelsche Heide, 9 Meilen lang, in Westpreußen.

preußen, auch im diesseitigen Harzantheil, so wie in einigen anderen Strichen Sachsens. Im Winter $18^{36}/_{37}$ waren jedoch die Moselwaldungen stark mit wilden Schweinen versehen, und sollen in den aneinanderliegenden Gemeindewaldungen von Coblenz, Rhens und Boppard 40 Stück erlegt worden sein. Man erinnerte diese Thiere nie in so großer Menge bemerkt zu haben. Das Damwild kömmt hauptsächlich in der Provinz Brandenburg, theilweis jedoch auch in Sachsen, so im Hakel unfern Halberstadts, auch in der ládderitzer Heide, ganz besonders aber in ersterem vor. Zu den stärksten Hochwildständen, vielleicht in der ganzen preußischen Monarchie, gehört der in der kolbitzer und letzlinger Heide im Regierungsbezirk Magdeburg. In dieser sehr bedeutenden, hauptsächlich mit Kiefern, auch mit Birken und Eichen bestandenen, mehre Meilen weit sich ausdehnenden Waldung ist die Zahl des Hochwildes (Dam- und Edelhirsche, Sauen und Rehe) sehr erheblich. Im Sommer 1835 war jedoch durch den früher hier eine bekannten Milzbrand großer Abbruch geschehen, und sollten an tausend Stück, hauptsächlich Damwild, durch diese Krankheit eingegangen sein, die wahrscheinlich durch Dürre und Wassermangel entstanden. Diese Krankheit soll sich, beiläufig bemerkt, durch den Stich derjenigen Fliegen fortpflanzen, die von dem gefallenen Wild zehrten, oder doch damit in Berührung kamen. Auf diese Weise ist sie auch schon Menschen sehr gefährlich geworden, die nur durch große Mühe gerettet werden konnten. Um diese Gefahr möglichst abzuwenden, wurde das gefallene Wild, sobald es gefunden, eingegraben. Auch im grimnitzer, lieper und biesenthaler Forst, im Regierungsbezirk Potsdam, findet sich ein starker Roth- und Rehwildstand, und ist auch in den Elbgegenden des Magdeburgischen eine ziemliche Anzahl weißer Edelhirsche.

Das Damwild, früher im Saarbrückschen äußerst häufig, scheint jetzt sowohl in den Rheinprovinzen, als in Westphalen im Freien gänzlich zu fehlen.

Der Wolf erscheint in den Rheinprovinzen, trotz aller auf die Vertilgung dieses Raubthiers verwandten Mühe, noch immer ziemlich häufig. Die waldreiche und gebirgige Gegend bietet das größte Hinderniß. Noch jährlich werden zahlreiche erlegt, besonders in den Moselwaldungen. Im Jahre 1835 waren sie in der Gegend von Coblenz wieder häufiger, als in den letzten Jahren, und sah man sie zum Theil, selbst am Tage, auf den Feldern umherstreifen.

Im ganzen preußischen Staate wurden im Jahre 1817 überhaupt 1080 Wölfe getödtet, für welche man 12,000 Thaler Schuß- und Fanggeld bezahlte. Hiervon kamen auf die deutschen Lande 347, und zwar auf den Regierungsbezirk Coblenz 32, Trier 159, Aachen 44, Cöln 25, Kleve 5, Frankfurt 8, Köslin 74. (Hartig's Archiv III, 3 und Silvan von 1819.)

Im Regierungsbezirk Trier ward man im Jahre 1832: 7 Wölfe, 5 Wölfinnen, 4 junger Wölfe und 20 Nestwölfe, und im Jahre 1833: 5 alter Wölfinnen, 3 alter Wölfe, 6 junger Wölfe habhaft, wofür im Ganzen 342 Thaler Prämien vertheilt wurden. Im September 1826 ward im Regierungsbezirk Münster ein Wolf erlegt, nachdem man seit funfzig Jahren keinen mehr bekommen hatte; zwei andere erhielt man in Westphalen im Winter $18^{34}/_{35}$.

Der Luchs scheint nur äußerst selten noch das preußische Gebiet zu berühren. Im Jahre 1768 ward im jetzt preußischen Theile der Oberlausitz bei Muskau, im Regierungsbezirk Liegnitz, einer getödtet und der letzte, wie

es scheint, am 24. März 1817 in der Grafschaft Wernigerode am Harz geschossen. Dieser wog 53 Pfund *).

Der Biber kömmt noch an mehren Stellen vor, nämlich in der Nuthe unfern Magdeburgs, dann in der Möhne in Westphalen, so wie in einigen Gegenden der Elbe. Erstere bestanden im Jahre 1822 aus 15—20 Exemplaren; die in der Möhne 1827 etwa aus einem halben Dutzend. Letztere kommen auf einer Strecke von drei Stunden, von Neheim bis zum Dorfe Körbeke vor. In den letzten 30—35 Jahren waren am genannten Orte in Westphalen sechs Biber auf höheren Befehl zum Ausstopfen für Naturalienkabinette gefangen. Die Biber leben hier sowohl, als im Magdeburgischen in Röhren, die den Dachsbauen ähnlich und 20—40 Schritt lang sind und theils oberhalb, theils unterhalb des Wassers münden. Die Nahrung besteht in der Rinde von Aspen und Weidenzweigen. Besonders lieben sie die der Werftweide, wovon sie manchmal Stämme von 12—20 Zoll Durchmesser abschneiden. Der Schnitt ist von bewundernswürdiger Glätte und Schärfe, wenigstens bei 1ein bis zwei Zoll starkem Holz. Dickeres, von Bibern gefälltes Holz hatte in Westphalen Verf. Dieses nicht Gelegenheit selbst zu sehen. Vor 25—30 Jahren sollen auch an der Ruhr und Lippe Biber anzutreffen gewesen sein.

Das Vorkommen des Auerhahns erstreckt sich besonders über Oberschlesien, Westphalen und einige Theile der Rheinlande. Eben so beim Haselhuhn; bei diesem jedoch am meisten über die Eifel und den Hochwald, in Rheinpreußen. Ein sehr starker Auerhahnstand, wahrscheinlich einer der bedeutendsten in ganz Deutschland, ist im Regierungsbezirk Arnsberg, nämlich in der Grafschaft Witgenstein=Witgenstein, nahe an der nassauischen Grenze. In dieser Grafschaft, die etwa 40,000 Morgen Waldungen besitzt, kömmt der Auerhahn überall vor, am meisten jedoch in dem Revier Ludwigseck und ganz besonders am sogenannten hohen Kopf, wo man beim Verhör in einem Morgen wohl 8—12 Stück vernehmen kann. Im glücklichsten Falle sind schon von einem Waidmann drei Stück in einem Morgen erlegt. Die Oertlichkeit ist hier für dieses Wild höchst günstig, und streifen daher die Hähne zur Balzzeit aus dem Siegenschen und Nassauischen hierher.

Der Schuhu scheint alle größere Gebirge, so wie zum Theil auch die ausgedehnten Waldungen der Ebenen zu bewohnen. An der Roßtrappe werden jährlich Junge aus dem Horst zum Verkauf für Krähenhütten genommen.

Viel Birkwild besitzt der Oberspreewald.

Die niedere Jagd ist in den fruchtbaren Ebenen durchgehends gut, zum Theil sehr vorzüglich. So liefern die großen Treibjagden im Magdeburgischen und auch in der Umgegend von Ballenstädt in einem Tage nicht selten 15—1600 Hasen. Auch in Niederschlesien, besonders im Herzogthum Oels und dessen Umgegend, ist die Hasenjagd sehr gut, die sich in neuerer Zeit auch selbst in dem waldreichen Oberschlesien durch pflegliche Behandlung sehr gehoben. Letzteres hat hauptsächlich Bezug auf die Herrschaften Koschentin, Boronow, Tworog, Ratibor, Rauden, Kieferstädtel, in welchen trotz der großen

*) Vergl. Wildungen's Taschenbuch von 1800, S. 2, und Forst- und Jagdzeitung von 1834, S. 126.

Waldfläche von 151,000 preuß. Morgen dennoch mitunter täglich auf Treibjagden 100—150 Hasen geschossen werden.

Die Wasserjagd ist besonders ergiebig in Pommern, auch in einigen Gegenden Brandenburgs. Ersteres Land hat auf seinen zahlreichen Binnengewässern zur Herbst- und Winterszeit auch den Schwan, als Zugvogel *).

Ueber die Größe der Waldungen nach Verschiedenheit des Besitzstandes sind dem Verf. Dieses keine speziellen und bestimmten Angaben bekannt; sie scheint auch noch nicht überall zuverlässig ermittelt zu sein. Nach von Bülow's Beiträgen nehmen die Domainenforste in den deutschen Provinzen, ausschließlich Lichtenbergs, 5,426,067 preuß. Morg. ein und sind folgendermaßen vertheilt:

1) Provinz Pommern.				
a) Regierungsbezirk	Köslin	230,124	preuß. Morg.	
b) " "	Stettin ...	526,226	" "	
c) " "	Stralsund	88,507	" "	
				844,857 pr. M.
2) Provinz Brandenburg.				
a) Regierungsbezirk	Potsdam	1,020,363	preuß. Morg.	
b) " "	Frankfurt	832,465	" "	
				1,852,828 "
3) Provinz Sachsen.				
a) Regierungsbezirk	Magdeburg	287,052	preuß. Morg.	
b) " "	Merseburg	403,054	" "	
c) " "	Erfurt ...	146,495	" "	
				836,601 "
4) Provinz Schlesien.				
a) Regierungsbezirk	Liegnitz ...	55,856	preuß. Morg.	
b) " "	Breslau ..	247,807	" "	
c) " "	Oppeln ..	342,939	" "	
				646,602 "
5) Provinz Westphalen.				
a) Regierungsbezirk	Minden ..	154,567	preuß. Morg.	
b) " "	Münster ..	14,759	" "	
c) " "	Arnsberg ..	441,281	" "	
				610,607 "
6) Provinz Jülich-Kleve-Berg.				
a) Regierungsbezirk	Düsseldorf	85,163	preuß. Morg.	
b) " "	Cöln	54,610	" "	
				139,773 "
7) Provinz Niederrhein.				
a) Regierungsbezirk	Aachen ...	117,408	preuß. Morg.	
b) " "	Coblenz ..	110,391	" "	
c) " "	Trier	267,000	" "	
				494,799 "
				5,426,067 pr. M.

*) Bemerkenswerth ist es, daß in den weiten, vorherrschend mit Kiefern, auch mit Erlen, Eichen, Buchen u. s. w., jedoch gewöhnlich äußerst schlecht bestandenen

Rechnet man hierzu, nach demselben Schriftsteller, die nicht deutschen Waldungen mit 2,909,233 Morgen (Ostpreußen = 1,037,295, Westpreußen = 1,212,941, Posen = 658,997 Morgen), so gehen für die ganze Monarchie 8,335,300 Morgen Domainenwaldungen hervor, welche Größe jedoch nicht mit der vom Herrn von Bülow S. 247 seiner Beiträge gemachten Angabe von 7,538,629 Morgen für alle Staatswaldungen Preußens zusammenpaßt.

Dagegen sind, nach Mittheilungen des Herrn Oberforstrath Pfeil (in den kritischen Blättern VIII, 2), die deutschen Domainenwaldungen, jedoch mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam und auch Lichtenbergs, = 3,679,712⅞ Morgen. Setzt man für die nicht angegebenen beiden Länder die Größe von einer Million Morgen hinzu, so ergibt sich in runder Zahl für die deutschen Staatswaldungen Preußens ein Inhalt von 4,600,000 Morgen, welcher der Wirklichkeit am nächsten zu kommen scheint. Ueber den Belang dieses letzteren Flächenraums das Weitere im wirthschaftlichen Theile.

Von den Provinzen Jülich-Kleve-Berg und Niederrhein sind die genauesten Nachrichten über die Eigenthumsverhältnisse an den Waldungen öffentlich bekannt. Der gesammte Forstgrund in beiden Provinzen beträgt 3,148,817 Morgen, wovon dem Staate 634,572, den Gemeinden 1,026,031 und den Privaten 1,488,110 Morgen angehören. Insbesondere besitzt an Wald:

1) In der Provinz Jülich-Kleve-Berg:

a) Im Regierungsbezirk Düsseldorf

der Staat	85,163	Morgen
die Gemeinden	22,458	"
die Privaten	335,351	"
	442,972	Morgen.

b) Im Regierungsbezirk Cöln

der Staat	54,610	Morgen
die Gemeinden	54,720	"
die Privaten	331,625	"
	440,955	Morgen.

2) in der Provinz Niederrhein:

a) Im Regierungsbezirk Aachen

der Staat	117,408	Morgen
die Gemeinden	122,129	"
die Privaten	165,359	"
	404,896	Morgen.

Waldstrecken von Posen, Ost- und Westpreußen alle edle Jagdthiere, besonders Edelhirsche, Sauen und Rehe im Ganzen nur sehr sparsam vorkommen. Bloß das Federwild macht zum Theil eine Ausnahme. Der ganze Rothwildstand in Westpreußen wird nur auf etwa ein Dutzend geschätzt und wurde neuerlich daselbst in zwanzig Jahren von den königlichen Forstbeamten nur ein Edelhirsch geschossen. Wölfe wurden in dieser Provinz von 1816—22 überhaupt 1168 getödtet. Das Elch oder Elennthier (Cervus alces Linn.) ist noch einzeln in der fischhausenschen oder kopornschen Heide in Ostpreußen. Nur durch größere Treibjagden kann in diesen Landen Wild von Bedeutung erlegt werden, nicht aber von einzelnen Jägern, indem die Reviere zu weitläufig sind.

b) Im Regierungsbezirk Coblenz

der Staat	110,391	Morgen
die Gemeinden	425,404	=
die Privaten	355,245	=
	891,040	Morgen.

c) Im Regierungsbezirk Trier

der Staat	267,000	Morgen
die Gemeinden	401,320	=
die Privaten	300,530	=
	968,850	Morgen.

Von den übrigen Landen folgen hier noch einige vereinzelte Angaben:

Von der früheren Kurmark enthalten die Privatforste etwa 586,124 und die städtischen Forste 266,122 Morgen. Die vormalige Neumarkt, welche überhaupt waldreicher als die Kurmark, besitzt an Privatforsten 435,174 Morgen, und betragen die Waldungen der aufgehobenen Stifter, geistlichen Ritterorden und Klöster über 100,000 Morgen. Der Ort Bunnitz hat gegen 50,000 Morgen Wald. Von Stettin und Köslin (Vor- und Hinterpommern) wurden die Privatforste zu 439,600 Morgen angegeben und sind in letzterem am erheblichsten. Höchst bedeutend sind besonders in Schlesien die Waldbesitze mancher Standesherren — weit beträchtlicher als die des Staats —, wozu hauptsächlich die öelschen, plessischen, militischen, trechenberger, schafgotschen, fürstensteiner, saganer, karolather gehören, die zum Theil bedeutender sind, als die mancher souverainer Bundesfürsten. Es kommen hier Privatforsten von 20,000 bis 100,000 Morgen und darüber vor. Von ganz Schlesien beliefen sich ums Jahr 1815 die Privatforste auf 2,960,000 Morgen.

Die Lausitzen, jetzt theils zu Brandenburg, theils zu Schlesien gehörig, haben an der Spree und Neisse höchst bedeutende Privat- und Stadtwaldungen, so der muskauer Forst, der dem Fürsten Pückler gehört, und die görlitzer Stadttheile, welche zusammen 50,000 Morgen betragen mögen.

In Westphalen bestehen viele Markwaldungen und zwar mehr, als anderswo in Deutschland, an welchen der Staat von einem Siebentel bis zur Hälfte Ansprüche hat. Viele derselben wurden neuerlich vertheilt.

Zu den, wie es scheint, in allen Provinzen mehr oder weniger verbreiteten Waldservituten gehören: Unentgeldliche Abgabe von Holz, von Gras, Streu (Moos, Laub, Heide); ferner Weide-, Mast-, Harznutzung u. s. w., jedoch letztere nur in den östlichen Landen. Diese Rechte, oft der Landwirthschaft und dem Wohlstande der Bewohner überhaupt von hohem Nutzen, sind selbst in neuerer Zeit bei der Forsteinrichtung in dieser Eigenschaft erkannt und beibehalten, jedoch so, daß sie möglichst unschädlich und der Forstwirthschaft untergeordnet erscheinen. Alle Servitute, welcher Art sie übrigens auch sein mögen, sind gesetzlich ablösbar.

Besonders bemerkenswerth als erhebliche, den Materialertrag sehr schmälernde Berechtigung in den Staatsforsten Brandenburgs, so wie in den Regierungsbezirken Stettin und Köslin (Vor- und Hinterpommern) ist die sogenannte Heidemiethe, nach welcher die benachbarten Ortschaften ihren vollen Brennholzbedarf gegen Zahlung eines geringen Zinses daraus befriedigen

können. Hiermit geht gewöhnlich alles Durchforstungsholz bis zum 40 oder 60jährigem Alter, so wie aller 5—6 Zoll starker Abraum auf, so daß man gewiß 25 Prozent der Gesammtnutzung dafür rechnen kann, welche bei der Schätzung des Naturalertrages nicht in Anschlag kommen. Abgaben von Bau= und Stockholz erfolgen in Brandenburg ebenfalls oft unentgeldlich.

Im Regierungsbezirk Stralsund, wo ganz besondere Waldeigenthums=verhältnisse statthaft, geht die Waldnutzung zwischen Fiskus und anderen Antheilhabern zur Theilung; selbst eine Art Verpachtung mancher Waldtheile soll namhaft zu machen sein.

Im Allgemeinen werde hier vorläufig über die Verfassung bemerkt, daß die Forste der Privaten gänzlich frei sind. In den nordöstlichen Landen auch zum Theil eben so die der Kommunen (Städte). In den übrigen Provinzen unterliegen diejenigen der Gemeinden, der Stiftungen und Korporationen einer milden und zweckdienlichen Oberaufsicht. Die Marken, eben wie die Domainenwaldungen, werden durch besonders vom Staate aufgestelltes Personal speziell verwaltet.

Dirigirende Forst= und Jagdbehörde für den gesammten preußischen Staat ist das königliche Ministerium der Finanzen zu Berlin, und zwar dessen vierte Abtheilung, welche die Generalverwaltung für Domainen, Forsten und Jagden umfaßt *). Mitdirektor dieser letzten in Forst= und Jagdsachen ist ein Oberforstbeamter, welcher bis zum Jahre 1837 der vielberühmte, um die deutsche Forstwissenschaft hoch verdiente Oberlandforstmeister und Staatsrath G. L. Hartig war; sonst ist noch ein anderes forstliches Mitglied vorhanden **).

Für die Planzeichnungskammer ist ein eigener Forstkommissair angestellt.

In den einzelnen Regierungsbezirken sind die jedesmaligen Regierungen die Provinzialforstbehörden, und zwar insbesondere deren Abtheilung für Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, für welche letztere gewöhnlich ein Oberforstmeister, unmittelbar nach dem Regierungsdirektor angestellt ist. Außerdem sind noch ein bis zwei Forsträthe, als Regierungsmitglieder, vorhanden. Abweichungen von der Zahl der forstlichen Mitglieder in den Regierungen werden jedoch theilweis durch den geringen Umfang der Staatsforsten herbeigeführt. Mitunter fehlt der Oberforstmeister ganz, oder ist nur als Mitglied des Kollegiums zu betrachten, so in den Regierungsbezirken von Stralsund, Minden, Cöln, Aachen. Die Oberforst= und Forstmeister nehmen jährlich Revisionen des technischen Betriebes vor.

Jeder Regierungsbezirk ist zur Lokalverwaltung in Forstinspektionen und Oberförstereien eingetheilt, wovon bei ersteren Forstinspektoren (titulirt Forsträthe, auch Forst= und Oberforstmeister), bei letzteren aber Oberförster die Vorsteher sind. Die Oberförstereien — welche übrigens nicht mit den Oberforsten anderer Länder zu verwechseln sind, indem sie gewöhnliche Forstver=

---

*) Nach dem Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat von 1839 ist das Ministerium des königl. Hauses die Oberforst= und Jagdbehörde. Man vergl. den Anhang.

**) Das Hofjagdamt, ein Zweig des königl. Hofstaats, ist von der Forstverwaltung gänzlich getrennt. Chef desselben ist der erste Oberjägermeister Fürst Heinrich zu Karolath=Beuthen; Mitglied der Oberforstmeister zu Potsdam.

waltungsreviere, nur in größerem Zuschnitt, bilden — enthalten Unterförstereien. Zu bemerken ist noch, daß in den Regierungsbezirken Stralsund und Liegnitz, zum Theil auch in Oppeln, die Forstinspektoren ganz fehlen, und die Oberförster unmittelbar unter der Regierung stehen.

Diese, jetzt bestehende Forstverfassung ist herbeigeführt durch die Organisation vom 1. Juli 1817 und durch die im Monat Juli 1819 statt gehabte Abänderung und Vervollkommnung derselben. Nach letzterer sind die jetzigen Oberförster der früheren speziellen Huth eines Unterforstes enthoben.

Die Inspektionen und Oberförstereien waren im Jahre 1828 in den Domainenwaldungen folgende:

	Zahl der Oberförstereien.
1) Pommern.	
A) Regierungsbezirk Köslin.	
a) Forstinspektion Lienichen. (Lienichen, Oberfier, Schweßlin, Neustettin, Zerrin) *)	5
b) Forstinspektion Rügenwalde (Abtshagen, Balster, Borntuchen Klanzig, Klaushagen, Altkrakow)	6
B) Regierungsbezirk Stettin.	
a) Forstinspektion Schwedt. (Friedrichswald, Heinersdorf, Jakobshagen, Kehrberg, Klütz, Mühlenbeck, Peetzig, Pütt, Wildenbruch	9
b) Forstinspektion Swinemünde. (Friedrichsthal, Grünhaus, Hohenbrück, Neuhaus, Pudagla, Rothenfier, Stopenitz, Warnow)	8
c) Forstinspektion Torgelow. (Eggesin, Falkenwalde, Golchen, Grammentin, Jädkemühl, Lauernkrug, Mützelberg, Neuenkrug, Torgelow, Ziegenroth)	10
C) Regierungsbezirk Stralsund. (Inspektionen fehlen.) (Abtshagen, Darß, Jägerhof, Schuenhagen, Werder)	5
2) Brandenburg.	
A) Regierungsbezirk Potsdam.	
a) Forstinspektion (auch Forstbezirk) Potsdam. (Bornim, Kunersdorf, Dippmannsdorf, Klepzig, Lehein, Potsdam, Scharfenbrück, Zinna, Zossen)	9
b) Forstinspektion Königswusterhausen. (Kolpin, Friedersdorf, Hammer, Altschadow, Wasserburg, Königswusterhausen	6
c) Forstinspektion Berlin. (Bützow-Falkenhagen, Köpenick, Neuholland, Mühlenbeck, Oranienburg, Rüdersdorf, Spandau, Tegel)	7
d) Forstinspektion Neustadt Eberswalde. (Biesenthal, Freienwalde, Gramzow, Grimnitz, Liepe, Löcknitz)	5
e) Forstinspektion Zehdenick. (Himmelpforth, Liebenwalde, Lüdersdorf, Reimsdorf, Großschönebeck, Zehdenick)	6
f) Forstinspektion Rheinsberg. (Grünau, Havelberg, Menz, Rüthmik, Ruppin, Zechlin)	7
Latus	83

*) Die eingeklammerten Namen beziehen sich auf die Oberförstereien und sind aus von Bülow's Forstgeographie entlehnt. Sie passen jedoch nicht überall zu der, hier beibehaltenen, vom Freiherrn von Wedekind in den neuen Jahrbüchern 1828, Heft 4 aufgeführten Anzahl.

	Oberförstereien
B) Regierungsbezirk Frankfurt. Transport	83
a) u. b) Forstinspektionen Dreisen und Sorau. (Börnichen, Brahlitz, Braschen, Kladow, Kossenblach, Krossen, Dammendorf, Grünhaus, Hanzelsberg, Lagow, Lietzegöricke, Limritz, Lubiathfließ, Massin, Neubrück, Neuhaus, Neumühl, Pyrehne, Regenthin, Reppen, Sablath, Großsärchen, Schlanow, Schönborn, Schwachenwalde, Sorau, Spremberg, Taubendorf bei Guben, Tauer und Zicher)	30
3) Sachsen.	
A) Regierungsbezirk Magdeburg.	
a) Forstinspektion Abbendorf. (Klötze, Diesdorf, Ziesau)	3
b) „ „ Alvensleben. (Bischofswalde, Schermke, Woferlingen	3
c) Forstinspektion Barby. (Grüneberg, Rannies, Susigke, Lädderitz)	3
d) „ „ Kolbitz. (Kesselsohl, Neuhoff, Planken)	3
e) „ „ Genthin. (Altenplatow, Biederitz, Güsen, Jerichow)	4
f) Forstinspektion Hasserode. (Abbenrode, Dingelsstedt, Hasserode)	3
g) „ „ Letzlingen. (Mahlpfahl und Dölle, Jäwenitz, Letzlingen, Schnöggersburg, Weißewarte)	5
h) Forstinspektion Magdeburg (Magdeburgerforth). (Sandforth Schwimitz)	2
i) Forstinspektion Thale. (Heteborn, Thale)	2
B) Regierungsbezirk Merseburg.	
a) Forstinspektion Annaberg. (Dobra, Gröden, Gorden, Annaberg)	4
b) „ „ Liebenwerda	4
c) „ „ Merseburg	2
d) „ „ Pölsfeld	5
e) „ „ Schlieben	4
f) „ „ Sitzenroda	6
g) „ „ Söllichau	6
h) „ „ Weißenfels	3
i) „ „ Wendelstein. (Braunschwende, Friedrichshohenberg, Obersdorf, Siebigerode)	4
C) Regierungsbezirk Erfurt.	
a) Forstinspektion Erfurt	5
b) „ „ Mühlhausen	7
c) „ „ Schleusingen	7
4) Schlesien.	
A) Regierungsbezirk Liegnitz (Inspektionen fehlen). (Grüssau, Hoyerswerda, Panten, Reichenau, Tschiefer)	5
B) Regierungsbezirk Breslau.	
a) Forstinspektion Glatz. (Karlsberg, Voigtsdorf)	3
b) „ „ Scheidelwitz. (Peisterwitz, Zedlitz, Zobten)	3
Latus	209

	Oberförstereien.
Transport	209
c) Forstinspektion Stoberau. (Karlsmarkt, Leubusch, Windisch-Marchwitz)	3
d) Forstinspektion Trebnitz. (Bobiele, Briesche, Kuhbrück, Nimkau, Schöneiche)	5
Forstamt Prieborn	1
C) Regierungsbezirk Oppeln.	
a) Forstinspektion Rybnick	3
b) Keiner Inspektion zugetheilt (Boland, Budkowitz, Chrzelitz, Kosel, Dambrowka, Dombio, Grudczytz, Jankowitz, Jellonna, Kroschnow, Ottmachau, Paraschowitz, Poppelau, Proskau.)	11
5) Westphalen.	
A) Regierungsbezirk Minden.	
a) Forstinspektion Hardehausen	6
b) " " Hausberge	2
c) " " Neuhaus (Hausberge, Boeddecker, Dalheim, Hardehausen, Herstelle, Marienmünster, Neuenbeken, Neuenheerse, Wilhelmsberg, Wünnenberg, Hausberge, Herford.)	5
B) Regierungsbezirk Münster (Wolbeck, Ibbenbühren, eine Inspektion bildend.)	2
C) Regierungsbezirk Arnsberg.	
a) Forstinspektion Arnsberg	5
b) " " Dortmund	2
c) " " Meschede	4
d) " " Siegen	5
6) Jülich-Kleve-Berg.	
A) Regierungsbezirk Düsseldorf.	
a) Forstinspektion Kleve	3
b) " " Düsseldorf	3
c) " " Wesel	2
B) Regierungsbezirk Cöln.	
Forstinspektion Bensberg	3
7) Niederrhein.	
A) Regierungsbezirk Aachen.	
a) Forstinspektion Gemünd	4
b) " " Rötgen (Aachen) (Heimbach, Reiferscheid, Kohren, Eupen, Gürzenich, Hambach, Hürtgen, Vossenach, Zweifall.)	6
B) Regierungsbezirk Coblenz.	
a) Forstinspektion Coblenz. (Aldenau, Coblenz, Andernach, Kirchen, Krohdorf)	5
b) Forstinspektion Simmern. (Kastellan, Entenpfuhl, Neupfalz, Simmern)	4
Latus	293

Oberförstereien.

Transport 293

C) Regierungsbezirk Trier.

a) Forstinspektion Mühlheim 4
b) " " Prünn 2
c) " " Saarbrücken 5
d) " " Trier 6
(Balesfeld, Dann, Kempfeld, Roppraţh, Wittlich, Geislautern, Holz, Lebach, Neuenkirchen, Saarbrücken, Osburg, Schwarzwald, Saarburg, Trier, Tronecken, Hermeskeil.)

8) Fürstenthum Lichtenberg.

In einer Inspektion 3 (5) Reviere. (St. Wendel, Baumholder und Krumbach) 3

Oberförstereien und Reviere im Ganzen 313

Nimmt man die Domainenwaldfläche zu 4,600,000 Morgen an, so kömmt in preußischen Morgen an Inhalt:

	Auf die Inspektion	Auf die Oberförsterei
1) In Pommern	133,000	17,600
2) " Brandenburg		24,000
3) " Sachsen	35,000	9,000
4) " Schlesien	60,000	20,000
5) " Westphalen	25,000	7,000
6) " Jülich=Kleve=Berg	31,000	11,000
7) " Niederrhein	60,000	13,000

Im großen Durchschnitt gehen im ganzen preußischen Bundesgebiet etwa auf jede Oberförsterei 15,000 und auf jede Inspektion (nach Abrechnung der Regierungsbezirke Stralsund, Oppeln, Liegnitz) 70,000 Morgen.

Das Staatsforstpersonal bestand im Jahre 1828 aus folgenden Gliedern:

1) Forstliche Mitglieder des Finanzministeriums 2
2) Bei der Planzeichnungskammer, Forstkommissair ... 1
3) Provinzialforstbeamte bei den Regierungen 30
4) Forstinspektoren, einschließlich Lichtenbergs 60
5) Oberförster, desgleichen 313

Ueberhaupt 406 Beamte*).

In den Rheinprovinzen ist, wenigstens zum Theil, für die Gemeindewaldungen auch Kreisforstpersonal von Seiten des Staats angestellt.

Floßverwaldungen bestehen folgende mit nachstehendem Personal:

1) Im Regierungsbezirk Breslau.

a) Die Stobberau=Scheidelwitzer Floßverwaltung, beaufsichtigt vom Forstpersonal.

*) Im Jahre 1839 (nach erfolgten bedeutenden Reduktionen) betrug die Gesammtzahl nur 357. Man vergleiche den Anhang, wobei das preußische Staatshandbuch von 1839 benutzt worden ist. Diese Abhandlung war bereits geschlossen, als letzteres Hülfsmittel dem Verf. Dieses zur Hand kam.

b) Neißer Floß- und Holzhofverwaltung, Rendant 1
c) Glatzer Floß- und Holzhofverwaltung, Floßinspektor 1, Rendant 1 2

2) Im Regierungsbezirk Merseburg.
a) Saalenflöße, Oberfloßkommissair 1, Floßinspektor 2, Rendant 1 4
b) Elsterwerdaer Flöße, Floßinspektor 1
c) Dobraflöße, Floßinspektor 1, Rendant 1 2

Floßpersonal 10

Das Einkommen des Staatsforstpersonals wurde zufolge der Organisation vom 1. Juli 1817 folgendermaßen bestimmt:

1) Für die damaligen Oberförster (jetzigen Inspektoren) 900—1000 Thlr., 15 Klafter Deputatholz; ferner Zulage für einen Schreiber und für Büreaukosten.

2) Für die damaligen Revierförster (jetzigen Oberförster) 400—450 Thlr., 9 Klafter Holz, freie Dienstwohnung und zum Theil einige Ländereien; beide gegen mäßige Pacht.

3) Für die Unterförster 120—160 Thlr., 6 Klafter Deputatholz; meistens auch Dienstwohnungen und Ländereien gegen Pacht.

4) Für die Waldwärter 50—60 Thlr., 4 Klafter Holz.

Im Monat Juli 1819 erlitt jedoch diese Organisation von 1817 durch eine Kabinetsordre eine Abänderung. Die Inspektionen und Reviere wurden um die Hälfte bis zum Doppelten vergrößert, und das Einkommen der Oberförster (jetzigen Inspektoren), der Revierförster (jetzigen Oberförster) und der Unterförster beträchtlich vermehrt.

Jetzt mag solches bei den Inspektoren, einschließlich der Vergütung für einen Sekretair und Büreaukosten an 12—1300 Thlr.; bei den Oberförstern, einschließlich der Fourage für ein Pferd, 6—700 Thlr., und bei den Unterförstern 120—200 Thlr., ausschließlich des Deputatholzes, der Wohnung und der Ländereien, betragen.

Hiernächst bezieht der Oberförster noch einen bestimmten Antheil (Tantième) von dem Gelderlös für verkauftes Brenn- und Nutzholz. Dieser ist demselben bewilligt, auf daß auf möglichste Ausscheidung des Bau- und Nutzholzes vom Brennholz gehalten werde.

Die durch Diensteifer, besonders beim Betriebe des Kulturwesens, sich auszeichnenden Oberförster können ziemlich sicher auf eine jährliche Remuneration rechnen.

Die Amtspflicht des örtlichen Forstpersonals bestimmen gedruckte Instruktionen vom 21. April 1817. Auch die polizeiliche Aufsicht über die Fischerei gehört zum Ressort desselben.

Die Erhebung und Berechnung der Forsteinkünfte wird theils durch die Kreiskassen, theils durch besondere bei den Forstkassen angestellte Beamte wahrgenommen.

Als Bildungsinstitut dient theils die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, theils die Universität zu Berlin. Erstere, im Jahre 1821 errichtet und mit der Universität zu Berlin verbunden, wurde zu Ostern 1830 nach ihrem jetzigen Orte verlegt. Sie ist ein theoretisch-praktisches Institut, indem neben dem wissenschaftlichen Vortrage zwei bedeutende Forstreviere (das lieper und biesenthaler, zusammen 53,672 Morgen groß), die dem Direktor,

Oberforstrath Pfeil, zur Verwaltung überwiesen, Gelegenheit zur Verwirklichung der Lehre geben. Bei dem Institut sind, einschließlich des Direktors, drei Lehrer für Mathematik, Natur- und Forstwissenschaft angestellt. An bestimmten Wochentagen finden botanische, zoologische Exkursionen, Uebungen im Messen und Nivelliren, zum Theil auch Abschätzungen in den Institutsforsten, und in den Herbstferien gewöhnlich weitere Reisen, namentlich in die Elb- und Harzforste statt *).

Nächst dieser Anstalt finden aber auch noch an der Universität der Hauptstadt Vorträge über die höheren Theile der Forstwissenschaft statt. Auch kann daselbst das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in entsprechender Ausdehnung geschehen.

Ueber Befähigung und Prüfungen der Forstbewerber gibt ein Erlaß des Finanzministeriums vom 21. März 1831 Bestimmungen, woraus nachstehende Mittheilungen erfolgen (Pfeil's kritische Blätter VI, I, S. 105—117):

A) Forstlehrlinge.

1) Zur Bildung als schützender und verwaltender königlicher Beamter (Unter- und Oberförster) sind die nöthigen praktischen Kenntnisse bei einem verwaltenden Forstbeamten zu erlangen.

2) Von den Oberförstern sind nur solche zur Annahme von Lehrlingen befugt, welche der Oberforstbeamte dafür geeignet hält, und ist vor jeglicher Annahme eines Zöglings vorher die Genehmigung des Oberforstbeamten einzuholen, welcher auch darauf achtet, daß die Unterweisung zweckmäßig geschieht.

3) Zweck der Lehrzeit ist: „Erlangung einer, auf lebendige Anschauung und praktische Uebung gegründete Erkenntniß von den Forstkulturarbeiten, von der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, so wie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erforderniſſen des Forstschutzes; auch Zueignung der Fertigkeiten zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd."

4) Die Lehrzeit umfaßt zwei Jahre. Nur bei späterer Benutzung eines vollständigen Lehrkursus an einer höheren Lehranstalt genügt eine einjährige praktische Laufbahn.

5) Am Schluß der Lehrzeit tritt eine Prüfung des Scholars durch den unterweisenden Forstbeamten ein, welcher ein höherer Forstbeamter und zwei Oberförster als Zeugen beiwohnen. Das über den Erfolg gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den Anwesenden unterzeichnet und von dem Oberforstmeister, (Forstmeister oder Forstrath) der betreffenden Regierung beglaubigt.

6) Dieselben Vorschriften gelten für Privat- und Kommunalforstbeamte, im Falle ihre Zöglinge auf königlichen Dienst Anspruch machen wollen.

B) Schutzbeamte (Förster).

1) Bei bloßer Anwerbschaft auf Forstschutzstellen hat der Lehrling, als Schulkenntnisse sich nur über richtiges Lesen und Schreiben, und in Hinsicht

---

*) Nach der Forst- und Jagdzeitung von 1835, S. 346 soll es verboten sein, die Privatforstbeamten auf der königlichen Forstlehranstalt zu unterrichten, welches Verbot, wenn es wirklich bestehen sollte, wenigstens hart und außerordentlich zu nennen ist.

des Rechnens, über Kenntniß der vier Spezies und der Regel de Tri auszuweisen. Wem übrigens diese Fertigkeiten abgehen, wird nicht in das Fußjägerbataillon aufgenommen, aus welchem hauptsächlich die Unterförster- oder Försterstellen besetzt werden.

2) Eine zweijährige Lehrzeit und das bemerkte entsprechende Zeugniß genügt für die Befähigung zu einer Försterstelle.

C) Verwaltender Forstbeamter (Oberförster).

1) Zur Befähigung einer künftigen Anstellung als Oberförster hat der Forstbeflissene dem Oberförster, bei welchem er die Lehrjahre zuzubringen gedenkt, ein Abgangszeugniß und zwar im geringsten Falle No. II. aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder einer höheren Bürgerschule (eines Realgymnasiums), deren Zöglingen, gleich den Gymnasiasten, der Vorzug des einjährigen Militairdienstes wird, vorzulegen. Hat Jemand durch Privatunterricht diese Schulbildung erworben, so ist solches durch ein pflichtmäßiges, gehörig ausgefertigtes Prüfungszeugniß des Direktors einer Schulanstalt bemerkter Art zu beurkunden. Nach Zurücklegung einer mindestens einjährigen Lehrzeit bei einem Forstbeamten, und nach erfolgter Ertheilung des oben angeführten forstlichen Zeugnisses ist vom Zöglinge noch eine höhere Lehranstalt (z. B. Neustadt-Eberswalde oder eine Universität, an welcher die Forstwissenschaft vollständig gelehrt wird, ein bis zwei Jahre zu benutzen. Der Umfang des Studiums selbst wird durch das für die höhere königliche Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde ertheilte Regulativ vom 15. August 1830 bezeichnet.

D) Prüfung der Oberförster.

1) Zur Prüfung hat der Kandidat beim Finanzministerium sich zu melden, von welchem er alsdann einer Prüfungskommission überwiesen wird. (Dieser Kommissionen sind für die deutschen Provinzen fünf vorhanden, nämlich für Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und die rheinisch-westphälischen Lande und bestehen mindestens aus zwei Oberforstbeamten, wovon der ältere den Vorsitz führt, dann aus dem Baurath und einem Kassen- und Rechnungsbeamten der Regierung.)

2) Die Prüfung umfaßt:

a) Sämmtliche Zweige der Forst- und Jagdwissenschaft, ferner Naturkunde, namentlich Zoologie, Botanik, forstliche Bodenkunde, soweit die letzteren Hülfswissenschaften dem gebildeten Forstmann unentbehrlich sind;

b) die Mathematik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen; dann die Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie und der ebenen Trigonometrie;

c) die Hauptbestandtheile des Forstrechnungswesens: Anfertigung zweckmäßiger Formularien und Uebersichten zu Etats, Geld- und Naturalrechnungen, Hauungs- und Kulturplänen u. s. w.

3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich, theils im Zimmer, theils im Walde. Die ersten Fragen sind schriftlich unter Aufsicht und ohne Unterbrechung zu beantworten. Die Prüfung im Walde dauert höchstens drei

Tage, und sind dazu die der Kommission am nächsten liegenden Waldungen zu wählen. Auch kann die Kommission nach Gutbefinden, noch andere sachkundige Forstbeamte zuziehen. Als Gegenstände der Prüfung, jedoch ohne Beschränkung anderweitiger Auswahl, werden bezeichnet: Schätzung der Längen und Durchmesser, so wie des Klafterinhalts von Bäumen; Würdigung nach dem ökonomisch-technischen Gebrauch; Auswahl und Taxiren von Probemorgen in haubaren Beständen; Zuwachsberechnung an gefällten Stämmen; Schätzung junger Bestände nach dem Ertragsvermögen bei der Haubarkeit, ob solche 7/8, 3/4 oder 1/2 eines vollkommenen Orts gleich zu achten sind; Gutachten über Kultur eines Schlages, oder einer Blöße; Würdigung verschiedener Walddistrikte in Absicht auf ihre künftige zweckmäßige Behandlung, Auszeichnung in Besamung und Lichtschlägen; Höhenmessungen; Absteckung gerader Linien durch Dickichte, oder über einen Hügel hin, wenn der Anfangs- und Endpunkt bezeichnet sind u. s. w.

4) Die Prüfungsverhandlungen sind, unter Anführung der Hauptgegenstände, dem Finanzministerium tabellarisch einzuschicken, worin zu bemerken, ob, nach dem Grade der Leistung, der Kandidat vorzüglich (welches dem Prüfungszeugniß I gleich zu achten), ob genügend (II), oder ob ungenügend (III) bestanden sei. Das Finanzministerium ermächtigt hiernach die Kommission zur Ausstellung der Zeugnisse I, II oder III. Einer der ersten beiden Grade sind unumgängliches Erforderniß zur künftigen Anstellung, als verwaltender Forstbeamter.

E) Forstreferendarien, Forstassessoren und Forstinspektoren.

1) Für diese, so wie für die Forstraths- und Oberforstmeisterstellen bei den Regierungen wird noch eine umfassendere Vorbildung, als für die Oberförster verlangt. Doch begründet vieljährige ausgezeichnete Dienstführung auf einer wichtigen Oberförsterstelle, so wie bewährte allgemeine Geschäftsbildung ohne nochmalige Prüfung in einzelnen Fällen das Aufrücken in die Stelle eines Forstinspektors.

2) Eine höhere Stellung, als die des Revierbeamten bedingt nothwendig akademische Studien, insonderheit die der Rechts- und Kameralwissenschaften. Zu diesen höheren Studien, mit Inbegriff der forstwissenschaftlichen, sind an einer vollständig ausgestatteten Universität oder höheren Forstlehranstalt mindestens drei Jahre erforderlich. Mit dem Ausweis über diese Studien und die bestandene Oberförsterprüfung kann nun der Kandidat bei dem Präsidium einer Regierung zur Prüfung als Regierungs- und Forstreferendair sich stellen.

3) Bei dieser Prüfung, mit Berücksichtigung der bereits bestandenen forstlichen, ist in Hinsicht der schriftlichen Arbeiten und mündlichen Fragen möglichst übereinstimmend mit dem Examen der Regierungsreferendarien zu verfahren und mit besonderer Rücksicht der von dem Kandidaten bewirkten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Bezug auf das Forstwesen.

4) Dem für tüchtig erkannten Kandidaten kann nun der Eintritt als Regierungs- und Forstreferendair gestattet, und derselbe dem im Kollegium sitzenden höheren Forstbeamten vorzugsweise überwiesen werden. Dieser kann ihn sowohl bei der Regierung, als in den Forsten, durch Begleitung auf Reisen, durch Abschätzungen, Servitutregulirungen, als Stellvertreter von

Oberförstern und Forstinspektoren auf passende Weise thätig halten. Auch wird der Forstreferendair mit der Kalkulatur und mit dem Forstrechnungs- und Kassenwesen sich möglichst genaue Bekanntschaft zu erwerben suchen.

5) Nach gehöriger Ueberzeugung von Seiten des Regierungspräsidenten und des Oberforstbeamten, daß der Regierungs- und Forstreferendair hinlänglängliche Befähigung zu einer höheren Forstverwaltungsstelle habe, wird solchem nunmehr das Zeugniß der Reife für die höhere Prüfung bei der Oberexaminationskommission ertheilt.

6) Bei dieser Prüfung wird im Allgemeinen die besondere forstliche Seite nicht außer Acht gesetzt, auch dabei ähnlich, wie bei der Referendariatsprüfung verfahren, doch wird im Ganzen in demselben Maße eine gründliche Bildung für den Staatsdienst verlangt, wie von jedem anderen Kandidaten, welcher der höhern staatswirthschaftlichen Prüfung sich unterzieht.

Nachdem auf diese Art die Befähigung zur Uebernahme einer Regierungs- und Forstrathsstelle beurkundet ist, kann nun auch der Geprüfte den Dienst eines Forstinspektors bekleiden. Fand derselbe bisher noch keine Gelegenheit zur selbstständigen Verwaltung eines Reviers, so ist noch jetzt, nach überstandener höherer Prüfung, sich um solche zu bewerben und, wenn möglich, einige Jahre in derselben zu verharren.

So weit über das Dienstpersonal, dessen Amtsverhältniß, Einkommen, Vorbildung und Prüfung.

Die Privatforste im preußischen Staate sind, wie bereits im Allgemeinen bemerkt wurde, frei und aller Beschränkung enthoben. Das Kulturedikt vom 14. September 1811, welches dieses Verhältniß herbeiführte, bestimmt im §. 4 Folgendes: „Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzialforstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen, und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten, oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen."

Herr Oberforstrath Pfeil sagt: „In Preußen bekümmert man sich um den Wald des Privaten gar nicht; er mag ihn verwüsten, es mögen ihn Holzdiebe, Viehheerden u. s. w. vernichten; aber er mag auch sehen, wie er sich durch die allgemeinen bestehenden Forst- und Jagdgesetze schützt" (Forst- und Jagdzeitung von 1835, S. 346).

Auch die mit der Städteordnung versehenen Kommunen werden nicht von der Regierung speziell wahrgenommen, sondern unterliegen bei ihrer Forstwirthschaft nur einer allgemeinen Oberaufsicht.

In Hinsicht der Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forste in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein — mit Ausnahme der eben bemerkten Kommunen — gibt eine Verordnung vom 24. December 1816 nachstehende Bestimmungen:

1) Die in den aufgeführten Provinzen bisher bestandenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen gänzlich erlöschen; eben so die von den früheren Regierungen auf die Gemeindewaldungen gesetzten Abgaben.

2) Den Besitzern steht die Verwaltung ihrer Forste allein zu. Nur unterliegen die Waldungen, wie jedes Gemeindegut, der höheren Aufsicht der

Regierung, und ist den Weisungen derselben in Absicht auf regelmäßige Betriebs- und Benutzungsart genau Folge zu leisten.

3) In der Regel sind die Waldungen auch für die Zukunft als solche zu benutzen. Ist jedoch, im entgegengesetzten Fall, die Gemeinde, Korporation oder öffentlichen Anstalt der Meinung, daß die Umwandlung des Forstes in Acker oder Wiese vortheilhafter sei, als die fernere Holzzucht, so ist dieser Beschluß mit Angabe der Gründe an die Kreisbehörde zu stellen, welche letztere alsdann die Prüfung vorzunehmen und die Entscheidung von der betreffenden Regierung einzuholen hat.

4) Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegen folgende Pflichten ob:

a) Bewirthschaftung der Forsten nach dem von der Regierung genehmigten Etat.

b) Verwaltung solcher Waldungen, die wegen ihres Umfangs einen forstmäßigen Betrieb zulassen, durch sachkundige Forstbediente.

c) Außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen dürfen nur nach erfolgter Genehmigung der Regierung geschehen.

5) Hauptabsicht der Regierung ist: Erhaltung der Forsten zu öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens, und Bewahrung derselben vor unwirthschaftlicher Verwaltung und Vergeudung. Aus dieser Rücksicht unterliegen die Anträge der Gemeinden einer Prüfung Sachverständiger, und behält sich die Regierung die Untersuchung der Wirthschaft und das Einschreiten gegen Unwirthschaftlichkeiten vor.

6) Ist die Anstellung eines eigenen Forstbedienten nöthig, so hat die Gemeinde und öffentliche Anstalt die Wahl desselben, welcher ersterer jedoch der Regierung vorzustellen ist, und dann, nach Befinden der Tüchtigkeit, auch bestätigt wird.

7) Die Regierung kann nöthigenfalls die Beaufsichtigung durch das landesherrliche Forstpersonal ausüben lassen, und ist letzteres verpflichtet, über die angetroffenen Mißstände jener Behörde zu berichten.

8) Ausdrücklich wird bemerkt, daß dieses Gesetz keine Anwendung finde auf die Markwaldungen oder Kommunenforste, in welchen der Staat einen Antheil hat. Diese bleiben vielmehr, wie früher, bis weiter der allgemeinen Staatsforstverwaltung unterworfen.

Nach diesem Gesetze wurden bis zum Jahre 1819 die Gemeinde- und Stiftungswaldungen von Kommunal- und Staatsförstern geschützt, vom Staatsforstpersonal unter Oberaufsicht der Regierung aber verwaltet. Dennoch konnte denselben, wo sie sehr bedeutend waren, nicht die entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet werden, und schien noch eine speziellere Verwaltung Bedürfniß zu sein. Diese trat auch im Jahre 1819 in den Rheinprovinzen — wenigstens im Großherzogthum Niederrhein — ein. Hiernach besorgen den Forstschutz Waldwärter und Förster (wovon letztere theils Staats-, theils Kommunalbediente), die kunstgemäße Bewirthschaftung aber die Kommunalkreisförster, in kleinen Kreisen auch wohl die königlichen Forstbeamten; Oberaufsicht führen die königlichen Forstinspektoren und Oberforstmeister unter Oberleitung der Regierung.

Dennoch erschienen die Verwaltungsbezirke zu ausgedehnt und erstreckten sich zum Theil auf 70—80,000 Morgen, die auf 15—16 Quadratmeilen vertheilt, nicht wohl von einem Beamten gehörig wahrgenommen werden konnten. Im Jahre 1825 erfolgte daher im Regierungsbezirke Trier für

jeden bedeutenden Kreis und die darin liegenden Gemeindewaldungen die Anstellung eines eigenen Oberförsters. Im nächstfolgenden Jahre 1826 erschienen Instruktionen für die Kommunalober- und Unterförster. Eine andere Verordnung setzte den Umfang einiger leicht schädlich werdenden Nebennutzungen fest, nämlich der Weide, des Streurechens u. s. w. Im Jahre 1825 waren die Gemeindewaldungen des Kreises Daun, verwaltet durch einen Oberförster, in 12 Huthbezirke getheilt, beaufsichtigt durch eben so viele stabil angestellte Unterförster. Die Kosten der Huth und Verwaltung in diesem Kreise betrugen 1987 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., und zwar, für den Morgen der Forstschutz 10½, die Verwaltung 4½ Pf. und beide zusammen 1 Sgr. 3 Pf.

Wie in den allgemeinen Jahrbüchern der Forst- und Jagdkunde von Frhrn. v. Wedekind II, 4, S. 83 bemerkt wird, so sollen im Regierungsbezirk Coblenz auch eigene Kommunalforstinspektoren mit angemessenem Gehalt angeordnet sein *).

Nach Bestimmung des königlichen Ministeriums der Finanzen und der Justiz vom 17. April und 13. Mai 1826 soll es, wenigstens im Regierungsbezirk Coblenz, bei der Anstellung der Privatförster, und bevor solche von den Gerichten beeidigt werden können, eben wie früher, erst der Bestätigung von der Regierung bedürfen. Das Gesetz vom 9. Floreal des Jahres XI schreibt diese auch schon für die linke Rheinseite, so wie das Forstorganisationsdekret vom 22. Juni 1811 auch schon für die Theile des vormaligen Großherzogthums Berg vor. (Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung von Laurop I, 2, S. 5.)

Bei der Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls gibt das Gesetz vom 7. Juni 1821 für die ganze Monarchie den Maßstab, woraus Nachstehendes mitgetheilt wird:

1) Außer dem Ersatze des taxmäßigen Werths und der Pfandgebühren ist die Strafe bei einfachen Holzdiebstählen, ohne erschwerende Umstände, der vierfache Betrag jenes Werthes, welcher dem Waldeigenthümer zuerkannt wird.

2) Bei in der Nacht verübtem Diebstahl ist die Strafe der sechsfache Werth. Eben so bei wiederholten Fällen; geschehen letztere aber bei Nacht, so bildet der achtfache Werth die Strafe.

3) Bei Zahlungsunfähigkeit der Holzdiebe tritt Gefängnißstrafe, oder Forstarbeit ein; wobei acht Tage für 5 Thlr. Strafe zu rechnen sind.

4) Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle wird von dem gewöhnlichen Gerichte, in dessen Bezirk der Forst liegt, ausgeübt, wenn ihm auch sonst nicht die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zukömmt. In den Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden, ist diesem Gerichte die Thätigung der Holzdiebe beigelegt.

5) Letztere geschieht an bestimmten wiederkehrenden Gerichtstagen, welche ein für allemal öffentlich bekannt zu machen sind. Bei kollegialischen Gerichten übernimmt ein Mitglied das Amt eines Forstrichters, dem ein Gerichtsschreiber beigegeben ist.

---

*) Sollte die Anstellung von besonderen Gemeindeforstinspektoren sich bestätigen, so wird gewiß das Heil der Kommunalwälder gesichert, aber auch die Zahl der Beamten vermehrt sein. Wenn Manche behaupten, daß die Inspektoren in den königlichen Forsten zum Theil entbehrt werden könnten, so scheint dies um so mehr in den Gemeindewäldern der Fall zu sein.

6) Die verwaltenden Forstbeamten geben dem Gericht in tabellarischer Form ein zwiefaches Verzeichniß der Holzdiebstähle ihres Reviers. Hiervon bleibt ein Exemplar beim Gerichtsprotokoll, das andere, mit dem richterlichen Urtheile versehen, wird dem Oberförster zurückgegeben. Das über jeden Gerichtstag noch besonders zu führende Protokoll ist vom Richter, Gerichtsschreiber und von den anwesenden Forstbeamten zu unterschreiben.

7) Wenn der Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so entspricht die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zur Verurtheilung, im Falle jener nicht durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis sich zu reinigen vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage, und die Vorladung der Zeugen binnen acht Tagen geschehen *).

8) Jeglicher Forstbeamte soll bei jedem Gericht eidlich verpflichtet werden, daß er mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit alle ihm bekannten Holzdiebstähle zur Anzeige bringen werde, und zwar mit genauer Unterscheidung derjenigen, die er aus eigener Ansicht, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe.

9) Die Denunciantenantheile an den Geldstrafen, so wie die Pfandgelder der Forstbedienten hören auf und fallen, um nicht die Beweiskraft zu schwächen, derjenigen Kasse zu, wohin die Forstgefälle fließen.

10) Gegen das gerichtliche Urtheil unter fünf Thaler Strafe findet kein Rechtsmittel statt. Bei höheren Strafen soll nur ein Niederschlagungs-, oder Milderungsgesuch statthaft sein.

11) Der Forstbeamte theilt aus dem oben bemerkten, von dem Gericht ihm zugestellten und untersiegelten Protokoll der betreffenden Kasse ein Verzeichniß über die zu erhebenden Gelder mit, welche solche, wie alle übrigen Gefälle, zur Hebung bringt.

12) Dasselbe Verfahren gilt in Privat- und Gemeindeforsten, und hat die Anzeige solcher Förster, wenn sie auf Lebenszeit angestellt und gerichtlich beeidigt sind, dieselbe Kraft. Pfand- und Strafgeldantheile fallen jedoch ebenfalls weg.

13) Nach dreimaliger Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls soll jede folgende Entwendung mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Strafe in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

14) Gewaltthätigkeiten oder Verbrechen bei Holzdiebstählen werden nach dem gemeinen Strafgesetze behandelt.

15) Entwendungen von bereits gefälltem, im Walde oder in Ablagen sich befindendem Holze werden nach den Strafbestimmungen der §§. 1140 bis 1144 des zwanzigsten Titels Theil II des allgemeinen Landrechts gewürdigt

---

*) Es ist Vieles für Moral und Sittlichkeit dadurch gewonnen, daß der Diensteid der Forstbeamten im Ableugnungsfalle von Holzdiebereien den vollen Beweis herstellt. Die Rügenprotokolle des vorigen Jahrhunderts, z. B. der Oberlausitz, beweisen, daß kein Gerichtstag abgehalten, wo nicht mehrere Reinigungseide geschworen wurden. Nach mehrjähriger Anwendung dieses neuen Forstgesetzes in derselben Gegend, bei jährlicher Untersuchung von einigen Hundert Straffällen, war auch kein Fall vorgekommen, daß ein Angeschuldigter Zeugen vorgeführt und einen Gegenbeweis geleistet habe. Dennoch haben die Angeschuldigten bei weitem eher Begleiter, als die Forstbeamten. Man gedenke also der Sünden, welche jene Gesetze hervorriefen und in den Landen noch hervorrufen, wo der Reinigungseid gültig ist.

(sechs Wochen bis drei Jahre Gefängniß mit Willkommen und Abschied) doch mit Weglassung der körperlichen Züchtigung. Wo das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bestehen die betreffenden Strafgesetze fort.

So weit möge die Erörterung dieses Strafgesetzes hinreichen. Neben demselben gelten für die Rheinlande noch folgende Gesetze:

1) Die französische Ordonnanz von 1669 für Entwendung von Laub, Gras und dergleichen;
2) das Gesetz über die Forstverwaltung vom 29. September 1791 für Weidefrevel;
3) das Gesetz über Vergehen und Strafen vom 3. brumaire IV und vom 25. Oktober 1795;
4) das peinliche Gesetzbuch vom 2. bis 22. Februar 1810;
5) für die Jagdfrevel die Verordnung des Generalgouverneurs Sack zu Aachen vom 14. April 1814. Hiernächst noch mehrere Verordnungen von den betreffenden Regierungen in den einzelnen Bezirken.

Ein allgemeines Forstpolizei- und auch ein Jagdgesetz für die ganze Monarchie, bis jetzt nicht vorhanden, soll, wie versichert wird, bald erscheinen.

Jetzt betrachten wir noch einige gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf die Jagd, wie solche nach dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten sich gestalten *).

A) Jagdfolge.

1) Wo die Jagdfolge üblich, darf angeschossenes, oder angehetztes Wild auch im fremden Revier so lange verfolgt werden, als der Spürhund die Fährte hält. Gewehre sind dabei zurückzulassen. Bei der Folge ist nachzuweisen, daß das Wild wirklich im eigenen Revier angeschossen, oder angehetzt sei. Zu diesem Beweise soll die auf dem Anschuß befindliche Farbe (der Schweiß), oder das Haar hinreichen.

2) Das so gefangene Wild darf nur in Gegenwart von Zeugen aus dem fremden Jagdreviere fortgeschafft werden.

3) Der bei der Jagdfolge an Ländereien verübte Schaden ist von dem Berechtigten zu ersetzen.

4) Ist das angeschossene Wild entkommen, oder findet die Jagdfolge nicht statt, so ist beim Wechseln desselben in ein angrenzendes fremdes Revier hiervon der betreffende Jagdbesitzer binnen 24 Stunden zu benachrichtigen, bei 1—5 Thlr. Strafen im Unterbleibungsfalle.

B) Wildschaden und dessen Vergütung.

1) Jeder kann durch Schreckbilder, Zäune, kleine oder gemeine Haushunde das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

2) Doch dürfen die Zäune nicht von der Beschaffenheit sein, daß sich das Wild dadurch beschädigt, auch sind die Hunde mit Knüppeln zu versehen.

3) Wer Hochwild in ungewöhnlicher Menge hegen will, muß solche Veranstaltungen treffen, daß die bebauten Ländereien gegen Beschädigungen gesichert sind. Es kann verlangt werden, daß zu diesem Zweck der Jagdbesitzer tüchtige Wildzäune anlege. Letzterer haftet für allen Wildschaden.

---

*) Die preußischen Jagdgesetze mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Schlesien u. s. w. von C. T. E. Heinze. Liegnitz 1827.

C) Fälle, in welchen von Nichtjagdberechtigten Wild gefangen und getödtet werden darf.

1) Das Wild, welches in Gärten, Höfe und andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen, kann Jeder fangen und tödten.

2) Hierzu ist aber der Gebrauch des Schießgewehrs verboten, und ist das habhaft gewordene Wild dem Jagdberechtigten, wofür letzterer das Schießgeld bezahlt, einzuhändigen. Wird das Schießgeld aber verweigert, so fällt das Wild dem Fänger oder Erleger anheim.

3) Wo Wölfe vorhanden, kann jeder Grundbesitzer Wolfsgruben anlegen, jedoch mit gehöriger Vorsicht, und hat derselbe, sobald sich anderes Wild darin fängt, solches entweder sogleich wieder in Freiheit zu setzen, oder gegen Schießgeld an den Jagdberechtigten auszuliefern.

4) Reißende Thiere, bei lebensgefährlichen Anfällen erlegt, gehören Demjenigen, der sie fängt oder tödtet.

D) Gegenstände der Jagd, Jagdgerechtigkeit, hohe und niedere Jagd u. s. w.

1) Solche Thiere, die sowohl im Wasser als auf dem Lande leben, als namentlich Biber, Otter und Wasservögel, sind Gegenstände der Jagd, und nicht der Fischerei. Das Fangen jagdbarer Zugvögel außer der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser ist jedoch dem Fischereiberechtigten erlaubt.

2) Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich zuzueignen, umfaßt die Jagdgerechtigkeit.

3) Alle vierfüßige wilde Thiere und alles wilde Geflügel — zur Speise anwendbar — gehören zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit. Andere wilde Thiere sind in der Regel Gegenstände des freien Thierfangs, namentlich auch Wölfe, Bären und dergleichen. Doch dürfen letztere nicht von Unberechtigten in Jagdrevieren aufgesucht, oder besondere Jagden darauf angestellt werden.

4) Zur hohen Jagd gehören gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elennthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen; alle übrige Jagdthiere aber, wenn die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd festsetzen, zur niedern Jagd.

5) Die Jagdgerechtigkeit wird zu den niedern Regalien gerechnet und kann von Privatpersonen, wie bei den Regalien überhaupt verordnet, nur erworben und ausgeübt werden.

6) Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden. Die Belehnung mit der Jagd überhaupt bezeichnet nur das Recht zur niedern Jagd. Nur Derjenige, welcher mit allen Jagden namentlich belehnt ist, besitzt zugleich auch die hohe.

7) In Ermangelung anderer Bestimmung dauert die allgemeine Schonungszeit vom 1. März bis zum 24. August. Alte und tragende Thiere (des Rothwildes) sollen vom 1. November bis zum 24. August geschont werden u. s. w.

8) Das Legen von Selbstschüssen ist verboten.

9) Jagdhunde, die von ungefähr, und nicht durch vorsätzliches Lösen an der Grenze, über letztere kommen, sind aufzufangen und gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von acht Groschen für das Stück dem Eigenthümer zurückzusenden.

10) Wenn Jemand von heimlichem Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, so erleidet solcher, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls u. s. w.

Eine Verordnung vom 30. März 1809 bestimmt, daß den Eigenthümern größerer, separirter Grundflächen, so wie ganzen Dorfschaften die Ablösung der Jagdgerechtigkeit frei stehe.

Nach der königlichen Verordnung über die Ablösung der Dominialabgaben jeder Art vom 16. März 1811 ist bestimmt, daß bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, wenn andere Unterhandlungen nicht zum Erfolge führen, die bisherige wirkliche oder wahrscheinliche Rente mit drei Prozent zu Kapital berechnet werden soll. Einzelnen Besitzern, deren Grundstücke im Gemenge liegen, kann jene Ablösung jedoch nicht zugestanden werden. In der Regel darf die hohe Jagd mit abgefunden werden, doch hängt solches vom Ermessen der betreffenden Regierung ab. Auf fremde Grundstücke (Getreidefeldmarken) soll Niemanden das Jagdrecht erblich ertheilt werden.

Für Erlegung von Wölfen sind folgende Prämien festgesetzt:

Für eine alte Wölfin	12	Thlr.
Für einen alten Wolf	10	"
Für einen jungen Wolf (vom 1. Juni bis Ende Septembers)	8	"
Für einen Nestwolf	4	"
Für einen ungebornen Wolf	1	"

In den Rheinprovinzen ist das Lösen von Jagdwaffenpässen gesetzliche Vorschrift.

Bei Jagdverpachtungen sind nach Ministerialbeschluß vom 24. April 1836 die Bedingungen folgende (Forst- und Jagdzeitung von 1837, S. 469):

1) Waidmännische Ausübung der Jagd durch den Pächter selbst, oder einen gelernten Jäger, ohne Bracken und Windhunde.

2) Erlegung des Edel- und Damwildes mit der Büchse.

3) Königlichen Forst- und Jagdbeamten ist untersagt, verpachtete Jagdreviere nicht anders, als mit verbundenem Gewehre und aufgekoppelten Hunden zu betreten.

4) Nach einjähriger Vorauskündigung kann die Pacht erlöschen; bei unpfleglichem Betriebe sogar nach vierwöchentlicher Vorauskündigung.

5) Verpflichtung des Pächters zum Wildschadenersatze nach richterlichem Erkenntniß.

6) Auswahl hinsichtlich des Zuschlages unter den drei Höchstbietenden.

7) Oertliche Abänderung der Pachtbedingungen steht der Regierung zu.

Die Staatsforste sind sämmtlich vermessen und taxirt. Zum Theil fanden schon wiederholt Schätzungen statt, so daß manche Waldungen vorhanden, die in nicht langen Zeiträumen bereits viermal nach verschiedenen Grundsätzen taxirt wurden, indem die früheren Arbeiten nicht entsprachen, oder erfolglos blieben. Die neueste, alle Staatsforsten umfassende (wie es scheint nur sehr generelle) Regulirung erfolgte nach der Instruktion vom 13. Juli 1819 und einer die Abänderung des Verfahrens betreffenden Vorschrift vom Jahre 1825, wobei jedoch auch die Resultate der früheren, ums Jahr 1816 begonnenen gutachtlichen Schätzung nach Möglichkeit benutzt wurden.

In einzelnen Provinzen und Landtheilen fanden jedoch schon weit früher Betriebsordnungen statt, — womit unter Friedrich dem Großen begonnen wurde — so namentlich die Flächen- und Proportionalschlageintheilungen und Taxationen in den Marken, Schlesien, Pommern, Halberstadt und Magdeburg durch Wedel, Hennert, Burgsdorf u. A. Hierdurch sollen die königlichen Forste von 1779 bis 1806, jedoch ausschließlich der schlesischen und fränkischen, einen Kostenaufwand von 287,827 Thlr. 5 Pf. verursacht haben. Offenbar sind dies bedeutende Opfer, die den Waldungen gebracht wurden, um so merkwürdiger, als sie einem Zeitraum angehören, während welches in andern Staaten nur selten eigentliche Betriebsregulirungen schon zur Ausführung kamen.

Bei der neuesten Schätzung liegen in haubaren Beständen Hartig's Erfahrungstafeln und Zuwachsprozente zum Grunde. Der Abgabesatz ergibt sich aus dem Durchschnittszuwachs aller Bestände, wobei jedoch die früheren Schätzungsergebnisse von 1816—25 meistens beibehalten und nur in anderer Form dargestellt sind.

Nach Ministerialverfügung vom 24. April 1836 soll die Aufnahme des Forstertrags und der Forstbetriebspläne künftig von den Revier- und Inspektionsforstbeamten selbst beschafft werden. Unkunde mit dem Geschäfte kann nicht als Vorwand einer Befreiung und Ausnahme dienen, da ein Jeder mit seinen Dienstobliegenheiten bekannt sein muß, und sich schon vielfache Gelegenheit darbot, um sich mit dem Taxationswesen vertraut zu machen. Man ist der Ansicht, daß, vermöge der genauen Bekanntschaft mit allen auf den Ertrag einwirkenden Verhältnissen, jene das Geschäft besser ausführen, als fremde Taxatoren. Die Waldregulirung ist sonach ein Gegenstand der laufenden (örtlichen) Verwaltung. (Forst- und Jagdzeitung von 1837, S. 470.)

Der größte Theil der Forsten überhaupt ist Hochwald. Letzterer zeigt sich in den Landen vom rechten Elbufer ab nördlich — ausschließlich der Ellerbrüche — durchaus vorherrschend.

Sehr vortreffliche Mittel- und Niederwaldungen finden sich im Magdeburgischen und Halberstädtschen, besonders in den Elbgegenden, die von allen Forsten Altpreußens am besten bestanden und bewirthschaftet zu sein scheinen, dann auch im diesseitigen Harzantheile.

Im Fürstenthum Siegen ist die bekannte Haubergswirthschaft gebräuchlich, welcher auch die in den Rheinlanden so sehr verbreiteten Rodhecken (resp. Eichenschälwaldungen in 11—15jährigem Umtriebe nahe verwandt sind.

Eine höchst einträgliche Weidenzucht besteht in den Elbgegenden.

Nachstehende Tabelle weist von den Staatsforsten — mit Ausnahme Potsdams und Lichtenbergs — die verschiedenen Betriebsarten in preußischen Morgen, so wie den bei der neuesten Taxation gefundenen Zuwachs pro Morgen in Kubikfußen nach:

Provinzen und Regierungsbezirke.	Laubholz. (Hochwald.)	Nadelholz.	Nieder- und Mittelwald.	Zusammen.	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs.
Pommern.					
Reg.-Bez. Köslin	84265¾	97775¼	8630	190671	17
" " Stettin	122658	331911¾	23465	478034¾	17
" " Stralsund	29354½	28761½	30919¾	89035¾	25
Brandenburg.					
Reg.-Bez. Potsdam					
" " Frankfurt	80306	591230	30767	702303	16½
Sachsen.					
Rg.-Bz. Magdeburg	62714	123628	70412	256754	25
" " Merseburg	75138	189421	82557	347116	27
" " Erfurt	23189½	84702⅝	33935¾	141827⅞	27 (26)
Schlesien.					
Reg.-Bez. Liegnitz	7790	81063	6108	94961	25 (21½)
" " Breslau	33878	170650	41324	245852	25 (25⅝)
" " Oppeln	18087	295683	6380	320150	20 (19)
Westphalen.					
Reg.-Bez. Minden	72921	18948	27839½	119708½	22
" " Münster	4349	1622	6477	12448	25
" " Arnsberg	50114	5699	13130	68943	26
Jülich-Kleve-Berg.					
Reg.-Bez. Düsseldorf	14029	8320	48074	70423	22
" " Cöln	5520	4149	47212½	56881½	25
Niederrhein.					
Reg.-Bez. Aachen	32200	26132	62545	120877	22
" " Coblenz	49036	4158¾	57024¾	110219½	26
" " Trier	157509	6730	89268	253507	27
Summa	923058¾	2070584⅞	686069¼	3679712⅞	

Die Instruktion über die Holzkultur ist vom 14. April 1814.

Verjüngung der Laubholzhochwaldungen geschieht durchgehends mittelst periodischer Samenhauungen. Eben so bei Kiefern, doch gewöhnlich nur durch zwei Hiebe. Die Nachzucht der Fichte, früher meistens auf natürlichem Weg durch Samenhauungen bezweckt, scheint jetzt meistens auf Kahlschläge und künstlichen Wiederanbau beschränkt zu sein.

Eigenthümlich und sehr nachahmungswerth für viele deutsche Gebirge ist die Behandlungsweise der Hauberge im Siegenschen, welche daher hier etwas näher betrachtet werden möge*).

Die Hauberge im früheren Fürstenthum Siegen, in Westphalen, 68,201 rheinl. Morgen 70 Quadratruthen groß, sind vorherrschend mit Eichen, auch mit Birken und anderen Holzarten bestandene Niederwaldungen, in gewöhnlich 16—20jährigem Umtriebe, mit welchen Viehweide und Fruchtbau verbunden ist. Sie bestehen schon seit länger als viertehalb Hundert Jahren und bilden in jeder Dorfschaft oder Gemeinde zusammengeworfenes, untheilbares Privateigenthum. Von der jährlichen Gesammtnutzung bezieht jeder Theilhaber so viel, als seinem Anspruche überhaupt proportional ist. Dennoch aber besteht keine bleibende Flächeneintheilung, weil hierbei die gleichmäßige jährliche Vertheilung des Erzeugnisses nur sehr schwierig zu erreichen, ja kaum möglich sein würde. Es mußte also zur entsprechenden Vertheilung ein anderer Maßstab gewählt werden, und dieser steht mit der Geschichte der Hauberge in Verbindung, weswegen es gestattet sei, auf jene zurückzublicken.

Vor dem Zeitpunkte der Zusammenlegung aller Hauberge einer Dorfschaft, oder vielmehr der einzelnen Privatpersonen zu einem Wirthschaftsganzen besaß jeder Grundbesitzer eine besondere, für sich abgemarkte Haubergsfläche, die mit den übrigen nicht weiter in Verbindung stand, wie dieses noch jetzt in anderen Theilen Westphalens und in den meisten Gegenden Deutschlands bei ähnlichen Betriebsarten der Fall ist. Die jährlichen Schläge und bestellten Aecker konnten aber, bei ihrer vereinzelten Lage, weder vor dem damals sehr häufigen Wild, noch vor zahmem Vieh gehörig geschützt werden.

Aus dieser Erfahrung entstand der Gedanke, alle Hauberge einer Gemarkung als ein Ganzes zusammenzuziehen, und jedem Theilhaber von der jährlichen Benutzungsfläche einen so großen Antheil zu geben, der seinem früher isolirten entsprach, d. h. der jährliche Gesammthau sollte nach dem Verhältniß getheilt werden, in welchem die ursprünglich hergegebenen Theile unter sich standen.

Fürst Friedrich Wilhelm Adolph befahl im Anfange des 18. Jahrhunderts die allgemeine Konsolidation der Hauberge, mit welchem Geschäft der Jägermeister von Spreb (aus Frilingen in Niederhessen), der Baudirektor Ploenies und der Oberförster Salice beauftragt wurden, welche von diesen gemachte verbesserte Einrichtung noch jetzt die goldene Jahnordnung genannt wird. In dem nur kleinen katholischen Antheile des Kreises, 5493 Seelen zählend, soll eine ähnliche Einrichtung schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts geschehen sein.

---

*) Ueber die Hauberge sind besonders zu vergleichen: Hartig's Archiv II, 1, S. 79—100; Bohlen's Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen I, 1, S. 79—128.

Der jährliche Hau ist in eine gewisse Anzahl gleicher Theile zerlegt, die man Stammjahne nennt. Ihre Zahl beläuft sich höchstens auf sechzehn, ist jedoch meistens weit geringer. Bei der ursprünglichen Einrichtung mag vielleicht jeder Participient einen solchen Stammjahn besessen haben.

Mit zunehmender Bevölkerung wurden jedoch im Laufe der Zeit die Stammjähne durch Erbschaft, Kauf u. s. w. in mehrere kleinere Theile zerlegt, so daß die Stammjähne bei der jährlichen Auseinandersetzung noch eines näheren und bestimmteren Maßstabes bedurften. Es ward daher festgesetzt, die Größe eines Stammjahns als eine gewisse Anzahl Ruthen, als ein gewisses Fruchtmaß, oder als eine Summe Geldes, z. B. zehn Albus, sich zu denken, wodurch die Rechnung erleichtert wurde.

Würde nun die idealische Größe eines Stammjahns durch zehn Albus bezeichnet und besäße ein Theilhaber den fünften Theil eines Stammjahns, so sagt man, dieser habe zwei Albus Haubergsgerechtigkeit in der betreffenden Gemarkung. Wäre ferner der Umtrieb vierzehn Jahre, und jeder jährliche Hau in fünf Stammjahne getheilt, so kommen auf zwei Albus Haubergsgerechtigkeit jährlich zwei Zehntel des Stammjahns oder zwei Funfzigstel der jährlichen Hauung oder zwei Siebenhunderttel (²/₇₀₀) der ganzen Haubergsgemarkung. Der Werth der ganzen jährlichen Hauung ist sonach funfzig und derjenige der ganzen Haubergsgemarkung sieben Hundert Albus.

Hiernach wird nun die Vertheilung zuerst auf Papier gemacht und nachher in den Bergen selbst. Anfangs werden die einzelnen Interessenten aufgezählt, wobei bemerkt wird, wieviel Haubergsgerechtigkeit jeder besitzt. Nun werden, in Beziehung auf das vorhergehende Beispiel, so viel Interessenten zusammengezogen (zusammengestämmt), daß für jeden einzelnen Stammjahn der Werth von zehn Albus sich ergibt. Dann bestimmt man durchs Loos die Reihenfolge der Stammjähne, welches das große Theilen genannt wird. Hierauf folgt in jedem Stammjahne, ebenfalls durchs Loos, die Bestimmung, wie hier die Theile auf einander folgen sollen, und dies heißt das kleine Theilen.

Sollte der ganze Hau in der Güte sich sehr verschieden zeigen, so wird derselbe von Sachverständigen in fünf solche Theile gebracht, von den muthmaßlich zu erwarten steht, daß sie gleiche Vortheile gewähren.

Die Stammjähne und ihre Unterabtheilungen dauern örtlich nur zwei Jahre, während der Holz- und Fruchtnutzung, worauf wieder die ungetheilte Gemeinschaft bis zum Abtriebe des Holzes eintritt. Uebrigens sind die Jahresschläge nicht immer gleich groß, weswegen auch die Stammjähne verschieden ausfallen. Die Vertheilung wird von den Landleuten selbst mit besonderer Genauigkeit ausgeführt.

In dieser Art nun besteht für jede Haubergsflur des Fürstenthums eine gesetzlich bestimmte Hauordnung, die, ihres großen Nutzens wegen, wie schon bemerkt ist, auch die goldene Jahnordnung genannt wird.

Sobald im Frühjahr der Schnee verschwunden ist, wird zuerst auf diese Weise die Theilung bewirkt; dann geschieht die Abräumung des geringen Unterholzes und die Ausästung der vorherrschenden Stämme auf 6—7 Fuß Höhe. Die Fällung tritt von Anfang März bis Ende April's und bei der Lohnutzung spätestens bis gegen Ende Mai's ein. Bei letzterer wird die Rinde unten am Stamm scharf abgelöst und von unten nach oben losgerissen und bleibt alsdann zur Austrocknung noch einige Tage am Stamm hängen. Die geschälten Stämme müssen mit der Erde gleich abgehauen werden, und alle 15 Schritt Eichen- und Birkensamenreiser stehen bleiben.

Nachdem das Holz aus den Schlägen geschafft ist, wird der Rasen zwischen den Stöcken abgeschält und die ganze Fläche umgehackt, der getrocknete Rasen, in drei Fuß hohe und breite Haufen gebracht und mit geringem Reisig vermischt, wird verbrannt, und zwar zu der in der Mitte Juni zu beschaffenden Buchweizensaat gegen Ende Mai's bei der am häufigsten statt findenden Rockensaat aber erst im Juli. Der verbrannte Rasen bleibt bis zur Saatzeit in Haufen liegen. Dann wird die Asche über den Schlag geworfen und die Saat darüber ausgestreut, die entweder untergehackt, oder mittelst eines leichten von Ochsen gezogenen Pflugs (des Hainhaachs) mit Erde bedeckt wird.

Der in den Haubergen gebaute Rocken ist reiner, als der aus den Ebenen und wirklichen Feldern, weswegen auch jenes sogenannte Hainkorn zur Aussaat sehr geschätzt und gesucht wird. Wahrscheinlich rührt dies daher, weil durch das Abbrennen der Boden von allen Unkräutern gereinigt wird, und außer Asche auch keine fremden Dungmittel hinzukommen. Die Fruchternte gelingt überhaupt meistens vortrefflich.

Der Schlag soll so lange in Schonung bleiben, bis er dem Vieh gehörig entwachsen ist; in der Regel fünf bis sechs Jahre; dann tritt der Weidgang mit Hornvieh (wovon jedoch Schafe und Ziegen nach den früheren Gesetzen ausgeschlossen sein sollen) ein und dauert bis zur Haubarkeit des Holzes.

Ein Normalmorgen Hauberge in sechzehnjährigem Umtriebe, mittelmäßigen Bodens, lieferte im Durchschnitt jährlich: 20 Kbkfß. Holz, 20 Wellen, 19 Pfund Rocken, 30 Pfund Stroh, 80 Pfund Rinde. Unter diesen Umständen lieferte ein Morgen bei der Haubarkeit 1280 Pfund Rinde, welche die bekannte, sehr geschätzte Spiegelrinde ist, wovon der Centner 1½ bis 2 Gulden kostet.

In der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen a. a. O. S. 127 macht der Justizamtmann Schenk zu Siegen folgende Angaben über den Reinertrag eines rheinländischen Morgens Hackwald in 16jährigem Umtriebe:

800 Pfund Lohrinde, der Centner zu 1 Fl. 21 Kr.	10 Fl.	48 Kr.
350 Kbfß. feste Holzmasse und 500 Wellen	34 =	—
12 Meßen Korn, nach Abzug der Aussaat	12 =	—
600 Pfund Stroh	2 =	—
Für Ginster	3 =	—
Für elfjährige Viehweide, jährlich 1 Thlr.	16 =	30 Kr.
	78 Fl.	18 Kr.
Hiervon die Unkosten	30 =	54 =
so bleiben an Reinertrag	47 Fl.	24 Kr.,

welche nach 80 Jahren, also nach fünf Umtrieben, ohne Zinsen, 237 Gulden machen würden.

Ein anderer 31 rheinländische Morgen 140 Quadratruthen großer Schlag gab in 18jährigem Umtriebe 1048 Thlr. Reinertrag. Wird diese Summe von 18 zu 18 Jahren zusammengelegt, und werden Zinses Zinsen gerechnet, so erfolgt in 90 Jahren, also nach fünf Umtrieben die beispiellose Summe von 52,569 Thlr. 29 Gr.

Im Ganzen soll das Fürstenthum 2,560,000 Pfund Rocken, beinahe vier Millionen Pfund Stroh und 32,000 Centner Eichenrinde aus den Haubergen beziehen.

Die neueste Haubergsordnung für den Kreis Siegen ist vom 6. December

1834 und findet sich in Wedekind's neuen Jahrbüchern Heft 11, S. 93—104. Nach dieser ist vorbehalten, zur Beihülfe der Gemeindevorsteher und Staatsbehörden, so wie zur Beaufsichtigung aller Haubergsgenossenschaften des Kreises einen Oberförster zu ernennen. Auch sollen die königlichen Forstbeamten dem Landrath und Bürgermeister, auf Verlangen der letzteren, mit ihrem Rathe beistehen und auch von etwa bemerkten Mängeln in der Haubergswirthschaft Anzeige machen.

Ums Jahr 1827 waren die Hauberge, als Privateigenthum, in der Bewirthschaftung völlig frei, weswegen auch der Betrieb manche Unzulänglichkeiten wahrnehmen ließ.

Die Hauberge des Siegenschen sind aber dennoch einzig in ihrer Weise und noch immer die am besten behandelten Waldungen der Art in ganz Deutschland. Aus dieser Rücksicht wird man es entschuldigen, wenn bei denselben etwas länger verweilt wurde.

Die Abgabe des Holzes aus den preußischen Staatswaldungen geschieht in der Regel durch öffentliche Versteigerung, wobei das Holz in kleine Loose getheilt ist, und zwar theils auf dem Stamm, theils gefällt und aufgeklaftert, oder in anderen bestimmten Formen vorgerichtet. Der Verkauf ganzer Bäume, wenn gleich die seltnere Versteigerungsart, wird doch in manchen Landtheilen, so in der Gegend von Cöln, mit entschiedenem Vortheil angewandt.

Die Abgabe nach Taxen ist nur beim Mislingen des öffentlichen Verkaufs, und bei geringfügigen Nutzungsgegenständen, als Windfällen, Frevelholz u. s. w. statthaft. Auch bedient man sich derselben zum Theil an den Grenzen, als im Harzantheil u. s. w., wo es wegen der benachbarten Staaten nicht anders sein kann, indem sonst die Inländer nach den billigeren Taxen im Auslande kaufen würden.

Der gesammte wirkliche Materialertrag der preußischen Staatswaldungen scheint bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen zu sein. Nimmt man solchen vom Morgen zu ⅓ Klafter an, so würden sich 1,533,333⅓ Klafter, als jährliche Nutzung ergeben.

Lintz gibt von den deutschen Waldungen des linken Rheinufers zwei Drittel zu 10 Kbfß. und ⅓ zu 18 Kbfß. jährlichen Ertrag vom Morgen an. Derselbe berechnet von gut bestandenen Eichen- und Buchenhochwaldungen in 150jährigem Umtriebe, außer den Zwischennutzungen, die Ausbeute zu 70 Klafter und 1 Thlr. 8 Gr. 2 Pf. jährlichen Bruttoertrag vom Morgen.

Im Kreise Daun ist die durchschnittliche Nutzung des Morgens: in Hochwaldungen 16, in Niederwaldungen 22, in Schälwaldungen 33 und im Mittel aller Forste 21 (23 Kbfß.). In den königlichen Waldungen dieses Kreises beläuft sich die reine Geldeinnahme des Morgens auf 17 Sgr. 8 Pf.

Aus dem Regierungsbezirk Münster und zwar aus dem 34,000 Morgen Wald enthaltenden Kreise Lüdinghausen werden jährlich etwa 1500 Klafter Brennholz und für 15—20,000 Thlr. Bau- und Klappholz nach Holland verfahren. Auch der Kreis Stücklinghausen bringt Bau- und Nutzholz nach jener Gegend zur Ausfuhr. Holzschuhe werden in beiden eben genannten Kreisen etwa von drittehalb Hundert Familien verfertigt und auf der Zuydersee nach Holland abgesetzt.

In den Jahren 1825, 26 und 27 wurden im Ganzen aus den Rheinprovinzen 17,130 Centner Bauholz, 18,866 Lasten Bretter, 406,000 Centner

Eichenlohe, 69,600 Centner Holzkohlen ausgeführt, zusammen 1,481,700 Thlr. an Werth. Da aber überhaupt noch wohl mehr Holz und Kohlen eingeführt werden, so kann nur die Rinde als wirklich ausgeführte Waare gelten.

Von Oberschlesien geschieht eine nicht unbedeutende Ausfuhr auf der Oder.

Pommern treibt Holzhandel nach Dänemark, doch fehlt ersterem das Schiffbauholz.

In Berlin kostete die Klafter Brennholz im Jahre 1828, wie folgt:

Buchen	$7\frac{1}{2}$ Thlr.	oder	$13\frac{1}{3}$ Fl. rheinisch.
Eichen	$6\frac{1}{5}$ "	"	$10\frac{9}{10}$ " "
Birken	$6\frac{1}{5}$ "	"	$10\frac{9}{10}$ " "
Ellern	$5\frac{1}{2}$ "	"	$9\frac{5}{8}$ " "
Kiefern	$5\frac{1}{3}$ "	"	$9\frac{1}{3}$ " "

In dieser Hauptstadt sind mehr als dreißig Holzhöfe mit großen Vorräthen.

In den Marken und in Schlesien kostete 1826 der Kbfß. Eichenschiffbauholz, unbeschlagen, 15—18 Kr.

In der Inspektion Saarbrück kostete um dieselbe Zeit von Bau- und Nutzholz der Kbfß. Eichen 2—5, Buchen $1\frac{1}{3}$—3 Sgr., und in der Umgegend der Stadt gleichen Namens die Klafter Buchenscheit 3 Thlr., Prügelholz 1 Thlr. 18 Sgr.

Zu den Nebennutzungen gehören besonders Mast, Rinde, Gras, Streu, Harz.

Durch die bekannte, im Jahre 1823 erfolgte, sehr starke Buchmast wurden allein in der Inspektion Saarbrück mehrere Tausend Schweine gemästet und außerdem noch dreißig Tausend Scheffel Bucheln gesammelt, die, den Scheffel zu 20 Sgr. gerechnet, 20,000 Thlr. Ertrag gaben.

Höchst beträchtlich ist die Grasnutzung in den Elbwaldungen, im Regierungsbezirk Magdeburg und soll im lädderitzer Revier allein über 6000 Thlr. einbringen. In derselben Gegend gewährt auch das Obst eine bemerkenswerthe Nebennutzung. Denn die hier in den Mittelwaldungen in Menge sich verbreiteten wilden Aepfel- und Birnbäume sind zum größten Theil veredelt und als Oberholz zu betrachten, wodurch viel des trefflichsten Obstes gewonnen wird, besonders um Barby und Acken, und wofür die Pacht in manchen Unterforsten auf mehrere Hundert Thaler sich beläuft. Beim Pfropfen bezahlte man 1835 im Revier Wollmirstadt für jedes wachsende edle Reis zwei Pfennig.

Eine vielleicht in keinem Theile Deutschlands weiter gebräuchliche Nebennutzung gewährt noch eine Moosart, der gemeine Widerthon (Polytrichum commune Linn.), der bekanntlich auf nassem Boden häufig wächst. Er wird nämlich zu Bürsten bei der Reinigung der Baumwolle in den Manufakturen verwendet und zu diesem Zwecke viel nach Frankreich verkauft. Hieraus soll in den Waldungen an der Mosel ein nicht unbedeutender Geldertrag erwachsen.

Höchst ergiebig sind die Weidenbestände in den Elb- und Saalgegenden, den wohl kein anderer Zweig der Holzzucht gleich kömmt. Ein siebenjähriger Weidenort, bestanden mit Salix viminalis, gab jährlich 21 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. vom Morgen Ertrag. Ganz schlechte Weidenheger lieferten jährlich 5 Thlr. 1 Sgr. Pacht für den Morgen, und dennoch mußten die Pächter die nöthigen Kulturen zur Nachbesserung beschaffen. (Pfeil's kritische Blätter V, 1, S. 192—208.)

Der Nettoertrag sämmtlicher Waldungen des Staats, mit Einschluß der nicht deutschen, ist, nach von Bülow, zwei Millionen Thaler. Derselbe Schriftsteller gibt von den einzelnen Kreisen der Rheinprovinzen sehr

lange Uebersichten sämmtlicher Grundproduktionen, wobei jedoch leider nirgend bemerkt ist, ob der reine, oder rohe Ertrag gemeint sei. Hiernach würde sich, nach Zusammenstellung jener Angaben, vom Morgen Wald für die einzelnen Regierungsbezirke im Durchschnitt folgender jährlicher (roher) Ertrag herstellen:

		höchster		niedrigster
1) Für Düsseldorf	7 Thlr.	— Sgr.		$7\frac{1}{2}$ Sgr.
2) = Cöln	1 =	12 =		$5\frac{5}{8}$ =
3) = Aachen	1 =	$7\frac{1}{3}$ =		$5\frac{7}{9}$ =
4) = Coblenz	1 =	$1\frac{7}{10}$ =		$12\frac{4}{5}$ =
5) = Trier	—	28 =		$8\frac{1}{3}$ =

In gänzlicher Ermangelung bestimmterer Nachrichten werde noch Folgendes über einzelne Landtheile bemerkt, welches sich jedoch insgesammt auf den Zeitraum vor 1815 bezieht.

Von der früheren Kur- und Neumark wurde der reine Ertrag des Morgens überhaupt zu drei guten Groschen angegeben. In Vor- und Hinterpommern gaben 628,627 Morgen königliche Forsten 75,637 Thlr. 9 Pf.; also lieferte der Morgen jährlich 2 Gr. 10 Pf. Reinertrag. Ein 28,000 Morgen großer Forst gewährte nur 22 Thlr. Ueberschuß. Im früheren Herzogthum Magdeburg brachten 113,565 Morgen königliche Waldungen, vor der Abtretung an Frankreich, nur 5891 Thlr. 10 Gr. 11 Pf. (Bei gutem Boden und gutem Bestande!) Ums Jahr 1815 soll der reine Ertrag auf 16—18,000 Thlr. und die Bruttoeinnahme auf 40,000 Thlr. gestiegen sein. Im Halberstädtschen rentirte der Morgen beinahe mit 12 Gr.

Die Ursache dieses im Ganzen auffallend niedrigen Aufkommens vor 1815 lag theils in der Armuth des Bodens und der Bewohner, welche letztere damals noch unter der Last drückender Frohnden seufzten; theils in der unentgeldlichen Abgabe vieler Hölzer (Freihölzer), oder in der Abgabe gegen sehr niedrige Taxe, die um dem Lokalpreis gleich zu kommen, hätte theilweis verdoppelt und verdreifacht werden können; ferner in zu ausgedehnter Raffholz-, Streu- und Weidegerechtigkeit ꝛc.

Die meisten dieser Verhältnisse sind jedoch — Dank sei es der besseren Gegenwart — jetzt sehr vortheilhaft umgestaltet.

Die königlichen Jagden werden in der Regel durch die Oberförster unter Leitung der Inspektoren verwaltet, wobei ein bestimmter Abschuß und Gelderlös zum Grunde liegt. Im Falle das Wild nicht zur Lieferung verlangt werden sollte, steht eine beliebige Verwendung und taxmäßige Veräußerung dem Oberförster frei. Dächse, Kaninchen, Wachteln, Schnepfen, Bekassinen, kleine Brachvögel, Droseln und andere kleine Vögel sind ihm unentgeldlich überlassen. Die Vertilgung der Raubthiere hat er dagegen ohne Vergütung zu beschaffen, und ist vorgeschrieben, wie viel Sommerfüchse und Raubvögelfänge er zu liefern hat, bei namhafter Geldstrafe im Unterbleibungsfalle für jedes fehlende Thier.

Bei Verpachtungen darf der Oberförster, als Verwalter herrschaftlicher Jagden, nicht zugleich Pächter sein.

Im Kreise Daun ist die Jagd — wie es scheint nur in den Gemeindewaldungen — den Unterförstern lebenslänglich verpachtet.

In den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen ist bei Jagden auf Hochwild das Pürschenfahren hauptsächlich gebräuchlich, dagegen

wird der Schweißhund, mit Ausnahme einiger Theile, gar nicht benutzt. In Westphalen und den Rheinlanden bedient man sich, neben Pürschgang, häufig der Treibjagden mit Erfolg. In Schlesien sind außer diesen auch Brackenjagden, besonders bei Privaten, nicht selten.

In der Nähe von Berlin halten die königlichen Prinzen nicht selten Sauhetzen (Parforcejagden?) ab, wozu das Wild aus Thiergärten gelassen wird.

Vorzüglich sind die Treibjagden in der Gegend von Magdeburg auf Hasen reich an Erfolg, so daß an einem Tage wohl 15—1600 derselben erbeutet werden. Die niedere Jagd ist überhaupt in den meisten Gegenden noch lohnend, so besonders in Pommern die Wasserjagd vortrefflich; eben so auf den großen Teichen bei Militsch in Schlesien, so wie in vielen anderen Landtheilen auf den Flüssen. Vorzüglich gut kann die Bekassinenjagd im biesenthaler und lieper Revier im Brandenburgischen, auch im Spreewalde genannt werden, denn in ersterem sollen von einem Jäger schon sechzehn Hundert Stück in einem Sommer und Herbst erlegt worden sein.

Eigenthümlich ist die Schwanenjagd in verschiedenen Gegenden Pommerns*). Der Schwan besucht nämlich im Spätherbst und Frühjahre die Binnengewässer dieses Landes; in letzterer Jahreszeit jedoch nie in so starken Zügen, als gegen den Winter. Sobald bei ruhigem Wetter der erste Frost eingetreten, und das Wasser mit einer dünnen Eiskruste überlegt ist, tritt der günstigste Zeitpunkt für die Jagd ein. Die Schwäne pflegen gewöhnlich in dichten Schaaren beisammen zu bleiben, um dann durch Hin- und Herschwimmen einen Theil des Wassers offen halten zu können. Man eist nun in Böten oder Kähnen nach dem Aufenthalte derselben sich durch; ziehen letztere sich beim Annähern der Mannschaft in den äußersten Winkel ihres offenen Reviers zurück, so zählt man schon auf einen günstigen Ausgang der Jagd. Denn die Thiere müssen, um sich erheben zu können, erst länger mit den Flügeln auf das Wasser schlagen (plätschern) und solches mit den Füßen treten. Beides aber gestattet der beschränkte Raum des offenen Wassers nicht, auch können sie auf das dünne Eis nicht sicher fußen, weil es leicht durchbricht. Man nähert sich nun möglichst schnell den Schwänen, die, nach vielen vergeblichen Anstrengungen, überall ins Eis fallen, wirft solche entweder mit Knüppeln oder erschlägt sie. Oft erleidet so eine ganze Schaar dieser Bewohner des Hochnordens eine Totalniederlage, und es haben nur wenige das Glück zu entkommen. Mitunter nehmen die Bewohner der ganzen Umgegend Theil an solcher Jagd.

Früher, als die Schwanenmuffe und die Puderquäste noch sehr gesucht waren, ward dem Schwan mehr nachgestellt, als jetzt.

Auf der Insel Ruden (gegen Wolgast) sollen wilde Gänse um Pfingsten, in der Mauserzeit, auf nachstehende Weise gefangen werden: Diese Thiere machen nämlich des Nachts Wanderschaften ins Land, um Nahrung zu suchen. Man stellt Netze auf, bedeckt solche ganz eben mit Sand oder Erde und zieht sie, sobald die Vögel darüber hingegangen sind, in die Höhe. Wenn nun die ehrbaren Gänse wieder heimkehren wollen, können sie nicht mehr darüber hin und werden ergriffen und getödtet.

---

*) Waidmanns Feierabende von L. K. v. Wildungen IV, S. 154—159.

III. Königreich Baiern.

Bestandtheile und Lage: Zwei getrennte Theile, östlich und westlich vom Rhein; jener, der größere, begrenzt von Oesterreich, Würtemberg, Baden, Hessen, den sächsischen und reußischen Landen, dieser, der kleinere (der Rheinkreis), von Frankreich, dem preußischen, homburgischen und hessischen überrheinischen Gebiet. Größe: 1382 Quadratmeilen. Einwohner: 4,246,778 (1834). Flüsse: 1) Die Donau, der Hauptfluß, mit 39 größeren und kleineren Nebenflüssen, als der Iller, Roth, Günz, Mindel, Brenz, Egge, Wernitz, Zusamm, Schmutter, Ach, der großen Paar, Ilm, Altmühl, Nab, Isar, Vils, dem Regen, Lech, Inn u. s. w. 2) Der Main mit der Rodach, Itz, Regnitz, Were, der fränkischen Saale, Tauber. 3) Die Eger, die sächsische Saale, Fulda, Ulster. 4) Der Rhein, nur als Grenzfluß, mit der Lauter, Queich, Nahe, Blies u. s. w. Oberfläche: Ungefähr $^7/_{15}$ des Ganzen gebirgig, nämlich der südliche Theil des Isar- und Oberdonaukreises, die nordöstliche Hälfte des Oberdonau- und Regenkreises, das fast ganze Gebiet des Ober- und Untermain- und des Rheinkreises. Der übrige Theil Baierns hügelig und wellenförmig eben. Die ausgedehntesten Ebenen in der Mitte Altbaierns, zwischen Unterinn und Unterisar, und zwischen dieser, der Donau und dem Lech (Lechfeld). Gebirge: 1) Zweige der rhätischen und norischen Alpen, von Tyrol nach Baiern sich ziehend und den südlichen Saum des letzteren bedeckend, zum Theil mit ewigem Schnee versehen. Die Zugspitze 10100, der Wetterstein 9800, der Hochvogel 9320 Fuß hoch. (Letzterer zu den algauer Alpen gehörig, zwischen dem Bodensee und dem linken Ufer des Lechs.) Die Höllenthalsspitze 9106, die Altspitze 8958, der Rheinthalsschrofen 8584 Fuß hoch u. s. w. 2) Das Fichtelgebirge, im nördlichen Theil Baierns, 42 □M. groß, an der Nordwestseite durch das rodacher Thal vom Frankenwalde und thüringer Walde geschieden, gegen Nordosten aber an das südwestliche Erzgebirge (Elstergebirge) grenzend. Der Schneeberg 3252, der Ochsenkopf 3196, der Koessein 3060 Fuß hoch. 3) Ein Theil des Rhöngebirges an der nordwestlichen Grenze; der Dammersfeld 2840, der heilige Kreuzberg 2835, die Milzeburg 2527 Fuß hoch. 4) Der Spessart, 32 □M. groß, zwischen Aschaffenburg und Würzburg, oder zwischen Hanau, Engelsberg, Triefenstein und Alsberg; nicht über 2000 Fuß hoch; der Geiersberg 1900, die Hockenhöhe 1800, der gebrannte Berg 1699 Fuß hoch. 5) Der Böhmerwald, an der böhmischen Grenze: Der Arber, 3840 (5052), der Rachel 3792 (5104) Fuß hoch. 6) Das Haßgebirge, am rechten Mainufer, bei der Stadt Zeil beginnend. 7) Der Steigerwald, im Vereinigungspunkte des Rezat, Ober- und Untermainkreises. 8) Das Wasgau- oder Vogesengebirge, in Rheinbaiern, mit dem 2035 Fuß hohen Donnersberge; hierzu auch das Hardtgebirge von 2408 Fuß Höhe. Erwerbzweige: 1) Bergbau und Hüttenwesen. Jährliche Ausbeute an Silber 150 Mark, Kupfer 772 Ctr., Quecksilber (im Rheinkreise) 130 Ctr., Blei 130 Ctr. Wichtig besonders das viele und gute Eisen, hauptsächlich im Isar-, Regen-, Obermain- und Rheinkreise. Aus 136 Gruben — worunter 16 äralialische und 120 gewerkschaftliche — im Ganzen 830,000 Ctr. Eisensteine gewonnen, die 223,000 Ctr. Roheisen und Gußwaaren, 115,000 Ctr. Stab- und 23,000 Ctr. Zaineisen, 4000 Ctr. Draht, 7200 Ctr. Blech und 4300 Ctr. Stahl geben. Ueberhaupt vorhanden: 44 Hohöfen, 29 Blaufeuer, 17 Zerrenheerde, 149 Stab-

hämmer, 46 Zainhämmer, 19 Drahthütten, 6 Blechwerke, 4 Stahlhütten und 137 Waffenhämmer. 2) Glasfabrikation; im Ganzen 45 Hütten; von 1819—1824 zusammen 174,303 Ctr. Glas, das 7,436,624 Fl. an Werth. 3) Salinen; im Ganzen sieben, zu Reichenhall, Berchtesgaden, Traunstein, Rosenheim, Orb, Kissingen und Dürkheim; sämmtlich Regalien. Jährlich gewonnen, außer Vieh- und Dungsalz, 630—660,000 Ctr. Kochsalz. 4) Neun Porzellan- und 14 Steingut- und Fajencefabriken; 2000 Töpfereien, über 350 Ziegelhütten. 5) Bierbrauerei; an 5000 besteuerte Brauer; jährlich an 7 Millionen Eimer Bier erzeugt; ferner Essigbrauerei; 650 Seifensiedereien; viele Pottaschesiedereien (im Rheinkreise 60). 6) Steinkohlen (jährlich 692,000 Ctr.); Braunkohlen, Torf, Schwefel, Kalksteine. 7) Gerbereien — in den älteren 6 Kreisen allein an 2000 —, besonders auf Kalbleder wichtig. 8) Holzwaaren (Schnitz- und Drechslerarbeit), besonders zu Nürnberg, Berchtesgaden und im Ammergau. 9) Theer-, Pech- und Kienrußgewinnung in den Waldgegenden. Eintheilung: Acht Kreise — in jedem eine Regierung, die aus zwei Kammern, nämlich der Finanzen und des Innern, besteht —: 1) Isarkreis (Oberbaiern) 286, 2) Unterdonaukreis (Niederbaiern) 155, 3) Regenkreis (Pfalz) 179, 4) Oberdonaukreis (Oberpfalz und Regensburg) 182, 5) Rezatkreis (Oberfranken) 148, 6) Obermainkreis (Mittelfranken) 161, 7) Untermainkreis (Unterfranken und Aschaffenburg) 170, 8) Rheinkreis (Schwaben und Neuburg) 101 □M.

Baiern *) besitzt eine Waldfläche von 6,444,876 baierischen Tagewerken. Hiernach sind von der Gesammtoberfläche 0'289 (0'293) Waldung, und kommen auf die Quadratmeile 4663⅓ Tagewerk und auf die Familie — diese zu 4¹/₁₆ Seelen gerechnet — 6'42 Tagewerk.

Die einzelnen Kreise unter sich betrachtet haben folgende Forstfläche und zwar 1) der Isarkreis 1,436,209, 2) der Unterdonaukreis 655,569, 3) der Regenkreis 796,404, 4) der Oberdonaukreis 753,175, 5) der Rezatkreis 532,696, 6) der Obermainkreis 714,416, 7) der Untermainkreis 851,701, 8) der Rheinkreis 704,706 Tagewerk.

Am stärksten in Vergleich zur übrigen Landesfläche ist die Bewaldung — nach Rudhart a. a. O. — in Rheinbaiern, nämlich 0'358; dann folgt der Untermain- und Isarkreis mit 0'325 und 0'316. Im Regen-, Obermain- und Unterdonaukreis beträgt sie 0'296, 0'290 und 0'287. Am geringsten erscheint sie im Oberdonau- und Rezatkreise, nämlich zu 0'250 und 0'223 des Ganzen.

---

*) Mehrere Zweige der Forstkunde Baierns, besonders die auf die Verfassung sich beziehenden Verhältnisse, wurden schon fleißig bearbeitet. Doch fehlte bis jetzt noch immer eine allgemeine Forststatistik. Ein vorzügliches Verdienst um die Forstkunde Baierns hat sich der rühmlichst bekannte Forstmeister Bohlen erworben. Die hier benutzten Schriften sind: 1) Skizzen einer Darstellung des Spessarts von Klauprecht, in Laurop's Jahrbüchern der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft I, Heft 1, 2 u. 3. 2) Die neueste königlich baierische Forstverfassung, daselbst I, 3, S. 37—70. 3) Bohlen, St., der Spessart, Versuch einer Topographie dieser Waldgegend rc. Leipzig 1823. 4) Derselbe und Laurop, C. P., Systematische Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten. Karlsruhe und Baden 1831, Band III, welcher Baiern enthält. 5) Forststatistische Umrisse von Baiern — nach Rudhart, über den Zustand des Königreichs Baiern. Stuttgart und Tübingen 1825—1827, 3 Bde. — in der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen Baierns, neue Folge von St. Bohlen, II, 1, S. 136—154. 6) Instruktion für die Wirthschaftseinrichtung u. s. w. mit historisch-statistischen Bemerkungen. (Allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde von Wedekind und Bohlen. Gotha 1831, Bd. I, Heft 4.)

Im Vergleich zur Bevölkerung hat — nach Rudhart — der Isarkreis die meisten Forste; denn in diesem kommen auf jede Familie (diese zu $4\frac{1}{16}$ Seelen gerechnet) $13\frac{21}{100}$ Tagewerk; ferner im Regen- und Untermainkreis 9'58 und 9'09. Dagegen hat der Unterdonau- und Obermainkreis 7'58 und 7, und der Oberdonau-, der Rhein- und Rezatkreis nur 6'91, 6'6 und 4'91 Tagewerk auf jede Familie.

Außer den 6,444,876 Tagewerk enthaltenden Waldungen nehmen von der 22,266,103 Tagewerk großen Gesammtoberfläche des Königreichs ein: die Aecker 9,793,267, Wiesen 2,792,190, Weinberge, Gärten, Wohn- und Nebengebäude 363,812, Gewässer und Seen 507,247, Weiden und das übrige Land 2,364,711 Tagewerk.

Baiern hat sehr große, zusammenhängende Waldmassen. Hierzu gehört: 1) der Spessart im Untermainkreise, von 327,809 Tagewerk 173 Quadratruthen, wovon jedoch 37,066 Tagew. 40 □R. kurhessisch; 2) das Fichtelgebirge, im Obermainkreise, 42 □M. groß, umfassend die Forstämter Wunsiedel, Selb, Geroldsgrün, Goldkronach, so wie einzelne Reviere der Forstämter Steinwiesen, Kronach, Kulmbach, Kulmain und Waldsassen; 3) der Zwieselwald mit dem sich daran schließenden Wolfstein, im Unterdonaukreise, zusammen 116,000 Tagew.; 4) der retzer Forst, im Regenkreise, 60,000 Tagew.; der dürnbucher Forst daselbst 16,000 Tagew.; 6) der köschinger Forst daselbst 18,000 Tagew.; 7) der kemptener Forst 14,400 Tagew. im Oberdonaukreise; 8) der Speierwald; 9) der Bienwald mit dem Untermundartwald 33,000 Tagew. groß u. s. w.

Von der wirklich bestandenen Waldfläche des Königreichs soll das Nadelholz etwa zwei Drittel und das Laubholz ein Drittel einnehmen.

Die Fichte ist in Baiern im Ganzen vorherrschende Holzart und zwar theils in reinen Beständen, theils mit Tannen und Kiefern, auch mit Buchen gemischt. Doch walten im Rhein- und Untermainkreise und an der südlichen Grenze des Obermainkreises Buchen und Eichen vor, die, wenn gleich in den übrigen Kreisen auch nicht selten ansehnliche Waldstrecken bildend, doch im Ganzen dem Nadelholze untergeordnet sind.

Ziemlich häufig bildet die Kiefer in den unteren Gegenden reine Bestände; so besonders in der ganzen oberen Pfalz, von Regensburg bis an das Fichtelgebirge und bis an die böhmische Grenze, wo sie in weitem Zusammenhange sich zeigt. Doch ist sie in letzter Gegend nur von schlechtem Wuchs, welches von dem unfruchtbaren Heidegrund, dem sogenannten kohlenartigen harzigen Humus herrühren soll. (Forst- und Jagdzeitung 1831, S. 154.) Künftig wird die Kiefer auch wahrscheinlich in Rheinbaiern vorherrschend, — bis jetzt ist es die Buche — wo sie sich immer mehr verbreitet, doch gegenwärtig hauptsächlich nur die Süd- und Westseiten der Berge vorwaltend einnimmt. Sehr häufig sind im Rheinkreise gemischte Bestände beider Holzarten, nämlich von Fohren und Buchen.

In der Alpenkette, an der Südseite Baierns, die so reich ist an großartigen Naturscenen, tritt auch die Zirbel auf und kömmt hier bis zu einer Höhe von 5100 Fuß vor, wo sie die Region der Wälder beschließt. Leider scheint sie immer seltener zu werden, da der bei Fichten gebräuchliche kahle Abtrieb ihrer Natur zuwider ist; doch macht sie noch auf der Reifalp, unweit Reichenhalls, den Hauptbestand. Die Lerche, neuerlich in allen Theilen des Königreichs angebaut, bildet auch in diesem Hochgebirge Bestände und

kömmt bis zu 4300 Fuß Höhe vor. Sehr reichlich auf diesen Alpen ist auch die Krummholzkiefer und der Zwergwachholder, erstere bis 5300, dieser bis 5600 Fuß Höhe emporsteigend.

Die übrigen Holzarten sind nicht wesentlich von denjenigen des mittleren Deutschlands verschieden. Im Rheinkreise sind Kastanien und Wallnußbäume zahlreich angepflanzt.

In den baierischen Alpen erreichen (nach von Bülow's Beiträgen zur Forstgeographie, Berlin 1834, S. 70 u. 71) folgende Baumarten nachstehende Höhe: Schwarzerle 1300; die Stieleiche, selten bei Reichenhall, 1400; die weiße Erle 1500; die Sommer- und Winterlinde 1700; die Feldulme, Hainbuche, Saalweide 1800; Birke 2200; Esche, Spitzahorn 2300; Aspe 2400; Vogelbeerbaum 2700; Vogelkirsche 2800; gemeiner Ahorn 2900; Buche bei Reichenhall 3100; die Fichte 3700 Fuß.

Ausgezeichnet und bemerkenswerth durch seltene Höhe, Geradheit und Schäftigkeit sind besonders die Eichen des Spessarts. In ganzen Beständen erlangen sie 125 Fuß Höhe, bei 2½—3 Fuß Durchmesser und einer Schaftreine von achtzig Fuß. Einzelne Eichen, z. B. im Revier Rothenbuch, haben 130—150 Fuß Höhe. Wahrlich, da schwindelt Einem der Kopf, wenn man hinauf sieht bis zum Wipfel dieser stolzen Bäume. Sie scheinen in Höhenwuchs und Regelmäßigkeit der Schaftform Alles zu übertreffen, was das weite Vaterland sonst in der Art darbietet*). Die schönsten Bestände sind in den Revieren Rothenbuch, Rohrbrunn, Krausenbach, Bischbrunn und Erlenfurt, und zeichnen sich besonders die beiden Forstorte Steinknüppel und Zuber aus.

Die Eichen des Spessarts sind gewöhnlich mit Buchen vermischt, so daß letztere vorherrschen und haben auf 5 Fuß Höhe meistens nur 2½—3 Fuß im Durchmesser und dabei eine schöne hellgraue Rinde. Die Spaltigkeit des Holzes wird gerühmt. Im Hochspessart, in welchem der schönste Holzwuchs, ist, neben der Rothbuche, die Wintereiche bei weitem am häufigsten, dagegen die Sommereiche nur in den Vorwaldungen.

Eine durchgreifende Eigenschaft der Eichen dieses Waldgebirgs ist die schwache und flache, nur bis an drei Fuß tief gehende Wurzel, so wie der Mangel einer Pfahlwurzel. Der Boden, der tief und günstig, kann die Erscheinung nicht veranlassen, und glauben Manche, sie in der Güte des Erdreichs zu finden, indem bei reichlicher Nahrung sich die Wurzel weder tief noch weit verbreite.

Die Gebirgsart des Spessarts — deren Zersetzung und Vermischung mit Dammerde, so sehr günstig für die Eiche und auch für die Buche ist — besteht durchaus vorwaltend aus rothem Flötzsand, namentlich aus buntem Thonflötzsandstein. Nur westlich am Main hin sind einzelne Berge mit Urgebirge, nämlich Gneiß und Granit. Nach Klauprecht's Untersuchung enthält der bunte Flötzsand im mittleren Durchschnitt von hundert: Kiesel 57, Thon 34, Kalk 5, Eisenoxyde 4 Theile.

---

*) Das heißt bei Eichen. Lerchen sind weit höher in Schlesien. Ueber eine hohe Fichte vergleiche Braunschweig. Die vereinzelt im östlichen Holstein, in Oldenburg, Böhmen u. s. w. vorkommenden Eichen sind in anderer Weise ausgezeichnet, als die baierischen, nämlich durch Alter, seltene Stärke, prachtvolle weite Beastung und überhaupt durch ehrwürdiges Ansehen.

Nächst dem Spessart scheint das Rhöngebirge in seinen Buchen die schönsten Laubwaldungen zu besitzen.

Ganz trefflich gewachsene Fichten hat unter andern der hohentanner Wald, im Forstamt Kempten, aufzuweiseu, welche 130—150 Fuß hoch sind.

Zu den am schlechtesten bestandenen Waldungen sind die des Isarkreises zu rechnen, in welchen die nackten Felsgebirge allein 125,000 Tagew. bedecken.

Der Edelhirsch findet sich noch in den meisten Theilen Baierns, doch öfterer, wie es scheint, nur als Streifwild. Vom Reh ist in fast allen Gegenden ein mäßiger, theilweise jedoch ein sehr guter Stand. Zahlreich sind diese beiden Wildarten in dem, etwa 14 Quadratmeilen einnehmenden, königlichen Jagdgehege in der Umgegend des Jagdschlosses Tegernsee, welches letztere am Fuße der baierischen und tyroler Alpen liegt *). Hier trifft man, hauptsächlich im Rothach- und Weißachthale, vom Edelwild noch Rudel von 30—40 Stück. In diesen Alpen ist auch noch die Gemse in so starker Anzahl, daß man 60—70 Stück auf einmal gewahrt. Die Lieblingsaufenthalte derselben sind der 6478 Fuß hohe Blauberg, der 5776 Fuß hohe Hirschberg und der 5676 Fuß hohe Peisenberg.

Der königliche Thiergarten im Spessart ist vielleicht einer der größten in ganz Deutschland und enthält einen starken Stand von Edel- und Rehwild **). In den Jahren $18^{20}/_{21}$ waren im Spessart — jedoch mit Ausnahme des löwensteinschen Antheils — ungefähr an Rothwild 203, Sauen 120, Rehen 688, Auerwild 113 Stück.

Die Sau soll jetzt nirgend mehr geschont werden, zeigt sich aber doch noch als Streifwild, wenigstens an den Grenzen.

Der Bär (Ursus fuscus) soll nach der Forst- und Jagdzeitung 1831, S. 526 im baierischen Hochgebirge ausgerottet sein. Dagegen wird daselbst im Jahrgange von 1835, S. 527 und 28 bemerkt, daß 1822 und 1835 im Ganzen noch zwei Bären im baierischen Isarkreise erlegt wurden, wovon der letzte unaufgeschärft 280 baierische Pfund wog. Der Rothluchs (Felis rufa) ist dagegen in den Alpen, zum Schaden des edlen Hochwildes, noch heimisch, und werden jährlich mehrere dieser Raubthiere, zuweilen sechs Stück erlegt. Im Jahre 1817 wurde auch im Regenkreise an der böhmischen Grenze ein Luchs geschossen ***).

Der Wolf, wenn gleich überall nur durchstreifend, wird noch am häufigsten in Rheinbaiern gefunden, besonders in der Umgegend von Kaiserslautern, wo noch fast in jedem Jahre einige Wölfe geschossen werden. Auch erlegte man 1817 einen bei Würzburg.

---

*) Oesterreichs und Rußlands Kaiser besuchten bereits den königlichen Dianensitz zu Tegernsee, bei welcher Gelegenheit an den steilen kahlen Bergabhängen eine Festbeleuchtung in überaus großartigem Styl statt fand. Die Namenszüge der Monarchen waren nämlich aus brennenden Holzstößen gebildet, und die Buchstaben hatten nicht weniger, als 12—1300 Fuß Länge. (Sylvan $18^{25}/_{26}$, S. 97.)

**) Der Thiergarten, etwa 30,000 Tagewerk oder 40,035 preußische Morgen an Inhalt, umfaßt die Forstreviere Thorhaus, Rohrbrunn, Krausenbach und Altenbuch. Das Rothwild verursacht bedeutenden Schaden. Im Revier Bischbrunn ist ein Saupark. (Forst- und Jagdzeitung von 1839, S. 350.)

***) Sylvan 1819, S. 117.

Ein jetzt in Deutschland seltenes Jagdthier ist der Biber, der sich in Flüssen und Landseen Baierns zum Theil noch vorfindet; am zahlreichsten ist er in der Ammer (Amper, Amber), in der Isar und Donau, doch auch in der Traun, Alz, Salzach, Rott, im Lech, und in den Alpen in der Ries und Jachenau. Die kleine Amber, ein Nebenfluß der Isar soll gegenwärtig die meisten Biber enthalten, wozu ihr Lauf durch die königlichen Jagdgehege mag Anlaß geben, weil dort der Schutz immer hinlänglich geführt werden konnte. Sie sollen in dieser Gegend schon so zahlreich gewesen sein, daß sie die Ufer durch Unterwühlen sichtbar beschädigten. Auch hält man im königlichen Schloßgarten zu Nymphenburg einige Biber, die schon mehrere Junge geworfen *).

Auer-, Birk- und Haselhühner nicht selten in den Gebirgen; desgleichen wilde Katze; die übrigen Gegenstände der niedern Jagd in mäßiger Anzahl; um Nymphenburg jedoch ein reichlich besetztes niederes Jagdgehege; der Alphase im Hochgebirge; zuweilen auch Schnee- und Steinhühner daselbst; wilde Kaninchen sehr häufig um München.

Von der ganzen Waldfläche besitzt der Staat mehr, als ein Drittel, nämlich 2,502,329 Tagewerk; ferner haben die Stiftungen, Gemeinden und Privaten 3,942,547 Tagewerk.

Von den Staatswaldungen sind 140,469 Tagewerk wegen Entlegenheit und zu kostbarer Verwaltung zum Verkauf bestimmt. Von 1819—1823 kamen hiervon 24,997 Tagewerk zur Versteigerung, mit einem Erlös von 1,090,484 Fl. 25 Kr., so daß für das Tagewerk durchschnittlich 43³/₅ Fl. sich ergaben. Bis zum Jahre 1830 wurden außer jener Summe noch für mehr als zwei Millionen Gulden veräußert.

Auf den Staatsforsten überhaupt ruhen beträchtliche Lasten. Die Berechtigten erhalten jährlich 170,000 Klafter, und für niedrigere Preise, als die volle Taxe, müssen 168,500 Klafter verabgabt werden. Die Tilgung dieser Servitute ist im Gange, doch noch nicht zu Ende. Nach Verordnung vom 18. Januar 1805 bekömmt jeder Berechtigte, als Ersatz bei der Begleichung, für jede Klafter Rechtholz ein Tagewerk Wald von guter Beschaffenheit, oder anderthalb Tagewerk von mittler, oder zwei Tagewerk von schlechter Qualität.

Wenn gleich der Staat auch über die Privatwaldungen im Allgemeinen eine polizeiliche Aufsicht führt, so sind doch die Standes- und Grundherren in dem Maße gesetzlich bevorzugt, daß nicht wohl eine direkte Einmischung in Personal- und Verwaltungsordnung und noch weniger in Betriebssachen statt finden könne. Selbst die übrigen kleinen Privatforste unterliegen meistens keiner bestimmten Staatsoberaufsicht, und auch bei den Gemeinde- und Stiftungswaldungen ist letztere, wie unten weiter sich zeigen wird, nicht gleichförmig im ganzen Königreich geordnet. Die Standes- und adeligen Gutsherren haben die Polizei- und Forstgerichtsbarkeit sowohl in ihren eigenen Forsten, als in den in ihren Bezirken liegenden Gemeindewaldungen. Zur Einhaltung der königlichen Forst- und Jagdordnungen sind beide verbunden.

---

*) Forst- und Jagdzeitung von 1828, S. 92.

Die Oberaufsicht und Leitung des Staatsforst- und Jagdwesens wird von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen zu München wahrgenommen; die allgemeine Forst- und Jagdpolizei in den Waldungen der Privaten, Kommunen und Stiftungen aber von dem Ministerium des Innern ausgeübt. Beiden Ministerien sind die unteren Behörden in dem einschläglichen Ressort untergeben.

Bei dem Ministerium der Finanzen sind zwei Räthe, als referirende forstliche Mitglieder. Von diesen letzteren ist einer Oberinspektor der Forsten, welcher jährlich örtliche Bereisungen vornimmt und sind demselben zugleich das Materialrechnungswesen und die rein technischen Gegenstände zugewiesen.

Jeder der betreffenden acht Kreisregierungen, als Provinzialoberbehörden, ist ein Forstrath — vorhin Kreisforstreferent genannt — beigegeben, welcher Vortrag und Stimme in allen auf den Kreis sich beziehenden Forst- und Jagdangelegenheiten hat und zugleich auch Lokalvisitationen bewirkt. Die Kreisregierungen, welche in den Geschäftskreis der früheren Generalforstadministration getreten sind, nehmen in ihrer ersten Abtheilung (nämlich der Kammer der Finanzen) die Forsten und Jagden des Staats, in ihrer zweiten Sektion (der Kammer des Innern) dagegen die Forst- und Jagdpolizei über die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen wahr. Der Kreisforstrath hat in beiden Kammern Sitz und Stimme.

Am Sitze der Kreisregierung, und als Mitglieder derselben, sind zur innern Verwaltung Kreisforstinspektoren oder Forstkommissaire angeordnet, welche als mobile Organe der Regierung, zur Aufsicht und Kontrole im äußern Forstdienst verwandt werden und als direktes Verbindungsmittel zwischen Kreisregierung und den Lokalforstdienern betrachtet werden können. Ihre Funktion, als kontrolirende Beamte und Bewacher des Vollzuges, ist entweder rein technisch, oder finanziell.

Den wirklichen Dienst in den Staatswaldungen, nämlich spezielle Verwaltung, Verwerthung der Forstnutzungsgegenstände u. s. w., bewirken unmittelbar unter den Finanzkammern die Forstämter, die aus einem Forstmeister und einem Aktuar gebildet sind.

Den Forstämtern unterstellt sind die Revierförster, als Hülfsorgane für den technischen Betrieb und Verwalter namhafter Reviere. Das diesen untergeordnete Schutzpersonal besteht in Forstwarten, Reviergehülfen und Forstaufsehern *).

Ausgeschlossen von der Wirksamkeit der Kreisfinanzkammern sind 307,000 Tagewerk Waldungen, die im Hochgebirge an der Grenze Salzburgs und Tyrols, nämlich im Isarkreise liegen und die für den Betrieb der Salinen bestimmt sind. Sie befinden sich unter Oberaufsicht der General-bergwerks- und Salinenadministration, welcher ein Forstrath und ein Forstinspektor als Techniker beigegeben sind, und bestehen in sieben Forstämtern,

---

*) Baiern hatte früher eine Centralforststelle, nämlich die Generalforstadministration, die im Jahre 1807 errichtet — Anfangs oberstes Forstamt genannt — bis 1818 Bestand hatte. Hierauf folgte die jetzige Verfassung, welche durch das Gesetz vom 20. December 1821 wegen Bezirksanordnung und Dienstentrichtung erst ihre völlige Ausprägung erhielt.

Die Kreisforstkontroleurs, vorhin angestellt für Revision und Leitung der Bureauarbeiten gingen seit 1825 oder 26 ein.

wovon jedoch eins auf k. k. österreichischem Gebiete liegt. Uebrigens steht die Verwaltung des Berg- und Salinenwesens ebenfalls, wie das Staatsforstwesen, unter dem Ministerium der Finanzen *).

Im Ganzen sind für die Staatswaldungen 107 Forstämter und 556 Forstreviere vorhanden, und kommen im Durchschnitt auf jedes Forstamt 23,000 und auf jedes Revier 4500 Tagewerk. Die Forstämter und Reviere sind durch Zusammenziehen fortwährend vermindert. Nach der Organisation vom 20. December 1821 zählte man 110 Forstämter und 616 Forstreviere. (Laurop's Jahrbücher I, 3, S. 48.)

Die Forstamtsbezirke umfassen nicht bloß die Waldungen des Staats, sondern alle Forstgründe, ohne Unterschied des Besitzes. Daher sind auch die standesherrlichen Waldungen, wenn gleich sonst vom forstamtlichen Wirkungskreise ausgeschlossen, dennoch in die Situationskarten der Forstämter mit aufgenommen.

Die Staatswaldungen enthalten namentlich folgende Forstämter und Reviere (Vergl. von Bülow, S. 101):

1) Im Isarkreise. Forstämter 9, nämlich: Benediktbeuern, Engelharding, Freising, Haag, München, Partenkirch, Pflugdorf, Rothenbuch, Starnberg; Forstreviere 42.

2) Im Unterdonaukreise. Forstämter 6: Burghausen, Doggendorf, Kötzting, Passau, Wolfstein, Zwiesel; Reviere 24, Forsteien 4.

3) Im Regenkreise. Forstämter 11: Amberg, Beilegries, Bruck, Burglengenfeld, Kehlheim, Neumark, Neustadt, Vielseck, Bohnenstrauß, Waldmünchen, Wernberg; Reviere 52, Forsteien 4.

4) Im Oberdonaukreise. Forstämter 12: Aischach, Biburg, Dillingen, Günzburg, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Krumbach, Mindelheim, Neuburg, Ottobeuern, Weissingen; Reviere 54.

5) Im Rezatkreise. Forstämter 12: Altdorf, Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Gunzenhausen, Hipoltstein, Laurenzi, Neustadt an der Aisch, Rothenburg, Schwabach, Sebaldi in Nürnberg, Wemding; Reviere 67, Forsteien 9.

6) Im Obermainkreise. Forstämter 18: Bamberg, Bayreuth, Culmain, Culmbach, Ebrach, Geroldsgrün, Goldkronach, Horlach, Kronach, Lichtenfels, Pressath, Selb, Steinwiesen, Tirschenreuth, Waldsassen, Weiden, Wunsiedel, Zentbechofen; Reviere 106.

7) Im Untermainkreise. Forstämter 16: Aschaff, Aschaffenburg, Bischbrunn, Eltmann, Gemünden, Geroldshofen, Großmannsdorf, Hammelburg, Heidingsfeld, Kothen, Lohr, Mainberg, Neustadt a. d. Saale, Orb, Ringar, Sailauf; Reviere 79, Forsteien 3.

8) Im Rheinkreise. Forstämter 16: Annweiler, Bergzabern, Dahn, Dürkheim, Elmstein, Frankenstein, Kaiserslautern, Langenberg, Lauter-

---

*) Schon lange sind die Forste für die Salinen von den übrigen des Staats in der Verwaltung getrennt; denn schon 1525 wurden diejenigen für die Salzpfannen zu Reichenhall ausgeschieden und vermarkt. (Forst- und Jagdzeitung von 1828, S. 548.) Bohlen gibt im Handbuch der Forst- und Jagdgesetzgebung Baierns I, S. 156 die Größe der Salinenwaldungen nur zu 200,000 Tagewerken an, wobei die untragbaren Strecken vielleicht abgerechnet sind.

ecken, Neustadt a. d. Hardt, Pirmasenz, Speyer, Waldfischbach, Winnenweiler, Zweibrücken; Reviere 108.

Die sieben Forstämter für die Salinenwaldungen im Isarkreise sind: Berchtesgaden, Marquartstein, Reichenhall, Rosenheim, Ruhpolding, Tegernsee und Trauenstein. Sie umfassen 24 Reviere.

Das Staatsforstpersonal besteht aus folgenden Gliedern:

1) Mitglieder des Staatsministeriums, beauftragt mit Wahrnehmung der Forstsachen	2
2) Personal unter den Kreisfinanzkammern:	
a) Kreisforsträthe bei den Finanzkammern, in jedem Kreise einer	8
b) Forstinspektoren: Isar-, Unterdonau-, Regen-, Obermainkreis, in jedem einer; Oberdonau-, Rezat-, Untermain- und Rheinkreis, in jedem zwei	12
c) Forstmeister: Im Isarkreise 9, Unterdonau- 6, Regen- 11, Oberdonau- 12, Rezat- 12, Obermain- 18, Untermain- 16, im Rheinkreise 16, im Ganzen	100
d) Aktuare bei den Forstämtern	100
e) Revierförster (einschließlich der in den Salinenwaldungen nach Behlen)	563
f) Schutzpersonal (einschließlich des in den Salinenwaldungen, nach Behlen)	1040
3) Personal unter der Generalbergwerks- und Salinenadministration:	
a) Referirende forstliche Mitglieder: 1 Forstrath, 1 Forstinspektor	2
b) Salinenforstbuchhalter	1
c) Forstmeister 7, mit eben so vielen Aktuaren	14
Forstpersonal, Ober- und Unterbeamte	1842

Ferner sind vorhanden:

1) Triftpersonal (nach Rudhart): Im Isarkreise 12, Unterdonaukreise 6, Obermainkreise 5, im Rheinkreise 3 Diener	26
2) Personal bei den Holzgärten und Holzhöfen (nach Freiherr von Wedekind*):	
a) Im Isarkreise zu München und Dachau, Aufseher	2
b) Im Rheinkreise zu Frankenthal, Kaiserslautern, Neustadt, Speyer, jeder mit 1 Verwalter	4
	32

Die Jagd wird, insofern nicht Verpachtung statt findet, unter Aufsicht der Forstämter durch die Revierförster verwaltet. Die in den königlichen Leibgehegen in der Nähe der Residenz leitet der Hofjagdintendant (Hofjägermeister) durch besondere Revierjäger, oder in einzelnen Fällen durch die königlichen Revierförster, neben welchen auch theilweis noch Jagdgehülfen und Jagdaufseher zum Schutz bestellt sind.

Instruktionen bezeichnen den Wirkungskreis des Personals aller Dienststufen. Nach jenen, und der verfassungsmäßigen Einrichtung überhaupt, soll

---

*) Neue Jahrbücher der Forstkunde (1828), Heft 4.

die Kontrole über Forstproduktenabgabe vom Forstamtsaktuar gegen das Forstamt, und von den Reviergehülfen gegen den Revierförster geführt werden. Die technische Kontrole über die Forstämter bewirkt dagegen der Kreisforstinspektor.

Das Einkommen in den verschiedenen Dienstklassen vom Forstmeister abwärts richtet sich, insofern es in baarem Gelde besteht, nach dem Dienstalter und steigert sich mit diesem. Versäumnisse und Vergehen können jedoch die sonst dem Dienstalter nach erfolgende Gehaltserhöhung um ein oder mehrere Jahre verspäten. Auch zählen beim Aufrücken in eine höhere Dienststufe, die in der untern Stelle zurückgelegten Dienstjahre nicht für den höhern Dienst mit. Der Betrag an Deputatholz ermißt sich nach drei Graden und zwar nach Beschaffenheit des Klimas, in welchem der Bedienstete sein Domicil hat. Getreidedeputate werden entweder in natura gegeben, oder sonst in baarem Gelde vergütet, wobei der jährliche Marktpreis vom 15. November bis zum 15. December als Grundlage dient. Bis zur Ausmittelung eines bestimmten — vom Material- und Geldertrage der Forstämter und Reviere bedingten — Tantiemenmaßstabes wird bis weiter eine verhältnißmäßige Geldzulage für solchen gegeben.

Jetzt folge speziell die Besoldung jedes Beamten:

a) Forstmeister.

Im Zeitraum von 1 — 8 Dienstjahren	1000 Fl.
" " " 9 — 14 " "	1150 "
" " " 15 — 20 " "	1300 "
" " nach dem 20. Dienstjahre	1400 "

Ferner freie Wohnung oder 120 Fl.; Dienstgründe 6 Tagewerk oder 60 Fl.; Weizen oder Kern 5 Scheffel = 70 Fl.; Korn oder Rocken 7 Schfl. = 74 Fl. 37 Kr.; Hafer 12 Schfl. = 49 Fl. 48 Kr.; Geldzuschuß für die Tantieme in einem Forstamte Kl. I. 500, Kl. II. 400, Kl. III. 300 Fl.

b) Revierförster.

Im Dienstalter von 1 — 8 Jahren	400 Fl.
" " " 9 — 14 "	450 "
" " " 15 — 20 "	500 "
" " " über 20 Jahren	550 "

Ferner eine Naturalwohnung im Anschlage zu 60 Fl.; Dienstgründe 6 Tagewerk = 60 Fl.; Weizen oder Kern 1½ Schfl. = 21 Fl.; Korn oder Rocken 5 Schfl. = 53 Fl. 25 Kr.; Geldzuschuß für die Tantieme in einem Revier Kl. I. 50, Kl. II. 25 Fl.

c) Forstamtsaktuar.

Kl. I. 150, Kl. II. 120; für Beköstigung 150 Fl.; Weizen oder Kern ½ Schfl. = 7 Fl.; Korn oder Rocken ½ Schfl. — 5 Fl. 30 Kr.

d) Forstwart.

Kl. I. 240 Fl., Kl. II. 200 Fl.; freie Wohnung oder 30 Fl.; Weizen oder Kern 1 Schfl. = 14 Fl.; Korn oder Rocken 3 Schfl. = 32 Fl. 3 Kr. Für die funfzehn Jahre befriedigend Gedienten erfolgt eine Zulage von 60 Fl.

e) Reviergehülfe.

Kl. I. 100 Fl., Kl. II. 75 Fl.; für Beköstigung 82 Fl.; ferner Weizen oder Kern 1/2 Schfl. = 7 Fl.; Korn oder Rocken 1/2 Schfl. = 5 Fl. 20 Kr.

Von den Forstamtsaktuaren, Reviergehülfen und Forstwarten befindet sich immer ein Drittel in der ersten Besoldungsklasse. Beköstigung und Behausung haben erstere beiden gewöhnlich beim Forstmeister und Revierförster.

Das Deputatholz ist außerdem in baierischen Normalklaftern zu 126 Kbfß. Raum oder 100 Kbfß. Masse, noch folgendes:

	In der rauhesten Lage. Klafter.		In mittler Lage. Klafter.		In milder Lage. Klafter.	
	Fichten.	Buchen.	Fichten.	Buchen.	Fichten.	Buchen.
Beim Forstmeister	24	oder 18	20	oder 15	16	oder 12
„ Revierförster	20	„ 15	16	„ 12	12	„ 9
„ Forstwart	8	„ 6	6	„ 4	4	„ 3

Nach Behlen's Forst- und Jagdgesetzen Baierns I, S. 82 und 84 betrugen die Besoldungen des Forstpersonals überhaupt 881,889 Fl. 14 Kr., und die Verwaltungskosten für das Tagewerk im Isarkreise 16, im Unterdonau- 35, im Regen- 49, im Rezat- 52 Kr., im Obermain- 1 Fl. 14 Kr., im Untermain- und Rheinkreise 1 Fl. 11 Kr.

Das frühere königliche Forstlehrinstitut zu Aschaffenburg, schon 1807 errichtet und 1819 restaurirt, wurde 1832, weil es der Erwartung königlicher Regierung nicht entsprochen, aufgehoben, und die Zöglinge, welche sich für die höheren Stufen zu bilden gedachten, auf die Universitäten, die übrigen aber zum praktischen Unterricht auf die Reviere verwiesen *). Jetzt werden namentlich an der Universität zu München forstwissenschaftliche Vorträge gehalten.

Bei den Forstaufsehern — zu welchen auch ansässige Landleute gewählt werden — wird bloß eine Bekanntschaft mit den praktischen Waldgeschäften und einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben verlangt. Für alle übrigen Stellen ist dagegen wissenschaftliche Bildung und das Zurücklegen von Prüfungen sowohl bei der Anstellung, als bei jeglichem Aufrücken zum höhern Dienst erforderlich. Es muß von unten, vom Reviergehülfen an, gedient, und wenigstens einige Jahre in jeder Stufe prakticirt werden.

Die Befähigung zum Vorrücken soll jederzeit durch Prüfung beurkundet werden. Für den höhern Dienst ordnet das Staatsministerium der Finanzen unmittelbar die Prüfungen an, indem es den Kreisregierungen die Fragen zustellt. Die Anwerber auf Stellen von Revierförstern, Forstamtsaktuaren, Forstwarten und Reviergehülfen läßt dagegen die Kreisfinanzkammer schriftlich und mündlich prüfen durch eine Kommission, bestehend aus dem betreffenden Kreisforstrath und dem Kreisforstinspektor. Die Resultate werden dem Staatsministerium der Finanzen berichtet. Jeder Aspirant muß jedoch, bevor er zur Prüfung gelassen wird, wenigstens zwei Jahre in Revier- oder Forstamtsdiensten prakticirt haben.

---

*) Forst- und Jagdzeitung von 1833, S. 254.

Die Anstellung jedes Staatsdieners — mit Ausnahme der Richter — ist drei Jahre provisorisch, nach welchem Zeitraum sie definitiv wird.

Entsetzung (Cassation) und Entlassung (Dimission) vom Dienst, mit Verlust des Ranges und Gehalts erfolgt nur nach richterlicher Untersuchung und Entscheidung.

Versetzungen von Staatsdienern, jedoch ohne Veränderung des Einkommens und der Dienstklasse, können aus administrativen Rücksichten u. s. w. jederzeit verfügt werden.

Zum Eintritt in die Quiescenz sind bei allen Dienstklassen 40 Dienstjahre oder 70 Lebensjahre erforderlich, unter welchem Verhältniß der Staatsdiener den Gesammtgehalt, den Titel und die Funktionszeichen beibehält. Dienstunfähigkeit aus physischen Gebrechen kann auf immer, oder auf ungewisse Zeit die Quiescenz nach sich ziehen.

Wittwen und Waisen der Staatsdiener beziehen einen Theil des Gehalts von letzteren als Pension, und zwar: die Wittwen ein Fünftel vom früheren Gehalte ihres Gatten; die einfache Waise ein Fünftel, und die doppelte Waise drei Sechzehntel der Wittwenpension bis zum 20. Lebensjahre, oder bis zum Eintritt einer früheren Versorgung. Die Kinder höherer Staatsdiener empfangen, als Ausnahme, diese Pension lebenslänglich oder bis zur Versorgung. Letztere findet auch statt bei Erwerbsunfähigen oder Dürftigen, nach Umständen noch mit besonderer Zulage.

Am 1. Oktober 1829 waren im Ganzen 841 zu Pensionen berechtigte stabile Forst- und Jagdbeamte vorhanden, mit einem Aktivitätsgehalt von 396,748 Gulden. Die Pensionen an Forst-, Jagd- und Triftbediente betrugen damals 36,195 Fl.

Die Forstmeister und Revierförster sind allein stabil im äußern Dienst, nicht so die untern Gehülfspersonen. Doch tritt der Forstwarte, welcher funfzehn Jahre zur völligen Zufriedenheit gedient hat, in unwiderrufbares Dienstverhältniß.

Die Forst- und Jagdeinkünfte erheben die Rentämter. Die Abgabe- und Versteigerungsprotokolle gehen zur Genehmigung von den Forstämtern an die Regierungsfinanzkammern, von wo aus die Erhebung verfügt wird. Zur Vollziehung der Ausgaben erhält das Forstamt, nach Ausweis der genehmigten Vorschläge, die nöthigen Vorschüsse vom Rentamte. Am Schlusse jedes Jahres erfolgt eine Abrechnung, wobei die Verwendung der erhaltenen Vorschüsse genau nachgewiesen werden muß. Etatsüberschreitungen dürfen nur mit Genehmigung der Finanzkammer geschehen.

Das Forststrafwesen richtet sich nach besonderen Provinzialgesetzen.

In Rheinbaiern — wo noch die französische Gesetzgebung in Kraft ist — gilt für Waldrugesachen die Verordnung vom 30. Juli 1814, betreffend die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel, mit Nachträgen, namentlich vom 1. Juni 1822. Frevel oder Polizeiübertretungen (contraventions) werden höchstens mit fünftägigem Gefängniß oder funfzehn Franken Geld vom Friedensrichter oder Maire geahndet. Vergehen (délits) ziehen Einsperrung von fünf Tagen bis fünf Jahren oder Geldstrafen u. s. w. nach sich auf Untersuchung des korrektionellen Gerichts (des Bezirksgerichts) und auf Erkenntniß der Kriminalgerichtshöfe (der Assisen und Spezialgerichte). Vor letztere gehören auch alle Verbrechen (crimes).

In den anderen sieben Kreisen üben die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit ebenfalls die ordentlichen Civilgerichte — in Polizeisachen die Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Magistrate — aus. Den Verhandlungen wohnt der Forstmeister und Revierförster bei, als Techniker, auch als Kontroleurs gegen die Handlung der Polizeibehörde. Die Protokolle (Waldrugeregister), vom Richter und Forstamt unterschrieben, gehen an die Finanzkammer der betreffenden Kreisregierung, von welcher die Erhebung der Gefälle ꝛc. verfügt wird. Handlungen, welche die Natur von Vergehen und Verbrechen annehmen, werden von den zugehörigen Kreis-, Land- und Herrschaftsgerichten instruirt und gehen dann zum Erkenntniß an die Appellationsgerichtshöfe, wobei die Forstämter und die Regierungsfinanzkammern das forstliche Interesse vertreten.

Beim gerichtlichen Verfahren selbst gibt in Forstfrevelsachen die auf den Grund des Diensteides gemachte Anzeige der Forst- und Jagddiener vollen Glauben. Läugnet daher der Angeschuldigte die That (das Vergehen) ab, so muß er, um freigesprochen zu werden, den Beweis führen, daß die wider ihn vorgebrachte Anzeige unrichtig sei.

In Rheinbaiern kamen im Jahre 1835 im Ganzen 117,527 Forstfrevel zur Abwandlung, und schon zum dritten Mal übersteigt die Zahl 100,000 in einem Jahre. Im Obermainkreise, mit fast eben so großer Bevölkerung und eben so viel Wald, kamen dagegen nur 23—25,000 Frevel jährlich vor.

Die Wilddiebstähle wurden bisher in Baiern als Kriminalfälle behandelt. Allein dieser Umstand und die damit verbundenen hohen Strafen machten die Wilddieberei sehr gefährlich für die Jagddiener, und sie zog viele bedauernswerthe Opfer nach sich. In den zwölf Jahren von 1822—33 wurden im ganzen Königreiche 32 Wilddiebe und 6 Förster getödtet, sowie 25 Wildschützen und 6 Förster verwundet. In den beiden Jahren 1834 und 1835 unterlagen allein im Isarkreise 13 Wildschützen und 4 Förster. Von den wegen Wilddiebstahls zur Untersuchung gezogenen Personen wurden viele — in Folge des prozessualischen Verfahrens und des Mangels entsprechender Beweisführung abseits der Denuncianten — von der Instanz absolvirt. Um diesen Mißständen zu begegnen, wurde den baierischen Ständen im Jahre 1837 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher bezweckte, den Wildfreveln künftig nur die Natur einfacher Polizeiübertretungen beizulegen, und die Strafen bedeutend zu mildern. Dieses verdient gewiß nachgeahmt zu werden, zumal da die Holzdiebe — welche oft Frevel begehen, die in ihren Folgen weit mehr Schaden bringen, als das Entwenden eines Hirsches, Hasens oder Fasans verursacht — meistens bloß mit polizeilichen Bußen bestraft werden.

In Hinsicht der Landesforstpolizei, wofür, wie bereits oben bemerkt, das Ministerium des Innern die Oberbehörde ist, waren bisher — wenigstens bis 1828 — die bestehenden Verhältnisse nach den einzelnen Gebietstheilen, woraus das Königreich erwachsen, höchst verschieden und richteten sich nach älteren für die betreffenden Gegenden ergangenen Verordnungen. Bald besteht z. B. für Gemeinden und Stiftungen eine Forstverwaltung, die mehr oder minder mit der des Staats verwandt ist und ihr nahe kömmt, bald eine ganz davon verschiedene, veranlaßt durch die noch gültigen älteren Provinzialgesetze. Zum Theil findet daher eine Reviereintheilung statt, ähnlich derjenigen in den Staatswaldungen, verbunden mit Verwaltung der königlichen Forstämter und Revierförster mit mehr oder weniger direkter Theil-

nahme der Eigenthümer oder deren Vertreter, wobei in einigen Kreisen selbst die Verwerthung der Walderzeugnisse von den königlichen Forstbeamten beschafft wird; in anderen Theilen des Königreichs bezieht sich das Augenmerk der Polizei bloß auf Abwendung von Uebernutzung, oder sie erlöscht in Beziehung auf den Forsthaushalt gänzlich, indem letzterer lediglich dem Ermessen der Gemeinde- und Stiftungsbehörden überlassen ist.

Der Forstschutz wird theils von den Gemeinden und Stiftungen durch eigenes aufgestelltes Personal bewirkt, theils auch durch die nächsten königlichen Forstschutzdiener.

Dort, wo eigene Reviere für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen angeordnet sind, umfassen solche auch die Forste der kleineren Privaten mit. Bei letzteren bedarf es zum Theil bei der jährlichen Nutzung einer Genehmigung der Kreisbehörde, die jedoch, in der Art, wie sie betrieben wird, die Nachhaltigkeit nicht sichern dürfte.

Vor etwa einem Jahrzehnt befanden sich, nach Rudhart, außer den Domanialwaldungen, unter spezieller Aufsicht des königlichen Forstpersonals 1,246,898 Tagewerk, und waren die übrigen 2,695,649 Tagewerk von dieser Aufsicht ausgeschlossen.

Das baierische Kulturgesetz macht folgende forstpolizeiliche Bestimmungen*):

1) Die allgemeine polizeiliche Aufsicht dehnt sich über alle Waldungen aus. Doch darf sie nur auf Abwendung von Verwüstungen und auf die mögliche Gefahr gerichtet sein, die aus einem Zusammenhange mit andern Waldungen entstehen kann, so wie auf Bewachung des Vollzugs der veranstalteten forstpolizeilichen Anordnungen.

2) Zu dieser Oberaufsicht werden jedoch von Privaten, Stiftungen und Gemeinden keine spezielle Geldbeiträge geleistet.

3) Die Bewirthschaftung frei eigenthümlicher Privatwaldungen erleidet hierdurch keine Beschränkungen und darf nicht durch andere Einmischung der Forst- und Polizeibehörden gestört noch erschwert werden.

4) In Hinsicht der in grund- und lehenherrlichem oder in fideikommissarischem Verbande sich befindenden Waldungen sind die Grund- und Lehenherren, so wie die Agnaten der Lehen- und Fideikommißbesitzer berechtigt zu verlangen, daß keine Abschwendung der Waldungen statt finde.

5) Für die Gemeinde- und Stiftungsforste, zu welchen letzteren auch die Pfarrwaldungen gehören, gelten folgende Bestimmungen:

a) Es besteht über dieselben insofern eine besondere Aufsicht, als der von Gemeinden und Gemeindeverwaltungen in Berathung und Beantragung gebrachte Wirthschaftsplan auch von der vorgesetzten Kuratelbehörde, nach dem Kompetenzverhältniß, genehmigt und hiernach die Bewirthschaftung ausgeführt werde.

b) Da, wo es der Anstellung sachverständiger Forstmänner bedarf, sind solche von den Gemeinden und Stiftungsverwaltungen aus der Zahl der geprüften Forstamtskandidaten zu wählen. Auch kann, unter solchem Verhältniß, das Geschäft dem königlichen oder standesherrlichen Forstpersonal gegen Remuneration übertragen werden, in allen drei Fällen

---

*) Forst- und Jagdzeitung v. 1828, S. 174—182.

jedoch nur nach Genehmigung der betreffenden Verwaltungsbehörde und der obersten Finanzstelle des Bezirks.

c) Weitere unberufene Einmischungen in die Bewirthschaftung solcher Waldungen von königlichen oder standesherrlichen Forstbedienten sind verboten.

d) Für größere zusammenhängende Gemeinde- und Stiftungswaldungen behält sich die Staatsregierung die Ernennung einer Forstbehörde vor, und sind die Kosten von den Eigenthümern zu bestreiten.

e) Das Schutzpersonal ist von den Gemeinden und Stiftungen aufzustellen.

f) Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu Besoldungen oder Pensionen, der Kommunal-, Revier- oder Lokalförster an die Staatskasse, welche bisher in verschiedenen Theilen des Königreichs statt fanden, hören auf, und ist das Forstpersonal mit seinen Bezügen unmittelbar den betreffenden Gemeinden und Stiftungen überwiesen.

Seit etwa sechzig Jahren nahm man in Baiern Bedacht, wirthschaftliche Einrichtungen zur Nachhaltigkeit des Forstbetriebes zu begründen. Zuerst wurden im Jahre 1780 Vermessung und Schätzung der Forste anempfohlen; dann im Jahre 1803 für die Domainenwaldungen Taxatoren angestellt; in späterer Zeit verordnete man, daß die Forstabschätzung durch das örtliche Forstpersonal bewirkt werden sollte, zu welchem letzteren Zweck von der damaligen Generalforstdirektion Instruktionen in den Jahren 1812 und 1813 erfolgten.

Diese Aeußerungen insgesammt führten jedoch nicht zum beabsichtigten Ziel, indem theils die Arbeiten nicht überall entsprechend durchgeführt, theils aber auch die Ergebnisse nicht beharrlich festgehalten wurden.

Mit dem Jahre 1819 erschien ein neues Normativ für den Betrieb der Domainenwaldungen, nach welchem die allgemeine Regulirung in drei Jahren und die spezielle wirthschaftliche Einrichtung in dem nächstfolgenden Jahrzehnt, also bis zum Jahre 1832, hätte begründet werden sollen. Doch, wenn gleich Vieles beschafft wurde, so konnte dennoch nicht der endliche Abschluß in der festgesetzten Frist erreicht werden.

Am 31. Mai 1827 erließ das königliche Staatsministerium der Finanzen instruktive Vorschriften, welche theils das genannte Normativ vom 1. Mai 1819 ergänzten, theils abänderten, um das Verfahren bei der Regulirung in den noch nicht eingerichteten Waldungen zu erleichtern und gleichförmiger zu machen. Nach dem neuesten, nunmehr angenommenen Hauptplan soll die Wirthschaftseinrichtung in den Staatsforsten bis Ende von 1842 oder 1843 vollendet sein.

Im Jahre 1830 war der Stand der beschafften Arbeiten in den Staatswaldungen folgender: Grenzregulirung und Vermarkung hatten statt gehabt auf 2,320,000 Tagewerken; zwei Drittel der Forste waren speziell vermessen und in etwa 500,000 Tagewerken spezielle Taxationen ausgeführt.

Als Grundlage dienten die, im Jahre 1827 bereits in einem großen Theil des Königreichs vollzogenen, jetzt wahrscheinlich schon überall vollendeten Vermessungen zur Anfertigung des Steuerkatasters. Diese gaben jedoch nur den bloßen Flächeninhalt an, die besonderen Bestandsvermessungen u. s. w. sollten später von den Revierförstern und Gehülfen ausgeführt werden.

Zur Erhaltung der nöthigen Einheit in der Geschäftsführung ist bei dem königlichen Staatsministerium, während der Dauer der Waldregulirung, ein eigenes Forsteinrichtungsbüreau angeordnet, welches alle auf letztere Bezug habende Arbeiten erledigt und namentlich auch wegen der Karten mit der Steuerkatasterkommission verhandelt. An die Stelle der kostbaren und mühevollen Handzeichnungen ist überall das Lithographiren getreten. Die Steine werden aufbewahrt, wodurch es möglich wird, zu allen Zeiten mit geringen Kosten wieder eine beliebige Anzahl von Abdrücken zu machen.

Für die örtliche Betriebsregulirung selbst besteht keine besondere Kommission. Sie soll vielmehr in jedem Forstamte, unter Leitung der Forsträthe und Inspektoren, von dem Forstmeister und den Revierförstern selbst beschafft werden.

Bei den Ertragsanschlägen soll für jetzt das durchschnittliche Erzeugniß eines Tagewerks, mit Vermeidung aller schwierigen Auszählungen und Zuwuchsberechnungen, genügen, wozu theils die Schlagregister, theils wirkliche Probeflächen, die geeigneten Maßstäbe bilden. Diese Ergebnisse sollen für den zunächst vorliegenden Zweck hinreichen. Als Hauptsache wird die Förderung des Betriebsregulirungsgeschäfts überhaupt und die baldige Einrichtung der Wirthschaftskontrolbücher angegeben, aus welchen dann die zuverlässigsten Ertragsbestimmungen für spätere Zeiten von selbst hervorgehen werden.

Der Regel nach soll jedes einzelne Forstrevier auch zugleich als Wirthschaftskomplex gelten.

Die Schätzung des Massenertrages und der hierauf beruhende Etat wird mit der Flächeneintheilung zweckmäßig verbunden, auf daß diese jener zur Kontrole diene.

Die einzelnen Perioden umfassen 24 Jahre oder zwei Jahrzwölfte (Duodezennien). Durch letztere Zeitabschnitte wird die Forsteinrichtung mit den Finanzperioden des Staates überhaupt (von sechs zu sechs Jahren) auf eine sehr passende Weise in Einklang gebracht, und wird hierdurch die Anfertigung der Etats für jede Finanzperiode wesentlich erleichtert.

Zur gemeinsamen Berathung des periodischen Betriebsplans tritt jährlich im Sitze der Kreisregierung in den Monaten Juni und Juli das Betriebskomité zusammen. Es besteht aus dem Kreisforstrath, dem Inspektor oder Kreisforstkommissair, dem betreffenden Forstmeister und aus zwei der gediegensten Kreisforstbeamten, welche letztere beiden die Regierung bezeichnet.

Von den Staatswaldungen werden 2,165,208 Tagewerk als Hochwald, 261,944 als Mittel- und 131,584 Tagewerk als Niederwald behandelt. Die Mittel- und Niederwälder befinden sich hauptsächlich im Untermain-, Rhein- und Oberdonaukreise.

Der Massenertrag dieser Staatswaldungen beträgt nach Rudhart an Stamm- und Scheitholz 920,450, an Ast- und Stockholz 41,675 baierische Normalklafter à 126 Kbfß. Raum; ferner an Reis- und Wellenholz 116,861 baierische Normalhundert. Hiernach wäre der Ertrag an Stamm- und Scheitholz vom Tagewerk $^{57}/_{155}$ Klafter.

Der jährliche Materialertrag der Staatsforste, außer den verkauften und den Salinenwaldungen, war nach Bohlen von 1819 bis 1830 = 1,084,144 Normalklafter, also im Durchschnitt vom Tagewerk eine halbe Klafter. Nach Abzug des Bedarfs für die Berechtigten und der Abgaben für geringeren Preis blieben noch ungefähr 650,000 Klafter zum Verkauf nach Taxen und zur Versteigerung übrig.

Die Abgabe des Holzes aus den Staatswaldungen Baierns geschieht durch meistbietende, gewöhnlich in öffentlichen Häusern statt findende Verkäufe, wobei jenes in Loose abgetheilt ist. Doch soll nach neuerer Bestimmung, nämlich nach Ministerialbeschluß vom 8. December 1831 und vom 23. December 1836, den ärmeren, mittleren und minder bemittelten Einwohnern das nöthige Brennholz um die Taxe, selbst bis zu 15 Prozent unter derselben, verabfolgt werden.

Die Holzpreise sind örtlich im hohen Grade verschieden. Einschließlich des Macherlohns kostet die Klafter an manchen Orten des Isar- und Unterdonaukreises nur einige dreißig Kreuzer, dagegen in manchen Theilen des Rheinkreises, als in Kirchheim-Boland, 20—25 Fl. Während an einigen Stellen des Isar- und Unterdonaukreises der trefflichste Baustamm unter einem Gulden feil ist, verkauft man aus dem Hauptmoor bei Bamberg einzelne Stämme für drei bis fünf Hundert Gulden ins Ausland. Im baierischen Walde wird die Klafter Holz im Durchschnitt zu 1 Fl. 48 Kr. abgegeben, dagegen beklagen sich die Bewohner des Obermainkreises über zu hohe Holzpreise, wodurch ihnen der Betrieb ihrer Gewerbe unmöglich gemacht werde. Auch in manchen Forsten des westlichen Rhöngebirgs und des Spessarts sind die Brennholzbedürfnisse außer Verhältniß mit den schlagbaren Beständen.

Ein erheblicher Theil des Holz- und Kohlenbedarfs im Obermainkreise wird durch ausländische Waldungen befriedigt, und wurden bereits Versuche zur Anwendung des Torfs gemacht.

Baiern hat mehr Wald, als es bedarf und macht daher jährlich eine beträchtliche Holzausfuhr — die bedeutendste in Mittel- und Süddeutschland, hiernächst Baden und Würtemberg aus dem Schwarzwalde — die besonders auf dem Main und Rhein nach Holland, für die dortige Marine, und auch auf der Donau, statt findet. Auf ersteren beiden Flüssen gehen jedoch die gesuchtesten und werthvollsten Holzsortimente, dagegen auf der Donau, der Masse nach, der größte Theil ab*).

Von sehr großem Belange ist der Holzhandel im Spessart, dann in den Landgerichten Kronach, Lichtenfels, Bamberg, Burgerloch, so wie in Werdenfels und Tölz und erhebt sich hier zum Theil, vermöge seiner Wichtigkeit, über alle übrigen Zweige der Landeskultur. Er ernährt allein in den Forstämtern Kronach und Steinwiesen gegen dreißig Tausend Menschen.

Der Handel aus den Forstämtern Kronach, Steinwiesen, Lichtenfels und Bamberg wird auf dem Main und Rhein mit Nadelholz betrieben, unter welchem das Kiefernholz für den Absatz nach Holland am meisten gesucht wird. Es gibt hier, außer Brettern und Bohlen, noch neun verschiedene Arten des Kommerzialholzes. Wein- und Fackelpfähle, aus Abfällen gespalten oder geschnitten, in Bunde von 60—100 Stück zusammengebracht, werden auf den Floßböden verfahren. Die Mehrzahl des auf dem Main verflößten Holzes besteht aus Schnittwaaren.

Aus dem Spessart und dem Steigerwalde wird hauptsächlich Eichenholz abgesetzt. Am meisten aber aus ersterem Gebirge, aus welchem ohne

---

*) Mehr als 300,000 Tagewerk Gebirgswaldungen im Isar- und Unterdonaukreise würden fast ertraglos sein, wenn nicht durch Flößen auf der Isar, Mangfall, Loisach, dem Ammersee u. s. w. das Holz in großen Quantitäten abgesetzt werden könnte.

Zweifel unter allen Waldgegenden Süddeutschlands der holländischen Marine verhältnißmäßig das meiste und zugleich auch das schönste Holz zufließt.

Von 1780—1820, also in 40 Jahren, kamen in den Staatswaldungen des Spessarts im Durchschnitt jährlich zur Nutzung:

Stämme		4,186	Stück.
Pfähle, Reifstangen, Zaunstacken, Latten ꝛc.		29,641	=
Scheitholz		17,891	Klafter.
Ast= und Prügelholz		5,495	=
Faschinen und Wellen	Hunderte	455	

Der baare Geldertrag war durchschnittlich jährlich 65,126 Fl. 1 Kr. Hiernach hätten die 144,214 Tagewerk 257 Quadratruthen großen Domainen=waldungen des Spessarts jährlich vom Tagewerk noch keinen halben Gulden aufgebracht. Offenbar also ein sehr geringer Ertrag. Doch ist zu bemerken, daß viele Abgaben unentgeldlich geschehen und manche der andern auch wohl nicht ganz genau berechnet sind.

Jetzt soll im Durchschnitt das Tagewerk im Spessart 0'35 Klafter oder 27 Kbfß. jährlich geben, wovon Buchen= 0'6 und Eichenholz 0'4 ist.

Die drei Forstämter Bischbrunn, Seilauf und Lohr gewährten von 1821—24 im Durchschnitt jährlich zusammen 178,899 Fl. 9 Kr. und vom Tagewerk 2'23 Fl. Ertrag, wobei alle Abgaben nach baarem Gelde veranschlagt sind.

Hohe Preise erreicht zum Theil das Kommerzialholz. So kostet in Aschaffenburg der Kubikfuß Eichenholz, floßfertig 34'9 Kr., Nadelholz 9'17 Kr. Im Forstamt Bamberg sind noch Eichen (Fichten?) die 2—300 Fl. kosten, und früher ergaben Kiefern (Föhren) nicht allein diesen Geldertrag, sondern selbst bis sechs Hundert Gulden. Im Forstamt Ebrach, im Steigerwalde, wurden im Jahre 1825 hundert und neun Eichen, die $272^{51}/_{100}$ Massenklafter enthielten, für 20,230 Fl. versteigert, also das Stück für hundert und fünf und achtzig Gulden.

Das Flößen auf dem Main, von März bis November dauernd, wird gewöhnlich nur von den Unternehmern aus dem Ober= und Untermainkreise bis Mainz beschafft. Hier geschieht der Verkauf an niederländische Händler, die alsdann bei Andernach, Leidersdorf u. s. w. die größeren, nach Holland gehenden Flöße bauen. Nur selten gehen die baierischen Flößer selbst nach letzter Gegend, weil sie dort in der Regel kein großes Glück machen und nur zu oft den Intriguen holländischer Kaufleute unterliegen. Selbst zu Mainz angekommen müssen die baierischen Holzhändler, der vielen Kosten wegen, oft schon zu früh das Material fortschlagen und können durch längeres Warten nicht der Sprödigkeit der Holländer trotzen. Manchmal sollen die Baiern ihr schönes Holz sogar noch mit Schaden hingeben müssen.

In Holland selbst geschieht der Handel von fünf, vielleicht unter sich verbündeten Häusern, welche auch England, Frankreich, ja sogar Dänemark und Preußen zum Theil versehen und ihren Umsatz noch jetzt mit drei und dreißig Prozent Gewinn betreiben sollen.

Die nicht nach Holland bestimmte Waare, als Schreiner= und Büttnerholz, Ruderstangen, Wein= und Baumpfähle, Leiterbäume, kleines Geräthe=holz wird zu Mühldorf, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Wesel u. s. w. abgesetzt. An letzterem Orte landet auch gewöhnlich das geschnittene Nadelholz, indem

dieses in Holland, zum Vortheil dasiger Schneidemühlen, hoch verzollt werden muß. Viele Weinpfähle bleiben auch schon im Rheingau *).

Der Schiffbau ist lebhaft auf dem Main und der Donau und bringt auf letzterem Fluß Erzeugnisse zur Ausfuhr nach Oesterreich.

Gegen zwei Tausend Sägemühlen schneiden Latten und verarbeiten Blöche zu Bohlen und Brettern. Faßdauben, Faßböden, hölzerne Schuhe u. s. w. werden zahlreich auswärts abgesetzt.

Der gesammte Werth der Holzausfuhr, nach Abzug der Einfuhr, betrug im Jahre 1820 und 21: 2,309,676 Fl. — In fünf Jahren belief sich derselbe zusammen auf 10,514,838 Fl. und im Durchschnitte jährlich auf 2,102,987⅖ Fl. — Auf der Donau wird jährlich etwa durchschnittlich für 799,000 Fl. ausgeführt.

Auf dem Main und Rhein wurden nach fünfjährigem Durchschnitte jährlich 4,686,606 Kbfß. 19 Dezim. Holz aus Baiern verflößt. Hiervon gingen beinahe zwei Drittel nach Holland. Zufolge Angabe von Sachverständigen betrug davon der Werth des Eichenholzes 806,126, des Nadelholzes 497,768, zusammen 1,303,894 Gulden.

Der jährliche Durchschnittsertrag des Tagewerks in den Staatswaldungen wird folgendermaßen angegeben **):

1) Im	Isarkreise	zu	0'90 Fl.	oder	— Fl.	54 Kr.
2) =	Unterdonaukreise	=	1'30	= =	1 =	18 =
3) =	Regenkreise	=	1'20	= =	1 =	12 =
4) =	Oberdonaukreise	=	1'33	= =	1 =	20 =
5) =	Rezatkreise	=	1'78	= =	1 =	47 =
6) =	Obermainkreise	=	1'77	= =	1 =	47 =
7) =	Untermainkreise	=	2'04	= =	2 =	2½ =
8) =	Rheinkreise	=	2'03	= =	2 =	2 =

Das durchschnittliche Ergebniß ist hiernach 1'54 Fl. oder 1 Fl. 32 Kr. Wenn es gleich einzelne Forste gibt, in welchen das Tagewerk sechs bis sieben Gulden jährlich einbringt, so gewähren andere auch nur wieder drei Kreuzer, so die hohen Gebirgswaldungen im Isarkreise, in welchen sich 125,000 Tagewerk nackte Felsen befinden.

Nach Rudhart's Angabe war, ausschließlich der Sodforste und der Servitute, in den Staatswaldungen der Bruttoertrag 4,113,458 und der Nettoertrag 2,154,590 baierische Gulden.

Nach Behlen (in den Forst- und Jagdgesetzen Baierns Bd. I, S. 182) betrug jährlich die rohe Forsteinnahme — ausschließlich der Salinenforste und

*) Vor Entstehung des großen deutschen Zollverbandes beliefen sich die Zölle und Gebühren für ein Mainfloß bis Dortrecht auf drei und zwanzig Prozent vom Ankaufswerth, damals befanden sich Zölle zu Werthheim für Baden, zu Aschaffenburg für Baiern, zu Steinheim für das Großherzogthum Hessen, zu Hanau für Kurhessen, zu Frankfurt für die freie Stadt gleichen Namens, zu Höchst für Nassau; dann zu Mainz für die neun Stationen bis Wesel für die Rheinuferstaaten; zu Lobitch erfolgt der Eingangszoll in Holland mit 2½—6 Prozent vom Werthe; dann noch zu Arnheim oder Nimwegen der sechsfache Rheinzoll! — Je mehr Zölle, je weniger Handel!

**) Forst- und Jagdzeitung von 1828, S. 398—403.

der Abgabe an Berechtigte — von 1819—23: 3,560,903 Fl. 47 Kr. und der Reinertrag 1,671,466 Fl. 25 Kr. Im Budget von 1831—36 ist der Reinertrag, einschließlich der Jagden, zu 1,822,000 Fl veranschlagt. Nach Anschlag der Abgaben an Berechtigte stellt sich das Bruttoverhältniß der Ausgaben zur Einnahme wie 32 oder 33 zu 100 dar. Nach dem Ministerialvortrage in der ständischen Kammer ist das Verhältniß, jedoch ohne Veranschlagung der Rechthölzer, wie 50 zu 100.

Die Kulturpläne werden, eben wie die Nutzungsvorschläge, für die Dauer einer ganzen Finanzperiode von sechs Jahren entworfen.

Die Waldungen sind der Besteuerung unterworfen, wobei jedoch nicht auf den gegenwärtigen Holzbestand, sondern auf den Ertrag gesehen wird, den der Boden bei guter Forstwirthschaft liefern kann.

Nach dem Grundsteuergesetz von 1828 ist das Steuersimplum ein Kreuzer vom Gulden des jährlichen Rohertrages. Neuerlich wurden jährlich fünf Simplen erhoben.

Bei der Waldsteuer — wie bei den Grundsteuern überhaupt — gibt der Getreiderohertrag, unter Abrechnung der Einsaat, den Anhalt. Ein Scheffel Rocken ist gleich ²/₃ Scheffel Weizen = 1⅓ Scheffel Gerste = 2 Scheffeln Hafer, und ist der festgesetzte Werth des Scheffels Rocken 8, des Weizens 12, der Gerste 6 und des Hafers 4 Fl. Hiernach ergibt sich der Rohertrag nach Klassen, welcher in Rockenwerth oder Geld bemessen ist, und wobei das Tagewerk als Flächenmaß dient. Die erste Klasse beginnt mit einem jährlichen Rohertrage von ⅛ Scheffel Rocken oder einem Gulden in Geld, und steigen die folgenden Klassen in arithmetischer Progression, wovon die Differenz gleich 1 ist, so daß also die zweite Klasse ²/₈ Scheffel Rocken und zwei Gulden Geld nachweist. Als Maximum bei den Waldungen gilt die Klasse II.

Holzmitberechtigung wird nach der Klafterzahl besteuert, wobei die Klafter zu 1—2 Fl. gerechnet wird. Andere Servitute, als Weideberechtigung und auch die Jagd, werden nicht besteuert.

Bei der Jagd findet meistens Verpachtung statt und zwar in den Staatswaldungen auf den Zeitraum der Lebensdauer des Pächters. Ein jeder Staatsbürger (also selbst der Bauer und Landmann und zwar im Rheinkreise, wenn er funfzig Franken Steuer bezahlt) darf Pächter sein. Doch hat sich ein Jeder mit einem Gewehrpaß zu versehen, der jährlich zu erneuern und mit 6 Fl. zu bezahlen ist. Niemand darf jagen, ohne denselben bei sich zu führen, bei einer Strafe im ersten Betretungsfalle von 14 Fl. 28 Kr., im zweiten bei 28 Fl. 28 Kr., die bis zu 93 Fl. 20 Kr. erhöht werden kann. Dieselben Strafen gelten für Diejenigen, welche ihren Paß Anderen geben, oder sich eines fremden Passes bedienen.

Höchst interessant, ja vielleicht ohne Gleichen, sind die königlichen Gebirgsjagden in Berchtesgaden, die, von einer ausgezeichneten Oertlichkeit begünstigt, zugleich auch noch den stärksten Hochwildstand im ganzen Königreiche enthalten. Die Jagden werden gewöhnlich alle zwei Jahre abgehalten. Vorher wird das Wild von himmelansteigenden Alpen, die für Jäger und Gemsen fast in gleichem Maße gefahrvoll zu erklimmen, zusammengetrieben, wobei die Mannschaft sich oft von den schroffen Höhen mit Seilen herablassen muß.

Auf solcher Gebirgsjagd wurden am Bartholomäus- oder Königssee im Jahre 1820 hundert Gemsen, und 1821 hundert und zwei und vierzig Stück Rothwild erlegt.

Am 6. September 1829 war eine Gemsenjagd in der Scharitzkehle, auf welcher 39 Gemsen und ein Hirsch erlegt wurden. Hier sind fast zwei Stunden hohe und sehr steile Felswände, für Jäger und Wild unübersteigbar, welche einen eingestellten Jagdbogen und dadurch eine äußerst günstige Oertlichkeit herstellen *).

Am 9. September desselben Jahres war in der Eiskapelle, eine Stunde vom Königssee, eine Hirschjagd, welche 71 Stück Hochwild als Ergebniß lieferte. Ein Vierzehnender, von der Kugel getroffen, stürzte von einem 200 Fuß hohen Felsen und zerschmetterte.

Auf einer am 12. Oktober 1836 im Jagdrevier Gern bei München gehaltenen königlichen Jagd wurden 655 Hasen und 13 Rehböcke geschossen.

Von 1819 bis 1823 waren jährlich von der Jagd die rohen Einnahmen 94,162 Fl. 7 Kr., die Verwaltungskosten 12,082 Fl. 30 Kr. und die reinen Ueberschüsse 82,079 Fl.

*) Forst- und Jagdzeitung 1830, S. 198.

IV. Königreich Würtemberg.

Grenzen: Baiern, Hohenzollern, Baden, der großherzoglich hessische Landrathsbezirk Wimpfen und der Bodensee. Größe: 359²/₅ Quadratmeilen. Einwohner: 1,690,287 (1834). Flüsse: 1) Der Neckar, als Hauptfluß, das Land fast 40 Meilen weit durchströmend, mit der Enz, Kocher, Jaxt, Fils, Rems und der Murr. 2) Die Donau, im Schwarzwalde entspringend, jedoch erst bei Ulm an der Grenze schiffbar. 3) Quellen der Kinzig, Murg, Alb, Pfinz, Kraich, Tauber, des Salzbachs u. s. w. Seen: Ein Theil des Bodensees; ferner der Federsee 811 Morgen groß. Oberfläche: Vorherrschend bergig; fast ein beständiger Wechsel zwischen Höhen und anmuthigen Thälern; wenig Ebenen, die größeren in Oberschwaben von hoher Lage an der Donau, Iller und um den Federsee. Gebirge: Der Schwarzwald und die Alp die beiden hauptsächlichsten; letztere meistens eine Hochebene bildend; ferner noch die ellwanger, limburgischen und löwensteiner Gebirge, im östlichen und nördlichen Würtemberg. a) Der Schwarzwald, ein Urgebirge, zwischen Pforzheim und Basel, 18 Meilen lang, 6—8 Meilen breit; der südliche Theil den obern, der nördliche den untern Schwarzwald bildend; Grenze zwischen beiden das Kinzigthal; höchste Punkte desselben in Würtemberg: der Katzenkopf 3603, der Roßbühl 3316, der Kniebis 2903 würtembergische Fuß hoch. b) Die Alp, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der zu Hohenzollern und Baden gehörig, ganz in Würtemberg liegend, zwischen Neckar und Donau, 16—18 Meilen lang, 2–4 Meilen breit; Anfang der Alp in der Gegend von Rottweil und Sulz; hier, an den Quellen des Neckars, sich dem Schwarzwalde anschließend und bis Bopfingen gehend. Gebirge aus Jurakalk mit vielen schroffen Felsen. Höchste Punkte: der Hohenberg 3160; der Dreilingerberg 3127, der Schafberg 3121, der Plättenberg 3100, das Oberhörnle 2911, der Roßberg und die Buchhalde jeder 2679, der Ferenberg 2651 Fuß hoch. Gebirgsart und Boden: 1) Im Schwarzwalde Granit und Gneiß vorwaltend; der rothe Sandstein oft beide bedeckend, und auf letzteren der ältere Flötzkalkstein (Zechstein) sich lagernd. 2) Die Alp, aus Jurakalk bestehend. 3) In den niedern Gegenden und dem nordöstlichen Theile des Königreichs die jüngere Sandsteinformation sehr verbreitet. 4) Mergel, Muschelkalk, Schieferthon, Eisensandstein; ferner Kalkkonglomerat, Kalktuffgebirge u. s. w. Boden im Ganzen sehr vorzüglich. Im Unterlande und in einigen Gegenden der Alp am fruchtbarsten, thonig, kalkhaltig und mit reicher Dammerde; weniger fruchtbar derselbe im Schwarzwalde, in manchen der östlichen Gebirge (sandig) und in einigen Theilen von Oberschwaben. Erwerbzweige (holzverzehrende): Bergbau; die königlichen Eisenwerke jährlich 60,000 Ctr. Roheisen, 16—20,000 Ctr. Gußwaaren und 36,000 Ctr. geschmiedetes Eisen liefernd; Stahl-, Eisen-, Messing-, Silberwaaren, Steingutfabriken; Salinen zu Friedrichshall, Hall, Klemenshall, Sulz, Weißbach, Wilhelmshall, zusammen 344,598 Ctr. Salz erzeugend. Viele Töpfereien, 6 Glashütten, eine Gewehrfabrik, etwa 140 Pottaschesiedereien; Holzwaarenverfertigung in den Gebirgs- und Waldgegenden.

Eintheilung: 4 Kreise und 63 Oberämter; in jedem der ersteren eine Regiegierung und ein Gerichtshof. 1) Der Neckarkreis 61, 2) der Schwarzwaldkreis 88, 3) der Jaxtkreis 99⅗, 4) der Donaukreis 110⁴/₅ □M.

Die Waldungen Würtembergs *) nehmen 1,737,141 würtembergische Morgen ein oder etwa 99 Quadratmeilen, also über ein Viertel der Gesammtfläche.

Die bedeutendsten, im Zusammenhange liegenden Waldstrecken sind: 1) Der Schwarzwald, im Ganzen 810,563 rheinländische Morgen groß, wovon der würtembergische Antheil 311,665 rheinl. Morgen ausmacht; 2) die Alp, jedoch nur zum Theil bewaldet, in welcher besonders der Aalbuch, zwischen Heidenheim und Blaubeuern, zu nennen ist; 3) der welzheimer Wald, der altdorfer und wolfegger Wald (in Oberschwaben); der Schurwald, der Stromberg, der Heidelwald (oder der würtembergische Antheil des Hagenschießes); der Schönbuch, zwischen Stuttgart, Tübingen und Herrenberg. Außer diesen besonderen Waldungen ist noch als sehr holzreich zu bezeichnen: die Umgegend des Odenwaldes im Schönthal, ferner die um Mainhardt, Murrhardt, Gaildorf, Ellwangen, so wie der Landstrich zwischen Rothenburg am Neckar und Hechingen.

Das Nadelholz nimmt das Urgebirge, nämlich den Schwarzwald, vorherrschend ein, dann auch das Schuttland zwischen der Donau, dem Bodensee und der Iller. Doch hat es sich zum Theil auch über den Zechstein, den bunten Sandstein, den Gryphiten- und Jurakalk ziemlich weit verbreitet. In den südlichen höhern Landtheilen, namentlich auch im höhern Schwarzwalde, herrscht die Fichte, im untern Schwarzwalde aber die Tanne bei weitem vor. Die gemeine Kiefer, keine beträchtlichen Flächen einnehmend, kömmt in den unteren Gegenden des Schwarzwaldes meistens in Vermischung von Fichten und Tannen, auch von Buchen vor. Alle jene vier Holzarten bilden in dieser Waldgegend theils reine, theils mannigfaltig gemischte Bestände, zu welchen auch noch wohl Eichen und Birken treten. Die Krummholzkiefer findet sich auf den höchsten Theilen der Gebirge, so auf dem Kniebis.

Das Laubholz erstreckt sich hauptsächlich über die Flötzgebirge. Unter diesem behauptet die Buche, der Bestandsfläche nach, den ersten Rang; dann folgt die Birke, die zwar nur in kleinen Strecken, jedoch fast überall sich vorfindet. Die Eiche, meistens in Mittel- und Niederwaldungen, auch in Buchenhochwaldbeständen einzeln vorkommend, bildet nur selten kleine reine Distrikte. Nach von Tessin gedeihen die Eichen noch gut, so weit Hafer

---

*) Würtemberg gehört zu denjenigen Ländern Deutschlands, von welchen die Forststatistik am fleißigsten bearbeitet wurde. Die hauptsächlichsten Schriften sind: 1) v. Schoneck, über den Zustand und die forstliche Behandlung desjenigen Theils des würtembergischen Schwarzwaldes, welcher den neuenburger Oberforst ausmacht. Ulm 1807. 2) Der Schwarzwald von Demselben. Heidelberg 1819. 3) Seutter, J. G. v., Abriß der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs. Stuttgart 1820. 4) Schmidlin, J. G., Handbuch der würtembergischen Forstgesetzgebung 2c. Stuttgart 1822. 5) Tessin, W. v., Forststatistik von Würtemberg. Tübingen 1823. 6) Neue Forstorganisation Würtembergs und Instruktionen für die Oberförster, Förster, Forstwarte und Waldschützen, in Laurop's Jahrbüchern 1823, I, 1, S. 85 und 1, 2, S. 33. 7) Wiedenmann, W., Forstliche Blätter für Würtemberg 1830.

gebaut werden kann, nämlich höchstens 2820 Fuß hoch bei Burgfelden; die Traubeneichen jedoch besser, als die Stieleichen.

Als Nebenbäume erscheinen in den untern Landtheilen, Hainbuchen, Erlen, Aspen, Esche, Winterlinde, Ulmen, Masholder, Salweide u. s. w.; in den Gebirgen Ahorn, Mehl- und Elzbeerbaum. Die Lerche wurde in mehreren Gegenden angebaut.

Fichte, Tanne und Buche sind sonach die vorherrschenden Waldbäume Würtembergs; jene hauptsächlich im Schwarzwalde und den südlichen Gebirgen; die Buche theils in ersterem, theils in der Alp und in den Ebenen.

Die Waldungen sind meistens unregelmäßig und nicht selten nur lückenhaft bestanden; die älteren wegen der spät — angeblich bis 1818 — fortgeführten Plänterwirthschaft, die jüngeren wegen des noch vor zwei Jahrzehnten überaus starken Wildstandes. Doch fehlt es theilweis auch nicht an geschlossenen und schönen Distrikten. So fanden sich auf einem würtembergischen Morgen ohne die Zwischennutzungen: 1) Im wildbader Forst, in einem der besten Holländerholzbeständen, bestockt mit 150jährigen Tannen, 71 würtembergische Klafter, jede zu 144 Kbfß. Raum; jährlicher Zuwachs = $^{71}/_{150}$ Klafter. 2) Ein Bestand von Roth- und Weißtannen, 110 Jahr alt, gab 62 Klafter; jährlicher Zuwachs = $^{31}/_{55}$ Klafter. 3) Ein Buchenbestand, 110 Jahr alt, enthielt 49 Klafter. 4) Ein Eichenbestand, der Gemeinde Arnbach gehörig, 180—200 Jahr alt, gab 140 Klafter; jährlicher Zuwachs = $^{7}/_{10}$ Klafter. In den neuerlich erzogenen Beständen wird übrigens (wie man meint) der Ertrag bei weitem höher ausfallen.

Im haidgäuer Revier stand 1823 noch eine Fichte von 1500 Kbfß. Masse, und drei nebeneinander stehende Buchen im Bahnholze wurden auf einige 40 Klafter taxirt.

Von Insekten ist bisher kein erheblich nachtheiliger Einfluß verspürt. Im Jahre 1800 wüthete ein Waldbrand im Revier Baiersbronn über drei Wochen, wodurch einige Tausend Morgen Nadelwald zerstört wurden.

Der Edelhirsch, fast allenthalben einzeln verbreitet, hat seinen besten Stand im Forst Urach und im Schönbuch. Das Reh ist überall. Die Sau soll noch in einigen Gegenden, als im Schönbuch, im Freien vorkommen. Vor kurzer Zeit war sie fast in allen Landtheilen und in manchen Waldgegenden sehr häufig, besonders im heiner Forst, auch um Bebenhausen und Ulm. Gegenwärtig gilt ihr Wildpret in Stuttgart als Seltenheit.

Der Thiergarten zur Solitude bei Stuttgart besitzt Schwarzwild, Dam- und Edelhirsche.

Der Auerhahn bloß im Schwarzwalde; Haselhühner noch in mehreren Gegenden einzeln; desgleichen wilde Katze und Schuhu; niedere Jagd ziemlich gut.

Die Waldungen sind folgendermaßen vertheilt: dem Staate gehören 608,419, den Stiftungen und Gemeinden 604,923, den Standesherren und übrigen Privaten 523,799 Morgen.

Die hauptsächlichsten Waldservitute bestehen in dem Recht der Mitbeholzigung, der Weide, Gräserei, Mast-, Streu- und Harznutzung.

Die Forste der Stiftungen, Gemeinden und kleinen Privaten sind in Hinsicht des kunstmäßigen Betriebes, eben wie die Domainenwaldungen, den vom Staate aufgestellten Behörden überwiesen. Diejenigen des Adels dagegen unterliegen nur insofern einer Beschränkung, als zur Abwendung ordnungswidriger oder verwüstender Waldwirthschaft erforderlich ist.

Der Staat hat sich die obere unmittelbare Leitung des gesammten Forsthaushalts vorbehalten, und zwar selbst in den Waldungen kleiner Privaten so überaus speziell, daß bei Kulturen und Nutzungen unmittelbare Kontrole statt findet, und namentlich alles zu fällende Holz, Stamm für Stamm den Besitzern (durch die königlichen Förster) angewiesen wird.

Forstliche Direktivbehörde ist das königliche Finanzministerium zu Stuttgart, in welchem ein ordentlicher und ein außerordentlicher Forstreferent mit dem Vortrage in Forstsachen beauftragt sind. Provinzialoberbehörde in jedem der vier Kreise ist die betreffende Finanzkammer, welcher ein Kreisforstrath als Mitglied zugetheilt ist, dem die Wahrnehmung der rein technischen Forstsachen obliegt. Dieser letzteren Behörde sind Forstämter unterstellt, bestehend aus einem Oberförster, dem ein Aktuar unter dem Titel Forstassistent beigegeben ist. Die den Forstämtern untergebenen, einzelnen Reviere werden von Förstern verwaltet. Den Forstschutz besorgen Forstwarte und Waldschützen, außer welchen jedoch noch 40 mobile Forstscharfschützen zu zeitgemäßer Verstärkung des Schutzes vorhanden sind.

Die früher bestandene technische Centralforstbehörde, nämlich der Forstrath zu Stuttgart, wurde durch eine königliche Verordnung vom 1. Oktober 1827 aufgehoben, und so die Forst- und Jagdverwaltung an die Kreisfinanzkammern, als Mittelstellen, überwiesen.

Zum Ersatze jener früheren technisch-kollegialischen Berathung sollen in wichtigeren Forstsachen, namentlich bei Beurtheilung der vom Kreisforstrath in der Finanzkammer vorgetragenen periodischen Waldnutzungs- und Kulturpläne, zwei Oberförster zugezogen und deren Ansichten gehört werden. Einer dieser Oberförster ist aus dem betreffenden Forstbezirk; der andere aber wird von der Finanzkammer jedesmal nach Gutdünken gewählt. Die Ansichten dieser beiden Oberförster sind in den, dem Finanzministerium zur Genehmigung zuzustellenden Plänen zu bezeichnen *).

Die Forstämter und örtlichen Diener des Staats sind folgende **):

a) Im Neckarkreise:

1)	Forstamt	Leonberg	Förster	9,	Forstwarte	1,	Waldschützen	21
2)	"	Neuenstadt	"	6	"	3	"	19
3)	"	Reichenberg	"	8	"	3	"	25
4)	"	Stromberg	"	7	"	3	"	21

b) Im Schwarzwaldkreise:

1)	Forstamt	Altensteig	"	6	"	3	"	11
2)	"	Freudenstadt	"	6	"	3	"	12

*) Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung von C. P. Laurop Bd. I, Heft 2, S. 41. Freiburg 1828.

**) Neue Jahrbücher der Forstkunde herausgegeben vom Freiherrn von Wedekind Heft 6, S. 164—167.

3) Forstamt	Neuenburg	Förster 6,	Forstwarte 5,	Waldschützen 13
4) „	Rottweil	„ 6	„ 2	„ 16
5) „	Sulz	„ 6	„ 1	„ 17
6) „	Tübingen	„ 9	„ 4	„ 25
7) „	Urach	„ 9	„ 2	„ 23
8) „	Wildberg	„ 7	„ 2	„ 14

c) Im Jaxtkreise:

1) Forstamt	Komburg	„ 6	„ —	„ 13
2) „	Crailsheim	„ 6	„ 2	„ 13
3) „	Ellwangen	„ 6	„ 3	„ 15
4) „	Heidenheim	„ 9	„ 4	„ 18
5) „	Kapfenburg	„ 5	„ 1	„ 14
6) „	Lorch	„ 6	„ 2	„ 13
7) „	Mergentheim	„ 4	„ 3	„ 9
8) „	Schorndorf	„ 7	„ 6	„ 21

d) Im Donaukreise:

1) Forstamt	Alpeck	„ 5	„ 2	„ 16
2) „	Blaubeuern	„ 7	„ 1	„ 16
3) „	Kirchheim	„ 9	„ 3	„ 27
4) „	Ochsenhausen	„ 4	„ —	„ 12
5) „	Weingarten	„ 7	„ 3	„ 23
6) „	Zwiefalten	„ 6	„ 2	„ 10

Hiernach ist das Staatsforstpersonal im ganzen Königreiche nachstehendes:

1) Referenten beim Finanzministerium	2
2) Kreisforsträthe, einer in jedem der vier Kreise	4
3) Oberförster	26 *)
4) Förster	172
5) Forstwarten	64
6) Waldschützen	437
7) Forstscharfschützen	40
Ueberhaupt Ober- und Unterforstbediente	745 **)

Verschieden von diesem Personal des Staats ist dasjenige für Verwaltung des königlichen Fideikommißgutes, unter der königlichen Hofdomainenkammer.

*) In der Forst- und Jagdzeitung vom Jahre 1834, S. 91 und 92 werden nur 25 Forstämter und 166 Reviere aufgezählt. Das Forstamt Heidenheim fehlt ganz.

**) Nach der allgemeinen Verordnung über die Forstorganisation vom 7. Juni 1818 — mit welcher überhaupt ein ganz neuer Abschnitt in der Forstverwaltung eintrat — waren 24 Oberförstereien und 151 Reviere vorhanden. Die jetzige Einrichtung, jedoch mit Ausnahme der bemerkten neuen Abänderung vom 1. Oktober 1827, ward durch königliche Resolutionen vom 9. November und 19. December 1821 und vom 11. und 19. Januar 1822, womit eine abermalige Organisation eintrat, herbeigeführt, nach welcher 26 Forstämter und 170 Reviere angeordnet wurden. Die neue Verfassung trat mit dem 1. März 1822 allgemein ins Leben. Der Dienstgrad der Unterförster ging ganz ein, an dessen Stelle Waldschützen und Forstwarte kamen. Die früheren Revierförster wurden jetzt „Förster" genannt. Instruktionen für alle Dienststufen wurden am 31. December 1818 ertheilt.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind Hofkameralämter, deren sechs vorhanden sind, nämlich zu Alshausen, Freudenthal, Laufen, Stammheim, Stetten und Wienenden, vorgestanden von Hofkameralverwaltern, unter welchen 6 Förster, 2 Forstwarten und 17 Waldschützen angestellt sind.

Für die Forste der Standesherren und des ritterschaftlichen Adels bestehen folgende Forstverwaltungen und Reviere:

1) Für die Forste des Grafen Neipperg	Forstverw.	1	Rev.	2
2) = = = = Fürsten Hohenlohe-Bartenstein	=	1	=	2
3) = = = = = Oehringen	=	1	=	6
4) = = = = = von Thurn und Taxis	=	3	=	26
Im Ganzen	Forstverw.	6,	Rev.	36.

Der Gehalt der Staatsforstdiener, bei Oberförstern und Förstern nach drei verschiedenen Klassen bestimmt, ist nach den Kammerverhandlungen vom Jahre 1833 folgender (vergl. Forst- und Jagdzeitung 1833, S. 615):

1) Von den 26 aufgeführten Oberförstern befanden sich 11 in der I., 12 in der II. und 3 in der III. Klasse zu 1600, 1300 und 1100 Fl., deren Gehalt im Ganzen 36,500 Fl. betrug. Der Miethwerth für 26 Amtswohnungen belief sich auf 2600 Fl.

2) Von den damals angestellten 171 Förstern waren 53 in der I., 106 in der II. und 12 in der III. Klasse zu 750, 600 und 450 Fl. = 108,750 Fl.; Miethe für Dienstwohnungen 8550 Fl.

3) Forstassistenten 26, jeder 400 Fl. = 10,400 Fl.

4) Die Forstwarten bezogen jeder 240, und die Waldschützen jeder 50—100 Fl. Doch ward auf Gehalterhöhung des Schutzpersonals angetragen, und wurden im Ganzen für dasselbe 60,000 Fl. bestimmt.

Außer dieser Besoldung sind folgende Dienstemolumente bewilligt: 1) Dem Oberförster 2 Pferderationen à 132 Fl. 6 Kr. = 264 Fl. 12 Kr.; 4 Klafter Holz zur Heizung der Amtsstube rc. à 9 Fl. = 36 Fl.; für Schreibmaterialien 30 Fl., im Ganzen 330 Fl.. 2) Dem Förster: für Schreibmaterialien 15 Fl.; 8 Klafter Buchenscheitholz; ein Drittel der Strafgelder; ferner beziehen einige Förster auch, wo es die Lokalumstände erheischen, eine Pferderation. 3) Den Forstassistenten 1 Pferderation à 132 Fl. 6 Kr. und freie Wohnung und Feuerung beim Oberförster. 4) Dem Schutzpersonal Deputatholz und ein Drittel der Strafgelder.

Die Diäten betragen jedesmal beim Oberförster 4, beim Förster 3 Fl., beim Forstwarten 1 Fl. 45 Kr. und bei dem Waldschützen 1 Fl.

Die bei dem Finanzministerium und den Kreisfinanzkammern zu ihrer eigenen Ausbildung arbeitenden Forstreferendaire sind nicht besoldet. Auch können die Forstassistenten, nach Einwilligung des Kreisforstraths, von den Oberförstern wieder entlassen werden.

Ums Jahr 1823 sollten, außer 5—6000 Fl. für außerordentliches Schutzpersonal, wie folgt für Besoldung verausgabt worden sein:

1) Für den königlichen Forstrath	16,500 Fl.
2) = 4 Kreisforstmeister à 2200 Fl.	8,800 =
3) = 24 Oberförster à 1614 Fl.	38,736 =
Latus	64,036 =

	Transport	64,036 Fl.
4) Für 24 Assistenten à 556 Fl.		13,344 „
5) „ 151 Revierförster à 851 Fl.		128,501 „
6) „ 157 Unterförster à 474 Fl.		74,418 „
7) „ 292 Waldschützen à 227 Fl.		66,284 „
	Ueberhaupt	346,583 Fl. *)

Nach der im Königreiche geltenden Rangordnung, welche 10 Stufen enthält, gehören die Kreisforsträthe, ohne Hofchargen, in die sechste; die Oberförster und Assessoren der Kollegien in die siebente; die Förster und Kanzlisten in die zehnte. — Das Personal unter dem Förster ist nicht als Staatsdiener anzusehen und steht in keinem Rangverhältniß.

In Würtemberg sind gegenwärtig zwei öffentliche Forstbildungsanstalten, nämlich zu Tübingen und Hohenheim, und zwar in ersterem die staatswirthschaftliche Fakultät, an welcher ein Lehrer die forstwissenschaftlichen Vorträge hält, und in letzterem die dortige land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt. Der ursprüngliche Zweck war, daß diese nur als niedere Forstschule oder als vorbereitende Laufbahn für die Universität dienen sollte, wogegen letzterer die höhern Theile vorbehalten blieben. Doch ist dieser Plan neuerlich nicht strenge durchgeführt, indem jetzt die Vorträge der Art sind, daß alle Zweige der Forstwissenschaft auf beiden Anstalten gelehrt werden. Außerdem gibt die Universität noch Anlaß zum Studium der Natur- und Staatswissenschaften überhaupt. Die Nähe beträchtlicher Waldungen bei Tübingen bietet Gelegenheit zu Excursionen, die auch an bestimmten Tagen zur Verdeutlichung des Vortrags gehalten werden. Im Sommerhalbenjahr 18²⁹/₃₀ studirten in Tübingen elf Forstmänner.

Die Lehranstalt zu Hohenheim, unweit Stuttgarts, hat neben zahlreichen Hülfsmitteln für das Studium der Landwirthschaft, insbesondere für das forstliche: eine mit 500 verschiedenen Holzarten versehene Baumschule; ein Versuchsfeld zur Uebung in Kulturen; eine Holzbibliothek von 200 Exemplaren; ein Waldstück zur praktischen Belehrung. Reisen werden in die umliegenden Reviere und in den Schwarzwald gemacht. Man sucht überhaupt den wissenschaftlichen Unterricht möglichst mit Ausübung und eigener Erfahrung zu verbinden. Halbjährlich finden Prüfungen statt, den eine Regierungskommission beiwohnt, nach den die sich auszeichnenden Zöglinge Preise erhalten, um welche auch Ausländer konkurriren können. Die jährliche, aber halbjährlich vorauszubezahlende Pension beträgt 1) für Landwirthe und zwar für Ausländer 300, für Inländer 100 Fl. rheinisch; 2) für Forstmänner und zwar für Ausländer 180 Fl. und für Inländer 60 Fl. Das Kostgeld ist außerdem 105 Fl. 20 Kr. In Hohenheim waren im Jahre 1830 folgende Zöglinge: im Winterhalbenjahre Landwirthe 29, Forstwirthe 31, im Ganzen 60; im Sommerhalbenjahre Landwirthe 24, Forstwirthe 40, im Ganzen 64.

Ohne gesetzliche Prüfung und Beweise der Tüchtigkeit kann Niemand als Staatsdiener angestellt werden. Die Prüfung der Forstkandidaten besorgt

*) Von den Mitgliedern des Forstraths und dessen Gehülfspersonal bezogen insbesondere der Direktor 2500 Fl.; von den 4 Forsträthen jeder 1800 Fl.; 1 Assessor 1200 Fl.; 2 Sekretaire jeder 8—1200 Fl.; 1 Accessist 200 Fl.; 2 Registratoren jeder 1000; 2 Kanzlisten jeder 650—750 Fl.

das Finanzministerium unmittelbar durch zwei Forstverständige und einen Rechnungskundigen seines Departements. Die Oberförster sind verpflichtet, nur aus der Zahl der Geprüften ihre Assistenten zu wählen. Die Kandidaten müssen übrigens alle, ohne Rücksicht auf Nebendinge, als Geburt und Stand, von unten auf dienen und ihre Laufbahn mit dem Forstwarten beginnen. So lästig auch dieses Verhältniß für den geschickten, seines Fachs kundigen jungen Mann ist, so hat sich doch, bei allgemeiner Durchführung desselben, Niemand über bittere Zurücksetzung zu beschweren. Nirgend scheint in Deutschland so strenge auf den Dienst von der Pike an gehalten zu werden als hier, und dieses, ein Beweis von allgemeiner Gerechtigkeit, kann den würtembergischen Behörden nur zum Ruhme gereichen.

In Hinsicht der zeitlichen Enthebung vom Dienst (Quiescenz) gelten folgende allgemeine Vorschriften für alle Staatsdiener:

1) Wer nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre in den Ruhestand versetzt wird, behält seinen vollen Gehalt.

2) Durch Versetzung in den Ruhestand darf kein Einkommen unter 600 Fl. herabgesetzt werden, und darf, wenn es unter dieser Summe beträgt, kein Abzug statt finden.

3) Jedem Staatsdiener steht nach neun zurückgelegten Dienstjahren ein Anspruch auf Pension zu.

4) Wenn der Staatsdiener nicht in Untersuchung befangen, kann die Pension unter folgenden Umständen nicht verweigert werden:

a) Nach Zurücklegung des 40. Dienstjahrs oder des 65. Lebensjahrs;
b) bei Dienstunfähigkeit, veranlaßt durch unverschuldete körperliche Gebrechen;
c) wenn der Diener durch Krankheit länger als ein Jahr von Verwaltung seines Amts abgehalten wird.

5) Der Regierung steht das Recht zu, jeden Staatsdiener ohne sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen. Die Pension erfolgt lebenslänglich.

6) Wer das zehnte Dienstjahr angetreten hat, bekömmt als Pension 40 Prozent der Besoldung. Mit jedem weiteren Dienstjahre steigt die Pension um zwei Prozent, so daß Derjenige, welcher das 40. Dienstjahr erreicht hat, oder noch länger dient, den vollen Gehalt als Pension bezieht.

7) Den Wittwen der Staatsdiener und deren ehelichen Kindern unter 18 Jahren steht, nach Ableben des Gatten oder Vaters, eine jährliche Pension zu, gleichviel, ob der Diener beim Ableben in Dienst, oder in Pension sich befand. Heirathet der Staatsdiener erst im pensionirten Zustande, so erhalten Wittwe und Kinder jedoch keine Pension.

8) Die Wittwe bezieht von der jährlichen Pension, die der Verstorbene zu empfangen gehabt hätte, oder bereits genossen hat:

a) Wenn sie nicht über 1000 Fl. beträgt, ein Viertel oder 25 Prozent;
b) wenn solche höher sich beläuft:
  aa) Von den ersten 1000 Fl. ebenfalls 25 Prozent.
  bb) Von dem Mehrbetrage bis auf 1500 Fl. 20 Prozent.
  cc) Von dem weiteren Betrage 10 Prozent.

9) Jedes eheliche Kind unter 18 Jahren bekömmt:

a) Beim Vorhandensein einer Wittwe $1/5$ von der Pension der Wittwe;
b) wenn keine Wittwe vorhanden, $1/4$ von der, der Wittwe zugekommenen Pension.

Der Wirkungskreis des Forstpersonals aller Dienststufen ist durch Instruktion vom 11. März 1822 klar bestimmt. Auch die Holzhauer, sämmtlich beeidigt, werden von den Forstämtern mit schriftlichen Verhaltungsregeln versehen.

Instruktionsmäßig besteht der amtliche Wirkungskreis des Oberförsters im Allgemeinen: in eigener Handhabung und Beaufsichtigung der Forst- und Jagdpolizei; in Ausübung der Forstgerichtsbarkeit (insofern letztere nicht adeligen Waldbesitzern oder Anderen zukömmt), in Leitung der Wirthschaft in den Kommun-, Stiftungs- und Privatwaldungen; in Aufsicht über die Forstwirthschaft der Grundherrschaften des hohen und niedern Adels, so wie in Verwaltung der königlichen Forsten und Jagden.

Dem Oberförster ist das Forstpersonal aller Dienstgrade unterstellt, insbesondere wacht er darüber, daß sowohl dasjenige des Staats, als des hohen und niederen Adels, der übrigen Privaten, der Gemeinden und Stiftungen auf Beobachtung der geltenden Forst- und Jagdgesetze verpflichtet werde. Die an die Forstdiener der Grundherrschaften, Kommunen, Stiftungen und Privaten zu ertheilenden Instruktionen hat der Oberförster, bevor sie an das Personal abgegeben werden, sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

In Beziehung auf die Stiftungs-, Gemeinde- und Privatwaldungen macht die Försterinstruktion unter andern folgende Dienstpflichten namhaft:

a) Bestimmung der Schlagflächen durch aufmerksames Abschreiten.

b) Stellung der Schläge.

c) Eingabe der Nachweisung über das geschlagene Holz beim Oberförster, wozu die Waldbesitzer dem Förster mit nöthigen Uebersichten versehen müssen. (Die Fällungsnachweisung über die Waldungen des Staats und der Grundherrschaften stellt der Oberförster auf, wie denn auch dem letzteren die Aufsicht über die Waldungen des Adels hauptsächlich obzuliegen scheint.)

d) Bei entstehendem Verdacht wider die Richtigkeit der von den Waldbesitzern gemachten Angaben, namentlich in Betreff einer Ueberschreitung der ertheilten Holzfällungserlaubniß, ist die nähere Untersuchung, insbesondere die Vermessung des Schlages, die Vernehmung der Holzempfänger u. s. w. zu bewirken.

e) Jährliche Eingabe der Gesuche, wegen Waldweide, Gras und Streu zum 15. März an das Forstamt. Die Verhängungen der gebannten Distrikte, in welchen weder Weide, noch Gras, Streu, Mast oder wildes Obst benutzt werden darf, soll der Förster selbst kennbar ausführen. Auf möglichst unschädlichen Betrieb der Steinbrüche, Erz-, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben für den Holzwuchs ist zu sehen. Das Harzreißen soll ohne Genehmigung nirgend gestattet sein.

f) In den periodischen Kulturplänen sind nicht die einzelnen Waldstücke, sondern nur die Namen der Eigenthümer, und bei diesen summarisch die Waldungen anzugeben. Der Förster hat die Besitzer oder Verwalter dieser Waldungen von den zu beschaffenden Kulturen in Kenntniß zu setzen und über die Ausführung zu wachen.

Allerdings mag es, bei so spezieller Aufsicht über Kultur und Nutzung in Privatwaldungen, viel zu thun geben!

Die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei überhaupt ist eine vorzügliche Pflicht des Oberförsters (Forstamts). Von letzterem geschieht auch vierteljährlich die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel,

mit Zuziehung der Anbringer und Frevler. Die Protokolle werden von dem Oberförster, Assistenten, Revierpersonal und dem Denuncianten unterzeichnet.

Schwere Vergehen, auch Wilddiebereien, die mit Zuchthaus- und Festungsstrafe geahndet werden, gehen jedoch zur Untersuchung an die Oberamtsgerichte, wie denn auch andere, die Strafgewalt des Forstamts überschreitende Fälle der betreffenden Kreisfinanzkammer zur Erledigung einzusenden sind. Gemeinrechtliche Verbrechen, als Entwendung von aufgeklaftertem Holz, fallen allein dem Justizbeamten oder nach Umständen dem königlichen Gerichtshof zu.

Die Anhalte für die Bestrafung gab 1828 noch eine Verordnung von 1664 mit den dazu gekommenen Nachträgen und Abänderungen *).

Im Jahre 1819 vom Monat April bis September, also in sechs Monaten, kamen folgende Forst- und Jagdfrevel und Diebstähle zur Anzeige und Bestrafung, nämlich:

Wegen	Waldgräserei	4621	Fälle **).
„	Streusammelns	2377	„
„	Bodenstechens	23	„
„	Holzdiebstähle	9270	„
„	Wieden- und Besenreisschneidens	563	„
„	minder wichtiger Vergehen	5880	„
„	Jagdvergehen	54	„
	Im Ganzen	22788	Fälle.

Hiervon wurden 22,627 Straffälle durch die königlichen Forstämter und 161 durch die königlichen Gerichtshöfe abgeurtheilt. Die Gefängnißstrafen beliefen sich auf 5343 Tage.

Nach dem Organisationsedikt vom 7. Juni 1818 wurde den Fürsten und Grafen die Forstgerichtsbarkeit, sowohl in ihren eigenthümlichen Forsten, als auch in den in ihren Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zugetheilt, oder erhalten, und sind zu diesem Behufe im Ganzen sieben sogenannte ritterschaftliche Forstgerichtsbarkeitsbeamtungen vorhanden. Die daraus fließenden Einkünfte fallen den Standesherren zu.

Das Kassenwesen gehört zum Ressort der königlichen Kameralämter, unter Aufsicht der Finanzbehörden.

Spezielle Vermessungen der Forste waren bis zum Jahre 1828 noch nicht überall betrieben, wenn gleich in Verbindung mit den allgemeinen, zum Behufe der Steuerregulirung unterommenenen, auch die Waldungen nach ihrem Umfange mit aufgenommen wurden. Die detaillirte Bestandsvermessung schien noch in den meisten Gegenden zu fehlen.

In Würtemberg herrscht im Ganzen der Hochwaldbetrieb vor. Nieder- und Mittelwaldungen sind nur in den Unterlandsgegenden, besonders an beiden Seiten des Neckars, auch zum Theil auf den Vorhöhen der Gebirge.

*) Von den eingegangenen Forststrafgeldern bekommen die denuncirenden Förster, Forstwarten, Wildschützen, ohne Berücksichtigung des Verhältnisses, wem sie dienen, ein Drittel als Anzeigegebühr.

**) Weidefrevel geschahen im Ganzen mit 21,428 Stück Vieh.

Von den 608,419 Morgen großen Staatswaldungen waren 1823 548,654 mit Holz bestanden und 59,765 Morgen noch Blößen. Von der bestandenen Fläche bildeten 349,756⅞ Morgen Hochwald und 198,897⅛ Morgen Niederwald. Vom Hochwalde betrugen insbesondere: die Eichenbestände 5804⅞, die Buchenbestände 47,343¼, die gemischten Laubholzbestände 5609, die Nadelhölzer 217,563⅞, die gemischten Laub- und Nadelhölzer 73,435⅞ Morgen.

Im Jahre 1819 wurden sämmtliche Staatswaldungen, doch nur sehr allgemein, taxirt, worüber eine Instruktion das Verfahren bezeichnet. Die Arbeit wurde in kurzer Zeit vollendet, vielleicht etwas zu schnell und ohne ganz hinreichende Vorbereitung. Auch lag im Ganzen keine feste Bestandsvermessung zum Grunde, weswegen meistens Okularschätzungen der Flächen, oder alte nicht ganz zuverlässige Karten aushelfen mußten. Die Erträge aus den einzelnen Beständen wurden massenweis veranschlagt, indem man die Erzeugung eines Morgens als Maßstab annahm.

Herr von Tessin sagt in seiner Forststatistik: „Taxationen wurden viele gemacht, alle haben mehr Schaden als Nutzen gehabt.“ Der Verfasser Dieses kann jener Aeußerung im Allgemeinen nicht beipflichten. Vielmehr ist er der unwandelbaren Ansicht, daß zweckmäßig ausgeführte Schätzungen und darauf gestützte, mit Umsicht entworfene Betriebseinrichtungen das sicherste und bleibendste Verwahrungsmittel gegen Willkühr des Einzelnen gewähren. Ein geschickter, von heißem Diensteifer beseelter Forstwirth mag seine Waldungen auch ohne jene ihm überlieferten Hülfsmittel ganz entsprechend zu behandeln wissen; doch wer bürgt für den Nachfolger, für dessen tiefere Einsicht, ja für dessen guten Willen? Besser erscheint es daher, lieber einer, wenn auch nicht aller Oertlichkeit und aller Zeit unbedingt entsprechenden, bestimmten Vorschrift zu vertrauen, als dem bloßen Zufall. Bliebe auch das Ergebniß solcher Arbeit nur im Umkreise ganz gewöhnlicher Mittelmäßigkeit, so ist dennoch Vieles dadurch gewonnen, und gar manche Idee dadurch erstanden, die, ohne jene, noch lange würde geschlummert haben, und Letzteres ist auch in Würtemberg nicht ausgeblieben. Man spreche nur einmal mit den Förstern, welche die Instruktion über Betriebsregulirung der Domainenwaldungen ihrem Geiste nach aufgefaßt haben, und gewiß man hört schon ganz andere Ansichten als von den früheren Jägern. Freilich schließt sich etwas mehr Arbeit, besonders in Hinsicht der Kontrole, an jegliche wohl angelegte Betriebsordnung, die manchem Beamten vielleicht nicht so ganz zusagt, doch darf Dieses nicht berücksichtigt werden.

Jetzt ein Blick auf die wirkliche Schätzung, deren Feststellungen und Ergebnisse.

Die Umtriebszeit der Hochwaldungen beläuft sich bei Buchen und Nadelhölzern auf 80—100, bei Eichen auf 200 Jahre. Vom Niederwalde sind 129,084 Morgen in 40jährigem Umtriebe; 61,956½ Morgen in 30jährigem und 2402¼ Morgen in 15jährigem Umtriebe. Dann befinden sich 5454⅞ Morgen gemischter Bestände in 40jährigem Umtriebe.

Im Ganzen ergab sich in 120 Jahren für die wirklich bestandenen 548,654 Morgen Staatswald eine Erzeugung von 25,133,671 Klafter Holz. Hiernach gewährt der Morgen reichlich 45 Klafter und einen jährlichen Zuwachs von ⅜ Klafter.

Auf ein Jahrzehnt kommen 2,094,472 und auf das Jahr 209,447 Klafter. Nach Kultur der 59,765 Morgen Blößen, wovon übrigens 13,447 Morgen unanbaufähig sind, wird sich die jährliche Nutzung fernerhin folgendermaßen gestalten:

Von 1819 — 1828	....	204,187 Klafter.
„ 1829 — 1838	....	211,844 „
„ 1839 — 1868	....	215,670 „
„ 1869 — 1938	....	224,886 „

Nach den ständischen Verhandlungen von 1833 betrugen die Staatswaldungen, deren Fläche durch Abfindung der Forstrechtler vermindert sein soll, 602,000 Morgen und deren Materialertrag 189,000 Klafter und vier Millionen Wellen.

Im Jahre 1818 wurden allgemeine Vorschriften über die Holzzucht ertheilt. Herr von Tessin bemerkt am angeführten Orte: „Die Bewirthschaftung hat einen ganz besonderen Charakter. Früher hat größtentheils der Fehmelbetrieb statt gefunden. Mit Hartig wollte man die schlagweise Bewirthschaftung einführen; in diesem eigensinnigen Eifer geschah mancher Mißgriff. Durch Schaden ist man etwas klüger geworden; man wendet nun, wie es am thunlichsten ist, beide Methoden an."

So selten wie auch im Ganzen in Würtemberg noch ums Jahr 1828 die Erfolge musterhafter Hauungsführung waren, so neigte man sich doch damals ziemlich allgemein zu mehrerer Ordnung der letzteren.

Im Nadelholz sollen in milderen Gegenden die Durchforstungen zwischen 30—40, in rauheren Gegenden zwischen 40—50 Jahren, im Laubholz aber nie vor dem 50. Jahre beginnen und dann alle 10 Jahre wiederholt werden.

In den Schlaghölzern, die sich besonders in den untern Landgegenden finden, sollen von Eschen, Hagebuchen, Ahorn, Linden 70—80, von Rüstern 50—60, von Birken, Ellern 40—50 Stämme als Oberholz auf dem Morgen übergehalten werden. Doch darf das Oberholz nie mehr als den achten Theil der Schlagfläche einnehmen. Nur bei Eichen kann es beträchtlicher sein, indem der Verlust an Unterholz durch jene reichlich ersetzt wird.

Die Holzabgaben *) geschehen nach Maßgabe angefertigter Holzbedarfsverzeichnisse und nach Lokaltaxen, die jedoch meistens bedeutend unter dem Marktpreise sind. Nach jenen kostet, einschließlich des Holzhauerlohns, welcher aus königlicher Kasse bezahlt wird, wie folgt: die Klafter Buchenscheitholz 4—14 Fl., Prügelholz 3—10 Fl., Eichenscheitholz 3—10 Fl., Prügelholz 2—8 Fl., 100 Stück Buchenreisigwellen 1 Fl. 20 Kr. bis 4 Fl. 40 Kr.; ferner der Kubikfuß Eichenwerk und Bauholz 9—15 Kr., Buchenholz 9—13 Kr., Tannenbauholz 3—6 Kr.

Im Revier Rottweil kostete 1827 nach der Taxe die Klafter: Buchenscheitholz 6 Fl., Prügel 4 Fl., Tannen-, Fichten-, Fohrenscheit 4 Fl. 30 Kr., Prügel 3 Fl. 30 Kr.; ferner der Kubikfuß: Fichtensägeblöche über 14 Zoll mittler Durchmesser 5½ Kr., unter 14 Zoll 5 Kr.; Bauholz, Fichten über 14 Zoll Durchmesser 4½, unter 14 Zoll Durchmesser 4 Kr.

*) Alle Holzanweisungen macht der Förster.

In Stuttgart und der Umgegend ist der Marktpreis 20—25 Fl.

Holzmagazine, hier Holzgärten genannt, bestimmt zur Versorgung weniger waldreicher Gegenden, waren 1823 zu Berg, Rems, Waiblingen, Bissingen, Bachingen, Bintingheim, Marbach und Nagold. Hiervon sind die zu Bissingen und Berg die beträchtlichsten, wovon ersterer aus dem Schwarzwalde jährlich etwa 20,000 Klafter, letzterer aus der Alp und den adelberger und welzheimer Forsten 9—11,000 Klafter jährlich bekömmt. In der Forst- und Jagdzeitung von 1833, S. 618 wird auch noch eines sich zu Stuttgart findenden Holzgartens gedacht, und im Jahrgang von 1834 derselben Zeitschrift werden im Ganzen drei Holzverwaltungen und eine Samenverwaltung summarisch aufgezählt.

Zur Herabschaffung des Holzes von den unwegsamen Höhen in die Thäler und an die Wasserstraßen sind Holzrutschen und Riesen bestimmt. Von letzteren ist im uracher Thal eine eiserne vorhanden. Schwellungen finden sich in Poppenthal, am Kaltenbach, in der Gumpelschauer, im Enzklösterle, im Wildbad.

Von den Glashütten zu Behlbach, Oerlach und Eisenbach verbraucht erstere in jeder Woche 40 Klafter Tannenholz.

Schiffbau findet zu Ulm zum Behufe des Donauverkehrs statt. Von hieraus geht, mit Ausnahme der strengsten Winterzeit, alle Woche ein Schiff nach Wien, das aber nicht wieder zurückkehrt, sondern an letzterem Orte verkauft wird.

Köhlereien sind sowohl im Schwarzwalde, als in anderen Landtheilen, in größerer Ausdehnung aber im freudenstädter Forst für die Eisenwerke zu Christophsthal, dann im Brenzthale bei Heidenheim für die dortigen Hütten. Die Meiler enthalten 30 Klafter.

Allerlei Holzgeräthe, als Schaufeln, Rechen, Fruchtmaße, Küblergeschirr u. s. w. liefert reichlich der Kunstfleiß der Waldbewohner von Gaildorf, Ellwangen u. s. w.; ferner Körbe zu Wüstenroth, Spiegelberg, Güglingen, Heidenheim, Herb; Peitschenstöcke und Strohstühle zu Ganslosen; Drechslerwaare zu Neuenburg, Wildbad, Backnang, Aalen; viele Pfeifenköpfe zu Ulm und den Dörfern am Rehberge und der Umgegend; Bereitung junger Tannen zu Floßbänden auf dem Schwarzwalde ꝛc. Die Verfertigung der weltbekannten schwarzwälder Holzuhren findet jedoch nicht auf dem würtembergischen, sondern nur auf dem badischen Antheil statt; eben so die Bürstenbinderei.

Nach diesen Andeutungen über den Verbrauch im Königreiche selbst werde der Verkehr mit dem Auslande betrachtet.

Würtemberg unterhält seit vielen Jahren mit Holland einen beträchtlichen Holzhandel aus dem Schwarzwalde. Dieser war früher jedoch bedeutender, als jetzt, und hat wegen Mangels an tauglichem Holze schon an einigen Orten ganz aufgehört, so im freudenstädter Forst, und im neuenburger steht bald dasselbe zu besorgen.

Der Handel geschieht theils von einzelnen Personen, theils von Gesellschaften. Unter letzteren sind zwei privilegirt, nämlich die Holländerkompagnie und die Landkompagnie, wovon erstere ihren Absatz nach Holland richtet, letztere aber, neben dem ausländischen Verkehr, auch noch das Inland versorgt. Mit den stärksten Aedeltannen, Fichten und Kiefern geht der Handel

auf der Enz, dem Neckar und Rhein nach Holland; dann wird aber auch noch auf der Kinzig, Murg und Alb Holz auswärts geführt.

Die Holländerflöße enthalten die schönsten Tannen, Fichten und Kiefern, unter welchen die mächtigsten 80—100, ja zum Theil 120 Fuß lang am Zapfende noch 16 Zoll im Durchmesser haben. Tannen und Fichten letzter Art kommen auf 30—33 Fl. Die Mehrzahl ist jedoch nur 44—70 Fuß lang und oben 12—16 Zoll stark. Ein gebundenes Holländerfloß, daß hier Wagen genannt wird, bekömmt jedoch noch eine Oblast von anderem Holz, als von Brettern, Latten, Stangen, Krummholz, beschlagenen Eichenklötzen, Schiffsknieen u. s. w. So führt die Holländerkompagnie zu Calw jährlich 40,000 Dielen auf den Holländerflößen als Oblast aus, wobei sie für jedes 100 Stück Dielen 5 Gulden Konzessionsgelder entrichtet.

Der ganze Handel nach Holland soll etwa 300,000 Fl. jährlich abwerfen.

Die Flöße, welche andere Theile des Inlandes mit Langholz versehen, also im Königreiche selbst bleiben, heißen Gemeinholzflöße und führen gewöhnlich nur Stämme von 30—70 Fuß Länge, und außerdem noch eine Oblast von Nutz- und Bauholz. Ein Gemeinholzfloß auf dem Neckar ist gewöhnlich 910 Fuß lang und besteht, ohne das Vorplätzle, aus 21 Gestörren oder Lagen von Balken und hat als Oblast 900 Bretter, 900 Latten, 75—100 Stück Halbdielen und 100 Rahmschnekel.

Auf der Iller wird Scheitholz geflößt. Hierbei dienen als Unterlagen zwei 40—60 Fuß lange, 12—20 Zoll von einander entfernte Stämme, die unter sich befestigt sind, auf welche das Klafterholz quer über gelegt wird. Ein solches Floß enthält 6—8 Klafter Scheitholz und wird in Oberschwaben Pflunden (in Schlesien Matatschen) genannt.

Man nimmt an, daß die Holzausfuhr aus Würtemberg und der Verbrauch der Hütten und Salinen sich mit der Einfuhr aus Hohenzollern und Baiern ausgleiche.

Als Erzeugnisse der eigentlichen Waldgewerbe sind Harz, Pech, Terpentin, Kolophonium, Theer und Kienruß zu bezeichnen, die sowohl im Schwarzwalde, als in den östlichen Tannenwäldern in großer Menge bereitet werden. Die Harzwirthschaft im Schwarzwalde geschieht nach einer eigenen Verordnung. Erstere dehnt sich auf reichlich ein Sechstel der Domanialwaldungen (111,383 1/8 M.) aus, und waren 1819 24,724 3/4 Morgen in Gebrauch. Im Ganzen sind zwölf Harzhütten vorhanden.

Die Abgaben an Waldstreu beliefen sich in demselben Jahre also: Laub und Moos 19,718, Heide 5862, Reisig 702, zusammen 26,282 Fuder, wovon 8058 bezahlt, die übrigen aber unentgeldlich verabgabt wurden. Im Ganzen war die Fläche von 86,973 1/4 Morgen dazu bestimmt.

Die Waldgräserei — worunter die eigentliche Grasnutzung, nicht das Grasen des Viehes begriffen — dehnte sich über 20,266 Morgen Staatswald aus.

Der Weide waren in demselben Jahre 183,114 5/8 Morgen Domanialwaldungen geöffnet und solche mit 45,391 Stück Rindvieh und 3959 Pferden betrieben, theils vermöge Gerechtsame, theils gegen bestimmtes Weidegeld. Die baaren Gegenleistungen für Holz- und Weideberechtigungen in den Staatswaldungen betrugen 1832 jedoch nur 1600 Fl.

Zunder wird auf der Alp und besonders zu Ulm, und im Schwarzwalde Sauerkleesalz aus Oxalis Acetosella bereitet.

Torf wird vorzüglich in Oberschlesien gestochen und benutzt. Zu Sindelfingen, Schopfloch und Hermaringen sind herrschaftliche Gräbereien. Man rechnet 135 Pfund trocknen sindelfinger Torf in der Hitzkraft gleich 100 Pf. geflößtem Buchenholz. Vom Torf aus Schwemmingen, am Ursprunge des Neckars, werden 4000 Stück (jedes zu 210 Kubikzoll) = 1 Klafter Tannenholz, und 122 Kbfß. Torf = 100 Kbfß. Nadelholz gerechnet.

Die Obstbaumzucht, wenn gleich kein unmittelbarer Zweig der Forstwirthschaft, doch ohne Zweifel der Aufmerksamkeit des Forstmanns nicht unwerth, wird in diesem fruchtbaren und hochkultivirten Lande in weiter Ausdehnung betrieben und vielleicht nirgend mehr in ganz Deutschland. In den mildern Gegenden sind nicht allein die Dörfer von Obstgärten völlig eingeschlossen, sondern auch alle Hauptstraßen und Nebenwege mit sorgsam gewarteten Stämmen bepflanzt, welche den gesegneten Gefilden zur Verherrlichung, dem Wanderer aber zu wahrer Freude und Annehmlichkeit gereichen. Beschädigungen werden mit vollem Rechte scharf geahndet, denn überall erblickt man die warnende Inschrift: „Zuchthaus- und Festungsstrafe dem Baumverderber.“

Die Jagd ist jetzt in Würtemberg kaum mehr der Schatten ihrer früheren Herrlichkeit, besonders unter dem hohen im Jahre 1816 verstorbenen Jagdfreunde König Friedrich. Wild war überall im Ueberfluß und die Jagd eine Hauptobliegenheit der Forstdiener, während der technische Forstbetrieb aber nicht selten zurückgesetzt und wenig beachtet wurde, weswegen sich in letzterem auch längerhin eine gewisse unmethodische Form bemerkbar machte. Jährlich fand gewöhnlich ein Hauptjagen statt, in welchem Hochwild zu Hunderten erlegt wurde. Mit Zusammentreiben des Wildes, Einstellen und Abschießen eines solchen Jagens — wozu das Forst- und Jagdpersonal, so wie die jagddienstpflichtigen Unterthanen oft weit her beschieden wurden — gingen geringsten Falls mehrere Wochen (4—6) hin.

Immer denkwürdig für jeden Jagdfreund bleibt das am 9. November 1812 zu Bebenhausen abgehaltene Festinjagen; wohl das größte deutsche Dianenfest neuerer Zeit, welchem, außer zahlreichen Fürsten, auch fast das gesammte Forst- und Jagdpersonal Würtembergs beigewohnt haben soll. Es wurden in zwei Stunden sechs Hundert Stück Edelwild, 211 Rehe, 8 Hasen und 4 Füchse, im Ganzen 823 Stück Wild erlegt. Nach abgehaltener königlicher Tafel fand noch eine Sauhatze mit 200 Hatzrüden statt, wobei 4 Hauptschweine, 15 geringe Keuler, 8 Bachen und 23 Frischlinge erlegt und sämmtlich waidmännisch abgefangen wurden*). (Sylvan von 1822, S. 117—130.)

Das sehr großartige Jagdzeughaus zu Bebenhausen, neben welchem früher noch ein kleineres bestand, hatte 1828 folgenden Inhalt: 24 Stück Dunkel- und 48 Stück Lichtzeug, jedes 150 Schritt lang und 10 Fuß hoch; 3 große Prellnetze von derselben Länge und 12 Fuß Höhe; 20 Reh- und 20 Hasengarne mit Stäben, Schlägeln u. s. w.; ferner 35 Wagen, 14 Karren, 2000 Ellen Lein zum Ausbessern. Im Ganzen füllte dieses Zeug noch sechs Wagen. Doch ist es nur der sechste Theil von dem früher vorhandenen; fünf Sechstel sollen unter dem jetzigen König verkauft sein. Früher

---

*) Mathison hat dieses Hauptjagen besungen in der Schrift: Das Dianenfest bei Bebenhausen. Zürich 1813.

waren acht Zeugschneider angestellt, und im Frühjahr manchmal viele Menschen mit Ausbesserung des Zeuges beschäftigt.

Die jetzt in allen Theilen Würtembergs angestellten Kommunwildschützen haben, zum Lob und Heil der Gegenwart, den Wildstand sehr verringert. Jene sind beeidigt und dürfen nur mit der Kugelbüchse, jedoch zu jeder Jahreszeit schießen. Sie können sich beim Walde anstellen und auf alles Hochwild Feuer geben, was aus demselben hervortritt. Das Schießen in den Wald ist ihnen aber untersagt. In der Forst- und Jagdzeitung vom Jahre 1830, S. 318 werden diese Schützen also beschrieben: „Ein Kommunwildschütze ist der gesetzlich angestellte Herr in einer Jagd, welcher hoch über den Jagdherrn insofern gestellt ist, als es ihm frei steht, zu jeder Jahreszeit, so viel Wild zu morden und zu schinden (!), als ihm beliebt. Er ist unter allen Raubthieren für die Jagd das gefährlichste, indem er, gesetzlich beschützt, die Befugniß hat, sogar während der gebotenen Setz- und Hegezeit das Kind in der Mutter Leib zu vernichten." Aus dieser derben Charakteristik des Kommunwildschützen geht hervor, daß letzterer gut geschossen und es mit den Jagdinhabern überall verdorben habe *).

Gegenwärtig ist die Jagd in Würtemberg größtentheils verliehen und zwar immer auf die ganze Dauer der Lebenszeit des Pächters. Die königlichen Reservate in der Umgegend von Stuttgart, Bebenhausen ꝛc. sind nicht von großem Umfange.

Aus den Pachtbedingungen werde folgendes entlehnt:

1) Die Aufkündigung einer gepachteten Jagd wird nur dann genehmigt, wenn die Herrschaft fünf Jahre lang für den etwanigen Mindererlös bei der Verpachtung Entschädigung bekömmt.

2) Die Herrschaft hat das Recht, von fünf zu fünf Jahren und zwar am Schluß des Pachtjahrs, ohne Aufkündigung, die Pacht aufzugeben, jedoch gegen Bezahlung eines jährlichen Ersatzes an den Pächter.

3) Beobachtung der Jagd- und Forstgesetze.

4) Die von den Unterthanen zu leistenden Jagddienste, Hand- und Fuhrfrohnden kommen dem Pächter zu Gute. Bei ungemessenen Handfrohnden ist der Maßstab von vier Tagen und Nächten allgemein angenommen. Wo aber die Gemeinden nur auf ihre Gemarkung oder auf ähnliche bedingte Weise verpflichtet sind, genügen zwei Tage und Nächte u. s. w. **)

5) Finden sich Sauen oder reißende Thiere im Pachtdistrikt, so kann, nach amtlicher Anzeige, die Jagd durch das königliche Forstamt unter Zuziehung des Pächters ausgeführt werden.

6) Der Pürschgang auf Hirsche beginnt im Juli und dauert bis Mitte Oktober's; auf Thiere dagegen vom Oktober bis zur letzten Hälfte des December's.

---

*) Nach §. 46 der Oberförsterinstruktion gehört die Beeidigung der vom Förster vorzustellenden Gemeinde-, Flug- und Wildschützen, auch der Kuh-, Roß- und Ziegenhirten, der Schäfer, Feld-, Garten- und Weinbergshüter zu den Dienstobliegenheiten des Oberförsters. Die genannten Personen sind zuvor über ihre Pflichten nach Ausweis der Forstordnung und anderer Gesetze zu belehren, und die über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle von den Beeidigten zu unterzeichnen.

**) Die Frohnden, alle gesetzlich ablösbar, werden jetzt hoffentlich meistens verschwunden sein.

7) Bei Ausübung der Jagd ist alles zu unterlassen, was nur irgend nachtheiligen Einfluß auf die Waldungen äußern könne. Jeder den Unterthanen zugefügte und angeklagte Schaden ist zu ersetzen.

8) Vom Pächter kann gegen Bezahlung eine bestimmte Anzahl von Wild für die königliche Hofökonomie oder zu Deputaten gefordert werden.

9) Das Pachtgeld wird immer ein Jahr vorausbezahlt.

10) Als Sicherheit wegen Haltung des Zahlungstermins und der Pachtbedingungen hat Pächter neben seiner Generalhypothek eine Bürgschaft zu stellen, welche dem anderthalbfachen Betrage des Pachtgeldes gleich kömmt.

11) Es kann durchaus nichts eine Veränderung in dem Betrage des Pachtgeldes hervorrufen, weder erlittene Kalamitäten, noch Kulturveränderungen u. s. w.

Die Pacht ist im Ganzen hoch und steht mit dem eigentlichen Ertrage in keinem Verhältniß. Daher ist wirklicher Gewinn von einer gepachteten Jagd schwerlich irgendwo abzusehen. Aber, als Sache des Vergnügens hat sie ihren höchsten, ihren edelsten und schönsten Werth!

Nach den Verhandlungen in der Deputirtenkammer vom Jahre 1833 war die Gesammteinnahme aus der Jagd 24,164 Fl. Bei den unbeträchtlichen Ausgaben ergab sich ein Reinertrag von 24,000 Fl. jährlich, wovon die verpachteten Jagden allein 22,412 Fl. lieferten, und stand noch eine Erhöhung des Einkommens aus letzteren bevor.

Jetzt folge noch eine Hauptübersicht von der Gesammteinnahme und Ausgabe in beiden Zweigen der Verwaltung, nämlich den Forsten und den Jagden, wie solche von 1820—23, im Finanzetat jährlich durchschnittlich von der königlichen Oberrechnungskammer veranschlagt wurden. (Man vergl. die Forststatistik von Würtemberg S. 338—341.)

A) Einnahme.

1) aus forsteilichen Rechten:			
a) Strafen und Konfiskationen	78,855 Fl.	19	Kr.
b) Ersatz an Rugtagskosten	6,942 „	40	„
c) Konzessionsgelder	1,364 „	24	„
d) Holz= und Harzzehnten	670 „	22	„
e) Forstzinse	5,320 „	58	„
2) Aus dem Waldeigenthum:			
a) Holzertrag	1,146,059 „	39	„
b) Für Eckerich	1,427 „	48	„
c) „ Holzsamen	34 „	48	„
d) „ Harzscharren	2,649 „	48	„
e) „ Laub und Gras	7,355 „	36	„
f) Zinse aus verliehenem Waldboden	5,744 „	50	„
g) Konzessionsgelder	194 „	30	„
3) Aus dem Floßrecht	13,550 „	—	„
4) Besoldungszuschuß von der königl. Hofdomainenkammer	3,500 „	—	„
5) Außerordentlicher Forst= und Jagdertrag	310 „	15	„
Im Ganzen	1,273,980 Fl.	57	Kr.*

*) Nach den Kammerverhandlungen von 1833 war die Gesammteinnahme aus den Staatsforsten 1,500,400 Fl.

B) Ausgabe.

1) Für Forst- und Jagdverwaltung im Allgemeinen:				
a) Besoldung des Landesforstpersonals (ohne das Personal der Centralstelle)	309,699	Fl.	28	Kr.
b) Delationsgebühren	24,051	"	21	"
c) Strafeinzugsgebühren	3,571	"	32	"
d) Diätentaggelder und Reisekosten	11,967	"	6	"
e) Außerordentlicher Aufwand für den Forstschutz	6,202	"	—	"
f) Amtserfordernisse	6,395	"	13	"
g) Grenz-, Renovations-, Steinsatz-, Kartirungskosten	7,000	"	—	"
h) Prozeßkosten	75	"	—	"
2) Für Forstverwaltung insbesondere:				
a) Grundabgaben und Reallasten *)	152,573	"	10	"
b) Kulturkosten	20,191	"	48	"
c) Erhaltung und Herstellung der Wege	2,183	"	37	"
d) Auf den Holzschlag (Holzhauerlohn?)	170,779	"	52	"
3) Wiederabzugebende Gelder, Accise vom Holzertrag **)	9,000	"	—	"
4) Für Floßwesen	5,000	"	—	"
5) Außerordentliche Ausgaben, besonders Abgang an Strafen	8,316	"	57	"
Im Ganzen	737,007	Fl.	4	Kr.

Nach Abzug dieser Ausgabe von obiger Einnahme ergibt sich ein Reinertrag von 536,973 Fl. 53 Kr.

Hierzu kömmt noch der reine Ertrag:

a) Aus den Holzgärten mit	24,387	"	27	"
b) " der Holzsamenverwaltung	4,309	"	7	"
c) " der Torfverwaltung	1,309	"	28	"
d) " den Jagden	23,752	"	19	"
Im Ganzen reiner Ertrag der Staatswaldungen u. Jagden	590,732	Fl.	14	Kr.

Herr von Seutter berechnet in seinem Abriß der Forstverfassung S. 64 die auf den Domainenwaldungen haftenden Kosten folgendermaßen:

Für die Administration	$17\frac{5}{6}$	Prozent
" den Forstschutz	$11\frac{1}{3}$	"
" Bestreitung der Reallasten	$12\frac{9}{11}$	"
" die Produktion	15	"
überhaupt zu	$56\frac{65}{66}$	Prozent,

und ergibt sich hiernach ein Reinertrag von $43\frac{1}{66}$ Prozent.

---

*) Alle Waldungen ohne Rücksicht des Besitzes, auch die des Staats, unterliegen, wie jedes andere tragbare Grundstück, einer Besteuerung. Nach dieser kömmt auf 1 Fl. steuerbares Vermögen 1 Kr. $3\frac{1}{3}$ Heller Abgabe. In der Gegend von Tübingen ist der Morgen Waldfläche z. B. mit 6 Fl. katastrirt und gewährt hiernach 9 Kr. 2 Heller Staatssteuer.

**) Die indirekten Abgaben betreffen vorzüglich den Verkehr. Hierzu gehören: 1) Accise für das von Inländern an Inländer verkaufte Holz und zwar von jedem

Von der ständischen Kommission wurde der jährliche Rohertrag vom Morgen Staatswald, und zwar von der bestandenen Fläche also angegeben: von 1819—20 zu 2 Fl.; von 1820—21 zu 2 Fl. 19 Kr. Ferner betrug hiernach der reine Ertrag eines Morgens, ohne Abzug der Grundabgaben und Reallasten: 1819—20 1 Fl. 3 Kr. 5 Hllr.; 1820—21 1 Fl. 15 Kr. 2 Hllr.; nach Abgang dieser Kosten aber

1819—1820	....	46 Kr. 5 Hllr.
1820—1821	....	58 = 4 =

Memninger nimmt im Durchschnitt den Morgen Wald in Würtemberg zu 55 Fl. Werth an, wonach sich ein forstliches Nationalvermögen von 95,542,755 Fl. ergibt. Nach demselben beläuft sich der jährliche Rohertrag eines Morgens, einschließlich der Nebennutzungen, auf drei Gulden. Uebrigens sind hierbei auch wohl die Servitute veranschlagt oder die Waldprodukte nach dem Versteigerungspreise berechnet; denn sonst gibt nach dem Vorhergehenden der würtemberger Morgen Staatswald nur 2 Fl. bis höchstens 2 Fl. 28 Kr. oder der preußische Morgen 22 gGr. bis 1 Thlr. 3 gGr. sächsisch an Roheinnahme.

Gulden des Ertrags einen Kreuzer, welchen gewöhnlich der Verkäufer entrichtet. Bei Verkäufen aus den Staatswaldungen und Faktoreien bezahlt die Accise der Käufer; 2) Zölle für Holzein= und Durchfuhr und zwar in beiden Fällen von der Klafter, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Holzart, 8 Kreuzer; 3) Konzessionsgelder für Holzausfuhr und zwar jedesmal 10 Prozent vom Holzwerth.

V. Königreich Sachsen.

Grenzen: Böhmen, Baiern, die reußischen Lande, der weimarsche Kreis Neustadt, das Herzogthum Altenburg und Preußen. Größe: 271⅓ Quadratmeilen. Einwohner: 1,618,495 (1835). Flüsse: Die Elbe, allein schiffbar, auf 13½ Meilen das Land durchströmend; die Mulde; die weiße Elster mit der Pleiße; die Neiße; ferner die schwarze Elster und die Spree hier entspringend, aber unbedeutend. Oberfläche: Der nördliche Theil eben, der südliche, etwa zwei Drittel des Ganzen, gebirgig. Gebirge: Dieselben mit dem lausitzer Gebirge beginnend, dann sich dem Elbsandsteingebirge (der sächsischen Schweiz) anschließend und hierauf ins Erzgebirge längs der böhmischen Grenze übergehend; bei Döbeln im leipziger Kreise sich zur Ebene absenkend. Von dem etwa 120 □M. großen Erzgebirge, welches im böhmischen Antheil höher, rauher und schroffer, als in Sachsen, gehört ⅔ zu diesem und ⅓ zu Böhmen. Höchste Punkte desselben: der Fichtelberg (nicht mit dem Fichtelgebirge in Baiern zu verwechseln) 3700; der Auersberg bei Eibenstock 3090; der Wedelberg 2900 Fuß hoch. Ein Zweig des Erzgebirges unter dem Namen des Elster- und Egergebirges bis zu den Quellen der Elster gehend; dieses nur 2400 Fuß hoch und nach Böhmen am schroffsten gesenkt. Erwerbzweige: Die Industrie auf hoher Stufe. Der Bergbau, 9000 Menschen beschäftigend, mit 1½ Millionen Reichsthalern Ertrag. Im Jahre 1826 gewonnen: 52,330 und 1830 64,075 Mark Silber; Kupfer 350, Zinn 2400—3000, Blei (1826) 3288, Roheisen 80,000 Ctr. u. s. w. Im Ganzen vorhanden: 26 Eisenhütten mit 27 Hochöfen, 42 (43) Frisch-, Stab- und Schaufelfeuern, 32 Blechfeuern, 14 Zainhämmern und 17 Zinnhäusern; ferner 5 Kupferhämmer, 15—16 Zinnschmelzhütten, 36—38 Zinnpochmühlen; 1 Zinnhammer. Wichtige Manufakturen und Fabriken in Wolle, Leinwand, Baumwolle, Metall, Porzellan; Holzwaarenfabikation im Erzgebirge; Kalkbrennereien. Salinen gänzlich fehlend, sämmtlich an Preußen abgetreten. Eintheilung: Kreise (die Aemter enthalten) 5: 1) Der meißnische Kreis 78⅓, 2) der leipziger 46¾, 3) der erzgebirgische 83⅕, 4) der voigtländische 25, 5) der lausitzer 38 □M. (Neuerlich 4 Kreisdirektionsbezirke angeordnet, nämlich: Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen.)

Die Waldfläche Sachsens*) wird zu 800,000 preußischen Morgen (auch zu 450,000 sächsischen Ackern jeder zu 300 Quadratruthen) angegeben. Sie scheint aber weit bedeutender zu sein.

---

*) Vergl. 1) Forstakademie zu Tharand, in den Beiträgen zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland von Laurop und Wedekind. Leipzig 1819, Heft 1. 2) Königlich sächsische Forstverfassung, in Laurop's Jahrbüchern II, 3, S. 3 (1824). 3) Forstliche Reiseberichte über Sachsen, Forst- und Jagdzeitung 1825, Nr. 102 und Jahrgang 1828, S. 329, 337 und 341. 4) Statistik des zweiten Forstkreises vom Revierförster Pernitzsch, in Hartig's allgemeinem Forst- und Jagdarchiv 1826, VII, S. 129—195. 5) Staatsforstadreßbuch, betreffen das Königreich Sachsen, in von Wedekind's neuen Jahrbüchern der Forstkunde (1830) Heft 8, S. 167.

Der größte Theil derselben liegt in den Gebirgen, besonders des voigtländischen und erzgebirgischen Kreises, wo sie in ersterem etwa zwei Drittel, in letzterem ein Drittel des Gesammtraums beträgt. Im leipziger Kreise sinkt dieses Verhältniß bis zu ein Fünftel und im meißnischen Kreise bis zu ein Sechstel herab.

In den Gebirgen ist die Fichte durchaus vorherrschend, dagegen in den Ebenen die Kiefer sehr verbreitet, welcher letzteren sich auch nicht selten die Eiche zugesellt. Die Buche — wie alles Laubholz überhaupt — früher weit häufiger, als jetzt, ja einst vielleicht ganz vorherrschend, ist in den Gebirgen, wenn gleich fast überall verbreitet, meistens nur vereinzelt oder horstweise der Fichte beigemischt, gewöhnlich in alten Stämmen. Doch nimmt sie in manchen Gebirgen, so in den Aemtern Lauterstein, Frauenstein und Wolkenstein, oft Flächen von mehreren Hundert Ackern und in milder Lage noch größere ein. Die Tanne ist nur vereinzelt und nur sehr selten in kleinen reinen Beständen anzutreffen. In den horstweisen reinen Buchendistrikten der genannten Aemter befinden sich einzelne mächtige Tannen von acht bis zehn Fuß im Durchmesser und von 130—160 Fuß Höhe, woraus auf die früher weit häufigere Verbreitung dieser Holzart zu schließen ist. Birken, Aspen und andere Weichhölzer sind, neben Eichen, in den zum Theil sehr schlechten Mittelwaldungen der Ebenen häufig, so im kolditzer und hubertsburger Wald. Die Lerche stammt aus neuerer Zeit. Eingesprengt sind hin und wieder Ahorn, Eschen, Linden, Ulmen u. s. w.

Schätzbare Vorräthe von Torf sind zum Theil im höheren Erzgebirge und zwar mitunter in einer Mächtigkeit von 10—16 Ellen. Leider sind bis jetzt noch nicht hinlängliche Anstalten zur Benutzung gemacht. Vielleicht wären Verkohlungen zu empfehlen *).

Edelhirsch und Reh sind noch in den meisten Waldungen, und von ersterem namentlich bei Marienberg, Schwarzenberg und Frauenstein beachtenswerthe Stände. Nur vereinzelt erscheint der Stand im Erzgebirge, und klagt man allgemein an der Grenze über Wilddieberei, die von Böhmen her betrieben wird. Vom Damhirsch sind bloß einige Stück im Thiergarten zu Moritzburg, welcher 1818 auch siebzehn Stück Bläßwild enthielt. Sauen finden sich ebenfalls nur in letzterem; Auer- und Birkhühner theilweis im Gebirge; Haselhühner im Amte Pirna, überhaupt in der sächsischen Schweiz; Trappen nicht selten in der Ebene.

Die Staatswaldungen des Königreichs werden zu 541,000 preußischen Morgen, auch zu 256,579 und zu 269,181 sächsischen Ackern angegeben. Von ersteren sind 151,600 preuß. Morgen mit Streurechen belastet **).

---

*) Merkwürdig ist es, daß in den ausgedehnten Bergsümpfen des obersten Erzgebirges unten auf dem festen Grunde zahlreiche Haselnüsse, oder die Schalen davon, gefunden werden. Jetzt sieht man auf diesen traurigen Strecken, außer den gewöhnlichen Sumpfpflanzen, nur einige niedere Weiden und Erlen, und sind gar keine Laubhölzer mehr vorhanden.

**) Die Staatswaldungen sind neuerlich an mehreren Orten vergrößert worden, und kömmt die Angabe zu 269,181 sächsischen Ackern der Wirklichkeit am nächsten.

Zu den bedeutendsten standesherrlichen Forsten gehören die der Grafen und Fürsten von Schönburg.

Die Forste der Gemeinden und Privaten werden insofern vom Staate wahrgenommen, als sie nicht ganz verwüstet oder ausgerodet werden dürfen. Die Dienstinstruktion für die Forstmeister bestimmt hierüber: „Die Privatwaldungen, insonderheit die Kämmerei-, Kirchen-, Pfarr- und Kommunalwaldungen sind so weit zu beaufsichtigen, als bei Holzausrodungen und Umwandlungen zu Feld, oder wenn Blößen, auf welchen kein Nachwuchs zu hoffen, über drei Jahre ohne Kultur verbleiben, solches dem Oberforstmeister zur Berichtserstattung an die Behörde anzuzeigen ist."

Im Amte Pirna finden sich Forste, die halb dem Staate und halb den Gemeinden angehören.

Leitende Behörde des Domainenforst- und Jagdwesens ist das königliche geheime Finanzkollegium zu Dresden. Die Kommunalforste stehen dagegen unter Oberaufsicht der Landesregierung. In jeder dieser beiden Behörden nimmt ein besonderes, mit technischen Kenntnissen versehenes Mitglied die forstlichen Angelegenheiten wahr. Die Jagdsachen behandelt der Oberjägermeister, welcher Sitz und Stimme im geheimen Finanzkollegium hat. Auch theilt letzterer die Mitaufsicht über die Domainenforsten und die periodischen Bereisungen der Waldungen mit dem Forstreferenten dieser Behörde.

Für die Verwaltung ist das Königreich in vier Forstkreise, nämlich den ersten, zweiten, dritten und vierten, und hiernächst noch in eine Oberforstmeisterei, nämlich Plauen (umfassend den voigtländischen Kreis) eingetheilt, welche von vier Kreisoberforstmeistern und einem Oberforstmeister bekleidet werden *). Weitere administrative Unterabtheilungen sind die Forstbezirke (12—30,000 Acker groß) und die Reviere, wovon erstere von Forstmeistern, letztere aber von Oberförstern und Revierförstern, als örtlichen Verwaltern, versehen werden. Das Schutzpersonal bilden Assistenten, Unterförster, Revierjäger, Revierburschen u. s. w. Den Kreisoberforstmeistern sind noch Kreisforstsekretaire beigegeben.

Der betreffende Justiz- und Rentbeamte bildet mit dem Kreisoberforstmeister oder Oberforstmeister das Forstamt, von welchem letztere beiden die Vorstände sind.

Im Jahre 1824 war die Eintheilung des Königreichs für die Domainenforstverwaltung folgende:

a) Erster Forstkreis.

Forstbezirk	Dresden	Oberforste 2,	Reviere 13
" "	Moritzburg	" 3	" 16
" "	Lichtenhain	" 1	" 7
" "	Kunnersdorf	" 1	" 7
" "	Grüllenburg	" 3	" 13

*) Das geheime Finanzkollegium ist aufgehoben und an dessen Stelle das Finanzministerium getreten. Auch die Oberforstmeister sind eingegangen, und befinden sich gegenwärtig 15 Forstmeister, die eben so vielen Bezirken vorstehen, unmittelbar unter dem Finanzministerium. (Eine dem Verf. dieses erst spät bekannt gewordene Veränderung.)

b) Zweiter Forstkreis.

Forstbezirk Bärenfels	Oberforste	2,	Reviere	8
" " Lauterstein	"	1	"	6
" " Marienberg	"	1	"	6

c) Dritter Forstkreis.

Forstbezirk Krottendorf	"	3	"	7
" " Schwarzenberg	"	4	"	15
" " Zwickau	"	1	"	3

d) Vierter Forstkreis.

Forstbezirk Zschopau	"	4	"	15
" " Kolditz	"	4	"	10
" " Wermsdorf	"	3	"	11

e) Oberforstmeisterei

Plauen	"	3	"	12

Im Ganzen waren also vorhanden, 14 Forstbezirke, 36 Oberforste und 149 Reviere *).

In den 36 Oberforsten hatten 13 Oberförster kein Revier speziell zu verwalten und galten als Amtsoberförster, von welchen letzteren, nach der früheren Organisation, in jedem Amte einer ohne Revier sein sollte. Nach der neuesten Bestimmung steht jeder Oberförster einem Revier vor.

Das königliche Forst- und Jagdpersonal bestand nach dem Staatskalender von 1828 aus 4 Kreisoberforstmeistern, 1 Oberforstmeister, 13 Forstmeistern, 2 Forstmeisterassistenten, 4 Kreisforstsekretairen, 28 Oberförstern, 2 Oberförsterassistenten, 111 Revierförstern, 5 Försteradjunkten, 5 Försterassistenten, 8 Hegereitern, 77 Unterförstern, 1 Unterförsterassistenten, 1 Grenzschützen, 4 Hegejägern, 22 Revierjägern, im Ganzen aus 288 Forst- und Jagdbedienten.

Das Einkommen besteht in Folgendem:

1) Kreisoberforstmeister 2500 Thlr.; 150 Thlr. für Wohnung, 120 Scheffel Hafer, Heu für 4 Pferde oder 100 Thlr. Ersatz, 24 Klafter Holz; für einen Expedienten 150 Thlr.

---

*) Vor den Gebietsabtretungen an Preußen war Sachsen in 24 Oberforstmeistereien eingetheilt. Zwei, gewöhnlich der ältesten, Oberforstmeister waren zugleich Landjägermeister und zu bestimmten Visitationen der Oberforstmeistereien verpflichtet. Oberbehörde war, wie jetzt, das geheime Finanzkollegium und in Jagdsachen der Oberjägermeister. Im Jahre 1814, während der Abwesenheit des Königs, wurde die jetzige Eintheilung in vier Kreise und eine Oberforstmeisterei angeordnet. Unter den Kreisoberforstmeistern und dem Oberforstmeister befanden sich, zufolge dieser neuen Organisation, Amtsoberförster, als wirkliche Inspektoren, und ohne Reviere, von welchen jeder 5—7 Revierförster zu inspiciren hatte. Zugleich ward 1814 verordnet, daß zur Erlangung einer höheren Stelle der Dienst von unten auf nothwendig sei, und wurden den Bürgerlichen und dem Adel gleiche Rechte eingeräumt. Später fand man sich jedoch veranlaßt, noch 13 adelige Forstmeister anzustellen und diesen die Funktion der früheren Amtsoberförster, letzteren aber ein besonderes Revier zur Verwaltung zu übertragen, — wodurch denn die bürgerlichen Beamten gänzlich vom höheren Staatsforstdienst ausgeschlossen wurden.

2) Forstmeister 1000 Thlr.; 50 Thlr. für Logis; Hafer 60 Scheffel, Heu für 2 Pferde oder 50 Thlr. für letzteres; 16 Klafter Holz, für einen Expedienten 200 Thlr.

3) Oberförster 600 Thlr.; freie Wohnung oder 40 Thlr.; 12 Klafter Holz, worunter 4 weiche Klafter; 30 Scheffel Hafer, so wie ferner Heu für ein Dienstpferd.

4) Revierförster 4—500 Thlr.; freie Wohnung oder 30 Thlr. Ersatz; 12 Klafter Holz, worunter 4 weiche Klafter, Hafer 30 Scheffel und Heu für ein Dienstpferd.

5) Kreisforstsekretair 500 Thlr.

6) Unterförster 200 Thlr.; 20 Thlr. für Wohnung, 8 Klafter Holz.

7) Verpflichtete Burschen 120 Thlr. und 2 Klafter Holz *).

8) Zeichenschläger 100 Thlr. und kleine Akzidenzien.

Mehr als ein Drittel dieser Diener bewohnt königliche Forsthäuser.

Nach Laurop's Jahrbüchern II, 3, S. 9 ist die Besoldung, außer Deputatholz und freier Wohnung oder Vergütung für letztere, folgende:

1) Kreisoberforstmeister 3600—5400 Fl.; für einen Sekretair 540 Fl.; Futter für zwei Pferde;

2) Forstmeister 1800 Fl., für einen Sekretair 360 Fl., Futter für zwei Pferde;

3) Amtsoberförster 1440 Fl. nebst Futter für zwei Pferde;

4) Oberförster mit Revier 1080 Fl. nebst Futter für ein Pferd;

5) Revierförster 7—900 Fl. und Futter für ein Pferd.

6) Unterförster 360 Fl.

Alle Bewerber um königlichen Forstdienst müssen ihre Bildung auf der Forstakademie zu Tharand erlangt haben.

Tharand liegt drei Stunden von Dresden, am tharander Walde, in sehr passender Gegend. Gebirge und Ebenen, beide neben einander, vereinigen hier eine sehr mannigfaltige Lokalität, und die den Ort umgebenden 9872 Acker großen Waldungen sind bereits seit 1811 musterhaft regulirt und geben Anlaß zu vielseitiger Belehrung. Ersteres ist eben die Hauptsache beim Unterricht; die gute Einrichtung, die Ordnung, überhaupt das höhere Maß der Kultur; der bloße Holzreichthum, der Wald, wie ihn die Natur geschaffen, reicht nicht hin.

Die Anstalt ward im Jahre 1816 zu einer königlichen Akademie erhoben, nachdem sie bereits seit 1795 im Weimarschen und seit 1811 an ihrem jetzigen Ort, jedoch nur als Privatinstitut Cotta's bestanden hatte. Seit dem 4. Mai 1830 ist auch ein landwirthschaftliches Institut mit derselben verbunden und sowohl für inländische als auswärtige Forst- und Landwirthe bestimmt.

Die Akademie steht unter Oberaufsicht des Finanzministeriums und zweier Direktoren für Forst- und Landwirthschaft. Einschließlich der Direktoren sind sechs Lehrer vorhanden. Thierheilkunde lehrt außerdem der Arzt zu Tharand.

---

*) Die Klafter zu 3 Ellen weit und hoch und 6/4 Ellen lang = 108 Kbfß. Raum. Vom Deputatholz besteht gewöhnlich nur die Hälfte aus hartem Holz, wenn nicht ein Anderes bemerkt ist.

Die Vorträge umfassen alle Theile der Forst- und Jagdwissenschaft, wobei auch auf den praktischen Unterricht vorzügliche Rücksicht genommen wird. Letzterer wird dadurch um so erfolgreicher, als die Studirenden zu allen wichtigeren Waldgeschäften zugezogen und hierbei über die Gründe des Verfahrens umständlich belehrt werden. Den sich Auszeichnenden wird Gelegenheit verschafft, der Revision in den Forstbezirken beizuwohnen. Auch Jagdübungen, selbst Operationen mit dem hohen Zeuge, finden jährlich einmal statt.

Bedeutende Hülfsmittel bieten Sammlungen von Forstbüchern, Naturalien, ein forstbotanischer Garten u. s. w. Auch findet sich in Tharand das königliche Forstvermessungs- und Abschätzungsbüreau mit einer großen Anzahl trefflich eingerichteter Forstkarten. Jährlich werden wenigstens einmal Forstreisen unter Aufsicht eines Lehrers gemacht, worüber die Akademiker Tagebücher zu führen haben.

Der ganze Kursus für Forst- und Landwirthe beträgt zwei Jahre*). Der Unterricht beginnt im Frühjahr am ersten Montag im Mai, im Herbst am ersten Montag des November. Im April und Oktober sind keine Vorlesungen. Am Schlusse eines jeden Jahres sowohl, als beim Abgange der Inländer insbesondere finden Prüfungen im Beisein des Oberjägermeisters und eines anderen Mitgliedes des Finanzkollegiums statt. Wollen Ausländer sich derselben unterziehen, was eben, wie der Zeitpunkt des Abganges, von ihrem Belieben abhängt, so erhalten solche über den Erfolg ein Zeugniß.

Forstmänner und Landwirthe, Inländer, zahlen für den Unterricht 50, Ausländer 75 Thlr., einerlei ob alle Vorträge, oder nur einzelne gehört werden, und ist der verhältnißmäßige Theil des Honorars halbjährlich im Voraus zu bezahlen.

Um das Jahr 1818 betrug die Zahl der Akademiker gegen hundert.

Jeder Inländer muß sich nach dem Abgange vor jedem Aufrücken in eine höhere Dienststelle nochmals an der Akademie prüfen lassen.

Nach einer Verfügung vom 18. Februar 1817 dient den Bewerbern um die höheren Forststellen Nachstehendes zur Richtschnur:

a) Es soll in der Regel Niemand in den Besitz einer Forstmeisterstelle kommen, bevor nicht, nach mindestens zweijährigem Acceß bei einem Kreisoberforstmeister, Beweise der Tüchtigkeit in einer Prüfung abgelegt sind.

b) Zur Erlangung des Accesses bei einem Kreisoberforstmeister ist nöthig:

aa) Zweijähriger Besuch der Forstakademie;

bb) einjähriger Aufenthalt bei einem Revier- und Oberförster, und hierauf eben so langes Verweilen bei einem Forstmeister; beides zur praktischen Ausbildung;

cc) Zurücklegung einer Prüfung, worin diejenigen Kenntnisse vollkommen bewährt werden, die zur Revierverwaltung erforderlich sind.

c) Den Acceß bei einem Forstmeister, Oberförster und Revierförster bewilligt, nach Genehmigung des Finanzkollegiums, der Kreisoberforstmeister; den Acceß bei einem Kreisoberforstmeister jedoch ausschließlich nur das Finanzkollegium.

---

*) Ausnahmsweise verweilen die für den höheren Dienst sich Bildenden wohl drei, dagegen die für den Schutzdienst sich Bildenden (die sogenannten Revierburschen) nur ein Jahr in Tharand.

Für das untere, verwaltende Personal ist die Laufbahn der weiteren praktischen Ausbildung nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ums Jahr 1828 fand gewöhnlich eine Beschäftigung bei der Taxation oder sonst das Prakticiren bei einem Revier- und Oberförster statt; beides geschieht jedoch auf eigene Rechnung, und erst bei der Anstellung als Forstassistent oder Unterförster erfolgt Besoldung.

Ueber den Geschäftskreis der königlichen Beamten folge Nachstehendes *):

a) Durch den Kreisoberforstmeister oder Oberforstmeister verbindet sich die Oberbehörde mit den übrigen Dienern, erläßt an jenen ihre Befehle und erhält durch denselben alle Vorschläge in Beziehung auf Verwaltung, Kultur und Nutzung. Er berichtet gemeinschaftlich mit dem Justiz- und Rentbeamten an die Oberbehörde in solchen Fällen, wo Forstpolizei- und Forstrechnungssachen zu erledigen sind. Der Oberforstmeister bereiset im Herbst und Frühjahr alle ihm untergebenen Forste. Bei der ersten Reise im Herbst richtet er vorzüglich sein Augenmerk auf die von den Förstern eingereichten Vorschläge, in Beziehung auf Kultur und Nutzung des nächsten Jahres **); bei der Frühjahrsrevision aber auf den Erfolg beider. Am Schlusse jeder Reise übermacht er das, von dem ihn begleitenden Forstsekretair verfaßte Protokoll dem geheimen Finanzkollegium und verbindet hiermit, wenn nöthig, besondere Vorschläge über etwanige Forstverbesserungen. Beim Ablaufe eines jeden Jahres sendet er nach besonderen Konduitenlisten über Fleiß und Sittlichkeit seiner Untergebenen der Oberbehörde ein.

Dem Kreisforstsekretair ist zunächst das Forstarchiv, so wie die Aufnahme rechtskräftiger Protokolle über die Forstrevisionen übertragen.

b) Der Forstmeister, als Leiter der Wirthschaft, vereinigt alle Geschäfte örtlicher Inspektion und macht beim Kassenwesen die Kontrole gegen den Rentbeamten, beim Material aber diejenige gegen den Revierverwalter. Er besorgt in letzter Hinsicht auch die Abpostungen, wozu er jedoch auch den Oberförster beauftragen kann. — In dem Forstrügengerichte führt er den Vorsitz, das außer ihm auch noch aus dem Justizbeamten zusammengesetzt ist ***). Auch die königlichen Torfadministrationen sind seiner Aufsicht einverleibt.

c) Der Oberförster ist in Sachsen, seiner hauptsächlichen Stellung nach, nur Revierverwalter, und sein Titel meistens nur als persönliche Auszeichnung zu betrachten. Nur bei besonderen Aufträgen kann er den Forstmeister vertreten und ist dann der Revierförster ihm untergeordnet. Den jährlich von dem Oberforstmeister zu machenden beiden Bereisungen wohnt er in seinem Amte bei, und steht ihm dann eine berathende Stimme zu. Jeder Oberförster verwaltet übrigens gegenwärtig ein Revier als Förster und fallen seine Geschäfte — mit den bezeichneten Ausnahmen — auch damit zusammen. Der Revierförster bewirkt die Aufnahme der Holzschlagsdisposition und der Forstschreibregister; die Anweisung des Holzes, Anstellung der Holzhauer, Aufsicht über die Hauungen, Vorschlag und Ausführung der Forstkulturen, so wie die Ausübung der Jagd. Der Forst- und Jagdschutz wird vom Revier-

---

*) Die Instruktionen für das Forstpersonal aller Dienstgrade sind vom 15. April 1818.

**) Das Forstjahr fängt in Sachsen mit dem 1. Oktober an.

***) Nach Laurop's Jahrbüchern II, 3, S. 10 leiten das Rugewesen ganz die Aemter (d. h. wohl die Justizämter).

förster — neben sehr vielen Schreibgeschäften — theils persönlich wahrgenommen, theils sind ihm dazu Unterförster und Burschen zugetheilt.

Das Kassen- und Rechnungswesen ist dem betreffenden Rentbeamten übertragen. Dieser, ein Mitglied des Forstamts, hat, außer Einnahme und Berechnung der Forst gefälle, auch noch die Aufsicht und Kontrole über die Naturalabgaben. Er bekömmt zu diesem Zweck eine Abschrift des bewilligten Forstregisters und betreibt mit dem Forstmeister gemeinschaftlich die Abpostung des gehauenen Holzes, so wie die Prüfung und Ermäßigung der vom Revierförster aufgestellten Holzschreibregister. Auch geschieht die Verabfolgung sämmtlicher Forstprodukte auf Anweisung des Rentamts.

Den alle Quartal statt findenden Forstrugegerichten wohnt der Forstmeister, der Justizbeamte, ein Aktuar, der Amtssporteleinnehmer und der Denunciant bei. Läugnet der nicht auf der That betroffene Angeschuldigte den Vorfall ab, so wird derselbe, wenn der Werth des Entwandten unter 1 Thlr. 8 Gr. ist, nur mit Zahlung der Gerichtsgebühren bestraft *). Ist der Werth 1 Thlr. 8 Gr., oder höher, so wird dem Angeschuldigten zu seiner Befreiung der Schwur gestattet **). — Das Forststrafwesen soll in Sachsen noch große Unvollkommenheiten haben.

Das königlich sächsische Mandat über Bestrafung der Holzdiebstähle und Baumfrevel ist vom 27. November 1822. Es enthält sehr hohe Strafansätze:

1) Bei Entwendungen von Holz, Harz, Streu, Moos von nachstehendem Werth ist die Strafe, wie folgt:

	Werth.	Strafe.
a)	von 1—4 Gr.	3—12tägige Einsperrung oder Handarbeit.
b)	„ 5—12 Gr.	12 „ „ „ „
c)	„ 13 Gr. bis 1 Thlr.	3wöchentliche „ „ „
d)	„ 1—2 Thlr.	4 „ „ „ „
e)	„ 2—3 Thlr.	8 „ „ „ „

Die Anwendbarkeit beider Strafen bestimmt der Richter. Entwendungen über drei Reichsthaler an Werth folgt Zuchthaus. Geldstrafen sind nicht statthaft.

2) Wiederholung von Holzdiebereien, unter erschwerenden Umständen, folgt körperliche Züchtigung (bestehend in 5—30 Ruthenstreichen), auch Ausstellung an den Strafpfahl.

3) Jeder Holzdieb muß, außer Erleidung der Strafe, den Werth des Entwandten und den etwa verübten Schaden ersetzen, wobei jedoch dem Dieb die Zurückgabe des Holzes nicht zu statten kömmt.

4) Wiederholten Baumfreveln folgt körperliche Züchtigung, auch Zuchthaus u. s. w.

Im Jahre 1803 ward schon für Sachsen eine Vermessungs- und Taxationsanstalt errichtet, und dabei 1811 der Oberforstrath Cotta als Direktor ernannt. Sonst wurden noch dabei angestellt: ein Vicedirektor, ein Forsttaxator, sieben Forstvermesser und einige Gehülfen.

---

*) Schwerlich rechtlich zu begründen!

**) Allgemeines Forst- und Jagdarchiv von G. L. Hartig VII, S. 175.

Jetzt sind sämmtliche Staatswaldungen schon seit mehreren Jahren vermessen, abgeschätzt und eingerichtet und zwar im Wesentlichen nach gleichförmigen, sehr musterhaften Grundsätzen, weswegen ohne Zweifel der Forstbetrieb bald eine hohe Stufe von Vollkommenheit zeigen wird.

Zweck der Waldregulirung überhaupt ist: Aufstellung eines bestimmten, zeit- und ortgemäßen Betriebsplans, so wie die Ermittlung der in größeren Zeitabschnitten und in jedem Jahre zu nutzenden Holzmasse. Durch Festsetzung bestimmter Regeln soll alles Schwankende aus der Wirthschaftsführung entfernt werden.

Zur Erlangung dieses Ziels sind insbesondere für jedes Revier folgende Einzelnheiten angefertigt, nämlich: Spezial-, Bestands- und Hauungsplankarten; ein Grenz- und Vermessungsregister; eine Klassentabelle (woraus die Altersstufen hervorgehen); eine tabellarische Uebersicht aller in jedem Zeitraume zur Nutzung kommenden Forstorte; eine spezielle Beschreibung und Taxation jedes Waldorts; eine Ertragszusammenstellung; eine Nachweisung der Hauungen und Kulturen für das erste Jahrzehnt; eine allgemeine Forstbeschreibung; Entwurf des Wirthschaftsbuchs, welches während der Dauer des Einrichtungszeitraums zur Kontrole von den Forstdienern (dem Forstmeister und Revierförster) zu führen ist.

Das Verfahren bei der Abschätzung und Betriebsordnung selbst — im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert — ist im Ganzen mit den in Cotta's neuesten Schriften über diesen Gegenstand ausgesprochenen Grundsätzen übereinstimmend, oder doch nahe damit verwandt.

Alle fünf Jahre findet unter Leitung des Direktors eine Revision der Taxation statt. Bei derselben wird die jährlich wirklich verabgabte Holzmasse mit dem bei der Einrichtung festgesetzten jährlichen Abgabesatz (Etat) verglichen, und eben so der wirklich erfolgte summarische Ertrag jedes Waldorts mit dem bei der Schätzung gemachten Ansatze zusammengehalten.

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Finanzkollegiums darf von der Betriebsordnung nicht abgewichen werden. Die frühere Willkühr oder, man möchte sagen, Selbstständigkeit der Oberforstmeister in Wirthschaftsangelegenheiten hat den Waldungen unendlichen Schaden verursacht. Durch die unter Cotta's Direktorium vollzogene Regulirung ist aber der Willkühr ein Hemmschuh angelegt. Einige in der Stille von manchen Oberen angewandte Mittel zur Unterdrückung jener Betriebssatzungen — deren Erfüllung mühevoll und unbequem, ja sogar abgeschmackt, pedantisch und systematisch langweilig erscheinen mochte — hatten nicht den gewöhnlichen Erfolg, sondern blieben ohne Wirkung.

Der Forstbetrieb ist größtentheils auf Hochwald gerichtet und zwar bei Fichten in 80—100jährigem, bei Buchen im 120jährigem Umtriebe.

Samenhauungen, im Laubholz mit bestem Erfolge ausgeführt, sind bei Fichten — nach vielen mislungenen Versuchen — jetzt ganz abgekommen, weswegen auch bei letzter Holzart Kahlschläge und künstlicher Anbau — meistens durch Ballenpflanzung, doch nicht in Büscheln — nunmehr allgemein eingeführt. Die Stöcke werden gewöhnlich erst ein Jahr nach dem Abtriebe gerodet.

Besondere Fichtenpflanzkämpe, wie namentlich diejenigen am hannöverschen Harz, sind nicht vorhanden, sondern man pflanzt aus dicht stehenden Saaten von vier- bis achtjährigem Alter und zwar im Frühjahr. Wenn

gleich die Fichtenkulturen im Allgemeinen wohlgelungen zu nennen, so bleiben sie doch in Vergleich zu denjenigen des Harzes noch um Vieles zurück, weil sie, der Mehrzahl nach, im Erfolge nicht so vollkommen sind.

Im zweiten Forstkreise oder der Oberforstmeisterei Olbernhau betrug in den zu derselben gehörigen vier Aemtern Altenberg, Frauenstein, Lauterstein und Wolkenstein, ausschließlich des Samens, der Etat für Kulturen und Entwässerung 5430 Thlr.; ferner für Anlegung und Ausbesserung der Wege 2300 Thlr. Ueberhaupt werden im Königreich Sachsen große Summen für Forstverbesserungen verwandt *).

Im Anfange September's geben die Kommunen ein Verzeichniß über ihren Holzbedarf bei dem Revierförster ein, welcher hieraus das, später dem Forstmeister zuzustellende Holzschreibregister entwirft **). Dann werden an einem bestimmten Tage, vom Forstmeister, Rentmeister und von den Revierförstern sämmtliche Holzschreibregister eines Amts mit dem Etat verglichen und wo nöthig abgeändert.

Die Abgabe aus den Staatswaldungen geschieht nach Taxen, welche weit niedriger als die lokalen oder natürlichen Holzpreise sind. Scheit-, Prügel-, Stock- und Reisigholz wird nach Klaftern und Wellen, Bau-, Werk- und Nutzholz aber nach Kubikfußen — bei Berechnung welcher Cotta's Tafeln dienen — abgegeben.

Nur die ganz wandelbaren Hölzer, die für den Betrag der Taxe nicht abzusetzen, und die in den Niederwaldungen gewonnenen Nutz-, Werk- und Schirrhölzer sollen öffentlich versteigert werden.

In den Revieren Reizenhain und Steinbach, belegen an der böhmischen Grenze in den höheren Theilen des Erzgebirges, waren die Brennholzpreise für die Klafter zu drei Ellen hoch und weit im Jahre 1828 taxmäßig nachstehende:

a) Laubholz:	4/4 ellig	1	Thlr.	19	Sgr.
	9/8 =	2	=	—	=
	5/4 =	2	=	5	=
	6/4 =	2	=	16	=
	7/4 =	3	=	3	=
	8/4 =	3	=	13	=
	9/4 =	4	=	—	=
b) Nadelholz:	4/4 =	1	=	8	=
	9/8 =	1	=	12	=
	5/4 =	1	=	16	=
	6/4 =	2	=	—	=
	7/4 =	2	=	8	=
	8/4 =	2	=	16	=
	9/4 =	3	=	—	=

In den unteren Revieren sind die Preise höher.

*) Erst seit 1799 wurden dem Waldbau namhafte Summen gewidmet. Früher waren bloß die Forstbedienten im Allgemeinen dahin verpflichtet, den Holzanbau möglichst zu fördern, ohne ihnen dazu nur die geringsten Fonds zu gewähren. So ist es noch jetzt — oder war es wenigstens 1827 — in manchen Provinzen Oesterreichs.

**) In einigen Gegenden bewirken auch die Lokalgerichte die Aufnahme der Holzbedürfnisse.

Seit dem Jahre 1822 wird der Masseninhalt der Klafter, sowohl von Laub- als Nadelholz — oder hartem und weichem Holz —, wie folgt berechnet:

	a) Nutz- u. Scheitholz.	b) Knüppelholz.
	Kbfß. Masse.	Kbfß. Masse.
9/4 Ellen lang	110	82
8/4 = =	100	75
7/4 = =	90	70
6/4 = =	78	60
5/4 = =	66	52
9/8 = =	60	48

Das Gebund Reisig ist 6/4 Ellen lang und hat 3/4 Ellen im Durchmesser. Das Schock Reisbündel enthält 25 Kbfß. Masse. Das nicht aufgebundene Reisig ist nach Schocken zu taxiren und zu berechnen. Ein Schock Loohgebunde wird zu 25 Kbfß. Masse angenommen, oder beim Aufsetzen der Rinde in Klafter der Masseninhalt dem des Scheitholzes gleichgesetzt. Bei Verkäufen auf dem Stamm wird die Rinde auch als der zehnte Theil der ganzen geschälten Derbholzmasse angesehen.

Die Verabfolgung der abgeposteten Hölzer geschieht auf rentämtliche Bescheinigung der bewirkten Zahlung. Ueber die eingegangenen Quittungen führt der Revierförster ein Journal und sendet aus diesem monatlich über Holzabgabe und Geldertrag Auszüge an den Forstmeister, wodurch eine Kontrole, sowohl für den Rentbeamten als Revierförster hergestellt wird.

Sämmtliches zur Nutzung kommende Holz wird in der Holzschlagtabelle in Einnahme und im Forstregister in Ausgabe gestellt. Etwa sich ergebende Ueberschüsse werden als überbrachte Vorräthe in die Holzschlagtabelle des nächsten Jahrs übertragen.

Der großartige Betrieb des Bergbaues veranlaßt einen sehr bedeutenden Holzverbrauch. Die Hammerwerke sollen allein jährlich 24,000 Klafter und ein einziger Eisenhammer, bei fortwährendem Betriebe, in jedem Jahre über vierzehn Hundert Klafter Scheitholz konsumiren.

Von den Staatswaldungen geben die 151,600 preußische Morgen großen, mit Streurechen belasteten Waldungen jährlich 37,000 Klafter, die übrigen 384,600 Morgen enthaltenden, ganz servitutfreien jährlich 136,000 Klafter zu 70 Kbfß. Masse, wonach erstere 13, letztere 19 Kbfß. vom preußischen Morgen jährlich gewähren.

Im zweiten Forstkreise — bei einer Größe von 45,707 Ackern 209 Quadratruthen, wovon jedoch 359 Acker 251 □R. untragbar — beträgt der jährliche Etat an hartem Holz 6632½, an weichem Holz 35,619½ Klafter à 108 Kbfß. Raum, so daß, ausschließlich der Abraumhölzer, noch nicht eine Klafter auf den Acker käme.

Die Waldnebennutzungen richten sich nach einem am 30. Juli 1813 gegebenen Mandat und sind: Waldstreu, Leseholz, Gras, Lehm, Sand, Steine, Holzsämereien, Früchte, Pflanzen und Huthungszinse.

Gras- und Streunutzung sind hiervon nur bedeutender zu nennen. Das Fuder Streu kömmt durchschnittlich auf etwa 12 Ggr.

In manchen Gebirgstheilen, besonders im voigtländischen Kreise, ist der Betrieb der Verkohlung, des Pechsiedens und Theerschwelens von ziemlicher Bedeutung.

Für die königlichen Silberschmelzhütten werden auf den beiden bedeutenden Kohlplätzen zu Görsdorf und Blumenau folgende Holzmassen für Rechnung der Generalschmelzadministration verkohlt, nämlich:

Fichtenscheit .... 7457 Klafter, jede zu 108 Kbfß. Raum.
Fichtenstöcke .... 5142 „ „ „ 90 „ „

Die Meiler fassen 135 Klafter Scheit- oder 105 Klafter Stockholz, und geben erstere 720, letztere 420 Körbe Kohlen, jeder zu 11'802 Kbfß. Raum. Bis zum Gahrwerden brauchen diese Meiler 12 Tage. Zur Gewinnung der Holzsäure sind bei diesen Verkohlungen Vorrichtungen, und wird der Eimer für 7 Gr. verkauft. An drei Verkohlungsstellen des zweiten Forstkreises werden jährlich 1200 Eimer gewonnen.

Im zweiten Forstkreise betrug die Bruttoeinnahme 128,182 Thlr. 12 Gr., dagegen die Ausgabe für Verwaltung, Kultur, Fällung ꝛc. 56,259 Thlr. 19 Gr. und der Nettoertrag 71,922 Thlr. 17 Gr., wonach auf dem Acker zu 300 Quadratruthen eine Bruttoeinnahme von 2 Thlr. 19 Gr. und eine Nettoeinnahme von 1 Thlr. 7 Gr. sich ergibt. In den einzelnen Revieren dieses Kreises bewegt sich der Rohertrag zwischen 1 Thlr. 3 Gr. und 4 Thlr. 11 Gr.; die Reineinnahme zwischen 14 Gr. und 2 Thlr. 20 Gr. vom Acker.

Der jährliche Reinertrag aller Staatsforsten des Königreichs wird zu 450,000 Thlr. angegeben, welcher sonach vom Acker gegen 1¾ Thlr. sich belaufen würde. Er wurde namentlich für das Jahr 1834 von der ständischen Kammer zu 428,999 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. und für 1835 und 36 noch zu 1680 Thlr. mehr veranschlagt. (Alles wohl ohne Abrechnung der Grund- und Reallasten ꝛc.)

Zufolge einer Generale vom königlichen Finanzkollegium vom 4. Mai 1830 soll zwar immer auf angemessenen nachhaltigen Jagdertrag Bedacht genommen werden, doch der Wildstand nur in der Art sein, daß weder Feld- noch Waldbau durch ihn leiden, oder zu gegründeten Beschwerden über Wildschäden sich Anlaß finde. Auch ward die Hegung bestimmter Reviere für den Hof gänzlich aufgehoben.

Nach der Wildpretsrechnung wurden im Jahre 1679 im Bezirk des jetzigen zweiten Forstkreises 1194 Stück Wild erlegt und verendet vorgefunden, worunter sich auch 1 Bär, 1 Luchs und 17 Wölfe befanden. Von diesem Wild wurden jedoch nur 216 Stück geschossen und gefangen, das übrige aber, an der Zahl 978, zerrissen von Wölfen, Bären, Lüchsen u. s. w.

Gegenwärtig wird von den königlichen Forstbedienten das erlegte Wild an bestimmte Wildpretsniederlagen (Wildpretsgewölbe, Wildmeistereien) abgeliefert und hier nach Taxen veräußert, oder auch aus diesen an den Hof gesandt.

Der Forstmeister hat die Kasse und Rechnung über das verkaufte Wild zu führen. Am Jahresschluß gibt der Oberforstmeister eine Hauptrechnung beim geheimen Finanzkollegium (bei der Jagdexpedition) ein, wobei die Pürschverzeichnisse der Revierförster als Kontrole dienen.

Füchse, Marder und andere Raubthiere sind den Förstern überlassen, wofür letztere verpflichtet sind, eine namentliche Anzahl von Raubvögelfängen jährlich unentgeldlich zu liefern.

VI. Königreich Hannover.

Größe: 694'11 (693) Quadratmeilen. Einwohner: 1,688,285. Flüsse: 1) Elbe — mit der schiffbaren Aland, Jeetze, Ilmenau, Seeve, Este, Luhe, Schwinge, Oste, Meden, Werne; 2) Weser mit der Aller — welche die Ocker, Fuse und Leine aufnimmt —, ferner mit der Wümme, Hunte, Geeste; 3) Ems mit der Hase und Leda; 4) die Vechte. Oberfläche: Größtentheils eben; gebirgig nur der Süden — Göttingen, Grubenhagen, Hohenstein —, so wie der mittägige Theil von Kalenberg und Hildesheim. Gebirge: 1) Der Harz, hannöverschen Antheils, 10 □M. mit dem 2739 Fuß hohen Bruchberg. 2) Der Solling, westlich von ersterem, 1586 Fuß hoch. 3) Die lauensteiner Berge, wozu auch der Osterwald gehörig. 4) Der Deister 1500 Fuß. 5) Der Süntel 1374 Fuß hoch. Grundbeschaffenheit: Beträchtliche Heiden, Moore und Sänder in den ebenen Theilen, nämlich in Lüneburg, Bremen, Verden, Hoya, Osnabrück, Meppen und Ostfriesland; die lüneburger Heide zwölf Meilen weit sich ausdehnend; der Huimling, im Kreise Meppen, zwischen Ems und Hase, eine fünf Meilen im Umfang haltende, hochliegende mit Hügeln bedeckte Sandfläche, — nach Guts-Muths das westphälische Arabien, und die größte Sandwüste Deutschlands. Höchst ergiebige Marschländer an den Ufern der Weser, Elbe und Nordsee, im Ganzen 60 □M.; sehr fruchtbar auch die ebenen Gegenden Grubenhagens und der größte Theil von Kalenberg, Göttingen und Hildesheim. Auf dem Harz Granit, Thonschiefer, Grauwacke rc., im Solling Sandstein, als Kern vorherrschend, mit Kalk eingefaßt; die Oberfläche Thon und zum Theil Torf enthaltend. Produkte und Erwerbzweige: 1) Berg- und Hüttenwesen, besonders am Harz. Im Ganzen jährlich gewonnen: 35,000 Mark Silber, 16,000 Ctr. Glätte, 42,000 Ctr. Blei, 1500 Ctr. Kupfer, 120,000 Ctr. Eisen; ferner Zink, Galmei, Arsenik, Schwefel, Stein- und Braunkohlen u. s. w.; jährlicher Ertrag der Harzbergwerke 1½ Millionen Thaler. 2) Großer Reichthum an Salz; Salinen zu Lüneburg, Salzliebenhall, Münder, Juliushall, Salzhemmendorf u. s. w. — Nur Mangel an Absatz. 3) Schiffbau, besonders in Ostfriesland, zu Emden, Norden, Leer; erstere Stadt hatte 1785 273 eigene Schiffe, jetzt, wegen Abnahme des Handels, wohl weniger; 4 Werften, ferner Papenburg, im Kreise Meppen, woselbst 19 Schiffbauereien und große Sägemühlen; ein Hauptgewerbe Torfhandel, wozu siebzig Schiffe dienen; jährlich gegen sechzig Schiffe mit münsterschem und norwegischem Holz; Stadt Münden — von 59 dortigen Schiffern haben 34 eigene Schiffe. 4) Deichbau in den Marschländern. 5) Zahlreiche Töpfereien (vorzüglich im Amte Lauenstein, besonders zu Duingen), Glashütten. 6) Verfertigung von Holzwaaren am Harze; — zu Osterode besonders vieler Eimer, wovon jährlich an 34,000 Stück zur Ausfuhr; desgleichen in Lüneburg und Bremen. Eintheilung: Sechs Landdrosteien (die in Aemter getheilt) und die Berghauptmannschaft Klausthal: 1) Landdrostei Hannover 116½ □M.; enthaltend das Fürstenthum Kalenberg, die Grafschaften Hoja und Diepholz; 2) Hildesheim 80 □M. (Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen, Grafschaft Hohenstein.). 3) Lüneburg (Fürstenthum gleiches Namens und das noch übrige von Lauenburg) 204 □M. 4) Stade 125 □M. (Herzogthümer Bremen und Verden, Land Hadeln). 5) Osnabrück 105 □M. (Fürstenthum Osnabrück, Kreis Meppen, niedere Grafschaft Lingen, Grafschaft

Bentheim). 6) Aurich (Fürstenthum Ostfriesland) 52½ □M. 7) Berghauptmannschaft Klausthal 10 □M., 7 Städte, 2 Bergflecken, 8 Ortschaften, 4 Eisen- und 4 Silberhütten rc.; 25,826 Einwohner.

Das Königreich Hannover *) gehört in forstwirthschaftlicher Beziehung zu den am meisten interessanten Staaten des nördlichen Deutschlands. Hier findet sich in der weiten Ebene, von den Ufern der Nord- und Ostsee angerechnet, zunächst Gebirge, die Heimath größerer Waldung, und hier ist es auch, wo der Betrieb von beträchtlich holzverzehrenden Gewerben eine ins Große gehende Forstwirthschaft und eine höhere staatswirthschaftliche Bedeutung derselben veranlaßt. Viel unbedingter Waldboden, weites oft ertragloses Heide- und Sandland, gibt auch zu mannigfacher Kultur und zu mancher Erweiterung des Forstgrundes Gelegenheit.

Die Waldungen des Königreichs Hannover — jedoch mit Ausschluß der nicht anbaufähigen Blößen — haben einen Flächeninhalt von 2,242,576 Morgen, jeder zu 120 hannöverschen Quadratruthen, und nehmen von der ganzen Landesfläche 0'154 Theile ein.

In den einzelnen Provinzen gestaltet sich die Bewaldung, wie folgt:

Landdrostei.	Waldfläche. Morgen.	Bewaldete Theile vom Ganzen.
1) Hildesheim mit Einschluß des Harzes	701,236	0'33
2) Hannover	428,395	0'17
3) Lüneburg	731,273	0'17
4) Osnabrück	281,305	0'12
5) Stade	93,377	0'04
6) Aurich	6,990	0'006

---

*) Zu vergleichen: 1) Vermehrung der Mast- oder Rothbuche durch Ableger von Fr. Ostmann von der Leye, in Hartig's Journal für Forst-, Jagd- und Fischereiwesen von 1808, S. 209 und in dessen Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen III, S. 73—112. 2) Forstliche Darstellung des Harzes von Frhr. von Wedekind, in Laurop's und Wedekind's Beiträgen zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland. 1819, Heft 1, S. 104. (Eine dankenswerthe Nachricht und noch immer die vollständigste für den Forstmann über dieses Waldgebirge. Schade, daß nicht längst Inländer — die so Manches an dieser Abhandlung zu tadeln wissen — sich zu Berichtigungen berufen fühlten. Tadel ist freilich weit leichter, als Bessermachen.) 3) Einige Nachrichten über das Forstwesen im Königreich Hannover, in den Jahrbüchern der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft von C. P. Laurop II, 1, S. 90—99 (1824). 4) Ueber Holzhandel und Holzpreise am Harz und dessen Umgegend von C. v. Berg, Forst- und Jagdzeitung 1827, S. 281. 5) Ueber die Forst- und Bergschule zu Klausthal. Forst- und Jagdzeitung 1830, S. 513—514. 6) Verheerungen durch Insekten in den hannöverschen Landforsten von 1827—1830, hannöversches Magazin, Jahrgang 1831. 7) Säen und Pflanzen, ein Beitrag zur Forstgeschichte des Königreichs Hannover vom Forstrath Wächter, im hannöverschen Magazin vom Jahre 1833. (Sehr interessant.) 8) Zur Forststatistik des Königreichs Hannover, Forst- und Jagdzeitung 1837, S. 437—446. (Wobei die neuesten statistischen Werke von Ubbelode und Marcard bis 1837 benutzt sind.)

Die neuesten, die Verfassung betreffenden Veränderungen konnten hier nicht mehr aufgenommen werden. Man vergleiche den Nachtrag am Schluß Hannovers, so wie im Anhange die Uebersicht der Oberforstbeamten, woraus jene zum Theil hervorgehen

(Der Morgen immer zu 120 hannöverschen Quadratruthen. Nur am Harze enthält er 160 dergleichen.)

Die größte Waldfläche bildet der diesseitige Harz mit 170,714 Morgen à 160 Qadratruthen. Dann folgen die westlichen und südlichen Gebirgszüge der Fürstenthümer Göttingen, Kalenberg und Hildesheim. Im ersten Fürstenthum zeichnet sich besonders der Solling an der Weser aus, der nächst dem Harze das wichtigste Waldgebirge ist. Nach diesen beiden Hauptgebirgen erscheinen der Deister und Süntel, wovon jener etwa 20,000 Morgen Flächeninhalt enthält, als die bedeutendsten. In den Ebenen ist die Bewaldung nur theilweis, im Allgemeinen weit mehr vereinzelt. Nur die cellischen und lüneburgischen Forste sind zum Theil beträchtlich und von wirklich größerem Belange, so die meistens aus Kiefern bestehenden in den Aemtern Burgwedel und Winsen an der Aller. Die Göhrde, im Amte Hitzacker, enthält etwa 20,000 kalenberger Morgen. Ostfriesland und auch der Landstrich zwischen Rothenburg und Lüneburg sind, Kleinigkeiten abgerechnet, ganz waldleer. Das Fürstenthum Osnabrück, einst mit großen Eichen- und Buchenwäldern versehen, ist durch die lange beibehaltene Markenwirthschaft fast gänzlich entblößt. Noch jetzt sind in demselben einzelne Ueberreste vorhanden, welche die prächtigsten Eichen des ganzen Königreichs, zum Theil malerisch schöne Stämme besitzen.

Nach ungefährer Schätzung — Vermessungen fehlen noch meistens und waren selbst in den Staatswaldungen 1837 noch nicht vollendet — ist der Waldboden auf folgende Weise vertheilt:

a) Laubholz	1,024,477	kalenb. M.
b) Nadelholz	434,675	" "
c) Blößen, kulturfähige	643,270	" "
d) Blößen, nicht kulturfähige	90,680	" "

Buche, Fichte, Eiche und Fuhre sind die hauptsächlichsten Baumarten.

Erstere ist vorzüglich in allen niedern Gebirgen, so im Solling, Deister, Süntel, den lauensteiner Bergen u. s. w. vorherrschend, und auch in den Vorbergen des Harzes, besonders in den Revieren Herzberg, Lauterberg und Lautenthal, und in vielen Theilen der Ebene einheimisch. Insonderheit zeigen sich die jüngern Bestände derselben von vorzüglicher Güte im Kalenbergischen, besonders in den Inspektionen Lauenstein, Aerzen, Grohnde, so wie zum Theil auch am Harze, im herzberger, lauterberger, scharzfelder und kupferhütter Forstgang. Bemerkenswerth durch sechzig bis siebzig füßige Schaftlänge und eine Höhe von 125—30 Fuß sind, oder waren wenigstens noch vor kurzer Zeit, die Buchen im Hallerbruch.

Die Fichte nimmt den höchsten Theil des Landes ein, d. i. den Harz; rein und ungemischt jedoch nur den oberen Theil mit 101,095 Morgen à 160 Quadratruthen; im untern gesellen sich ihr mancherlei Laubhölzer, besonders Buchen zu, welche gemischten Bestände 8641, die reinen Laubholzbestände aber 26,787 Morgen betragen. Neuerlich ward die Fichte auch in den rauhen Gegenden des Sollings und Hils angebaut. Vereinzelt sind die Bestände in den Landgegenden. Die stärksten Fichten von vier bis fünf Fuß Durchmesser sind jetzt noch in den Revieren Lautenthal und Cellerfeld, doch nur als Seltenheiten. Denn an starkem und altem Holze von 90—120 Jahren ist überhaupt Mangel am Harze, Ueberfluß dagegen in den jüngeren

Altersklassen, weil wegen der von der Wurmtrockniß herrührenden Blößen, und bis diese wieder in Bestand gesetzt waren, häufig mehr Fläche angebaut, als abgetrieben wurde. Vor der westphälischen Okkupation waren — nach Wedekind's Angabe — am hannöverschen Harz noch 198 Fuß lange Fichten von 3—4 Fuß Stärke und 200jährigem Alter anzutreffen.

Die Eiche ist namentlich in der Göhrde vorherrschend und, wie es scheint, in allen Laubhölzern der Heide-, Sand- und Moorgegenden Hannovers überhaupt häufiger noch als die Buche, nicht selten ausschließlich den Bestand bildend.

In den flachen Landtheilen leichter Grundbeschaffenheit bedeckt die Kiefer bereits sehr ansehnliche Strecken, vorzüglich im Cellischen, Lüneburgischen und Bremischen, doch auch in Lingen und Osnabrück.

Die Lerche, in allen Theilen des Landes in kleinen Gruppen, ist am häufigsten neuerlich im Osnabrückschen angebaut, wo sie auch ein besonders erfreuliches Fortkommen äußert.

Das Nadelholz nimmt, einschließlich des Harzes, in den Domainenwaldungen etwa 300,000 kalenberger Morgen ein. Außer dem Harze scheint es auch im Lüneburgschen theilweis ursprünglich oder doch schon lange einheimisch zu sein. In allen anderen Landtheilen ist es erst in neuerer Zeit, meistens seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, angebaut.

Die Eller, welche in Ostfriesland, eben wie im Herzogthum Oldenburg, zu Holzschuhen häufig verwandt wird, erlangt eine bedeutende Höhe. Im Ihlow bei Aurich dient sie zahlreichen Reihern zum sichern Brutort, von welcher die Thiere wegen der beträchtlichen Höhe nur mit Büchsen zu schießen sind.

Der gemeine Ahorn ist in manchen Gebirgsgegenden einzeln anzutreffen, besonders in Buchenbeständen und mitunter von ausgezeichneter Stärke. So stehen im lauterberger Revier, nämlich im kupferhütter Forstgang, am Liedberge und am großen Thale zwei Stämme, wovon jeder auf drei Fuß Höhe fünf Fuß im Durchmesser hält.

Ein nachahmungswerther, in fast allen Heide- und Sandgegenden sowohl Hannovers, als auch Oldenburgs und Westphalens üblicher Brauch ist das Umpflanzen der Wohnungen, besonders mit Eichen, doch auch mit Fuhren und Birken. Die Dorfschaften liegen alle im Holze, oder, wie man hier sagt, in Büschen, so daß, in der Ferne betrachtet, man nur ein Wäldchen vor sich glaubt, indem fast kein Haus zu sehen ist. Kömmt man näher, so werden erst die Wohnungen sichtbar und die abgegrenzten Pflanzungen auf den einzelnen Gehöften. Wer die weiten Sandsteppen und Heiden einsam durchwanderte, fühlt neues Leben im Schatten dieser anmuthigen Haine. Fast keinem Hause mangeln diese freundlichen Anlagen, ohne welche es vielleicht unmöglich wäre, in dieser verödeten und unwirthbaren Natur auszuharren und einen Grad von Frohsinn zu bewahren. Wahrlich, nirgend läßt sich besser eine Aesthetik über Wälder und Bäume schreiben, als hier, in hainumkränzter Dorfschaft, zumal nach einer Fußreise durch meilenweite Heiden unter Entbehrung und Sonnenbrand oder bei Sturm und Unwetter!

Sehr beträchtlich ist auch nebenbei die Holzmasse, welche auf diese Weise erzielt wird. Denn was zur gewöhnlichen Unterhaltung der Häuser, so wie an Nutzholz von Eichen nöthig ist, baut jeder gute Wirth selbst und bei

Manchen ist noch zum Verkauf Etwas übrig. Man kann im Ganzen als bestimmte Regel annehmen, daß derjenige Landmann wenigstens wohlhabend oder betriebsam sei, dessen Busch geschont und gut unterhalten ist. Er hegt und erneut seine Pflanzungen schon des Schutzes wegen, den die Gebäude dadurch erhalten.

Jetzt einige Nachrichten über die natürlichen Widerwärtigkeiten, von welchen die Forsten betroffen wurden.

Der Sturm hat zu verschiedenen Zeiten schon bedeutende Verheerungen in den hannöverschen Forsten angerichtet. So stürzte er 1747 in der Göhrde eine große Masse von Holz um, wovon 1750 bereits 47,000 Klafter an die Elbe geschafft waren. Für Aufhauen und Ausrücken des Holzes, Ebnen des Bodens wurden 3719 Tagelöhne, 16,475½ Hand- und 1095½ Spanndienste berechnet. Nimmt man, nach der damaligen Beschaffenheit des Bestandes, 47 Klafter für den Morgen an, so war gerade von tausend Morgen das Holz durch diesen Sturm umgestürzt. Im Solling erlagen im Jahre 1766 dreißig Tausend Klafter Holz, jede = 216 Kbfß., der Kraft des Sturms. Höchst zerstörend für die Waldungen des Harzes war der Sturm am 9. November 1800.

Sehr nachtheilig erfuhr man bereits den Einfluß der Insekten.

Am Harze fand in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die berüchtigte Wurmtrockniß oder die große Waldverheerung durch den gemeinen Borkenkäfer statt, wodurch ganze Berge, zum Theil sogar ganze Reviere zu Grunde gingen. Da eine große Masse von haubarem Holz abstarb, so wird sich hieraus noch auf lange Zeit ein bleibender Nachtheil fortpflanzen. Die entstandenen Blößen werden zu 15,196 Waldmorgen, jeder zu 160 Quadratruthen, oder zu 20,261 kalenberger Morgen angegeben. (Hannöversches Magazin 1833, S. 503.)

Der erste bekannte, durch Insekten veranlaßte schädliche Einfluß auf die Landforste ist der im Amte Hermannsburg im Lüneburgschen 1748—49 und 84, wo Nadelholz durch eine Borkenkäferart abstarb. Dasselbe fand statt von 1794—96 in dem genannten Amte und im Amte Beedenborstel. Im Jahre 1805—9 gingen in den beträchtlichen Fuhrenbeständen der Aemter Winsen an der Aller und Burgwedel, theilweis auch im Amte Diepholz, 800—1000 Morgen sechzig- bis siebzigjähriger Fuhren durch Abfressen der Nonne und der Forleule ein. Um diese Zeit machte der Borkenkäfer im Amte Hermannsburg wieder 3077 Stämme trocken, und ein von der Nonne sehr stark angegriffener Bestand in derselben Gegend ward abgebrannt. Die hoyaschen Forsten wurden 1816 und 17 durch Insekten heimgesucht. Bemerkenswerth ist es, daß die Forleule, die doch in der Regel nur älteres Holz angreift, damals in den Aemtern Diepholz, Syke und Harpstedt sich zum Theil in fünf- bis zehnjährige Kiefernbestände einfand und die Stämme völlig entnadelte. Auf gutem Boden ertrugen sie das zweimalige Abfressen ohne abzusterben, obgleich auf schlechterem Grunde viele verloren gingen.

Alle diese Einwirkungen von Insekten auf die Landforste waren nur gering, oder doch nicht von ganz erheblichem Nachtheil; eben so die Angriffe von **Bostrichus typographus, Hylesinus piniperda** und **Tenthredo pini** rc. im cellischen, bremischen, osnabrückschen und hoyaschen Departement von 1819—26; ferner die der Nonne im Amte Steierberg, wodurch 8—9000 Nadelholzstämme abstarben.

Die bedeutendsten Verheerungen durch Insekten, welche die Landforsten noch je erfuhren, traten von 1827—30, besonders aber 1828 und 29 und hauptsächlich durch die Nonne und Forleule ein. Wenig nachtheilig, in Vergleich zu jenen, zeigte sich die große Kienraupe, der Fichtenspinner, der Kiefernspanner, der Vierpunkt, der Kiefernschwärmer und andere. Die angegriffene Nadelholzfläche betrug überhaupt 27,337 Morgen 105 Quadratruthen. Hiervon befanden sich im Oberforstamt Celle 13,814, Lüneburg 5959, Bremen 2488, Hoya 1917, Osnabrück 1024, Kalenberg 2534 Morgen. Die völlig abgestorbenen Bestände enthielten im Ganzen 5123 Morgen 50 □R. und 84,976 Klafter Holz, jede zu 144 Kbfß., und zwar im Oberforstamt Celle 2854, Lüneburg 1022, Bremen 324, Hoya 185, Osnabrück 738 Morgen. Zweifelhaft hinsichtlich des Fortkommens zeigten sich (1833) 11,017 Morgen 99 □R. Die angewandten Vertilgungsmittel veranlaßten 4825 Thlr. 2 Gr. 2 Pf. Kosten.

Während bei diesen Verheerungen fast kein Amt im cellischen, lüneburgschen, hoyaschen, osnabrückschen, kalenbergschen Oberforstamt von der Nonne und Forleule frei blieb, ist es auffallend, daß die Fürstenthümer Bremen und Verden durchaus von diesen beiden Hauptverwüstern verschont waren, obgleich es sonst in diesen beiden Gegenden nicht an Kiefernborkenkäfern, Blattwespen und Kiefernmotten fehlte, die hier aber bisher den Waldbäumen noch niemals tödtlich wurden. Vielleicht ist die Lage dieser beiden Fürstenthümer zwischen Elbe, Weser und Nordsee, dann der heftige Nordwestwind, so wie die feuchte mit Salztheilen geschwängerte Luft und die Ausdünstung des Marschlandes an den Flüssen die Ursache des Verschonens.

Edelhirsch, Sau und Reh sind in allen waldreichen Landgegenden mehr oder weniger vorhanden. Von ersterem ist der vorzüglichste Stand in der Göhrde und im Deister; in jener ward er (1828) auf 900—1000*), in diesem auf 250 Stück geschätzt. Bei so bedeutender Stärke des Standes ward das Wild, sowohl für Forst- als Landwirthschaft, zur wahren Plage. In der Göhrde war, außer den besonders eingegitterten Plätzen, gar kein junges Holz aufzubringen, und im Deister wurde der Aufschlag so stark abgeäset, daß fast kein Zuwachs an demselben statt fand, denn er sah einer abgestutzten Hecke ähnlich. In andern Gegenden ist der Stand geringer, meistens nur aus Wechselwild bestehend. Die Sau zeigt sich noch fast allenthalben, doch in den Landgegenden gewöhnlich nur durchwechselnd. Am reichlichsten ist sie im Deister und Solling und mochten sich (1828) in ersterem 130—150 Stück befinden. In der Göhrde waren nur 30—40 Stück. Der früher so bedeutende Stand im Cellischen soll, eben so wie in der Göhrde, neuerlich sehr abgenommen haben. Das Reh kömmt allenthalben in den Landgegenden vor, der Damhirsch dagegen nirgend im Freien; nur im Thiergarten zu Kirchrode mögen sich etwa 300 Stück vorfinden.

In den hannöverschen Harzwaldungen ist der Edelhirsch noch ziemlich häufig, hiernächst folgt das Reh; die Sau, nur an wenigen Orten Stand-

---

*) Im Jahre 1736 waren 334, im Jahre 1802 840 und 1814 300 Stück Rothwild in der Göhrde. Schon seit längerer Zeit sind in der Göhrde Hirsche, die nur eine Stange tragen. Wo die Stange fehlt, bemerkt man nur einen geringen hornartigen Ansatz von ½—1 Zoll hoch. Die anatomirten Hirsche hatten einen durchaus fehlerfreien innern Organismus.

wild, wird immer geschossen. Im braunschweigschen Jagdantheil des hannöverschen Harzes, nämlich in den beiden Revieren Lautenthal und Cellerfeld, ist in ersterem die Jagd am besten; so befanden sich im ersten lautenthaler Forstgang (nach dem Brunftbericht vom 1. April 1826) 123 Stück Edelwild, 64 Rehe und 37 Sauen. Im hannöverschen Jagdantheile, nämlich in den vier übrigen Harzrevieren Klausthal, Herzberg, Lauterberg, Elbingerode, war der Stand nach dem Brunftbericht von 1825: Edelwild 1387, Rehe 805, Sauen 187. Die beste Hochwildjagd am Harze besitzt der torfhäuser Forstgang, und derselbe hatte an Edelwild (1826) 150—160 Stück; hier am Bruchberge ist auch noch das meiste Auerwild, das auch einzeln am Solling, Hils und Süntel sich vorfindet.

Der letzte Luchs am Harze ward am 17. März 1818 im ersten lautenthaler Forstgang geschossen.

In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts soll in der Amtsvogtei Beedenborstel, am Niemannsorte, noch ein Bär getödtet worden sein. Im Jahre 1592 wurden im Solling noch zwei alte Wölfe erlegt und dreizehn junge gefangen. Noch 1660 ward daselbst keinem Förster Gehalt und Deputat gereicht, bevor er nicht einen Wolf geschossen und den Balg ans Amt geschickt hatte. Von Michaelis 1648 bis dahin 1649 wurden allein im Fürstenthum Lüneburg 182 Wölfe, nämlich 58 alte und 124 junge getödtet. Von 1790—1800 erlegte man noch im Ganzen drei durchstreifende Wölfe und zwar bei Celle, dann im Amte Gifhorn und den dritten im Amte Winsen an der Luhe am 1. September 1798. (Wildungen's Taschenbuch von 1802, S. 101 und 109.) Auch soll 1838 noch einer getödtet worden sein.

Die niedere Jagd im Hannöverschen darf im Ganzen nur mittelmäßig genannt werden, vorzüglich gut jedoch die in den königlichen Leibgehegen um Rothenkirchen und Hannover.

Beim königlichen Jagdschloß zu Rothenkirchen mögen 500 Fasanen sein.

Die Nordseeinsel Langeroog hat viele wilde Kaninchen; die auf den andern benachbarten Inseln früher so zahlreichen, so unter andern auf Spickeroog, sind ausgerottet. Den Seehund trifft man häufig an der Nordseeküste; nicht selten auch den Delphin.

Die Anlage eines großen Thiergartens im Deister wird bezweckt oder ist schon geschehen.

Von den Waldungen dieses Königreichs gehören:

Landdrostei.	Dem Staate. Morgen à 120 □R.	Stiftungen (aufgehobenen Klöstern u. s. w.) Morgen.	Kämmereien (Städten) und Gemeinden. Morgen.	Kirchen, Pfarren und Schulen. Morgen.	Rittergütern. Morgen.	Kleinen Grundbesitzern. Morgen.
Hildesheim, einschließlich des hannöv. Harzes (701236) *)	411169	15113	186236	7437	68797	12484
Osnabrück (281305)	12212	5111	225523	1512	11665	25282
Hannover (428395)	279623	6547	111694	293	18782	11456
Lüneburg (731273)	449908	3924	177423	1126	64543	34349
Stade (93377)	51845	—	23496	26	6626	11384
Aurich (6990)	4759	—	1362	32	837	—
(2242576)	1209516	30695	725734	10426	171250	94955

Die Gemeindewälder, dem Ressort der Landdrosteien einverleibt, waren bisher, mit Ausnahme von Hildesheim und einem kleinen Theil von Göttingen, nicht unter technische Staatsaufsicht gestellt. In jenen Gegenden erfreuten sie sich unter Verwaltung der königlichen Forstbeamten eines sehr guten Gedeihens.

Die Interessentenforste werden vom Staatsforstpersonal speziell verwaltet, die Klosterwaldungen aber nur durch jenes inspicirt. Die Privatforste sind keiner besonderen politischen Oberaufsicht unterworfen.

Markenforste und markähnliche Einrichtungen finden sich besonders in den früheren geistlichen Fürstenthümern Osnabrück, Hildesheim, Bremen, Verden, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz. Denn in den erstern dieser Länder, wo bekanntlich keine Erblichkeit des Regenten statt fand, war auch nie ein so dauerndes Streben nach Machterweiterung, und in den letztern kleinen Grafschaften erschien die Macht des Gebieters nicht kräftig und nachdrücklich genug. Die meisten Forsten blieben hier daher noch spät in unbeschränktem Besitze der Gemeinden, Klöster, Stiftungen und Privaten.

*) Die eingeklammerte Zahl gibt die ganze Waldfläche an.

Doch nur im Osnabrückschen — vielleicht zum Heil der übrigen Landtheile — dauerte allein die Markenverfassung und der freie Forstbetrieb bis auf die neueste Zeit fort. Aber Folge hiervon war auch die Entwaldung des Landes; denn nirgend fand in den Marken pflegliche Forstwirthschaft statt, überall rugloses Verfahren, Fehmelwirthschaft mit unbeschränkter Weide, Laub- und Plaggennutzung u. s. w. In den Gebirgsforsten des Osnabrückschen wird die Theilung dieser verödeten Marken jetzt betrieben, wobei der Staat, als Miteigenthümer oder Holzgräve, neue Holzgründe privativ erlangt und seinem Waldbestande beilegt. Auf diese Weise sind hier schon ganz neue Forsten geschaffen, die mit fortgesetzter Theilung der Marken noch immer mehr wachsen. In dem althannöverschem Gebiet sind die Markenverhältnisse, mit Ausnahme mancher Gebirge, meistens erloschen.

Einen beträchtlichen Umfang haben die oben genannten Interessentenforsten, die, vielleicht aus den Marken entstanden, mit Ausnahme des Harzes sich in allen althannöverschen Provinzen, wo Laubholz vorkömmt, finden sollen. Aus denselben beziehen die Antheilhaber nach althergebrachter Weise gegen niedrigen Zins und die Anweisungsgebühr das nöthige Brennholz, oder eine gewisse Quantität von letzterem, das Bau- und Nutzholz aber nach festgesetzter Taxe. Auch steht den Interessenten Huth- und Mastberechtigung darin zu.

Auf den Staatsforsten ruhen beträchtliche Lasten und Servitute, die nach Entwickelung der Verfassung näher betrachtet werden.

Nach Vorschrift des Reglements vom 18. April 1823 — als dem Hauptgesetze — liegt die Wahrnehmung der Domanial- und Interessenten forstverwaltung der königlichen Domainenkammer zu Hannover ob. Der Wirkungskreis dieser Behörde und des in derselben errichteten Generalforstdepartements — bestehend aus einem Generalforstdirektor und einem Generalforstsekretair — erstreckt sich mit Ausschluß des Harzes über das ganze Königreich. Ihr unterstellt sind zunächst acht Oberforstämter oder Forstdepartemente — Göttingen, Hildesheim, Kalenberg, Osnabrück, Hoya, Celle, Lüneburg, Bremen —, welche zusammen drei und dreißig Inspektionen, und letztere wieder die besonderen Reviere von reitenden und gehenden Förstern enthalten. Die Oberforstämter werden von Oberforstmeistern, die Inspektionen von Oberförstern versehen *).

Ganz abgesondert in der Verwaltung, und ausgeschlossen vom Wirkungskreise der Domainenkammer, sind die Harzwaldungen, welche unter der Berghauptmannschaft zu Klausthal stehen. Diese Behörde umfaßt für den hannöverschen Harz alle bürgerlichen Gewalten und nennt sich, sobald sie in Berg- und Forstsachen beschließt, Berg- und Forstamt. Vorstand, mit ausschließlich entscheidender Stimme, ist der Berghauptmann. Das Forstamt, unter Vorsitz des letzteren, besteht insbesondere aus zwei Oberförstern,

---

*) Im Jahre 1772 ward das Forstwesen von der Jagd getrennt, und die bis dahin bestandene Stelle eines Oberforst- und Jägermeisters ganz aufgehoben, und dem Jagdwesen insbesondere ein Oberjägermeister vorgesetzt. Die damals ernannten sechs Oberforstmeister standen unter der Kammer in Hannover. Am 15. Mai 1823 wurden die lang bestandenen Forstämter, administrativ-technische Behörden, gebildet aus den Mitgliedern eines jeden Amts und dem Oberförster der betreffenden Inspektion, aufgehoben, wodurch der zu große Einfluß der Amtmänner gehemmt wurde. Beide Veränderungen waren zeitgemäß und höchst heilsam für die Aufnahme des Forstwesens.

drei Forstamtsassessoren, einem Forstamtsauditor und einem Forstregistrator und erledigt in seinen wöchentlichen Sitzungen alle Gegenstände der laufenden Forstverwaltung, namentlich auch die Forstgerichtsbarkeit, zu welcher in Betreff der Waldrugenuntersuchung die Lokaloberförster als Mitglieder zugezogen werden *). Jährlich einmal, nämlich im Frühjahr, findet das Generalforstamt statt, welches, außer den Mitgliedern des Berg- und Forstamts, noch aus den Lokaloberförstern zusammengesetzt ist, und dann in einer mehrere Tage dauernden Sitzung die Feststellung des gesammten Forsthaushalts für das betreffende Jahr — auch die Revision und Ergänzung des vorigjährigen — zum Zweck hat.

Die Waldungen des Harzes (im Gegensatze welcher, die übrigen Landforste genannt werden) enthalten sechs Reviere — die jedoch wirkliche Oberforste oder Inspektionen bilden, und daher auch passender diese letzten Namen führen — und 25 Forstgänge oder Verwaltungsbezirke.

Die Kloster- (Stiftungs-) Forste sind unter Direktion der Klosterkammer zu Hannover und unter Inspektion der königlichen Oberförster.

Wie versichert wird, so steht nächstens dem Königreiche eine neue Forstorganisation bevor.

Nachstehende Uebersicht gibt die für die Administration angeordnete Eintheilung näher an.

A) Landforste.	Königliche Morgen	Klösterliche Waldungen. Morgen à 120 □R.
a) Oberforstamt Göttingen. 194,650 Morgen (181,653 M. 103 □R.) **).		
1) Forstinspektion Harste (Nörten)	19136	1914
2) " " Uslar	60697	—
3) " " Dassel	43414	658
4) " " Westerhof	9687	2177
5) " " Herzberg	16614	251
6) " " Münden	36531	3571
b) Oberforstamt Hildesheim. 37,072 M. (20,447 M.)		
1) Forstinspektion Hildesheim	12696	253
2) " " Sehlde	6232	7397
3) " " Winzenburg	6832	3662
c) Oberforstamt Kalenberg. 168,521 M. (156,880 M.)		
1) Forstinspektion Lauenstein	50995	3866
2) " " Linsburg	27597	3617
3) " " Aerzen	27621	—
Latus	318052	27366

*) Nach Zimmermann's Harzbeschreibung S. 300 und 301 haben die Harzoberförster an einigen Orten auch die Jurisdiktionsgeschäfte in ihren Forstbezirken zu besorgen.

**) Die eingeklammerte Zahl bezieht sich auf die neuesten Größenangaben über die Domainenwaldungen vom Jahre 18³⁰/₃₁ (Forst- und Jagdzeitung 1837, S. 437—446), welche jedoch für die einzelnen Inspektionen uns nicht bekannt sind.

		Morgen.	Morgen.
	Transport	318052	27366
4) Forstinspektion	Misburg-Bockeloh	19904	302
5) " "	Deister (Weningsen)	15240	4463
6) " "	Grohnde	14916	—
d) Oberforstamt Osnabrück. 27,692 Morgen. (31,794 M. 13 □R.)			
1) Forstinspektion	Iburg	7040	3381
2) " "	Brahmsche (Vörden)	10140	2254
3) " "	Ostfriesland	4877	—
e) Oberforstamt Hoya. 114,521 Morgen. (81,086 M. 118 □R.)			
1) Forstinspektion	Neubruchhausen	43204	4
2) " "	Diepholz	23982	16
3) " "	Nienburg (Steyerberg)	47115	200
f) Oberforstamt Celle. 243,226 Morgen. (214,738 M. 74⁵/₆ □R.)			
1) Forstinspektion	Dannhorst	46048	16
2) " "	Eschede	31017	42
3) " "	Düshorn	21284	—
4) " "	Fuhrberg	45957	—
5) " "	Wahrenholz (Hankensbüttel)	68870	—
6) " "	Stellfelde	29992	—
g) Oberforstamt Lüneburg. 121,774 Morgen. (106,758 M. 118 □R.)			
1) Forstinspektion	Künsche	34071	—
2) " "	Reisemoor	47332	4089
3) " "	Göhrde	36282	—
h) Oberforstamt Bremen. 148,020 Morgen. (120,684 M.)			
1) Forstinspektion	Rothenburg	28602	—
2) " "	Borstel	90197	49
3) " "	Bremervörde	28919	253
	Inhalt der Landforste	1055476 *).	

B) Harzforste, königliche.
(Der Morgen zu 160 □R.)

1) Revier Lautenthal 19,973 Morgen.	Morgen.
a) Erster lautenthaler Forstgang	6029
b) Zweiter " "	5004
c) Wildemänner "	4579
d) Gründner "	4361
Latus	1075449

*) Die Domainenwaldungen, mit Ausschluß des Harzes, wurden im Jahre 18³⁰/₃₁ zu 914,073 Morgen 66⁵/₆ □R. angegeben. Doch sind sie nicht alle vermessen, weswegen der Inhalt noch nicht genau bekannt ist.

Transport 1075449 Morgen.

2) Revier Cellerfeld 27,707 Morgen.

		Morgen.
a) Torfhäuser	Forstgang	8586
b) Schwarzenberger	=	6873
c) Schulenberger	=	6750
d) Cellerfelder	=	5498

3) Revier Klausthal 29,402 M.

a) Altenauer	Forstgang	5862
b) Erster klausthaler	=	8323
c) Zweiter =	=	8354
d) Osteröder Oberforst		3528
e) = Unterforst		3335

4) Revier Herzberg 21,493 M.

a) Hördner Forstgang		4147
b) Lonauer	=	6601
c) Sieber	=	5775
d) Königshofer	=	4970

5) Revier Lauterberg 40,263 M.

a) Andreasberger Forstgang		10200
b) Oderhäuser	=	8442
c) Lauterberger	=	6528
d) Kupferhütter	=	8700
e) Steinaer	=	2828
f) Scharzfelder	=	3565

6) Revier Elbingerode 16075 M.

a) Elbingeröder Forstgang		7327
b) Elender	=	8748

Inhalt der Harzforste 154913

oder in Morgen zu 120 □R. 206550 Morgen.

Inhalt der Land- und Harzforste zusammen 1262026 Morgen *).

Die Zahl der Verwaltungsreviere in den Landforsten ist aus dem Staatskalender nicht zu ersehen, indem das Revier- und Schutzpersonal darin nach dem Wohnort durcheinander aufgeführt ist. Die Oberförster verwalten auch Reviere selbst mit.

Die Zahl des königlichen Forstpersonals war zufolge des Staatskalenders vom Jahre 1834, wie folgt:

A) In den Landgegenden.

Generalforstdirektor	1
Generalforstsekretair, tit. Forstrath	1
Im Oberforstamt Göttingen	60
Latus	62

*) Dr. Zimmermann gibt in der Schilderung des Harzgebirges, Darmstadt 1834, S. 284 die Harzforsten etwas niedriger, nämlich zu 153,765 Morgen 53 □R. an, wobei der Morgen zu 160 □R. gerechnet ist.

Transport	62
Im Oberforstamt Hildesheim	45
" " Kalenberg	67
" " Osnabrück	27
" " Hoya	30
" " Celle	63
" " Lüneburg	39
" " Bremen	47

B) Am Harz.

Beim Forstamt	6
In den 6 Revieren oder Inspektionen	31
Im Ganzen	417

Außer den Mitgliedern des Forstdepartements befinden sich hierunter:

1) Oberforstmeister	8
2) Oberforstamtssekretaire	8
3) Auditoren und Forstjunker	26
4) Wirkliche Oberförster 39, ferner beim Forstamt zu Klausthal 2	41
5) Forstjunker, als Gehülfe beim Oberförster	1
6) Forstamtsassistenten	2
7) Forstregistrator	1
8) reitende Förster	90
9) gehende Förster	238

Die Leitung des Jagdwesens geschieht durch das Oberjagddepartement zu Hannover, bestehend aus einem Oberjägermeister, einem Hofjägermeister und einem Jagddepartementsrath. In den einzelnen Provinzen bilden die Oberforstmeister mit sämmtlichen Oberförstern nach der Zahl der Oberforstämter acht Jagddepartemente zu Göttingen, Hildesheim, Kalenberg, Osnabrück, Hoya, Celle, Lüneburg und Bremen.

Das bei der Jagd unmittelbar angestellte Personal ist:

1) Beim Oberjagddepartement, wirkliche Mitglieder 3, Jagdjunker 4	7
2) Beim Jägerhofe zu Hannover: Oberwildmeister 1, Oberjäger 1, Hofjäger 1, Jäger 10	13
3) Beim Jagdzeughaus zu Linden: Oberwildmeister 1, Jagdzeugwärter 1	2
4) Bei der Gewehrkammer: Oberjäger 1, Hofrüstmeister 2	3
5) Beim Thiergarten zu Kirchrode: Oberwildmeister 1, Gehegereiter 1	2
6) Angestellte Jagdbediente in den Jagddepartementen:	
a) Im kalenbergischen Jagddepartement: Federschütz 1, Gehegereiter 5, Grenzschützen 2	8
b) im cellischen Jagddepartement: Federschütz 1	1
c) im lüneburgischen Jagddepartement: Wildmeister 1	1
d) im hoyaschen Jagddepartement: Federschütz 1, Grenzschützen 3	4
Im Ganzen Jagdbediente	41

Die Zahl der im Forst- und Jagdfache Angestellten beträgt also überhaupt 458.

Den Oberförstern in den Landgegenden sind zur Erleichterung in den Schreibgeschäften noch Gehülfsjäger, und den Harzförstern, nach der Größe der Forstgänge und der Mannigfaltigkeit der Geschäfte, ein bis drei Forstaufseher zugetheilt.

Der Gehalt ist ungefähr folgender: Oberforstmeister 2000—2200; Oberförster 8—1200; reitender Förster 500—750; gehender Förster 2—400; Holzvögte und Forstaufseher 50—150 Thlr. Die Auditoren sind unbesoldet. Nur die beiden ältesten Forstjunker beziehen einigen Gehalt, gleichsam als Wartegeld. Oberförster und Unterforstdiener haben meistens freie herrschaftliche Wohnung, einige Ländereien und Deputatholz, welche Gegenstände jedoch sämmtlich in Obigem begriffen sind.

Seit dem ersten Mai 1821 ist mit der 1811 gestifteten Bergschule zu Clausthal eine Forstschule vereinigt, welche zunächst für die Bildung von 25 königlichen Feldjägern bestimmt sein soll. Doch werden auch andere Individuen, namentlich auch Ausländer, nach erfolgter Genehmigung der königlichen Domainenkammer zu Hannover zugelassen. Die Aufnahme der Bergschüler hängt von der königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal ab. Der Aufenthalt der Forstschüler in der Anstalt dauert gewöhnlich zwei Jahre.

Zu den Hülfsmitteln der Anstalt gehören: eine Bibliothek — zu deren Erweiterung jährlich 150 Thlr. bestimmt sind — eine für 3000 Thlr. angekaufte Mineraliensammlung, Vögel-, Insekten- und Pflanzensammlungen, eine Modellkammer, so wie mathematische und physikalische Instrumente.

Die Vorträge, um Ostern beginnend, werden von 13 Lehrern ertheilt, wobei theils die Berg- und Forstschüler vereinigt, theils getrennt sind. Sie umfassen — nach Angabe der Schulkommission — Forstwissenschaft nach ihren einzelnen Theilen, Bergbaukunde, reine Mathematik, Mechanik, Feldmeßkunst, Markscheidekunst, Mineralogie, Geognosie, Physik, allgemeine Naturgeschichte, Botanik, Chemie, Hüttenkunde, Probirkunst, Forsttechnologie, Jagdtechnologie, Forstinspektologie, Jagdnaturgeschichte, deutschen Styl, Rechtsencyklopädie, Berg- und Forstrecht, Rechnen, Schreiben, Zeichnen.

Die Schüler sind in zwei Klassen getheilt, und hängt die Auswahl der Lehrgegenstände nicht von jenen, sondern nach Maßgabe der Befähigung, von der Bestimmung der Schulkommission ab. Forstlichen, mineralogischen und geognostischen Exkursionen ist wöchentlich ein Tag, der Mittwoch, gewidmet. Nicht selten werden auch größere Forstreisen unter Aufsicht der Lehrer in entferntere Theile des Harzes gemacht.

In jedem Quartal wird von den Lehrern eine Schulkonferenz gehalten, wobei die Zöglinge nach allen ihren Verhältnissen und Leistungen beurtheilt, und die Ergebnisse in besondere Censurlisten eingetragen werden. Aus diesen Listen ertheilt die Kommission am Schlusse des Kurses die Schulzeugnisse, welche nach vier Graden verschieden sind.

Am Ende des Lehrkursus von $18^{29}/_{30}$ belief sich die Anzahl der Zöglinge auf 105, unter welchen 46 Forst- und 59 Bergschüler sich befanden. Unter den ersteren waren 24 Feldjäger, 14 andere Inländer und 8 Ausländer. Auswärtige zahlen für den Unterricht jährlich 10 Thlr.

Aus dem Reglement für die Forstverwaltung vom 18. April 1823, wodurch die bis dahin bestandenen Forstämter aufgehoben wurden, werde hier Folgendes bemerkt:

A) Gegenseitiges Verhältniß der Behörden und Beamten bei der Forstverwaltung.

1) Der Domainenkammer und dem darin angeordneten Generalforstdepartement ist unter dem Staats- und Kabinetsministerium die obere Leitung der Domanial- und Interessentenforstverwaltung, ferner des Rechnungswesens, so wie die Aufsicht über das Forstpersonal anvertraut.

2) Alle in Domanialforstangelegenheiten zu erlassende Befehle erfolgen durch die Domainenkammer.

3) Von allen Einrichtungen und Anlagen, wodurch Gerechtsame und Wohl der Unterthanen beeinträchtigt werden können, haben die Forstbediente den Landdrosteien und Aemtern Nachricht zu geben, damit diese die nöthigen Berücksichtigungen und Vorkehrungen treffen können. Sämmtliche hierauf Einfluß habende Gegenstände der Forstverwaltung, besonders aber die Vertheilungen der jährlich zur Nutzung kommenden Forsterzeugnisse, geschehen, unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der herrschaftlichen Kassen, von den Forstbehörden gemeinschaftlich mit den Landdrosteien und Aemtern. Ausschließlich besorgen die Aemter alle diejenigen Forstangelegenheiten, welche eine richterliche Verfügung und eine obrigkeitliche Autorität und Beglaubigung erheischen.

4) In den Domanial- und Interessentenforsten soll, unter Oberaufsicht der Domainenkammer und der darin angeordneten Generalforstdirektion, die Leitung der technischen Forstverwaltung den Oberforstmeistern und Oberförstern ausschließlich anvertraut sein.

5) Der Oberforstmeister steht in allen Dienstangelegenheiten unmittelbar unter der Domainenkammer und dem Generalforstdepartement. Derselbe leitet, unter den angegebenen Bestimmungen, die Forstverwaltung in seinem Departement, sorgt für Vollziehung der Verfügungen von der Domainenkammer und ist für Alles in seinem Departement verantwortlich. Er führt die Disciplinaraufsicht über das gesammte Personal des Departements. Ausschließliche Obliegenheiten des Oberforstmeisters sind: Vorschläge und Berichte wegen Anstellung, Besoldung, Versetzung, etwaniger disciplinarischer Bestrafung und Entlassung der Forstbediente an die Domainenkammer, die dann in Gemäßheit des Kammerreglements weiter verfährt. Der Oberforstmeister ist in Forstsachen Mitglied der Landdrostei, doch kann er in dieser Eigenschaft über minder wichtige Gegenstände seine Ansicht schriftlich äußern.

6) Die Oberförster und alle Revierforstbediente stehen in Dienstangelegenheiten ausschließlich unter dem Oberforstmeister. An letzteren berichtet der Oberförster und ist demselben für alle Anordnungen verantwortlich. Er leitet den Forstbetrieb in seiner Inspektion, bestimmt die jährlichen nachhaltigen Abgaben und bearbeitet sämmtliche an die Oberbehörde gelangenden Vorschläge. Auch führt er die Disciplinaraufsicht über die Revierforstbediente.

7) Die Landdrostei soll besonders beachten und prüfen, ob die Forstverwaltung unter gehöriger Beobachtung des allgemeinen Besten, des Interesses und der Gerechtsame der Unterthanen und unter erforderlicher Berücksichtigung der öffentlichen Kassen betrieben werde. Zu diesem Zweck soll jährlich eine

allgemeine Uebersicht der Forstverwaltung von dem Oberforstmeister der Landdrostei vorgelegt werden. Findet sich die Landdrostei zu Bemerkungen veranlaßt, die sich nicht durch gemeinschaftliche Berathung mit dem Oberforstmeister beseitigen lassen, so berichtet sie an die Domainenkammer, die alsdann das Nöthige verfügt.

B) Forstpolizei und Bestrafung der Frevel.

1) Zur Sicherstellung der Forsten vor Eingriffen jeglicher Art und zur Führung der polizeilichen Aufsicht sollen Oberförster und Amt gemeinschaftlich wirken. Das Amt untersucht die angezeigten Wrugen monatlich oder vierteljährlich in Gegenwart des Oberförsters, an einem mit letzterem zu verabredenden Termin. Wegen des zur Bestrafung eines jeden Frevels principmäßig zu machenden Vorschlags haben sich Oberförster und Amt, unter Vorbehalt gegenseitiger Berichtserstattung in streitigen Fällen, zu vereinigen*).

2) Die vom Amte aufgestellten Verzeichnisse der zu bestrafenden Frevler, nebst Untersuchungsprotokoll, sendet der Oberförster an den Oberforstmeister, welcher letztere sie an die Landdrostei befördert.

3) Die Erkenntnisse über die von den Aemtern untersuchten Wrugen bewirkt die Landdrostei, woran der Oberforstmeister Antheil nimmt.

4) Ein Verzeichniß der erkannten Strafen geht zur Vollziehung an die Aemter und ein zweites an den Oberforstmeister. Eine Uebersicht der einzuziehenden Geldbeträge und der Strafarbeitstage wird der Domainenkammer vorgelegt.

C) Forstrechnungs- und Kassenwesen.

1) Obliegenheit des Forstbedienten — des reitenden Försters — ist die Aufstellung des Amtsforstregisters, welches das aus den Forsten genutzte Erzeugniß und die dafür zu berechnende Geldeinnahme in sich begreift. Drei Monate nach dem Jahresschluß — dieser ist am 30. Juni — muß spätstens die Einsendung desselben durch das Oberforstamt an die Domainenkammer geschehen.

2) Erhebung und Auszahlung von Geldern, Verrechnung des aus den Forsten sich ergebenden Ueberschusses und der bewilligten Forstausgaben in jedem Amt besorgt der Rentmeister. Zur Erhebung erhält derselbe von der Domainenkammer die Verzeichnisse des auf die Benutzungsvorschläge bewilligten Holzes, so wie die Protokolle der von den Aemtern besorgten Holzverkäufe, die der Oberförster durch das Oberforstamt der Domainenkammer einzuliefern hat; ferner die Erhebungslisten für etwanige Forstnebennutzungen, die der Oberforstmeister der Domainenkammer alle Quartal einsendet.

3) Wegen der zu leistenden Ausgaben hat insbesondere der Oberförster dem Rendanten den von der Domainenkammer bewilligten Anschlag über die zu vollziehenden Forstkulturen zuzustellen. Der Rentmeister leistet nach diesem Kostenanschlage auf die attestirten Rechnungen des Oberförsters oder des Revierforstbedienten Zahlung; stellt nach beendigten Kulturen über die statt gehabten Kosten die Rechnung auf und sendet diese mit den nöthigen Belegen zum 1. Juni an den Oberförster, der sie mittelst Berichts durch das

---

*) Im Jahre 1828 fehlte noch eine allgemeine Forststrafordnung für das Königreich Hannover.

Oberforstamt an die Domainenkammer einsendet. Eben so geht es mit den Kosten, welche für Aufhauen und etwanige Anfuhr von Deputatholz veranlaßt werden.

So weit mögen die gesetzlichen Bestimmungen wegen der bei der Forstverwaltung einwirkenden Personen und Behörden hinreichen. Jetzt einige Andeutungen über die Berechtigungen in Staats- und Interessentenforsten.

Die an Berechtigte gegen geringen Forstzins, aus den königlichen Landforsten jährlich abzugebende Holzmasse beläuft sich auf 31,000 Klafter, d. h. auf mehr als 1/6 der ganzen Holzerzeugung, welche Abgabe am meisten in Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen statt findet. Der hieraus entstehende geringere Gelderlös ist erheblich und geht aus folgender Uebersicht hervor:

Oberforstämter.	Geldertrag nach der Taxe.	Wahrer Holzwerth.
Göttingen	3910 Thlr.	38,977 Thlr.
Hildesheim	— "	301 "
Kalenberg	3456 "	60,133 "
Osnabrück	— "	20 "
Hoya	1 "	282 "
Celle	974 "	10,260 "
Lüneburg	901 "	6,474 "
Bremen	13 "	1,686 "

wobei sich im Ganzen (wenn man die hier weggelassenen Groschen und Pfennige mitrechnet) bei den Abgaben nach der Berechtigungstaxe ein Minderertrag von 108,876 Thlr. 17 Gr. 10 Pf. ergibt.

Die bedeutenden Gratialabgaben beliefen sich im Jahre 18³¹/₃₂ auf 90,491 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. und die Holzdeputate jährlich auf 40—50,000 Thlr. an Werth.

Weideservitute, mit Schonung von 1/6—1/3 der Fläche, finden wohl in den meisten Landforsten statt. In den Interessentenforsten herrscht ununterbrochener Weidgang.

Am bedeutendsten von Umfang sind verhältnißmäßig die in den Harzforsten statt findenden Berechtigungen.

Für den Bergbau wird alles Holz forstzinsfrei verabgabt. Die Gewerke haben das Vorrecht hinsichtlich der Beholzigung, so daß vor allen anderen Abgaben ihr Bedarf, gegen Erlegung der unmittelbaren Produktionskosten, zuerst gedeckt werden muß. Die Eisenhütten zahlen meistens, außer den Erzeugungskosten, noch 6 Mgr. für jede 100 Kubikfuß Kohlen, als Forstzins, die Silber- und Kupferhütten aber verschiedene Preise, einschließlich des Forstzinses und aller Kosten. Ueberhaupt sind die Werke und Hütten noch durch mancherlei Rechte und Vergünstigungen ausgezeichnet, die ihnen in verschiedenen Zeiträumen beigelegt wurden.

Die Vorrechte der eingebürgerten Einwohner des hannöverschen Harzes sind hauptsächlich folgende:

a) Weideberechtigung. (Theils gegen niedrigen Zins, theils ganz unentgeldlich.)

Jeder hat Waldweide für so viel Vieh, als er überwintern kann, und darf, bei festgesetzter Zahl, das etwa noch fehlende durch anderes substituiren.

Armen, so wie Wittwen und Waisen, den zwar nicht die Ueberwinterung des Viehes möglich, aber letzteres doch nicht entbehren können, ist gestattet, um die Erlaubniß zur Auftreibung von ein bis zwei Stück bei der Berghauptmannschaft nachzusuchen. Außerdem steht noch manchen angrenzenden Auswärtigen die Huth auf eine gewisse Anzahl von Vieh zu. Das in den Harzwaldungen jährlich zu weidende Vieh beläuft sich etwa auf 10,000 Stück Rindvieh, 200 Pferde, 5000 Schafe und 600 Schweine.

b) Holzberechtigungen. (In Beziehung auf die Masse theils nach Umfang, Zahl und Form festgesetzt, theils jährlich nach dem angeforderten Bedarf zu revidiren und zu bestimmen.)

Ausschließlich des Hauerlohns beziehen alle Berg- und Hüttenleute ihr Holz forstzinsfrei. Außer den Deputaten der Beamten haben noch manche Stellen die Befugniß, Holz gegen niedern Forstzins, oder ganz unentgeldlich zu verlangen. Alle Eingebürgerte des privilegirten Harzes empfangen ihr sämmtliches Bau- und Nutzholz für sehr niedrige Taxe, — den Forstzins*) — und manche Bürger der Harzstädte, Flecken u. s. w. erhalten ihr Holz ganz frei. Sämmtlichen Eingeborenen steht es frei, daß in den Waldungen sich vorfindende trockene Reisig- und Stangenholz zu sammeln.

Zum Theil sind auch Auswärtige mit diesen Beholzigungsrechten versehen. Holzhandel darf kein Harzbewohner treiben, und sind auch eigenmächtige Vergrößerungen der Wohnungen untersagt.

Eine alle königliche Waldungen umfassende Betriebsregulirung ist noch nicht geschehen, obgleich schon im vorigen Jahrhundert an vielen Orten Messungen und auch Abschätzungen zu Stande gebracht wurden. Oefterer hatten letztere nur die Ausmittelung der augenblicklichen Holzmasse zum Zweck.

Am Solling fanden schon drei sogenannte Forstbereitungskommissionen statt; die erste von 1714—1715, die zweite 1735, die dritte 1775, besonders zur Ausmittlung der haubaren Vorräthe und der zu gewinnenden Kohlenmasse. Auf die jüngern Altersklassen ward keine Rücksicht genommen.

Nach der ersten Kommission war die Holzmasse des Sollings 829,000 Klafter, jede zu 216 Kbfß.; nach der zweiten, die zugleich auch eine Beschreibung des ganzen Sollings, verbunden mit Verbesserungsvorschlägen entwarf, 451,665 Klafter, jede zu 216 Kbfß. und betrug die bisherige jährliche Abgabe damals 14,428 Klafter. Die dritte Kommission, die eine Prüfung des gesammten Haushalts vornahm, fand in den Aemtern Uslar, Lauenförde, Nienover, Erichsburg und Hardegsen folgende haubare Vorräthe: 1) Eichen zu Bauholz, von 80 bis 200 Jahren und darüber, 132,164 Stück; 2) Buchen 436,733 Klafter à 216 Kbfß. Das damalige jährliche Bedürfniß war 21,257 Klafter zu 216 Kbfß. und zwar für die Flöße 3000 Klafter; für die Eisenhütte und die Schmieden 5055 Klafter; für die Salzwerke Sollerk und Salzderhelden 1000; für 1805½ Feuerstellen der Unterthanen, 6 Klafter auf jede, 10,833; für die Deputate und adeligen Höfe 1369 Klafter.

*) Eben so, wie es scheint, alles Brennholz.

Eine 1785 geschehene Revision dieser letzten Taxation gab die Zahl der haubaren Eichen nur noch auf 115,082, dagegen den Buchenbrennholzvorrath auf 498,260 Klafter an.

Im J. 1770 ward die Göhrde vermessen und zu 19,900 Morgen angegeben. Der Oberforstmeister von Harem — wahrscheinlich ein Zögling von Lange und Zanthier — bewirkte die Abschätzung und den Entwurf eines Betriebs- und Kulturplans in den siebziger Jahren (1774—76?). Hiernach waren im Laufe der Umtriebszeit zu nutzen: 276,918 Faden, jeder zu 128 Kubikfuß, und zwar Eichen 186,062, Buchen 46,649, Birken und Espen 34,490, Nadelhölzer 9717 Faden. Die jährliche Abgabe, außer den Durchforstungen, war 2115 Faden. Bei dieser Arbeit, die vielleicht die merkwürdigste von allen damals überhaupt im Hannöverschen geschehenen Taxationen ist, war die Massenabgabe mit der Flächeneintheilung verbunden. Man hatte vier Haupttheile, nämlich zwei für Laub- und zwei für Nadelholz angenommen, und zwar ersteres in 150, letzteres in 90jährigem Umtriebe. Jeder Haupttheil enthielt eine Anzahl von Kabeln (Kabelingen), nämlich im Laubholz 30, im Nadelholz 18. In jedem Kabel sollte fünf Jahre gewirthschaftet werden. Nach dem Ableben des Taxators (1778) ward jedoch der ganze Plan für unhaltbar erklärt und nicht weiter befolgt! — Theuer genug mochte er geworden sein. Zufolge der Anordnung einer im Jahre 1801 zur Besichtigung und Beurtheilung der Göhrde angeordneten Kommission soll diese Waldung — die vor reichlich hundert Jahren noch aus lauter Eichen und Buchen bestand und über tausend Schweine mästen konnte — an der ganzen Außenseite aus Nadelholz (15,750 Morgen), und nur der Kern (etwa 4000 Morgen) aus Laubholz bestehen. Das zahlreiche Wild, das niemals Anwachs aufkommen ließ, dann die Waldweide und die fortwährende Holznutzung unter stetig beobachteter Fehmelwirthschaft, wodurch Lücken im Bestande, Entblößung und Verschlechterung des Waldbodens entstanden, sind Ursache der Verwüstung dieses Waldes. Die Eiche, fast überall wipfeldürr, ist beinahe gar nicht mehr aufzubringen. Die Kiefer ist hier jetzt am rechten Platz, wie denn das Umgürten verödeter Laubwaldungen in Ebenen mit dieser Holzart überhaupt höchst empfehlungswerth erscheint. Die Fichte und Birke, die früher in Sandebenen so oft dazu gewählt, entsprechen nicht dem Zweck.

Von 1792—1799 wurden die Harzwaldungen durch die beiden früheren Forstinspektoren Haase und von Uslar taxirt. Nachstehende Tabelle weist die Ergebnisse nach:

Reviere.	Jahr der Abschätzung.	Abgeschätzter nachhaltiger Ertrag. Malter.	Wirkliche Abgabe zur Zeit der Schätzung. Malter.	Wirkliche Abgabe im Jahre 1807. Malter.
a) Vermessen und taxirt.				
1) Klausthal	1795	53,744	87,757	53,262
2) Herzberg	1799	43,729	32,288	49,676
3) Elbingerode	1792	41,036	44,729	104,193 *)
4) Lautenthal	1793	20,000 bis 30,000	71,543	49,722
b) Nur überschlagen.				
1) Lauterberg	1799	52,835	63,893	64,942
2) Cellerfeld	1798	39,904	62,940	61,535
Summa		251,248 bis 261,248	363,150	383,330

Nach späteren, im Jahre 1814, vom Herrn Forstrath Wächter zu Hannover gemachten Ueberschlägen sollte der Ertrag, bei einer Produktionsfähigkeit von zwei Maltern auf dem Morgen, in 120 Jahren jährlich also ausfallen:

1) Im Revier Klausthal	59,788	Malter.
2) = = Herzberg	42,988	=
3) = = Lauterberg	79,326	=
4) = = Elbingerode	32,140	=
5) = = Cellerfeld	53,906	=
6) = = Lautenthal	39,596	=
	307,644	Malter.

Die neuesten, in allen Theilen des hannöverschen Harzes geschehenen Abschätzungen beschränkten sich eigentlich nur auf eine Klassifikation der Bestände nach dem Alter und ihrer Güte. Die so angefertigten Uebersichten werden durch die jährlich abgetriebenen und vermessenen Schläge immer ergänzt, wodurch man fortwährend die Uebersicht erhält. Eine genaue Taxation soll hier, nach Ansicht praktischer Männer, gar nicht ersprießlich sein, weil die Holzabgabe in keinem Jahre sich gleich bleibe und bloß von dem Bedarf des Berg= und Hüttenwesens abhänge, der aber nach den aufgefundenen mehr oder minder reichen Erzlagern ꝛc. verschieden sei.

Im Jahre 1828 waren die Abschätzungen im Amte Lauenstein und im Solling bereits völlig beendigt.

*) Die starke Abgabe in Elbingerode rührt von Wurm= und Sturmschäden her.

Ungefährer (doch nicht befriedigender) Veranschlagung zufolge, sollen von der bestandenen Waldfläche etwa einnehmen:

Hochwälder:	a) Laubhölzer	543,762	k. M.
	b) Nadelhölzer	434,675	=
Niederwälder		480,715	=

Schlaghölzer und Mittelwälder trifft man am meisten in den Oberforstämtern Hildesheim und Göttingen.

In den Fichtenwaldungen des Harzes sind allenthalben Kahlschläge gangbar, worauf dann die Wiederbestockung durch Büschelpflanzung eintritt.

In Buchenhochwäldern wird die Verjüngung durch regelmäßige Samenhauungen und in der Regel auf eine sehr musterhafte Weise betrieben. Das Kalenbergsche ist schon lange durch seine Buchenhochwaldwirthschaft rühmlichst bekannt *) Man führt die Abtriebsschläge bei anderthalb bis drei Fuß Höhe des Aufschlags ohne allen Nachtheil, ja an manchen Orten des Kalenbergschen schon bei drei Viertel bis einem Fuß Höhe des Anwachses. Namentlich haben die Inspektionen Lauenstein, Aerzen, Grohnde, so wie die beiden Reviere Herzberg und Lauterberg, vorzüglich hoffnungsvolle Bestände von sechzig Jahren abwärts aufzuweisen, die nur in wenigen Gegenden Deutschlands Gegenstücke finden. Unter sehr vielen andern können, als musterhafte junge Orte, der Ith, im Amte Lauenstein und der pyrmonter Berg, in der Inspektion Aerzen, hier ausgezeichnet und bemerkt werden. Schade ist es, daß in vielen dieser vortrefflichen Reidel- und Stangenörtern noch altes Oberholz sich vorfindet, dessen nothwendiger Abtrieb den jungen Beständen sehr zum Nachtheil gereicht.

Jährlich entwirft der Oberförster in den Landgegenden für jedes Amt seiner Inspektion einen allgemeinen Bewirthschaftungsplan und, wo es das Interesse der Unterthanen fordert, wird hierbei auch mit dem Amte berathen. Nach statt gehabter Prüfung dieses Plans in den Landdrosteien und Bewilligung desselben von der Domainenkammer dient derselbe, sowohl für die gesammte Nutzung, als auch für Kultur und Verbesserung überhaupt, als einzige Grundlage im nächsten Jahre.

Zur Anfertigung dieses Wirthschaftsplans gibt der Oberförster im Februar dem Amte schriftlich Nachricht über alle im nächsten Jahre vorfallenden Gegenstände der Nutzung und über alle nöthigen Forstverbesserungen. Das Amt verzeichnet nun sämmtliche von den Unterthanen ihm vorgebrachte Holzbedürfnisse, vernimmt nöthigenfalls die Interessenten und veranlaßt, wo es erforderlich, die jährliche Besichtigung aller Gebäude der Holzberechtigten, um sich sowohl von der Nothwendigkeit des verlangten Bauholzes, als von der entsprechenden Verwendung des im verflossenen Jahre bereits verabreichten zu unterrichten. Diese Besichtigung geschieht im Anfange März durch einen Amtsunterbedienten, einen Revierförster und Amtszimmermeister, unter Verantwortlichkeit und Kontrole des Amts und Oberförsters. Das Amt vertheilt hierauf das zu nutzende Quantum, theils nach taxmäßiger Abgabe für die berechtigten Unterthanen, theils für den herrschaftlichen Dienst. Im April hält das Amt mit dem Oberförster eine Forstkonferenz, auf welcher gemeinschaftlich berathen wird:

---

*) Sarauw, G., Beiträge zur Bewirthschaftung buchener Hochwaldungen. Göttingen 1801.

a) Ueber die Amtsvorschläge, wegen Vertheilung und Bezahlung des Holzes und den zum Verkauf zu bringenden Ueberschuß;

b) über alle in den Forsten vorgehenden Veränderungen, welche nach Ansicht des Amts eine besondere Berücksichtigung für das Wohl und die Gerechtsame der Unterthanen fordern.

Bei verschiedenen Ansichten zwischen Amt und Oberförster berichtet ersteres an die Landdrostei, letzterer an den Oberforstmeister, und bleibt bis auf höhere Verfügung die betreffende Sache unentschieden.

Das Protokoll nebst Anlagen über die Forstkonferenz dienen dem Oberförster als Grundlagen zu seinem oben genannten allgemeinen Bewirthschaftungsplan, den er bis zum 1. Juni jedes Jahres einzureichen hat.

Der Oberforstmeister prüft diesen an Ort und Stelle und fügt seine Bemerkungen demselben bei, ohne ihn abzuändern, worauf er dann der Landdrostei eine allgemeine Uebersicht der Forstverwaltung seines Oberforstamts vorlegt.

Der Oberforstmeister veranlaßt jetzt alsbald die Generalforstkonferenz in der Landdrostei, welche theils allgemeine Gegenstände der Forstverwaltung und die etwanigen Bemerkungen der Landdrostei über die vorgelegten Bewirthschaftungspläne, theils die Berathung über Gegenstände, die vom Oberförster und vom Amt nicht ausgeglichen werden konnten, zum Zweck hat. Finden sich auch hier Angelegenheiten, worüber man sich nicht vereinigen kann, so entscheidet die Verfügung von der Domainenkammer. Das Ergebniß dieser Verhandlungen, nebst Vorschlägen von den Oberförstern sendet der Oberforstmeister mit einem gutachtlichen Generalbericht an die Domainenkammer. Diese eröffnet später ihre Entschlüsse und Befehle dem Oberforstmeister, der die nöthigen Anweisungen zur Ausführung an die Oberförster ertheilt.

Die Anweisung der zu fällenden Bäume soll instruktionsmäßig zwar vom Oberförster geschehen, doch verrichten sie in vielen Gegenden die tüchtigen Förster selbst, wodurch gewiß kein Nachtheil erwächst. Das zur Versteigerung bestimmte Holz wird gewöhnlich aufgeklaftert, doch zum Theil auch auf dem Stamm veräußert. Abgaben nach Taxen scheinen vorzuherrschen.

Oeffentliche Verkäufe von Holz und andern Walderzeugnissen vollzieht das Amt, in Gegenwart des Oberförsters und der Revierforstbedienten, an einem von ersteren beiden gemeinschaftlich verabredeten Termin. Die vom Amte dem Oberförster zugefertigten Protokolle gehen durch den Oberforstmeister zur Genehmigung an die Domainenkammer.

Nach Befriedigung des Bedarfs für die Berechtigten u. s. w. wird der Ueberschuß am Harze, theils durch Verkauf nach Taxen, theils durch Versteigerung und in einzelnen Fällen auch durch Abschließung eigener Akkorde verabgabt. Die erste Art der Abgabe ist die gewöhnliche.

Die berechtigten Unterthanen erhielten (1826) im Revier Elbingerode am Harz nachstehendes Bau- und Nutzholz für folgende Preise, jedoch ausschließlich des Hauerlohns:

Ein	60er Balken, Fichten, für	....	22	gGr.	3	Pf.
=	50er = = =	....	11	=	1	=
=	40er = = =	....	7	=	5	=
=	30er = = =	....	5	=	3	=

Ein 50er Sparren, Fichten, für	4 gGr.	5 Pf.
„ 40er „ „ „	3 „	8 „
„ 30er „ „ „	2 „	9 „
„ 24er „ „ „	1 „	10 „
„ Schock Lattenknüppel für	15 „	7 „
„ „ Hopfenstangen „	11 „	1 „

Das Brennholz wird daselbst nach Fudern, jedes zu 195 Kbfß., und für 3 gGr. Forstzins an die Berechtigten verabfolgt.

In Ostfriesland kostet im Durchschnitt der Kubikfuß von ganz ordinairem Bauholz 18 gGr., von Fichten 12 gGr., von Kiefernholz 8 gGr. Vorzügliches Schiffbauholz wird noch theuerer bezahlt.

Vom 1. Juli 1821 bis dahin 1831, also in zehn Jahren, war der Ertrag von den königlichen Landforsten 1,709,518 Klafter à 144 Kbfß. Raum oder durchschnittlich jährlich 170,951'8 Klafter. Also kam von der ganzen Waldfläche von 914,073 Morgen auf den Morgen 0'187 Klafter durchschnittlich. Werden 300,000 Morgen für Blößen abgerechnet, wie man gewiß annehmen zu können glaubt, so gibt der Morgen 0'278 Klafter *).

Die Harzforsten dagegen (nach neuern Angaben zu 206,443 Morgen à 120 □R. gerechnet) ergaben von 1821—30 = 1,492,080 Klafter, welches für den Morgen jährlich 0'722 Klafter, oder wenn man den nicht anbaufähigen Boden mit 8078 Morgen abrechnet, sogar 0'752 Klafter vom Morgen. Die Harzforsten gaben also ungleich mehr Ertrag, als die Landforsten.

Im Jahre 18³⁰/₃₁ war insbesondere der summarische Holzertrag aus den königlichen Landforsten, wie folgt:

Oberforstamt.	Klafter zu 144 Kbfß. Raum.	Ertrag vom Morgen. Klafter.
Göttingen	57,008'66	0'313
Hildesheim	10,316'55	0'503
Kalenberg	42,483'1	0'27
Osnabrück	4,426'03	0'139
Hoya	6,825'67	0'084
Celle	30,877'629	0'187
Lüneburg	13,959	0'13
Bremen	10,270'93	0'085
	176,167'669	0'192

Die Torfmoore des Königreichs sollen jährlich 321,555 Fuder Torf geben, jedes zu 2000 Sohden.

Es folge jetzt noch Nachstehendes über Nutzung und Absatz in einzelnen Gegenden und Provinzen:

Für den Holzhandel ist der Solling sehr günstig belegen, indem die Weser von Oedelsheim bis Holzmünden mehrere Stunden an ihm hin strömt. An der andern Seite fließt die Leine nahe an demselben vorüber und nimmt

*) Die Blößen nehmen also gegen ein Drittel vom Inhalt der königlichen Landforste ein, welches Verhältniß, bei der schon lange regsamen Forstkultur Hannovers, aber doch höchst befremdet.

die Gewässer auf, die im Solling entspringen. Am wichtigsten zum Flößen für Hannover ist die Ilme. Die zu diesem Behufe bewirkte Wasserspannung zum neuen Deich, in einem Arm der Ilme, enthält eine Wassermasse von 3,790,424 Kbfß.

Auf der Ilme und Leine werden jährlich aus dem Solling 5—6000 Klafter Brennholz, jede zu 168 Kbfß., nach Hannover geflößt, und sind seit beinahe hundert Jahren, der Errichtung dieser Flößanstalt bis zum Jahre 1830, etwa 700,000 Klafter abgeflößt.

Von 1771 bis 1833 sind im Solling an 3735 Eichen zum Stabholzhandel gefällt.

Die Spiegelhütte zur Amelieth im Solling soll früher in ihren besten Zeiten 400 Centner Pottasche jährlich verwandt haben, wozu vielleicht 4000 Klafter Holz, jede zu 216 Kbfß., jährlich verbrannt wurden. Im Jahre 1796 waren im Amte Uslar 17 Pottaschesiedereien; im braunschweigschen Antheil des Sollings sollten derselben vierzig sein.

Ums Jahr 1815 waren die Abgaben am hannöverschen Harz gewöhnlich folgende:

a) Für den Bergwerks- und Hüttenhaushalt an Gruben-, Betriebs- und Kohlholz		298,806 Malter.
b) Für die berechtigten Unterthanen Bau-, Nutz- und Brennholz:		
aa) Für einheimische (am Harze wohnhafte)	47—48,000 M.	
bb) Für auswärtige (nicht am Harze wohnende, doch hannöversche Unterthanen)	20—21,000 „	
		67—69,000 „
Im Ganzen		365—367,806 Malter.

Unter diesen Abgaben befinden sich:

Für 6 Eisenhütten nebst Zubehör, einschließlich des Brennholzes	135,015 M.
„ 1 Messinghütte	1,908 „
„ 1 Salzwerk	1,850 „
„ 9 Sägemühlen (für jede ungefähr 40—60 Schock Blöche jährlich)	13,600 „

u. s. w.

Auf der Ruhme verflößt man vom Harz aus Bauhölzer und Dielen. Beim Dorfe Catlenburg werden die Flöße angefertigt und sodann auf der Leine nach Honnover und von hier, wenn gleich seltener, nach Bremen und dessen Umgegend geschafft. Dieses Holz liefern die Reviere Klausthal, Herzberg, Lauterberg, Lautenthal und Cellerfeld, dann der westerhöfer Forst, so wie einige Privat- und Gemeindewaldungen. Doch ist der auswärtige Handel nicht von großer Bedeutung. Brennholz wird gar nicht aus den königlichen Harzforsten verkauft.

Ostfriesland hat an Bau- und Nutzholz Mangel. Aus Norwegen und Schweden soll daher jährlich für 190—200,000 Thlr. Nadelholz eingeführt werden. Die Brennvorräthe an Torf scheinen fast unerschöpflich zu sein. Die ostfriesischen und upjeverschen Forsten mußten den Druck der französischen Herrschaft am schlimmsten erleiden. Von 1810 an wurden in denselben zur Errichtung von Schanzen für gewiß 100,000 Thlr. Holz geschlagen, wobei

die Holzfällungen höchst verschwenderisch und ohne Rücksicht auf Nachzucht vorgenommen wurden. Aus den jeverschen Forsten ward für mehr als dreißig Tausend Reichsthaler Holz genommen.

Im ganzen Solling konnten im sechzehnten Jahrhundert zwischen 14 und 15,000, und in der Göhrde vor etwa hundert Jahren noch über tausend Schweine gemästet werden.

Von Eichenrinde werden jährlich 80—100,000 Centner ausgeführt, obgleich, wegen des theuern Transports, noch ein großer Theil unabgesetzt bleibt.

Die Verwaltung der Köhlerei am Harz betreiben die königlichen Forstdiener, so daß ihnen durchaus der ganze technische Betrieb dieses bedeutenden Waldgewerbes, auch die Bestimmung der Löhne, die Abfuhr der Kohlen nach den Werken u. s. w. obliegt.

Nur stehende Meiler von gewöhnlich 40—70 Maltern, welche von unten angesteckt werden, sind gebräuchlich. Es wird hauptsächlich Fichten- und Buchenholz und zwar sowohl Scheit-, Knüppel-, als Stock- und Reisigholz verkohlt. Stockholz macht die Hauptmasse, welches unter Beobachtung eines sehr wirthschaftlichen Verfahrens gerodet wird, und wovon selbst die kleinsten Wurzeln hervorgesucht und wenn sie angefault sind, jedesmal erst abgeputzt werden. Denn die Kohle aus angemodertem Holz zerfällt in freier Luft nnd ist nicht brauchbar. Auch das Reisig weiß man eben so strenge ökonomisch zur Verkohlung anzuwenden.

Die Verabfolgung aus dem Walde geschieht nach Karren, wovon jeder hundert Kubikfuß Kohlen enthält. Zu einem solchen Karren sind erforderlich *):

Von Buchenscheitholz	2'3	bis	2'5	Mltr.,	jedes zu 80 Kbfß. Raum.
= Fichtenholz	1'7	=	2'0	=	desgl.
= Fichtenstockholz	2'0	=	2'5	=	=
= Knüppelholz	2'5	=	3'0	=	=

Ferner geben 100—120 Kbfß. Wasen oder Wellenholz 80 Kbfß. Kohlen.

Nach denselben Versuchen erfolgten aus hundert Kbfß. räumlicher Masse:

Von Buchenscheitholz	50—54	Kbfß. Kohlen.
= Fichtenholz	62'2—73'5	= =
= Fichtenstockholz	50'0—62'2	= =
= Knüppelholz	41'7—50'0	= =

Von 1816 bis 1825, also in 10 Jahren, erzeugte man am ganzen hannöverschen Harz im Durchschnitt aus 2'55 Malter Holz hundert Kbfß. Kohlen, oder aus 100 Kbfß. Holz 49'45 Kbfß. Kohlen. Der Karren Kohlen kam, einschließlich aller Unkosten (Holzhauer-, Köhler-, Abfuhrlöhne, Wegebesserung &c.) auf 2 Thlr. 17 gGr. 2 Pf.

In demselben Zeitraum, nämlich von 1816—1825, betrug die ganze Kohlenerzeugung am hannöverschen Harz durchschnittlich jährlich 50—60,000 Karren, wozu etwa jährlich 125—150,000 Malter Holz verwendet wurden.

Nach von Wedekind wurden ums Jahr 1815 im Durchschnitt am hannöverschen Harz jährlich 200,000 Malter Holz verkohlt, wobei ungefähr

---

*) Vergl. „Ueber die verschiedenen Arten der Waldköhlerei in Deutschland von C. v. Berg", die Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Baiern, neue Folge II, 1, S. 28.

2000 Köhler (500 Meister, 600 Knechte, 400 Schlittenläder und 500 Jungen) Arbeit hatten.

Die königlichen Forstkulturen, von bedeutendem Belange, veranlassen im ganzen Staat, doch ausschließlich der Klosterforsten, einen jährlichen Kostenaufwand von etwa 60,000 Thlr. *). Am Harz sind sie verhältnißmäßig bei weitem am ausgedehntesten. Hier ward auch das Bedürfniß derselben, bei erheblichem Bergbau und erhöhter Bevölkerung, zuerst fühlbar, und so ging man hier allen übrigen Landtheilen als Beispiel voran.

Die erste Aeußerung zum künstlichen Anbau des Nadelholzes am Harz gab das am 12. September 1673 zu Osterode abgehaltene Generalforstamt, indem es vorschrieb: daß in einem, in diesem Jahre abgetriebenen und beweideten Hain ein Ort umzäunt und mit Tannensaamen besäet werde, um, wie man sich ausdrückte, zu sehen, ob dort das Holz leichter und besser, als wo das Vieh weidet, aufschlagen werde.

In der Bergresolution von 1679 ward das Fichtenpflanzen am Harz verboten, weil kein besonderer Nutzen davon verspürt sei, und die Fichte sich besser durch freiwilliges Anfliegen fortpflanze. Es unterblieb daher völlig, und ward bis zum Jahr 1751, also während zwei und siebzig Jahren, durchaus nichts darauf verwandt, und wahrscheinlich in den königlichen Harzforsten auch nicht ein Stamm verpflanzt. Um diese Zeit betrieb sie der braunschweigsche Holzknecht Fiedler zuerst wieder im elbingeröder Revier. Er pflanzte das Tausend Fichten, bedungen, für 3 Thlr. 18 gGr. Kassenmünze, ward aber später, als man ihm die Kunst abgelernt hatte, undankbar genug, angeblich wegen Versäumnisse, entlassen. Vom Jahre 1751 an ist die Fichtenpflanzung ununterbrochen, und nach und nach immer mehr verbessert, bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden. Das damalige Zurückbleiben des hannöverschen Harzforstpersonals in kunstmäßiger Ausübung rührt vielleicht daher, weil das obere Personal bloß aus Juristen bestand.

Gleichzeitig mit jenen ersten Kulturen erfolgten auch Befehle zur Anlage von Eichenkämpen und Eichenpflanzungen in allen Harzrevieren.

Wie bereits oben bemerkt ist, so geschieht jetzt der Wiederanbau der Fichtenschläge am Harze ausschließlich durch Ballen- und Büschelpflanzung. Sie tritt unmittelbar nach der Räumung des Hai's ein, mit welcher jedoch gewöhnlich vier bis fünf Jahre verstreichen. Hier werde zuerst der Anbau der Pflänzlinge und dann die Art und Weise der Pflanzung kurz bezeichnet.

Zur Anzucht des Pflanzholzes sind besondere Kämpe vorhanden, die sich gewöhnlich im Schlage selbst oder doch in dessen Nähe befinden, und die mittelst eines Stangenzauns eingefriedigt sind. Nach statt gehabter Rodung der Stöcke, Reinigung und Ebnung des Platzes wird derselbe im Frühjahr und mehrmals im Sommer zur Vertilgung des Unkrauts umgehackt und tüchtig durchgeharkt. Die Saat geschieht im nächsten Frühjahr in 15—20 Zoll entfernten Rillen, die man mit der Hacke an einer ausgespannten Linie hinzieht, und darin den Samen ¼—½ Zoll tief bedeckt. Nach Verschiedenheit der Güte des Samens ist die Samenmenge abweichend, doch gewöhnlich

---

*) Nach Herrn Forstrath Wächter; nach anderen weniger. Die Instruktion für den Betrieb der Kulturen ist vom Jahre 1817.

auf den Morgen zu 160 kalenberger Quadratruthen nicht unter hundert bis drei Hundert Pfund. Diese ganz ungewöhnlich dichte Saat in den Fichtenkämpen — wegen mancherlei natürlicher Widerwärtigkeiten, später Nachtfröste, wegen Auffrierens der jungen Pflanzen, Verdämmung durch Unkräuter, wegen Wohlfeilheit des Samens u. s. w. nur zu entschuldigen — ist vielleicht ohne Beispiel in andern Waldgegenden. Die jungen Fichten kommen entsetzlich zahlreich zum Vorschein und drängen sich bürstenförmig dicht geschlossen in den Reihen hervor *). Zu den Hauptwartungsgeschäften für die jungen Kämpe gehört die Reinigung von Unkräutern; ferner das Antreten der Rillen nach dem häufig statt findenden Auffrieren, ja manchmal sogar das Niedertreten der Pflanzen im Frühjahr. Wo Thonschiefer vorwaltet, ist die nach Regen und darauf folgende Dürre entstehende harte Erdkruste, besonders für das Keimen des Samens, sehr ungünstig. Bei der Anlage solcher Pflanzkämpe kömmt der Morgen zu 160 □R. im Ganzen auf vierzig bis fünf und vierzig Thaler Konventionsmünze.

In drei- bis sechsjährigem Alter erfolgt im Frühjahr die Auspflanzung, die, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse einwirken, durchaus niemals in anderer Jahreszeit geschieht. Man sticht die Pflanzen mit Ballen oder in Büscheln aus, wovon jeder gewöhnlich vier bis acht, manchmal sogar ein Dutzend Pflanzen und darüber enthält. Die Pflanzer — wozu meistens junge Mädchen genommen werden, die täglich 3—4 gGr. bekommen — stehen in Linien. Einige stechen die Pflanzbüschel aus, andere tragen sie auf den Pflanzplatz, andere machen mit der Hacke Pflanzlöcher und die übrigen setzen die Pflänzlinge ein. Das Beibringen der Erde geschieht jederzeit mit der Hand. Die Entfernung der Pflanzbüschel, von drei bis fünf Fuß verschieden, beläuft sich meistens zwischen vierthalb und vier Fuß im Verbande, wobei etwa 2500 bis 3000 Büschel auf den Morgen und die ganze Bepflanzung desselben, das Tausend Büschel zu zwei Reichsthalern gerechnet, auf fünf bis sechs Reichsthaler kömmt.

Die so kultivirten Fichtenschläge gedeihen ausgezeichnet gut und prangen mit den schönsten Beständen. Kein Anbau scheint der Fichte mehr zu entsprechen, als der eben beschriebene, und unverkennbar ist es, daß nirgend in ganz Deutschland die Fichtenkultur so glückliche und zugleich so ins Große gehende Erfolge aufzuweisen hat, als am hannöverschen Harze.

Von 1791 bis 1801, also in zehn Jahren, wurden in den alteinseitigen Revieren Klausthal, Herzberg, Lauterberg, Elbingerode 503,781¾ Pfund Fichtensamen gesäet und 3,849,399 Fichten gepflanzt, und betrugen die gesammten Kulturkosten 75,465 Thlr. Kassenmünze. Im Jahre 1802 wurden in allen sechs Harzrevieren 2316 Morgen für 19,951 Thlr. Kassenmünze kultivirt und zwar waren hierzu erforderlich: 86,342 Pfund Fichtensamen, 1,429,016 Fichtenpflänzlinge, 324 Himten Laubholzsamen und 30,983 Laubholzpflanzen. Bis auf die neueste Zeit dürfte in allen sechs Harzrevieren jährlich zwanzig Tausend Reichsthaler für Kulturen verwandt

*) Der dichte Stand der Pflänzlinge in den Rillen hat entschiedene Vortheile für das Versetzen. Denn nur dadurch ist es möglich, den Ballen ganz vollständig und gut zu erhalten, indem das sonst an sich lockere, mit kleinem Gestein untermengte Erdreich auf diese Weise von Wurzeln dicht durchwebt wird und so zum Fortschaffen hinlängliche Haltbarkeit erlangt.

sein. Man ist mit denselben durchaus unmittelbar hinter den Hauungen; dem Abtriebe folgt sogleich der Anbau. So wird es künftig in allen hoch kultivirten Ländern sein, denn dort, wo die Grunderzeugung hohen Werth hat — und dieser ist überall zu wünschen, erscheint die Natur in der Regel zu langsam in der Wiederbesamung; die Kunst muß kräftig unterstützen, oder die Bestockung ganz übernehmen.

Ein sehr großer Vortheil dieser Kulturmethode besteht darin, daß sie die Weide fast gar nicht beschränkt, sondern diese vielmehr in einer Ausdehnung zuläßt, wie keine andere Art der Verjüngung bei Fichten. Nur zwei bis drei Jahre pflegt die Pflanzung in Schonung zu liegen, — wenn letztere, wie es scheint, zum Theil nicht ganz ausbleibt —, und nur an steilen und mit Gerölle bedeckten Abhängen dauert sie länger, weil hier die jungen Pflanzen durch Zertreten und durch Herabrutschen des Gesteins und Erdreichs leiden würden. Die Weiden sind von besonderer Güte. Denn der Boden, reichgedüngt durch verweste vegetabilische Abfälle, ist schon drei bis vier Jahre nach geführtem Kahlschlage dicht überrast und erzeugt sehr edle Gräser. Auch nach erfolgter Bepflanzung dauert der kräftige Graswuchs wenigstens noch ein Dutzend Jahre fort, ohne sichtbare Schmälerung durch Beschattung.

Ein auffallendes Beispiel von der Wohlfeilheit der Fichtenbüschelpflanzung geben neuerlich die in der Grafschaft Stollberg-Stollberg am Harze durch den Forstmeister Wolf ausgeführten Kulturen: Hier wurden nämlich verpflanzt an Fichtenbüscheln:

	Kosten für das Tausend einschl. des Ausstechens und des Transports.
158,500 Stück für 187 Thlr. 20 Gr. — Pf.	1 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.
295,328 = = 320 = 20 = 9 = ...	1 = 2 = — =
132,000 = = 84 = 22 = 3 = ...	— = 15 = 5 =
585,828 Stück für 593 Thlr. 15 Gr. — Pf.	1 Thlr. — Gr. 4 Pf.

Hiernach kostet die Bepflanzung eines Morgens von 160 Quadratruthen:

Bei 4 Fuß Entfernung der Büschel	2 Thlr. 14 Gr. — Pf.
= 5 = = = = ...	1 = 15 = 2 =

Die Arbeiter waren meistens Knaben und Mädchen, welche einen täglichen Lohn von 3gGr. 6 Pf. bis 4 gGr. erhielten. (Forst- und Jagdzeitung 1835, S. 237.)

In den ausgedehnten Interessentenforsten ist, vermöge der immerwährenden Huth, schon keine andere Instandsetzung als eine künstliche, nämlich durch Pflanzung möglich, die mit hochstämmigen Eichheistern, und zur Erhaltung der Weide, in vierzehn- bis sechzehnfüßiger Entfernung betrieben wird. Man erzieht das Pflanzholz in Kämpen, die von allen Altersklassen vorhanden sind. Besonders wohlgelungene Pflanzungen dieser Art sind in den Aemtern Polle, Grohnde, Lauenstein, Springe, Aerzen, am Solling u. s. w. von sechzigjährigem Alter abwärts, die einen Schatz des besten Holzes der Nachkommenschaft aufbewahren. Die Buche ist nur einzeln in diesen Pflanzungen, gewöhnlich nur zur Nachhülfe angezogen.

In der Niedergrafschaft Lingen begannen die königlichen Sandkulturen im Jahre 1818 in elf Flugsandstrecken, die zusammen einen Inhalt von 5070 kalenberger Morgen 92 □R. hatten. Bis zum Jahre 1832, also in 15

Jahren, waren hievon 3505 Morgen 96 □R. gedämpft und kultivirt, welche im Ganzen 28,698 Thlr. 9 gGr. 7 Pf. Konventionsmünze gekostet hatten, so daß auf den kalenberger Morgen für Umwallung, Dämpfung, Saat, Nachsaat und Pflanzung 8 Thlr. 4 gGr. 5 Pf. Kosten kommen. Die noch übrige Fläche scheint jetzt auch schon größtentheils kultivirt zu sein.

Nachdem die Sänder gehörig in Schutz gelegt, wurden die hohen Kanten der Sandhügel abgeböscht, und die schlimmsten Flugsandstellen zur vorläufigen Dämpfung mit 4—5 Fuß hohen, 10—80 Schritt von einander entfernten Koupirzäunen versehen. Dann wurden die Flächen in größere oder kleinere Carrés mit Sohden oder Heideplaggen bedeckt, wobei an den flüchtigsten Stellen jede Seite des Carrés 4, an minder flüchtigen Stellen aber solche 10—12 Fuß Länge haben mochte. Zum Theil wurden diese Vierecke auch noch mit Diagonalen durchzogen. Bei der Kultur wählte man größtentheils die Saat, dagegen die Pflanzung, wie es scheint, nur zur Nachbesserung, wobei die Pflanzen mit Ballen ausgestochen und diejenigen von anderthalb bis drei Fuß Höhe für die besten gehalten wurden *).

Nirgend sind die Sandwehen so bedeutend und von so gefahrvollem Charakter, als im Kreise Meppen. Denn die größeren zusammenhängenden Sänder betrugen 1820 allein etwa 18,946 kalenberger Morgen. Hierzu die vereinzelten gerechnet, so enthält der ganze Flugsand etwa anderthalb Quadratmeilen. Keiner aber will hier die Bindung und Kultur beschaffen, weder der Staat, noch der Standesherr, noch die Gemeinden. Denn der Herzog von Aremberg, der diesen Kreis seit 1826 als Standesherrschaft besitzt, völlig frei und unabhängig hinsichtlich des Forstbetriebes, verzichtet auf das Eigenthum des Flugsandes und überläßt ihn den Gemeinheiten, in deren Gebiet er sich vorfindet. Die Gemeinden scheuen die Kosten, besitzen auch wohl nicht die hinreichenden Mittel. Unter solchen Umständen mag noch lange Zeit vergehen, bis die Hand der Kultur hier eingreift, — hier, wo tausend und tausend Morgen Wald noch Platz fänden, zu heilsamer Umgestaltung und Veredlung dieser Steppen. Zuletzt wird der Staat doch einschreiten müssen, da der Schutz des Eigenthums, auch selbst gegen Sandüberflug, eine allgemeine Angelegenheit der Landespolizei zu sein scheint.

Das Ablegen der Buche wird in den Schlaghölzern des Osnabrückschen sehr glücklich betrieben. Besonders zeigt es sich als ein vorzügliches Unterhaltungsmittel derselben, indem bekanntlich die Buche nicht lange Ausschlag liefert und der Lohdentrieb der Ableger sehr kräftig erfolgt. Die Ausführbarkeit ins Große, so wie die Zweckmäßigkeit der Methode überhaupt hat die Erfahrung in den königlichen Forsten zu Iburg und auf vielen adeligen Gütern bereits hinlänglich erwiesen.

---

*) Vergl. Hannöversche Sandkulturen vom Hrn. Revierförster Müller, in der Forst- und Jagdzeitung 1837, S. 317—327; auch das hannöversche Magazin a. a. O. Das angegebene Verfahren beim Sandbau weicht von dem im Oldenburgischen mehrfach ab, und hauptsächlich darin: 1) daß man in letzterem Lande durchaus nicht die Koupirzäune anwendet, indem sie dort nutzlos befunden sind; 2) daß man die Maschen oder Carrébedeckung für unzulänglich erklärt und nicht anwendet; 3) daß man die Kultur fast ausschließlich durch Pflanzung beschafft und dabei die Pflanzen von ½—¾ Fuß Höhe für die besten hält. Da die Sänder verschiedener Länder auch oft eine sehr abweichende Beschaffenheit haben, so ändert sich nach dieser natürlich auch das Verfahren.

Das Baareinkommen aus den Domainenlandforsten ergibt sich aus Folgendem:

a) Einnahme.

Für Holz nach taxmäßiger Abgabe	398,000 Thlr.
" Mast	2,000 "
" Forstbußwesen	16,000 "
" Nebennutzungen	8,000 "
An Zuschuß aus der Klosterkasse zu den Besoldungen	4,330 "
	428,330 Thlr.

b) Ausgabe, jedoch ausschließlich derjenigen für die Generalforstdirektion.

Für acht Oberforstämter	23,550 Thlr.
" 33 Oberförster, 78 reitende Förster, 257 gehende Förster, 288 Forstaufseher, Holzknechte u. s. w.	141,290 "
Für Forstkultur und Kommissionskosten (letztere mit 4000 bis 5000 Thlr.)	48,500 "
Für erlassene Holzgelder und Unterstützungen	47,770 "
" die Berg- und Forstschule	8,890 "
	270,000 Thlr.

Der reine Ueberschuß stellt sich sonach nur auf 158,330 Thlr. jährlich, und hauptsächlich daher, weil so viel Holz unter dem Werth und unentgeldlich abgegeben wird.

Die Jagd wird zwar überall von den königlichen Forstbedienten mit verwaltet, doch betreiben in denjenigen Gegenden, wo besondere königliche Jäger angestellt sind, diese ausschließlich die hohe. Die niedere wird gewöhnlich am 24. August eröffnet.

Die Bewohner der Insel Borkum betreiben den Seehundsfang sehr ausgedehnt an der deutschen Nordseeküste hin. Sie bedienen sich dazu eigener Netze und bekommen mitunter ein Dutzend Seehunde und darüber auf einmal. Das Fangwerkzeug soll im Ganzen an hundert Thaler kosten.

In den Revieren Klausthal, Herzberg, Lauterberg und Elbingerode, also im ganzen hannöverschen Jagdbezirk des Harzes, betrug im J. 1825—26 der gesammte Jagdertrag 1527 Thlr. 20 gGr.

Nachtrag.

Die Landdrosteien nehmen keinen Antheil mehr an der Domanial- und Forstverwaltung. Die denselben bisher zugekommenen derartigen Geschäfte sind der neu organisirten Domainenkammer zugewiesen. Die Aemter (deren Befugnisse erweitert werden sollen) stehen jetzt in Domanial- und Forstsachen unmittelbar unter der Domainenkammer. (Verordnung über die Domanialverwaltung vom 28. December 1838.)

Die Kontrole über Betrieb der Harzforstwirthschaft ist einem Oberforstmeister übertragen, der Sitz und Stimme in der Berghauptmannschaft hat. Alle Personalsachen (Anstellung, Gehalt, Beförderung, Entlassung der Forstdiener u. s. w.) betreibt jener Oberbeamte einseitig unmittelbar unter dem Finanzministerium, ohne Mitwirkung der Berghauptmannschaft.

Ansicht der de

Nr.	Länder.	Quadrat-meilen.	Gesammt-waldfläche in preußischen Morgen.	Bew... Theile... Ganzen...
1.	Deutsche Länder Oesterreichs	3578	25384012	0'3
2.	" " Preußens	3344'56	15300000	0'2
3.	Königreich Baiern	1382	8600687	0'2
4.	" Würtemberg	359'4	2144362	0'2
5.	" Sachsen	271'3	1500000*	0'2
6.	" Hannover	694'11	2302116	0'1
7.	Kurfürstenthum Hessen	207	1475284	0'3
8.	Großherzogthum Luxemburg	126	677000*	0'2
9.	" " Baden	272'3	2203868	0'3
10.	" " Hessen	152'75	1048000	0'3
11.	" " Sachsen-Weimar . .	67	360000*	0'2
12.	" " Oldenburg	113'95	172000	0'0
13.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin .	224	603000	0'1
14.	" " Mecklenburg-Strelitz . .	36	97000	0'1
15.	Herzogthum Nassau	85	723702	0'3
16.	Herzgth. Sachsen-Meiningen-Hildburgh.	43	340218	0'3
17.	Herzogthum Sachsen-Altenburg . . .	23		
18.	" Sachsen-Coburg-Gotha .	35'5	400000* (17.–19.)	0'3
19.	" Anhalt-Dessau	17		

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baur, Karl Friedrich,

Forststatistik der deutschen Bundesstaaten ein Ergebniß forstlicher Reisen

Bd.: 1

Leipzig (1842)

Oecon. 178 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293908-3